Sur. Prad.

A 166

<36618543360017

<36618543360017

Bayer. Staatsbibliothek

# PROJECT
des
# CODICIS FRIDERICIANI MARCHICI,
oder
eine, nach
# Sr. Königl. Majestät von Preussen
Selbst vorgeschriebenem PLAN
entworfene
# Cammer-Gerichts-Ordnung,
nach welcher
## Alle Processe in einem Jahr durch alle drey Instantzen zum Ende gebracht werden sollen und müssen:
Nebst
## Dem Project einer Sportul-Ordnung
und eines
## Pupillen-Collegii.

---

Franckfurt und Leipzig/
Gedruckt nach dem Königl. Preußischen Original, und in der Knoch- und Eßlingerischen Buchhandlung in Commission zu haben.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

# MARCI
# CODICIS EBEDJESU
# EPISTOLA

# Vorrede.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. wahrgenommen, daß eines Theils bey einer jeden Provintz eine besondere Process-Ordnung, und besonderer Modus Procedendi eingeführet sey, welches Anlaß gegeben, daß Dero Ministri, weil Sie so viele verschiedene Ordnungen nicht im Gedächtniß behalten können, wegen der aus denen Provintzen einlauffenden Klagen Rückfrage zu halten, und die Collegia mit Berichten, die Partheyen aber mit unnöthigen Kosten zu beschweren genöthiget worden.

Andern Theils auch die Erfahrung gezeiget, daß diese Ordnungen mit so vielen unnöthigen Formalitæten, auch andern zur Weitläufftigkeit Anlaß gebenden Umständen angefüllet seyn, daß von denen Processen fast kein Ende mehr abzusehen gewesen ꝛc.

So haben Se. Königl. Majestät, aus höchst eigener Bewegung, nicht allein allergnädigst gut gefunden, in allen

Dero Provintzen einen gleichförmigen Proceſs einzuführen, ſondern Sie haben auch ſelbſt einen in der Vernunft gegründeten General-Plan formirt, wordurch alle Proceſſe in allen Inſtantzen in einem Jahr zum Ende gebracht werden können, und müſſen; zugleich auch die Execution dieſes Plans Dero Groß-Cantzler von Cocceji anbefohlen und aufgetragen.

Se. Königl. Majeſtät haben in Pommern, wo die meiſte Proceſſe ſchwebten, und die gröſte Confuſion war, den Anfang der Reforme gemacht, woſelbſt in 8. Monat an die 2400. alte Proceſſe abgethan worden, von neuen Proceſſen aber keiner, der über ein Jahr alt iſt, nunmehro übrig bleibt.

Se. Königl. Majeſtät haben ferner befohlen eine Proceſs-Ordnung in Pommern nach Dero Plan zu verfertigen, welches auch in dem Project des

Codicis Fridericiani Pomeranici

bewerckſtelliget worden.

Nachdem nun ſolchergeſtalt Se. Königl. Majeſtät in Pommern Dero allergerechteſte Intention, die Proceſſe in einem Jahr in allen Inſtantzen zum Ende zu bringen, völlig erreichet; ſo haben Sie vorgedachtem Dero Groß-Cantzler allergnädigſt befohlen, die Juſtitz auch in Dero Chur- und andern Marcken gleichfals nach ſothanem Plan einzurichten, welches auch mit ſo glücklichem Succeſs

geſche-

geschehen, daß bey dem Cammer-Gericht in 8. Monaten die mehreste Processe gäntzlich abgethan, und zum Ende gebracht, die wenige übrige mehrentheils zum Spruch instruirt seyn, und in 4. Monat gleichfals geendiget werden sollen.

Von denen neuen Processen, welche nach der Reforme im Monat September angefangen, und nach dem neuen Königl. Plan tractirt worden, seyn wenig mehr vom Sept. Octob. November übrig, und ist daher kein Zweifel, daß Ihro Königl. Majest. Dero gerechte Intention alle Processe in einem Jahr zu endigen, auch künftig alhier erreichen werden.

Es haben auch dieser Einrichtung die Deputirten der Land-Stände, nemlich der wegen seiner Wissenschaft, Erfahrung und Redlichkeit bekante Land-Rath von Otterstedt, und der gleichfals geschickte Geheimde-Rath von Berg, auf Königl. Ordre beygewohnet, den dem Land, und denen Unterthanen, daraus entspringenden Nutzen wahrgenommen, und ihre Approbation schriftlich bezeuget.

Weil aber bey denen Chur- und Märckischen Provintzen besondere Landes-Verfassungen, verschiedene Arten von Jurisdictionen, auch andere Instantzen vorhanden seyn (insonderheit nachdem die Remedia auch aus der Neumarck hieher verwiesen worden:) So haben allerhöchst ge-

dachte Se. Königl. Majestät nöthig gefunden, ein besonderes Project eines

## Codicis Fridericiani Marchici

verfertigen zu lassen, worin zwar eben derselbe Modus procedendi beybehalten, aber die Collegia in eine andre Ordnung gebracht, und was bey dem in Eil verfertigten Codice Pomeranico vergessen, suppliret worden, welcher Codex allen Provintzen künfftig zum Modell dienen soll.

Damit aber diese General-Process-Ordnung auf einen soliden und beständigen Fuß gesetzet werden möge; so haben Se. Königl. Majestät diese Ordnung bloß als ein Project zu drucken befohlen, worüber dem Collegio, denen Land-Ständen, und einem jeden frey stehen soll, binnen Jahres-Frist Monita zu verfertigen, und solche einzuschicken, worauf zu seiner Zeit behörige Reflexion gemacht und dieselbe mit denen Deputirten derer Stände de concert regulirt werden sollen.

Weil aber unterdessen die neue Einrichtung nicht aufgehalten werden kan, so haben S. Königl. Majestät die Collegia interim, und bis zu Einlaufung und Regulirung rer Monitorum, angewiesen, nach diesem Project zu verfahren.

Berlin / den 3ten April, 1748

# PROJECT
# Der SPORTUL-Ordnung
## bey
# Dem Cammer-Gericht.

Nachdem bey Unserm Churmärckischen Cammer-Gericht durch die von Uns gemachte neue Einrichtung, und daher folgende Verkürtzung der Processe, ein grosser Theil derer vorhin üblich gewesenen Sportuln wegfällt, sonderlich nachdem Wir die beschwehrliche Protocoll und Verschickungs-Kosten gäntzlich aufgehoben, auch die Vorsehung gethan haben, daß in denen Appellations- und Revisions-Instantzen (wann Confirmatoria erfolgen muß) nicht weiter verfahren, keine Processus und Compulsoriales expedirt, keine Appellations-Eyde künfftig abgenommen, die Succumbentz-Gelder gemindert, und en general wenig Memorialien, (da alles, was zur Instruction des Proceß gehöret, mündlich vorgetragen, und ohne Kosten decretirt wird,) weiter ausgefertiget werden ꝛc. folglich die Cantzley-Bedienten, welche allein aus der Sportuln-Casse salarirt werden sollen, ausser Brod gesetzet werden dürfften, so haben Wir an statt der nunmehr abgehenden Expeditions-Gebühren eine kleine und billige Erhöhung bey denen Urtheilen und Bescheiden verstattet.

Welche Erhöhung desto weniger Bedencken hat, weil nach der jetzigen Verfassung in Bagatel-Sachen unter 10. Rthlr. gar keine Sportuln genommen werden. In denen übrigen Sachen aber werden so wenig die Loco Oralis übergebene, als andere Satz-Schrifften, weiter expedirt, sondern bey dem constituioniren denen Partheyen eingeliefert ꝛc. So daß nunmehr der Proceß in der ersten Instantz, wann mündlich verfahren wird, einer Parthey an Gerichts-Gebühren mit dem Bescheid

nicht

nicht mehr als 2. Rthlr. wann *loco oralis* oder schrifftlich verfahren wird, 5. bis höchsteus 8. Rthlr. mit der Sententz kosten kan: Worunter aber die Zeugen-Verhöre und Commissions-Kosten nicht begriffen seyn.

Es sollen also künfftig an Gerichts-Gebühren entrichtet werden:

| | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| 1.) Vor die Verordnung auf das Klag-Libel = = | 1 | — | — |
| 2.) Vor eine andere Verordnung, Rescript, oder Mandat | — — | 16 | — |
| 3.) Vor eine Edictal-Citation von dreyen Terminen, welche in einem Patent expedirt werden = = | | | |
| (a) Wann ein Haus, Garten, Weinberg oder Wiese subhastirt wird = = = = | 2 | — | — |
| (b) Wann es ein gantzes Guth betrifft = | 3 | — | — |
| 4.) Vor ein Patentum ad Donum = = | 1 | 12 | — |
| 5.) Vor einen Abschied bey mündlichen Verhören, weil rationes decidendi verfertiget und inserirt werden, jeder Theil = = = = | 1 | — | — |
| Wann das Urthel auf Begehren expedirt wird | — — | 12 | — |
| 6.) Für ein Urthel, so das Cammer-Gericht auf ein Protocoll loco oralis cum rationibus verfertiget, jeder Theil | 2 | — | — |
| 7.) Für ein abzufassendes Urthel, wann schrifftlich verfahren wird, soll das Collegium die Gebühren nach Weitläufftigkeit und Wichtigkeit der Sachen einrichten, jedoch niemahls dieselben über 6. Rthlr. vor jeden Theil extendiren. | | | |
| 8.) Bey einem Priorität-Urthel muß auch auf die Menge derer Creditoren reflectirt, aber niemahlen mehr als 12. Rthlr. wann weniger als 12. Creditores seyn; und, wann mehr Creditores liquidiren, 15. bis 20. Rthlr. genommen werden. | | | |
| 9.) Pro decreto de alienando = = = | 3 | 6 | — |
| 10.) Vor ein Distributions-Urthel, wie ad n. 6. | | | |
| NB. Wann die Expedition eines solchen auf schrifftliches Verfahren ergangenen Urthels verlanget wird, so wird pro expeditione gegeben = = | 1 | — | — |
| Und von Priorität und Distributions-Urthel = | 2 | — | — |

11.) Wann

| | | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| 11.) | Wann Acta von denen Unter-Gerichten avocirt werden, wird vor die darauf ergehende Verordnung, und Remission der Acten, bezahlt = = | 1 | 16 | — |
| 12.) | Wann, auf eingebrachte Justification, die Sache durch einen Bescheid zu fernerem Verfahren verwiesen wird, darf nichts bezahlt werden. | | | |
| 13.) | Vor ein executoriale, immissoriale, ejectorum, & arrestatorium - - - - | 1 | 12 | — |
| 14.) | Vor einen Steck-Brief = = = | 1 | 12 | — |
| 15.) | Für ein Commissoriale - - - | 1 | 12 | — |
| 16.) | Für ein Remissoriale - - - | — | 12 | — |
| 17.) | Für ein Excitatorium - - - | — | 12 | — |
| 18.) | Für einen salvum conductum - - | 2 | — | — |
| 19.) | Pro literis mutui Compassus, Requisitorialibus & Subsidialibus - - - - - | — | 16 | — |
| 20.) | Für einen alten Abschied von 50. bis 60. Jahren aufzusuchen, und zu expediren = = | 2 | 9 | — |
| 21.) | Für ein Tutorium oder Curatorium - - | 1 | 12 | — |
| 22.) | Für eine gerichtliche Quittung = = | 1 | 12 | — |
| 23.) | Für eine gerichtliche Vollmacht = = | 1 | 12 | — |
| 24.) | Für eine gerichtliche Confirmation, die Summa mag sich so hoch belauffen wie sie wolle, 2. bis 4. Rthlr. | | | |
| 25.) | Für ein gerichtlich Atteſt - - - | 1 | 12 | — |
| 26.) | Für ein vidimus unter des Cammer-Gerichts-Siegel | 1 | — | — |
| | Im Proceß einen Stos à 6. Bogen zu vidimiren | — | 8 | — |
| 27.) | Pro taxatione eines Hauses, Gartens, Wiese und Einsendung der Taxe = = = | 2 | 16 | — |
| | Von der Taxe einiger Pfänder = = | 1 | 12 | — |
| 28.) | Vor die Abnahme eines Eydes und darüber gehaltene Protocoll - - - - | — | 12 | — |

* *

NB. Un-

| | | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| | NB. Unter allen diesen Articulen, werden die Expeditions-Gebühren, und der Stempel-Bogen mit begriffen = = = = = | | | |
| 29.) | Bey der Introduction eines Præsidenten = = | 10 | — | — |
| | Eines Directoris oder Raths = = | 8 | — | — |
| | Eines Advocati, Secretarii und Archivarii - | 6 | — | — |
| | Immatriculation eines Notarii - - | 3 | — | — |
| | Bestellung eines Canzellisten = = | 1 | — | — |
| 30.) | Wann Testamenta, Donationes inter vivos, vel mortis causa ad acta gegeben werden, für die Recognition | 1 | 12 | — |
| | Wann solche Testamenta ꝛc. gegen Extradition der Recognition wieder abgefodert werden = = | 1 | — | — |
| 31.) | Wann zwey von unsern Cammer-Gerichts-Räthen nebst einem Protonotario dergleichen in einem Haus empfangen, muß zur Sportuln-Casse geliefert werden vor jede Person = = = | 2 | — | — |
| 32.) | Succumbentz-Gelder werden erlegt, wann von dem zweyten Senat an den dritten Remedia gesucht werden = = = = | 5 | — | — |
| | Wann von dem dritten Senat an den vierten Remedia gesucht werden = = = | 20 | — | — |
| 33.) | Denen Canzellisten Gebühren von Bescheiden, Urtheln, Memorialien, und andere Schrifft per Bogen, wann er der Ordnung gemäs geschrieben ist | —— | 2 | — |
| | In Process-Abschrifft für einen Stoß à 6. Bogen | —— | 8 | — |
| 34.) | Für eine Relation so auf anhalten der Partheyen oder aus deren Veranlassung an Uns abgestattet wird | 2 | — | — |
| | Wann die Sache wichtig = = = inclusive des Siegels, und Stempel-Papier | 4 | — | — |
| 35.) | Bey denen Commissionen vor jeden Hof- oder Land-Rath an diæten Geldern, welche von dem Tage der Abreise bis den Tag der Wiederkunft beydes inclusive zu rechnen, nebst der freyen Fuhr auf der Hin- und Herreise täglich = = | 3 | — | — |

| | | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| | Vor einen von Adel so ohne Bedienung, item einen Referendarium - - - - | 2 | — | — |
| | Denen Königlichen Beamten und Magistrats-Personen nebst freyer Fuhr täglich = = | 1 | 8 | — |
| 36.) | In Unsern Residentzien denen Räthen vor eine Commission so den gantzen Tag erfodert = | 3 | — | — |
| | Wann aber solche in einem halben Tag expedirt wird = = = = = | 2 | — | — |
| 37.) | Vor den Commissions-Recess und abzustattende Relation 2. bis 4. Rthlr. = = = | | | |
| | NB. Diese Diæten werden denen Commissariis, prævia specificatione, aus der Sportuln-Casse bezahlt, und von denen Parthen wieder beygetrieben = | | | |
| 38.) | Für einen Zeugen abzuhören bis 50. articuln | 1 | — | — |
| | Wann über 50. = = = = | 1 | 12 | — |
| | Wann über 100. = = = = | 2 | — | — |
| | Den Rotulum zu verfertigen vor jeden Bogen | — — | 4 | — |
| | Den Stempel = = = = | — — | 3 | — |
| | Wann der Rotulus nach geschehener Publication ausgelöset wird werden die Copialien wie bey denen Satzschriften erlegt, als à 8 fos = = | — — | 8 | — |
| 39.) | Vor Verfertigung der Designation der Acten, wann schriftlich verfahren wird, jedes Theil = | 1 | — | — |
| | Bey Concurs-Acten jeder Creditor = = | — — | 12 | — |
| 40.) | Wann Acta von der Neu-Marck, Alten Marck, und Ukermarck eingesandt werden, bekomt die Sportuln-Casse vor die Abholung von der Post und Remission der Acten = = = = | 1 | 12 | — |
| 41.) | Von jedem Hundert derer deponirten Gelder, an Depositions-Gebühren = = = | 1 | — | — |
| 42.) | Dem Bothenmeister für eine mündliche Citation und Insinuation einer Verordnung = = | — — | 3 | — |
| | Demselben für ein Decret so in denen Ferien ertheilet wird für das Herumtragen = = | — — | 3 | — |



Inglei-

| | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Jngleichen wann er auf jemanden Verlangen, auſſer denen gewöhnlichen Gerichts=Tagen, eine Supplic zum decretiren herum tragen muß = = | —— | 3 | — |
| Ein Proclama anzuſchlagen und abzunehmen, und wie ſolches geſchehen, darauf zu verzeichnen | —— | 4 | — |
| Dem Bothenmeiſter für Aufwartung bey denen Commiſſionen von jedem Theil = = | —— | 6 | — |
| 43.) Einem Cammer=Gerichts=Boten pro inſinuatione eines mandati allhier = = = | —— | 2 | — |
| Jn denen Vorſtädten aber = = | —— | 3 | — |
| Pro Relatione des Boten = = = | —— | 1 | — |
| An Meilen=Gebühr in denen Churmärckiſchen Landen | —— | 3 | — |
| Auſſer den Churmärkiſchen Landen von der Meile | —— | 4 | — |
| Warte=Geld des Tages = = = | —— | 8 | — |

# Sportel-Ordnung für die Advocaten.

Weil von denen Advocaten hauptſächlich die Beſchleunigung der Proceſſe dependirt, und dieſelbe durch die neue Einrichtung ſich viele Mühe geben müſſen, ſo iſt nichts billiger als daß auch vor deren nothdürftigen Unterhalt geſorget werde: Es wird alſo denenſelben zu nehmen verſtattet:

| | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| 1.) Für einen libellum actionis oder die erſte Klage | 1 | — | — |
| Wann die Klage wichtig, und eine Weitläuftige Information erfodert = = = | 2 | — | — |
| 2.) Für eine Schedulam appellationis, ſeu reviſionis - | —— | 16 | — |
| Wann die juſtificatio zugleich darin enthalten 1. bis 2. Rthlr. | | | |
| 3.) Wann die juſtificatio beſonders erfolget, ſoll dieſelbe wie andere Deductiones und Satzſchriften nicht nach denen Bogen, ſondern nach der Soliditæt taxirt werden. | | | |
| Dahingegen diejenige welche ohne Noth die Schriften weitläuftig machen, ante acta recoquiren ꝛc. nicht | | | |

allein

| | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| allein ihrer Gebühren verlustig declarirt, sondern auch noch darzu gestraft werden sollen. | | | |
| 4.) Vor ein mündlich Verhör, oder wann wegen Mangel der Zeit eine geringe Sache loco oralis verwiesen wird = = = = | 2 | — | — |
| 5.) Wann die Partheyen bitten, daß wegen Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sachen dieselbe loco oralis verwiesen werden möge, für beyde Schriften 3. bis 4. Rthlr. | | | |
| Wann sich nachher finden solte, daß die Sache gar füglich mündlich hätte vorgetragen werden können, müssen nicht mehr als 2. Rthlr. passirt, diese aber der Sportuln-Casse zuerkant werden. | | | |
| 6.) Der Inrotulation der Acten beyzuwohnen, wann schriftlich verfahren wird = = = | 1 | — | — |
| Wann Advocati in Termino nicht erscheinen und den Recess unterschreiben, können sie nichts fodern. | | | |
| 7.) Pro revisione einer ihnen auswärts zugeschickten Satz-Schrift = = = = | — | 8 | — |
| 8.) Pro revisione eines solchen Memorialis = | — | 2 | — |

# Wann die Advocaten vices procuratorum vertreten.

| | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| 1.) Weil die Advocaten die expedirte Sachen abfordern und auslösen müssen und sollen, so wird ihnen erlaubt von jedem Memorial und darauf expedirtem Decret ihrer Parthey anzurechnen = | — | 4 | |
| Hingegen müssen sie, wann sie vor 1. Uhr die Sachen nicht abfodern, denen Bothen, welche ihnen | | | |

| | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| nach 1. Uhr die expedita ins Haus bringen, die Insinuations-Gebühren ex propriis bezahlen. | | | |
| 2.) Wann sie denen Partheyen copiam decreti vel sententiæ zusenden nebst dem Schreiben = = | —— | 4 | — |
| 3.) Wann sie dem Gegentheil das Decret in der Stadt insinuiren lassen = = = | —— | 3 | — |
| 4.) Pro sollicitatura und Abfoderung einer nach Hof abzustattenden Relation, item einer Confirmation und Expedition eines gerichtlichen Vergleichs = | —— | 6 | — |
| 5.) Wann der Advocat seiner Parthey von einem wichtigen Umstand Nachricht ertheilet, oder von derselben Information einzuhohlen nöthig findet, und derselbe auf seinen Advocaten-Eyd die Briefe specificirt, so sollen ihm für jeden Brief passiren 2. bis 4. Gr. | | | |

PRO-

# PROJECT
## eines neuen
# PUPILLEN-COLLEGII.

SEine Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, haben bey Untersuchung des Chur-Märckischen Justitz-Wesens mißfällig wahrgenommen, daß vor die Sicherheit derer Unmündigen und Minderjährigen nicht genugsam gesorget, bey Bestellung der Vormünder keine zureichende Vorsichtigkeit gebrauchet, die Rechnungen nicht zu rechter Zeit abgenommen, öfters keine Monita dagegen gemacht, und die Capitalia ohne genugsame Sicherheit ausgethan worden; daher dann geschehen, daß nach geendigter Tutel oder Curatel, die Unmündigen mit ihren Vormündern kostbahre und Weitläuftige Processe führen, und der Ueberrest des mehrentheils vorhin schon verlohrnen Vermögens dazu anwenden, oder aus Mangel der Subsistentz und der Kosten das ihrige verliehren müssen.

Damit nun auch dieser Unordnung abgeholffen werden möge; So haben allerhöchst gedachte Se. Königl. Majestät, der zur Regulirung des Chur-Märckischen Justitz-Wesens angeordneten Commission allergnädigst aufgetragen, bey dem Cammer-Gericht in Berlin ein Pupillen-Collegium, nach dem Preusischen Fuß zu errichten, welches unter der Direction des Præsidenten vom zweyten Senat, aus sieben Räthen, zwey Secretariis und Calculatoren, und einem Cantzelisten bestehen soll.

Damit aber jedermann wissen möge, was vor Unmündige zu diesem Pupillen-Collegio gehören, und was des Collegii Departement und und Verrichtung seyn werde; so setzen, ordnen und wollen Wir

§. 1. Daß zuförderst unter dem Departement des Pupillen-Collegii in genere stehen sollen alle adeliche Pupillen, wie auch diejenige bürgerliche

che Pupillen, welche solche Väter gehabt, die von derer Unter-Gerichte Jurisdiction eximiret seyn, als in specie alle Ober-Officirer, Sie mögen in würcklichen Diensten stehen oder nicht, alle Titular-Räthe, wie auch Subalternen derer Collegiorum, Secretarii, Advocaten und Cantzelisten.

§. 2. Ferner gehören auch hierunter diejenige adeliche und vorgemeldte bürgerliche Personen, welche mente capti und furiosi seyn, item die Minderjährige, welchen Cutatores zu bestellen seyn.

§. 3. Dieses Vormundschafts-Collegium soll hauptsächlich davor sorgen, daß die Unmündige gleich nach der Eltern Tod bevormundet werden.

§. 4. Damit aber dieses Collegium jederzeit Nachricht erhalten möge, wann Eltern mit Hinterlassung Unmündiger, Minderjähriger oder blödsinniger Kinder versterben, so müssen diejenige Personen, welche nach der Vormundschaffts-Ordnung schuldig seyn Vormünder in Vorschlag zu bringen, solches bey 10. bis 30. Rthlr. Strafe dem Pupillen-Collegio notificiren, und darbey diejenige, welche die Vormundschaft zu übernehmen schuldig seyn, benennen.

§. 5. Damit aber dieses Collegium ausserdem destomehrere Gewißheit haben möge, was dergleichen adeliche oder bürgerliche Väter vor unmündige, minderjährige oder blödsinnige Kinder nachgelassen, so sollen alle Prediger in denen Städten und auf dem Lande, bey 10. Rthlr. Strafe zur Pupillen-Casse, dem Collegio entweder vor, oder 14. Tage nach dem Begräbniß umständlich notificiren, daß der Verstorbene dergleichen Kinder nachgelassen, item wer die nächste Verwandten, oder sonst die nächste Nachbahren des Pupilli seyn, welche die Vormundschaft übernehmen könten.

§. 6. Wann Tutores legitimi & Testamentarii würcklich vorhanden, müssen dieselbe binnen 4. Wochen und zwar die erste nach dem Absterben der Eltern, die andern nach Eröfnung des Testamenti, bey gleicher Strafe, dem Pupillen-Collegio Nachricht davon geben, sich ad præstandum præstanda offeriren, und um Confirmation bitten.

§. 7. Wann weder Legitimi noch Testamentarii Tutores sich angeben, und diejenige welche Vormünder Vorschlagen müssen, keine in Vorschlag bringen, so muß das Pupillen-Collegium ex Officio sich nach

denen

denen nächsten Verwandten, oder, wann solche nicht vorhanden, nach denen an demselben Ort, oder in der Nachbarschafft wohnenden ehrlichen und verständigen Personen erkundigen, zwey oder drey davon aussuchen, dieselbe zugleich auf einen Tag citiren, und einem davon prævia causæ cognitione die Tutel per sententiam auflegen.

§. 8. Im Fall sich einer oder der andere von Annehmung der vormundschafft zu entschuldigen vermeynte, muß er solches nicht schrifftlich, sondern in Termino mündlich entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten vorstellen, auch solche excusandi causas in continenti bescheinigen, oder gewärtigen, daß darauf nicht reflectirt werden solle.

§. 9. Wann jemand (auch allenfalls in contumaciam) zum Vormund per sententiam confirmiret wird, hat kein Remedium als quoad effectum devolutivum dargegen statt: dahero der confirmirte Vormund pendente lite ein Inventarium conscribiren, das Vermögen administriren, und vor allen durch seine Versäumniß entstehenden Schaden stehen muß.

§. 10. Diejenige, welche vor Etablirung dieses Pupillen-Collegii entweder von Uns immediate, oder per testamentum, oder sonst gesetzet und bestätiget worden, müssen a dato dieser in öffentlichem Druck herausgekommenen Constitution höchstens binnen zwey Monath sich bey dem Pupillen-Collegio melden, allda das über des Unmündigen Vermögen aufgerichtete Inventarium, nebst denen rückständigen Rechnungen, einliefern, sich zu deren Ablegung erbiethen, oder gewärtigen, daß sie sonst vor suspect declariret, a Tutela removiret, und mit 50. bis 100. Rthlr. Strafe beleget werden sollen.

§. 11. Wann verschiedene Agnaten sich zu der Vormundschafft melden, und dieserwegen unter sich streitig seyn, so muß das Pupillen-Collegium dieselbe in einem Termino vor sich fordern, die Sache hören, und dahin sehen, daß dem nächsten Agnato, wann er genugsame Sicherheit præstiren kan, die Tutel zugesprochen werde; worvon keine Remedia als quoad effectum devolutivum verstattet werden sollen.

§. 12. Hauptsächlich aber muß dieses Pupillen-Collegium davor sorgen, daß alle Vormünder, nach dem Ablauf des Jahres ihre Rechnungen (und zwar in dem ersten Jahre nebst dem copeylichen Inventario) einschicken müssen; und ist das Collegium, wann der Vormund hierunter säumig seyn solte, zum Uberfluß schuldig, nach Ablauf des Jahres ex officio demselben einen Terminum dazu anzusetzen.

* * *

§. 13. In

§. 13. In dem Termino muß das Collegium das Inventarium, und ob es rechtlich verfertiget worden, untersuchen, und wann sich einiger Zweifel hervor thut, solches von dem Vormund, und demjenigen, der es verfertiget, auch befundenen Umständen nach, von denen, so in domo defuncti sich befunden, eydlich bestärcken lassen.

§. 14. Wann die Rechnung abgeleget wird, muß das Collegium denen Secretariis aufgeben, Monita darüber zu machen, auch selbst ex officio dergleichen formiren, und die Rechnungen mit aller Behutsamkeit untersuchen, ob etwa der Vormund unnöthige Reisen gethan, ob er mehr, als sich gebühret, zu Erziehung des Unmündigen angewandt, u. s. w.

§. 15. Das Collegium muß ferner in Termino sich das baare Geld was vorhanden, nebst denen Manualien von dem angefangenen neuen Jahre vorzeigen lassen, das Geld mit dem Gerichts-Siegel versiegeln, und entweder ad depositum nehmen (wovon keine Depositen-Jura genommen werden müssen,) oder dem Vormunde, wann er sicher, wieder zustellen, welcher, wann es noch nicht auf Zinsen ausgethan werden können, solches in beyden Fällen durch die Intelligentz-Zettel bekandt machen, und seinen Fleiß dadurch justificiren muß.

§. 16. Wann sich jemand findet, der das Geld zinsbar annehmen will, muß der Vormund alle Umstände wohl erwegen, und davon an das Collegium berichten, welches insbesondere die Caution wohl untersuchen, den Vormund umständlich bescheiden, und auch jederzeit ein richtiges Protocoll darüber halten soll.

§. 17. Wann ein Vormund ohne Approbation des Collegii Geld austhut, und nach geendigter Vormundschafft dem Pupillo der geringste Streit gemachet werden solte, muß das Capital von dem Vormund beygetrieben, und ihm jura cessa von dem Pupillo gegeben werden, da ihm dann frey stehet, die Sache mit dem Debitore auf seine Kosten auszumachen.

§. 18. Es kan kein Vormund im Nahmen seines Pflegbefohlenen weder active noch passive sich in Processe einlassen, ohne dem Collegio davon vorhero Anzeigung zu thun, und desfalls mit einem Decreto versehen zu seyn.

Der Vormund muß die Rationes pro & contra anführen, und sein Gutachten, ob er vermeynet mit der Klage und dem Beweis fortzukom-

kommen, oder ob er begründete Exceptiones habe, abstatten: Das Collegium muß solche examiniren, und dem Befinden nach, den Vormund bescheiden entweder von der Klage abzustehen, oder den Kläger zu befriedigen; In zweiffelhafften Fällen aber zum Vergleich anrathen.

Solte ein Vormund ohne diese Behutsamkeit sich in Processe vertieffen, ist er, wann er gleich obtiniret, die Kosten ex propriis zu tragen schuldig.

§. 19. Wann es in einigen Puncten zur Contradiction kommt, als wann ein Vormund die Vormundschafft depreciret, oder wann verschiedene Verwandten sich melden, oder wann ein Vormund als suspectus removiret wird ꝛc. so muß das Collegium die Sache summariter hören, die Zeugen, wo es nöthig, summariter, jedoch jurato, vernehmen, und ein Urtheil darüber sprechen.

Wann sich ein Theil darüber beschwert befindet, stehet ihm frey, seine Nothdurfft dagegen binnen 14. Tagen schrifftlich vorzustellen. Das Collegium muß diese Vorstellung nebst den Acten und seinem Gutachten dem Cammer-Gerichte einsenden, dieses aber muß ohne ferneres Verfahren, die Acta durch den zweyten Senat nachsehen lassen; Was dieses darüber erkennet, dabey soll es lediglich gelassen werden.

§. 20. Die Secretarii müssen die Vormundschaffts-Bücher in guter Ordnung halten, und dieselbe nach dem Dato, da sie angefangen, verzeichnen, diejenige Vormundschafften, welche zur Rechnungs-Abnahme stehen, müssen sie dem Præsidenten vorlegen, welcher, wann sich der Vormund nach Ablauff des Jahres nicht selber meldet, ex officio einen Terminum reddendarum rationum anzuberaumen hat.

Es müssen auch diese Secretarii alles, was in dem Collegio angegeben wird, treulich und fleißig expediren, die Rechnungen, ob solche in calculo richtig, nachsehen, und das benöthigte auch ihrerseits dabey moniren.

§. 21. Weil aber höchstbillig ist, daß die Membra dieses Pupillen-Collegii vor die ihnen aufgetragene Arbeit einige Ergötzlichkeit haben mögen, so seyn Wir zufrieden, daß von dem völligen Capital eines jeden Pupilli ein halb pro 100. genommen, und zur Sportul-Casse geliefert werde.

Dahingegen alles von dem Collegio gratis ausgefertiget, und ausser denen Post- und Copial-Gebühren nicht das geringste genommen werden soll.

Wann die Ausgabe die Einnahme übersteiget, so muß vor die Abnahme der jährlichen Rechnung nichts gefordert oder genommen werden.

§. 22. Das Pupillen-Collegium muß jährlich eine Tabelle an Unser Hof-Lager einsenden, und darin 1) den Nahmen, 2) das Alter des Pupilli, und 3) des Vormunds Nahmen anzeigen. Zugleich auch 4) anführen, ob ein Inventarium conscribiret, und 5) der Vormund zureichende Caution bestellet habe, 6) ob alle Jahr richtige Rechnung abgenommen worden, und 7) wie hoch sich das Vermögen belauffe.

§. 23. Gleichwie nun diese Pupillen-Ordnung bloß auf die adeliche und bürgerliche Pupillen, deren Väter denen Unter-Gerichten nicht unterworffen seyn, eingerichtet ist, also folget von selbsten, daß denen Aemtern und Städten ihr Recht, die ihrer Jurisdiction unterworffene Unmündigen zu bevormunden, derer Vormünder Rechnung jährlich abzunehmen, und über die Rechnungen zu quitiren ꝛc. ungekräncket bleiben müsse.

Weil aber die Erfahrung gezeiget, daß eben nicht überall mit behöriger Sorgfalt vor das Beste der Unmündigen gesorget werde, und solches zuweilen aus Nachsicht, zuweilen auch aus Ermangelung zureichender Einsicht geschicht; So ordnen und wollen Wir 1) daß die Aemter und Städte jährlich eine accurate Liste von denen Pupillen nach der oben §. 23. vorgeschriebenen Tabelle an dieses Collegium einschicken; anbey 2) die jährlich aufgenommene Rechnung, nebst dem darüber gehaltenen Protocoll, originaliter an das Pupillen-Collegium einsenden sollen: Welches dieselbe behörig revidiren, das nöthige dabey moniren, in zweiffelhafften Fällen näheren Bericht erfordern, und sodann dem Befinden nach das benöthigte darauf, ohne einige Weitläufftigkeit, verabscheiden muß.

3.) Wann die Aemter und Städte sich in einigen Stücken nicht finden können, und daher einige Information nöthig haben, können sie sich bey diesem Collegio Raths erholen, welches sie jederzeit nach denen Rechten bescheiden muß. Es soll aber

4.) Vor die Revision dieser Rechnungen sowohl, als vor die eingeholte Information, ausser dem Post-Geld nicht das geringste bezahlet werden.

Urkundlich ꝛc.

Erster

# Erster Theil.

## Tit. I.

## Von Unseres Hof- und Cammer-Gerichts-Bestellung, und Vom Richterlichen Amt überhaupt.

§. 1.

UNser Cammer-Gericht soll aus drey *Senaten* bestehen: deren Membra bey der mit nächstem zu beschehenden würcklichen Einrichtung ernennt, und zugleich auch deren Verrichtung regulirt werden soll.

§. 2. Bey diesen Senaten sollen auch gewisse Referendarii und Auscultatores gesetzt werden, damit sich junge Leute zur Justitz-Pflege qualificiren, und die Praxin bey dem Collegio erlernen können.

§. 3. Weil alles an denen Præsidenten und Directoren gelegen, und nimmermehr eine gute und redliche Justitz-Pflege zu hoffen ist, wann die Chefs ihre Räthe und Advocaten nicht übersehen, die Unordnungen ändern, auch alle Chicanen coupiren können; So wollen Wir keine andere, als bekannte, solide, und solche Personen,

welche schon eine Zeit lang in Justitz-Collegiis gesessen, derer Rechte und Landes-Verfassung kundig, in Praxi geübet, auch nebst der Gelehrsamkeit die gehörige Activität und Authorität besitzen, zu diesen wichtigen Aemtern annehmen.

Wir wollen aber bey Vergebung dieser Chargen Uns daran, ob dieser oder jener Vice-Præsident oder Director oder Rath der nächste in der Ordnung sey, gar nicht binden: Allermassen Wir keinem Vice-Præsidenten oder Rath ein Recht in diese Chargen zu ascendiren zugestehen; sondern Uns nach Gefallen die Besetzung derselben vorbehalten.

Und wann Wir auch schon einem oder dem andern eine Exspectantz auf diese Aemter verleihen, wollen Wir doch daran nicht gebunden seyn, vielmehr soll dieselbe als sub- & obrepirt gehalten werden.

Damit Wir aber auch von der Capacität derer Præsidenten und Directoren völlig versichert seyn mögen; So sollen dieselbe (wann sie nicht schon vorhin die Proben, welche von einem Cammer-Gerichts-Rath erfordert werden, und von welchem jetzo gleich gehandelt werden soll, ausgestanden) sich dem Examini rigoroso unterwerffen.

§. 4. Wann eine Raths-Stelle bey dem Cammer-Gericht erledigt worden, und sich einige Candidaten, sie mögen Referendarii oder Fremde seyn, darzu angeben, so sollen dieselbe

(1.) Bey Unserm Cammer-Gericht in Berlin öffentlich aus denen schwersten Materiis derer Landes-Rechten einen Morgen, und

(2.) Des andern Tags aus der Proceß-Ordnung examinirt werden. Hiernächst

(3.) Wann sie wohl bestanden, (dann wann es ihnen an der Theorie oder Praxi fehlet, sollen sie auf erfolgten Bericht ohne weitere Untersuchung abgewiesen werden,) müssen sie überdem eine Probe-Relation aus einer weitläufftigen und wichtigen Sache verfertigen: Worbey ihnen zugleich

(4.) Ein Correferent zugegeben werden soll, welcher des Candidati Relation controlliren muß.

(5.) Diese beyde Relationes müssen in pleno verlesen, hiernächst über die Capacität des Candidati auf Eyd und Pflicht votirt, und das darüber gehaltene Protocoll dem Ministre, zu dessen Departement die Provintz gehöret, zum ferneren Vortrage eingeschicket werden. Es ist aber nicht genug, daß nach der bisherigen Gewohnheit berichtet werde, daß dergleichen *Candidati* Hofnung von sich geben / daß sie durch ihre *Application* sich künftig *qualificiren* möchten: Weil Wir Unsere Justitz-Collegia mit Leuten besetzt wissen wollen, welche die gehörigen Qualitäten schon haben, nicht aber mit solchen, die die Capacität erst erhalten sollen.

(6.) Es muß aber ein jeder Candidat, welcher sich zu dergleichen Charge angiebt, vor dem Examine 10. Rthlr. erlegen, welche in die Sportul-Casse gebracht werden sollen.

(7.) Wenn jemand sich durch einen andern Weg, als Wir hierinn vorgeschrie-

schrieben, in das Cammer-Gericht einschleichen solte, oder wohl gar von dem Examine und der Probe-Relation Dispensation suchen und erhalten würde, muß das Collegium denselben nicht recipiren, sondern bey Unsern Ministern, vom Justitz-Departement Vorstellung thun, und, daß es wider den von Uns selbst vorgeschriebenen Plan lauffe, berichten.

Solte alsdann dem ohngeachtet dessen Reception dem Collegio anbefohlen werden, so soll der Rath niemals dabey sicher seyn, sondern das Rescript für sub- & obreptirt gehalten, und derselbe über kurtz oder lang nicht allein dimittirt, sondern auch angehalten werden, alles was er an Besoldung und Sporteln erhalten, nebst dem Duplo dem Fisco zu erstatten.

§. 5. Im übrigen wollen Wir zwar bey Besetzung derer erledigten Stellen in denen Justitz-Collegiis Unserer Länder auf die Referendarios vor fremden reflectiren, wann sie gleiche Capacität mit diesen haben. Wir wollen aber nicht daran gebunden seyn, sondern Uns die Ersetzung der ledigen Stellen hierdurch ausdrücklich reserviren, allermassen dieselbe unter dem Vorwand, daß sie schon bey dem Collegio mit gearbeitet, sich daher kein Recht anmassen sollen noch können.

§. 6. Es sollen keine Referendarii angenommen werden, wann sie nicht zuforderst bey dem Cammer-Gericht, jedoch ohne Kosten, öffentlich examiniret worden, und in Theoria & Praxi eine ziemliche Wissenschafft erlangt, auch eine Probe-Relation abgestattet haben.

Wann das Cammer-Gericht hievon Pflicht-mäßigen Bericht erstattet, und das Protocoll mit denen Votis einschicket, wollen Wir wegen deren Reception nähere Verordnung ergehen lassen.

§. 7. Wir wollen auch keinen Auscultatorem in das Collegium admittiren, als welcher wenigstens 20. Jahr alt, von gutem Herkommen, und guter Conduite ist, auch seine Studia in Jure auf einer Königlichen Universität absolviret, und dieserwegen ein gutes von der gantzen Juristen-Facultät, und zwar von Singulis unterschriebenes Zeugniß erhalten, anbey zu seiner Subsistentz einige Mittel hat.

Wann der Candidat diese Umstände bescheiniget, muß derselbe gleichfalls öffentlich bey dem Cammer-Gericht examiniret werden: Und wann sich einige Profectus bey ihm finden, wollen Wir auf erfolgten Bericht Unsere Willens-Meynung wegen dessen Reception eröffnen.

§. 8. Weil Wir auch zu denen Protonotariat- und Secretariaten künftig keine andere, als gelehrte und geschickte Leute, welche allenfalls die vom Hofe aus erforderte Berichte legaliter und cum rationibus verfertigen können, annehmen wollen; So sollen diejenigen, welche sich zu diesen Chargen melden, eben so wie die Räthe die Probe ausstehen, und überdem die in einem Tag abgefaßte schrifftliche Decreta extendiren.

§. 9. Die Registratores müssen gleichfalls etwas vom Jure und dem Processs verstehen, daher das Cammer-Gericht dieselbe darüber examiniren, und von deren Capacité berichten, auch davor stehen muß.

§. 10. Zu Canzellisten sollen keine angenommen noch vorgeschlagen werden, wel-

che nicht von bekanten ehrlichen Eltern gebohren, eine gute Erziehung, und eine vernünftige Aufführung haben, zugleich aber auch eine gute und leserliche Hand schreiben, und einen lateinischen Terminum verstehen, d. i. die Classen durchgegangen seyn.

§. 11. Es ist aber bey Bestellung dieser Secretarien, Registratoren, und Canzellisten Unser ernstlicher Wille, daß, wenn die Eltern von dieser Profession gewesen, und ihre Kinder darzu angezogen haben, diese jederzeit fremden præferirt, und Uns in Vorschlag gebracht werden sollen.

§. 12. Die Cantzeley-Diener, die Bothenmeister und die Bothen können zwar von dem Præsidenten vorgeschlagen werden, er muß aber keine andere, als abgedanckte, oder blessirte Unter-Officierer, deren gute Conduite von dem Regiment, wo sie gestanden, attestirt wird, und die lesen und schreiben können, in Vorschlag bringen, und wenn sich dergleichen nicht finden, wollen Wir auf erhaltene Nachricht dem Collegio dieselbe zuschicken.

§. 13. Und da in dem Land-Tags-Recess de Anno 1653. enthalten, daß denen Einheimischen billig der Vorzug vor denen Ausländischen im Cammer-Gericht gebühre: (wiewohl die Fremden nicht gäntzlich davon ausgeschlossen,) als lassen Wir es nochmahls darbey bewenden.

§. 14. Vorgedachtem Unserm Cammer-Gericht ertheilen Wir hiedurch eine vollkommene Macht und Autorität, an Unserer Statt, und in Unserm allerhöchsten Namen alle dahin gehörige Justitz-Sachen, (nebst denen dahin verwiesenen Consistorial-Processen,) wie dieselbe beschaffen seyn mögen, zu entscheiden, und zur gebührenden Execution zu bringen ꝛc.

Sie müssen aber die Processe, auf ihre theure geleistete Pflicht, auf alle rechtliche Art, und nach dieser Ordnung, zu verkürtzen, und dieselbe durch alle Instantzen in einem Jahr zum Ende zu bringen suchen; allen Menschen ohne Ansehen der Personen, Grossen und Kleinen, Reichen und Armen, gleiche und unpartheyische Justitz administriren, so wie sie gedencken solches vor dem gerechten Richter-Stuhl GOttes zu verantworten, damit die Seufzer der Wittwen und Wayfen, und anderer Bedrängten, nicht auf ihr und ihrer Kinder Haupt kommen mögen.

§. 15. Sie sollen auch auf keine Rescripta, wenn sie schon aus Unserm Cabinet herrühren, die geringste Reflexion machen, wann darin etwas wider die offenbare Rechte sub- & obrepirt worden, oder der strenge Lauf Rechtens dadurch gehindert und unterbrochen wird: Sondern sie müssen nach Pflicht und Gewissen weiter verfahren, jedoch von der Sache Bewandniß sofort berichten.

Insbesondere aber soll Unser Cammer-Gericht und andere Gerichte, in allen Sachen und Rechtlichen Handlungen zwischen Unserm Fisco an einem, und zwischen Unsern Vasallen und Unterthanen am andern Theil, es sey der Fiscus selbst Actor, oder einem andern zur Assistentz gegeben, lediglich die Justitz, als auf welche sie geschworen und beeydiget seyn, zum Augenmerck haben, und auf keine wider die Justitz laufende Verordnungen reflectiren, weil ihnen solche Verordnungen so wenig, als Unser etwa vorgeschütztes Interesse, zu keiner Entschuldigung dienen soll. Im übrigen wollen

Wir

Wir Unsere Gerichte auf die von Uns, aus höchst-eigener Bewegniß, weiter ergangene Erklärung (wovon in dem Titul von denen Fiscalischen Processen gehandelt werden soll) verweisen.

§. 16. Gleichwie Wir von wohlgezogenen und vernünftigen Räthen nicht vermuthen, daß dieselbe ihre GOtt und Uns schuldige Pflicht dergestalt vergessen; und sich durch Geschencke und Versprechungen, oder durch Animosität, Freund- oder Feindschaft werden bewegen lassen, die Justitz zu verkauffen, oder eine offenbare Ungerechtigkeit zu begehen; als wollen Wir, wann Uns dergleichen vorgebracht würde, Uns sofort nicht zu einigem Mißtrauen, vielweniger zu einer Ungnade gegen sie bewegen lassen, sondern sie zuforderst darüber zulänglich hören und vernehmen.

§. 17. Würde sich aber nach genauer Untersuchung finden, daß jemand sich durch Gift und Gaben habe bestechen lassen, so soll derselbe, er sey hohen oder niedrigen Standes, als infam cassirt werden, und was er empfangen, dem Fisco mit Beyfügung des Dupli anheim fallen. Wobey Wir Uns ausdrücklich vorbehalten, nach Beschaffenheit der Sachen und Umstände, den Richter mit Leib- und wohl gar mit Lebens-Strafe zu belegen.

§. 18. Der Advocat oder Procurator, welcher die Geschencke offerirt, oder seiner Parthey solche zu geben anräth, oder das Præsent würcklich einliefert, soll ewig zur Karre gebracht, oder auch, dem Befinden nach, gar am Leben gestraft werden.

§. 19. Wann ein anderer Unterhändler darunter gebraucht wird, derselbe soll mit einer starcken Geld-Busse, oder mit zeitlicher Festungs-Arbeit belegt werden.

§. 20. Wann ein fiscalischer Bedienter einige Nachricht davon erhält, und einige nicht ungegründete Vermuthungen vorhanden seyn, muß er solches dem Præsidenten bey Strafe der Cassation anzeigen, welcher Uns immediate davon, wann die Denunciation einigen Grund hat, berichten soll.

§. 21. Damit aber denen Richtern kein Vorwand übrig bleibe, die Corruptiones zu bemänteln, so wollen Wir nicht allein würckliche angenommene Geschencke darunter begreiffen, sondern wann auch dergleichen nur versprochen, oder pro promovenda justitia, oder nach ausgesprochenen Urtheil pro studio & labore, oder unter was für einem Prætext es geschehe, offeriret und angenommen werden; ja wann sie auch nur in esculentis & potulentis bestehen.

§. 23. Unter die Corruptionen wollen Wir auch verstehen, wann des Richters Frauen, Kindern, oder nahen Anverwandten, etwas offeriret wird, es mag in Geld, Geldes Werth, oder einigen Beneficiis bestehen.

§. 24. Derjenige, welcher die Corruption würcklich angebracht, soll Sach-fällig declariret, und nicht weiter gefragt werden, ob die Sache recht oder unrecht sey: welches auch statt haben soll, wann schon die Sententz zur Execution gebracht, und einige Zeit nachher die Corruption entdeckt worden: und soll der gewinnende Theil ohne weiteres Verfahren zur Restitution angehalten werden.

§. 25. Es soll auch demjenigen, der den Proces verlohren hat, wann er einige Indicia einer Corruption an die Hand geben kan, frey stehen, binnen 3. Tagen, nach-

dem das End-Urtheil zu seiner Wissenschaft gekommen, dem Gegentheil und dessen Advocato, prævio juramento calumniæ, den Eyd dahin zu deferiren, daß er weder durch Gift und Gaben, noch durch Versprechungen einiger Erkenntlichkeit an die Richter, oder derer Angehörige und Freunde, noch durch andere verbotene Wege das obsiegliche Urthel erhalten habe.

§. 26. Wann der Regierung und deren Membris zwar keine Corruption, wohl aber eine aus Animosität begangene offenbare Injustitz imputiret wird, und bey der Untersuchung solches wahr befunden wird, so soll der Richter eben so, wie vorhin geordnet ist, als ein Meineydiger bestraft werden.

Im Fall aber die Ungerechtigkeit aus einer Ignorantz herrühret, soll der Rath dimittirt werden, und demjenigen, welcher über das Unrecht geklagt, die Kosten des Processes zu erstatten schuldig seyn.

§. 27. Weil aber die Unschuld auch sicher seyn, und von rechtschaffenen und unbefleckten Richtern alle Verunglimpfung abgelehnt werden muß, so soll es mit denen, welche denen Richtern dergleichen Corruption, oder sonst eine andere vorsetzliche offenbare Ungerechtigkeit ohne Grund imputiren, und dieselbe nicht bescheinigen, folgendergestalt gehalten werden:

Wann es eine bürgerliche und nicht in dignitate constituirte Person ist, die dem Richter einer Corruption oder vorsetzlichen Ungerechtigkeit ohne vorhergehende Bescheinigung beschuldiget, oder demselben ohne dergleichen Indicia das Juramentum victoriæ deferirt, so soll dieselbe zur Karren gebracht, deren Advocat auch, der das Memorial unterschrieben, und der Concipient, welcher das Memorial verfertiget, mit gleicher Strafe belegt werden.

Wann es aber ein Edelmann, oder eine andere mit einem vornehmen Amt bekleidete Person ist, soll dieselbe von denen Revisoribus der Acten, wann der Richter unschuldig befunden wird, pro infami declariret werden, folglich ihres Amts verlustig gehen, dem Richter einen öffentlichen Wiederruf thun, und noch darzu nach ihrem Vermögen bis 2000. Rthlr. Geld-Strafe geben; und behalten Wir uns bevor, das Jus talionis, befundenen Umständen nach, noch weiter zu extendiren.

Allermassen nicht genug ist, auf blosse Muthmassungen einen in Eyd und Pflicht stehenden Richter eines Meineydes zu beschuldigen, oder demselben den Eyd über seine Ehrlichkeit zu deferiren, wann der Kläger keine Indicia der Corruption und Ungerechtigkeit bey der Hand hat, noch solche vorlegen kan.

§. 28. Wann Fremde dergleichen Ehren-rührige Beschuldigungen in ihren Schrifften vorgeben, sollen die Ober- und Unter-Gerichte Macht haben, dieselbe, wann sie unter ihrer Botmäßigkeit anzutreffen seyn, so lange in Person zu arrestiren, bis dasjenige, was wider sie erkannt ist, zur Execution gebracht worden:

Wann sie aber weder unter ihrer Botmäßigkeit anzutreffen seyn, noch auf richterliche Citation erscheinen, sollen sie in der Haupt-Sache nicht weiter gehöret, und auf des Gegentheils Ansuchen in Contumaciam verfahren, deren Ablieferungen per Requisitoria-

sitoriales verlanget, und wann dieselbe verweigert wird, dem Befinden nach derer Namen an den Galgen geschlagen werden.

Wie übrigens die wider die Unter-Gerichte geführte ungegründete Klagen zu bestraffen, davon soll unten Part. Tit. §. gehandelt werden.

§. 29. Würde auch jemand Unserm Cammer-Gericht, als welches in so weit Unsere Statt verwaltet, sich widersetzen, oder die dazu verordnete Räthe schmähen, übel angreiffen und austragen, auch sonst den gebührenden Respect auffer Augen setzen, so soll dasselbe befugt seyn, gegen die Ubertreter und Freveler fiscum zu exerciren, und durch Urthel und Recht sich selber Recht zu verschaffen.

§. 30. Schließlich muß in Abwesenheit des Præsidenten der zweyte oder Vice-Præsident; in dessen Abwesenheit aber der vorsitzende Rath das Directorium führen.

## Tit. II.

# Zu welcher Zeit das Cammer-Gericht gehalten werden soll: und von denen Feriis.

§. 1

Es soll bey dem Cammer-Gericht viermahl Gerichts-Tag in der Wochen gehalten werden; nemlich den Montag, Mittwoch, Freytag und Sonnabend.

§. 2. In denen **drey ersten Tagen** wird alles, was gerichtlich verhandelt werden muß, vorgenommen; den **vierdten Tag**, nemlich des **Sonnabends**, werden die Verhöre, die in der Woche übrig geblieben, continuiret, und die Behörs-Bescheide und Urthel, auch andere Sachen, welche in der Wochen nicht haben referiret oder abgethan werden können, vorgetragen und expediret, wovon die Ordnung unten P. II. Tit. vorgeschrieben wird.

§. 3. An denen Sonn-Fest- und Buß-Tagen, sollen keine gerichtliche Handlungen vorgenommen werden, es wäre denn, daß wegen Insinuation der Testamentorum, Interposition und Introduction der Appellationen, oder andern Fatalien halber, auch wegen Arreste, und sonst, die Sache keinen Verzug leiden wolte. Wie denn auch Contracte, Gedinge, Verträge und Vergleiche, auch andere willkührliche Handlungen, die keiner gerichtlichen Solennität bedürffen, sonderlich nach verrichtetem Gottesdienst, wohl mögen errichtet und vollzogen werden.

§. 4. Es soll auch das Cammer-Gericht in der Oster- Pfingst- und Christ-Wochen jedesmahl 14. Tage, und in der Erndte 4. Wochen, nemlich vom 20sten Julii bis den 20sten Augusti, geschlossen seyn.

§. 5. In

§. 5. In diesen Ferien können nicht allein schrifftliche Supplicata übergeben, sondern auch Tutores und Curatores bestellet, auch in Wechsel- und andern Sachen, welche eine schleunige Expedition erfordern, Verhöre angesetzet, und was Unser Præsident und Räthe sonst vor nöthig erachten veranlasset werden.

Zu dem Ende müssen die gegenwärtige Räthe in der Wochen, und zwar des Mittwochs, einmahl zusammen kommen, und die ihnen distribuirte Memorialien, auch ex Actis verfertigte relationes referiren, und was sonst vorkommen möchte, abthun.

§. 6. Die Erndte-Ferien sollen nicht allein denenjenigen, welche damit wircklich beschäfftiget, sondern auch denen, so damit nicht occupirt seyn, zu statten kommen.

§. 7. Die Partheyen können sich auch in andern nicht excipirten Fällen der Ferien begeben, und sich in den Proceß einlassen.

## Tit. III.

# Von dem Amt derer Cammer-Gerichts-Præsidenten.

### §. 1.

Zuforderst haben Wir zu Unsern Præsidenten das feste Vertrauen, dieselbe werden sich selbst zum Vorbild und Exempel vorstellen, auf gute Administration der Justitz mit allem Fleiß acht haben, wo Sie vermercken, daß etwas verordnet oder gehandelt würde, so wider dieselbe liefe, oder zur Zerrüttung dieser unserer Ordnung und der Land-üblichen Rechte, oder zu Beschwerung Unserer Unterthanen, oder frembden litigirenden Leute, ausschlagen könte, demselben steuren.

Zu dem Ende müssen die Præsidenten bey dem Vortrage der Memorialien, und Ablesung derer Relationen auf die etwa vorgehende Abusus Achtung geben, solche notiren; mit dem Collegio, wie solchen abzuhelffen, überlegen, auch, wenn es nöthig, durch einen gemeinen Bescheid denen Advocaten solches kund thun: Und wider diese Ordnung durchaus keine Mißbräuche einschleichen lassen, oder Wir werden Uns an sie halten.

§. 2. Und weil künfftig bey denen 3. Senaten auch Præsidenten oder Directores bestellet werden sollen, so werden Wir deren Verrichtungen, und wie weit ein Senatus dem andern subordinirt seyn soll, nachher declariren.

§. 3. In denen Gerichts-Tagen muß der erste Præsident des Cammer-Gerichts alle Morgen præcise um 8. Uhr auf dem Cammer-Gericht sich einfinden, denen Audientzen vom Anfange biß zum Ende beywohnen, und sich ausser wichtigen Ursachen nichts

nichts davon abhalten lassen; Es sollen auch unsere Præsidenten niemahls ohne Unsere allergnädigste höchsteigenhändige Permission verreisen, welches Wir ihnen, jedoch nur in denen Ferien, sodann verstatten wollen.

§. 4. Der erste Præsident muß ferner auch dahin sehen, daß die Räthe und Subalternen zu rechter Zeit bey der gesetzten Strafe erscheinen; Im übrigen aber in genere darauf Achtung geben, daß ein jeder sein Amt nach Anleitung der vorgeschriebenen Ordnung thue, gestalten er die Säumige privatim, oder, wann es nöthig, im Collegio ermahnen; wann aber dieses nicht helffen will immediate an Uns berichten soll. Immassen Seine Königl. Majestät, wann Klage über die Bedienten geführet wird, und der Præsident solche nicht abstellet, oder nicht davon berichtet, sich an ihn halten werden.

§. 5. Er muß das Cammer-Gerichts-Siegel in guter Verwahrung unter seinem Schloß halten, dasselbe in keiner andern als in denen Cammer-Gerichts-Sachen gebrauchen, oder gebrauchen lassen; die Siegelung aber in seinem Hause durch den Bothenmeister, Canzelisten, oder die geschworne Canzeley-Diener verrichten lassen; Alles was unter diesem Siegel ausgefertiget wird muß er unterschreiben, oder, wann er verhindert wird, solches dem zweyten Præsidenten, und in dessen Entstehung dem vorsitzenden Rath nebst dem Siegel anvertrauen.

§. 6. Wann Rescripta oder Cabinets-Ordres einlauffen, muß der Præsident dieselbe nicht blos ad Acta legen, sondern solche sofort dem Collegio publiciren, und dahin sehen, daß dasjenige was Wir darin anbefohlen haben, schleunig expediret und zur Execution gebracht werde. Wann schon kein Memorial darbey übergeben wird.

Wann etwa Bericht darin erfordert wird, muß der Præsident nach beschehener Publication den Referenten sofort benennen, und davor sorgen, daß die Acta demselben noch denselbigen Tag zu Abfassung des Berichts zugestellet werden.

Und damit der Præsident wissen könne ob das Befohlene zur Execution gebracht, oder der etwa erforderte Bericht abgestattet sey; so muß er sich eine besondere Tabelle der eingelauffenen Rescripten verfertigen, und 1.) die Nahmen der Partheyen, 2.) das Datum, und 3.) Præsentatum, 4.) contenta rescripti, und 5.) den Decernenten, oder wann Bericht erfordert wird, den Referenten notiren ꝛc. Diese Tabelle muß er beständig in dem Collegio vor sich liegen haben, und, wann der Bericht verlesen und approbiret worden, vor die Expedition sorgen, auch 6.) wann solches geschehen, und 7.) der Bericht gesiegelt und auf die Post gegeben worden, dieses gleichfalls in die Tabelle eintragen.

Es muß aber der Præsident darauf Achtung geben, daß auch demjenigen, was vermöge des Decreti anbefohlen worden, nachgelebt werde; massen nicht genug ist, wenn z. E. von denen Unter-Gerichten Bericht darüber erfordert, oder der Parthey injungirt wird dem Rescripto ein Genügen zu thun ꝛc. sondern er muß dahin sehen, daß allen dergleichen Verordnungen ein Terminus sub pœna inserirt werde, binnen welchem Paritio docirt, oder der Bericht eingeschicket werden soll: Bis dahin muß der Præsident die Tabelle nicht weglegen.

Wann die Unter-Richter oder Partheyen hierunter säumig seyn, muß der Præsident die Straffe sofort beytreiben.

§. 7. Wann Klage über das Verfahren des Cammer-Gerichts und dessen Decreta geführet wird, insonderheit wenn es Officier und Soldaten betrift, muß der Præsident Acta selber uachsehen, und die Kläger umständlich mit Rationibus bescheiden; Wann sie sich mit Gleich und Recht nicht begnügen wollen, sondern das Cammer-Gericht weiter importuniren, muß er dem Cammandeur des Regiments davon Nachricht geben, und wann dieser dem Kläger keinen Einhalt thut, an Uns immediate berichten.

§. 8. Wann über eine mündliche oder schriftliche Relation votirt wird, muß der Præsident die Vota darüber colligiren, und bey dem Jüngsten anfangen.

Wann einmahl per majora der Schluß gemacht worden, soll nicht leicht aufs neue votiret werden; es wäre dann daß der Præsident, oder einer von denen Räthen einen neuen in votandó entweder gar nicht, oder nicht genugsam erörterten Umstand angemercket hätte, welchenfals, insonderheit wann die Sache wichtig und vota discrepantia seyn, noch einmahl herum gefraget werden kan und soll.

Wann Vota paria seyn, so behält diejenige Meynung, welcher der Præsident beytritt, den Vorzug. Im Fall aber der Præsident bedencklich finden solte, wegen Wichtigkeit und Dunckelheit der Sache, sein Votum decisivum zu ertheilen, steht ihm frey einen dritten Referenten zu benennen, welcher in pleno nochmahl referiren muß; da dann das Urthel alsdann juxta majora abgefast, bey dem Senat verlesen, und von allen Räthen unterschrieben werden muß.

§. 9. Er muß jedem ein freyes Votum verstatten, und dahin sehen, daß keiner dem andern in seiner Ordnung obloquire, und in die Rede falle; sondern daß einer gegen den andern sich aller gebührenden Bescheidenheit gebrauche: Würde sich aber jemand unterstehen sich anzüglicher und schimpflicher Reden zu gebrauchen, soll der Præsident dieserwegen, und wer den Anfang dazu gemacht, immediate an Uns berichten.

Wann die Räthe und Gerichts-Bediente unter sich in Streit und Uneinigkeit gerathen, soll keiner mit dem andern in Wortstreit sich einlassen, oder denselben zur Rede stellen, sondern derjenige, welcher sich offendiret zu seyn vermeynet, soll dem Præsidenten solches anmelden, welcher entweder allein, oder mit Zuziehung ein Paar Räthe, den Streit in Güte beylegen, oder in deren Entstehung dahin sehen muß, daß kein Scandalum und Verhinderung in denen gerichtlichen Verrichtungen daraus entstehe: Wenn solches nicht zu hindern, muß der Præsident die Sache dem Collegio übergeben und rechtlich darüber erkennen lassen.

§. 10. Von Privat-Informationen der Partheyen müssen sowohl der Præsident, als übrige Membra Collegii, sich enthalten, um so vielmehr, da jetzo die Processe beschleuniget werden sollen, folglich dem Collegio die ohnedem benöthigte Zeit durch dergleichen mündliche Informationes entzogen wird; Dahingegen einer jeden Parthey und deren Sachwalter frey stehet, durch ein Pro-Memoria über die Protraction der Ju-

ſtitz bey dem Præſident ſich zu beſchweren, oder ſonſt ſeine Nothdurft ſchriftlich vorzuſtellen, welcher darauf die Acta ſelber nachſehen, und dem Befinden nach remediren muß.

§. 11. In denen Ferien muß der Præſident die gegenwärtige Räthe anhalten, daß ſie einen Tag in der Woche zuſammen kommen, und die unterdeſſen eingelauffene Sachen (welche ihnen in denen Ferien diſtribuirt werden ſollen) vorgetragen, und decretiren, die fertige Relationes ableſen, auch die Verhöre, worinnen periculum in mora, abwarten müſſen.

§. 12. Der Præſident muß das Diſtributions-Buch beſtändig in der Audienz vor ſich liegen haben, und nachſehen, ob auch die Relationes in der geſetzten Zeit verfertiget, und die Urthel publiciret worden, und ſodann die Sache durchſtreichen; wiedrigenfals aber ſich nach der Urſache der Verzögerung erkundigen, und die Säumige zu ihrer Schuldigkeit anhalten.

§. 13. Er muß ſich alle Monath die neu-eingelauffene Proceſſe, ſo weit dieſelbe noch nicht abgethan ſeyn, vorlegen laſſen, eine jede Sache beſonders nachſehen, und examiniren, ob der Proceſs von denen Advocaten von Anfang recht inſtruiret worden? ob, und von wem, die Sache verſchlept werde? ob die Sach, inſonderheit wann ſie eine Kleinigkeit betrift, nicht zu vergleichen ſey? ꝛc. Er muß, dem Befinden nach, denen Advocaten und Decernenten, wann ſie etwas verſehen haben, ſolches ex officio anzeigen, und die erſtere anweiſen, wie ſie die Sache beſchleunigen, und zum Ende bringen ſollen.

§. 14. Er muß vor allen Dingen auf die Depoſiten-Caſſe ein wachſames Auge haben, alle Monath dieſelbe durch ein Paar Räthe viſitiren, und darüber ein Protocoll halten laſſen, auch nach Anleitung der Conſtitution von denen Depoſitis für deren Sicherheit ſorgen.

§. 15. Der erſte Præſident muß weiter dafür ſorgen, daß die Protonarii und Secretarii die Sachen denſelben oder des andern Tags expediren, und dem decernirenden Rath zur Reviſion zufertigen, den Ausgang der expedirten Sachen richtig verfertigen, und die Inſinuationes nicht aufgehalten werden.

Er muß auch die Anſtalt machen, daß die einlaufende Memorialien ihm von dem Regiſtratore deſſelben Tages, nebſt denen Diſtributions-Büchern vorgelegt werden, damit er die eingelauffene Supplicata und geſchloſſene Acta ohne Aufenthalt diſtribuiren könne.

Bey der Diſtribution muß der erſte Præſident einen vor dem andern nicht prægraviren, und wann er wegen beſonderer Umſtände die Ordnung ändern muß, ſo iſt er ſchuldig dahin zu ſehen, daß bey der folgenden Diſtribution demjenigen, welcher übergangen worden, eine andere Sache an deren Stelle zugeſchrieben werde.

§. 16. Es muß der erſte Præſident auch hauptſächlich auf die Advocaten genaue Achtung geben, daß ſie in gehörigen Schrancken gehalten werden, und von ihnen dasjenige, worzu Wir die Advocaten unten Tit. §. angewieſen, genau beobachtet, dieſelbe auch, wenn ſie dagegen handeln, mit denen darauf geſetzten kleinen Strafen beleget werden, allermaſſen der Præſident davor ſtehen ſoll.

Im Fall einer oder der andere von denen Advocaten die ihm vorgeschriebene Pflicht nicht beobachtet, soll der Præsident solches im Collegio vortragen, da dann, wann das Collegium davon berichtet, der Advocat sofort, ohne weitere Untersuchung der Ursache, dimittirt werden soll.

§. 17. Die Advocaten müssen alle Jahr dem ersten Præsidenten eine Tabelle von ihren Processen, und wie weit solche gekommen, einliefern.

§. 18. Es muß auch der erste Præsident der Chicane derer fiscalischen Bedienten Einhalt thun, und dahin sehen, daß sie Unserer Ordnung wegen der Fiscale und derer fiscalischen Processe, überall nachleben.

Er muß auch den Advocatum Fisci anhalten, daß er alle Monath die eingelaufene Listen der fiscalischen Processe ihm zustellen müsse. Diese Listen muß der Præsident sorgfältig examiniren, und nachsehen, ob nach der Criminal-Ordnung in denen specificirten Sachen verfahren sey.

Im Fall einer oder der andere sein Amt nicht thut, muß der Præsident davon berichten, da dann der säumige Fiscalis gleichfalls dimittiret werden soll.

§. 19. Die Præsidenten müssen auch auf die Unter-Gerichte fleißig Achtung geben, und sich erkundigen, ob die Justitz daselbst kurtz und gut, und ohne grosse Kosten administriret werde. Gestalten die Räthe, wann Sachen per appellationem von denen Unter-Gerichten an das Cammer-Gericht anlangen, bey ihren Relationen solches jederzeit genau anmercken, und dem Præsidenten anzeigen müssen, ob in dem modo procedendi eine Irregularität sich herfür thue; da dann durch ein besonderes Rescript der Unter-Richter zu mehrerer Regularität angewiesen, und nach Befinden gestrafft werden soll.

§. 20. Alles, was zu Beförderung der Justitz gereichen kan, müssen Unsere Præsidenten bey allen Audientzen fleißig anmercken, insonderheit die Mißbräuche, welche bey denen Processen einschleichen, oder welche ihnen von denen Räthen und Subalternen angezeigt werden, notiren, und die Remedur besorgen; allenfalls aber, und wenn sie nicht remediren können, und wann eine Aenderung in einem und andern Punct zu machen, mit dem Collegio solches überlegen, und davon berichten.

§. 21. Es müssen also die Præsidenten in genere Recht und Gerechtigkeit handhaben, alle Passionen und Neben-Absichten bey Seite setzen, den Armen sowohl als denen Reichen, ohne Ansehen des Standes, insonderheit aber gegen die Membra Collegii prompte Justitz administriren, auch vor Gift und Gaben sich hüten: weßhalb dieselbe auf dasjenige, was oben in Tit. I. §. 18. & seq. versehen ist, verwiesen werden.

§. 22. Weil auch einige Tabellen zu gewissen Zeiten, nach der bisherigen Gewohnheit, zu verschiedenen Zeiten eingeschickt werden müssen, so muß der Præsidens davor sorgen

I. Daß alle Jahr im Januario Uns zugefertiget werden:

1.) Die gewöhnliche Process-Tabellen;
2.) Die Tabelle von denen Depositen;
3.) Die Tabelle von denen Getauften und Gestorbenen;

Und

Und um Trinitatis

4.) Die Liste, betreffend die Straf-Gelder.

II. Alle *Quartal*

1.) Die Liste der abgethanen und verglichenen Processe, wie viel noch vorhanden, und von welchem Jahr, auch wer die Advocaten seyn.

2.) Die Criminal- und Fiscalische Tabellen.

Und III. Alle Monath

1.) Eine Tabelle von denen in denen Audientz-Tagen erschienenen und abwesenden Räthen;

2.) Von denen neu-eingelauffenen Processen.

§. 23. Schließlich muß der Præsident bey Antrettung seines Amts sich mit nachfolgendem Eyd verbindlich machen:

Ich N. N. gelobe und schwere dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten König und Herrn, Herrn **Friderich**, Könige in Preussen, Marggrafen zu Brandenburg, Obersten Herzog in Schlesien &c. &c. Meinem allergnädigsten Könige und Herrn &c. Nachdem Seine Königl. Majestät mich zum Præsidenten des Cammer-Gerichts allergnädigst bestellet und angenommen, daß Sr. Königlichen Majestät ich will getreu, gehorsam und gewärtig seyn, Dero Bestes wissen und fördern, Schaden und Nachtheil aber nach Vermögen warnen und abwenden; So will ich auch Meinem Præsidenten-Amt, Innhalts der neuen Process-Ordnung, getreulich und redlich vorstehen, nach gemeinen beschriebenen Rechten, ehrbaren und guten Ordnungen, Begnadungen, Statuten und Gewohnheiten, sofern dieselbe vorkommen und beglaubet werden, meinem besten Verstande nach, männiglichen hohen und niedern Standes, ohne Ansehen der Personen, gerne hören, gleich urtheilen, mich weder Furcht, Dräung, Gewalt, Befehl, eigene Geschäfte; Liebe, Neid, Freund- oder Feindschaft, Gabe, oder andere Sachen, in was Nahmen es immer geschehen möchte, nicht bewegen lassen, auch mit niemanden einigerley Anhang im Urtheilen suchen noch machen, von den Partheyen, so für Gericht zu handeln oder zu thun haben, oder andern ihrentwegen kein Geschenck, Gabe, Nutzung, durch mich selbst oder andere annehmen, oder in meinem Nahmen nehmen lassen, keiner Parthey rathen oder Warnung thun, die Heimlichkeiten der Rathschläge und Gerichts den Partheyen oder andern, für oder nach der Urthel nicht eröfnen, die Sachen und Urthel böser Meynung nicht verziehen, sonsten auch auf die Mängel bey dem Gerichte fleißige Aufmerckung haben, dieselbige abschaffen, die zum Gerichte und in der Canzley verordnete Personen zu fleißiger Abwartung ihres Amts fleißig ermahnen, und anhalten, das Siegel, so Se. Königl. Majestät mir anvertrauen, in guter Verwahrung halten, und davor sorgen wolle, daß alle Processe in einem Jahr, soviel es nach menschlichen Vermögen geschehen kan, zum Ende gebracht werden; daß ich auch sonsten alles thun und verrichten will, was einem aufrichtigen getreuen Cammer-Gerichts-

Præsidenten gebühret, und wohl anstehet; Alles getreulich und sonder Gefährde. So wahr mir GOtt helfe durch JEsum Christum ꝛc.

## Tit. IV.

# Von dem Amt des zweyten Præsidenten.

§. 1.

Der zweyte Præsident führet das Præsidium in dem zweyten Senat, und wann der erste Præsident abwesend ist, oder sonst verhindert wird, auch in dem ersten Senat.

§. 2. Er muß des Morgens um 8. Uhr auf dem Cammer-Gericht sich einfinden, und ohne Unsere eigenhändige Permission nicht verreisen.

§. 3. Dieser zweyte Præsident muß auch die ihm von dem ersten Præsidenten zugeschriebene Memorialien und Relationes, gleich denen Räthen, mit übernehmen.

§. 4. Wann die schrifftliche Memorialien in pleno vorgetragen werden, muß sich der zweyte Præsident nebst seinem Senat in die Neben-Stube verfügen, da dann die in der vorigen Audientz vorgekommene Sachen referirt, die Bescheide verfertiget, die schrifftliche Relationes verlesen, und die fertige Urthel publiciret werden.

§. 5. Wann die Advocaten mit dem Constitutioniren bey dem ersten Senat fertig, und sich zum mündlichen Vortrag melden, muß der zweyte Præsident dieselbe sofort admittiren, und die Partheyen ad Protocollum verfahren lassen, wie solches unten P. T. §. vorgeschrieben ist.

§. 6. Es muß auch der zweyte Præsident Achtung geben, daß die Räthe seines Senats die ihnen distribuirte Acta zu rechter Zeit referiren, solche mit behörigen Fleiß ausarbeiten, und daß dieselbe, so bald sie fertig, publicirt werden.

§. 7. Damit aber der Præsident wissen möge, was für Sachen dem zweyten Senat distribuiret worden, und daher Achtung geben könne, daß die Urthel zu gehöriger Zeit referirt werden, so soll ihm alle Woche eine Specification sothaner distribuirten Sachen, und verordneten Referenten, von dem Registratore verschlossen zugesandt werden.

§. 8. Der zweyte Præsident muß bey seiner Reception eben den Eyd abschweren, welcher dem ersten Præsidenten Tit. præc. §. fin. vorgeschrieben worden.

## Tit. V.

# Von dem Amt des Directoris bey dem dritten Senat.

§. 1.

Weil in dem dritten Senat alle Criminal-Bagatel-und zum Hof-Gericht gehörige Sachen, tractirt werden, so muß der Director bey diesem Senat alles beobachten was dem ersten Præsidenten vorgeschrieben worden.

§. 2. Er distribuirt auch die einlauffende Memorialien, wie auch die in prima instantia geschlossene Acta unter die Räthe, welche auf dasjenige, was Tit. seq. wegen der Räthe verordnet ist, verwiesen werden.

§. 3. Von diesem Senat gehen die Remedia an den zweyten Senat: worvon unten weiter gehandelt werden soll.

## Tit. VI.

# Von dem Amt derer Cammer-Gerichts-Räthe.

§. 1.

Unsere Cammer-Gerichts-Räthe sollen des Morgens præcise um 8. Uhr auf dem Cammer-Gericht erscheinen, oder 8. Gr. in die Armen-Büchse erlegen, zu welchem Ende die Sessions-Listen monathlich eingeschickt werden sollen. Sie müssen auch bis zum Ende in der Audientz bleiben, und währender Session nicht ohne wichtige Ursachen aus der Audientz-Stube gehen, noch sich mit denen Advocaten oder andern bereden.

Wann sie wegen Kranckheit nothwendiger Weise, oder andern erheblichen Ursachen nicht erscheinen können, müssen sie die Ursach dem Præsidenten schriftlich anzeigen, und an Eydes statt solche bey gleicher Strafe bekräftigen.

Wann sie aus unsern Residentzien verreisen wollen, müssen dieselbe Unsere eigenhändige Permission darüber einholen. In denen Ferien aber können sie solche von Unserm Geheimden Etats-Rath fordern. In beyden Fällen aber müssen sie niemahls verreisen, ehe und bevor sie alle Sachen ausgearbeitet, und die bey sich habende Acta von sich gegeben haben.

§. 2. Die Memorialien, welche ihnen distribuiret werden, müssen die Räthe mit Bedacht zu Hause lesen, mit denen Acten ( welche zu dem Ende jederzeit beygefüget werden )

werden) conferiren, die Contenta auf einem besondern Zettel extrahiren, das Decret darunter schreiben, und des andern Tages in pleno daraus vortragen, die Supplicanten auf alle und jede Puncte klar und deutlich bescheiden, auch, wann sie nach den angeführten Umständen etwas unrecht bitten, dieselbe was sie thun sollen anweisen, und, wann wider die Acta und Jura geschrieben wird, die Partheyen und denen Advocaten mit Gelde, oder Gefängniß bestrafen.

§. 3. Insonderheit müssen die Räthe auf die libellos actionum genau Achtung geben, ob die Sache nach der denen Advocaten gethanen Vorschrift instruiret, die Vollmacht besorget, die Documenta beygeleget, und die Conclusion auf die Præmissa recht eingerichtet sey, Wann solches nicht geschehen, müssen sie den Libellum mit der gewöhnlichen Bestrafung zurück geben, und den Kläger, wie er allenfals seine Action anstellen müsse, anweisen.

§. 4. Auf diejenige Memorialien, worinn die Fiscæle anfragen ob eine General- oder Special-Inquisition anzustellen, müssen die Räthe mit besonderer Behutsamkeit die Resolutiones abfassen, die Qualitatem denunciationis, und die darinn enthaltenen Indicia, genau und gewissenhaftig examiniren, und sich überall nach dem fiscalischen Reglement (vid. Tit. §.) achten.

§. 5. Wann Remedia von denen Unter-Gerichts-Bescheiden gesucht werden, muß der Decernente nicht sofort ein Communicetur darauf verordnen, oder die Justification abwarten; sondern, wann nach dieser Ordnung die Remedia nicht statt finden, den Provocanten schlechterdings abweisen, und den Advocaten in 10. bis 20. Rthlr. Strafe condemniren.

Wie dann auch, wann die Sache sich zu denen Remediis nur ad effectum devolutivum qualificirt, dem Unterrichter, welcher die Execution fortzusetzen gehalten ist, kein Einhalt geschehen muß.

Gleiche Bewandniß hat es mit denen Appellationen, welche an das Tribunal gelangen: dergestalt, daß wann jemand in verbothenen Fällen, oder welche keinen Effectum devolutivum haben, appellirt, das Collegium non attenta appellatione mit der Execution verfahren, jedoch sofort dem Tribunal die Ursache anzeigen soll.

§. 6. Wann aus denen Memorialien sich hervor thut daß der Gegentheil dagegen gehöret werden muß, und die Umstände so beschaffen, daß bey einem anzusetzenden Verhör die Sache, als zu weitläuftig, loco oralis oder zum schriftlichen Verfahren verwiesen werden dürfte, so soll der Decernente zu Ersparung der Zeit keinen Terminum ansetzen, sondern sofort, nach Beschaffenheit der Sachen, dieselbe loco oralis von 3. zu 3. oder von 8. zu 8. ꝛc. Tagen, oder zum schriftlichen Verfahren von 3. zu 3. Wochen verweisen, und zwar mit der Formul:

> Communicetur dem Gegentheil, cum mandato wie gebethen, eventualiter aber seine Exceptiones binnen 3. 8. oder 14. Tagen ꝛc. a die insinuationis einzubringen, und haben alsdann beyde Theile binnen gleicher Zeit zu schliessen.

§. 7. Bey dem Constitutioniren, oder mündlichen Vorträgen derer zur Instruction des Proceſs gehörigen Memorialien, müssen die Räthe auf den Vortrag der Advocaten

vocaten genau Achtung geben, auch so viel nöthig davon annotiren, daß die Decreta legaliter darauf verfertiget werden. Vit. Part. II. Tit. §.

§. 8. Wann die von denen Advocaten geschehene mündliche Propoſition alterioris indaginis ist, und eine nähere Untersuchung bedarf, und daher auf Verhör provocirt wird, oder dergleichen ex officio zu veranlassen nöthig ist; So soll (wie vorhin bey denen schriftlichen Decretis versehen) entweder per decretum ein kurtzer Terminus angesetzt, oder wann sie weitläuftig zu seyn scheinet loco oralis verwiesen werden, und zwar mit diesem Formular:

Weil die Sache eine nähere Untersuchung bedarf, wird dieselbe loco oralis von 3. zu 3. Tagen ꝛc. verwiesen.

§. 9. Hauptsächlich aber müssen bey denen mündlichen Verhören die Räthe desjenigen Senats, wohin die Sache gehöret, das Protocoll mitführen, auch keine allotria tractiren, noch andere Sachen lesen. Vielweniger aufstehen, herum gehen, oder mit denen Advocaten und andern sich unterreden.

§. 10. Die Räthe sollen in ihren Votis nicht nach ihrem, vielleicht irrigen, Gewissen und Gutdüncken, sondern auf des Landes-Rechte, Constitution, Abscheide, Mandat, Land- und Religions-Frieden und Unsern Landes-Ordnungen, Landtags-Abschiede, ehrbare Statuta und Gewohnheiten, auch gemeine und sonderbare Unserer Vorfahren und Unsere gegebene Privilegia und Begnadigungen, die für sie gebracht, werden, vermöge und nach Weisung ihres Eydes ꝛc. Urthel und Bescheid aussprechen, und sollen weder Furcht noch Dräuen, Gewalt, Befehl, Geschäfte oder andere Sachen, von wem und in was Nahmen solches immer geschehen möchte, sich davon verhindern lassen, sondern jedermänniglich, wes Standes oder Condition er sey, Armen und Reichen, ohne Neben-Absichten, nach Eyd und Pflicht gleichmäßiges Recht widerfahren lassen.

Im Fall einer von den Räthen in Abfassung der Urthel sich nicht nach denen vorgeschriebenen Rechten achten, sondern sich öffentlich in seinen Votis der Singularitæt oder Eigensinnigkeit gefährlicher Weise und pertinaciter befleissen, seine Meynung contra majora quovis modo zu behaupten und durchzutreiben suchen, auch Vota zu captiren oder zu erlangen extra judicium sich bemühen, oder auch sonst seinem Amt dieser Unserer Ordnung gemäß nicht genug thun würde, denselben wollen Wir bey Unserm Cammer-Gericht nicht dulden, sondern davon abweisen.

Wann bey dem Constitutioniren, Verhören oder schriftlichen Relationen jemanden eine Strafe dictirt wird, muß derjenige welchem das Strafbuch aufgetragen wird, solche sofort in das Strafbuch eintragen, auch wann sie wieder aufgehoben oder remittirt wird, solches dabey notiren.

§. 11. Damit auch die wenige Räthe nicht mögen abgehalten werden, alle ihre Application auf die Administration der Justitz zu wenden, so wollen Wir sie mit allen Commissionen, welche nicht in loco judicii expediret werden können, verschonen, imgleichen dieselbe mit keinen Vormundschaften, Curateln, Beyständen Unmündiger, Wittwen, und anderer Personen beladen: Wie Sie sich auch von selbst davon ent-

schlagen müssen, es wäre denn, daß sie Vermöge der Rechte angebohrner Verwandschaft halber, sich damit zu beladen schuldig.

§. 12. Welcher Rath einer Parthey mit Bluts-Freundschafft oder Schwägerschaft in quarto gradu, secundum computationem civilem, zugethan, oder wegen eines bey der Sache habenden Interesse, z. E. daß er sein Mitbelehnter wäre, oder seine nächste Anverwandten eine gleiche Sache hätten, daß er eventualiter die Eviction præstiren müste, oder wann er mit der Parthey in öffentlicher Feindschaft stünde ꝛc. muß sich von selbsten bescheiden, daß er sich seines Voti enthalten, und wann die Sache vorgetragen wird, einen Abtritt nehmen müsse. Dahero denen Partheyen und denen Sachwaltern frey stehet bey Zeiten, und in Geheim, dem Præsidenten mit Benennung der Ursache solches anzuzeigen, welcher den Rath anweisen soll sich des Voti zu enthalten.

Wann aber der Rath causam recusationis läugnen solte, muß der Præsident die Sache näher untersuchen, und dieselbe allenfals an das Collegium bringen, welches causas recusationis summarie und in einem præclusivischen Termino hören, auch den Recusanten, wann das Collegium causas recusationis nicht gegründet finden solte, nachdrücklich bestrafen muß, wogegen kein Remedium verstattet werden kan.

Es soll aber unter die Causas recusationis die blosse Oblatio ad juramentum perhorrescentiæ, oder der Vorwand, daß der Rath ihm vorher nicht nach Gefallen decretiret oder Bescheid ertheilet habe, nicht gerechnet werden.

§. 13. Damit auch allerley Nachrede und Verdacht vermieden werden möge, so sollen die Räthe, und andere Verwandte des Gerichts, mit denen Partheyen und Advocaten keine tägliche und verdächtige Gemeinschaft und Familiaritæt haben; noch sich mit ihnen von rechtshängigen Sachen in Disputation und Rede einlassen, oder von ihnen einige Privat-Information einziehen: auch niemanden der rechtshängige Sachen hat, in Dienste nehmen.

Es soll auch keinem Rath erlaubt seyn, wann von einem Urthel appellirt wird, bey der höhern Instanz die Schriften zu verfertigen, weil er dardurch leicht zu einer in priori instantia vorgegangenen Corruption Anlaß geben könte.

§. 14. Die Räthe müssen sich in allen Sachen, welche zu des Cammer-Gerichts Cognition gehören, bey Strafe der Cassation, alles Advocirens und Consulirens enthalten, es wäre dann, daß die Sache sie selbst, oder diejenige, die ihnen mit Bluts-Freundschaft und Schwägerschaft in dem vorhin angesetzten Grad zugethan seyn, angehe, welchenfalls ihnen unverbothen ist, denenselben mit Rath an die Hand zu gehen.

Jedoch, daß sie sich alsdann und in solchen Fällen aller Function und Verrichtung in judicio enthalten.

§. 15. Die Räthe und alle andere Gerichts-Personen, sollen alles so im Rath gehandelt, votirt, und beschlossen wird, und zu jemanden Præjuditz gereichet, bis in ihr Grab geheim und verschwiegen halten: Und wann jemand überführet würde, daß er was einer oder der andere votiret hat, offenbahret hätte, (worüber derjenige der einige Nachricht davon erhalten, und sich dessen geäussert, eydlich vernommen werden soll)

soll) so muß der Præsident solches immediate an Uns berichten, und darüber Verhaltungs-Befehle erwarten.

§. 16. Desgleichen sollen sie die Acta und die getichtliche Händel, so ihnen zu referiren gegeben worden, für ihre Frauen, Diener und Haus-Gesinde nicht liegen lassen, sondern in geheimen Acht und Verwahrung halten, damit niemand dazu komme, und die Partheyen und Advocaten, wer die Referenten seyn, oder wie das Urthel lauten werde, vor Eröfnung desselben eine Erfahrung und Wissenschafft erlangen mögen.

Sie sollen auch keine Acta über Feld nehmen wann sie verreisen, sondern dem Registratori alle bey sich habende Acta vermittelst einer Specification bey 5. Rthlr. Strafe einliefern.

Wie dann auch niemand Acta ad referendum ohne vorhergehende Distribution an sich nehmen, auch diejenige, die ihm einmahl distribuiret worden, ehe er sie referiret, nicht wieder weggeben muß.

§. 17. Wann eine Sache, welche zum ordentlichen Schrift-Wechsel verwiesen worden, distribuiret wird, muß der Referent binnen 14. Tagen solche endigen; oder vor jeden Tag 1. fl. in die Sportul-Casse erlegen; Es wäre dann, daß die Sache sehr weitläuftig und wichtig wäre, auf welchem Fall der Præsident ihm noch 8. Tage Dilation geben kan.

Im Fall die Räthe durch rechtmäßige Vorfälle abgehalten würden die Relation in der gesetzten Zeit zu verfertigen, müssen sie sofort die Ursachen dem Præsident anzeigen, und solche an Eydes statt bekräftigen, da ihnen alsdann noch einige Tage verstattet werden sollen.

Wann aber die Verhinderung lang währen solte, muß der Præsident einem von denen Referendariis die Relation zu verfertigen anbefehlen, demselben aber, wann kein Correferent benennet ist, einen andern Rath beyfügen.

Die ihnen zugetheilte Acta müssen die Räthe mit Fleiß verlesen, die Acta keinem andern Assessori, vielweniger einem Fremden zu Verfertigung der Relation hingeben, oder deren Bedencken erfordern.

Diejenige Sachen, welche loco oralis verwiesen seyn, müssen nach geschehener Distribution binnen 8. Tagen sub eadem pœna expediret, und das Urthel verfertiget werden.

Mit dem Modo referendi muß es auf die Weise, wie unten Part. II. Tit. §. vorgeschrieben ist, verfahren werden.

So bald die schriftliche Relationes fertig seyn, muß der Rath solche dem Præsidenten zuschicken, um das Præsentatum darauf zu setzen.

§. 18. Die Bescheide und Urthel müssen die Räthe über alle und jede streitige Puncten klar und deutlich abfassen, damit denen Partheyen alle Gelegenheit benommen werde Declarationem sententiæ zu suchen, anbey die Rationes decidendi denenselben jederzeit inseriren. Wann aber die Sache zum ordentlichen Schrift-Wechsel verwiesen worden, müssen die Rationes decidendi auf einem besondern Bogen beygefüget,

füget, und, im Fall auf einen Eyd erkannt würde, die Formula juramenti jederzeit der Sententz mit inseriret werden.

§. 19. Wann aus denen Acten referiret wird, müssen die übrigen Räthe fleißig zuhören, keine andere Sachen vornehmen, das Factum und die Haupt-Rationes dubitandi & decidendi notiren, damit sie auf ihren geleisteten Eyd ihr Votum mit reinem Gewissen ertheilen können; Und muß der Præses Senatus hauptsächlich darauf Achtung geben.

§. 20. Wann eine Sache zum votiren herumgehet, muß kein Rath dieselbe über 3. Tage bey sich behalten, oder vor jeden Tag 1. fl. in die Sportul-Casse erlegen; auch zu dem Ende den Tag wann er Acta erhalten, und wann er sie wieder weggeschicket, auf das Votum notiren.

§. 21. Die Räthe müssen sich hüten, daß sie Unsere Unterthanen nicht mit unnöthigen Processen fatigiren, oder ihre Creditores und andere Kläger mit ungegründeten Exceptionibus, Incident-Puncten und Chicanen aufhalten: Weil Wir denenjenigen, welche gesetzet seyn andern Recht zu schaffen, die Chicane zu coupiren, und die Processe zu beschleunigen, nimmermehr verstatten werden in ihren eigenen Sachen (wie bisher geschehen) auf eine unerlaubte Art den Gegentheil herum zu führen, sondern, wann Wir Nachricht davon erhalten, sollen dieselbe sofort ihrer Dienste erlassen, und der Præsident, daß er denenselben keinen Einhalt gethan, zur Verantwortung gezogen werden.

Damit aber denen Räthen alle Gelegenheiten zu Chicaniren um desto mehr benommen werden, so stehet einer jeden Parthey frey in dergleichen Sachen die Klage bey Unserm Geheimen-Justitz-Rath einzubringen, oder, wann Sie Beklagte ist, um Remission der Klage dahin zu bitten.

§. 22. Wann es aber mit einem Rath (die Præsidenten ꝛc. eingeschlossen) dahin kommt, daß er von vielen Schuldnern belanget wird, und derselbe ein Moratorium suchet, oder die Sache sich zum Concurs anlässet, soll sofort an Uns berichtet, und er dem Befinden nach seines Amtes erlassen werden, weil es so bedencklich als gefährlich ist dergleichen Leuten die Justitz in Händen zu lassen.

Wann ein Rath wahrnimmt daß ein Process in Confusion oder zur Weitläuftigkeit gerathen möchte, stehet ihm frey die Advocaten oder die Partheyen selbst vorzufordern, denenselben die unvermeidliche Suiten und Kosten des Processes vorzustellen, sie zur Güte oder wenigstens zum Compromis zu bewegen, allenfals dieselbe anzumahnen, daß sie die Incident-Puncte conpiren, und die Sache so viel möglich ad definitivam instruiren sollen.

§. 24. Die Räthe müssen auf die Unter-Gerichte fleißig Acht haben, und sorgen daß die Justitz bey denenselben kurtz und ohne grosse Kosten administriret werde. Zu welchem Ende die Räthe bey denen einlaufenden Actis primæ instantiæ die Mängel anmercken, und, wann die Sache daselbst ohne Noth weitläuftig gemacht oder verschleppet worden, die Advocaten und Richter zu besserer Beobachtung ihrer Pflicht anhalten, auch dem Befinden nach mit einer Straf belegen müssen.

Wann

Wann von denen Unter-Gerichten Berichte erfodert werden, müssen die Räthe solche mit Bedacht durchlesen, sich nicht zu viel darauf verlassen, sondern dieselbe mit denen Beschwerden conferiren, und ob diese genugsam elidirt seyn, nach Eyd und Pflicht examiniren, zugleich auch die Kläger cum rationibus bescheiden.

Im Fall auch sonst Klagen gegen die Unter-Gerichte wegen protrahirter oder denegirter Justitz, oder wegen übermäßiger Sportuln geführt werden solten, müssen die Räthe, wann sie es nöthig finden, und die Sache von einiger Wichtigkeit ist, Acta abfordern, solche nachsehen, und entweder den Richter, wann er schuldig, oder den muthwilligen Kläger, wann er zur Ungebühr geklaget, bestrafen.

§. 25. Weil die Sportuln, welche bishero die Præsidenten, Räthe, und Subalternen bey denen hiesigen Justitz-Collegiis genossen, billig unter die hauptsächliche Ursachen der verfallenen Justitz gerechnet werden können; so finden Wir nöthig dieselbe alle aufzuheben, und eine besondere Casse zu errichten worein alle Sportuln, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, (als Siegel-Groschen, Succumbentz-Gelder, Urthels-Confirmations-Concessions-Dispensations-Commissions-Gebühren, item Arrhæ, und was bey Versieglung, Inventirung, Ueberreichung der Testamenter, Abhörung der Zeugen ꝛc. gegeben wird, und alle Expeditions-Gebühren, wie sie in der Sportul-Ordnung enthalten seyn, kleine Strafen ꝛc.) eingebracht werden sollen, weil Wir Unsern Bedienten zulängliche Besoldungen reichen lassen.

Die Copialien müssen nicht mit in den Kasten geleget, sondern denen Cantzelisten bey der Einlieferung der Gelder zugestellet, und die Gebühren von der Rechnung abgeschrieben werden.

Denen fremden Partheyen kan dieses nicht zu statten kommen, sondern dieselbe müssen ehe von ihnen eine Klage angenommen wird einen tüchtigen Caventen schaffen, welcher vor die Cantzley-Gebühren stehen muß, und von welchem der Land-Reuter, wann er auf erhaltene Nachricht binnen 14. Tagen die Gebühren nicht bezahlet, dieselbe abforder kan.

Wann der Advocat sich selbst zum Caventen angiebt, soll er zwar angenommen werden, er muß aber weder Pfand noch baares Geld zur Caution dafür nehmen.

Es stehet auch der fremden Parthey frey eine gewisse Summe, (welche sich aber niemahlen über 20. Rthlr. belaufen soll,) zu deponiren, wovon die Sportuln alle Monath genommen werden können; worüber Rechnung geführet, und das Residuum bey Strafe doppelter Erstattung dem Fremden ohne die geringste Chicane restituiret werden soll.

§. 26. Schließlich müssen sich die Cammer-Gerichts-Räthe bey Antretung ihres Amts mit folgendem Eyd verbindlich machen:

Ich N. N. gelobe und schwere dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten König und Herrn, Herrn Friderich Könige in Preussen, Marggrafen zu Brandenburg, Obersten Hertzog in Schlesien ꝛc. ꝛc. meinem allergnädigsten Könige und Herrn ꝛc. Nachdem Se. Königliche Majestät mich zu Dero Cammer-Ge-

richts-Rath gnädigst bestellet und angenommen, daß höchst-gemeldter Seiner Königlichen Majestät ich will getreu, hold und gewärtig seyn, Dero Bestes und Frommen in allen befördern, Schaden und Nachtheil aber warnen, und nach meinem besten Vermögen abwenden, den gerichtlichen Audienzien beywohnen, wann es die Noth erfordert, und von dem Cammer-Gericht begehret wird, in der Raths-Stube aufwarten, Acta, Supplicationes, und was mir sonsten unter die Hand gegeben, oder vom Præsidenten aufgetragen wird, mit Fleiß lesen, extrahiren, getreulich referiren, dabey alleine GOtt, die Gerechtigkeit und Billigkeit für Augen haben, nach denen beschriebenen Rechten, ehrbaren und guten Ordnungen, Begnadigungen, Statuten und Gewohnheiten, sofern dieselben fürkommen und beglaubiget werden, meinem besten Verstande nach, männiglichen hohes und niedriges Standes gleich urtheilen, mich weder Furcht, Dräuung, Neid, Gabe, Freundschaft oder andere Sachen, in was Nahmen das immer geschehen möchte, nicht bewegen lassen, auch mit niemand keinerley Anfang oder Beyfall in Urtheilen suchen noch machen, von den Partheyen, so für mir zu Rechten oder zu handeln haben, oder von ihrentwegen keine Geschencke, Gabe, oder Nutzung durch mich selbst oder andere nehmen, oder in meinen Nutz nehmen lassen, unter was Gestalt oder Schein das geschehen möchte; keiner Parthey rathen oder Warnung thun, die Heimlichkeiten oder Rathschläge des Gerichts den Partheyen oder andern, für oder nach dem Urtheil nicht eröffnen, die Sachen und Urtheil aus Vorsatz nicht verzögern, uud was mir sonsten von Sr. Königlichen Majestät wegen, von denen verordneten Præsidenten und Directoren anbefohlen und committiret wird, mit getreuem Fleiß verrichten, auch dahin mit sehen wolle, daß alle Processe in einem Jahr, so viel es nach menschlichem Vermögen geschehen kan, zum Ende gebracht werden; und sonsten alles das thun, was einem getreuen Cammer-Gerichts-Rath Inhalt der Ordnung oblieget und gebühret, auch sonsten wohl anstehet; alles getreulich und sonder Gefährde. **So wahr mir GOtt helfe durch JEsum Christum ꝛc.**

## Tit. VII.

# Vom Amte derer Referendarien und Auscultatoren.

§. 1.

Wir haben nöthig gefunden, wegen der jetzo geringen Zahl der Räthe bey einem jeden Senat zwey Referendarios, halb adelichen halb bürgerlichen Standes zu setzen. (Vid. Tit. I. §. 3.)

§. 2. Die-

§. 2. Diese Referendarien sollen bey dem Constitutioniren und denen Verhören die Protocolla führen, und die Decreta darunter schreiben, wovon das eine denen Acten beygeleget werden soll.

Und stehet es lediglich bey dem Præsidenten wem er dieses aufzutragen gut findet: allermassen derjenige, welcher sich hierunter unwillig erweiset, sofort dimittiret werden soll.

§. 3. Wann die Menge der geschlossenen Sachen zu groß ist, oder einer von denen Referenten durch Kranckheit, oder Abwesenheit, verhindert wird seine Relation ex actis zu verfertigen, so stehet dem Præsidenten frey die Referendarios mit zur Arbeit zu ziehen, auch die Memorialien denenselben zum Vortrag zuzuschreiben.

§. 4. Weil die Cammer-Gerichts-Räthe mit auswärtigen Commissionen nicht beladen werden sollen, so müssen diese Referendarii (wann in der Nähe des Orts keine Rechts-erfahrne Land-Räthe, Bürgermeister, Syndici &c. fürhanden, als welche zu Ersparrung der Kosten für andern dazu zu adhibiren seyn) dazu gebraucht werden.

§. 5. Es sollen diese Referendarii kein Votum, auch keinen Caracter noch Rang eines Cammer-Gerichts-Raths (wann sie solche nicht vorher gehabt, oder besonders erhalten) haben. Jedoch soll ihnen der Rang für allen Subalternen verstattet seyn.

§. 6. Ausser diesen Referendariis haben Wir auch nöthig gefunden bey einem jeden Senat zwey Auscultatores, halb adelichen halb bürgerlichen Standes, ohne Titul und Rang zu bestellen, welche sich zur künftigen Beförderung qualificiren, und nebst der Theorie auch die Praxin zu lernen suchen müssen: Welche der Præsident auch bey dem Protocolliren, oder Eintragung derer Urthel gebrauchen kann.

§. 7. Wann diese Auscultatores sich eine Zeitlang geübet, und das Collegium von deren Capacität versichert ist, stehet dem Præsidenten frey, dieselbe bey geringeren Sachen und Commissionen, auch bey Distribution der Memorialien mit zu gebrauchen.

§. 8. Beyde, sowohl die Referendarii als Auscultatores, müssen an Eydes statt versprechen verschwiegen zu seyn, und in denen ihnen aufgetragenen Sachen nach denen Rechten, und dieser Ordnung, zu handeln und zu verfahren.

## Tit. VIII.

# Von dem Amt der Protonotarien und Secretarien.

§. 1.

Die Protonotarii und Secretarii müssen alle Morgen um 8. Uhr, bey 1. fl. Strafe auf dem Cammer-Gericht sich einfinden, und ohne Erlaubniß nicht davon gehen,

füget, und, im Fall auf einen Eyd erkannt würde, die Formula juramenti jederzeit der Sententz mit inseriret werden.

§. 19. Wann aus denen Acten referiret wird, müssen die übrigen Räthe fleißig zuhören, keine andere Sachen vornehmen, das Factum und die Haupt-Rationes dubitandi & decidendi notiren, damit sie auf ihren geleisteten Eyd ihr Votum mit reinem Gewissen ertheilen können; Und muß der Præses Senatus hauptsächlich darauf Achtung geben.

§. 20. Wann eine Sache zum votiren herumgehet, muß kein Rath dieselbe über 3. Tage bey sich behalten, oder vor jeden Tag 1. fl. in die Sportul-Casse erlegen; auch zu dem Ende den Tag wann er Acta erhalten, und wann er sie wieder weggeschicket, auf das Votum notiren.

§. 21. Die Räthe müssen sich hüten, daß sie Unsere Unterthanen nicht mit unnöthigen Processen fatigiren, oder ihre Creditores und andere Kläger mit ungegründeten Exceptionibus, Incident-Puncten und Chicanen aufhalten: Weil Wir denenjenigen, welche gesetzet seyn andern Recht zu schaffen, die Chicane zu coupiren, und die Processe zu beschleunigen, nimmermehr verstatten werden in ihren eigenen Sachen (wie bisher geschehen) auf eine unerlaubte Art den Gegentheil herum zu führen, sondern, wann Wir Nachricht davon erhalten, sollen dieselbe sofort ihrer Dienste erlassen, und der Præsident, daß er denenselben keinen Einhalt gethan, zur Verantwortung gezogen werden.

Damit aber denen Räthen alle Gelegenheiten zu Chicaniren um desto mehr benommen werden, so stehet einer jeden Parthey frey in dergleichen Sachen die Klage bey Unserm Geheimen-Justitz-Rath einzubringen, oder, wann Sie Beklagte ist, um Remission der Klage dahin zu bitten.

§. 22. Wann es aber mit einem Rath (die Præsidenten ꝛc. eingeschlossen) dahin kommt, daß er von vielen Schuldnern belanget wird, und derselbe ein Moratorium suchet, oder die Sache sich zum Concurs anlässet, soll sofort an Uns berichtet, und er dem Befinden nach seines Amtes erlassen werden, weil es so bedencklich als gefährlich ist dergleichen Leuten die Justitz in Händen zu lassen.

Wann ein Rath wahrnimmt daß ein Process in Confusion oder zur Weitläuftigkeit gerathen möchte, stehet ihm frey die Advocaten oder die Partheyen selbst vorzufordern, denenselben die unvermeidliche Suiten und Kosten des Processes vorzustellen, sie zur Güte oder wenigstens zum Compromis zu bewegen, allenfals dieselbe anzumahnen, daß sie die Incident-Puncte compiren, und die Sache so viel möglich ad definitivam instruiren sollen.

§. 24. Die Räthe müssen auf die Unter-Gerichte fleißig Acht haben, und sorgen daß die Justitz bey denenselben kurtz und ohne grosse Kosten administriret werde. Zu welchem Ende die Räthe bey denen einlaufenden Actis primæ instantiæ die Mängel anmercken, und, wann die Sache daselbst ohne Noth weitläuftig gemacht oder verschleppet worden, die Advocaten und Richter zu besserer Beobachtung ihrer Pflicht anhalten, auch dem Befinden nach mit einer Straf belegen müssen.

Wann

Wann von denen Unter-Gerichten Berichte erfodert werden, müssen die Räthe solche mit Bedacht durchlesen, sich nicht zu viel darauf verlassen, sondern dieselbe mit denen Beschwerden conferiren, und ob diese genugsam elidirt seyn, nach Eyd und Pflicht examiniren, zugleich auch die Kläger cum rationibus bescheiden.

Im Fall auch sonst Klagen gegen die Unter-Gerichte wegen protrahirter oder denegirter Justitz, oder wegen übermäßiger Sportuln geführt werden solten, müssen die Räthe, wann sie es nöthig finden, und die Sache von einiger Wichtigkeit ist, Acta abfordern, solche nachsehen, und entweder den Richter, wann er schuldig, oder den muthwilligen Kläger, wann er zur Ungebühr geklaget, bestrafen.

§. 25. Weil die Sportuln, welche bishero die Præsidenten, Räthe, und Subalternen bey denen hiesigen Justitz-Collegiis genossen, billig unter die hauptsächliche Ursachen der verfallenen Justitz gerechnet werden können; so finden Wir nöthig dieselbe alle aufzuheben, und eine besondere Casse zu errichten worein alle Sportuln, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, (als Siegel-Groschen, Succumbentz-Gelder, Urthels-Confirmations-Concessions-Dispensations-Commissions-Gebühren, item Arrhæ, und was bey Versieglung, Inventirung, Ueberreichung der Testamenter, Abhörung der Zeugen ꝛc. gegeben wird, und alle Expeditions-Gebühren, wie sie in der Sportul-Ordnung enthalten seyn, kleine Strafen ꝛc.) eingebracht werden sollen, weil Wir Unsern Bedienten zulängliche Besoldungen reichen lassen.

Die Copialien müssen nicht mit in den Kasten geleget, sondern denen Cantzelisten bey der Einlieferung der Gelder zugestellet, und die Gebühren von der Rechnung abgeschrieben werden.

Denen fremden Partheyen kan dieses nicht zu statten kommen, sondern dieselbe müssen ehe von ihnen eine Klage angenommen wird einen tüchtigen Caventen schaffen, welcher vor die Cantzley-Gebühren stehen muß, und von welchem der Land-Reuter, wann er auf erhaltene Nachricht binnen 14. Tagen die Gebühren nicht bezahlet, dieselbe abforder kan.

Wann der Advocat sich selbst zum Caventen angiebt, soll er zwar angenommen werden, er muß aber weder Pfand noch baares Geld zur Caution dafür nehmen.

Es stehet auch der fremden Parthey frey eine gewisse Summe, (welche sich aber niemahlen über 20. Rthlr. belaufen soll,) zu deponiren, wovon die Sportuln alle Monath genommen werden können; worüber Rechnung geführet, und das Residuum bey Strafe doppelter Erstattung dem Fremden ohne die geringste Chicane restituiret werden soll.

§. 26. Schließlich müssen sich die Cammer-Gerichts-Räthe bey Antretung ihres Amts mit folgendem Eyd verbindlich machen:

Ich N. N. gelobe und schwere dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten König und Herrn, Herrn Friderich Könige in Preussen, Marggrafen zu Brandenburg, Obersten Hertzog in Schlesien ꝛc. ꝛc. meinem allergnädigsten Könige und Herrn ꝛc. Nachdem Se. Königliche Majestät mich zu Dero Cammer-Ge-

hen, auch nach geendigter Audientz sich jederzeit in die Bothen-Stube verfügen, und nachsehen ob noch einige decretirte Sachen vorhanden seyn.

§. 2. Sie müssen was auf die Memorialien decretiret worden, ungesäumt extendiren, sich nach dem Decret richten, darinn aus Gunst oder Mißgunst nicht zu weit gehen, nichts auslassen, auch von dem Ihrigen nichts hinzuthun, die Memorialien mit Fleiß lesen, die Contenta recht erwegen, darnach das Concept formiren, den Punct worüber suppliciret wird, deutlich im Rescript benennen, folgends was geschrieben revidiren und nachsehen, denen Partheyen was decretiret ist vor der Ausfertigung nicht zeigen, und die expedirte Sachen verschlossen denen Räthen zur Revision, dem Præsidenten aber zur Versiegelung zusenden.

§. 3. Die Decreta müssen sie nicht zu Hause, sondern auf dem Cammer-Gericht entweder desselben Morgens, oder, wann sie nicht fertig werden können, des Nachmittags expediren, und die Extensiones mit eigener Hand ad acta schreiben; auch die Zeit wann die Expedition zur Mundirung hingegeben worden, auf die Expedition notiren.

§. 4. Sie müssen sich in Sachen die sie oder ihre Verwandten angehen, oder worin sie zuvor advocirt haben, alles expedirens und anderer gerichtlichen Handlungen enthalten, und solche dem andern Secretario überlassen.

§. 5. Wie sie dann auch bey Strafe der Cassation keine Correspondentz in Proceß-Sachen mit den Partheyen unterhalten, vielweniger denenselben mit Consiliis an die Hand gehen, Supplicationes machen, vor sie solliciriren ꝛc. vielweniger vor die Räthe Relationes verfertigen, oder deren Vota, und andere Geheimnisse des Cammer-Gerichts, jemand entdecken sollen.

§. 6. Uber alle expedirte und gesiegelte Verordnungen müssen Sie ein accurates Register halten, und des Morgends vor der Audientz in der Parten-Cammer einen Zettel anheften, und darauf die expedirte Sachen verzeichnen.

Es seyn die Advocaten schuldig solche in continenti auszulösen, und an sich zu nehmen: Nach geendigter Audientz aber müssen die unabgelöste Sachen sofort unter die Bothen distribuiret werden, welche solche denen Advocaten auf deren Kosten insinuiren sollen: die expedirte Verordnungen aber müssen keinen als recipirten Advocaten, und deren bekandten Bedienten, abgefolget werden. Wann auch schon andere ausser denen Partheyen solche auslösen wollen.

§. 7. Auch müssen sie jederzeit die Taxe der Gerichts-Gebühren auf die Extension setzen, über jede Sache ratione der Gebühren richtige Rechnung halten, alle Woche die Gelder in Gegenwart des Controlleurs in den Sportul-Kasten legen, und alle Monath denen Deputirten Rechnung darüber ablegen.

§. 8. Wann die Protonotarii und Secretarii finden solten daß der Decernent nicht über alle Puncten verordnet, oder daß sonst etwas wegen einiger ihnen bekannten Umständen dabey zu erinnern wäre; so stehet ihnen frey dieserwegen bey dem Decernenten anzufragen, und ratione expeditionis näheren Verhaltungs-Befehl einzuhohlen.

§. 9. Die

§. 9. Die Protonotarii und Secretarii müssen sich alle Tage zusammen thun, und diejenige Sachen, welche zum Verhör verwiesen werden, in einen richtigen Tage-Zettul bringen, die Termine, nachdem die Partheyen weit oder nahe wohnen, ansetzen, und niemahls mehr als höchstens 10. Verhöre auf einen Tag verzeichnen, auch kein Verhör über 3. Wochen ohne Noth hinaus setzen. Im übrigen aber die armen, geistliche, und fiscalische Sachen voran setzen.

Wann eine Parthey prorogationem termini bittet, muß die Sache aus dem Tage-Buch sofort gelöschet, und ein ander Verhör, wann es wegen Kürtze der Zeit geschehen kan, an deren Stelle angesetzet werden.

§. 10. Was die Cantzelisten mundiren, müssen die Protonotarii und Secretarii nachsehen, und die Copeyen collationiren, die decretirte Schriften aber denselben Tag in die Registratur remittiren, damit dieselbe sofort ad Acta gehefftet werden können.

§. 11. Die Protonotarii und Secretarii müssen sich eines geziemenden Cantzley-Styli gebrauchen, imgleichen die Titulatur wohl in Acht nehmen, und die Aufschriften also einrichten, daß ein jeder wissen könne, ob der Befehl ihn angehe, oder an einen andern gerichtet sey: Wie dann die Advocaten angewiesen worden, die Vor- und Zunahmen der Partheyen und ihre Bedienungen, so viel möglich, in ihren Memorialien anzumercken.

§. 12. Wann ihnen von denen Partheyen etwas zu vidimiren oder zu collationiren übergeben wird, müssen sie die Collation mit gehörigen Fleiß verrichten, und unter der Abschrift mit eigener Hand die Richtigkeit attestiren, und dafür stehen; worauf das Regierungs-Siegel beygefüget werden soll.

§. 13. Wann von denen Partheyen Briefe und Siegel oder andere Schriften producirt werden, müssen sie solche wohl verwahren, auch denen Advocaten auf ihr Begehren eine Recognition darüber ertheilen.

§. 14. Die Protonotarii und Secretarii müssen die Depositа in richtiger Ordnung halten, und überall sich nach dem Depositen-Edict achten.

§. 15. Die fiscalische Sachen müssen an Seiten des Fisci unentgeldlich ausgefertiget werden: Was aber fiscalische Sachen seyn, davon soll unten P. Tit. §. weiter gehandelt werden.

§. 16. Die Protonotarii und Secretarii müssen alle Specificationes, welche eingeschicket werden sollen, und oben P. Tit. §. benannt seyn, verfertigen.

Im übrigen auch alle und jede, wegen erkannter Strafe an die General-Straf-Casse, oder Haupt-Pœnalien-Casse ergehende Original Ordres, jedesmahl in Copia Unserm General-Fiscal zufertigen, in der Ordre, wo der Debent wohnhaft, deutlich anführen, und die Original-Ordre ohne Entgeld und ex Officio dem Rendanten selbst zusenden.

§. 17. Sie müssen auch für die Expeditiones nichts vor sich nehmen, sondern mit ihrem, aus der Sportul-Casse ihnen destinirtem Quanto zufrieden seyn. Und wann sich äussern solte, daß die Secretarii hierwider gehandelt, und von Partheyen, welche Processe haben, per directum vel indirectum, unter was für Prætext es sey, wann es auch pro promovenda expeditione, oder die Sache zu recommandiren geschicht, ein Geschencke nehmen würden, oder dasjenige, was sie vor Versiegelung, Aufnehmung

der Testamente ꝛc. bekommen, nicht getreulich zur Sportul-Casse einliefern; sollen dieselbe als Perjuri ohne alle Gnade cassiret, und sie sowohl, als der Donator und die Unterhändler, überdem mit einer ansehnlichen Geld-Strafe belegt werden.

§. 18. Wann wider Vermuthen eine Feuers-Brunst in dem Cammer-Gericht oder dessen Gegend vorfallen sollte, müssen die Protonotarii, Secretarii, Registratores, Canzellisten und Bothen sich sofort in denen Archiven einfinden, und vor deren Rettung alle mögliche Sorge tragen.

§. 19. Die Protonotarii und Secretarii sollen sich mit nachfolgenden Eyd verbindlich machen:

Ich N. N. gelobe und schwere dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten König und Herrn, Herrn **Friderich**, Könige in Preussen, Marggrafen zu Brandenburch, Obersten Herzog in Schlesien ꝛc. ꝛc. Meinem allergnädigsten Könige und Herrn ꝛc. Nachdem Seine Königl. Majestät mich zu einem Protonotario (Secretario) bey Dero Cammer-Gericht allergnädigst bestellet und angenommen, daß höchstgemeldter Sr. Königlichen Majestät ich will getreu, gewärtig und gehorsam seyn, Dero Königlichen Hauses Nutzen schaffen und befördern, Schaden und Nachtheil aber verhüten, und meinem besten Vermögen nach abwenden. Ich will auch meinem aufgetragenen Amt mit getreuem Fleiß obliegen, der Partheyen Fürträge, Urkunde, Briefe, welche aufzunehmen mir angetragen wird, getreulich protocolliren, die Verordnungen, welche zu meinem Departement gehören, mit aller Sorgfalt expediren, und anders, so gerichtlich eingebracht, bey dem Gerichte wohl verwahren, dieselbige, oder deren Abschrifften, ohne Befehl des Gerichts-Verwalters, oder so dessen Stelle vertreten möchte, niemand geben, noch sonst was die Partheyen angehet, eröfnen noch lesen lassen, alle Heimlichkeiten des Raths und Gerichts gäntzlich verschweigen, keiner Parthey, wider die andere Warnung thun, Nachricht geben noch rathen, von den Partheyen oder von andern ihrentwegen in Rechts-hängenden Sachen, oder so meines Wissens bald Recht-hängig werden möchten, kein Geschenck noch Gaben nehmen, oder von den Meinigen, oder andern für mich oder die Meinigen nehmen lassen, unter was Prætext oder Schein das geschehen möchte, an der Besoldung, so mir verordnet, mich genügen lassen, darüber nichts nehmen, noch jemand entweder selbst, oder durch meine Bediente oder Schreiber mit Gerichts-Gebühren übersetzen, und sonsten alles das thun und lassen, was einem getreuen Cammer-Gerichts-Protonotario (Secretario) nach Inhalt der Cammer-Gerichts-Ordnung wohl anstehet und gebühret; Alles getreulich und sonder Gefährde. **So wahr mir GOtt helfe durch Jesum Christum / ꝛc.**

# Tit. IX.

# Von dem Amt des Regiſtratoris.

§. 1.

Weil Wir nöthig gefunden, einen eigenen Regiſtratorem bey dem erſten und zweyten Senat des Cammer-Gerichts zu beſtellen, ſo iſt von deſſen Qualität und wie er beſchaffen ſeyn muß, oben gehandelt worden.

§. 2. Es ſoll der Regiſtrator über die Acta eine vollſtändige richtige Regiſtratur halten, auch dieſelbe in guter Ordnung verwahren, damit die Acta allemahl, wann ſie gefodert werden, ſofort bey der Hand ſeyn können.

§. Auf der Cammer-Gerichts-Cantzeley muß er täglich Vor- und Nachmittags des Morgens vor 8. Uhr, und des Nachmittags von 3. bis 6. und im Winter bis 5. Uhr, es ſeyen Gerichts-Täge oder nicht, auch in denen Ferien (die Sonn- Feſt- und Buß-Täge allein ausgenommen) aufwarten, und ohne des Præſidenten Erlaubniß, nicht wegbleiben noch verreiſen.

§. 4. Alle Memorialien, Libelli actionum, und worauf ſonſt ſchrifftliche Reſolutiones erfodert werden, müſſen nicht denen Præſidenten und Räthen, ſondern dem Regiſtratori allein übergeben werden, welcher ſofort den Tag, da die Schrift præſentirt worden, und wann fatalia darinnen lauffen, auch die Stunde darauf notirt, die übergebene Schriften in ſein Buch verzeichnen, derer Beylagen eintragen, und was einmahl überſchrieben worden, bey Strafe der Caſſation nicht wieder zurück geben muß.

§. 5. Bey Ubergebung derer Memorialien &c. muß der Regiſtrator Achtung geben, ob ſie auf gehöriges Stempel-Papier geſchrieben; oder ob ein recipirter Advocat ſolche unterſchrieben habe: Wann ſolches nicht geſchehen, muß er erſteren Falls die Schrift wieder zurück geben, auf den andern Fall aber dem Præſidenten ſolche beſonders zuſchicken: welcher damit wie unten Tit. §. verſehen, damit verfahren muß.

§. 6. Zu denen præſentirten Memorialien müſſen ſie ſofort die dahin gehörige Acta aufſuchen, die Memorialien ſelbſt aber dem Præſidenten durch den Bothenmeiſter zur Diſtribution zuſenden, und wann ſolche zurück kommen, nebſt denen parat liegenden Acten denen Räthen zum decretiren zuſenden.

§. 7. Wann die Memorialien von denen Räthen vorgetragen und decretirt, von denen Protonotariis aber expedirt worden, muß der Regiſtrator dieſelbe ohnverzüglich ad Acta heften, in den Rotulum eintragen und foliiren: Wann Acta manca gefunden werden, und die Schuld an dem Regiſtratore liegt, muß derſelbe jedesmahl 2. Rthlr. zur Sportul-Caſſe bezahlen.

Vor das hefften der Acten aber, weil ſolches ein Stück ſeines Amts iſt, kan er keine Gebühren fodern.

§. 8. In denenjenigen Sachen, worinn Verhör angesetzt worden, muß der Registrator denen Räthen desselben Senats die dahin einschlagende Acta des Tags vorher zusenden, damit sie nach gehaltenem Verhör mit desto mehrerem Grund von der Sache referiren können.

§. 9. Wann eine Sache loco oralis verwiesen, und darinn geschlossen worden, muß er die Acta denselben Tag dem Præsidenten zur Distribution vorlegen.

§. 10. Wann schriftlich verfahren, und duplicando oder sonst geschlossen worden, auch die inrotulatio geschehen, muß er sorgen, daß Acta überall complet noch desselben Tages distribuirt, und zu dem Ende dem Præsidenten vorgelegt werden.

§. 11. In denenjenigen Sachen, welche auf eingebrachte Justification, durch einen Neben-Bescheid zum ferneren Verfahren verwiesen werden, muß der Registrator, wann in causa concludirt ist, NB. die Nahmen derer vorigen Referenten in dem Distributions-Buch beyfügen: Weil dieselben Acta denen vorigen Referenten wieder distribuiret werden müssen.

§. 12. Der Registrator muß die Distributions-Bücher alle Montag dem Præsidenten vorlegen, um Nachfrage zu halten, ob alle Sachen zu behöriger Zeit referirt und abgethan worden: Nach der Audientz aber müssen diese Bücher dem Registratori wieder verschlossen zurück gegeben werden.

§. 13. Im übrigen muß der Registrator seine Registratur sowohl, als alle und jede Acten in guter Ordnung halten.

Er muß bey dem Anfang eines jeglichen Processs eine richtige Rubric darüber verfertigen, und

1) Das Datum der eingelauffenen Klage oben an setzen,
2) Den Nahmen und Zunahmen der Partheyen, nebst ihrer Qualität (vid. infr. Tit. §. ) item
3) Die Nahmen derer Advocaten und deren Substituten benennen.
4) Das Objectum litis deutlich exprimiren.
5) Das Folium, wo die Vollmachten liegen, wie auch
6) Wo die Bescheide und Urthel zu finden, notiren.
7) Gleich anfangs den Rotulum einrichten.
8) Acta foliiren.
9) Den ersten Decernenten, (welcher perpetuus decernens bleiben soll,) notiren, auch
10) In was vor einer Instantz die Sache schwebet, nachtragen.

§. 14. Da auch öfters einerley Personen gantz verschiedene Sachen, so gar keine Connexion mit einander haben, vor Unserm Cammer-Gericht verhandeln, so muß der Protonotarius solche gleich anfangs sorgfältig separiren, eine jede Sache besonders hefften, und den Punct, worauf die Sache ankommt, mit behöriger Behutsamkeit auf der Rubric notiren.

§. 15.

§. 15. Wann neue Sachen einkommen, welche keinen Proceſs inferiren, als requiſitoriales, confirmationes &c. dieſelbe müſſen nicht auf die Proceſs-Liſten geſetzt, ſondern in eine beſondere Regiſtratur gebracht werden.

§. 16. Würden ſich auch Acta dergeſtalt vergröſſern, daß dieſelbe nicht wohl in ein Volumen zu hefften, ſo ſollen mehrere Volumina, ſo viel deren nöthig ſeyn möchten, daraus gemacht, und jedes derſelben numerirt werden.

Inſonderheit ſoll in denen Concurs-Proceſſen eines jeden Creditoris Liquidation, und darauf folgende Schriften, beſonders gehefftet, foliirt, und mit einem beſondern Rotulo verſehen werden.

§. 17. Der Regiſtrator muß bey Strafe der Caſſation keinem Advocaten, auch keinen fiſcaliſchen Bedienten einige Acta ohne des Præſidenten ſchriftliche Permiſſion mit nach Hauſe geben. Wann ſie auf ſchrifftliche Ordre abgefolget werden, muß der Regiſtrator ſolches, und wie viel Volumina es geweſen, in ein beſonderes Buch notiren, den Advocaten oder Fiſcalen, wie bald er Acta zu remittiren vermeynet, befragen: nach verfloſſener Zeit die Acta zurücke fodern, und wann er ſie nicht erhalten kan, dem Præſidenten ſolches anzeigen.

Es müſſen auch denen Räthen keine Acta ohne Zettul abgefolget werden, es ſey dann, daß ihnen Acta zum decretiren, referiren, oder votiren, zugeſtellt worden: Wann ſie auch auf ihre Zettel, inſonderheit bey Commiſſionen, Acta erhalten, müſſen ſie auf ihren geleiſteten Eyd nach dem Gebauch Acta ohnverzüglich wieder in der Regiſtratur remittiren, welches auch vornehmlich die fiſcaliſche Bedienten, wann die ihnen aufgetragene Unterſuchung zu Ende, bey 5. Rthlr. Strafe beobachten muß.

§. 18. Wann die Partheyen oder derer Sachwalter einige Acta, ſie mögen alt oder neu ſeyn, zu ihrer Information vorgelegt zu haben verlangen, ſoll ihnen ohnverweigerlich darunter gewillfahret werden: doch müſſen ſothane Acta von ihnen in der Neben-Stube, in Gegenwart eines Cantzley-Bedienten, durchgeſehen, und das nöthige daraus extrahirt, oder um die Copey gebethen werden.

§. 19. Weil aber öfters Acta bey dem Conſtitutioniren oder ſonſt währender Audientz gefodert werden, ſo muß der Regiſtrator nach geendigter Seſſion ſich ſelbſt in die Audientz-Stube verfügen, und die daſelbſt befindliche Acta wieder zu ſich nehmen, auch ſo bald ſich einige Acta verliehren, dem Præſidenten Nachricht davon ertheilen.

§. 20. Die Abſchieds-Bücher derer Præſidenten und Räthe müſſen von Jahren zu Jahren wohl verwahret werden, damit keines abhanden kommen möge, und müſſen Unſere Räthe, wann ſie dergleichen verlangen, ſolche gegen einen Schein abholen laſſen.

§. 21. Wann von denen Partheyen Briefe, Siegel und andere Schriften, welche bis zum Spruch bey denen Acten behalten werden müſſen, producirt werden, muß der Regiſtrator dieſelbe ſo lang in guter Verwahrung halten, auch denen Partheyen, wann ſie es verlangen, auf ihr Begehren darüber eine Recognition ertheilen.

§. 22. Der Regiſtrator muß alle Monath ſeine Regiſtratur nachſehen, die abgethane Sachen reponiren, eine Specification darüber verfertigen, und ſolche dem Præſi-

denten, nebst denen jeden Monath neu eingelauffenen Sachen, wie auch publicirten Sententzen, zusenden.

§. 23. Er muß, wann Inrotulatio Actorum verordnet wird, solche in seiner Gegenwart geschehen lassen, ein richtiges Protocoll darüber halten, welches die gegenwärtige Advocaten unterschreiben müssen. Wann einer oder der andere, oder beyde, in dem angesetzten Termino ausbleiben, müssen Acta in contumaciam vorgeleget werden.

§. 24. Der Registrator muß keine Attestata oder Copeyen ohne des Præsidenten Vorwissen ertheilen.

§. 25. Er muß auch nicht leiden, daß eine Parthey oder deren Advocaten, vielweniger deren Bediente, sich in der Registratur einfinden, und Acta nachsuchen dürfen. Im Fall auch diese mit dem Registratore oder mit denen Cantzley-Bedienten zu sprechen hätten, muß solches in der Neben-Stube geschehen.

§. 26. Wann Feuers-Gefahr auf dem Cammer-Gericht oder in der Nachbarschaft vorhanden, muß er auf die Rettung der Registratur bedacht seyn.

§. 27. Schließlich muß der Registrator sich mit folgendem Eyd verbindlich machen:

Ich N. N. gelobe und schwere zu GOtt dem Allmächtigen einen cörperlichen Eyd. Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen mich zu einem Registratore bey denen beyden Senaten des Cammer-Gerichts bestellet und angenommen, daß ich Sr. Königl. Majestät will getreu, gewärtig und gehorsam seyn, Dero und Dero Königlichen Hauses Nutzen und Bestes suchen und befördern, Schaden und Nachtheil nach meinem Vermögen abwenden; will auch meinem Amt treulich vorstehen, die mir anvertraute Registratur in behöriger Ordnung halten, die Acta ohne des Præsidenten oder Collegii Vorwissen niemand extradiren, noch Copeyen davon ertheilen; die einlauffende Memorialien vorgeschriebener massen præsentiren, und dem Præsidenten zur Distribution vorlegen, wann sie decretirt und extendirt seyn, sofort ad Acta heften, die Rubriquen richtig verfertigen, die Abschieds-Bücher alle Jahr zusammen suchen, und wohl verwahren, denen Inrotulationen der Acten jederzeit selber beywohnen, die mir zugestellte Original-Documenta wohl verwahren, keine Sportuln vor mich machen, oder Präsenten nehmen, sondern mich an der mir vermachten Besoldung begnügen ꝛc. und sonst alles thun, was mir in der Cammer-Gerichts-Ordnung vorgeschrieben worden, und was sonst einem ehrlichen Registratori zu thun obliegt, so wahr ꝛc.

# Tit. X.

# Von denen Cantzelisten.

§. 1.

Die Cantzelisten müssen alle Tage um 8. Uhr, bey 8. Gr. Strafe, sich auf dem Cammer-Gericht einfinden, und vor geendigter Session nicht weggehen, auch des Nachmittags von 3. bis 4. Uhr wieder herauf kommen.

§. 2.

§. 2. Dieselbe müssen alle Befehle, Citationes, und alles, was unter dem Siegel ausgefertiget wird, selber rein und correct schreiben, und solche gebührend collationiren.

§. 3. Sie fertigten auch die Copeyen aus, und schreiben auf jeder Seite 24. Zeilen, und in einer Zeile 12. Syllaben, müssen auch die Buchstaben nicht zur Ungebühr extendiren.

§. 4. Was die Canzellisten nicht schreiben, müssen sie durch die Uns mit Eyd und Pflicht verwandte Copisten abschreiben lassen: worzu Leute, welche eine sehr leserliche und correcte Hand schreiben können, und einen Lateinischen Terminum verstehen, genommen, und mit Eydes-Pflicht dahin beleget werden sollen, daß sie der Ordnung nachleben, und dasjenige, was ihnen zu schreiben anvertrauet, geheim halten wollen.

§. 5. Was die Copisten abschreiben, müssen die Cantzelisten auf ihre Pflicht revidiren, und, daß es collationirt, darunter schreiben.

§. 6. Die Cantzelisten und Copisten sollen alles in der Cantzelisten-Stube schreiben, und nichts mit nach Hause nehmen; Wann es aber die Nothdurft erfordert, insonderheit bey kurtzen Tagen, daß sie ausserhalb schreiben müssen, sollen ihnen nicht die gantze Acta, sondern allein das Stück, so zu copiiren, nach Hause zu nehmen verstattet werden.

§. 7. Sie müssen auch denen Partheyen den Inhalt derer Decretorum ohne Veranlassung (ausser denen abschläglichen Decretis) vor der Ausfertigung nicht communiciren, noch, bey Strafe der Cassation, ihnen dergleichen Original-Verordnung in die Hände geben.

Wann der Boten-Meister durch Kranckheit oder sonst behindert wird, daß er die Sieglung nicht abwarten könte, sollen der Protonotarium jüngste Cantzelisten, und zwar ein jeder diejenige Sachen, so der Protonotarius oder Secretarius expedirt, zur Siegelung bringen, und solche verrichten.

§. 8. Wann die Expedienda mundirt seyn, müssen die Cantzelisten zu ihrer Justification das Datum und die Stunde, wann sie die Sache empfangen, und dem Secretario wieder eingeliefert, unter das Concept notiren.

§. 9. Kein Cantzelist soll über die Schreib-Gebühren einiges Geschenck, es mag Nahmen haben, wie es will, wann es ihnen auch gutwillig offerirt wird, nehmen; keiner Parthey dienen, noch vor dieselbe sollicitiren, noch mit denenselben in Process-Sachen correspondiren: und wann sich dergleichen Verdacht äussern solte, muß der Præsident sich sorgfältig darnach erkundigen, da dann der Schuldige cassirt, und überdem an Geld oder am Leibe gestraft werden soll.

§. 10. Die Cantzelisten sollen mit folgenden Eyd belegt werden:

Ich N. N. schwöre zu GOtt ꝛc. daß ich meinem Amte mit Lesen, Schreiben, Ingrossiren und Copiiren, treuen Fleisses obseyn, darinnen keine Gefährde gebrauchen, die Heimlichkeit des Cammer-Gerichts, als abgefassete Urthel, Decrete, Rescripte, dann auch eingebrachte Kundschaft, Protocolle, Cammer-Gerichts-Handlung und Schriften niemand eröfnen, oder anders, als der Ordnung

nung gemäß, lesen lassen, noch ohne Erlaubniß des Cammer-Gerichts davon Copey geben, weniger von den Votis der Beysitzer, so ich deren kundig, Nachricht ertheilen, deßwegen und sonst auch kein Geschencke von jemand fodern, heischen oder nehmen, im übrigen alles das thun, was einem getreuen Cantzelisten wohl anstehet, getreulich und ohne Gefährde. **So wahr mir GOtt helffe durch JEsum Christum ꝛc.**

# Tit. XI.
# Von denen Cantzley-Dienern, oder Boten-Meistern.

## §. 1.

DJe Cantzley-Diener oder Boten-Meister müssen von ehrlichem Herkommen und bekannter guter Aufführung seyn, auch aus abgedanckten Unter-Officieren, welche lesen und schreiben können, gewählet und vorgeschlagen werden. Sie müssen die Cantzley-Stube rein halten, und alle Morgen vor 8. Uhr entweder selbst, oder durch einen Boten sich bey dem Præsidenten melden, ob etwas zu verrichten sey, von ihm vernehmen, auch præcise um 8. Uhr sich auf der Rath-Stube einfinden.

§. 2. Derselbe soll denen zu jederzeit verordneten Cammer-Gerichts-Præsidenten und Räthen insgesamt, mit allem Fleiß, Treue und Gehorsam gewärtig seyn, sie ehren und respectiren.

§. 3. Die ordinaire und extraordinaire Audientzien, Commissiones, und was sonst vorgehen möchte, muß er vom Anfang bis zum Ende abwarten, damit er, wann Acta verlangt werden, bey der Hand seyn möge; bey Verlesung der Relationen aber und Votiren der Räthe muß er vor der Thüre aufwarten.

§. 4. Die Parthen, oder deren Boten, soll er aus Vorsatz nicht aufhalten, sondern, so viel immer möglich, zur Abfertigung befördern.

§. 5. Wann auch gerichtliche Acta bey Verhören und Commissionen, auf Befehl des Præsidenten und Cammer-Gerichts-Räthe, von denen Protonotariis oder Secretariis abzufordern nöthig, soll er solche selbst abholen, und wenn Bescheide darauf ergangen, die Acta denenselben in ihre Cammern wieder bringen.

§. 6. So ofte Proclamata und andere Patente anzuschlagen, soll solches durch ihn bestellet werden, und muß er selbige zu rechter Zeit an gehörige Oerter bringen, auch darauf verzeichnen, wenn dieselbe angeschlagen, und wieder abgenommen worden. Wenn er hierunter etwas versäumet, muß er die dadurch verursachte Kosten ex propriis erstatten.

§. 7. Ferner soll er auch dasjenige, was ihm zugestellet werden möchte, mit

Fleiß

Fleiß aufheben und verwahren, und darüber eine richtige Designation verfertigen und halten.

§. 8. Wann ihm auch anbefohlen wird, jemanden vor Unserm Cammer-Gericht zu laden, oder sonst etwas Gerichts halber anzuzeigen, soll er dem von Stund an nachkommen, und darunter nichts versäumen: und muß er, was er also bestellet, auf dem Original-Supplicato nebst Bericht, wie, und wann solches verrichtet, auch was er an Gebühren erhalten, verzeichnen, und das Original dem Protonotario Causæ sofort ad Acta geben, demjenigen Theil aber, welchem etwas befohlen wird, Abschrift von dem Supplicato und der Verordnung lassen.

§. 9. Denen Parthen und derer Sach-Bedienten soll er mit gutem Glimpf und Bescheidenheit begegnen, niemanden mit verdrießlichen harten Worten anfahren, noch abweisen, weniger von denenselben über die ihm gesetzte Gebühren was abfordern, sondern sich daran begnügen lassen.

§. 10. Da auf Unserm Cammer-Gericht an Schreib-Materialien, Holtz, und dergleichen mangeln wolte, hat er solches bey Zeiten anzumelden, und sich zu bemühen, genugsamen Vorrath davon anzuschafen.

§. 11. Bey Anfang derer Audientzien hat er aus dem Tage-Buch die Parte laut und vernemlich abzulesen, und, welche gegenwärtig, anzuzeichnen, auch nach Endigung eines jeden Verhörs die Parte nach der Ordnung aufzurufen.

§. 12. Die Tage-Zettel, wegen der in der folgenden Woche angesetzten Verhöre, soll er des Sonnabends von denen Protonotariis abfordern.

§. 13. Bey denen Audientzien hat er Acht zu geben, daß durch der Parten lautes Reden, oder Hin- und Herlaufen, Unser Præsident und Räthe an Aufmerckſamkeit, und die Advocati am Vortrag nicht gehindert werden, und wann die Parthe abgetreten, muß er niemanden unangemeldet in das Audientz-Gemach kommen lassen.

§. 14. Er selbst aber muß wehrendem Protocolliren und Ablesung derer Relationen Unsern Præsidenten und Räthen durch Vorlegung der Acten ohnerfordert nicht beschwerlich fallen, sondern die Acta, so oft die Parte abtreten, ihnen zustellen.

§. 15. Nach geendigter Audientz soll er niemand ins Gemach lassen, noch verstatten, daß die auf der Tafel vorhandene Sachen von jemand durchgesehen werden.

§. 16. Weil ihm auch die Decreta am ersten zu Händen kommen, und ihm nicht allein deren Innhalt, sondern auch diejenige Räthe, welche decretiret und contrasigniret wissend sind, hat er solche Verordnungen sofort dem Protonotario und Secretario, in dessen Expedition sie gehören, zuzustellen, damit solches denen Parthen, oder Sach-Bedienten, nicht vor der Zeit kund werden möge.

§. 17. Wie er sich denn übrigens alles Sollicitirens vor ein oder das andere Theil, auch alles Correspondirens sowohl selbst, als durch die Seinigen, enthalten, den Parthen von demjenigen, was bey dem Collegio vorgehet, nicht das geringste offenbaren, keiner Parthey der andern zum Schaden rathen, dieselbe warnen, oder ihnen sonst etwas entdecken, keine Geschencke von denen Partheyen, ausser den gesetzten Gebühren,

nehmen, insonderheit mit den arrestirten Personen keinen Umgang haben, noch ihnen einige Nachricht zubringen muß.

§. 18. Nachdem ihm auch der Schlüssel zur Audientz-Stube anvertrauet, soll er bey Zeiten sich daselbst einfinden, damit, wann die Räthe kommen, solche offen seyn möge, und auf ihn nicht dürfe gewartet werden. Auch hat er das Gemach wohl zu verwahren, und auf Feuer und Licht, und was sonst Schaden thun kan, gute Acht zu geben, das Gemach auch reinlich und in guter Ordnung zu halten.

§. 19. Welches er auch bey denen angesetzten Commissionen dergestalt zu beobachten, und, so oft solche zu halten, den Tag vorhero von dem Protonotario causæ die zur Commission gehörige Acta, ohne besondere Gebühren deßhalb von denen Parthen zu begehren, abzuholen, und solche denen Commissariis in Termino vorzulegen hat.

§. 20. Die Acta, welche von Unserm Præsidenten zu Abfassung der Urthel oder Relationen, oder zum Votiren herum zu tragen ihm übergeben werden, hat er sofort in das Kästlein, wozu ein jeder Rath einen Schlüssel hat, einzuschliessen, und also bestellen zu lassen; auch muß er, bey Verlust seines Dienstes, von denen Votis derer Räthe denen Parthen, oder deren Sach-Bedienten, noch sonst jemand nicht die geringste Nachricht ertheilen.

§. 21. Mit denjenigen Sachen, welche die Protonotarii oder Secretarii ausgefertiget, soll er sowohl am Gerichts- als andern Tagen, ausser den Sonn-Fest- und Buß-Tagen, um 4. Uhr allemal bey Unsern Præsidenten sich einfinden, insonderheit aber bey der Siegelung selber erscheinen, und weder Commissiones, noch sonsten etwas, sich davon abhalten lassen, auch, ehe die Siegelung geendiget, nicht davon gehen, damit selbige nebst der Revision und Subscription ungesäumt erfolgen möge, worauf er solche sofort in die Canzley bringen muß, auf daß die Partheyen mit der Ausfertigung nicht aufgehalten werden.

§e 22. Was der Præsident bey der Siegelung ihm befiehlet, soll er sich sofort aufzeichnen, und des andern Tages dem Præsidenten Nachricht von dessen Bestellung geben.

§. 23. In denen Ferien lieget ihm ob, alle einkommende Sachen täglich aus der Cammer-Gerichts-Cantzley abzufordern, und solche selbst, und nicht durch andere, dem Præsidenten zum distribuiren, und denen Räthen zum decretiren ins Haus zu bringen; nach erfolgten Decretis aber selbige, ohne eintzige Säumniß, in die Cantzley zur Expedition hinwieder zu liefern, und soll ihm wegen dieses extraordinairen Herumtragens vor jedes Supplicatum 3. Gr. gegeben werden.

§. 24. Wann in denen Ferien dem Boten-Meister selbst ein Memorial zugestellet wird, muß er solches zuförderst dem Protonotario übergeben, um es zu præsentiren, und Acta darzu aufzusuchen, hiernächst aber selbiges dem Præsidenten zur Distribution vorlegen. Es muß aber der Boten-Meister die Memorialien deßhalb nicht liegen lassen, weil er seine 3. Gr. nicht bekommen, denn es müssen diese, wie die andern Gebühren, allenfalls von den Patronis causæ beygetrieben werden.

§. 25. Wolte auch jemand sonst in Sachen, die keinen Verzug leiden, ausser denen

nen gewöhnlichen Gerichts-Tägen, durch den Boten-Meister eine Verordnung suchen, sollen ihm vor jedes Supplicatum so er dergestalt herumträget, gleichfals 3. Gr. gereichet werden.

§. 26. Ausser diesem soll der Boten-Meister, wann er nicht selbst die Memorialia zur Verordnung herum trägt, von keinem Supplicato, unter keinerley Vorwand, etwas zu fordern befugt, sondern, wann er dawider handeln solte, jedesmahl 2. Rthlr. Strafe zu erlegen schuldig seyn.

§. 27. Dafern auch, welches GOtt abwende, in der Nachbarschaft des Cammer-Gerichts Feuer entstehen solte, muß er sofort daselbst sich einfinden, und auf gute Anstalt, allenfals auch auf Wegbringung derer daselbst vorhandenen Sachen bey Zeiten bedacht seyn, wobey die Boten, bey unausbleiblicher schwerer Strafe, ihm nach allen ihren Vermögen an die Hand zu gehen schuldig seynd.

§. 28. Schließlich, dafern sich die Boten, wie es sich gebühret, nicht verhalten, oder einer derselben mit Tode abgienge, hat er solches Unsern Præsidenten und Räthen zeitig anzumelden, damit auf dem ersten Fall gehörige Veranstaltung gemachet, auf dem letzten Fall aber die ledige Stelle mit einem tüchtigen Boten hinwieder von Unserm Cammer-Gericht versehen werden könne.

§. 29. Wann des Morgens die Advocati die decretirte Sachen nicht abfordern lassen, muß der Boten-Meister des Nachmittags die ruckständige zu sich nehmen, und durch die Boten denen Partheyen insinuiren, welche die Gebühren von denen Advocaten fordern müssen.

§. 30. Unser Boten-Meister und Cantzley-Diener soll geloben und schweren, seinem Amt mit allem treuen Fleisse vorzustehen / die Briefe / wie ihm befohlen, getreulich zu bestellen / auch andere Unseres Cammer-Gerichts Befehle mit Fleiß und getreulich auszurichten / was ausgerichtet wieder anzusagen / auf das Gericht und *Audientz* gut aufmercken zu haben / Unserm Cammer-Gericht verwandte Personen zu ehren / ihnen gehorsam und gewärtig zu seyn / niemand ohne Befehl in die Raths-Stube über die da liegende Briefe und *Acta* gehen zu lassen / als dem es Amts halber zustehet. Und / wann er des Raths oder Gerichts Heimlichkeit und Rathschläge erfahren würde / dasselbe zu verschweigen / die Partheyen daraus nicht zu warnen / oder denselben zu rathen / von den Partheyen über seinen gewöhnlichen und gebührlichen Lohn nichts zu nehmen / und sonst alles andere zu thun und zu lassen / das einem getreuen Cantzeley-Diener seines Amts halben / Inhalt dieser Ordnung und sonst gebühret / alles ungefährlich. So wahr ꝛc.

# Tit. XII.

# Von den Cammer-Gerichts- und Fiscal-Boten.

§. 1.

Die bey Unserm Cammer-Gericht bestellte Boten, deren Vier an der Zahl, sollen ihrer Pflicht gemäß, im Lande, und in hiesigen Residentzien, die Insinuationes derer Befehle getreulich und fleißig verrichten.

§. 2. Was ihnen sonst anbefohlen wird, müssen sie gebührend thun, und zu dem Ende bey Unserm Cammer-Gericht allemal aufwarten, damit sie, wann ihnen etwas anzubefehlen, bey der Hand seyn mögen.

§. 3. Bey denen Insinuationen haben sie sich überall guter Bescheidenheit zu gebrauchen, und um ein Recipisse anzuhalten, bey dessen Verweigerung aber müssen sie ihrem abgestatteten Eyde gemäß, gewissenhaft, davon die Ursach dem Protonotario, oder Secretario Causæ bey ihrer Zurückkunft anzeigen, auch zugleich berichten, an welchem Tage, und wem eigentlich die Insinuation geschehen, auch was ihnen geantwortet, und dabey sonst begegnet, imgleichen was sie an Gebühren bekommen, welches dann Unsere Protonotarii und Secretarii mit allen Umständen, unter den Befehls-Copeyen zu verzeichnen haben.

§. 4. Da sie von jemand ausser Unserm Cammer-Gericht wolten verschicket werden, sollen sie gehalten seyn sich deshalb zuförderst bey denen Protonotariis und Boten-Meister zu melden, und ohne deren Erlaubniß nicht abzuweichen: auch haben diese dahin zu sehen, daß allezeit jemand von denen Boten allhie zur Stelle seyn.

§. 5. Ueber ihr Salarium und Lohn soll ihnen vor jede Meile in Unsern hiesigen Landen 3. Gr. und an Wartgeld täglich 8. Gr. gereichet werden, womit sie sich begnügen müssen.

§. 6. Weil Wir auch zu denen fiscalischen Sachen einen eigenen Bothen bestellet, so muß derselbe auf erfordern, was in hiesigen Residentzien an dergleichen Sachen zu insinuiren, annehmen, und gehörigen Orts richtig abgeben, auch davon jedesmahl dem Protonotario, oder Secretario, der die Ausfertigung hat, Bericht abstatten.

§. 7. Wann die Befehle gesiegelt werden, hat der Fiscal-Bote dieselbe aus der Cammer-Gerichts-Cantzley abzuholen, und demjenigen fiscalischen Bedienten, dem die Sache gehört, ungesäumt zuzubringen, und wegen der Insinuation dessen Veranlassung zu gewärtigen.

§. Möchte der Fiscal-Bote Kranckheit wegen verhindert werden, so sollen die andere anwesende Boten desselben Stelle zu vertretten so lange schuldig seyn, damit bey denen fiscalischen Sachen nichts verabsäumet werde.

§. 9. Im

§. 9. Im übrigen verstehet sich von selbsten, daß der Fiscal-Bote die fiscalische Sachen von der Post abholen, oder zurück tragen, und zu Ende alle Morgen und Mittag sich bey dem General-Fiscal einfinden, auch wann etwas ungebührliches vorfällt, solches treulich melden muß.

Wie er dann auch, wann ihm befohlen wird die Partheyen mündlich zu citiren, solches sofort bewerckstelligen, über die Insinuationes recipisse erfodern, allenfals solches selbst schriftlich unter denen Concepten notiren, bey denen Verhören und Untersuchungen aufwarten, und was nöthig bestellen, dahingegen, wann Kosten bezahlt werden, seine Gebühren auch mit gewärtigen muß.

§. 10. Sonsten soll täglich, sowohl an denen Gerichts- als andern wie auch Sonn- und Feyer-Tagen einer von denen allhier sich befindenden Boten, bey Unserm Præsidenten, oder in dessen Abwesenheit bey dem nachsitzenden Rath, in seinem Hause aufwarten, und zur Bestellung derjenigen Sachen so ihm anbefohlen werden sich bereit halten, und haben die Boten hierunter zu wechseln, worauf der Botenmeister fleissige Achtung haben muß.

Insonderheit sollen sie bey entstehendem Feuer auf dem Cammer-Gericht, oder in der Nachbarschaft, sich ohnverzüglich daselbst einfinden, und Hülfe leisten.

§. 11. Wir wollen auch endlich die Cammer-Gerichts-Boten in Unsern besondern Schutz genommen haben, und wann jemand sich unterfangen solte bey Insinuation, oder andern ihren Amts-Geschäften, sich mit Worten, oder Thätlichkeiten an ihnen zu vergreifen, soll unser Cammer-Gericht solches in summarische Cognition ziehen, und dem Befinden nach diejenige so überführet werden ernstlich bestrafen.

§. 12. Uebrigens sollen dergleichen Boten geloben und schweren, daß sie ihrem Amt getreulich obliegen, dasjenige was ihnen die Præsidenten, Räthe, Secretarii, und der Bothenmeister, in gerichtlichen Handlungen befehlen werden, treulich ausrichten. Die Insinuationes mit behöriger Sorgfalt verrichten, und an Gebühren nicht das geringste mehr als ihnen in der Ordnung verschrieben worden, fodern und nehmen wollen, so wahr ꝛc.

## Tit. XIII.
# Von dem Amt des Advocati Fisci, und übrigen Fiscælen.

§. 1.

Wir haben zur Beobachtung der fiscalischen Sachen in Unsern Residentzien, und bey denen daselbst befindlichen Collegiis, unter der Direction eines Generarl-Fiscals einen Adjunctum Fisci, wie auch andere Justitz- und Cammer-Fiscæle allergnädigst



bestellet,

bestellet, welchen allerseits oblieget ihren Bestallungen, und was ihnen darinnen vorgeschrieben, auch sonst ihre Pflicht und Amt zu Beförderung Unseres Nutzens und Abwendung allen Schadens und Nachtheils erfordert, aufs treulichste und fleißigste nachzukommen, und auf alle und jede strafbare Unthaten so wider göttliche und gemeine beschriebene Rechte, wie auch Unsere Landes-Constitutiones ergangene Edicta und Befehle geschehen, sorgfältig acht zu haben.

§. 2. Es sollen aber hinführo keine andere als rechtschaffene, in denen Rechten und Praxi wohlerfahrne Leute, welche sich zuvor, wie andere Advocati, durch ein Examen qualificirt haben, angenommen, und zu deren Annehmung Unser General-Fiscal innhalts Unserer Verordnung vom 20. Jul. 1733. mitgezogen werden.

§. 3. Wie Wir zu Unserm General-Fiscal das Vertrauen haben, daß er denen andern Fiscælen ein Vorbild der Lagalitæt, des Fleisses, der Moderation, der Unpartheylichkeit, und aller guten Ordnung seyn, und ihnen mit guten Exempel überall vorgehen werde: Also sind schon vorhin, und werden ferner sämtliche Fiscæle, sowohl hier als in den Provintzien, an ihn verwiesen, dergestalt, daß sie seinen Verfassungsmäßigen Anordnungen ohne alle Weigerung sich unterziehen, was er unter ihnen von fiscalischen Sachen austheilet, oder ihnen aufträget, und von ihnen fodert, treulich und ohne Aufschub ausrichten, und nach deren Vollführung ihm davon ohngefordert Bericht abstatten, auch wenn er sie zu convociren nöthig findet, unausbleiblich erscheinen müssen.

§. 4. Sie sollen auch, da er nach seinem generalen Amt von allen vorfallenden fiscalischen Sachen Wissenschaft haben, und deshalb ihm Communication davon geschehen muß, demselben, wann ihnen von Collegiis immediate eine fiscalische Untersuchung, oder Proceſs, oder Assistentz aufgetragen worden, oder was sie sonst auszurichten haben, nicht weniger von allen erheblichen Contraventions-Fällen Unserer Verordnungen, und Gerechtsamen, sonderlich auch, wann sie darinn bey den Provincial-Collegiis und Unter-Gerichten kein Gehör finden könten, und wann sie worüber nach Hofe berichten, von Zeit zu Zeit Nachricht geben; über zweifelhafte und schwere Fälle sich bey ihm Raths erhohlen, und sonst seines Beystandes zu Beobachtung Rechtens und baldiger Endschaft der Sachen bedienen.

§. 5. Alle Unsere Fiscæle sollen hauptsächlich auf die Unsere Landes-Hoheit, höchste geistliche und weltliche Jurisdiction, Gräntzen, Domainen und sämtliche Regalia angehende Sachen, wie auch auf Unsere Jura und Privilegia fiscalia sorgfältige Achtung geben, und dahin sehen, daß solche Uns nicht entrissen und geschmälert, und wann sie jemand anzufechten sich unterstehen solte, bey denen Collegiis, wohin sie gehören, gründlich behauptet und vertheidiget werden; Zu welchem Ende sowohl Unser General-Fiscal beständig darauf bedacht seyn, und, wann es nöthig, bey Uns und Unsern höchsten Collegiis mit seinen Vorstellungen darüber einkommen, und sonst sein erfordert Bedencken jedesmahl prompt abfassen wird; als auch der Adjunctus Fisci, und die ältesten und erfahrensten Fiscæle, den Proceſs in dergleichen wichtigen Sachen bey den Collegiis zu führen, mit dem General-Fiscal davon zu communiciren, und ihm ihre Sätze, Manual-Acten und Bedencken, so oft es nöthig und er es verlanget, vorzulegen, auch

ohne

ohne sein, oder der Collegiorum Wissen, und ohne es ihnen zu melden, niemahls litem zu contestiren, noch weniger Sachen vor sich abzuthun, und liegen zu lassen haben.

§. 6. Insonderheit muß der Adjunctus Fisci bey denen Sachen, die an das Ober-Appellations-Gericht gedeyhen, Unsere Gerechtsame, und daß dem Privilegio de non appellando nicht zuwieder gehandelt, auch die dazu gelangende fiscælische Sachen wohl ausgeführet werden, gute Obacht haben; und nach Gelegenheit daselbst, wie auch bey dem Cammer-Gericht, und mit dem geschicktesten Cammer-Fiscal die bey dem Geheimen Justitz-Rath vorkommende fiscælische Processe führen, dem General-Fiscal bey grossen und wichtigen Untersuchungen benöthigten Falls assistiren, und sonst in dessen Abwesenheit und Behinderungen die fiscalische Sachen dirigiren; die anderen Fiscæle aber sollen die übrige Sachen und die Inquisitiones verrichten, welche ihnen von denen Collegiis oder dem General-Fiscal commitiret werden.

§. 7. Alle Fiscæle müssen ferner und zwar von selbsten, ohne zuvor excitatoria deshalb zu erwarten, darauf acht haben, daß, wann Unsern Constitutionen, Ordnungen, Edicten und Patenten nicht gebührend nachgelebet wird, die Contravenienten zur Verantwortung gezogen, und, wann sie es verdienet, in gebührende Strafe genommen werden;

§. 8. Zu welchem Ende dieselbe die Gesetze, Constitutiones, Edicte, und Patente sich genau bekandt und ein Register davon zu machen, besonders auch von Unsern Rescriptis, welche ihnen vom General-Fiscal communiciret werden, Abschriften zu ihrer Nachricht zu nehmen, und von allen, jedoch ohne die fiscalischen Sachen mit ihren eigenen zu meliren, dienliche Samlungen zu halten haben; wie dann auch der Genaral-Fiscal mit darauf zu sehen hat, daß nach Unserer Verordnung vom 7ten Jul. 1734. bey denen Collegiis von denen Edicten und Rescripten ordentliche Bücher mit vorann gesetzten Designationen fortgeführet werden.

§ 9. Diejenige Fiscæle, welche bey besondern Collegiis oder zu besondern Sachen bestellet sind, müssen sich auch besonders angelegen seyn lassen, die bey solchen Collegiis vorfallende, oder dergleichen besondere Sachen in Obacht zu halten; und solchemnach die bey Justitz-Collegiis bestellte Fiscæle, die Fiscalia in Civil-Criminal- und Lehns-Sachen und darauf gerichtete Constitutiones und Gesetze, sonderlich auch die Vormundschaffts-Hypothequen- Concurs- und Wechsel-Ordnungen, Banqueroutier-Stempel- und andere Edicta, als von muthwilligen und unbefugten Supplicanten und Sollicitanten, unzuläßigen Wucher, Geld- leihen der Minderjährigen ꝛc. fleißig vor Augen haben.

§. 10. Die Cammer-Fiscæle müssen auf die Städte- und Aemter-Sachen, und welche die Dominialia, die Steuerbarkeit, das Brau-Wesen, die Forsten und Jagden (so ferne dazu nicht besondere Jagd-Fiscæle angenommen sind, welche sich nach den Jagd- und Forst-Ordnungen und denen besondern wegen Auslegung der Jagden, und was zu hohen und niedrigen, zur Wildbahn, zu Gehägen u. s. w. gehört, ergangenen Rescriptis richten müssen) ferner auf die Intraden, Cassen, Cämmereyen, Colonisten, Woll- und andere Manufacturen, die Policey, Vorspann, und andere

Genera-

Generalia, imgleichen die Cautiones der Rendanten, die Contracte mit den Pächtern u. s. w. angehen, samt denen dahin einschlagenden General- und Special-Verordnungen, Privilegien, Reglements &c. ihr Augenmerck halten, und selbigen gehörig nachgehen.

Wann sie wegen Unserer Gerechtsamen, oder Sachen von schleuniger Expedition, etwas vorzustellen, oder ein Gutachten abzugeben haben so schriftlich abzufassen und ad Acta kommen zu lassen bedencklich, oder zu weitläuftig fallen möchte, so sollen sie bey denen Collegiis zum mündlichen Vortrag gelassen, und über bedenckliche Sachen so wohl bey deren Anfang als Fortgang mit Ihnen mündlich conferiret, ein Protocoll darüber gehalten, und solches besonders asserviret werden; massen überhaupt keine fiscælische Gutachten an jemanden communiciret, noch zu den ordinairen Acten gelegt werden müssen.

§. 11. Die bey den Consistoriis besonders verordnete Fiscæle müssen die in Kirchen- und Schul-Sachen ergangene und sonst zu geistlichen Sachen gehörige Verordnungen, als wegen der Stipendien, Residentzien der Canonicorum, ruchloser Schriften, insonderheit wegen Administration der piorum corporum, und daß weder die Patroni, Curatores, und Vorsteher, die Gelder derselben selbst zinsbar an sich nehmen, noch die Administratores ohne Caution zugelassen, die Abnahme der jährlichen Rechnungen nicht unterlassen, noch sonst denen darüber abgefasten Reglements zuwieder gehandelt werde, und was sonst ihnen von denen Consistoriis aufgetragen wird; die Medicinal-Fiscæle aber die Contraventiones wieder die Medicinal-Ordnung, und daß sowohl solche baldigst abgemacht, als auch die deshalb dictirte Strafen beygetrieben und abgegeben werden, fleißig wahrnehmen.

§. 12. Sämtliche Fiscæle müssen im übrigen gemeinschaftlich auf alle Fiscalia und Edicta, sie mögen in vorbenandten oder andern Sachen, als wegen der Müntzen und des Silbers, der Posten, der Zölle, der Trauer, der grossen Hazard-Spiele, des Reisens ausser Landes, der Verpflegung der Armen, der fremden Calender u. s. w. sehen, und sonst sonderlich, worin die Fiscalische Vigilantz nahmentlich in den Edicten befohlen, ihre Attention richten, auch benöthigten Falls einer dem andern, wann es in dessen Amt, oder Collegium wobey er bestellet ist, besonders einschläget, davon Nachricht ertheilen; keiner aber von Ihnen, vornehmlich in anderer Fiscæle Abwesenheit oder Behinderung, einer fiscalischen Sache, so ihm von Unseren Collegiis oder dem General-Fiscal aufgetragen wird, er mag sonst dazu specialiter bestellt seyn oder nicht, sich entziehen, sondern vielmehr einer dem andern, sie seyn allhier oder in denen Provintzien, zu Unserm Dienst behülflich seyn.

§. 13. Die Processe welche die Fiscæle, es sey in Inquisitions- oder Civil-Sachen zu führen haben, sollen sie kurtz und deutlich, doch daß die Substantialia Processus wohl beobachtet werden, fassen, und solche auf alle Weise beschleunigen. Damit Wir aber dessen um so mehr versichert seyn, sollen diejenige, welche Inquisitiones und Untersuchungen unter Händen haben, den ersten Tag eines jeden Monaths sowohl dem Collegio committenti, als hier in Loco dem Minister des Justitz-Departements, nach

der

der unterm 7ten Mart. 1744. ergangenen Verordnung, eine Specification von solchen Sachen, und was sie dabey gethan, bey 5. Rthlr. unausbleiblicher Strafe abgeben. Diese Specification soll darauf jedesmahl dem General-Fiscal zugeschickt und von selbigen, was er dabey zu erinnern hat, denen Fiscælen selbst angedeutet, und von diesen bewürcket, nöthigenfals aber davon an Uns von ihm berichtet werden.

§. 14. Von denen fiscalischen Civil-Processen hingegen, sollen sie alle halbe Jahr zu Ende des Monaths Junii, und des Monaths Decembris, dem Collegio vor welchem die Sachen schweben, und dem General-Fiscal eine Proces-Tabelle abgeben; sowohl der Præsident des Collegii, oder wem selbiger solches aufträgt, als der General-Fiscal müssen solche nachsehen, und was sie dabey zu erinnern haben den Fiscælen zufertigen: da dann dieser denen Erinnerungen abzuhelfen schuldig: der General-Fiscal aber muß bey dem Anfang jeden Jahrs, mit Einsendung einer General-Tabelle der allhier und in denen Provintzien schwebenden fiscalischen Processe an Uns berichten.

§. 15. Die Tabelle von denen Inquisitions-Processen und Untersuchungen soll dergestalt eingerichtet seyn, daß nebst generaler Anzeigung vor welchem Collegio, oder wo sonst die Sachen schweben, und welcher Fiscal die Sachen führet, darin unter davon zu machenden Columnen angemercket werden.

1. Wer, und von was vor Condition der Inquisit sey, wider welchen eine Inquisition oder Untersuchung veranlasset worden.
2. Worin das Verbrechen oder Objectum Inquisitionis, bestehe.
3. Wann die Inquisition oder Untersuchung ihren Anfang genommen.
4. Was bisher von Zeit zu Zeit dabey geschehen.
5. Wie weit es damit gekommen, und ob sie sich woran aufhalte.
6. Ob und was darin erkannt worden; wovon zugleich Sententia, oder wann sie weitläuftig, ein Extract daraus beyzulegen.
7. Ob und wann Acta zur Confirmation oder fernern Verfügung eingeschickt.
8. Was darauf ergangen, und wie sie gäntzlich zu Ende und zur Execution gebracht seyn.

§. 16. In Civil-Sachen aber muß ausser der gedachten General-Anzeige die Tabelle enthalten:

1. Mit dem Fiscus litigiret.
2. Was das Objectum litis sey; als welches, wann die Sache zum erstenmahl aufgeführet wird, so zulänglich und deutlich exprimiret werden muß, daß davon eine generale Idée zu machen stehet.
3. Wann die Sache angefangen, und was bishero darinn geschehen,
4. Ob und was in der ersten Instantz erkannt; welches copeylich, oder, wann die Sententz weitläuftig, in einem Extract daraus beyzulegen.
5. Ob und in was für Instantz sie jetzo schwebet, und wie weit sie gekommen.
6. Was zuletzt erkannt, und wie solches zur Execution gebracht.

Im übrigen aber, müssen in den Tabellen die Processe, so bey diesem oder jenem Collegio geführet werden, von einander gesondert werden.

§. 17. Wie auf die fiscalische Processe, also ist auch auf die fiscalische Strafen von Unserm General-Fiscal genaue Aufmercksamkeit zu führen, und müssen sich die Fiscæle, oder wann einer oder der andere nach Unserer General-Verordnung vom 4ten May, 1731. insbesondere dazu bestellet wäre, derselbe sich, nach der bereits den 18. May, 1724. geschärften Verordnung, angelegen seyn lassen, daß die verwürckte und erkannte fiscalische Strafen jedesmahl bald bezahlet, oder ohne Ansehen der Person beygetrieben, und gehörigen Orts richtig in Edict-mäßigen Müntz-Sorten und franco abgeliefert werden, sie selbst aber müssen, wie bereits durch die Declaration vom 22. April, 1728. verfüget, keine Geld-Strafen in Empfang nehmen und an sich behalten.

§. 18. Was von Strafen vorfällt, davon haben sie jährlich zweymahl die Listen, einmahl zu Ende des Decembris, das anderemahl um Trinitatis, eine dem Collegio, wo sie vorgefallen, die andere dem General-Fiscal, bey 10. Rthlr. Strafe, mit Beylegung eines Attestats vom Receptore der Strafe, daß soviel und nicht mehr vorgekommen, ohnerinnert einzuschicken, auch, wann unterdessen eine zur General-Straf-Casse abgegeben oder eingesandt, solches jedesmahl dem General-Fiscal zu melden, damit nicht über bereits bezahlte Sachen von neuen Verordnungen ausgebracht werden.

§. 19. Solche Straf-Listen sind nach folgenden Ueberschriften unter abgesonderten Columnen einzurichten, daß nebst generaler Anzeigung des Collegii, wo sie erkannt, verzeichnet werde:

1.) Das Quantum der Strafe.
2.) Das Datum oder Publicatum der Sententz oder Verordnung, worinn sie festgesetzet.
3.) Der Nahme und Condition dessen, dem sie auferleget.
4.) In was vor Sache, und warum.
5.) Ob und wenn sie bezahlet oder remittiret: Wobey das Quantum zu wiederholen; Was aber im Rest bleibet, darf nicht wiederholet werden, weil es schon aus der ersten Numer, wann solcher Rest unter den bezahlten oder remittirten nicht abgeschrieben, erhellet.
6.) Die Quota, so der Fiscal erhalten; Und sind zugleich die Latera zu summiren, und hinten abzuschliessen.
7. Zu was vor einer Casse die Strafe geflossen.

§. 20. Keine Strafe muß aus der Liste eher weggelassen werden, als bis sie würcklich abgetragen, und sind deshalb die ruckständigen Reste allemahl in der neuen Liste aus den vorigen Jahren bis zur Tilgung mit aufzuführen.

§. 21. Weil einige Strafen zur Renthey in der Provintz, andere aber zur General-Straf-Casse gehören, und zu der letztern Casse Inhalts der Verordnung vom 20. Sept. 1731. und 6. Nov. 1733. diejenige Strafen fliessen, welche bey Hofe erkannt und verordnet, oder wann daselbst eine Leibes-Strafe in Geld-Strafe, (als deren ein Jurisdictionarius sub prætextu fructuum jurisdictionis, weil derselbe kein Jus aggratiandi hat, sich nicht anmassen kan,) verwandelt worden, ꝛc. so müssen die zur General-Straf-Casse gehörige Strafen, welche ein Fiscal zu betreiben hat, in seiner Straf-

Liste

Liste mit aufgeführet, von den übrigen Strafen separiret und voran gesetzet, auch dafür gesorget werden, daß solche Strafen nicht zu den Rentheyen, sondern zur General-Straf-Casse, wie unterm 19. Febr. 1732. schon verordnet, eingeschicket, und wegen Separirung der zur Renthey und zur General-Straf-Casse fliessenden Strafen der Verordnung vom 3. Octobr. 1736. nachgegangen werde.

§. 22. Wie zu denen General-Cassen-Strafen auch die bey Unserm Tribunal erkannte, oder daselbst sonst übliche Strafen gehören; so müssen solche, wann deren Beytreibung einem Fiscal in der Provintz oblieget, oder committiret ist, gleichfalls sowohl fleißig beygetrieben, und francò eingeschickt, als in der Liste mit verzeichnet, und davon keine Quota zurück behalten werden.

§. 23. Die Quota gebühret sich nur in denen Sachen, worinn der Fiscal den Process selbst geführet und gearbeitet, nicht aber, wenn er nur eine sonst festgesetzte Strafe beyzutreiben hat, doch soll ihm in diesem Fall der säumige Schuldner, weil er durch seine Saumseligkeit sich solches selbst verursachet, die desfalls zu verfertigende Aufsätze und Sollicitationes bezahlen.

§. 24. Zur Quota wird dem Fiscal regulariter decima zugestanden, es wäre ihm dann in seiner Bestallung ausdrücklich ein mehreres verschrieben, alsdann es dabey sein Bewenden hat.

In Fällen, dadurch ein Denuncianten-Theil statt findet, muß solches, ehe Quota fiscalis gerechnet wird, nach Unserer Declaration vom 16. Mart. 1725. zuförderst abgezogen werden.

§. 25. Damit die Straf-Sachen in richtiger Ordnung gehalten und geführet werden, so ist bey jedem Collegio, wie Wir bereits in dem allgemeinen Edict vom 31. Julii, 1722. und dem fiscælischen Reglement vom 20. Aug. ej. a. verfüget, ein ordentliches Straf-Buch, welches jederzeit auf dem Sessions-Tische liegen muß, und worinn auf einer Seite die dictirten, auf der andern die comminirte Strafen aufzuführen, unter folgenden Rubriquen zu halten; und zwar was die dictirten betrift:

1. Das Quantum der Strafe.
2. Wem eine Strafe dictirt.
3. In qua Causa, und warum,
4. Quo dato, und ob per Decretum oder Sententiam solche dictirt.
5. Ob und wenn sie hernach remittiret.
6. Wenn sie bezahlet.

Bey den comminirten aber n. 4. statt dictirt, comminirt, und n. 5. statt remittirt, ob und wann sie festgesetzet, verzeichnet; in den obern Senaten aber ein besonderes Sträf-Buch geführet werden.

§. 26. Solche Strafen muß jedesmahl derjenige Rath, welcher das Decret abgefaßt wodurch sie dictiret, comminiret, hernach festgesetzt oder auch remittirt worden, in das Straf-Buch eintragen; die Strafen aber, so per sententiam dictirt werden, muß der Protonotarius nach deren Publication hineinschreiben, und derselbe, wenn solches nicht jemand anders specialiter committiret, sowohl die Strafen bey deren

Bezahlung in Empfang nehmen, und wann sie einkommen, ins Straf-Buch notiren, als auch solche gehörigen Orts prompt abliefern, und um Trinitatis dem Rath vom Collegio, welchen die fiscælische Sachen zur Aufsicht untergeben, in Beyseyn des Advocati fisci die Rechnung davon vorlegen, und deren Richtigkeit von beyden unterzeichnen lassen; Im übrigen aber muß sonderlich wegen der Pœnal-Mandaten das vorangeführte Edict vom 31. Jul. 1722. befolget werden. Auf eben diese Weise soll es auch mit denen kleinen Strafen, welche wegen nicht gehaltener Ordnung zur Sportul-Casse fliessen, (massen die übrige Strafen dem Fisco anheim fallen, und demselben, wie mehrmahls verordnet, zugesprochen werden müssen,) gehalten, und von selbigen ein besonders Buch geführet werden.

§. 27. Um Trinitatis jeden Jahres aber muß eine Specification der fiscalischen Strafen, sowohl zum Justitz-Departement, als an Unser General-Directorium, wie auch ein Exemplar davon an Unsern General-Fiscal nach Unsern unterm 24. Mart. 1735. abgelassenen und noch den 19. Maji, 1744. renovirten Verordnung eingesandt, auch künftig dahinter notiret werden, was an Abschoß, erb-losen Gütern, Confiscationen, u. d. g. das Jahr über gefallen, und wohin solches geflossen und abgeliefert worden. Wie Wir es dann ferner dabey lediglich bewenden lassen, was Wir wegen Annotirung der Strafen und Abgebung deren Listen von Unsern geheimten Krieges- und übrigen Cantzeleyen verfüget, und dem General-Fiscal unterm 6. Nov. 1733. per speciale Rescriptum intimiren lassen.

§. 28. Dieses fiscalische Straf-Buch muß der Advocatus Fisci und übrige Fiscæle fleißig und wenigstens alle Woche nach geendigter letzten Session nachsehen, und was erkannt ist, einfordern, allenfalls solche ohne langwierige Nachsicht executive beytreiben; nicht weniger darauf fleißig vigiliren, daß die in den Pœnal-Mandatis comminirte Strafen entweder festgesetzet und entrichtet, oder durch eine anderweitige rechtliche Verordnung wieder aufgehoben werden.

§. 29. Es ist schon vorhin und noch unterm 18. Febr. 1743. verordnet, daß einem Membro Collegii die Aufsicht auf die Beschleunigung der fiscalischen Sachen, sowohl was die Strafen, als Processe und Abgebung der Tabellen von selbigen betrift, aufgetragen werden solle, wobey es denn ferner sein Bewenden hat; und hat der Præsident mit darauf Acht zu geben, daß, wo es noch nicht geschehen, ein Membrum Collegii dazu und zum beständigen Decernenten ernennet werde, und der Ernannte an seiner Pflicht es hierunter nicht ermangeln lasse, sondern einschleichende Nachläßigkeiten und Unordnungen dem Collegio jedesmahl zu nachdrücklicher Abstellung anzeige, zu dem Ende die abgegebene Process- und Straf-Listen genau examinire, darüber nöthige Monita mache, und davor sorge, daß die noch restirende Strafen beygetrieben werden, auch darauf Acht habe, daß alle Jahr um die geordnete Zeit die Strafe und Depositen-Tabellen nach Hofe richtig eingesandt werden.

Es soll auch allezeit bey Verfertigung der Depositen-Tabellen und Berechnung der Competentz-Gelder der Adjunctus Fisci, oder sonst bey dem Collegio bestellter erster Fiscal mit zugezogen werden, und derselbe sowohl die Acta als sonst mit nachsehen, ob

die deponirte Gelder unter der Verordueten sichern Verwahrung gehalten werden, und in dem Depositen-Kasten vorhanden, oder richtig, und wohin sie ausgethan, auch die Competentz-Gelder accurat berechnet, und daß die Depositen-Tabelle nach der erneuerten Verordnung vom 18. Nov. 1743. zu rechter Zeit eingeschickt werden, als davon erwehnter Fiscal jedesmahl bey Einsendung seiner Straf-Listen an den General-Fiscal mit zu berichten hat.

§. 30. Wie die fiscalischen Strafen nicht ohne Grund erkannt werden müssen, also sind auch selbige nicht ohne sehr erhebliche Ursach, welche jederzeit beyzufügen, wieder zu erlassen; noch weniger ist darüber ein Verhör oder Verfahren, am wenigsten aber gar ein Remedium oder Appellation zu verstatten, wenn die Strafe nicht über 10. Rthlr. betrift, oder dieselbe wegen nicht beobachteter oder übertretener Ordnung auferleget worden: Wie Wir dann darüber unterm 22. Martii, 1744. mit mehrerem verfüget haben.

§. 31. Wann jemand die ihm dictirte Strafe binnen 4. Wochen nicht von selbst, wie er zu thun schuldig seyn soll, erlegt, soll dem Executori ein Mandatum zur Executions-Ankündigung zugefertiget, und zugleich darinn aufgegeben werden, daß wann der Debent in der zu bestimmenden Zeit nicht bezahlet, er ohne Rückfrage die würckliche Execution darauf verrichten, und sodann die Strafe abliefern, sich auch die Executions-Gebühr jedesmahl davor bezahlen lassen solle. Und wenn einem Unter-Gerichte die Strafe beyzutreiben aufgegeben wird, muß solches eben so durch seine Diener verfahren lassen, und die Strafe längstens binnen 6. Wochen einschicken, oder gewärtigen, daß solche von selbigem ex propriis sollen bezahlet, und durch den Land-Reuter des Creyses beygetrieben werden.

Daferne aber eine Strafe inexigible wäre, ist solches sofort anzuzeigen, und per Attestata oder sonst gehörig zu bescheinigen, worauf sodann dieselbe niedergeschlagen, und wegen deren Aenderung in eine andere Strafe zugleich anderweite Verfügung geschehen soll.

§. 32, Ueber die auf die Contravention der Ordnungen gesetzte Strafen und deren Erlegung müssen der Advocatus Fisci und Fiscæle genau vigiliren, Acta selbst zuweilen darüber nachsehen, und wenn sie vermercken, daß ein Advocatus und Parthey, oder selbst ein oder anderes Membrum Collegii der Ordnung zuwider handelten, muß der Advocatus Fisci solches dem Præsidenten zu Remedirung melden.

§. 33. Solten auch andere zu den juribus fiscalibus gehörige Fälle vorkommen, von welchen etwas, als von Abschoß und Nachsteuer, Confiscationibus, hæreditatibus caducis und dergleichen zu unsern Cassen fliesset; so haben Fiscæle solches hinter ihren fiscalischen Straf-Listen jedesmahl ordentlich mit anzuzeigen, und die von Uns unterm 27. Martii, 1744. allergnädigst verwilligte Quotam von solchen durch ihren Fleiß betriebenen Sachen nach wie vor zu gewärtigen.

§. 34. Hauptsächlich aber muß der Adjunctus Fisci, oder andere bey jedem Collegio bestellter erster Fiscal, sein Augenmerck dahin richten, daß dieser neuen Processs-Ordnung nachgelebet werde, zu welchem Ende er sich alle Tage in denen Audientzen

einfinden, von Anfang bis zu Ende da bleiben, und Achtung geben muß, ob etwas gegen die Ordnung, und wider ein in Jure fundirtes Intereſſe Fiſci verhandelt oder vorgetragen werde.

§. 35. Inſonderheit muß er auch bey Publicirung derer Sententzien Acht haben, ob und weme vom Collegio zugleich nomine Fiſci, (wie das Collegium allezeit bey vorkommenden Umſtänden ex officio zu thun gehalten, und nicht zu übergehen hat,) etwas erkannt, oder dem Fiſco vorbehalten worden, oder ob bey dem Vortrag derer Advocaten, oder ſonſt in Schriften und Acten, etwas vorkomme, ſo in das fiſcaliſche Intereſſe einſchlägt, worüber ſodann dem Fiſcali Terminum auszubringen jederzeit freygelaſſen ſeyn muß.

§. 36. Wann das Collegium dem Fiſco per ſententiam, oder andere Verordnug etwas aufträgt, und es dienen verſchiedene Fiſcæle bey demſelben, ſoll es allezeit den Fiſcal nahmentlich ausdrücken, der die Sache übernehmen, reſpiciren und ausrichten ſoll.

§. 37. Im Fall er etwas Unanſtandiges von einem Membro Collegii, oder Subalternen, wahrnehmen oder erfahren ſolte, muß er ſolches dem Præſidenten in geheim anzeigen, und die Remedur ſuchen.

§. 38. Wann auf einen oder den andern einiger Verdacht, inſonderheit bey fiſcaliſchen Sachen, einer Corruption fallen ſolte, muß er dem Præſidenten ſofort Nachricht davon geben, welcher die Sache unterſuchen, und allenfalls die Parthey eydlich darüber befragen muß.

§. 39. Dahingegen wollen Wir Unſerm Advocato Fiſci Unſern mächtigen Schutz angedeihen laſſen, und gegen ihn niemahls ohngehörter Sache etwas verfängliches verordnen.

§. 40. Die übrige Fiſcæle müſſen gleichfalls auf Unſere Regalien und alle auszuſtehende Befugniſſe und Gerechtſame genaue Achtung geben, Unſern Nutzen und Frommen ihrem äuſſerſten Vermögen nach ſuchen und befördern, Schaden, Nachtheil und Gefahr verhüten, und demſelben überall vorzukommen ſuchen.

§. 41. Wann jemand von denen Fiſcælen zur Unterſuchung, und auf Commiſſion, oder zu Abhörung der Zeugen in inquiſitionibus und fiſcaliſchen Proceſſen, in die Städte und Aemter verſchicket wird, muß er darinn nach den vorgeſchriebenen Ordnungen legal verfahren, was ihm aufgetragen prompt expediren, und nicht erſt einige Wochen damit warten; imgleichen, wann er ſich in ſeinen Acten auf eine nicht überall bekannte Special-Verordnung bezieht, ſolche, wie unterm 20. Mart. 1728. befohlen, zur Nachricht des Urthelsfaſſers ſelbigen copeylich beylegen, auch die Acta, Rotulus und berichte, höchſtens binnen 8. Tagen nach verrichteter Commiſſion, bey Verluſt ſeiner Gebühren, abgeben; übrigens gemäß Unſerer Verordnung vom 22. Aug. 1742. nicht bey denen Partheyen ſelbſt, weil daher leicht Verdacht einer Partheylichkeit entſtehet, Quartier und Obdach nehmen.

§. 42. Er ſoll dabey auf denen Rathhäuſern und in denen Gerichten und Aemtern gelegentlich nachfragen und nachſehen, ob die Juſtitz nach Vorſchrift unſerer Ordnungen,

nungen, und besonders in den Aemtern nach dem Reglement vom 28. Aug. 1728. gebührlich verwaltet, ordentliche Gerichts-Tage gehalten, die Vormundschafften, Deposita, Acta und Registraturen in gehöriger Ordnung geführet, und dasjenige, was Wir dieser letztern halber in dem Reglement vom 21ten Jul. 1733. vorgeschrieben, auch darauf Acht zu haben, denen Fiscælen unterm 31ten Januar. 1742. specialiter befohlen haben, überall beobachtet werde; Nicht weniger muß er ob die Edicta und Patente, in Policey- und andern gemeinen Sachen, ordentlich in Bücher gesammlet und aufbehalten, ob, wann, und wie sie publiciret, auf selbigen (wie solches allezeit geschehen muß) notiren, und, wie sie befolget werden, anmercken, als worüber, und wie er es gefunden, er ein Memoriale halten, und solches bey seiner Zurückkunfft vorlegen, auch ihn unbenommen seyn soll, wider die Unter-Obrigkeiten, so Unsern Edicten nicht nachgehen, Terminum auszubringen.

§. 43. Alle Gerichts-Bediente, und ein jeder Unterthan, ist schuldig, wann sie von denen begangenen Delictis und strafbaren Verbrechen einige Nachricht erhalten, Unserm Officio fisci bey ihrem Eyd und Pflichten, ohne Ansehen der Person, Nachricht davon zu ertheilen.

Doch müssen die Gerichte und Magistræte es nicht erst auf die Fiscæle ankommen lassen, sondern wann die Ubertreter unter ihrer Jurisdiction stehen, selbst ihren Pflichten und Unsern Gesetzen nach gegen selbige verfahren, und nur in andern Fällen, da der Uebertreter ihnen nicht unterworffen, oder es sonst die Umstände erfordern, sich an das Officium fisci wenden; im übrigen aber dem Officio fisci überall hülffliche Hand leisten, und wann der General-Fiscal etwas selbst, oder durch andere, an sie gelangen lässet, oder zu erinnern findet, solches in gebührliche Erwegung nehmen, und das Nöthige sofort remediren.

§. 4. Wann die denunciirte Verbrechen an solchen Orten begangen werden, wo denen Unter-Gerichten in Criminalibus die Jurisdiction zustehet, müssen die Fiscæle sich der Cognition enthalten, auch, wann ihnen aus Versehen eine Untersuchung an solchen Orten committiret wird, bey Verlust der Gebühren solches anzeigen, folglich denen von Adel nicht in ihre Gerichte greiffen, und wann sie jemand von dessen Unterthanen nöthig haben, dieselbe darum requiriren; es wäre dann, daß aus besondern Ursachen von Uns ein andres verordnet würde. Jedoch müssen sie Achtung geben, daß bey denen Unter-Gerichten rechtlich verfahren, die aus denen Provintzen, imgleichen von denen Alt- und Ucker-Märckischen Ober-Gerichten Quartal- wie auch die von denen Unter-Gerichten einlauffende monathliche Listen (welche aber nicht, wie bisher geschehen, so obenhin, sondern deutlich zu fassen, und insonderheit allemahl darin genau zu exprimiren, was erkannt, und wie es zur Execution gebracht werden müssen,) dem Officio fisci communiciret, nicht weniger vom hiesigen Hof-Gericht nach wie vor alle Monath, und von dem Stadt-Gericht alle Wochen die Gefangen-Listen an Uns und dem General-Fiscal, vermöge Unserer Verordnung vom 9. Jan. 1733. richtig abgelieffert werden; wie sie dann auch auf solche Processe, Inhalts der Ordre vom 4. Sept. 1737. wohl Acht geben müssen.

Es wird aber denen Unter-Richtern, insonderheit denen Adelichen Obrigkeiten auf dem Lande hierdurch ernstlich anbefohlen, rechtsverständige gewissenhafte und geschworne Gerichts-Verwalter zu halten, oder wenigstens in Criminal-Sachen dergleichen Personen zu gebrauchen, wohl-verwahrte Gefängnisse zu haben, und die Inquisitions-Processe legaliter instruiren und beschleunigen zu lassen, weil sie sonst nicht allein aller Gebühren verlustig erkannt, sondern dem Befinden nach bestraft, oder irer Jurisdiction verlustig erkläret werden sollen.

§. 45. Kein Officialis Fisci soll in Sachen, welche das Interesse Fisci directe oder indirecte angehen, dem Gegentheil advocando dienen; auch, wenn in einer Sache, die er würcklich bedienet, nachhero ein fiscalisches Interesse sich hervor thäte, muß er alsofort davon abstehen, und sie einem andern überlassen.

§. 46. Officialis Fisci müssen auch keineswegs Sachen unter dem Prætext, daß sie fiscalisch seyn, an sich ziehen, und dem Gegentheil dieselbe dardurch schwerer machen.

§. 47. Wann eine Sache, wobey Fiscus interessiret ist, auf Commission gerichtet wird, muß der Fiscalis vigiliren und erinnern, damit sie Fortgang habe, die Commission gehalten, und unverzüglich geendiget werde.

Wann die Commission hierunter säumig ist, muß er solches dem Collegio anzeigen.

§. 48. Wann Acta nachzusehen, so sollen sie denen Fiscælen von dem Gericht vorgelegt, aber niemalen mit nach Haus gegeben werden; es wäre dann, daß sie eine ordentliche und weitläuftige Deduction ex Actis verfertigen müßten: Auf solchen Fall sollen ihnen Acta geheftet und foliiret, gegen einen Schein abgefolget, und solches von dem Præsidenten befohlen, auch weitläuftige Rotuli Testium, welche nicht sogleich abgeschrieben werden können, auf einige Tage in Originali mitgegeben werden.

§. 49. Nicht weniger sollen den Fiscælen nach Unserer Verordnung vom 10. Jul. 1740. wann fiscalische Sachen nach Hof geschickt, oder davon an Uns berichtet worden, die darauf ergangene Decisa und Resolutiones abschriftlich zugefertiget, und solches bey Einlauffung dergleichen Sachen vom Decernenten mit darauf verordnet, auch, zu was für einen Departement solche eingesandt, angezeigt werden, damit sie solche nöthigenfalls urgiren können; Wie es dann im übrigen dabey bewendet, daß dem General-Fiscal nach Unserm bereits unterm 22. Dec. 1716. ergangenen Rescript von Unsern Edicten die nöthige Exemplarien, und von General-Ausschreiben eine Abschrift, (wie solches die expedirende Secretarien unter den Concepten zugleich anzumercken haben,) zugestellet, auch was der General-Fiscal sonst zu Unserm Dienst und seinem Amt aus dem Archiv und Cantzeleyen, oder den Registraturen derer Collegiorum, auch Ober- und Unter-Gerichten, nöthig hat, jedesmal gegen seinen Zettel communiciret, Acta aber zum Nachsehen demselben niemals verweigert, und denen andern Fiscælen ebenfalls hierunter nach ihrer Nothdurf an die Hand gegangen werden solle.

§. 50. Wir wollen auch, daß Unsere Coellgia, gleichwie sie selbst auf die Aufrechthaltung Unserer Constitutionen und Edicten vornehmlich bedacht, und Custodes legum seyn, und bey deren Contravention die Fiscæle selbst excitiren müssen; also auch

selbige

selbige darinn den Fiscælen alle gebührende Assistentz leisten, sie auf ihre Vorstellungen jedesmahl deutlich bescheiden, denen juribus & privilegiis fiscalibus sich nicht zuwider bezeigen, noch sich eigenbeliebige Declarationes Unserer Edicten anmassen, ihre Cantzeleyen zu prompter Expedition der fiscælischen Sachen, Abschriften der Sententzien, und was Fiscus sonst bedarf, anhalten, und denselben unter dem nichtigen Vorwand der Auslösung keine Verzögerung, noch sonst verstatten sollen, daß die Fiscæle von jemand, auch selbst nicht von Räthen des Collegii, und in den Registraturen und Cantzeleyen, ungeziemend angegriffen, denenselben übel begegnet, sie verunglimpfet, und wegen Beobachtung ihres Amts verfolget werden; wie Wir von diesen allen bereits in dem Edict vom 22. Dec. 1716. und der Verordnung vom 7. Jul. 1717. und 9. Maji 1735. Versehung gethan, und zugleich verordnet haben, daß, wann der General-Fiscal was zu erinnern hat, solchem von denen Collegiis abgeholfen werden solle.

§. 51. In fiscælischen Sachen sollen sie mit niemanden transigiren, noch von dem Processs abstehen; sondern, wann sie die Sache darnach beschaffen finden, Verhaltungs-Befehle von dem Cammer-Gericht darüber einholen.

§. 52 Wann die Partheyen in Sachen, da der Fiscus interessiret ist, sich vergleichen, so kan solches dem Interesse Fisci nicht præjudiciren, sondern demselben bleibt sein Recht über kurtz oder lang vorbehalten.

§. 53. Die Fiscæle müssen niemahls ohne schriftliche Anzeige der Ursache, und des Præsidenten schriftlicher Einwilligung verreisen, auch sich alsdann jedesmahl, wie bereits in dem vorigen fiscalischen Reglement de Anno 1722. und sonst öfters verordnet, bey dem General-Fiscal melden, ihm ihre Commissoriale vorzeigen, bey der Zurückkunft aber, wie die Sache ausgefallen, anzeigen.

Wann sie die Bewilligung erhalten, müssen sie, bey 2. Rthlr. Strafe, einen Substitutum bestellen, und denselben zulänglich über alle Sachen instruiren, welcher in ihren Nahmen denen Audientzen beywohnen, und bey dem Constitutioniren die Nothdurft beobachten könne, damit der Lauf des Processes dadurch nicht aufgehalten werde.

§. 54. Es sollen aber solche Verschickungen von Unsern Collegiis nicht ohne Noth veranlasset, sondern von selbigen dahin gesehen werden, daß die Magistræte und Beamte tüchtige Justitiarios oder Secretarios und Actuarios halten, welche eine Untersuchung instruiren können, damit es solchergestalt der öftern Verschickung der Fiscæle nicht bedürffe.

Wann die Fiscæle Berichte und andere Sachen einschicken, müssen sie zum Nachtheil Unseres Post-Interesse keine Privar-Sachen mit einschliessen, und unter dem fiscalischen Siegel, nach der Verordnung vom 9. Febr. 1734. niemahls andere, als fiscalische Sachen, bey Vermeidung der nachdrücklichsten Beahndung, Post-frey abgehen lassen, und solches zugleich auf denen Briefen und Paqueten notiren.

§. 55. Im übrigen müssen die Fiscæle alles, was ihnen von Unsern Geheimnissen anvertrauet wird, oder sie sonst erfahren möchten, bis in ihre Grube, ohne Unterscheid, sie bleiben in unsern Diensten, oder nicht, verschwiegen halten.

§. 56. Vor diese ihre Mühewaltung haben Wir ihnen nicht allein zum Theil eine gewisse Besoldung beygeleget, sondern ihnen zugleich die Freyheit verstattet, in Privat-Sachen zu advociren; Wie sie denn auch von denen erkannten Strafen einen Theil zu hoffen haben, wann auch schon die Strafe ex capite gratiæ remittiret werden solte, als in welchem Fall, wann die Strafe über 10. Rthlr. gewesen, der Bestrafte ihm die Quotam bezahlen soll.

Es ist aber dieses von denen caducirten Lehnen, und andern wegen Verbrechen eingezogenen Gütern, auch Strafen, so über 1000. Rthlr. belaufen, nicht zu verstehen sondern Wir wollen denenselben bloß eine Discretion davon zuwenden.

§. 57. Wann sie in denen Königl. Aemtern die Diæten und Vorspann erhalten, können sie dieserwegen dem Inquisito nichts anrechnen; Sonst aber haben sie die Bezahlung ihrer Gebühren prævia liquidatione & moderatione per Sententiam von denen Schuldigen, wann sie des Vermögens, zu erheben.

§. 58. Im übrigen wollen Wir auch denen Hof- und übrigen Fiscælen Unsern Königl. Schutz gegen alle Gewalt und Unrecht angedeyhen lassen.

§. 59. Schlüßlich müssen sich die Fiscæle mit nachfolgendem Eyd verbindlich machen:

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, ꝛc. ꝛc. mein allergnädigster König und HErr, mich zu Dero Advocato und Hof-Fiscal bey dem Chur-Märckischen Cammer-Gericht bestellt und angenommen, Deroselben ich getreu, gehorsam und gewärtig seyn, Dero Bestes wissen und befördern, Schaden und Nachtheil aber warnen, und nach Vermögen abwenden, ferner alle und jede fiscalische Sachen, so mir aus allerhöchstgemeldter Seiner Königl. Majestät Cammer-Gericht anbefohlen, und mir sonst kund werden, mit getreuem Fleisse und meinem besten Verstande nach treiben, fordern und fortsetzen, auch emsich dahin trachten wolle, daß alle Maleficia, Verbrechungen, Criminal- und Poen-Fälle, darinn auch ohne einige Anklage der Partheyen, Amts-wegen zu procediren sich gebühret, zur gerichtlichen Cognition und Strafe gezogen werden, zu welchen Behufich jederzeit, was ich in Erfahrung bringe, dem Königlichen Cammer-Gericht getreulich denunciiren und berichten, auch von Ihr desfals Verordnung erwarten will, auch Inhalt der neuen Cammer-Gerichts-Ordnung und üblichen Rechten verfahren, die verwirckte Strafen zur Execution befördern, daß selbige in die Land-Renthey gebührlich eingeliefert werden, dem Præsidenten auch alle Quartal, oder zum längsten alle halbe Jahre eine richtige Specification der fiscalischen Processe zur Nachricht einhändigen, sonsten aber kein Geschencke, Gift oder Gaben annehmen will, oder durch andere nehmen lassen: in meinem Amte will ich ohne Ansehen der Personen, Freund- oder Feindschaft, Gunst, oder Ungunst, aufrichtig und gleich durchgehen, auch alles andere thun, was einem ehrlichen und getreuen Advocato, und insbesondere einem Fiscali, gebühret, auch der neuen Cammer-Gerichts-Ordnung gemäß ist. **So wahr mir GOtt helffe durch JEsum Christum ꝛc.**

Tit.

# Tit. XIV.

## Von denen Advocaten.

§. 1.

Es sollen künftig bey Unserm Cammer-Gericht nicht mehr als zwölf Advocaten, inclusive der Fiscæle beybehalten, die andere aber alle von der Praxi bey diesem neuen Collegio dispensiret werden.

§. 2. Diejenige Advocaten, welche nicht in Berlin, sondern in andern Städten wohnen, und als Cammer-Gerichts-Advocaten vorhin recipirt gewesen, sollen künftig bey dem Cammer-Gericht keine Praxin treiben, und keine Schriften weiter unterschreiben, sondern sie müssen ihre Partheyen anweisen, einen von denen nunmehr bey dem Cammer-Gericht bestellten Advocaten anzunehmen, und durch denselben die Nothdurft schrift- und mündlich vorstellen zu lassen. Und wenn ein Cammer-Gerichts-Advocat die von andern concipirte Schrift unterschreibt, und übergiebt, muß es damit wie unten §. 18. seqq. versehen, gehalten werden.

Es stehet aber denen Provincial-Advocaten bis auf fernere Verordnung frey, in denen Städten und Aemtern, wo es Herkommens, die Praxin zu treiben und fortzusetzen.

§. 3. Es müssen auch die Magistræte, und andere Corpora, ihre Schriften durch einen Cammer-Gerichts-Advocaten unterschreiben, und durch denselben künftig bey dem Constitutioniren die mündliche Vorträge thun, und den Proceß instruiren lassen: Es bleibt aber dabey, daß die Magistrats-Personen, wie bishero gebräuchlich gewesen, die Satz-Schriften, welche sie durch ihre Syndicos verfertigen lassen, auch selbst unterschreiben müssen.

§. 4. Und weil die Beschleunigung der Processe hauptsächlich auf die Advocaten ankommt, so wollen Wir künftig keine als geschickte, gelehrte und in praxi erfahrne Personen, (welche wenigstens 4. Jahr bey einem Unter-Gericht practiciret, oder so viel Jahre bey einem tüchtigen Advocaten gearbeitet, und Schriften verfertiget haben, und ein von dem gantzen Gericht unterschriebenes, oder auf Eyd und Pflicht von dem Advocaten ausgestelltes Attestat, von ihrer bisherigen Praxi und guten Conduite, produciren müssen) bey denen Ober-Gerichten annehmen.

Es sollen auch keine Leute von verächtlichen und armseligen Herkommen, auch nicht leicht Handwercker-Kinder zu Advocaten angenommen werden, weil dergleichen Leute keine Mittel haben, sich eine gute Theorie zu erwerben.

Dise Candidaten sollen a) in Berlin zwey Tage hinter einander bey Unserm Cammer-Gericht, in Gegenwart aller Räthe, Advocaten, und anderer gelehrten Leute (zu welchem Ende es in denen Zeitungen, und Intelligentz-Blätter kund zu machen) aus

der Theoria Juris, und den 3ten Tag aus der Chur-Märckischen Process-Ordnung examiniret, und zwey Räthe dazu von dem Præside benannt werden.

b) Soll ihnen eine wichtige Sache zu Verfertigung einer Probe-Relation zugestellet, einer von denen Examinatoren zum Correferenten ernannt, und beyde Relationes in pleno verlesen werden.

c) Und weil es bey einem Advocaten zugleich auf einen guten deutlichen, und kurtzen Vortrag ankommt; so soll ihm eine wichtige Sache mündlich vorzutragen, und zu defendiren aufgetragen werden.

d) Wann dieses alles geschehen, muß das Collegium über des Competenten Capacité, und wie er in allen 3en Stücken bestanden, sein Gutachten, auf seinen Uns geleisteten Eyd, ohne Ansehung der Person, abstatten, und das Protocoll, worinn die Vota singulorum notirt werden müssen, beyfügen, da Wir denn wegen dessen Reception oder Abweisung das benöthigte verfügen werden.

e) Wann jemand zum Examine admittirt werden soll, muß er 10. Rthlr. erlegen, welche, er mag angenommen oder abgewiesen werden, der Sportul-Casse zufliessen sollen.

f) Bey denen Unter-Gerichts-Advocaten brauchet es bloß eines Examinis aus der Theoria Juris, und der Process-Ordnung, wie auch, daß er Hoffnung von sich gebe, durch längere Uebung sich zur Advocatur tüchtig zu machen. Es werden auch pro examine nicht mehr als 5. Rthlr. zur Sportul-Casse gegeben.

§. 5. Es müssen die Advocati, bey Strafe der Cassation, keine andere Aemter und Handthierungen, in specie aber keine Justitiariate, oder Commissiones auf dem Lande annehmen, auch in keinem andern Judicio als bey dem Cammer-Gericht denen Partheyen patrociniren.

§. 6. Es soll bey einer jeden Sache nur ein Advocatus (nebst dessen Substituto) gebraucht werden, und wann dieser sich einmahl ad Causam legitimiret, soll kein anderer bey 5. Rthlr. Strafe wissentlich ein Memorial in derselben Sache verfertigen, oder unterschreiben.

§. 7. Es muß auch kein Advocat denen Partheyen sein Patrocinium ohne wichtige Ursache (worunter aber die Furcht vor Menschen nicht gerechnet werden kan) versagen, sondern auf der Parthey Anhalten dazu bey 20. Rthlr. Strafe angehalten werden.

§. 8. Wie dann auch derjenige Advocat, der in prima Instantia Vollmacht angenommen, in allen Instantzen das Patrocinium continuiren, und, wann es nöthig, bey denen Ober-Gerichten einen andern Advocatum substituiren muß.

§. 9. Die Advocaten müssen auch nicht mehr Sachen annehmen, als sie bestreiten können; würden sie sich aber damit überhäuffen, und ihren Partheyen dadurch etwas versäumen, sollen sie zur Ersetzung des Schadens angehalten werden.

Wie denn auch, wann eine Sache zu schwer ist, und über ihre Sphæram steiget, solche von sich abweisen müssen, oder wann etwas dabey versehen ist, vor den Schaden stehen.

§. 10.

§. 10. Die Advocaten müssen nicht promiscue alle vorkommende Sachen annehmen, noch sich auf die ihnen zugefertigte Information verlassen, sondern 1.) von der Parthey selbst, nach denen bey der Sachen vorkommenden Umständen, Erkundigung einziehen, und zu dem Ende

2.) Die Documenta und Beweißthümer, worauf sich die Klage gründet, auf das sorgfältigste examiniren.

3.) Wann sich die Documenta auf andere Schrifften referiren, solche einfordern.

4.) Wann der Beweiß durch Zeugen geführt werden müßte, sich nach deren Zahl, Nahmen, Wohnung und Qualität erkundigen, oder,

5.) Der Parthey an die Hand geben, wie sie den Beweiß anschaffen solle, und müsse.

6.) Die Parthey befragen, was etwa der Gegentheil vor Exceptiones einwenden möchte ꝛc. Item

7.) Ob mehrere Interessenten seyn, welche zu Anstellung der Klage concurriren müssen, oder ob

8.) Von Seiten des Beklagten mehrere Interessenten vorhanden, welche mit citirt werden müssen; ferner und

9.) Ob der Kläger unmündig, oder sonst eines Curatoris benöthiget, auch ob unter den Litis Consorten Pupillen und Minores vorhanden, welchenfalls die Tutoria und Curatoria angeschafft werden müssen.

Item, ob der Beklagte und dessen Consorten in solchem Zustand sich befinden, damit die Tutores und Curatores gehörig citirt, oder wann sie noch nicht bevormundet seyn, der Kläger um deren Bestellung anhalten könne.

10.) Ob der Kläger zur Caution pro reconventione & expensis oder de judicio sisti &c. angehalten werden könne, da dann zu deren Præstirung bey Zeiten Anstalt gemacht werden muß ꝛc.

11.) Ob das Forum gegründet. Ueber welche Umstände

12.) Der Advocat ein richtiges Protocoll halten, oder wann hiernächst durch Versäumung dieser Nachfrage der Proceß aufgehalten werden solte, 2. bis 5. Rthlr. Strafe erlegen.

13.) Wann der Advocat solchergestalt die völlige Instruction eingenommen, muß er hauptsächlich eine Vollmacht von allen Interessenten sich anschaffen, und bey 5. Rthl. Straffe keine Action ohne sothane Vollmacht anstellen. (Vid. Tit. seq. §. 1.) derselben die Tutoria und Curatoria in Copia Vidimata beylegen, und jederzeit einen Substitutum darinn benennen. Und

14.) Darauf den Libellum gehörig verfertigen, und mit Beylegung aller Documenten übergeben. Vid. Part. III. Tit. VI. §. 3. & seq.

§. 11. Gleichergestalt muß des Beklagten Advocat sich nicht an die ihm zugefertigte Information binden, vielweniger sich auf dieselbe verlassen, sondern so viel möglich die Parthey selber examiniren, und dieselbe befragen.

1.) Was sie für Exceptiones gegen die Kläger einzuwenden vermeyne, auch

2.) Wie sie die Exceptiones zu erweisen gedencke, zu dem Ende muß er die Docu-

menta nachsehen, sich wegen der Zeugen, deren Nahmen, Wohnung und Qualitæt, wann dergleichen vorhanden, erkundigen, und alles, was zum Beweiß gehöret, zur Hand schaffen, oder der Parthey an die Hand geben. Item

3.) Sich nach denen Interessenten, welche etwa adcitiret werden müsten, nicht weniger

4.) Ob einem Tertio lis zu denunciren, oder

5.) Gegen den Kläger eine Reconvention anzustellen nöthig, sorgfältig sich erkundigen; Anbey

6.) Vor allen Dingen eine richtige Vollmacht sich anzuschaffen, und, wie solche einzurichten, der Parthey an die Hand geben.

§. 13. Wann des Actoris oder Rei Advocat die Parthey nicht mündlich zu examiniren Gelegenheit hat, und in der ihm zugefertigten Information die Sache nicht vorbeschriebener massen instruiret ist, muß er die Action nicht eher anstellen, bis er eine nähere und völlige Information erhalten.

Beyde Advocati müssen auch die Partheyen befragen, ob sie in Casum einer widrigen Sententz Remedia einwenden sollen, weil Se. Königl. Majestät die Remedia pro salvando jure abgeschafft wissen wollen, welche öffters blos dieserwegen eingewandt werden.

§. 13. Wann die Advocaten in ihrem Gewissen überzeugt seyn, daß die Sache offenbar unrecht ist, müssen sie dieselbe nicht annehmen, sondern die Partheyen von ihrem Fürnehmen abrathen, ihnen die schwere Proceß-Kosten, die Verletzung ihres Gewissens, und die Erwerbung des göttlichen Zorns, auch der richterlichen Strafe zu Gemüthe führen; sich selbst aber durch die Hoffnung des Salarii nicht zum offenbaren Meineyd verleiten lassen.

Wann sie aber auch einigermassen zweifelhaft anscheinen mögte, müssen sie suchen, die Sache unter sich zu vergleichen, oder mit Bewilligung der Partheyen auf einen Rath des Collegii compromittiren.

Im Fall ein Advocat einen zweifelhaften und weit aussehenden Proceß, ehe er zu der letzten Instantz kommt, vergleichet, sollen demselben so viel als die gantze Instantz austragen würde, dafür in der Rechnung passiret werden.

Es muß aber der Advocat jederzeit, wann die Sache verglichen wird, oder sonst durch Bezahlung der Proceß geendiget worden, solches bey Verlust seiner Gebühren bey dem Constitutioniren anzeigen, und zugleich seine Gebühren liquidiren, damit die Acta reponirt, und aus der Proceß-Liste gelöschet werden können.

§. 14. Weil nun von dieser Instruction die gantze Beschleunigung des Processes dependiret, allermassen die Advocaten, wann sie gleich Anfangs eine völlige Information erhalten, und daher nicht nöthig haben, unnöthige Incident-Puncten und daraus folgende interlocutorias zu veranlassen, oder Dilationes zur Einholung einer nähern Instruction, und zu Verfertigung ihrer Schriften, (wozu sie die Materialien schon bey der Hand haben) zu suchen, oder durch Recocta die Schriften in der zweyten und dritten Instantz zu vergrössern; So soll ein jeder Advocat auf des Præsidenten Verlangen, seine

Privat-

Privat-Acten zu produciren schuldig seyn; damit dieser daraus ersehen könne, ob der Advocat vor angestellter Klage diese Vorschrift beobachtet, und ein richtiges Protocoll darüber gehalten habe; Wann solches nicht geschehen, und der Proceſs dadurch verzögert worden, muß der Advocat mit 5. bis 10. Rthlr. bestrafet, und dem Befinden nach gar cassiret werden.

§. 15. Weil Wir aber auch wahrgenommen, daß alle Unsere nachdrückliche Edicte wegen Beschleunigung der Processe, keinen Effect daher gehabt, weil die Advocaten von einer jeden Schrift und Verhör sich die Gebühren bezahlen lassen, und daher durch unzählige Memorialien, Incident-Puncten, Verhöre, Restitutions-Gesuche, den Proceſs zu verlängern, gesucht haben; so haben Wir kein kräftiger Mittel gefunden, die Advocaten im Zaum zu halten, als deren Gebühren usque ad finem litis auszusetzen.

Wir wollen auch unter solchen Gebühren begreiffen die Cantzeley-Gebühren, welche die Advocaten, besage der oben Tit. VIII. §. 6. gemachten Verordnung, vorzuschiessen schuldig seyn.

§. 16. Wir befehlen also allen und jeden Advocaten, bey Vermeidung der unnachbleiblichen Cassation, keine Gebühren, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, wenn es auch unter dem Nahmen eines Anlehns, Geschencks, Caution, &c. versteckt werden wollte, von einer Parthey anzunehmen, vielweniger de quota litis zu paciſciren, sondern es soll damit folgendergestalt gehalten werden:

§. 17. Bey einer jeden Instantz muß der Advocat bey Uebergebung seiner letzten Schrift, sub pœna amissionis, seine Gebühren, (auch diejenige, die er bey Commissionen, und wegen der immediate eingegebenen Memorialien prætendirt, specificiren. Der Referent muß diese Specification mit denen Acten conferiren, alle überflußige und unnöthige Kosten vorbey gehen, und solche in dem Urthel, sowohl erster, zweyter, als dritter Instantz, moderiren; Die Bezahlung aber soll nicht eher, als biß nach völlig geendigtem Proceſs, erfolgen.

§. 18. Welcher Advocat seine Gebühren gar nicht specificiret, soll deren verlustig erkläret, die Gebühren aber ex Officio taxiret, und der Sportul-Casse zuerkannt werden.

§. 19. Weil aber zu vermuthen, daß der Advocat, welcher seine Gebühren nicht liquidiret, solche schon auf eine oder andere Art müsse erhalten haben, so stehet dem Judicio frey, ihm sowol, als der Parthey, den Eyd darüber zu deferiren. Wann also der Advocat, entweder vor oder nach geendigter Sache, sein Honorarium ohne vorhergegangene richterliche Ermeßigung fordern, oder, wann es ihm auch ultro von der Parthey finita lite offerirt wird, annehmen würde, soll er nicht allein dem Fisco quadruplum erstatten, sondern sofort seines Amts erlassen werden.

§. 20. Im Fall auf die bloſſe Justifications-Schrifft in der zweyten und dritten Instantz confirmatorie gesprochen wird, muß der Richter die Gebühren vor diese Schrift ex officio determiniren.

§. 21. Wann auch die Advocaten über die in der Sportul-Ordnung festgesetzte Gebühren etwas fordern, oder dasjenige, was sie angeben, nicht verrichtet haben, sollen sie auch derer übrigen Gebühren verlustig gehen.

§. 22.

§. 22. Bey Moderation derer Gebühren muß der Referent in jeder Instantz darauf Achtung geben, ob der Advocat redlich gehandelt, und eine gerechte oder wenigstens zweiffelhafte Sache defendiret habe; oder aber, ob die Sache offenbar ungegründet, ob er die Remedia widerrechtlich ergriffen, und unnöthige Incident-Puncte formiret, auch die Schriften mit vielen Recoctis und unnöthigen Allegationen weitläuftig gemacht habe. Ersternfalls soll dem Advocaten ohne höchst-nöthige Moderation das liquidirte Quantum passiret werden; Letztenfalls aber soll dessen Honorarium, nebst dem Duplo, jedesmahl der Sportul-Casse zugesprochen werden, und soll von dergleichen Sententzen kein Remedium statt haben.

§. 23. Weil aber diese Verordnung blos auf Unsere Unterthanen, gegen welche Executio wegen des Honorarii parat ist, gerichtet ist: also können fremde Kläger sich dieses Beneficii nicht gebrauchen, sondern dieselbe müssen dem Advocaten entweder einen zulänglichen Vorschuß thun, oder einen tüchtigen Caventen bestellen, und ist kein Advocat schuldig, bis solches geschehen, das Patrocinium zu übernehmen.

Wann ein Cavent bestellet worden, muß der Land-Reuter nach Ablauf der vier Wochen, nachdem der Cavent zur Bezahlung ermahnet worden, das schuldige Honorarium von demselben abfordern.

§. 24. In Process- und Justitz-Sachen soll kein Memorial, welches nicht von einem recipirten Advocaten unterschrieben ist, bey dem Cammer-Gericht angenommen, sondern solches sofort von dem Registratore dem Præsidenten zugestellet werden.

§. 25. Und gleichwie Wir aus höchst-eigener Bewegung, besage Unsers Edicts vom 26. Jun. 1747. declariret haben, daß, wann Wir dergleichen nicht unterschriebene Memorialien oder Briefe an Unsere Ministres oder Collegia remittiren, nichts darauf resolviret werden solle: Also müssen Unsere Justitz-Collegia sich allerdings darnach achten; In beyden Fällen aber sich nach dem Concipienten erkundigen, und gegen denselben nach Anleitung des folgenden §. 28, verfahren.

§. 26. Am wenigsten aber soll einige Reflection gemacht, oder etwas decretiret werden auf Briefe und Vorstellungen, so an die Præsidenten gerichtet werden, wann sie schon auf Stempel-Bogen geschrieben seyn: Wie Wir denn auch Unseren Præsidenten und Räthen hierdurch ernstlich verbieten, auf dergleichen Anschreiben jemanden, es sey wer es wolle, zu antworten.

§. 27. Es ist aber keiner Parthey verbothen, durch ein Schreiben, oder Billet, bey dem Præsidenten um Beschleunigung der Sachen zu bitten; welchenfalls der Præsident die Acta nachsehen, und ex officio remediren muß.

Wie dann auch der Parthey frey stehet, wann sie von denen Räthen, oder andern Gerichts-Bedienten, einen rechtmäßigen Verdacht hätte, solche Ursachen des Verdachts dem Præsidi in geheim, oder, wann es vergeblich, durch ein Memorial dem Collegio mit Glimpf und Bescheidenheit anzuzeigen. Vid. P. I. Tit. VI. §. 12.

§. 28.

§. 28. Weil aber die Supplicanten öffters vorgeben, daß kein Advocat ein Memorial verfertigen, oder ein schon verfertigtes und ihnen vorgelegtes Memorial unterschreiben wolle, ꝛc. und aber hart seyn würde, insonderheit arme Partheyen aus Mangel des Patrocinii öfters in justa Causa hülff-los zu lassen; so haben Wir folgende Verordnung in dergleichen Fall zu machen nöthig gefunden:

1.) Wann ein Supplicant, welcher vorhin einen Advocaten, es sey in der Unter- oder Ober-Instantz, gehabt, klaget, daß dieser nicht weiter dienen, oder kein Memorial verfertigen, oder das ihm vorgelegte nicht unterschreiben wolle, so soll dem Advocaten per Decretum anbefohlen werden, die Ursache davon anzuzeigen; welches Decret ohne Extension dem Supplicanten zur Bestellung mitgegeben werden muß: Und ist der Advocat schuldig, bey 2. Rthlr. Strafe, dem Collegio die Ursachen binnen einer gewissen ihm zu determinirenden Zeit auf Eyd und Pflicht anzuzeigen.

Wann 2.) über den Advocaten selbst geklaget wird, daß er die Remedia nicht interponirt, oder sonst etwas bey der Sache versäumet habe, muß der Præsident einem Rath committiren, die klagende Parthey zu examiniren, Acta nachzusehen, welche dem Befinden nach avocirt werden sollen,) und nach Eyd und Pflicht davon zu berichten, da dann, wann die Klage gegründet ist, der Parthey ein anderer Advocat ex officio zugegeben werden soll.

3.) Wann der Supplicant vorher keinen Advocaten gehabt, und über eine Verordnung oder Zumuthung derer Gerichte, es sey in der Ober- oder Unter-Instantz, sich beschweret, kein Advocat aber dienen, oder das ihm vorgelegte Memorial unterschreiben wolte; so soll der Præsident dem Supplicanten einen Advocaten anweisen, und diesem per Decretum ohne Extension anbefehlen, die Parthey gegen die Gebühren zu examiniren, derselben, befundenen Umständen nach, entweder zu dienen, oder Ursache, warum solches nicht geschehen könne, auf Eyd und Pflicht anzuzeigen.

4.) Wann eine Parthey solche Umstände anführet, deren Wahrheit der Advocat nicht wissen kan, sondern dieser, aus Mangel der Information, was ihm die Parthey vorsagt, glauben muß, insonderheit wann periculum in mora ist, so wollen Wir denen Advocaten erlauben, in dergleichen Sachen (wann nur nichts contra jura notoria, oder zur Verunglimpfung des Richters und der Parthey, gesucht wird,) gegen die Gebühr Memorialien zu verfertigen; Sie müssen aber alsdenn von dem Supplicanten einen eigenhändigen Revers dem Memorial, welches sie auf dessen Vorstellung verfertiget, oder unterschrieben, beyfügen, des Inhalts:

Daß alles, was er dem Advocaten vorgesagt, oder in dem ihm vorgelegten Memorial enthalten, der Wahrheit gemäß sey, und wann er unrecht habe, sich der richterlichen Bestrafung unterwerffen wolle.

Wobey er zugleich den Nahmen des Concipienten, wann ein anderer das Memorial gemacht, an Eydes statt anzeigen, der Advocat aber ohne diese Anzeigung das Memorial nicht unterschreiben muß.

Worauf das Cammer-Gericht bloß ein Rescriptum justitiæ ertheilen, und benöthigten Falls eventualiter Bericht erfordern, niemahlen aber den Lauf der Justitz hemmen muß.

Der Unter-Richter muß dem Querulanten, wann er es verlangt, bey 2. Rthlr. Strafe, ein Recipisse ertheilen, binnen 8. Tage den Bericht, wann er erfordert wird, ex officio abzustatten; sonst aber den Querulanten cum rationibus bescheiden.

5.) Wann das Cammer-Gericht aus denen Berichten derer Advocaten oder Unter-Gerichte findet, daß der Supplicant contra Acta & Jura etwas gesucht, oder sich ohne Grund wider die Gerichte beschweret habe, so soll die Parthey und der fremde Concipient, jeder mit 10. Rthlr. Strafe, oder 14tägiger Gefängniß bey Wasser und Brodt, beleget, und die Execution ohne Anstand realisiret, auch nöthigen Falls denen Unter-Gerichten solche zu realisiren anbefohlen werden.

Wann sich 6.) jemand, nachdem er mit Grund beschieden worden, wieder meldet, muß er zuforderst das letztere Decret produciren, und hiernächst, dem Befinden nach, die vorige Strafe verdoppelt werden.

7.) Wann auch das Cammer-Gericht aus einem derselben ohne Unterschrifft præsentirtem Memoral wahrnimmt, daß das Suchen offenbahr ungerecht, und wider diese Ordnung laufe, braucht es nicht, demselben einen Advocaten zuzugeben, oder einem Rath die Untersuchung zu committiren, sondern es soll der Supplicant, wann er gegenwärtig, sofort gefänglich angehalten werden, bis er den Concipienten an Eydesstatt benennet, ꝛc. worauf das Memorial dem ordentlichen Richter des Concipienten zugefertiget werden soll, um denselben zur eydlichen Recognition anzuhalten, und ihn, wann er es recognosciret, vorbeschriebener massen zu bestrafen.

Wann 8.) der Supplicant nicht in Person gegenwärtig ist, muß das Memorial an dessen Richter originaliter zugesandt, und derselbe, nebst den Concipienten, vorgeschriebener massen bestrafet werden.

Wann auch 9.) ein Soldat, oder Unter-Officier, dergleichen Memorial verfertiget, muß an das Regiment um dessen Bestrafung geschrieben werden.

Würde sich 10.) der Supplicante wegern, den Concipienten vermittelst Eydes zu benennen, soll die Strafe an der Parthey selbst exequiret werden.

§. 29. Dahingegen befehlen Wir auch Unsern hiesigen Justitz-Collegiis, wann Unsere Unterthanen gegen die Unter-Gerichte klagen, sich nicht bloß auf deren Verantwortung und Berichte zu verlassen, sondern die Berichte mit den Gravaminibus genau zu conferiren, benöthigtenfalls Acta abzufordern und einzusehen, auch die Partheyen jederzeit cum rationibus umständlich zu bescheiden, oder zu gewärtigen, daß wann höhern Ort geklaget wird, und die Gravamina gegründet befunden worden, der Decernente der Parthey die oben gesetzte 10. Rthlr. bezahlen solle.

§. 30. Es ist auch der Mißbrauch eingeschlichen, daß die Partheyen mit Vorbeygehung derer Ober-Gerichte sich an Unsern Geheimden Etats-Rath, oder, mit Vorbeygehung

gehung Unsers Geheimden Etats-Raths, immediate bey Unserer allerhöchsten Persohn melden, und ihre Beschwerden anbringen.

Nun wollen Wir zwar niemanden den Zutritt zu Unserm Thron verwehren; weil Wir aber hauptsächlich Unser Cammer-Gericht, und hiernächst Unsern Geheimden Etats-Rath darzu gesetzet und bestellet haben, daß sie in Unserm Nahmen die klagende Unterthanen hören, und ihnen zu ihrem Recht verhelffen sollen; so müssen auch die Partheyen sich zuförderst an dieselbe halten, folglich, wann gegen die Unter-Gerichte Klage geführet wird, sich an das Cammer-Gericht wenden, und wann gegen diese geklaget wird, bey Unserm Geheimden Etats-Rath Hülfe suchen.

Wann aber wider alles Vermuthen der Geheimde Etats-Rath die rechtliche Hülffe versagen würde, alsdann soll denen Partheyen frey stehen, Uns selbst anzutreten, und in bescheidenen Terminis ihre Klagen anzubringen, welche Wir hiernächst mit aller Rigeur untersuchen lassen wollen.

Wann also sich jemand unterstehen solte, per saltum, mit Vorbeygehung Unsers Cammer-Gerichts, oder nächst dem Unsers Geheimden Etats-Raths, Uns selbsten mit seinen Klagen zu behelligen, soll nichts darauf verordnet, sondern das Memorial an den ordentlichen Richter des Supplicanten remittiret werden, cum Mandato von dergleichen muthwilligen Supplicanten und Concipienten der Klage die oben gesetzte Strafe ohne Nachsehen beyzutreiben.

§. 31. Wann aber auch die an Unsern Geheimden Etats-Rath, oder an Uns immediate, nach der Ordnung eingebrachte Klagen ohne Grund befunden werden solten, muß der Supplicant auf gleiche Weise bestrafet werden.

§. 32. Wann ein Advocat sich vorhin vorgeschriebener massen völlig informiret hat, muß er das Libell seiner anzustellenden Action mit der grösten Sorgfalt verfertigen, und dasjenige, was oben §. 1. und unten P. 3. T. 6. §. 3. hierunter vorgeschrieben worden, wohl beobachten.

§. 33. Was die Advocaten bey dem *Constitutioniren*/ item, bey denen **mündlichen Vorträgen**, wie auch bey dem **schrifftlichen Verfahren** zu beobachten haben, dieserwegen werden sie auf den zweyten Theil dieser Ordnung verwiesen.

§. 34. Wann eine Sache zum schrifftlichen Verfahren verwiesen wird, müssen die Advocaten die Satz-Schrifften mit aller Behutsamkeit und Sorgfalt verfertigen. Bey mündlicher oder schrifftlicher Production derer Documenten, oder der aufgenommenen Attestatorum, &c. müssen sie die Verba formalia derselben, und wie sie eigentlich lauten, ordentlich vortragen, keinesweges aber falsche allegiren, oder aus denen offenbaren und klaren Worten einen andern Verstand erzwingen; imgleichen den Ort, wovon eigentlich gehandelt wird, anzeigen, damit Unser Cammer-Gericht mit unnöthiger Nachlesung des gantzen, zuweilen sehr weitläufftigen Instruments, nicht aufgehalten werde.

Bey Verfertigung der Schrifften müssen sie sich aller überflüßigen Allegationen enthalten, und allein die Landes-Rechte anführen, die Schrifften auch nicht leicht über 5. Bogen, ohne die Beylagen extendiren, weil durch die grosse und weitläufftig geschrie-

bene Schrifften das Lesen der Acten nur mühsam gemacht wird, daher müssen die Advocaten ihre Schreiber anhalten, sich eine compresse Hand anzugewöhnen, auch die Schrifften rein und sauber, mit Unterzeichnung ihres leserlichen Nahmens, geschrieben, und zusammen gehefft übergeben.

§. 35. Die Advocaten müssen sich in ihren Schrifften und Vorträgen alles Calumniiren, Schmähens, Anzüglichkeiten, auch zur Sachen nicht dienlichen Privat-Händeln, wider das Cammer-Gericht und deren Räthe sowohl, als den Gegentheil, und dessen Advocaten, ꝛc. gäntzlich enthalten; und da sie dawider handeln, soll die Schrifft als eine Schmäh-Schrifft angesehen, und der Advocat sowohl, als der Concipient, dem Befinden nach, mit einer Geld-Strafe, oder Remotion, auch, dem Befinden nach, mit einer Leibes-Strafe angesehen werden.

Es soll auch niemand von dieser Strafe, unter dem Vorgeben, daß der Gegentheil den Anfang des unziemlichen Schreibens gemacht habe, befreyet werden, sondern sowohl diese, als die Schrifft, so zum Retorquiren Anlaß gegeben, soll mit Dictirung der obbemeldeten Strafe zurück gegeben werden.

§. 36. Es sollen die Advocaten nicht mehr durch eine General-Titulatur, rechtliche Nothdurfft, ꝛc. ihre Producta rubriciren, sondern mit Terminis juris intituliren, als zum Exempel: Libellus actionis, Appellationis, Revisionis, &c. Exceptiones, Replicæ, &c.

Es muß auch deutlich, und zwar mit Anführung des Vor- und Zunahmens, auch Bedienung derer Partheyen, exprimirt werden, wer Kläger oder Beklagter, Wiederkläger oder Wiederbeklagter sey; Wie denn auch der Interveniente und Intervente, Litis denunciant und Litis denunciate, wann sich dergleichen finden, mit benennet werden müssen.

Wann über einen Neben-Punct gestritten wird, als zum Exempel in puncto turbationis, cautionis, &c. soll auch dieser mit specificiret werden.

Schlüßlich müssen nach Absterben der Partheyen, auch derer Erben, und nach beschehener Cession, auch die Cessionarii mit aufgeführet werden, per formulam: In Sachen N. modo dessen Erben, Cessionarii, &c.

§. 37. Alle gerichtliche Producta, Supplicationes und Satz-Schrifften können in duplo übergeben werden; Es müssen aber die Advocaten alsdann solche collationiren, und dafür stehen, daß die Schrifften, so sie übergeben, gleichlautend seyn, und wörtlich übereinstimmen.

§. 38. Weil die Erfahrung zeiget, daß die wenigsten Advocaten die Feder in denen Processen geführet, oder dieselbe dirigiret haben, ꝛc. sondern die Haupt-Sachen von unvernünfftigen Procuratoren dirigirt, die Schrifften aber von auswärtigen, und mehrentheils confusen und gewinnsüchtigen Consulenten verfertiget worden, welche weder von dem Recht, noch von dem Praxi Camerali, einen richtigen Begrif haben, folglich nicht im Stande seyn, eine Sache von Anfang recht zu instruiren, und dadurch nicht allein viele unnöthige Incident-Puncte veranlassen, sondern auch nach ihrer Commodität unzehlige Dilationes bitten, und solchergestalt die Processe auf eine unverant-

wort-

wortliche Weise (sonderlich wann sie zwischen Obrigkeiten und Unterthanen schweben) verschleppen, und die armen Unterthanen durch unerschwingliche Kosten ruiniren.

Wobey sich auch weiter dieses beschwerliche Inconveniens hervor thut, daß die Advocaten von der Situation dergleichen Processe nicht die geringste Nachricht haben, und daher, wann sie darüber befragt, oder wegen einiger Unordnung zur Rede gestellet werden, sich damit entschuldigen, daß sie nicht selber in der Sache schreiben, sondern nach ihrer Instruction die Vorstellung thun müssen, folglich dieselbe blosse Instrumenta seyn, welche die Schrifften der unvernünfftigen und interessirten Consulenten blindlings unterschreiben.

Nun sind Wir nicht gemeynet, denen Partheyen, welche auf dem Lande wohnen, folglich nicht im Stande seyn, die Advocaten mündlich zu instruiren, zu verbieten, durch vernünfftige Unter-Gerichts-Advocaten, Bürgermeister, Syndicos und andere Justitiarios, Instructiones und Informationes aufsetzen zu lassen; sondern Unsere Intention gehet nur dahin, daß die Advocaten sich nicht daran binden, der Instruction nicht schlechterdings nachgehen, noch die Haupt-Schrifften blindlings unterschreiben sollen;

Sondern der Advocat, welchem dergleichen Information zugefertiget wird, muß die Sache, wie oben §. 10. vorgeschrieben worden, selbst examiniren, dasjenige, was zu Anstellung der Action und Verfertigung des Libelli, oder zur Berichtigung derer Exceptionen, annoch fehlen möchte, suppliren, und benöthigten Falls nähere Instruction darüber einholen; Im übrigen aber in der gantzen Sachen die Satz-Schrifften und Memorialien selber verfertigen, den Processs dirigiren, und vor denselben stehen.

§. 39. Nach diesen Principiis kan der Advocat, wann etwas wider die Acta und Rechte geschrieben wird, sich nicht weiter damit entschuldigen, daß er nicht selber in der Sache schreibe; Er kan auch unter diesem Prætext, oder daß er zuforderst Instruction einholen müsse, nicht leicht eine Dilation fordern.

Wann aber gleichwohl währenden Processs einige neue Umstände vorkommen, welche der Advocat nicht vorher sehen kan, stehet ihm frey, von der Parthey und derer Consulenten eine nähere Instruction einzuholen; Würde der Consulent hierunter säumig seyn, und der Advocat diligentiam adhibitam dociren, soll der Consulent jedesmahl mit 5. bis 10. Rthlr. bestraft werden, weil derselbe, wann er die Information übernimmt, auch den behörigen Fleiß dabey anwenden, die Processe aber wider Unsere Intention durch seine Nachläßigkeit nicht aufhalten muß.

§. 40. Wann eine Sache per appellationem an das Cammer-Gericht gelangt, so kan derjenige Advocat, welcher die Sache daselbst instruirt, auch in der zweyten Instantz die Schrifften machen, und durch die Advocaten unterschreiben lassen.

Es müssen aber auch die vorige Advocaten alsdann ihre Nahmen unterschreiben, und vor die Richtigkeit der Sachen, und deren Beschleunigung, stehen.

Wann sie etwas dabey versehen, sollen nicht die unterschriebene Advocaten, sondern die Concipienten selbst, und zwar doppelt gestraft, und dadurch zur gehörigen Aufmercksamkeit angehalten werden.

Wie dann auch denen Städten, welche ihre bestellte Syndicos haben, frey stehet, ihre Satz-Schrifften selber zu verfertigen, und durch recipirte Advocaten unterschreiben und übergeben zu lassen, da dann der Concipiente allein gestraft werden soll.

§. 41. Die Consulenten müssen vor ihre Information, und die Advocaten voriger Instantz vor ihre Schriften, sub pœna quadrupli, und, dem Befinden nach, bey Leibes-Strafe, keine Gebühren fordern oder nehmen, sondern solche am Ende einer jeden Instantz liquidiren, da denn die Referenten solche zwar moderiren müssen, sie sollen aber nicht eher, als nach geendigtem gantzen Processs, von der Parthey bezahlet werden.

Dahingegen beyden, sowohl denen Consulenten, als Advocaten, voriger Instantz, nöthigenfalls ohnentgeldlich durch die Execution zu ihren Gebühren verholfen werden soll.

§. 42. Weil auch die Erfahrung bezeuget, daß die Partheyen öfters Consulenten haben, welche nicht unter der Cammer-Gerichts-Jurisdiction, sondern in einer andern Provintz, oder wohl gar ausser Unsern Landen wohnen, und welche sich wenig oder gar nichts an diese Verfassung kehren ꝛc. So wollen Wir in diesem Fall alle die Strafen, welche denen Consulenten angedrohet worden, auf die Parthey selber legen, welche sich imputiren muß, daß, da Wir geschickte Leute, theils an denen Advocaten, theils in denen Städten haben, dieselbe bey solchen Leuten Hülf und Rath suchen, welche sich an die Ordnung nicht gebunden halten.

Daher denen Partheyen unter dem Prætext, daß dergleichen ausser Unsern Landen wohnende Consulenten die Schriften noch nicht verfertiget, oder die Instruction nicht eingeschickt, ꝛc. niemahls eine Dilation verstattet, sondern jederzeit in Contumaciam verfahren, und denen Partheyen keine Restitutio in integrum dagegen angedeyhen soll.

§. 43. Wann einem Advocaten per Sententiam auferleget worden, etwas zu thun, zu verhandeln, oder beyzubringen, und kein gewisser Terminus dazu angesetzet worden: so muß er höchstens binnen 8. Tagen, sub pœna contumaciæ, solches befolgen, nicht aber solches auf gantze Monathe und länger aussetzen, sondern allenfalls, und wann justa Causa verhanden, Dilation suchen.

§. 44. Die Advocati müssen bey 5. Rthlr. Strafe keine Commissarios vorschlagen und benennen, weil dieselbe künfftig ex officio gesetzet werden sollen.

§. 45. Wann Commissarii ex officio gesetzet worden, müssen die Advocaten fleissig vigiliren, daß sie in der vorgeschriebenen Zeit die Commission endigen, nach Abfluß der Zeit aber müssen sie um Excitatoria an die Commissarios anhalten.

§. 46. Es liegt auch denen Advocaten und deren Partheyen ob, bey 2. Rthlr. Strafe, sich jederzeit zu erkundigen, ob und um welche Zeit die Commission vor sich gehen werde, auch sich zur gehöriger Zeit bey derselben einzufinden.

§. 47.

§. 47. Weil Wir denen Räthen verboten, in Processs-Sachen Visiten anzunehmen, oder mit denen Partheyen und Advocaten sich darüber mündlich einzulassen, so müssen die Advocaten nicht allein selbst sich dergleichen enthalten, sondern auch die Partheyen davon abrathen, weil gemeiniglich diejenige, die eine ungerechte Sache haben, den Richter, welcher doch blos und allein nach denen Acten, nicht aber nach deren Partheyen Vorstellung, judiciren muß, durch mündliche Vorstellung zu præoccupiren suchen; zu geschweigen, daß denen Räthen die Zeit, welche sie bey der jetzigen Einrichtung höchst-nöthig haben, verdorben wird.

Wann aber einige Verzögerung bey denen Resolutionen, oder Abfassung der Urthel, (welches bey der jetzigen Einrichtung sich nicht leicht zutragen kan,) vorgehen solte, stehet denen Partheyen und denen Advocaten frey, durch einen Zettel das Benöthigte mit wenig Worten vorzustellen.

§. 48. Kein Advocat soll, bey 10. Rthlr. Strafe, sich unterstehen, den Processs durch Extrahirung einer Commission zur Güte aufzuhalten; allermassen Wir zwar die Versuchung der Güte gerne verstatten wollen, es muß aber die Haupt-Sache und der Processs fortgesetzet werden, weil diejenige, welche Lust haben, sich zu vergleichen, solches auch durante Processu thun können.

§. 49. Die Advocaten können unter dem Prætext, daß die Parthey ihnen die Gebühren nicht bezahlen, die Acta und Documenta derselben nicht an sich behalten.

§. 50. Wann ein Advocat in seinem Vortrag einen seiner Partheyen nachtheiligen Errorem in facto begehet, soll ihm, oder der Parthey, freystehen, solchen binnen 3. Tagen zu corrigiren, und dieserwegen, wenn auch schon verabscheidet worden, auf Verhör zu provociren.

§. 51. Die Advocaten müssen sich des Vormittags um 8. Uhr auf dem Cammer-Gericht einfinden, damit dieselbe, wann sie in die Audientz gefordert werden, bey der Hand seyn.

Wann die Verhöre abgelesen worden, und die Parthey und deren Avocat sich nicht gemeldet, nachhero aber doch gehöret seyn wollen, soll die Parthey 1. Rthlr. zur Sportul-Casse bezahlen. vid. P. II. Tit. II. §. 5.

§. 52. Wann ein Advocat gegen diese Ordnung handelt, etwas wider die Acta und Rechte schreibet oder bittet, Judicata verschweigt, Fatalia versäumet, die angesetzte Termine nicht gehörig abwartet, und dadurch Restitutiones in integrum veranlasset: wann er, im Fall Commissarii mit Fortsetzung der Commission säumig seyn, keine Excitatoria extrahiret, des Gegentheils Contumaciam nicht bey allen Fällen accusirt, sondern zum Præjuditz seiner Clienten dem Gegentheil nachsiehet, oder denselben unnöthige Dilationes verstattet, durch unerlaubte Vorstellung die Execution hindert, frivole Remedia suchet, die Schriften ohne Noth weitläuftig macht, und mit Recotis überhäufet, ꝛc. so soll derselbe jederzeit mit 2. 5. bis 20. Rthlr. bestrafet, und wann er incorrigible ist, auf abzustattenden Bericht, cassiret werden; Wornach sich auch die Consulenten zu richten haben.

Es muß aber ein Advocat niemahls mit der Suspension ab Officio, sondern

mit

mit Geld, oder Cassation, bestraft werden, weil sonst die Partheyen am meisten darunter leiden würden.

§. 53. Wann auch in Processu litis sich einige wichtige Anzeige, woraus eine Malitia, oder Animus calumniandi bey dem Advocato erscheinen solte, soll Unser Cammer-Gericht wohl befugt seyn, demselben ex officio das Juramentum malitiæ zu imponiren, dessen sich der Advocatus, bey 20. Rthlr. Strafe, niemahls wegern, noch ein Remedium dagegen einwenden kan.

§. 54. Wann der Advocat vorsetzlich etwas läugnet, welches nachhero erwiesen wird, soll die Pœna inficationis nach Vorschrifft Part. 3. Tit. 11. §. 7. auch gegen denselben statt haben.

§. 55. Wann ein Advocat oder Consulent die Unterthanen wider ihre Obrigkeit, & vice versa, aufwiegelt, und zum Ungehorsam anreitzet, insonderheit wann er wider die klare Landes-Verfassungen, Recesse, Vergleiche ꝛc. einen oder den andern Theil chicaniret, und eine ungerechte Sache durch alle Instantzien durchtreibt, oder sonst im Lande die Leute zum Process beredet, so soll derselbe nicht allein seiner eigenen, sondern auch der gegentheiligen Parthey alle Kosten prævio juramento erstatten, und dem Befinden nach, cassiret, oder sonst am Leibe gestraft werden; zu welchem Ende die Referenten bey dem Cammer-Gericht genau hierauf Achtung geben, und wann sich dergleichen Casus findet, das Officium Fisci excitiren, oder an Uns immediate berichten müssen.

Jedoch wird hierdurch ein rechtmäßiges Patrocinium der Bedrängten niemand verboten, oder abgeschnitten.

§. 56. Wann ein Advocat bestraft wird, und innerhalb 8. Tagen die Strafe nicht von selbst erleget; so soll dieselbe absque Monitorio durch den Cantzley-Diener, und wann er solche sofort nicht bezahlet, durch den Land-Reuter abgefodert werden.

§. 57. Es muß auch kein Advocat bey Strafe der Cassation sich unterstehen, diese Strafe von der Parthey wieder zu fodern, oder zu nehmen. Und soll dem Fiscal frey stehen, die Parthey allenfalls eydlich darüber zu vernehmen.

§. 58. Wegen der Corruptionen werden die Advocaten auf dasjenige, was oben P. 1. T. 1. §. 22. versehen, nochmahls verwiesen.

§. 59. Wann schließlich jemand ex incuria, negligentia, vel ignorantia advocati eine an sich gerechte Sache verliehrt, so sollen die Referenten, wann sich solches ex Actis äussert, denen Partheyen den Regress gegen die Advocaten ratione Interesse vorbehalten, und ihnen Assistentiam Fisci verstatten, auch solchenfalls die Gerichts-Gebühren-Stunden.

§. 60. Schließlich soll ein jeder Advocat seinerseits sich angelegen seyn lassen, den Process in einem Jahr in allen Instantzen zu endigen.

Wann bey dem Ende des Jahrs sich finden solte, daß noch einige Processe übrig geblieben, so wollen Wir eine Commission veranlassen, welche die übrig gebliebenen Acta examiniren, und wer daran Schuld sey, berichten solle; da dann entweder das Cammer-Gericht, oder der decernirende Rath, oder die Parthey und deren Advocat,

vocat, die Kosten bezahlen, und diejenige, die an der Verzögerung Schuld haben, dimittiret werden sollen.

§. 61. Damit aber die Advocaten destomehr sich mögen angelegen seyn lassen, diese Unsere gerechte, und zum Soulagement Unserer Unterthanen gereichende Intention zu befolgen, so soll ein jeder Advocat mit folgendem Eyd belegt werden:

Ich N. N. schwere zu GOtt einen cörperlichen Eyd, daß ich wissentlich keine offenbahre ungerechte Sache annehmen noch defendiren, auch zu solchem Ende keine Klage, ohne vorher die in dieser Ordnung vorgeschriebene Information und Instruction vornehmen, anfangen, und nichts was der Wahrheit zuwider ist, anführen, vielweniger vorsetzlich etwas leugnen wolle: daß ich auch in zweifelhaften Sachen denen Partheyen die Güte anrathen, oder dieselbe zu einem Compromiss disponiren wolle. Daß ich ferner keine Gebühren neque directe, neque per indirectum, als wenn der Process völlig zum Ende, und derselbe per Judicata decidiret worden, fordern oder nehmen wolle. Daß ich ohne die höchste Noth keine Dilationes fordern, auch die Processe durch unnöthige und dilatorische Incident-Puncten nicht verzögern, sondern so viel an mir liegt, dieselbe in einem Jahr zum Ende bringen wolle. Das ich, wann ich hiergegen vorsetzlich und wissentlich handele, als ein Meyneydiger mich der in denen Rechten darauf gesetzten Strafe unterwerfen, und diese neue Gerichts-Ordnung alle Jahr einmahl mit Bedacht durchlesen wolle. **So wahr mir GOtt helffe durch JEsum Christum** ꝛc.

# Tit. XV.

# Von den Vollmachten derer Advocaten.

§. 1.

Weil kein Advocatus eine Klage anstellen soll, ehe und bevor er eine richtige Vollmacht erhalten, so hat es dabey sein Bewenden.

Wann aber eine Sache vorkommen solte, wo periculum in mora ist, und der Advocat die Vollmacht nicht sobald beyschaffen kan, so soll die Klage zwar angenommen werden: Es muß aber der Advocat de rato caviren, und in dem ersten Termin eine Vollmacht übergeben, wann er solches nicht thut, soll er mit seiner Klage nicht weiter gehöret, sondern dem Kläger die Kosten ex propriis zu bezahlen angehalten, überdem auch als falsus procurator angesehen, und bestraft, ihm auch keine weitere Dilation zu Beybringung der Vollmacht ertheilet werden.

Derjenige Advocat, der einmahl eine Vollmacht angenommen, muß den Process in allen Instantzen fortsetzen, und wann die Sache an die höhere Judicia devolvirt

wird, einen andern Advocaten daselbst bey 10. Rthlr. Strafe substituiren, oder gewärtigen, daß ihm einer ex officio, und zwar auf seine Kosten, substituirt werde.

§. 2. Es sollen aber bey denen Unter- und Ober-Gerichten, auch Commissionen, keine andere als gedruckte Vollmachten (davon das Stück 6. Gr. kostet, und worinn alle nöthige Clausuln enthalten seyn) bey 10. Rthlr. fiscalischer Strafe angenommen, und gebraucht, auch, bey Vermeidung gleichmäßiger Strafe, pro extensione solcher gedruckten Vollmacht von denen Clienten, es sey einer oder mehr litis Consorten, nicht mehr als 4. Gr. gefordert und angenommen werden.

§. 3. Wer sich dieser Vollmacht bedienet, muß solche eigenhändig unterschreiben, und mit seinem gewöhnlichen Pettschaft bedrucken, und falls er mit keinem eigenen Pettschaft versehen, oder ein andres gebrauchet, soll er solches bey der Unterschrift zugleich melden, auch diese, wann vielerley eines Nahmens, mit Ausschreibung des Vornahmens exprimiren.

Wann es Pupillen ꝛc. betrift, müssen auch die tutoria und curatoria in vidimata copia beygelegt werden.

§. 4. Wann einem Advocaten ein Blanquet zur Beytreibung einer Sache unterschrieben und gesiegelt zugeschickt wird, ist es genug, wann eine gedruckte Vollmacht dem Blanquet beygelegt wird.

§. 5. Diejenige, so des Schreibens unerfahren, sollen, wie ohne dies auch andern frey stehet, vor dem Richter, wo die Sache angefangen, oder auch vor einem andern Gerichte, daß sie denn N. N. zu ihrem Bevollmächtigten bestellet hätten, erklären, darüber unter der gedruchten Vollmacht eine Registratur verfertigen lassen, und solche übergeben.

Sie können auch von einem Notario und zwey Zeugen ein Attest, wegen des constituirten Bevollmächtigten, unter der Vollmacht ausstellen lassen.

§. 6. Wann von einem Magistrat Vollmacht zu ertheilen, soll genug seyn, wann solche mit des Raths gewöhnlichen Siegel bestärcket, auch von drey, oder, wann so viel nicht vorhanden, von zwey Raths-Membris unterschrieben wird.

§. 7. Die Syndicate aber, oder Vollmachten, welche von Communen in Städten und Dörffern ausgestellet worden, sollen keine Kraft haben, wo sie nicht von dem meisten Theil, und wenigstens $\frac{2}{3}$ der Gemeinde entweder gerichtlich, oder in Beyseyn eines recipirten Notarii unterschrieben worden.

§. 8. Bey denen Stiftern soll das Syndicat mit des Collegii Siegel bedruckt und von dem Decano oder in dessen Abwesenheit von dem Seniore unterschrieben, bey denen Clöstern aber mit deren Siegel befestiget, und von dem Abt oder Probst, nebst denen beyden ältesten Conventualen, unterzeichnet, und alle und jede Syndicate bey Communen in Städten und Dörffern auf der Einwohner Erben und Erbnehmern, bey denen Collegiis aber auf die Nachfolger im Amt gerichtet werden: dargegen aber ist die renunciatio beneficiorum excussionis & divisionis nicht nöthig.

§. 9. Wann

§. 9. Wann Gülden oder Gewercke ein Mandatum geben wollen, müssen die sämmtliche Altmeister solches unterschreiben, und der Gewercke Siegel darbey fügen.

§. 10. Wann mehrere Vormünder divisis officiis, oder einer nur ad certas causas bestellt, können sie absonderlich erscheinen, auch Anwälde oder Actores constituiren.

Wann sie aber conjunctim bestellet worden, müssen sie zugleich ihrer Pflegbefohlenen wegen vor Gericht handeln, oder einer dem andern genugsame Vollmacht auftragen, oder zusammen einen Actorem bestellen: Es wäre dann mit Anlegung eines Arrestes, oder sonst, periculum in mora, als in welchem Fall auch, wann einer von denen Vormündern ausserhalb Landes verreiset, oder andere erhebliche Ursachen vorfallen, ein Vormund allein, und sub cautione rati, wegen seines Neben-Vormunds, zugelassen wird.

§. 11. Es sollen die Tutores und Curatores, zu Vermeidung aller Streitigkeiten, für ihre Pupillen und Minderjährige alle Actus specialis mandati, (die gerichtliche Transactiones allein ausgenommen,) ohne deren Zuziehung vorzunehmen, imgleichen Actores allein zu constituiren Macht haben: Und wird der Minderjährigen Unterschrifft, wann sie gleich majorennitati proximi seyn, hierzu nicht erfodert, jedoch hat dergleichen Actorium, so bald der Vormund verstorben, oder dessen Vormundschafft sich sonst geendiget, weiter keine Krafft.

Gleiche Bewandniß hat es auch in diesem allen mit denen Curatoribus absentium & furiosorum, und dergleichen Personen.

§. 12. Wann ein Advocat ein Mandatum generale erhalten, und die Parthey verschiedene Processe hat, so muß das Original zu einer Sache, zu denen andern aber Copiæ vidimatæ gelegt, zugleich auch die Acta, bey welchen sich das Orignal befindet, benannt werden.

§. 13. Wann jemand für seinen Vater, Sohn, Bruder, Schwester, Ehefrau, oder andere im ersten oder zweyten Grad cognationis & affinitatis verwandte Personen, im Gericht ohne Vollmacht erscheinet, soll er, wann er de rato caviret, admittirt werden.

Welches auch also zu halten, wenn in einer Klage viele Consortes sich unterschreiben, und einer, der majorenn ist, allein für die abwesende Consorten handeln will, massen dieser sub cautione de rata ohne Mandat gehöret werden soll. Und ist in beyden Fällen genug, wann der Advocatus sich in deren Nahmen legitimiret.

Welches auch bey denen Syndicaten derer Gemeinden, wann solches etwa nicht zureichend wäre, und Cautio de rata offerirt würde, statt haben soll.

Es wäre denn, daß ein speciale Mandatum erfordert werde, weil in diesen Fällen sowohl von denen conjunctis Personis, als von allen Consorten und Interessenten, ein besonderes Mandatum nöthig ist.

Ein Special-Mandat wird zu folgenden Gerichts-Händeln erfodert

a) Real- und Personal-Arrest auszuwürcken.

b) Restitutionem in integrum in der Haupt-Sache, (nicht aber in Incident-Puncten) zu suchen.
c) Zu compromittiren.
d) Juramenta zu remittiren, oder pro præstitis zu halten. item Eyde in des Pupillen Seele abzuschweren.
e) Documenta pro editis oder pro recognitis zu halten.
f) Copeyen vor Originalien zu recognosciren.
g) Uber die Haupt-Sache zu transigiren.
h) Liti zu renunciren.
i) Gelder (auser was Proces-Kosten betrift) einzuheben und darüber zu quittiren.

Wann ein Advocat eine Klage über ein Objectum litis anstellt, wo speciale mandatum erfodert wird, und solche nicht zugleich beygelegt, soll er jederzeit mit 5. bis 10. Rthlr. Strafe belegt werden. In Arrest-Sachen kan er, wann periculum in mora ist, sub cautione de rato zugelassen werden.

Für Kinder, die noch unter väterlicher Gewalt seyn, kan ein Vater im Gericht erscheinen, oder auch einen Bevollmächtigten constituiren, auch alle Actus, welche sonst ein speciale Mandatum erfodern, expediren. Es wäre dann, daß ihnen wegen ihres Muttertheils, oder sonst, ein absonderlicher Curator bestellt worden, auf welchen Fall dieser seine Pflegbefohlene in Sachen, dazu er verordnet ist, vor Gericht zu vertreten hat.

§. 14. Ein jeder Advocat ist schuldig bey 5. Rthlr. Strafe in der Vollmacht einen Substitutum zu benennen, welcher die Substitution durch seine Unterschrift annehmen und bekräftigen muß, damit bey dem Constitutioniren die Vorträge, oder wann der Advocat verstirbet, die Sache dadurch nicht aufgehalten werde. Es stehet aber denen Partheyen frey diesen Substitutum nach Gefallen zu ändern, wenn sie nur zugleich einen andern benennen.

§. 15. Wann ein Advocat klagt, daß er keinen Substitutum bekommen könne, muß ihm einer ex Officio gegeben werden, weil dem Publico daran gelegen, daß aus Mangel des Substituti die Processe nicht liegen bleiben.

Es müssen aber diese Substituti eine accurate Liste von denen Processen, worinn sie substituirt seyn, in der Audientz bey sich haben, damit dieselbe, wann bey dem constitutioniren etwas vorgetragen wird, sofort antworten können.

§. 16 Weil die gedruckte Vollmachten zugleich auf die Erben gerichtet seyn, so folget von selbsten, daß bey denen Processen nach Absterben der Parthey keine Reassumtio nöthig sey. (Vit. P. 3. Tit. 15. §. 1.)

§. 17. Kein Advocat soll seinem Mandato ohne wichtige Ursache, und vorhergehende richterliche Erkänntniß, wider der Parthey Willen, renunciren, massen der Renunciation ohngeacht, der Advocat so lange pro Mandatario gehalten werden soll, bis darüber erkannt wird.

Wann die Renunciation vor gültig erkannt wird, muß die Parthey binnen vier

Wochen einen andern Mandatarium bestellen, unterdessen aber liegt dem Substituto ob den Process nach wie vor zu besorgen.

Wann die Parthey binnen vier Wochen keinen neuen Mandatarium bestellet, soll ein anderer ex officio benannt werden.

§. 18. Denen Partheyen ist erlaubt ihr Mandatum zu revociren, sie müssen aber auch zugleich einen Mandatarium bevollmächtigen; so lang dieses nicht geschicht, muß der vorige Mandatarius und dessen Substitutus, ohngeacht der Revocation, den Process fortsetzen.

§. 19. Wann ein Advocat solchergestalt sich des Process entschlägt, kan er dem Gegentheil in derselben Sache nicht dienen noch rathen, vielweniger, was ihm an Heimlichkeiten anvertrauet worden, offenbahren. In andern Sachen aber, die mit der vorigen keine Connexion haben, ist ihm wider diejenige, denen er gedienet, oder noch dienet, sich gebrauchen zu lassen unverbothen.

§. 20. Wann ein Falsus Mandatarius, dem die Sache gar nicht, oder doch nicht von allen Interessenten aufgetragen worden, eine falsche Vollmacht producirt, so ist die Sache in den Standt wieder zu setzen, worinne sie in dem Anfang gewesen; dergleichen Falsus Mandatarius aber, wann er nicht ratione futuri eine richtige Vollmacht, und ratione præteriti völlige Ratihabition herbey schaft, mit einer Geld-Busse von 10. Rthlr. oder sonst Willkührung zu bestrafen, auch zu Erstattung derer dem Gegentheil verursachten Kosten anzuhalten.

§. 21. Wann derjenige, vor welchen de rato cavirt worden, (Vid. supr. §. 13.) was in dem Gericht geschehen, nicht genehm halten will, muß der Cavente dem Gegentheil alle Kosten erstatten: die Sache aber kommt intuitu dessen, vor welchen cavirt worden, in den Stand, wie sie vor angestelter Action gewesen.

# Tit. XVI.

# Von dem Advocato der Armen, und der Soldaten.

## §. 1.

Unter die Armen werden diejenige gerechnet, welche über ihren höchst-nöthigen Unterhalt, nicht so viel im Vermögen haben, daß sie die Process-Kosten davon bezahlen können.

§. 2. Und dieses ihr Vermögen müssen sie vermittelst folgenden Eydes bekräftigen:

Ich N. N. schwere ꝛc. daß ich an aller meiner liegenden und fahrenden Haabe, Gütern, oder Schulden so viel nicht vermag, daß ich die zu meiner Sachen gehörige nothdürfftige Expeditiones, auch meinen Advocaten und Procuratoren ihre Mühe nicht bezahlen noch belohnen kan, auch um Leistung willen dieses Eydes meine Haab und Güter gefährlicher Weise nicht veräussert, noch andern übergeben habe, und, so ich meine Sachen mit Recht erhalte, oder sonsten zum bessern Vermögen komme, daß ich alsdann einem jeden nach seiner Gebühr ehrliche Zahlung thun will, getreulich und ohngefährlich: **Als mir GOtt helffe durch sein heiliges Wort ꝛc.**

§. 3. Und braucht es also keines weitern Gezeugniß seiner Obrigkeit, oder sonst einer Bescheinigung, noch richterlichen Erkänntniß, als wodurch die Sache wider Unsere Intention nur aufgehalten wird.

§. 4. Bey gemeinen Soldaten und Unter-Officieren braucht es dieses Eydes gar nicht, weil ohnedem bekannt, daß sie von ihrem Sold keine Processe führen können.

Es muß aber dieses Beneficium, nebst der Freyheit von Sportuln, denen Soldaten und Unter-Officieren nur alsdann zu statten kommen, wenn sie wegen ihrer eigenen Sachen (nicht aber wegen ihrer Eltern und Anverwandten) Klage führen.

§. 4. Wann jemand zu dem Armen-Recht gelassen zu werden verlanget, soll der Armen-Advocat zuforderst die Sache ausführlich examiniren, die Briefschaften mit Fleiß durchsehen, worauf die Sache ankommt, wohl erwegen, ein Protocoll darüber halten, und, wann er eine völlige Information, wie oben Tit. 14. §. 10. vorgeschrieben eingenommen, dem Armen, so wie er es vor GOtt nach seinem geleisteten Eyd verantworten kan, mit aller Treue assistiren.

§. 6. Dafern auch durch seine Nachläßigkeit denen armen Partheyen einiger Nachtheil und Schaden zuwachsen möchte, soll er deshalb ihnen gerecht zu werden verbunden seyn.

§. 7. Im Fall der Armen-Advocat die Sache so beschaffen findet, daß er mit guten Gewissen solche zu defendiren sich nicht getrauet, soll er das gehaltene Protocoll dem Præsidenten nebst seinem Gutachten (welches er an Eydes statt unterschreiben muß) einliefern: Da dann dieser dem Befinden nach den Supplicanten bedeuten, und zur Ruhe verweisen; oder, wann er noch einen Zweiffel dabey findet, durch einen deputirten Rath den armen Kläger selber examiniren, und ob ihm zu helffen sey, untersuchen lassen muß.

§. 8. Würde eine arme Parthey wegen offenbaren Ungrundes ihrer Forderung abgewiesen, dieselbe aber sich nicht mit gleich und Recht begnügen, sondern Unsern Geheimden Etats-Rath, oder Se. Königl. Majest. immediate behelligen, so soll dieselbe, wann sie die voran geführte Umstände verschwiegen, mit 14. tägiger bis 4. wöchentlicher Gefängniß halb bey Wasser und Brodt bestraft, und, wann sie abwesend, dessen Judici ordinario die Execution anbefohlen werden.

§. 9. Wann auch die Sache zweifelhaftig wäre, und der Advocatus pauperum dem Kläger oder Beklagten sein Patrocinium nicht versagen könte, so soll denenselben, wann duæ conformes erfolgen, niemahlen die dritte Instantz, in denen Puncten, worinn

sie

sie conformes seyn, verstattet werden. Wann sich die beyde Urthel contrair seyn, soll die dritte Instantz verstattet werden.

§. 10. Wann auch ein Armer in der ersten Instantz succumbirt, und der Armen-Advocat bey seinem geleisteten Eyd dem Gericht anzeigt, daß er die Sache dergestalt beschaffen findet, daß er kein besser Urthel zu erhalten getraue, so soll ihm das Armen-Recht, wann es auch ein Soldat ist, sofort entzogen werden, weil Wir zwar denen Armen helfen, aber ihnen keine Gelegenheit geben wollen, andere Leute zu chicanniren.

§. 11. Würde der Advocatus pauperum durch Kranckheit oder andere erhebliche Verhinderung abgehalten, die Sache vorzutragen oder fortzusetzen, soll die Regierung ad interim die Sache einem andern Advocato auftragen, welcher solche ohnweigerlich anzunehmen schuldig.

§. 12. Wann beyde Theile das Armen-Recht erhalten, hat Unser Cammer-Gericht demjenigen Theil, welchem der Advocatus pauperum nicht bedient ist, einen Advocatum ex officio zu setzen, dessen sich kein Advocat entziehen soll.

§. 13. Damit auch Unser Cammer-Gericht von den Armen-Processen gewisse Nachricht haben möge, und die Sachen nicht liegen bleiben, so soll der Advocat alle drey Monat ein richtiges Verzeichniß aller Armen- und Soldaten-Sachen, und wie weit darinnen verfahren worden, dem Præsidenten bey 2. Rthlr. Strafe einliefern.

§. 14. Demjenigen, so zum Armen-Recht verstattet wird, sollen alle gerichtliche Ausfertigung, auch bey denen Unter-Gerichten, umsonst, und zwar auf ungestempelt Papier, ertheilet werden.

§. 15. Wann der Arme Recht erhält, oder sonst zu besserm Vermögen gelanget, muß er die Gerichts-Gebühren nach dem von ihm geleisteten Eyd begnügen.

## Tit. XVII.

# Von dem Amt des Procuratoris und Actuarii Fisci, wie auch der Soldaten und Armen-Procuratore.

§. 1.

Wir haben hierdurch nochmahl declariren wollen, daß kein Procurator künfftig mit Processen und gerichtlichen Handlungen weiter etwas zu thun haben, sondern sich dessen enthalten solle.

Allermassen denen Advocaten obliegt, die Correspondentzen in ihrem Nahmen durch ihre Schreiber zu führen.

§. 2. Wir sind aber zufrieden, daß die Advocaten die jetzo fürhandene Procuratores

tores, bis sie aussterben, als ihre Schreiber zu sothaner Correspondentz, und nicht weiter, gebrauchen können: sie müssen aber die Gebühren vor sothane Correspondentz in ihrem Nahmen liquidiren, und die Procuratores müssen sich mit demjenigen, was ihnen der Advocat nach beschehener Moderation zuwenden will, begnügen.

§. 3. Würde ein Procurator jemanden zu einem Proceß anrathen, eine Instruction aufsetzen, oder gerichtlich etwas verhandeln, so soll derselbe, insonderheit wann er von denen Partheyen etwas an Geld oder Geldes-Werth dafür genommen, cassirt, und überdem am Leibe gestraft werden.

§. 4. Wir befehlen Unserm Officio Fisci hierauf fleißig Achtung zu geben, und wann sie einen Procuratorem auf dem Gericht betreten, solches sofort dem Præsidenten anzuzeigen, welcher auf seine Uns geleistete Pflicht nach dieser Ordnung gegen den Uebertreter verfahren soll.

§. 5. Gleichwie aber bey denen *Fiscali*schen Armen- und Soldaten-Sachen dergleichen Procuratores unentbehrlich seyn; So wollen Wir zwey Subjecta darzu ernennen, wovon einer die *Fiscali*sche, der andere aber der Soldaten- und Armen-Sachen respiciren soll; welche aber bloß in denen ihnen anvertrauten Sachen procuriren, in andere Justitz-Sachen aber bey Strafe der Cassation sich nicht mischen müssen:

§. 6. Dem Procuratori Fisci liegt ob, die fiscælischen Sachen, und die Expeditiones auf die übergebene Sachen und abgestattete Berichte, (welche er zu solchem Ende sich wohl zu notiren hat,) bey denen Collegiis und Cantzeleyen fleißig zu sollicitiren, die Expeditions-Bücher nachzusehen, und in den Registraturen und Cantzeleyen sich darnach zu erkundigen.

§. 7. Was aus den Provintzien, an fiscælischen Memorialien, Schriften und Acten einläuft, hat er dem General-Fiscal jedesmahl vorzuzeigen: solches ungesäumt jeden Orts zu übergeben; und prompte Resolutiones und Verabscheidung, bescheidentlich und nöthigenfalls wiederholentlich, anzuhalten; wegen der Remittirung nachzufragen, und solche zu urgiren: den auswärtigen Fiscælen durch fleißige Correspondentz davon Nachricht, dem General-Fiscal aber Abschriften davon zu geben, und über solches alles ein ordentliches Journal zu führen.

§. 8. Insonderheit muß derselbe bey dem Ober-Appellations-Gericht, wann Sententzien publiciret werden, allezeit zugegen seyn, und Nahmens der auswärtigen Fiscæle das nöthige alsdenn beobachten, bey allen Cantzeleyen und in den Registraturen fleißig Nachricht einziehen, wann Edicte und Patente, schriftliche General-Verordnungen, und Straf-Ordres ergehen, und davon jedesmahl in Zeiten die Abgebung der nöthigen Exemplarien und Abschriften an das Officium Fisci besorgen; wann Acta nöthig, solche aufsuchen lassen, und herbey schaffen, oder was daraus verlanget wird, notiren, auch sonst alles, was ihm in fiscælischen Sachen noch besonders aufgetragen wird, fertig ausrichten, und zu dem Ende bey dem General-Fiscal sich fleißig einfinden.

§. 9. Der bey der Cammer besonders bestellte Procurator aber hat die daselbst vor-

vorkommende Aemter- und andere fiscælische Cameral-Sachen, sonderlich ratione der Sollicitationen, Insinuationen, davon zu gebenden Nachrichten an die Cammer-Fiscæle, und darüber zu haltenden Journals seiner Bestallung gemäß zu besorgen, und nach vorbemeldtem §. in dienlichen Fällen, und nach Erforderniß des fiscælischen Intereſſe, sich gleichfalls zu reguliren.

§. 10. Besonders soll der beym General-Fiscalat bestellte Procurator noch eine genaue Liste von hiesigen und den Provincial-Fiscælen halten; wenn hier einer stirbt, sogleich dessen fiscælische Acten zusammen nehmen und versiegeln, und von den Erben, sowohl hier als in den Provintzien, des Fiscalis Patent und Siegel zurück fodern; auch wegen der neu angekommenen Fiscæle davor sorgen, daß sie copiam von ihrer Bestallung zur General-Fiscalats-Registratur einsenden.

§. 11. Der Actuarius Fisci muß alles, was bey dem General-Officio fisci zu expediren vorfällt, so bald es ihm zugestellet wird, ausfertigen; den Tag, wenn es geschehen, darauf notiren; darüber ein richtiges und genugsam deutliches Journal halten; Niemanden davon ohne des General-Fiscals Wissen und Willen, am wenigsten, und bey Cassation, den Innhalt oder gar Abschrifften dessen abgestatteten Bericht communiciren; auch, wenn es von ihm erfordert wird, das Protocoll schreiben, und zu solchem allen sich täglich bey dem General-Fiscal und auf der Registratur einstellen.

§. 12. Die Registratur muß derselbe an dem dazu ernannten Ort, wo zugleich die fiscælische Zusammenkünffte und Untersuchungen zu halten, worzu im Winter das nöthige Holtz gereichet werden soll, in guter und accurater Ordnung, nach der ihm von dem General-Fiscal unterm 31. Mart. 1740. ertheilten Vorschrifft, welche Wir hiermit in Gnaden bestätigen, führen; folglich die currenten von denen abgethanen Sachen absondern, über generalia eine besondere, und wo nöthig subdividirte; und über die specialia wieder eine besondere Abtheilung, und zwar in diesen nach den Provintzien, halten; alle aber nach dem Alphabeth des Zunahmens dessen, welchen die Sache angehet, oder wenn es generalia, der Sache wovon etwas handelt, in ein Repertorium von jeder Abtheilung, sofort als etwas einkommt, und ihm abgegeben wird, eintragen.

§. 13. Er soll auch die Acta der fiscælischen Bestallung continuiren, die Edicten und General-Rescripten-Bücher von Monath zu Monath fortsetzen, und in selbigen, wann Rescripta, so zugleich generalia in sich enthalten, bey andern Acten vorkommen, Copeyen davon eintragen; Die Bücher voran mit Designationen versehen; auch wann fiscalische Acten an Uns einzusenden, dergleichen Designation selbigen beyfügen; wann er etwas heraus giebt, und wieder zurück bekommt, jederzeit notiren, alle Acten wohl verwahren, nichts davon abhanden kommen lassen, selbige hefften und foliiren, und was ihm im übrigen aufgetragen wird, treulich und sorgfältig zu Wercke richten.

§. 14. Der **Soldaten- und Armen-***Procurator* muß die an ihn addressirte Schrifften gehörigen Orts übergeben, für deren Expedition sorgen, denen Soldaten

und Armen so oft es nöthig, Nachricht von ihren Processen ertheilen, auch was sie zur Beschleunigung thun sollen, an die Hand geben.

§. 15. Dahingegen müssen die **Soldaten** sowohl als die **Armen** die Briefe jederzeit franquiren.

§. 16. Schließlich müssen diese Procuratores durch folgenden Eyd sich verbinden:

**Der Armen-*Procurator* schwöret also:**

Ich N. N. schwöre zu GOtt, daß ich meinen Partheyen getreulich und ohnentgeldlich beystehen, deren Angelegenheiten gehörig besorgen, denenselben fleißig Nachricht von dem Zustand ihrer Sachen geben, und ihnen nach meinem besten Wissen und Gewissen rathen; im übrigen aber mich in keine andere Justitz-Sachen mischen, noch darin procuriren, und, wann die Advocaten sich meiner gebrauchen wollen, nichts weiter als die Correspondentz in deren Nahmen führen, aber auch dieserwegen nichts vor mich fodern, liquidiren, oder nehmen, sondern mit demjenigen zufrieden seyn wolle, was mir die Advocaten zuwenden werden. **So wahr mir GOtt helfe durch JEsum Christum ꝛc.**

**Der *Procurator Fisci* schwöret nach folgendem *Formulæ*;**

Ich N. N. schwöre zu GOtt, daß ich dasjenige, was mir von dem Officio Fisci aufgetragen wird, fleißig ausrichten, die verfertigte fiscælische Sachen überall besorgen, die Expeditiones zu rechter Zeit abfordern, und für deren Insinuation sorgen will. Im übrigen aber mich in keine andere Justitz-Sachen mischen, noch darinn vor mich procuriren, und, wann die Advocaten sich meiner gebrauchen wollen, bloß und allein die Correspondentz in deren Nahmen führen, nichts aber dafür vor mich fodern, liquidiren, oder nehmen, sondern mit demjenigen zufrieden seyn wolle, was mir die Advocaten zuwenden werden. **So wahr mir GOtt helffe durch JEsum Christum ꝛc.**

## Tit. XVIII.

# Von denen Notarien.

§. 1.

Nachdem die Erfahrung bishero gezeiget, daß zum öftern die Verträge, Contracte, Handlungen, Zeugnisse, Rotuli, Instrumenta, testamentarische Dispositiones

nes &c. mangelhafft, dunckel, unförmlich und unvollkommen aufgesetzt, und verfertiget worden; solches aber hauptsächlich von ungelahrten und unerfahrnen Notariis herrühret: so sollen künfftig keine Notarii angenommen werden, welche nicht ihr ehrliches Herkommen, und bisheriges gutes Verhalten bescheiniget, und die Jura studirt haben, auch in pleno sowohl daraus, als aus der Notariat-Ordnung examiniret, und von Uns hiernächst bestätiget worden.

§. 2. Damit auch die Partheyen, welche sich derer Notarien gebrauchen, versichert seyn, daß sie zu diesem Amt authorisiret worden, so sollen die Notarii auf allen Instrumenten, so sie verfertigen, den Ort ihrer Wohnung, und daß sie immatriculirt seyn, eigenhändig verzeichnen.

§. 3. Die von Uns confirmirte Notarii sollen schuldig seyn, bey ihren Pflichten, die sie zum Amt geschworen, einem jeden, der sie requirirt, wider Uns und männiglich zu dienen.

§. 4. Sie müssen aber sich des Advocirens und Procurirens bey Strafe der Cassation enthalten.

§. 5. Alle Instrumenta, als letzte Willen, Codicille, Contracte, und was sie sonsten als Notarii zu verrichten, müssen sie aufrichtig, redlich und ohne Betrug schreiben und nachlesen, auch sich aller zweifelhaften Worte überall enthalten.

§. 6. Desgleichen müssen sie ein Protocollum, darinn alle und jede Handlungen, so vor ihnen ergangen, und worüber sie requiriret worden, selbst eigenhändig halten, und von denen offenen Instrumenten, so aus dem Protocoll gegeben werden, von Wort zu Wort gleich lautende Copeyen registriret behalten und verwahren.

§. 7. Bey Verfertigung derer Instrumenten, Contracten ꝛc. sollen sie alle Clausuln und Renunciationes in teutscher Sprache setzen, und denen Contrahenten insgesamt die ihnen zustehende Rechts-Wohlthaten deutlich erklären.

§. 8. Wann ihnen etwas zu vidimiren übergeben wird, müssen sie die Abschriften mit denen Originalien fleißig collationiren, auch überdem bey allen ihren Verrichtungen weder auf einige Person, Geschencke noch Gaben, derer sie sich gäntzlich zu äussern, ihr Absehen richten.

§. 9. Wenn sie in Commissionen gebraucht, oder ihnen eine gütliche oder gerichtliche Handlung aufgetragen wird, müssen sie binnen acht Tagen entweder die Ursachen anzeigen, warum sie die Sache nicht vornehmen können, oder die Citationes würcklich ergehen lassen, und in vier, höchstens aber in sechs Wochen, ihren Bericht, Rotulum &c. bey Verlust der Commissions-Gebühren, und arbitrairer Strafe, einschicken.

§. 10. Wann denen Notariis Zeugen-Verhör aufgetragen werden, (welches in geringen Sachen erlaubt ist) müssen sie dasjenige, was wegen Abhörung der Zeugen unten P. 3. T. 28. verordnet ist, genau beobachten.

Weil auch die summariter aufgenommene Zeugnisse, ob gleich dieselbe mit einem Eyd bestärcket worden, in denen Gerichten dennoch nicht mehr als die unbeschworne Attestata beweisen, so wollen Wir, daß kein Notarius hinkünfftig bey summarischer Abhörung der Zeugen den gewöhnlichen Zeugen-Eyd abschwören lassen solle, damit der Mißbrauch des Namens GOttes verhütet werde.

§. 11. Der Zeugen Auffage müssen die Notarii geheim halten, davon, bey Strafe der Cassation, so wenig denen Partheyen, als andern das geringste offenbaren, vielweniger vor Publicirung des Zeugen-Verhörs jemanden sehen oder lesen lassen, zu welchem Ende sie ihre Protocolla wohl verwahren sollen, damit in ihrer Abwesenheit, oder sonst, niemand darzu kommen könne.

§. 12. Wann sie Documenta insinuationis verfertigen, sollen sie den eigentlichen Tag, darinn Insinuatio geschehen, exprimiren, wie auch umständlich verzeichnen, was sonst der Insinuant von demjenigen, was bey der Insinuation gesprochen worden, und vorgegangen, referiret.

§. 13. Wann ein Notarius verstirbet, sollen dessen Erben solche Protocolla demjenigen Judicio unter dessen Jurisdiction sich ihr Erb-Lasser aufgehalten, bey 10. Rthlr. Strafe einsenden.

Es liegt auch des Orts Obrigkeit ob, ex officio die Protocolla gegen schrifftliche Recognition mittelst richtiger Verzeichniß zu erheben, zu versiegeln, und auf dem Gericht in sichere Verwahrung zu hinterlegen, damit diejenige, so daran interessiren, darzu einen Recurs haben, und wegen Mangel solcher Protocollen keinen Nachtheil empfinden, auch, was in geheim gehalten werden soll, als Depositiones testium, Testamenta &c. nicht für der Zeit publicirt werden; gestalten dann die Gerichte zu solchem Protocollis ohne genugsame Untersuchung und Erkänntniß niemanden verstatten sollen.

§. 14. Die Notarii müssen, wann ihnen von dem Cammer-Gericht einige Commissiones aufgetragen werden, bey Strafe der Cassation keine Commissions-Gebühren von der Parthey fodern oder nehmen, sondern dieselbe besage der Commissions-Ordnung prævia liquidatione aus der Sportul-Casse erwarten.

(O)

Zweyter

# Zweyter Theil.

## Tit. I.

## Von denen bishero bey dem Cammer-Gericht ratione modi procedendi Eingeschlichenen Mißbräuchen und deren Remedirung.

### §. 1.

Wir haben bey Untersuchung des Justitz-Wesens in Unserm Cammer-Gericht wahrgenommen:

(1.) Daß bey denen Sessionen auf eine tumultuarische Art verfahren, die Räthe entweder gar nicht, oder nicht zu rechter Zeit erschienen; keine Ordnung im Proponiren gehalten, und daher wenig Sachen in denen Audientzen haben abgemachet werden können.

(2.) Daß bey dem Constitutioniren, das ist, bey denen mündlichen Vorträgen derer zur Instruction des Processes gehörigen Vorstellungen (worauf hauptsächlich die Beschleunigung der Processe beruhet) alles in der grösten Confusion tractiret, dergleichen Sachen durch schrifftliche Memorialien gesucht, andere, die zum schrifftlichen Vortrag gehören, mündlich vorgetragen, die Decreta darauf ohne Uberlegung verfertiget, und dadurch unzählige Decreta contra Decreta veranlasset worden.

(3.) Daß die schrifftliche Supplicata denen Räthen, von der Parthey und Advocaten mehrentheils ins Hauß zum Decretiren hingegeben, und von denen Räthen ohne Distribution, ohne Nachsehung der Acten, ohne Vortrag im Collegio &c. nach Faveur der Personen darauf decretiret; die im Collegio übergebene Memorialien aber mehrentheils zurück geleget, gar keine Resolution darauf ertheilet,

und durch die dieserwegen vielfältig geführte Klagen die Acta mit unzehligen Memorialien überhäufft, die Processe verschleppet, und die Partheyen mit unerträglichen Kosten beschweret worden.

(4.) Daß auf Memorialien, worin einige Incident-Puncten vorgetragen worden, ohne den Gegentheil darüber zu hören, durch einen Collegial-Schluß decretirt, und dieses Decretum vim Sententiæ erhalten hat, wodurch unzehlige Appellationes entstanden.

(5.) Daß diejenige Sachen, welche propter periculum in mora ad Protocollum verwiesen worden, viele Jahre verzögert, und wann endlich die Sachen geschlossen gewesen, die Behörs-Bescheide und Urthel in Jahr und Tag nicht publicirt worden.

Endlich und (6.) so hat auch dieses eine grosse Verzögerung bey der Justitz verursachet, daß Acta an auswärtige Universitäten verschicket worden, wo mehrentheils schlechte, und in praxi unerfahrne Professores sich befinden, und von welchen so viel Nullität begangen worden, daß man die Urthel ab actis removiren, und Acta mit grossen Kosten der Partheyen, und Verschleppung der Justitz, anderweitig verschicken müssen: zu geschweigen, daß man unterweilen in Jahr und Tag die Urthel nicht zurück erhalten können.

§. 2. Weil nun aus diesen und vielen andern Unordnungen nichts anders erfolgen können, als daß die arme Unterthanen zum Raub der Richter und der Advocaten, folglich durch die unerschwingliche Kosten ruiniret werden müssen; zugeschweigen, daß von denen Processen kein Ende abzusehen gewesen. So haben Wir denen unzähligen Klagen einmahl Ziel und Maaß setzen, alle diese Unordnungen abstellen, und zu dem Ende Unserm Cammer-Gericht wegen aller vorbemeldeten Puncte folgende Ordnung vorschreiben wollen.

## Tit. II.

# Ordnung, wie es bey denen Sessionen in dem Cammer-Gericht gehalten, und was darin verhandelt werden soll.

§. 1.

Nachdem Wir das Cammer-Gericht in drey Senatus vertheilet haben, so müssen diese Senate an denen gesetzten Gerichts-Tagen Morgens früh um 8. Uhr auf dem so genannten Collegien-Hauß sich einfinden.

§. 2.

§. 2. Der Erste/ oder der unterste SENAT versammlet sich in der Hof-Gerichts-Stube, und werden daselbst diejenige Sachen verhandelt, welche P. 1. T. 5. demselben beygelegt worden: Es muß auch daselbst bey denen Sessionen, Vorträgen derer Memorialien, Verhören, Ablesung der schrifftlichen Relationen ꝛc. wie bey denen folgenden Senaten verfahren werden.

§. 3. Der Zweyte und Dritte SENAT versammlet sich um gleiche Stunde in dem Audientz-Saal des Cammer-Gerichts. Und macht der erste Præsident den Anfang der Handlungen mit Publication derer eingelauffenen Rescripten, und besorget nach der ihm P. 1. T. 3. §. 6. ertheilten Vorschrifft die Expedition.

§. 4. Wann solches geschehen, werden die schrifftliche Memorialien, welche des Tags vorher denen Räthen dieser beyden Senaten distribuirt worden, in der Tit. seq. 4. vorgeschriebenen Ordnung vorgetragen.

§. 5. Gegen 9. Uhr müssen die Advocaten herein gefordert werden, und der Cantzley-Diener liefet den Tage-Zettel, worin die Sachen, die denselben Tag tractiret werden sollen, enthalten seyn, ab, nemlich:

1. Die Verhöre.
2. Die Eydes-Leistungen.
3. Die Relationes commissariorum, Rotulos testium, Testamenta &c. welche zu publiciren seyn.
4. Die Inrotulationes actorum.
5. Die fertige Behörs-Bescheide und Urthel, so publiciret werden sollen.
6. Güter und Häuser, die gerichtlich verkaufft werden.

§. 6. Wann ein Advocat bey dem Ablesen der Verhöre sich nicht meldet, soll er in diesem Termino nicht weiter gehöret werden, sondern er muß einen andern Terminum ausbringen, und dem Gegentheil die Contumacial-Kosten erstatten; Es wäre denn, daß er 1. Rthlr. in die Sportul-Casse erlegen wolte. Vid. P. 1. Tit. 13. §. 32.

§. 7. Nach abgelesenem Tage-Zettel wird contumacia derer auffen gebliebenen Partheyen accusiret.

§. 8. Wann solches geschehen, werden diejenige Decreta, welche auf die Constitutions-Protocolla in der vorigen Session verfertiget worden, verlesen.

§. 9. Nach Verlesung derer Decreten tragen die Advocaten diejenige Memorialien, welche zum Constitutioniren, das ist, zur Instruction des Processs gehören, mündlich vor, wovon Tit. seq. die Ordnung vorgeschrieben wird.

Unterdessen verfüget sich der zweyte *Senat* in die Neben-Stube, um die schrifftliche Relationes, welche zu dessen Departement gehören, zu verlesen, und die Bescheide oder Urthel darüber abzufassen.

§. 10. So bald die Advocaten mit dem Constitutioniren fertig seyn, muß der dritte *Senat* die Decreta darauf, nach Anleitung des Tit. seq. §. 6. verfertigen, auch nachher, wann noch einige Zeit übrig ist, die zu diesem Senat gehörige schrifftliche Relationes verlesen und abthun.

Die

Die Advocaten aber verfügen sich zu dem zweyten *Senat* in die Neben-Stube, wo ihnen die fertige Bescheide und Urthel publicirt werden; wann solches geschehen, warten sie die mündlichen Verhöre ab, welche auf den Tag angesetzet worden, und worauf der zweyte Senat die Behörs-Bescheide entweder sofort, oder in der nächsten Audientz verfertigen und publiciren muß. Vid. Tit. seq. V-

§. 11. Bey dem Constitutioniren führet ein Rath oder Referendarius das Haupt-Protocoll, und ein anderer Referendarius das Neben-Protocoll: welches Neben-Protocoll denen Acten beygehefftet werden soll.

§. 12. Des **Sonnabends** müssen der zweyte und dritte Senat, und zwar jeder in seinem Zimmer, die in der Woche übrig gebliebene Re- und Correlationes verlesen, und die Urthel verfertigen, auch was in der Wochen noch übrig geblieben, abthun. Vid. Part. I. Tit. 2. §. 2.

## Tit. III.

# Von dem Constitutioniren oder mündlichen Vorträgen derer Memorialien, welche zur Instruction des Process gehören.

§. 1.

Es hat die Erfahrung gezeiget, daß die Acta bey Unsern Justitz-Collegiis (a) mit unzähligen Memorialien überhäuffet worden, welche (b) die Partheyen öffters von Leuten, so die Rechte und Praxin nicht verstehen, noch die Acta gelesen, verfertigen lassen, dahero die Petita mehrentheils contra jura & acta eingerichtet, und nachhero von geringen und elenden oder malitieusen Advocaten unterschrieben, auch solche (c) diesem oder jenem Rath zugestecket worden, welcher (d) öffters ohne genugsame Ueberlegung, oder aus Absichten darauf decretiret, da dann (e) nicht anders seyn können, als daß diese Decreta auf des Gegentheils Vorstellung wieder aufgehoben, und solchergestalt (f) Decreta contra Decreta ertheilet werden müssen, zu geschweigen, daß (g) die Verfertigung, Præsentirung, Expedirung und Insinuation eines jeden Memorials viele Zeit und Kosten erfordert, und daß (h) durch die unendliche Menge sothaner kostbaren Memorialien die Processe verewiget, und die Unterthanen durch die unerschwingliche Kosten ruiniret worden, insonderheit da (i) einige gewinnsüchtige Advocaten durch diesen Kunstgriff alle Verhöre wendig zu machen, und durch allerhand ungegründete Vorstellungen den Lauff der Justitz zu hemmen, und das Ende der Processe zu hindern gesucht haben.

§. 2. Die

§. 2. Diesem Unfug nun abzuhelffen, ordnen und wollen Wir, daß hinkünftig kein Memorial, welches zur *Instruction* des *Processus* gehöret/ weiter schriftlich übergeben werden, sondern von denen Advocaten die Nothdurft in Gegenwart derer Räthe und übrigen Advocaten mündlich vorgetragen, und solchergestalt cum causæ cognitione decretiret werden solle.

§. 3. Weil aber solches nicht geschehen kan, bis beyde Theile ihre Mandatarios ad Acta bestellet haben, so verstehet sich von selbsten, daß, ehe und bevor diese bestellet werden, alles schriftlich gesuchet, und dahero der Libellus actionis, und, wann der Gegentheil nicht erscheinet, oder das Verhör nicht abwartet, die Accusationes contumaciæ schrifftlich übergeben werden müssen.

§. 4. Wann aber der Gegentheil von seiner Seiten gleichfalls einen Advocaten bestellet, so können beyde Advocati nichts weiter schriftlich übergeben, sondern sie müssen z. E. die Dilationes, Publicationes sententiarum & rotulorum testium, Executiones, und alles was zur *Instruction* des *Processus* gehöret/ mündlich bitten, in specie müssen sie die Haupt-Schriften, wann loco oralis oder schriftlich verfahren wird, bey dem mündlichen Vortrag in duplo übergeben, auch das Original dem Collegio, die Copey aber dem Gegentheil zustellen.

§. 5. Wann ein Advocat etwas gegen den mündlichen Vortrag seines Gegentheils einzuwenden hat, muß er solches in continenti vorstellen, und die Ursachen, warum dem Petito nicht deferiret werden könne, kurtz anführen. Worauf der Implorante, wenn er es nöthig findet, mit wenigen repliciren, und der Implorate dupliciren kan.

§. 6. Wann der Vortrag von allen Advocaten geschehen, und dieselbe abgetreten, werden die Decreta von dem ersten *Senat*, welcher die Vorträge ad protocollum genommen, verfertiget.

Er muß aber damit behutsam verfahren, und, wo das geringste Dubium darbey ist, Acta nachsehen: insonderheit muß allezeit, wann die Advocaten Dilation fordern, gefragt und nachgesehen werden, ob es prima oder secunda sey. Weil die Dilationes, nachdem die Advocaten keinen Process, ohne völlige Information zu haben, annehmen sollen, nicht leicht verstattet werden müssen, wann auch schon der gegenseitige Advocat, und zwar öfters wider seine Pflicht, consentiret.

Wann sich auch nachhero finden solte, daß ein Advocat etwas wider die Rechte und Ordnung vorgetragen und erlanget hätte, so soll sowohl dieser, als der gegenseitige Advocat, welcher nicht contradiciret, mit 2. bis 5. Rthlr. Strafe beleget werden. Und liegt dem Præsidenten ob, bey monathlicher Revision der Acten darauf Achtung zu geben.

Die verfertigte Decreta werden in der nächsten Session publicirt *Vid. Tit. prac.* §. 6.

§. 7. Das Haupt-Protocoll wird des Nachmittags denen Partheyen in der Parthey-Stube öffentlich in Gegenwart eines Cantzelisten vorgelegt, da denn einem jeden Advocaten frey stehet, Copiam von denen publicirten Decretis ohnentgeldlich zu nehmen, und seine Privat-Acta zu completiren.

Wann sich aber ein Advocat des Decreti in seinen Schriften bedienen, und solches als eine Beylage anführen will: muß er es bey dem Protonotario suchen, und unter dessen Hand, gegen zwey zur Sportuln-Cassa zu erlegende Groschen, ausfertigen lassen.

§. 8. Da sich auch wohl zuträget, daß der Advocatus nicht in continenti auf des andern mündlichen Vortrag zu antworten vermag, weil er nöthig findet, vorhero Acta nachzusehen, oder Information ratione novi facti von seinem Clienten einzuholen, oder der Substitutus in Abwesenheit des Advocati, eine Dilation zu antworten, ad proximam bittet ꝛc. So stehet bey dem Collegio, NB. **wann die** *Decision* **sich nicht** *ex ipsis actis* **ergiebet**, (welchenfalls das Collegium auf den Vortrag, ohne Erwartung der gegentheiligen Antwort, decretiren kan und muß,) demselben auf einen, zwey, oder mehr Gerichts-Tage Dilation zu geben.

Es verstehet sich also von selbsten, daß kein Advocat sich in genere auf die Acta beziehen müsse.

§. 9. Wann auch bey dem Constitutioniren Sachen vorgetragen werden, welche weitläuftig und altioris indaginis seyn, wogegen viele Facta oder Exceptionis vorgestellet werden müssen ꝛc. So stehet sowohl dem Kläger als dem Beklagten frey, auf Verhör, oder auf ein Verfahren loco oralis zu provociren; welches auch, wann die Sache ex ipsis actis nicht ihre abhelfliche Maasse findet, nicht versagt werden kan. Wann sie aber finden solte, daß der Advocat freventlicher Weise auf Verhör provocirt, und dadurch die Sache aufgehalten hätte, soll derselbe jedesmahl mit 2. bis 5. Rthlr. Strafe belegt werden.

§. 10. Wann sich jemand gegen das publicirte Decret graviret befindet, kan er in der nächsten Audientz nochmahlige Vorstellung dagegen thun, was aber alsdann resolviret wird, dabey soll es lediglich sein Bewenden haben, und solches vim judicati haben.

§. 11. Weil nun bey diesem Constitutioniren nothwendig Acta bey der Hand seyn müssen, damit die Verordnungen, welche eine Nachsehung der Acten bedürfen, durch deren Mangel nicht ausgesetzet, und dadurch die von Uns intendirte Beschleunigung der Justitz nicht gehindert werden möge; So befehlen Wir Unsern Räthen, bey Vermeidung Unserer Ungnade, keine Acta mit nach Hause zu nehmen, und, wann ihnen ja einige zugeschrieben werden, jederzeit die Specification von denen Acten, so sie bey sich haben, mit auf das Cammer-Gericht zu bringen, da ihnen dann das Protocoll, worauf decretiret werden soll, mitgegeben werden muß, damit sie in der nächsten Audientz den Vortrag daraus thun, und mit Publication des Decreti verfahren werden können. Wie dann auch denen Secretarien und Cantzelisten hierdurch, bey willkührlicher Strafe, verboten wird, einige Acta in ihrem Hause zu behalten, allermassen sie alles in der Cammer-Gerichts-Cantzeley expediren sollen und müssen. (*Vid. supr. Part. I. Tit. 9. §. 3.*)

Insonderheit müssen die Räthe, welche die Güte versuchen sollen, oder denen sonst Commission aufgetragen worden, keine Acta bey sich behalten, sondern, wann sie

ja bey Versuchung der Güte ꝛc. die Acta nöthig haben, solche jederzeit aus der Registratur abfordern.

Denen Fiscælen wird gleichfalls bey Strafe der Cassation verboten, einige Acta aus der Registratur an sich zu nehmen; Wann aber ein Actus inquisitionis würcklich von ihnen verrichtet wird, und sie die Acta nothwendig dazu haben müssen; oder ihnen eine Deduction ex Actis zu verfertigen aufgetragen worden, sollen ihnen solche, præscitu Præsidis, gegen einen Schein auf eine kurtze und gewisse Zeit abgefolget werden, sie müssen aber sofort, wann der Actus vorbey, die Acta wieder in die Registratur bey 2. Rthlr. Strafe einliefern. (*Vid. Part. I. Tit.* 12. §. 33.)

§. 12. Weil nun solchergestalt alle Memorialien, welche zur *Instruction* des *Processus* gehören, in einem Tag mündlich vorgetragen, decretiret, und, ohne daß es denen Partheyen das Geringste kostet, publiciret werden; folglich keine Decreta contra Decreta, auch kein Aufenthalt durch die viele und kostbare Vorstellungen zu fürchten; So müssen Unsere Räthe bey der Pflicht, womit sie Uns verwandt seyn, auf diese Einrichtung genau halten, und nichts, was derselben zuwider ist, verstatten.

§. 13. Gleichwie aber in denen Ferien die schriftliche Supplicata nothwendig verstattet werden müssen, also sollen dieselbe alsdann zugelassen, und es mit deren Distribution, Vortrag und Expedition, wie *Tit. seq.* versehen, gehalten werden.

§. 14. Damit es aber mit der Expedition derer in denen Feriis einlaufenden Sachen desto geschwinder zugehen möge, so sollen in denen grossen und kleinen Ferien die alsdann gegenwärtige Räthe alle Woche einmahl zusammen kommen, alle Memorialia nach der Tit. seq. vorgeschriebenen Ordnung vortragen, darauf decretiren, auch solche expediren und insinuiren lassen: In Wechsel- wie auch Arrest- und andern Sachen, wo periculum in mora, auch, wann Declaratio Sententiæ gesucht wird, können in denen Ferien Verhöre angesetzet, die Executiones, auch, nach Anleitung Unserer in P. 1. T. 2. §. 5. geschehenen Declaration veranlasset werden.

Wie dann auch die Räthe, welche Relationes fertig haben, solche in denen Ferien verlesen müssen.

§. 15. Und weil diese Einrichtung erfordert, daß die sämtliche Advocati nothwendig an denen zum Constitutioniren verordneten Tägen auf der Regierung beysammen seyn müssen; Als ordnen und wollen Wir weiter, daß dieselbe in denen bemeldeten Tagen des Morgens um 8. Uhr, bey 1. Rthlr. Strafe zur Sportul-Cassa, sich auf dem Cammer-Gericht einfinden, und ohne die höchste Noth nichts durch die Substitutos (welche wenige Information von den Sachen zu haben pflegen) vortragen lassen.

Unterdessen stehet dem Collegio dennoch frey, auf einseitigen Vortrag, wann sich die Resolution aus denen Actis ergiebet, ohnerwartet des Advocati oder Substituti Antwort, inspectis actis zu decretiren.

§. 16. Es müssen auch die Advocati für diesen mündlichen Vortrag keine Gebühren anrechnen, weil ihnen vor die Verhöre mehr als gebräuchlich gewesen passiret worden.

§. 17. Es verstehet sich im übrigen von selbsten, daß die auſſer Berlin wohnende Advocaten und Fiscæle (wann sie nicht in prima Instantia in der Sache patrocinirt, Vid. P. I. T. 14. §. 40.) sich mit der Direction der Processe weiter nicht bemengen, sondern solche bey Strafe der Cassation denen in Unserer Residentz wohnenden Advocaten lediglich überlassen müssen. Wie denn auch die Räthe und andere Justitz-Bediente, it. die Magistrate und Unter-Gerichts-Advocaten, wann sie in ihren eigenen Sachen Processe führen, die Vollmacht jederzeit einem Cammer-Gerichts-Advocaten auf- und durch denselben die Nothdurft bey dem Constitutioniren vortragen lassen müssen. Vid. P. I. T. 14. §. 2. & 3.

# Tit. IV.

## Von denen schriftlichen Memorialien, und wie es mit deren Distribution, Vortragung, Expedition, und Insinuation gehalten werden soll.

§. 1.

Weil viele Sachen vorfallen, welche nicht zur Instruction des Processes gehören, sondern auf Neben-Puncten ankommen; als editionem documentorum, præstationem cautionis, sequestrationem, attentata &c. oder wann es auf interpositionem fatalium, Beweißführung ꝛc. ankommt, oder der Vortrag (wann auch derselbe zur Instruction des Processes gehörte) wegen der dabey vorkommenden Umstände zu weitläuftig fallen solte, oder wann von einem Theile noch kein Advocatus bestellet worden, ꝛc. so verstehet sichs von selbsten, daß dergleichen Sachen durch schriftliche Memorialien vorgestellet werden müssen.

§. 2. Alle Supplicata, so schriftlich übergeben werden, müssen dem Registratori eingehändiget werden, um das Præsentatum darauf zu schreiben. Vid. P. I. T. 9. §. 4.

§. 3. So bald ein Memorial præsentiret worden, müssen die Registratores die Acta dazu anschaffen, und parat legen; auch eine Specification von allen Sachen, so denselben Tag einlauffen, verfertigen, und diese dem Præsidenten zur Distribution des Nachmittags um 4. Uhr zusenden. Vid. P. 1. T. 9. §. 4. seq.

Da dann der Præsident den Nahmen derer Räthe, welche decretiren sollen, ad marginem setzet. Vid. P. I. T. 3. §. 15. Tit. 9. §. 6.

§. 4. Wann der Cantzeley-Diener die Specification zurücke bringt, müssen die Registratores die Acta zu jedem Memorial legen, welche der Diener noch denselben Tag denen ernannten Decernenten hinbringen soll, damit die Räthe gehörige Zeit haben mögen, die Memorialien mit denen Acten zu conferiren, und in der nächsten Session daraus zu referiren. Vid. P. I. T. 19. §. 6.

§. 5. Den-

§. 5. Derjenige Rath der zum ersten mahl decretiret hat, (welches der Registrator auf die Specification zugleich notiren muß) soll perpetuus decernens bleiben, und vor die Richtigkeit des Vortrags stehen. Wann über dessen Decret geklaget wird, soll der Præsident ihm einen Correferenten zugeben, welcher in pleno daraus den Vortrag thun muß.

§. 6. Die Räthe müssen die Decreta nach der Vorschrift Part. I. Tit. VI. §. 2. seq. verfertigen, und die in der nächsten Audientz vortragen.

§. 7. Damit aber der Præsident wissen möge, ob alle Memorialien vorgetragen worden, so müssen demselben die Specificationes in der Audientz vorgelegt werden, da er dann, wann der Vortrag geschehen, den Nahmen der Partheyen durchstreichen, die Specification aber nicht eher bis alle Sachen vorgetragen worden weglegen muß.

§. 8. Sobald die Sachen decretiret seyn, müssen sie denen Secretariis, zu deren Departement dieselbe gehören, zur Expedition zugestellet werden. Vid. P. I. Tit. 8. §. 2. seq.

§. 9. Die expedirte Sachen müssen desselbigen Tages des Abends um vier Uhr denen Räthen welche decretiret haben zur Revision zugesandt, und von dem Cantzeley-Diener, wann die Revision geschehen, denen Cantzelisten zu mundiren hingebracht werden. Vid. Part. I. Tit. 8. §. 21.

§. 10. Die Cantzelisten müssen des folgenden Sags früh mit der Mundirung fertig seyn, damit die mundirte Sachen dem Præsidenten des Nachmittags zur Unterschrift und Siegelung zugestellet werden können. Vid. P. I. T. 10. §. 8.

§. 11. Von denen unterschriebenen und gesiegelten Sachen wird eine Specification verfertiget, welche in der Parthen-Stube ausgehangen wird, damit ein jeder Advocat die ihn angehende Verordnungen auslösen könne. Vid. P. I. T. 8. §. 6. Wann des Vormittags dieselbe nicht abgefordert und ausgelöst werden, muß der Bothenmeister die übrig gebliebene Verordnungen des Nachmittags durch die Bothen denen Advocaten ex officio insinuiren, diese aber die Insinuations-Gebühren ex propriis bezahlen. d. §. 6.

§. 12. Weil nun durch diese Veranstaltung alle Decreta den ersten Tag expedirt, den andern Tag mundirt, unterschrieben und gesiegelt, den dritten Tag aber abgefordert werden müssen; so fallen alle unnöthige und kostbare Sollicitatur- und Insinuations-Gebühren von selbsten hinweg.

## Tit. V.

# Wie bey denen mündlichen Verhören zu verfahren.

§. 1.

Mündliche Verhöre sollen bloß in denenjenigen Sachen angesetzet werden, welche keine weitläuftige Ausführung erfodern, und von keiner sonderbaren Wichtigkeit seyn, oder wo periculum in mora fürhanden. Vid. P. 3. T. 1. §. 3. & T. 5. §. 3.

Als z. E. in Wechsel- und klarer Schuld- Aliment- auch Injurien- Turbations- Arrest- und andern dergleichen Sachen.

§. 2. Wann eine Sache zum mündlichen Vortrag kommt, muß der Præsident, nebst denen Räthen, das Protocoll mitführen, auf den Vortrag genau Achtung geben, folglich alle andre Sachen beyseite legen, und solchergestalt sich völlig von der Sache informiren. Vid. P. 1. T. 3. §. 20. & T. 6. §. 9. & §. 19.

§. 3. Die Advocaten müssen den Vortrag kurtz fassen, und sich zu Hause darzu præpariren.

§. 4. Wann der Beklagte im ersten Termino nicht erscheinet, und des Klägers Advocat dessen contumaciam nicht accusirt, noch einen andern Terminum extrahirt, soll dieser 2. bis 5. Rthlr. Strafe geben. Vid. supr. P. I. Tit. 14. §. 52.

§. 5. Derjenige Rath, welchen die Termins-Acta zu der Sache distribuiret worden, (Vid. Part. 1. Tit. 9. §. 8.) muß den Vortrag entweder in ipso Termino oder in der nächsten Audientz daraus thun, und den Bescheid juxta majora abfassen, auch die Haupt-Rationes decidendi mit inseriren, welcher Bescheid ohne weitere Citation publicirt werden muß.

§. 6. Die Bescheide müssen von allen Räthen des Senars unterschrieben werden.

§. 7. Bey denen mündlichen Verhören führet das Haupt-Protocoll der jüngste Rath, oder, wann derselbige gehindert wird, einer von denen Referendariis: das Neben-Protocoll aber, welches ad Acta gelegt wird, führet allezeit ein Referendarius.

( o )

Tit. VI.

# Tit. VI.

## Von denen Sachen worinnen Loco Oralis, oder schriftlich verfahren worden, wie solche distribuiret, die Urthel darinn abgefaßt, und publiciret werden sollen.

§. 1.

Wann der Richter findet daß eine Klage dergestalt beschaffen, daß, wann auch schon ein Terminus eventualis angesetzt wird, dennoch die Sache in Termino wegen ihrer Weitläuftigkeit nicht mündlich vorgetragen werden könte: So kan der Richter, zur Gewinnung der Zeit, gleich Anfangs die Sache von 3. zu 3. oder von 8. zu 8. oder von 14. zu 14. Tagen; oder zum Schrift-Wechsel von 3. zu 3. oder von 4. zu 4. Wochen verweisen. Vid. Part. 1. Tit. 6. §. 7. Und weil Wir supponiren daß der libellus actionis völlig instruirt ist, muß der Beklagte angewiesen werden excipiendo den Anfang zu machen.

§. 2. Wann eine Sache Rechtshängig ist, und einige Incident-Puncten darbey vorfallen welche eine nähere Einsicht und Ausführung erfordern, so kann der Richter dem Decreto entweder einen eventualen Terminum ansetzen, oder die Sache sofort loco oralis von 3. zu 3. oder von 8. zu 8. Tagen verweisen. Vid. P. 1. T. 6. §. 7.

§. 3. Diejenige Sachen welche loco oralis verwiesen werden, können nicht anders als mündliche Vorträge angesehen werden, welche das Collegium wegen Enge der Zeit zum schriftlichen Verfahren aussetzet.

Dahero kein Stempel-Papier dabey nöthig ist, keine Dilationes verstattet, keine Termini Inrotulationis angesetzt, auch denen Advocaten blos die Termins-Gebühren dafür bezahlet werden. Es wäre dann daß die Sache schwer, und eine weitläuftige Ausführung erfordere, welchenfals vor beyde Schriften 3. bis 4. Rthlr. passiren sollen.

§. 4. Wann in dergleichen Sachen duplicando geschlossen worden, müssen die Registratores denselben, oder höchstens den folgenden Tag, die Acta heften und foliiren, solche in das Distributions-Buch einschreiben, und dieses dem Præsidenten, zu Benennung eines Referenten, durch einen Cantzley-Diener in einer verschlossenen Lade zusenden. Vid. Part. 1. T. 9. §. 9. & 10.

§. 5. Wann der Præsident den Referenten benennet, muß der Cantzley-Diener die Lade sofort dem Registratori zurücke bringen, dieser aber die Acta ohnverzüglich dem benannten Referenten durch einen auf die Acta geklebten Zettul, mit Beyfügung

Tages,

des Tages, wohl verwahrt zufertigen, damit niemand des Referenten Nahmen erfahren möge. Vid. P. 1. T. 11. §. 20.

§. 6. Der Referente muß höchstens binnen 8. Tagen eine schriftliche Relation cum rationibus dubitandi & decidendi ex actis verfertigen, und solche in der nächsten Session, oder wann die Zeit zu kurtz fällt, den nächsten Sonnabend in seinem Senat referiren, die Urthel juxta majora abfassen, und NB. die Haupt-Rationes decidendi dem Behörs-Bescheid einflieſſen lassen. Vid. P. 1. Tit. 6. §. 17.

§. 7. Der Bescheid muß dem Præsidenten verschlossen zugestellet werden um solchen in der nächsten Session, absque citatione partium, zu publiciren.

§. 8. Wann eine Sache zum ordentlichen Schrift-Wechsel verwiesen, und duplicando darin geschlossen worden, muß der Richter bey Ubergebung der Duplic terminum inrotulationis ad proximam ansetzen, welcher Terminus niemahls prorogirt werden soll.

§. 9. Wann die Inrotulation geschehen, muß der Registrator denselben Tag Acta in das Distributions-Buch einschreiben, solches dem Præsidenten, zu Benennung eines Re- und Correferenten, durch den Cantzley-Diener verschlossen zusenden, dieser aber wie oben §. 5. verordnet die Sache weiter befodern. Vid. P. 1. T. 11. §. 20.

§. 10. Der Referent muß eine umständliche schriftliche Relation cum rationibus dubitandi & decidenti verfertigen, solche höchstens binnen 14. Tagen fertig machen, oder vor jeden Tag 1. fl. in die Sportuln-Casse erlegen; es wäre denn daß die Sache sehr weitläuftig, oder ein anderes unvermeidliches Impedimentum sich herfür thäte, und dem Præsidenten solches angezeiget würde; in welchem Fall dem Referenten noch 8. Tage zu Verfertigung seiner Relation verstattet werden können. Vid. P. 1. T. 6. §. 17.

§. 11. Wann der Rath mit seiner Resolution fertig, muß er dieselbe dem Præsidenten (welcher das Datum darauf notiren soll) einliefern, die Acta dem Correferenten mit Beyfügung des Dati zusenden, sich aber gegen denselben nicht das geringste von seiner Meynung oder Voto mercken lassen. Vid. P. 1. T. 6. §. 17. in fin.

§. 12. Der Correferent muß binnen gleicher Zeit, und unter eben derselben Condition, seine Correlation verfertigen, dieselbe gleichfals dem Præsidenten verschlossen zusenden, die Acta aber der Registratur wieder einliefern.

§. 13. Der Præsident muß dafür sorgen, daß beyde Relationes in denjenigen Senat, wohin die Sache gehöret, ohnverzüglich verlesen, das Urthel juxta majora abgefast, und ohne weitere Citation der Partheyen sofort publicirt werde.

Es müssen in allen dergleichen Sachen besondere rationes decidendi abgefast, und dem Urthel beygelegt werden, damit, wann Remedia ergriffen werden, der Judex Superior mit desto besserem Grund in der Sache erkennen möge.

§. 14. Wann ein Re- oder Correferent durch eine langwierige Kranckheit, oder andern Zufall verhindert wird seine Relation zu verfertigen, muß der Præsident einen andern Referenten bestellen. Vid. P. 1. T. 6. §. 17.

§. 17. Damit aber der Præsident auch versichert seyn möge, daß mit denen

Re-

Re- und Correlationen richtig eingehalten werde, so muß er sich alle Montage die Distributions-Bücher in pleno vorlegen lassen, sich bey einer jeden Sache, ob sie abgethan sey, erkundigen, die abgethane Sachen auslöschen, von denen Räthen aber, so im Rückstand geblieben, den 1. Flr. für jeden Tag beytreiben lassen. (Vid. P. 1. T. 3. §. 12.) Und soll dem Collegio nicht frey stehen davon zu dispensiren.

§. 16. Und weil die Wohlfahrt Unserer Unterthanen von einer vernünfftigen, redlichen und gewissenhafften Entscheidung derer Rechts-Sachen dependiret, so haben Wir Unsern Præsidenten und Räthen nochmahls auf ihr Gewissen binden wollen, alle ihre Attention bey Abfassung derer Re- und Correlationen anzuwenden, währender Relation nicht aufzustehen, und herumzugehen, auch keine andere Sachen währender Ablesung vorzunehmen, sondern die Haupt-Umstände und Rationes zu notiren, damit sie mit völliger Ueberzeugung, und ruhigem Gewissen, ihr Votum ertheilen können. (Vid. Part. 1. Tit. 6. §. 9. & 19. & P. 3. T. 5. §. 5.)

## Tit. VII.

# Wie es künfftig mit denen Instantzen bey Unserm Cammer-Gericht gehalten werden solle.

§. 1.

Nachdem Wir aus eigener Bewegung, und höchstdringender Ursachen, die Verschickung der Acten aufgehoben haben, so finden Wir nöthig, wegen derer Instantzen bey Unserm **Cammer-Gericht**, der **Neumärckischen Regierung**, wie auch **Alten-** und **Ucker-Marck** eine neue und besondere Verfassung zu machen.

§. 2.

Worbey Wir voraus setzen, daß künfftig alle Processe durch **drey** *Instantzen*, und zwar in einem Jahr, finaliter decidiret werden sollen und müssen. Vid. infr. §. 8. & Tit. 39. §. 5.

§. 3.

Wir setzen auch weiter voraus, daß die Remedia, welche Wir in diesen Instantzen verstatten werden, in allen Unsern Provintzen mit einerley Nahmen benennet werden sollen, dergestalt, daß die zweyte Instantz die *Appellations-Instantz*, die dritte Instantz die *Revisions-Instantz* heissen soll.

§. 4.

Hiernächst haben Wir oben P. 1. T. 1. §. 1. declarirt, daß Wir Unser **Cammer-Gericht** in **drey** *Senaten* eingetheilet haben, in deren **erstem** die zu dem ehemahligen

Hof-Gericht gehörige, wie auch die Criminal- und Bagatel-Sachen tractirt, in dem zweyten und dritten *Senat* aber alle übrige sowohl geist- als weltliche Processe verhandelt werden sollen.

§. 5.

Wann also bey diesem aus dreyen *Senaten* bestehendem Cammer-Gericht Remedia gesucht werden, so soll es folgender gestalt gehalten werden:

I.

Wann bey dem ersten oder untersten *Senat* geklagt worden, und die Partheyen gegen dessen Urthel Remedia ergriffen,

So gehet in *Civil*-Sachen die *Appellation* an den zweyten *Senat*.

Die *Revision* aber an den dritten *Senat*, und nicht weiter.

In *Criminal*-Sachen gehet die ulterior defensio an den zweyten *Senat*.
Und dabey muß es schlechterdings bleiben.

II.

Wann von Bauren, Bürgern, und andern nicht Eximirte, bey denen Unter-Gerichten geklagt worden, und von denen Bescheiden derer Unter-Gerichte Remedia gesucht werden,

So ist die *Appellations-Instantz* bey dem zweyten *Senat*.

Wann aber gegen die Urtheln der zweyten Instantz gravaminirt wird, muß *Revisio Actorum* bey dem dritten *Senat* gesucht werden.

III.

Wann Eximirte, welche in der ersten Instantz bey dem Cammer-Gericht belangt worden, von dem erhaltenen Urthel ein Remedium ergreiffen,

So gehet die *Appellation* an den dritten *Senat* des Cammer-Gerichts.

Vo dem Appellations-Bescheid gehet die *Revision* an das Tribunal.

§. 6.

§. 6.

So viel die **Neumärckische Regierung** betrifft, so seyn die Fälle wohl zu unterscheiden:

## I.

**Wann bey denen incorporirten Creysen, und denen Unter-Gerichten gesprochen, und dargegen Remedia gesucht worden,**

So gehet die *Appellation* an das **Verweser-Amt.**

Die *Revision* aber an die **Neumärckische Regierung, und nicht weiter.**

## II.

**Wann die erste Instantz bey den incorporirten Creysen ist, oder bey denen der Regierung immediate subordinirten Unter-Gerichten geklagt, und gegen deren Urthel gravaminirt wird,**

So ist die *Appellations-Instantz* **bey der Neumärckischen Regierung.**

Die *Revision* **aber gehet per modum Commissionis an den zweyten** *Senat* **des Cammer-Gerichts in Berlin.**

## III.

**Wann Eximirten bey der Regierung in der ersten Instantz belangt werden, und sich durch deren Urthel gravirt zu seyn befinden,**

So gehet die *Appellation* **per modum Commissionis an den zweyten** *Senat* **des Cammer-Gerichts.**

Die *Revisio Actorum* **aber an den dritten** *Senat* **eben gedachten Cammer-Gerichts, und nicht weiter.**

§. 7.

In der Alte-Marck und Ucker-Marck soll

I.

Wann Bauren, Bürger und andere nicht Eximirte gegen deren Unter-Gerichte Urthel sich beschweren,

Die *Appellation* an das Ober-Gericht ergehen.

Die *Revisio* aber von des Ober-Gerichts Urthel gehet an den zweyten *Senat* des Cammer-Gerichts, worbey es lediglich gelassen werden muß.

II.

Wann Eximirte in prima Instantia bey dem Ober-Gericht belangt werden, und Remedia gegen dessen Urthel suchen,

So gehet die *Appellation* an den zweyten *Senat* des Cammer-Gerichts.

Die *Revisio Actorum* aber von denen Urtheln des zweyten *Senats*, an den dritten *Senat*: Und nicht weiter.

§. 8.

Uber diese drey *Instantzien* soll keine weitere Instantz, folglich auch kein weiteres Remedium, (auch nicht unter dem Prætext einer insanablen Nullitæt,) verstattet, sondern der dritte Sententz, wann sie auch reformatoria derer beyden vorigen Sententzen ist, schlechterdings pro judicato gehalten, und nicht weiter gefragt werden, ob recht oder unrecht geurtheilet worden. Vid. supr. §. 2.

Es müssen aber in diesem letztern Fall Singuli ihr Votum schrifftlich ad Acta geben, und dem Præsidenten verschlossen einliefern. Vid. infr. Tit. 39. §. 5.)

Allermassen dem Publico mehr daran gelegen, daß (wann auch der verliehrende Theil vermeynen solte, daß ihm zuviel geschehe) eine particulier-Sache darunter leide, als daß unter dem Prætext einer Nullitæt denen Litiganten Gelegenheit gegeben werde, durch Verstattung weiterer Instantzen den Processs zu verewigen.

In mehrerer Erwegung, da Wir nunmehro die drey Senatus des Cammer-Gerichts, und Unser Tribunal mit solchen gelahrten und ehrlichen Leuten besetzet haben, daß keine Vermuthung einer Ungerechtigkeit bey denenselben statt finden kan, auch alle Urthel bey den Cammer-Gericht nunmehro mit rationibus ausgefertiget werden.

# Dritter Theil.

## Tit. I.

## Von dem Processu summario & ordinario in genere.

§. 1.

Es werden in genere die Processe getheilet in summarios und ordinarios.

§. 2. Summarische Processe seyn, wann dieselbe eine Kleinigkeit betreffen, oder periculum in mora ist, oder die Sache auf klaren Briefen und Siegeln beruhet: und worinn von Mund aus in die Feder, oder wann die Zeit bey dem Gericht zu kurtz fällt loco oralis von 3. zu 3, oder von 8. zu 8, oder von 14. zu 14. Tagen verfahren wird. Vid. infr. Tit. 4.

§. 3. Processus ordinarii seyn, wann die Sache wichtig und weitläufftig ist, insonderheit wann dieselbe auf viele Documenta beruhet; und worinn schrifftlich von 3. zu 3, oder von 4. zu 4. Wochen gehandelt werden muß. Vid. infr. Tit.

## Tit. II.

## Was vor Personen und Sachen zu Unserm Cammer-Gericht gehören.

§. 1.

Ehe und bevor Wir die Ordnung, wie bey denen Processen zu verfahren, vorschreiben, finden Wir zuforderst nöthig zu præmittiren, was vor Personen und Sachen zu Unseres Cammer-Gerichts Cognition gehören, und was vor Sachen nicht dahin gehören.

§. 2. Anfänglich setzen und ordnen Wir, daß Unsere Räthe und Hof- auch Titular-Bediente, imgleichen die disseits der Oder wohnende Prælaten, Capitula, Grafen, worunter die Grafen zu Wernigerode gehören, die von der Ritterschafft, Haupt- und Amt-

Amt-Leute, Magistræte in denen Städten, Gemeinde in denen Dörfern, wie auch alle andere Personen, die in der ersten Instantz keinen besondern Richter haben, vor Unser Cammer-Gericht geladen werden, und daselbst zu recht zu antworten schuldig seyn sollen.

§. 3. Wie dann auch vor Unserm Cammer-Gerichte auswärtige Standes- auch andere wohl conditionirte Personen, so sich als fremde in hiesigen Residentzien aufhalten möchten, dem Befinden nach zu belangen; geringere fremde Leute aber, so sich in Bürger-Häusern befinden möchten, bleiben sub jurisdictione Senatus, wie nicht weniger die Königl. und Marggräfl. erlassene Unter-Bediente, so unter des Magistrats Jurisdiction wohnen.

§. 4. In actione reali bleibet dem Kläger unbenommen, den Beklagten, ohnerachtet dieser seiner Person nach unterm Cammer-Gericht stehet, vor den Gerichten zu belangen, darunter die angesprochene Güter gelegen.

§. 5. Weil der Fiscus seine Sachen vor das höchste Gericht zu ziehen befugt; so sollen die fiscælische Sachen in Unserm Cammer-Gericht vorgenommen, und ausgemacht werden, welches auch geschehen muß, wenn Fiscus wegen seines Interesse interveniendo bey einer Sache sich anzugeben hat, und haben sich dabey Fiscales nach demjenigen, was Tit. §. ferner verordnet, zu achten.

§. 6. Es ist auch Unsers Cammer-Gerichts-Jurisdiction fundirt in denen Sachen, da an gewissen Orten dem Kläger frey stehet, seine Klage entweder immediate vor dasselbe, oder vor ein Unter-Gericht anzustellen, als in welchem Fall die Præventio hergebrachter massen statt haben soll. „ Wann aber Jurisdictio ratione personæ vel rei „ Contraversa ist, solchenfalls bleibet die Sache billig bey dem Cammer-Gericht: auf„ serdem aber, da eine Sache durch erhobene Klage, auch an das Gegentheil ergan„ gene, insinuirte, auch angenommene Verordnung, anhängig gemacht ist, wann „ gleich der Beklagte, oder dessen Erben, nach angenommenem Rechts-Streit ihre „ Wohnung verändert, soll selbiger in foro litis pendentiæ ausgeübet werden.

§. 7. Imgleichen müssen die Lehns-Sachen, sowohl zwischen Uns und Unsern Vasallen, „ als auch unter diesen letztern allein, vor Unserm Cammer-Gericht erörtert, „ auch von demselben nach nunmehriger Lehns-Veränderung die Sententzien in solchen „ Lehns-Sachen nicht mehr an Uns eingesandt, sondern ohne Anfrage ertheilet, und „ publicirt werden.

§. 8. Diejenige, so die gesamte Hand an einem in hiesigem Lande belegenen Lehn-Guth in einer fremden Provintz aber ihr Domicilium haben, können in Personalibus vor Unserm Cammer-Gericht belanget werden- ob sie gleich mit Immobilien unter demselben nicht angesessen, noch sonst unter dessen Jurisdiction gehören.

§. 9. Da jemand in Unserer Chur-Marck einige Güter administriret, und in Verwaltung gehabt, davon er Rechnung zu thun verbunden, und wendete sich vor Justification derselben unter eine andere Obrigkeit oder in fremde Lande, soll er die Rechnung an dem Ort, wo er die Administration und Verwaltung in der Chur-Marck gehabt, abzulegen, und die Obrigkeit, unter welcher er wohnhaft, wann sie desfalls

zur

zur Hülffe der Rechte ersuchet worden, ihn vor die Gerichte, unter welchen er administriret, zu stellen pflichtig seyn; Gestalt denn dieselbe, im Fall er etwas schuldig blieben, oder vor oder nach abgelegter Rechnung betrüglich erfunden worden, den Proceſs wider ihn führen, und bis er sattsame Caution bestellet, in gefänglicher Hafft behalten soll. Da aber die Obrigkeit in fremden, und andern Gebieten sich weigerte den Schuldner zu stellen, sollen Unsere Gerichte auf Imploration des Klägers Represſalien verordnen.

§. 10. Der Commendator zu Lietzen und übrige Johanniter-Ordens-Vasallen, so diſſeits der Oder und Elbe wohnen, sind schuldig vor Unserm Cammer-Gerichte, sowohl in personalibus als realibus, auf an sie gelaſſene Citation sich zu stellen, und haben sich mit der Exception der ersten Instantz, und daß sie zuförderst vor der Ordens-Regierung zu Sonneburg zu belangen, nicht zu behelfen.

§. 11. Wie dann auch die Appellationes, so wider die von vorgedachten Ordens-Commendatore und Vasallen ertheilte Abscheide, eingewandt werden, unmittelbar an Unser Cammer-Gericht ergehen, und daselbst rechtlich abgethan werden sollen.

§. 12. Ferner haben auch die Membra Unserer Academie der Künste und Mechaniſchen Wiſſenschafften alhie, vermöge der unterm 31. Auguſt. 1707. ertheilten Verordnung, ihr Forum vor Unserm Cammer-Gericht, und sind daselbst zu belangen.

§. 13. Die Judenschaft alhieſiger Residentzien soll Innhalts Unserer Verordnung vom 23. Nov. 1708. in Geld und andern Sachen, deren Werth sich über ein Hundert Rthlr. nicht erſtrecket, bey dem ersten Senat in Anspruch genommen werden.

§. 14. In andern Civil-Sachen aber, deren Werth sich über ein hundert Rthlr. beläuft, wie nicht weniger in Wechsel-Sachen, ohne Ansehen der Summe indiſtincte, behält die Judenschaft, wie bishero, also auch noch ferner ihr Forum bey Unserm Cammer-Gerichte und deſſen zweytem Senat.

§. 15. Auf dem Fall, da einige Captur wider allhieſige Juden vorzunehmen, mag solche auch von dem zweyten Senat veranlaſſet, hernach aber die Sache in Senatu competente ausgeführet werden.

§. 16. Die übrige in Unsern Chur-Landen wohnende Juden, sind vor eines jeden Orts ordentlicher Obrigkeit in prima instantia, ohne Unterscheid der Sachen, zu belangen.

§. 17. Und weil Se. Königl. Majeſt. aus bewegenden Ursachen diejenige geiſtliche Civil-Sachen, welche bishero bey dem Conſiſtorio tractirt worden, in ſpecie die Ehe-Sachen, Absetzung der Prediger, Delicta derer Geiſtlichen ꝛc. dem Cammer-Gerichte beygelegt wiſſen wollen, so sollen künftig von dem 1. Maji an, alle geiſtliche Perſonen, als Prediger, Schulmeiſter und Küſter, item alle pia corpora, wann es zur Contradiction oder einen ordentlichen Proceſs kommt, vor dem Cammer-Gericht und deſſen zweytem Senat Recht nehmen.

Die Cauſæ mere eccleſiaſticæ aber als die Examina und Ordinationes derer Prediger, Abnahme der Kirchen-Rechnungen, Beſorgung der Kirchen, Hoſpitäler und andrer

andrer piorum Corporum, bleiben bey dem Consistorio: Gestalten dieserwegen eine besondere Consistorial-Ordnung publicirt werden soll.

Wann es aber, auch in diesen Sachen zur Contradiction kommen, und ein Verhör darüber anzusetzen nöthig seyn solte, so muß das Consistorium die Sache sofort von sich ab, und an den zweyten Senat des Cammer-Gerichts verweisen.

Es verstehet sich aber von selbsten, daß die Geistliche und andre Kirchen-Bedienten, in causis & delictis mere civilibus, vor jeden Jurisdictionarium des Orts, wo die Kirche stehet, gehören.

§. 18. Es gehören auch vor Unser Cammer-Gericht causæ denegatæ vel protractæ justitiæ, wann wegen versagter oder verzögerter Justitz über die Unter-Gerichte geklagt wird.

Es müssen aber solchenfalls nicht sofort Acta avocirt, sondern das Cammer-Gericht muß in dorso des Memorials per decretum dem Unter-Richter anbefehlen,

daß er dem Supplicanten rechtliche Hülfe angedeyen lassen solle, damit nicht nöthig sey Acta zu avociren.

Und dieses Original muß dem Kläger zur Insinuation zugestellet werden. Der Unter-Richter muß bey 2. Rthlr. Strafe das Præsentatum darauf setzen, und den Kläger nach denen Rechten und Acten bescheiden, auch wann ihm nicht geholfen werden kan, die Ursache dem Memorial beyfügen, oder auf einem besondern aufgeklebten Blat anführen.

Wann der Kläger mit seiner Klage fortfährt, muß der Kläger das vorige Memorial mit des Richters seinem Decret zugleich übergeben: Wann die Rationes nicht zulänglich zu seyn scheinen, soll dem Richter anbefohlen werden, Acta ex officio einzusenden, unterdessen aber mit allem Verfahren still zu stehen. Wann die Partey arm ist, und die Postgebühren nicht bezahlen kan, muß derselben der Bericht nebst denen Acten zur Bestellung eingeliefert werden.

Würde sich bey Nachsehen derer Acten finden, daß sich der Kläger zur Ungebühr beschweret, so soll gegen denselben wie in Part. 1. Tit. 1. §. 18. usque ad §. 23. & Tit. 13. §. 18. vorgeschrieben, verfahren, und der Concipient mit gleicher Strafe belegt, auch die Expeditions-Gebühren von demselben beygetrieben werden.

Wann aber der Unter-Richter dem Kläger zu klagen befugte Ursache gegeben, soll dieser gleichfalls nebst Erlegung derer Expeditions-Gebühren nach Anleitung des P. 1. Tit. 1. §. 18. usque ad §. 23. bestraft; auch, dem Befinden nach, der Jurisdiction vor verlustig erklärt, oder von seinem Amt dimittirt, und einen fiscalischen Bedienten anbefohlen werden, sein Amt gegen den Unter-Richter zu thun.

Wann auch Berichte von denen Unter-Gerichten erfodert werden, müssen dieselbe unter dem Vorwand nicht beschehener Auslösung nicht zurück gehalten werden, sondern bey 10. Rthlr. Strafe ex officio eingesandt, die Gebühren aber hiernechst von der Parthey beygetrieben werden.

§. 19. Dergleichen avocatio actorum hat auch ferner statt, wann der Unter-Richter

mit

mit dem Gegentheil in denen oben P. 1. Tit. 6. §. 12. beschriebenen Graden verwandt, oder derselbe sich sonst verdächtig gemacht hat, und die Parthey solches eydlich erhärtet.

Wann aber auffer denen solchergestalt verdächtigen Membris noch ein oder zwey Membra, welche zur Justitz geschworen, vorhanden, so müssen diese in der Sache verfahren, die übrige aber abtreten.

§. 20. Es können aber keine Sachen avocirt werden, welche durch Urthel und Recht entschieden seyn: Sondern es muß der gravirte Theil in causis appellabilibus die gewöhnliche Remedia dargegen ergreiffen, die Parthey aber nebst dem Concipienten, wann sie hiergegen handeln, nach dieser Ordnung bestraft werden.

§. 21. Es gehören auch zu Unserm Cammer-Gericht causæ miserabilium personarum: allermassen diese, sie mögen Kläger oder Beklagte seyn, mit Vorbeygehen derer Unter-Gerichte bey dem Judice immediate superiore Recht nehmen können.

Unter die miserabiles personas aber soll niemand gerechnet werden, als Wittwen, Pupillen, (wann sie schon einen Vormund haben,) blinde, aussätzige, blödsinnige, und rasende Personen, sie mögen arm oder reich, Kläger oder Beklagte seyn.

Es hat aber dieses Beneficium nicht statt (1) Wann der Proceß von der miserabili persona einmahl bey dem Unter-Gericht angefangen; (2) Wann die persona miserabilis wegen Injurien, oder sonst ex delicto & crimine belanget wird; (3) In Lehn-Sachen; (4) Wann der Gegentheil eben eine solche miserable Person ist; (5) Wann die miseria nach angefangenen Proceß sich hervor thut; (6) Wann die erste Instantz bey denen Ober-Gerichten ist.

§. 22. Wann mehrere Personen, in verschiedenen Jurisdictionen wohnhafft, in Anspruch genommen werden müssen, sollen dieselbe vor Unserm Cammer-Gericht, als dem gemeinen Ober-Gericht und höchsten Tribunal Unserer Chur-Lande, belanget werden.

§. 23. Es gehören weiter zu des Cammer-Gerichts Cognition diejenige Sachen, welche ob connexitatem causæ nicht wohl separirt werden können, es mag causa civilis, criminalis, oder feudalis seyn.

Als: (a) Wann actio universalis, v. g. petitio hæreditatis angestellet wird.
(b) Item in concursu creditorum.
(c) Wann eine Actio der andern ein Præjuditz macht.
(d) Das Possessorium zieht das Petitorium nach sich.
(e) In reconventione muß der reconventus bey dem Judice conventionis Recht nehmen, ob er schon ein anderes forum hat.

§. 24. Es wird auch des Cammer-Gerichts Jurisdiction fundirt per prorogationem, wann jemand, welcher der Cammer-Gerichts-Jurisdiction nicht unterworffen, dahin citirt wird, von freyen Stücken daselbst erscheinet, und Recht nimmt.

Es wäre dann, daß dergleichen Prorogation ausdrücklich verboten sey, als in Cammer, Bau, Medicinal, und Colonie-Sachen ꝛc.

## Tit. III.

# Was vor Sachen zu des Cammer-Gerichts Cognition nicht gehören.

§. 1.

Es ist I. das Cammer-Gericht nicht befugt, Sachen, die Wir in der ersten Instantz an die Unter-Gerichte verwiesen, anzunehmen; sondern Wir wollen die Prälaten von Adel, und Magistræte in denen Städten, dabey schützen.

Wann also, mit Vorbeygehung der ersten Instantz, Klagen bey dem Cammer-Gericht einkommen, müssen solche sofort dahin verwiesen, der Advocat oder Concipient aber jedesmahl mit 2. bis 5. Rthlr. Strafe belegt werden. Es wäre dann, daß die Sachen personas miserabiles beträfe, oder der Unter-Richter einem Theil verwandt, oder sich sonst verdächtig gemacht hätte, oder die Sache ex continentia causæ an die Ober-Gerichte gezogen werde. Vid. tit. præced.

§. 2. Ferner und II. so muß das Cammer-Gericht sich aller Cognition enthalten in denen Fällen, welche der Cammer privative zugelegt worden, und welche vor Publication dieses Projects mit nächsten specifice determiniret werden sollen.

§. 3. Wegen der Militair-Personen soll es III. folgender Gestalt gehalten werden:

Wann (1) jemand eine Klage wider einen Unserer Ober-Officiers, es sey in was vor einer Personal-Sache es wolle, anzubringen hat, soll derselbe sich deßhalb nach Maßgab des Edicts vom 2. Nov. 1729. bey dem Commandeur des Regiments in der ersten Instantz unfehlbar melden, und von selbigem Hülffe und Recht suchen; in Entstehung dessen aber, und wenn ihm nicht geholffen werden solte, alsdenn in Justitz-Sachen bey dem Cammer-Gericht seine Noth klagen, und dessen Assistentz begehren, da dann Unser Cammer-Gericht, oder Kriegs- und Domainen-Cammer, sogleich mit dem Commandeur deßhalb correspondiren, und die Endschafft und rechtliche Abthuung der Sache unabläßig urgiren muß. Falls diese aber von den Commandeurs keine oder doch nicht zulängliche Antwort und Rechts-Hülffe erhalten solten; so muß Unser Cammer-Gericht, oder Kriegs- und Domainen-Cammer, davon umständlich, mit Beyfügung ihres gründlichen Gutachtens, auf ihre Pflichten allerunterthänigst an Uns berichten, und bey schwerer Verantwortung darunter nicht säumen, vielweniger sich etwas davon abhalten lassen, damit einem jeden schleunige Justitz administriret werde.

Wann (2) der Beklagte ein Unter-Officier oder gemeiner Soldat, so ist die erste Instantz in personalibus bey dem Capitain der Compagnie, unter welcher solcher Beklagte stehet; und die zweyte Instantz bey dem Commandeur des Regiments. Falls aber einem Kläger auch daselbst nicht geholffen werden möchte: kan derselbe, wie vorhin

ver-

verordnet, in Justitz-Sachen bey dem Cammer-Gericht sich melden, welche dann, wie vorgedacht, darinn unnachläßige Beförderung durch Schreiben und Vorstellungen an die Commandeurs bestens zu thun, und auf das schleunigste weiter zu verfahren hat.

So viel (3) insbesondere die Wechsel-Sachen anbetrift, deshalb lassen Wir es bey demjenigen, was in dem §. 60. des verbesserten allgemeinen Wechsel-Rechts, vom 25ten Sept. 1724. verordnet ist, daß nemlich Unsere Ober-Officiers und Soldaten bey dem Commandeur darüber belanget und besprochen werden sollen.

Daferne aber wegen der letzt-gedachten nicht Justitz administriret werden wolte alsdann sollen dieselbe auf der Kläger Suppliciren entweder bey Uns, oder bey denen Gerichten, wohin Wir die Wechsel-Sachen verwiesen haben, in Cognition gezogen, und die Ober- und Unter-Officirer auch Soldaten schuldig seyn, vor solchen Gerichten auf Erfordern zu erscheinen, und derselben Erkäntniß nach Inhalt des publicirten Wechsel-Edicts sich gebührend zu submittiren.

(4) In Realibus bleibet indistincte für alle Militair- und Civil-Personen, von was Rang und Condition dieselbe immer seyn mögen, die erste Instantz bey dem ordentlichen Richter, worunter die angesprochene, oder unter Vormundschaftlicher Administration und Berechnung stehende Lehn- und Allodial-Güter, Häuser, Effecten, unbewegliche Stücke, und denenselben anklebende Jura und Gerechtigkeiten, gelegen oder vorhanden sind, und also bey ihrem ordentlichen foro rei sitæ:

Wann aber (5) jemand von denen Chefs, Commandeurs, übrigen Officiers und Soldaten, über einen Unserer Bedienten, oder andere von Adel, gantze Corpora, Beamte, Magistrate, Bürger oder Bauren zu klagen, oder etwas zu denunciren hat, so muß derselbe solches in der ersten Instantz, in personalibus bey dem ordentlichen Richter, oder Collegio, worunter der Beklagte stehet; in realibus aber, wie obgedacht, in dem ordentlichen foro rei sitæ anbringen, und in Justitz-Sachen die zweyte oder dritte Instantz bey Unserem Cammer-Gericht; in andern Sachen aber bey der Kriegs- und Domainen-Cammer suchen und ausführen.

(6 In solchen Fällen, da bey einer Sache rei oder complices von beyden Seiten, nemlich von denen, so bey Unserer Armée engagiret seynd, und zugleich von denen, so unter eine Civil-Jurisdiction gehören, vorhanden, und concurriren, und die Sache dergestalt beschaffen, daß darüber ein judicium mixtum nöthig; So soll selbiges in Justitz-Sachen von dem Cammer-Gericht, und von dem Commandeur des Regiments, darunter die zusammen beklagte oder complices stehen, angestellet, auch dazu jedesmahl eine gleiche Anzahl der Personen von beyden Theilen, mit Zuziehung eines Auditeurs von Seiten des Regiments genommen, und dabey dem ersten von den Militair-Personen das Præsidium aufzutragen seyn.

Was nun (7) von sothanem Judicio mixto erkannt wird, solches bringet der Commandeur des Regiments wider die Militair-Personen das Cammer-Gericht aber

wider die Civil-Personen, zur behörigen Execution; Es wäre dann, daß die Beschaffenheit der Sachen erfordere, die Acta vorhero zu Unserer allerhöchsten Confirmation einzusenden, da Wir solchenfals, nach befundenen Umständen, auch allhier zur Revision solcher einkommenden Urtheile und Acten entweder ein judicium mixtum bey Unsern Kriegs- und Justitz-Departements, in derselben Maaße der Ordnung, und des Præsidii, wie bey den ersten Instantzien, verordnen, oder von einem jeden Departement die Beförderung des Final-Decisi, über die darunter gehörende Personen, separatim und Successive besorgen lassen werden.

§. 4. Da Wir auch III. durch die denen Frantzösischen Colonien vorgesetzte Richter nicht nur über die Colonien überhaupt, sondern auch über einen jeden Colonisten insbesondere ihre Gerichtsbarkeit exerciren lassen, und die Appellationes hievon lediglich an das Frantzösische Ober-Gericht nachgegeben haben; so hat die Regierung sich zu enthalten, an diejenige, so unter Frantzösischer Jurisdiction stehen, Monitoria oder Verordnungen, wie sie Nahmen haben mögen, ergehen zu lassen: wie dann auch zwischen Teutschen und Frantzösischen Gerichten keine prorogationes statt finden sollen.

§. 5. Weil Wir IV. in Unserm neuen Medicinal-Edict vom 27. Sept. 1725. allergnädigst verordnet, daß Unser in Berlin aufgerichtetes Collegium Medicum alle Sachen, welche die vorkommende Medicinalia, imgleichen die davon dependirende medico legalia, auch Inquisitorialia betreffen, allein erörtern, untersuchen, verabscheiden, Strafe dictiren, und Arreste decretiren, auch sich der Execution der Land-Reuter ohne Requisition des Cammer-Gerichts, oder anderer Judiciorum bedienen solle; so muß von keinem Judicio hiewider gehandelt, sondern bemeldete Sachen lediglich an besagtes Collegium Medicum verwiesen werden.

## Tit. IV.

## Von Appellations-Sachen, die von denen Unter-Gerichten an Unser Cammer-Gericht gebracht werden: Und wie darbey zu verfahren.

§. 1.

Weil Wir mißfällig wahrnehmen, daß die Unter-Gerichte in Unserer Chur-Marck mehrentheils mit schlechten, unerfahrnen, und gewinnsüchtigen Personen bestellet seyn, durch deren Bescheide und Urthel die armen Unterthanen gravirt, und daher gezwungen werden, durch kostbare Appellationes bey denen Ober-Gerichten Recht zu suchen, so wollen Wir auch diesem Mißbrauch durch folgende Ordnung abhelffen.

§. 2.

§. 2. Die Obrigkeiten, welche die Gerichte haben, insonderheit in denen Städten, sollen die zu bestellende Justitiarios, Bürgermeister, Syndicos, ꝛc. wo es nicht Personen seyn, die in Officiis publicis vorher gestanden, oder noch stehen, Unserm Cammer-Gericht allemal und bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe vorhero sistiren, damit Unsere Gerichte von solchen Personen verwaltet werden, welche dazu tüchtig und genugsam geschicket, auch in Gegenwart der Unterthanen vereydet und verflichtet seyn.

Immassen keiner vor geschehener Verpflichtung bey 5. Rthlr. Strafe etwas zu expediren sich anmassen soll. Und wann ein oder der andere Theil Schaden dadurch erleidet, kan derselbe sich an dem Gerichts-Herrn, oder dem Justitiario, oder an beyden erholen, und soll ihm assistentia fisci gegeben werden.

Damit Wir aber von der Capacitæt derer jetzigen Unter-Richter versichert seyn mögen, so werden Wir mit nächsten eine General-Revision aller Unter-Gerichte anstellen, die Personen, welche die Justitz respiciren examiniren lassen, und wann sie die behörige Capacité nicht haben, oder wegen übler Administration der Justitz verdächtig seyn, dieselbe sofort dimittiren.

§. 3. Es soll insbesondere kein Burgermeister, Syndicus, Richter oder Actuarius, welche die Justitz respiciren sollen, angenommen werden, wann sie nicht vorher von dem Cammer-Gericht in pleno aus der Theoria juris, und Process-Ordnung, examiniret worden, und eine Probe-Relation verfertiget haben.

Würde ein solcher Richter sich unterstehen, Dispensation darüber zu suchen, so soll dieselbe vor erschlichen gehalten, und er nicht allein über kurtz oder lang cassirt werden, sondern alles, was er an Besoldung oder Sportuln erhalten, herausgeben.

§. 4. Wann ein Justitiarius gehörig bestellet, und solches ad Acta registriret worden, so kan ein Gerichtshalter alles dasjenige, was der Gerichts-Herr nicht ausdrücklich reservirt, und denen Unterthanen zugleich bekannt gemacht hat, auch ohne denselben verrichten: und muß alsdann der Gerichts-Herr seine Unterthanen vor demselben in personalibus, realibus, und feudalibus causis belangen, auch niemahlen etwas executivisches gegen dieselbe eigenmächtig veranlassen: Nicht weniger kan er seine eigene in seiner Jurisdiction gelegene Güter seinen Creditoribus vor demselben verpfänden, und die Gläubiger darauf beständig versichern, allerley Contracte errichten, Verzicht leisten, Testament machen, oder Hinterlegen und dergleichen.

§. 5. Ein gleiches ist auch zu beobachten, wann die Magistræte in denen Städten ihre eigene Sachen wider die Bürger klagen.

§. 6. In denen Städten, und auf dem Lande, müssen, nach Beschaffenheit der Oerter, gewisse Gerichts-Tage, ausser der Saat- und Erndte-Zeit, an gewöhnlicher ordentlicher Gerichts-Stelle gehalten, der Tag des Sonntags vorher, (wann nicht schon ein gewisser und beständiger Tag festgesetzt ist) von der Cantzley angekündiget, und alle gerichtliche Handlungen, so viel die Actus contentiosæ jurisdictionis betrift, nirgend anders als daselbst vorgenommen werden. Alles was dem zuwider in fremden Gerichten, ob es gleich ex compromisso partium geschicht, zuwider, wollen Wir hiedurch vor null und nichtig declariren.

§. 7. Hingegen mögen die Richter in denen Städten, wie auch die Gerichts-Verwalter auf dem Lande in ihren Häusern, oder wo sie sich sonst auſſer denen Gerichten befinden, Klage, Beweis, Schriften, Appellationes, annehmen und præsentiren, eines Parths anbringen, Denunciation, Relationes derer Bothen, auch ohne Gegenwart derer Schöppen und Assessoren registriren, imgleichen Citationes, Notificationes, Patente, Attestata, Scheine und Berichte ausfertigen.

§. 8. Sie mögen auch diejenige Sachen welche ad actus voluntariæ jurisdictionis gehören, ohne Beyseyn des Actuarii, der Schöppen, oder eines Notarii verrichten, die Aufnehmung der Testamenten und anderer letzten Willen aber, (welche ihnen auch extra fines jurisdictionis insinuirt werden können) in zweyer Schöppen, oder andrer Zeugen, Gegenwart verrichten.

§. 9. Bey denen Unter-Gerichten müssen alle vorkommende Sachen, ohne einige Weitläuftigkeit, in denen ordentlichen Gerichts-Tagen (welche genau observiret, und nicht ausgesetzt werden sollen) gehört, und denen Rechten nach verabschiedet werden.

§. 10. Die Unter-Gerichte müssen alle geklagte Sachen welche vor sie gehören annehmen, und davon keine, bevor sie darüber cognosciret, an die Ober-Gerichte verweisen, damit denen Partheyen die erste Instantz nicht entzogen werde.

§. 11. Sie müssen so viel möglich die Partheyen ohne Advocaten annehmen, die Güte unter ihnen versuchen, in deren Entstehung aber beyder Theile Vorbringen ad Protocollum nehmen, und ins besondere den Kläger, wann ihm an der Klage etwas abgeleugnet wird, wie er den Beweiß führen wolle, umständlich befragen, auch, nach beschehener Erklärung, demselben was er beweisen müsse deutlich vorschreiben.

Welches der Richter auch bey denen von dem Beklagten zu erweisenden Exceptionen beobachten, und solchergestalt beyder Theile Jura in das gehörige Licht setzen, und den gantzen Processs ex Officio dergestalt instruiren muß, daß, wann die Güte nicht verfangen will, definitive darinn erkannt werden könne.

§. 12. Wann die Sache aber wichtig und weitläuftig ist, und Advocaten dabey gebraucht werden müssen, soll der Unter-Richter die Sache nicht zum ordentlichen schriftlichen Processs, sondern loco oralis von 8. zu 8, oder von 14. zu 14. Tagen verweisen, denen Advocaten nicht die geringste Weitläuftigkeit verstatten, um so viel möglich den schriftlichen Processs, binnen 4. bis 6. Wochen zu Ende bringen:

§. 13. Es muß dadurch, daß der eine Theil einen Advocaten mitgebracht, der andre nicht, das Verhör nicht aufgehoben werden, sondern der Richter muß den Advocaten abweisen, und den Processs nach Pflicht und Gewissen ex Officio instruiren, und rechtlichen Bescheid darüber ertheilen.

Massen wann Wir schon von einigen Orten einen oder etliche Advocaten geordnet, solches keinesweges in der Absicht geschehen daselbst ordentliche Processe zu führen, sondern bey Errichtung wichtiger Contracte, Theilungen, und dergleichen, oder

da Einwohner an andere Orten Processe führen, und Supplicata übergeben müssen, denenselben Rath mitzutheilen, oder auch als Justitiarios sich gebrauchen zu lassen.

§. 14. Wann aber Fremde, Krancke, oder weit entfernte Partheyen, etwas vor dem Gericht zu suchen hätten, und dazu Advocaten als Mandatarien abschickten, sollen diese zwar admittiret werden; wann aber der eine Theil keinen Advocaten bey sich hat, muß der Richter sich von dessen Gerechtsamen umständlich informiren, solche treulich ad Protocollum nehmen, und solchergestalt die Sache ex Officio zum Spruch instruiren.

§. 15. Weil die Beschleunigung der Unter-Gerichts-Processe, wann Advocaten adhibiret werden müssen, hauptsächlich von diesen dependiret, so müssen sie alles beobachten, was oben P. I. Tit. 13. denen Advocaten vorgeschrieben worden; Dahero denn auch kein Unter-Gerichts-Advocat bey Strafe der Cassation einige Gebühren vor geendigten Proceß fordern, oder nehmen soll; sondern er muß in seinem letzten Satz solche specificiren, und deren Moderation von dem Richter erwarten, die Execution aber soll bis zum Ende des Processes ausgesetzet werden.

§. 16. Im übrigen ist der Unter-Richter schuldig, bey der Publication des Bescheides, oder Urthels, denen Partheyen kund zu machen, a) daß sie (wann sich sonst die Sache zu einer zweyten Instantz qualificiret) an das Cammer-Gericht appelliren können, aber sothane Appellation innerhalb 10. Tagen interponiren. b) Bey dem Hof-Gericht einen Advocaten bestellen, c) demselben eine gedruckte Vollmacht überschicken; und d) binnen 4. Wochen ihre Justifications-Schrift ohne weitere Verordnung daselbst sub pœna desertionis eingeben müssen: und daß e) solche Erinnerung gethan worden, muß der Richter auf Pflicht und Gewissen unter dem Bescheid notiren.

§. 17. Damit aber denen Registraturen über allerhand gerichtliche Handlungen völliger Glaube beyzulegen; so sind selbige bey Vermeidung willkührlicher Strafe, von denen zu deren Verfertigung, und zu den Actis verpflichteten Actuariis, oder Justitiariis, mit Beyfügung der Zeit und des Orts, wann und wo es geschiehet, deutlich und ordentlich, ohne daß darin in essentialibus etwas radiret, ausgestrichen, und ad marginem gesetzet werde, zu verfertigen, denen Partheyen wieder vorzulesen, und wie es geschehen, zugleich mit anzumercken, auch da bey dem Vorlesen noch etwas erinnert würde, solches durch eine besondere Registratur nachzutragen, sodann aber sowohl von dem Actuario, als auch, nach Ermessen und Beschaffenheit der Sache, entweder von denen Interessenten selbst, wann sie schreiben können, (als in welchem Fall es in causis civilibus der Gegenwart der Schöppen oder Gerichts-Personen eben nicht gebrauchet,) oder, da sie des Schreibens unerfahren, oder der Unterschrift zur Ungebühr sich verweigerten, von den gegenwärtigen Gerichts-Personen mit signiren zu lassen. Jedoch sind, wegen des blossen Mangels der Unterschrift der Schöppen dieselben nicht gleich vor ungültig zu halten, wann nur sonst die übrige unentbehrliche Requisita dabey anzutreffen. Woferne aber ja über die Beständigkeit einer von dem Actuario allein verfertigten Registratur Zweifel entstünde, ist nach Gelegen-

legenheit der dabey vorkommenden Umstände, oder des hervorscheinenden Verdachts, entweder von dem Parth, was darinn enthalten, annoch in Supplementum zu beschweren, oder auch von dem Actuario selbst die beygemessene Unrichtigkeit per purgatorium abzulegen. Ubrigens lassen Wir geschehen, daß in causis civilibus das Amt eines Gericht-Verwalters und Actuarii in einer Person bestehe.

§. 18. Von denen Unter-Gerichten gehen alle Appellationes immediate an Unser Cammer-Gericht.

§. 19. Wann jemand durch der Unter-Gerichte Bescheid oder Urthel gravirt zu seyn vermeynet, und die Sache sich zur zweyten Instantz qualificirt, muß er intra decendium a die publicatæ sententiæ die Appellation bey dem judice a quo interponiren.

Zu welchem Ende der Richter das verliehrende Theil, was es dabey zu beobachten hat, nach Anleitung des vorhergehenden §. 16. zu instruiren schuldig ist.

Welches Wir nicht allein von denen Beschwerden, so im Gericht vorgehen, sondern auch von denen gravaminibus extrajudicialibus, so Unsern Vasallen und Unterthanen zugefügt werden, verstanden wissen wollen.

§. 20. Es soll aber keine Appellation viva voce, & stante pede, in judicio, noch coram Notario angenommen, sondern dieselbe schrifftlich eingegeben werden.

§. 21. Im Fall der Kläger oder Beklagte einer eingewandten Appellation zu adhæriren vermeynet, muß er binnen 10. Tagen seine Adhæsion interponiren, auch an den Orten, wo es hergebracht, die Succumbentz-Gelder erlegen.

Wann der Appellante seiner Appellation renunciiret, und acta ad judicem a quo zu remittiren bittet, muß solches zwar geschehen; es bleibet aber dem Adhærenten frey, sein Recht in denen Puncten, welchen er adhæriret, in der zweyten Instantz gegen den Appellanten zu prosequiren.

§. 22. Es stehet auch einem Tertio frey, von einem ertheilten Abschied, ob derselbe gleich nicht darinn benennet worden, seines darbey etwa habenden Interesse wegen, in gehöriger Zeit, nehmlich innerhalb 10. Tagen a momento rite factæ publicationis, (nicht aber a tempore scientiæ,) zu appelliren; er muß aber, wo es hergebracht, gleichfals die Succumbentz-Gelder erlegen.

Wann demnach (a) ein Erbe einen Proceß allein geführt, und das End-Urthel wider ihn ausgefallen, mag dessen Mit-Erbe oder Substitutus, ob er gleich in solchem Proceß und Urthel nicht begriffen gewesen, für sein Interesse von solchem Urthel wohl appelliren.

Gleichergestalt, und so ein Testament angefochten, und der instituirte Erbe von der Erbschaft abgewiesen wird, und davon nicht appellirte, mögen nichts desto weniger die in solchem Testament benannte Fidei Commissarii und Legatarii sich der Appellations-Wohlthat gebrauchen: im Fall nemlich die Cassation des Testaments ihren Legatis und Fideicommissis nachtheilig seyn könnte.

Eben dieses hat (c) auch statt, wann gefährliche Transactiones und Verträge,

die

die denen Fideicommissariis und Legatariis zum Nachtheil und Abbruch gereichen, errichtet, und darauf erkannt worden.

Dergleichen (d) so der Principal-Schuldner zur Zahlung condemnirt worden, und nicht appellirt hätte, mögen seine Fidejussores und Bürgen (welche eventualiter davor hafften) wohl appelliren;

Welches dann ebenmäßig (e) dem Principal-Schuldner frey stehet, wann der Bürge der eingewandten Exception ohngeacht condemnirt wird.

Nicht weniger mögen (f) die Agnati und Mitbelehnte, wann der besitzende Vasall; item die Guths-Herren, wann die Unterthanen condemnirt worden, wegen ihres etwa darbey habenden Interesse (sonst aber nicht) sich der Appellation bedienen.

§. 23. In denen Fällen da ein Dritter seines Interesse halber appellirt, und ein obsieglich Urthel erhält, soll es auch dem Principalen, welcher zuvor den Proceß verlohren, zu gute kommen. Es muß aber auch der Principal die Gerichts- und Proceß-Kosten mit tragen helffen.

Es kan aber, wann der Principal die Appellation versäumt hat, oder seiner Seits die Sache judicat werden lassen, die Execution durch die von einem Dritten verfolgte Appellation nicht aufgehalten, sondern dieselbe muß gegen den Principalen vollstreckt, jedoch dem Arbitrio judicis überlassen werden, ob er den gewinnenden Theil zur Caution anhalten, oder das streitige Guth bis zur Endigung der Haupt-Sache sequestriren, oder ad depositum nehmen wolle.

§. 24. Wann mehrere Litis Consortes seyn, welche in dem gesprochenen Urthel condemniret worden, so mögen dieselbe insgemein, oder aber ein jeder für sich allein, wofern er darinn beschwert zu seyn vermeinet, appelliren.

Wann aber die Sache ihrer aller Person insgemein, und nicht insonderheit beträfe, ist es an einer Appellation genug; und kommt in solchem Fall, wann nur einer appelliret, die Sache und die Defension einerley, auch der Appellante kein besonderes Recht hat, die Appellation denen übrigen Consortibus litis, die nicht appelliret haben, zu gute, wann schon Causa dividua ist, oder der Appellante protestiret, daß er nur seines Interesse halber die Appellation eingewandt habe.

Wann also z. E. nach erfolgtem Classifications-Urthel ein Creditor, welcher in der dritten Classe locirt worden, gegen einen in der zweyten Classe locirten Creditorem appellirt, und victricem sententiam erhält, so kommt diese Sententz allen denen Creditoren, welche in der dritten Classe locirt seyn, zu statten, ob sie schon nicht appellirt haben; weil alle mit dem Appellanten einerley Recht haben, und eadem defensionis ratio bey denenselben vorhanden ist, folglich was einem Recht ist, dem andern auch Recht seyn muß.

§. 25. Die Appellation soll kein beneficium commune seyn, und des actoris appellation niemahlen dem reo, nec contra, zu statten kommen.

§. 26. Es seyn einige Fälle wo derjenige welcher von dem Unter-Richter gravirt

wird, keine Appellation nöthig hat, sondern per modum simplicis querelæ Hülffe suchen muß.

Hierunter gehören 1) Wann jemand durch die von seiner ordentlichen Obrigkeit in dessen eigener Sache ergangene Verordnung sich beschwehrt zu seyn erachtet: Solchenfals hat keine Appellation statt, sondern er muß seine Klage per modum simplicis querelæ bey dem Ober-Richter gegen seine Obrigkeit anbringen.

Wie denn auch 2) derjenige welcher von seiner Obrigkeit zum Vormund bestellet wird, hiervon nicht appelliren kan, sondern er muß seine causas excusationis bey eben dieser Obrigkeit vorstellen, und dieselbe, wann sie nicht notorisch, bescheinigen.

Wann die causæ durch einen Bescheid verworffen werden, soll ihm alsdann erst das Beneficium appellationis angedeyhen: Es muß aber solchenfals ein Curator bestellet werden, welcher unterdessen des Pupilli Güther und Jura zu beobachten schuldig ist: Wann der Vormund in der Appellations-Instantz condemniret wird, muß er alles periculum ratione curatoris übernehmen, und die auf den Curatorem verwandte Kosten ex propriis erstatten.

Woferne 3) in dem Bescheid oder Urthel ein Error in den Worten, Nahmen, Zahlen, Blättern, oder dergleichen, so ex actis offenbahr, begangen worden, ist deswegen keine Appellation zu gestatten, sondern demselben durch eine von dem Richter ad acta gebrachte Registratur abzuhelffen, und der Error ohne weiters Verfahren und ohne Entgeld zu corrigiren.

§. 27. Der Unter-Richter, bey welchem die Appellation übergeben wird, muß sofort das Præsentatum mit Bestimmung des Tages, des Monaths, und so viel möglich auch der Stunde, darauf setzen, und daferne dieselbe an einem Gerichts-Tage eingewandt wird, solche noch an selbigem Tage anzunehmen und darauf zu verordnen schuldig seyn.

Würde aber die Appellation an einem andern Tag præsentirt, muß darauf den nächstfolgenden Gerichts-Tag unverzüglich verordnet werden.

Wann der Richter abwesend, sollen die Rathsverwandten oder die Schöppen, wie auch der Stadtschreiber und Actuarii selbigen Ortes, schuldig seyn das Præsentatum auf den Libell zu schreiben, und selbigen dem Richter nach dessen Zurückkunfft sofort vorzulegen.

§. 28. Der Unter-Richter muß den Libellum appellationis dem Gegentheil communiciren, Acta aber ex Officio den nächsten Posttag dem judici superiori einsenden, und die Post-Gebühren, wann der Appellante solche binnen der Zeit nicht mit der Post richtig macht, mediante executione beytreiben.

Wann die Parthey sich zum Armen-Recht qualificiret, und das Juramentum paupertatis abgeschworen, müssen Acta, und was sonst auf deren Instantz expedirt wird, nach denen Edicten ex Officio auf der Post angenommen, und Porto-frey bestellet, zur Nachricht des Postmeisters aber auf solchen Expeditionen, Relationen und Acten,

Acten, von dem Directore des Collegii, oder dem Referenten, auf ihre Pflicht auf dem Couvert notirt werden, daß es würcklich eine Armen-Sache sey, worbey solche Expedition mit einem Königlichen oder andern publiquen Siegeln zu versehen ist.

Wann aber dergleichen Arme entweder den Processs gewinnen, oder sonst in den Stande kommen die Gebühren bezahlen zu können, so müssen die Gerichte, und in specie die Protonotarii und Secretarii judiciorum, in solchen Fällen denen Post-Aemtern Nachricht davon geben, und sich mit denenselben berechnen, ꝛc.

Unter die Armen-Sachen aber können die Kirchen, und andere Pia Corpora (die reformirte Kirchen-Sachen ausgenommen) nicht gerechnet werden, sondern sie müssen das Porto bezahlen.

§. 29. Der Unter-Richter muß nach eingewandter Appellation in der Haupt-Sache nicht ferner verordnen: Vielweniger die Sententz durch Abnehmung der etwa erkanten Eyde, oder sonst, zur Execution bringen.

Wie denn auch die streitende Partheyen gehalten, währendem Appellations-Processs alles in dem Stand, wie es zur Zeit der ertheilten Sententz gewesen, zu lassen.

§. 30. Solten diesem zuwider einige Neuerungen oder Attentata vorgenommen, und selbe sofort bescheiniget werden, muß der Judex ad quem solche ohnverzüglich, allenfalls durch eine ex officio anzuordnende Commission, aufheben: Es muß aber dadurch, insonderheit wann die vorgegebene Attentata nicht genugsam bescheiniget seyn, die Haupt-Sache niemahls aufgehalten werden. Es stehet auch in des Richters Arbitrio, dem Kläger Auflage zu thun, die Haupt- und Attentaten-Sache zugleich zu treiben.

§. 31. In der Schedula Appellationis sollen alle und jede Gravamina zwar summariter, aber deutlich, specificirt, und die Appellation an den Richter, der die Sententz ertheilet, gerichtet werden.

Wann also jemand blos in genere gegen eine Sententz, welche verschiedene Puncten in sich begreifft, appellirt, soll dem ohngeacht mit der Execution sofort verfahren werden; wie dann auch der Unter-Richter diejenige Puncte, worvon nicht specifice appellirt worden, sofort zur Execution bringen muß.

§. 32. Es liegt aber denen Unter-Richtern ob, allen und jeden Appellationen, so wider End- oder solche Bey-Urthel, die vim definitivæ haben, eingewendt werden, zu deferiren. Vid. P. 3. Tit. 39.

Es wäre dann, daß durch diese Ordnung die Remedia ausdrücklich verbothen seyn; welchen Falls der Unter-Richter auf die Appellation nicht reflectiren muß. Vid. dict. Tit. 39.

§. 33. An denen Orten, wo die Succumbentz-Gelder mit Unserm Consens hergebracht seyn, sollen dieselbe zwar bleiben; es muß aber der Processs dadurch nicht aufgehalten, noch unter dem Prætext nicht erlegter Succumbentz-Gelder die Einschickung der Acten verzögert, sondern dergleichen Gelder müssen erst nach erfolgter Confirmatoria erlegt und beygetrieben werden.

§. 34. Die Appellanten müssen binnen 4. Wochen a die interpositæ appellationis ihre Justification bey dem Ober-Gericht sub pœna desertionis einbringen.

Beyde Theile aber vor Ablauff der 4. Wochen einen Advocaten bey dem Ober-Gericht mit behöriger Vollmacht ad audiendum publicari sententiam versehen, und denselben zugleich, ob er allenfalls Remedia einwenden solle, instruiren.

Gestalten dann dem Advocaten davor, und vor die der Parthey zu gebende Nachricht 1. Rthlr. passirt werden soll.

Es muß aber der Consulent und Concipient die Justifications-Schrifft unterschreiben, damit derselbe, wann er etwas wider die Rechte, Ordnung und Acta schreibet, nach denen Edicten davor angesehen werden könne; und soll der Advocat der zweyten Instantz, wann er nicht selber in der Sache schreibt, mit der Strafe verschonet werden. Vid. P. 1. Tit. 14. §. 40. & 41.

Nach übergebener Justification muß in der Appellations-Instantz nach der Part. 3. Tit. 39. vorgeschriebenen Ordnung weiter verfahren werden.

§. 35. Wann der Debitor in der ersten Instantz die Schuld zum Theil als richtig und liquid agnoscirt, muß die zugestandene Summe auf des Creditoris Begehren sofort executive beygetrieben werden. Obgleich wegen des Ueberrestes eine Appellation eingewandt worden.

§. 36. Wie es mit der Declaration einer dunckten Sententz zu halten, davon soll unten Tit. XXXVIII. gehandelt werden.

§. 37. Wann die Sache per appellationem zur zweyten Instantz sich qualificirt, soll die querela nullitatis unter derselben allezeit begriffen seyn; und nachher niemahlen separatim von dem Appellanten angestellt werden.

§. 38. Wann confirmatoria erfolget, und solche ein Judicatum worden, muß die Sache, auf derer Parten anhalten, an den Richter erster Instantz zur Execution remittirt werden.

Daferne aber sententia a qua formiret wird, verbleibt die fernere Ausübung der Sache bey der zweyten Instantz; und zwar ohne Unterscheid ob interlocutorie oder definitive erkannt wird.

§. 39. Wann jemand frivole appellirt hat, soll derselbige nicht allein in die nothwendige aufgewandte Zehrung und Kosten, auch erlittene Schäden; sondern auch in 5. bis 10. Rthlr. Strafe (wann keine Succumbentz-Gelder erlegt werden müssen) vertheilet werden.

§. 40. Im übrigen soll es bey denen Unter-Gerichten wegen der litis contestation, intervention, reconvention, litis denunciation, litis reassumtion, dilationen, contumacirung, restitution in integrum, Beweis, ꝛc. Wie in processu summario & ordinario gehalten werden; Worvon in denen folgenden Tituln gehandelt werden wird.

§. 41. In welchen Sachen gar keine Appellationes statt finden, und in welchen dieselbe bloß quoad effectum devolutivum angenommen werden können, davon soll unten P. III. Tit. 39. gehandelt werden, worauf Wir Uns lediglich beziehen.

§. 42.

§. 42. Schließlich haben Wir die Advocaten hierbey nochmahls verwarnen wollen, daß sie ohne wichtige Ursachen keine Remedia suchen, sondern wann sie in ihrem Gewissen überzeugt seyn, daß die Sache ungerecht, und keine bessere Sententz zu hoffen sey, die Partheyen abmahnen, und zur Ruhe verweisen, oder gewärtigen müssen, daß sie eben so wie die Parthey gestraft werden sollen. (Vid. §. 24.)

Weil aber die Partheyen öffters aller von denen Advocaten beschehenen Vorstellung ohngeacht darauf bestehen, daß Remedia gesucht werden sollen, so müssen die Partheyen solches durch ihre eigenhändige Unterschrift attestiren, da dann zwar die Advocaten von der Strafe befreyet werden, die Partheyen aber selbst das Duplum der Strafe erlegen sollen. Vid. P. I. Tit. 14. §. 28.

# Tit. V.
# Von dem Processu Summario.

## §. 1.

Bey Unserm Cammer-Gericht sollen alle vorkommende Sachen summariter gehöret, und keine, ohne besondere Erkänntniß, ad processum ordinarium verwiesen werden.

§. 2. Daher muß in allen neuen Klagen denen Mandatis (wann dergleichen zu erkennen nöthig) jederzeit eventualis Terminus zum Verhör angesetzet, und bey dem Verhör determiniret werden, ob die Sache summariter oder per modum processus ordinarii verhandelt werden solle.

Es wäre dann, daß die Umstände so beschaffen, daß der Decernent voraus siehet, daß die Sache in termino loco oralis, oder zum schriftlichen Verfahren verwiesen werden müsse ꝛc. solchenfals kan die Sache sofort ad excipiendum verwiesen werden. Vid. P. 1. T. 6. §. 6.

§. 3. Wann die Sache sich zum summarischen Proceß qualificirt (vid. supr. T. 1.) so muß dieselbe mündlich vorgetragen, und darinn nach der Vorschrift des P. 2. T. 5. & 6. verfahren werden, dergestalt, daß, wann die Sache gering, oder periculum in mora ist, oder solche wegen Vielheit der Partheyen in Termino nicht füglich gehöret werden kan, dieselbe loco oralis von 3. zu 3, oder von 8. zu 8, oder von 14. zu 14. Tagen verwiesen werden muß.

Wann aber die Sache schwer, weitläufftig, und auf viele Documenta ankommt, alsdenn erst muß die Sache zum schriftlichen Verfahren, und zwar, nach Beschaffenheit der Sachen, und Entlegenheit des Orts, von 3. zu 3, oder von 4. zu 4. Wochen gerichtet werden, von welchem processu ordinario unten mit mehrerem gehandelt werden soll.

# Tit. VI.

# Von dem Kläger, und dessen Libello actionis.

§. 1.

Es ist einem jeden erlaubt, sein Recht durch Anstellung einer Action zu verfolgen: so, daß auch ein Kind gegen seine Eltern agiren kan. Es werden aber von dieser Regul ausgenommen:

I.) Unsinnige und blödsinnige Personen, item, Kinder, Pupillen, und diejenige, so in die Acht erkläret worden. In deren Sachen die Tutores und Curatores allein agiren können.

II.) Minderjährige, und die pro Prodigis declarirt worden, können ohne ihre Vormünder und Curatoren Consens keine Action anstellen. Es wäre dann in casis momentaneæ possessionis.

III.) Es kan auch ein Sohn keine Action anstellen, wann von dem Peculio profectitio die Frage; es wäre dann, daß der Vater abwesend sey, oder sonst verhindert werde, und zum Besten des Peculii geklaget wird.

Wegen des Peculii adventitii, worinn der Vater den Usumfructum hat, kan der Vater nicht anders als mit Consens des Sohnes, Klage anstellen. Wann aber der Vater verhindert wird, kan der Sohn, wann er de rato caviret, auch ratione adventitii allein agiren.

Wann von dem Peculio adventitio irregulari, oder castrensi, die Frage ist, kan der Sohn auch wider des Vaters Willen, ja wider ihn selbst, Klage anstellen.

§. 2. Derjenige, welcher eine Klage anstellen will, muß sich nicht muthwilliger und unbedachtsamer Weise in den Processs einlassen, auch seinem eigenen Gutdüncken nicht zu viel indulgiren und nachgeben, noch denen öffters eigennützigen Rathgebern folgen, sondern die Sache vorher wohl überlegen, ob er zulänglichen Beweis bey der Hand habe, die Klage in casum negati zu behaupten, auch ob rathsam sey, wegen einer Kleinigkeit einen Processs anzufangen, wo die Kosten den Werth der Sache leicht übersteigen könnten; den Kummer, Verdruß, Haß und Feindschafft, welchen die Processe nach sich ziehen, zu geschweigen.

§. 3. Wer für Unserm Cammer-Gericht zu klagen nöthig hat, derselbe soll in seinem Klag-Libell das Factum oder die Sache kurtz, jedoch klar und deutlich vorstellen, seinen Titulum oder Fundamentum actionis exprimiren, keine unnöthige und zur Haupt-Sache nicht dienende Umstände anführen, und wann die Sache auf Documenten und

Brie-

Briefen beruhet, dieselbe in Originali, oder vidimata Copia beylegen, und ein Legales dem vorhergehenden Facto conformes petitum formiren, niemahls aber eine Clausulam salutarem, als welche jederzeit ipso jure in dem Libell begriffen seyn soll, beyfügen: wobey Wir Uns auf dasjenige, was denen Advocaten oben P. 1. T. 14. §. 10. & seq. bey Verfertigung des Libelli vorgeschrieben worden, beziehen.

§. 4. In dem Libello sowohl, als in dem Petito, muß nebst der Haupt-Sache zugleich derer Schäden, Unkosten, Früchte, Abnutzung, Zinsen, Interesse, und dergleichen, ausdrückliche Meldung geschehen; da aber dieselbe in dem Libello übergangen, und nicht gebeten worden, soll zwar der Richter ex Officio darüber mit erkennen, der Advocat aber, welcher solches unterlassen, jederzeit mit 5. Rthlr. Strafe belegt werden.

§. 5. Wann das Klag-Libell obscur oder inept wäre, soll es dem Advocaten wieder zurück gegeben, oder doch in dem angesetzten Termino verworfen, und in beyden Fällen der Advocat mit 2. bis 5. Rthl. Strafe belegt, zugleich aber auch angewiesen werden, wie er die Action nach Beschaffenheit des Facti anstellen müsse.

Würde die Exceptio Libelli inepti und obscuri übergangen, und selbem ohngeachtet auf die Einlassung und Litis contestation erkannt, soll zwar keine Appellation davon statt haben, jedoch dem künfftigen Referenten freygelassen seyn, dasjenige, was sich pro qualitate facti & negotii gebührt, und nach Beschaffenheit der Sache Rechtens ist, zu erkennen.

§. 6. Wann in Schuld-Sachen der Kläger etwas auf die eingeklagte Schuld bezahlt erhalten, muß er solches specifice, wie viel nemlich an Capital und Zinsen bezahlt sey, so viel ihm erinnerlich angeben, oder 4. Rthl. Strafe erlegen.

§. 7. Wann viele Interessenten bey einer Klage concurriren, muß der Actor von allen denjenigen, welche zur Sache nothwendig gehören, und daran Antheil haben, Vollmacht beybringen. Vid. supr. P. 1. T. 14. §. 10. n. 7. & P. 3. T. 10. §. 23.

§. 8. Wann ein Vormund oder Curator eine Klage anstellen will, muß er Copiam Tutorii vel Curatorii dem Libell beylegen. Vid. P. 1. T. 19. §. 10. n. 9.

Wann ein Unmündiger oder Furiosus beklagt wird, muß die Klage auf den Vormund oder Curatorem gerichtet werden, diese aber müssen in Termino sich durch Production des Tutorii oder Curatorii legitimiren.

Wann der Beklagte noch nicht bevormundet ist, muß der Kläger vor Anstellung der Action um Bestellung eines Vormundes ꝛc. anhalten.

§. 9. Wann jemand als ein Cessionarius, wegen einer Sache, so ihm von einem andern abgetreten: belanget wird, so soll er in dem Libello seine Cession genugsam bescheinigen. Im übrigen wollen Wir die Disposition des Legis Anastasianæ, welche zu vielen unnöthigen Weitläufftigkeiten Anlaß gegeben, hiedurch gäntzlich aufgehoben haben.

§. 10. Es

§. 10. Es muß der Kläger auch in dem Libello anführen, ob die Sache rechtshängig sey, und wie weit darin verfahren worden: Insonderheit seyn die etwa darin ergangene Abschiede, so viel ihm davon bekant, bey 5. Rthl. Strafe nicht zu verschweigen.

§. 11. Wann in dem Klag-Libell Arrest gesucht, ad divisionem provocirt, Decretum alienandi, oder sonst etwas gesucht wird, worin speciale Mandatum nöthig ist, so muß der Advocat sothanes Mandat originaliter beylegen, oder den Libell von der Parthey selber unterschreiben lassen, ehe aber keine Action anstellen; Vid. P. 1. T. 15. §. Es wäre dann, daß in Causis repentinis, als Arrest-Sachen, &c. der Advocat de rato cavirte: wiewohl er in Termino justificationis die Special-Vollmacht beybringen, oder gewärtigen muß, daß der Arrest mit Erstattung der Kosten wieder aufgehoben werde. Vid. Tit. XV. §.

§. 12. Damit auch Unser Cammer-Gericht wissen möge, ob der Beklagte unter dessen Jurisdiction stehe; so sollen in dem Libello nicht allein dessen Vor- und Zunahmen gesetzt, sondern auch der Ort, wo er sich aufhält, und dessen Stand, Condition und Bedienung angezeigt werden, welches auch geschehen muß, wenn etwa verschiedene Beklagte wären: und soll ohne solche Anzeige der Libell nicht angenommen werden. Vid. supr. P. 1. Tit. 14. §. 36.

§. 13. Wann mehrere Personen aus verschiedenen Forderungen einem Kläger schuldig seyn, können dieselbe nicht durch eine Action belanget werden, sondern es ist ein jeder Schuldner separata actione zu besprechen.

Wann aber im Gegentheil verschiedene Creditores seyn, welche geringe Summen bis 20. Rthlr. jede, oder weniger, von eben demselben Debitore fodern; so können diese zu Ersparung der Kosten communem causam machen, und in einem Klag-Libell ihre Forderungen cumuliren.

§. 14. Wolte jemand ein unbewegliches Stück in Anspruch nehmen, muß er solches genau beschreiben, an welchem Ort, und zwischen welchen Nachbaren es gelegen.

§. 15. In denen Injurien-Sachen müssen die Umstände, wann, wo und von wem das Geklagte geschehen, als das Jahr, Monat, Tag und Personen, auch wer gegenwärtig gewesen, so viel möglich, deutlich ausgedrucket werden. Vid. die *Constitution* von *Injurien*.

§. 16. Unter dem Klag-Libell muß sowohl derer Supplicanten Nahmen, als auch des Advocati Vor- und Zunahmen gantz ausgeschrieben, und das richtige Datum beygefügt werden. Wann kein recipirter Advocat das Memorial unterschrieben, muß es zurück gegeben, und damit wie oben P. 1. T. 14. §. 28. versehen, verfahren werden.

Wann auswärtig geschrieben wird, muß nebst des Advocati auch des Concipienten Nahmen darunter notirt werden. Vid. dict. §. 28. n. 4. & §. 40.

§. 17. Die

§. 17. Die Libelli, Supplicata, Relationes, Mandata, Atteſtata, und was ſonſt von dem Raths-Collegio nomine collectivo übergeben wird, müſſen von dem Syndico und zweyen Raths-Herrn oder Gerichts-Perſonen unterſchrieben, und mit dem gewöhnlichen Inſiegel bedruckt werden.

Wann Capitula und Stiffter dergleichen übergeben, müſſen neben dem Syndico zeyn Capitularen die Schriften unterſchreiben.

Wann aber von dieſen Corporibus ein Bevollmächtiger einmahl in Rechtshängigen Sachen beſtellet iſt, ſo könntn die Memorialien, wann ſie von ihm unterſchrieben ſeyn, angenommen werden.

§. 18. Es müſſen auch die Partheyen die Klagen in duplo übergeben, wovon das eine nebſt dem Decreto ad acta gelegt, das andere dem Gegentheil, nebſt dem ausgefertigten Befehl, communicirt werden ſoll. P. 1. T. 14. §. 27. & P. 2. Tit. 3. §. 4.

§. 19. Es ſtehet auch der Parthey frey, ihr Klag-Libell zu ändern. Es muß aber ſolches tempeſtive ante terminum geſchehen, und dem Beklagten auch ante terminum notificiret werden.

Wenn alſo der Kläger nach dieſer Zeit Libellum ändern wolte, ſoll das Gegentheil darauf ſich einzulaſſen nicht ſchuldig ſeyn, ſondern es muß der Kläger demſelben zuforderſt die Expenſas termini erſtatten.

Würde alſo der Kläger, poſt litem conteſtatam, Libellum ändern, ſoll ihm ſolches nicht eher geſtattet werden, bis er dem Gegentheil die völlig cauſirte Unkoſten erſetzet: und wann der Advocat von Anfang nicht die behörige Information eingezogen, und dadurch zu Aenderung des Libell Anlaß gegeben, ſoll er jederzeit in 2. bis 5. Rthlr. Strafe condemnirt werden.

Jedoch iſt für keine Aenderung des Libelli zu halten, wann jemand ſelbigen ſo wohl vor, als nach der Litis Conteſtation, mit mehren Umſtänden declariren, oder einen darinn begangenen Irrthum oder obſcuritat corrigiren, und erläutern, oder anſtatt des libellirten Quanti ein höheres oder geringeres fordern wolte; als welches ihm auch nach der litis conteſtation bey Führung des Beweiſes, oder bis zur würcklichen Eydes-Leiſtung annoch frey ſtehet.

Wolte Kläger die vorige Action fallen laſſen, und eine neue übergeben, welche von der vorigen ratione actionis vel objecti different iſt, ſoll ihm ſolches bis zur Antretung des Beweiſes erlaubt ſeyn. Er muß aber zuforderſt, und ehe der Beklagte ſich darauf einlaſſen darf, die ſämtliche Unkoſten erſtatten: wann aber der Beweiß angetreten worden, muß der Kläger und der Advocat überdem 5. Rthlr. zur Sportul-Caſſe erlegen.

§. 20. Es finden ſich auch Leute, inſonderheit wann ſie mit ihren Obrigkeiten, oder Unterthanen, zu thun haben, welche alle Gradus der Chicane durchgehen, von

dem Summariissimo anfangen, und wann sie solches durch 2. oder 3. Instantzen durchgetrieben, das Possessorium ergreiffen, und wann sie auch damit einige Jahre den Processs aufgehalten, alsdann erst das Petitorium anstellen, und dadurch den Processs unsterblich machen: diesem Mißbrauch vorzukommen, ordnen und wollen Wir, daß derjenige, welcher in summariissimo nach der von Uns vorgeschriebenen Ordnung durch 2. Urthel condemniret wird, kein Possessorium ordinarium anstellen, sondern das Peritorium ergreiffen, und den Beweis übernehmen müsse.

Es stehet aber einem sowohl als dem andern frey, bey dem Summariissimo die Possession auch per Actus antiquos zu erweisen, oder wohl gar das Petitorium agendo vel excipiendo zu cumuliren, und muß der Richter dem Befinden nach auf beydes reflectiren: Wann schon die Partheyen protestiren, daß sie bloß in Summariissimo geklagt, und auf die Actus antiquiores, oder das Petitorium, sich nicht einlassen wollen.

Wann der Kläger das Possessorium ordinatium anstellet, und zugleich seinen titulum bescheiniget, oder der Beklagte excipiendo titulum dociret, so soll der Richter gleichfalls befugt seyn, in petitorio zu sprechen.

Es verstehet sich aber von selbsten, daß diese cumulatio petitorii nicht statt haben könne, wann jemand de retinenda possessione Klage anstellet.

§. 21. Bey Bagatel-Sachen, welche nicht über 20. Rthlr. betragen, braucht es keines ordentlichen Libelli, sondern es ist genug, wann die Klage durch mündliche Imploration ad acta registriret, oder das Factum in der Schrift richtig præmittirt wird, das übrige muß der Richter suppliren. Vid. *Constit.* von *Bagatel*-Sachen.

§. 22. Wann alternative ein Pitium formirt wird, muß der Richter bloß auf dasjenige in Sententionando reflectiren, was denen Rechten nach eigentlich zu bitten gewesen.

Wann jemand restitutionem rei oder dessen Werth bittet, muß der Richter auf die Restitution der eingeklagten Sache, wann sie noch vorhanden, und ohne grosse Beschwerde des Beklagten wieder gegeben werden kan, erkennen: Wiedrigenfalls muß der Richter auf die Erstattung des Werths erkennen.

§. 24. Wenn Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten Actionem anstellen, müssen die Advocaten den Beweiß sorgfältig zur Hand schaffen, die Verträge oder Documenta, woraus sie ihre Freyheit zu dociren vermeynen, und in deren Ermangelung summaria Attestata beylegen ꝛc. Dahero dann auch das Gericht auf dergleichen nicht bescheinigte Klagen keine Citation veranlassen, sondern dieselbe wieder zurück geben, die Bescheinigung erfordern, und den Advocaten, daß er solches unterlassen, bestrafen soll.

## Tit. VII.

# Von der Diffamotions-Klage, und wann jemand zum Præjuditz eines Dritten, seine Klage nicht anstellet.

§. 1.

Es ist zwar eine General-Regul, daß niemand gezwungen werden kan, wider seinen Willen zu klagen, es leidet aber diese Regul einen Abfall:

Erstlich, wann jemand sich berühmt, daß er eine Præjudicial-Real- oder Personal-Action gegen einen andern habe: oder jemanden diffamirt, daß er sich ein Recht anmasse, welches nicht ihm, sondern den Diffamaten zustehe.

In diesem Fall stehet dem Diffamato frey, den Diffamanten in dessen Foro ordinario zu belangen, und ihn anzuhalten, daß, wann er einige Action gegen den Kläger, oder einiges Recht an die Sache zu haben vermeynet, in des Diffamati Foro ordinario Klage dieserhalb in gewisser Zeit anstellen, oder gewärtigen solle, daß ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

§. 2. Es hat aber diese Diffamotions-Klage nicht statt, wann jemand einem andern ein Crimen, oder sonst eine schändliche, injurieuse und unehrliche That imputirt, und denselben dadurch diffamirt; allermassen in diesen Fällen nach der Constitution von Injurien verfahren werden muß.

§. 3. Wer dergleichen Diffamations-Klage anstellen will, muß solche durch Beylegung beglaubter Urkunden, so der Provocation schriftlich beyzulegen, bescheinigen.

§. 4. Wann der Diffamante in dem angesetzten Termino die Diffamation läugnet, und der Diffamatus solche nicht erweiset (welches er auch per delationem juramenti thun kan) so soll der angegebene Diffamante von der angestellten Klage mit Erstattung der Unkosten absolvirt werden.

Würde aber der Diffamant in Termino declariren, daß er aus Irrthum dergleichen Reden sich verlauten lassen, oder daß es eine andere Meynung gehabt, so ist kein Processs weiter zu verstatten, weil Provocant durch solch Erklären dasjenige erhält, was er durch die Diffamations-Klage erhalten würde. Jedoch ist der Diffamante dem Befinden nach in die Kosten zu condemniren.

Wann der Diffamant der Rede und Diffamation geständig, auch daß dieselbe wahr sey bekräftiget, muß demselben anbefohlen werden, binnen 4. Wochen seine Klage in des Provocanten Foro anzustellen: Wann er solches nicht thut, muß ihm ein ewiges Stillschweigen per Sententiam auferlegt, derselbe in die Kosten condemniret, und zugleich arbitrarie bestraft werden.

Im Fall auch der Provocante vermeynet, daß sein Credit und guter Leumuth dadurch gelitten, stehet ihm frey in separato eine Injurien-Klage gegen denselben anzustellen.

§. 5. Wann der Provocante und Diffamante nicht erscheinet, soll ein anderweitiger terminus judicalis welcher nicht prorogiret werden kan, noch soll) angesetzt, und, wann er alsdann nicht erscheinet, demselben perpetuum silentium auferlegt, und er in die Kosten condemniret werden: Dem Provocanten aber wird die Injurien-Klage in dem vorangeführten Falle vorbehalten.

§. 6. Hieraus ergiebt sich von selbsten, daß allhier zwey Judicia, und zweyerley actiones vorhanden seyn.

In dem Judicio diffamatorio ist der Provocant und Diffamatus Actor, weil er den Diffamanten ad agendum provocirt, der Diffamante aber ist Beklagter.

Wann der Diffamante die Diffamation gestehet, solche als wahr angiebt, und seine Klage in des Provocanten foro anstellet, so ist er in der Haupt-Sache Actor, und der Diffamatus Beklagter.

§. 7. Es kan auch **Zweytens** jemand ad agendum gezwungen werden, wann dem Reo daran gelegen, daß der Creditor seine Action anstelle, und solche nicht länger aussetze.

Wann also jemand vor einen fidejubirt hat, und gerne von der Bürgschaft loß seyn wolte, weil der Haupt-Debitor in Abnahme seiner Nahrung und Credits verfällt, so kan der Bürge den Creditorem gerichtlich anhalten, daß er dem Debitori das Capital aufkündigen, und nach Ablauff des in der Obligation gesetzten Bezahlungs-Termin den Debitorem zur Bezahlung zwingen, und solchergestalt den Bürgen liberiren, oder gewärtigen müsse, daß dieser von der Bürgschafft loßgesprochen werde.

Wann der Creditor dieses unterlässet, und auf des Richters Befehl nicht agiret, oder die Sache nicht gehörig betreibet, und dadurch Anlaß giebt, daß der Debitor seinen Zustand verschlimmert, so muß der Bürge in contumaciam von der Bürgschafft befreyet werden.

§. 8. Dieses Beneficium wird **Drittens** auf alle Debitores extenidrt, welche gegen ihre Creditores eine Exception haben, die mit der Zeit experiren, oder schwerer gemacht werden könte ꝛc. als wann z. E. jemand mit seinem Creditore eine Abrechnung hätte, der Creditor aber die Action anzustellen verzögerte, in der Hoffnung, daß der Debitor, welcher allein Nachricht von der Sache hat, unterdessen versterben möchte.

§. 9. Wann jemand per sententiam zu Anstellung der Action in allen diesen Fällen condemnirt wird, so soll kein Remedium, auch nicht nullitatis, dargegen verstattet werden.

( o )

# Tit. VIII.
# Von der Citation oder Vorladung.

## §. 1.

Auf des Klägers Klag-Libell muß nach der oben P. 1. T. 6. §. 2. seq. ertheilten Vorschrift decretirt, und regulariter denen darauf zu ertheilenden Mandatis eventualis terminus beygefügt werden. Vid. sup. T. 5. §. 2.

§. 2. Das Klag-Libell muß nebst denen Beylagen in copia der Citation eingeschlossen, und dem Beklagten zugleich anbefohlen werden, bey Zeiten einen Advocatum zu bevollmächtigen, und gehörig zu instruiren, damit der Verhörs-Termin durch dessen Mangel nicht wendig gemacht werden möge; mit der Verwarnung, daß, in Verbleibung dessen, einer (welcher zugleich in der Citation zu benennen) ex officio verordnet, und demselben die Gerichtliche Processe insinuirt werden sollen.

Wann der Beklagte in termino keinen Anwald constituirt, und die Insinuatio docirt wird, soll der benannte Advocat per decretum ex officio zum Sachwalter constituirt, und demselben dasjenige, was in processu hiernächst ergehet, insinuirt werden.

§. 3. Die Ansetzung der Termine wird nach Entlegenheit des Orts, und Wichtigkeit der Sache, dem Arbitrio der Regierung überlassen.

Wann der Beklagte ausserhalb Unsern Ländern an einem weit entfernten Ort sich aufhält, soll der Termin auf 6. Wochen angesetzt, und bloß eine Dilation auf andere 2. 4. bis 6. Wochen aus erheblichen Ursachen verstattet, nach deren Ablauff aber in contumaciam erkannt, und das Verhör niemahl über drey Monat ausgesetzt, auch keine Restitutio dargegen verstattet werden.

§. 4. Da dem Citato ein Tag bestimmet wäre, an dem kein Gerichts-Tag gehalten würde, soll dieser Tag auf den nachfolgenden Gerichts-Tag erstrecket, und solchergestalt verstanden werden.

§. 5. Wann auch sonst in processu litis Verhörs-Termine anzusetzen nöthig, müssen die Supplicata jederzeit denen Citations-Befehlen beygefügt werden, in Ermangelung dessen aber citati zu erscheinen nicht schuldig, jedoch solches ante terminum anzuzeigen gehalten seyn.

Die Secretarii aber, welche solches versäumt, müssen den Kläger die Kosten bezahlen, und 5. Rthlr. zur Sportul-Casse erlegen.

§. 6. Ausser denen schriftlichen Citationen überlassen Wir Unsers Cammer-Gerichts Gutbefinden, auch vermöge offener Decretorum nicht allein diejenige, so in hiesiger Residentz wohnen, sondern auch die Auswärtige, wann sie sich allhier aufhalten, insonderheit wann periculum in mora ist, durch den Cantzley-Diener, vermöge ihm mitgegebener schrifftlichen Ordre citiren zu lassen, und muß derselbe die Original-Ver-

ordnung, (wann er solche dem Citando selbst Persöhnlich vorgezeigt, und durch klare Worte den Tag und Zeit, auf welche er erscheinen soll, benennet, und daß solches geschehen in Documento Insinuationis ausdrücklich erwehnt) nebst seinem Bericht sofort wieder ad Acta geben, dem Citato aber Copiam sowohl von der Verordnung, als dem Supplicato, zustellen.

§. 7. Es kan auch ein dritter, dem die streitige Sache mit angehet, auf Anhalten des Klägers oder des Beklagten, oder auch ex officio, wann es das Judicium nöthig findet, vorgeladen werden. Es muß aber alsdann die Citation an alle Interessenten, die zur Sache gehören, ergehen, und muß der Citatus allenfalls solche benennen: Da aber der Dritte sich darauf nicht einliesse, und seine Nothdurft nicht ausführte, soll nichts destoweniger zwischen denen andern Partheyen in der Sache rechtlich verfahren werden.

§. 8e Wie die Edictal-Citationes bey denen Concurs-Processen, moratoriis, auch cessione bonorum geschehen sollen, davon ist in der Concurs-Ordnung gehandelt worden.

§. 9. Die Citatio Edictalis soll auch statt haben, wann ein Vagabundus, oder einer von dessen Ort des Aufenthalts man keine gewisse Nachricht hat, vorzuladen: und müssen dergleichen Edictal-Citationes zu dreyen unterschiedenen mahlen, und zwar von 4. zu 4. Wochen wiederholet, in der letztern Citation die gewöhnliche Commination beygefügt, und solche in dreyer Herren Lande, sonderlich aber an dem Ort, wo der Vagabundus sich zuweilen auzuhalten pflegt, angeschlagen werden.

Sonsten verstehet sich von selbsten, daß Vagabundi, die hin und wieder im Land herumlauffen, und keine bleibende Stätte haben, in allen Gerichten und Oertern, worinn sie betretten werden, belangt auch daselbst zu antworten und Caution zu bestellen schuldig seyn.

§. 10. Diese Edictal-Citation hat auch statt, wann der Ort, wo die vorgeladene Person sich aufhält, wegen Krieges, Feindschaft, oder auch sonst, nicht sicher ist.

§. 11. Wann jemand unter einer fremden Jurisdiction wohnet, muß er per Subsidiales citirt werden.

§. 12. Wann ein Magistrat oder Collegium, oder sonst eine gantze Gemeinde, vorzuladen, soll es genug seyn, wann Citatio nomine collectivo entweder an den Magistrat, oder das Collegium, oder die Gemeinde gerichtet wird.

§. 13. Wann ein Minderjähriger oder Prodigus vorzuladen, sollen dieselbe nebst ihrem Curatore citirt werden. Daferne aber die Sache einen Pupillum, Furiosum, oder blöde Person betrift, ist die Citation an dessen Vormund, und wann er unter väterlicher Gewalt stehet, an den Vater allein zu richten.

§. 14. Was die Würckung der Vorladung anlanget, so operirt dieselbe, wann sie recht instruiret worden, (1) die Prævention des Gerichts-Zwanges, dergestalt, daß, wann eine Sach vor verschidene Richter könte gezogen werden, dasjenige Judicium, welches die Citation zuerst angegeben, die Sache erörtern und entscheiden solle.

(2) Hat

(2) Hat die Citation effectum litis pendentiæ, daß nemlich vor einem andern Gericht in der Sache nicht verfahren, sondern allenfalls solches per viam attentati widerruffen werden solle.

(3) Wird durch die Citation die Verjährung interrumpirt, also daß der Citatus, wann die Præscription noch nicht vollbracht, nach ausgegangener und insinuirter Citation dieselbe von neuen ausgehen muß. Jedoch wird in diesem dritten Fall auch erfordert, daß Litis contestirt, oder, wann der Beklagte aussen bleibet, dessen Contumacia accusirt worden.

Wann aber (4) das Klag-Libell propter ineptitudinem vel obscuritatem verworfen worden, soll die vorhergegangene Citation nur bemeldete Würckung nicht haben; solches auch auf den Fall, da ohne rechtmäßige Prorogation coram judice incompetente geklagt worden, hiemit erstreckt seyn.

## Tit. IX.

# Welchergestalt die Citationes, Verordnungen, und andere Gerichtliche Sachen, gehörig zu insinuiren.

§. 1.

Die Citationes und andere Verordnungen sollen so viel möglich in denen Wochen- nicht aber an denen Sonn- und Fest-Tägen; auch denen, an welche sie gerichtet, eigenhändig insinuiret werden.

Wann sie nicht anzutreffen, müssen sie in dem Hauß, wo sie ordentlich wohnen, oder in denen Cram-Läden, ihren Ehe-Gatten, Eltern, erwachsenen Kindern, und Bedienten, so in ihrem Lohn und Brod seyn, (welche bey der Registratur der beschehenen Insinuation mit Nahmen zu benennen) keinesweges aber fremden und unbekannten Personen zugestellet werden.

§. 2. Daferne aber niemand von denen vorgenannten Personen, denen die Citation insinuirt werden könte, vorhanden wäre, oder keiner solche annehmen wolte, ist dieselbe an die Stuben- oder Hauß-Thüre anzunageln, oder dem Wirth, bey welchen sie wohnen, zuzustellen.

Es stehet auch dem Insinuanten frey, solchenfalls sich in denen Städten bey denen Magistraten, auf dem Lande aber, bey denen Schultzen zu melden, denenselben die Citation einzuhändigen, welche bey 2. Rthlr. Strafe gehalten seyn sollen, die Insinuation zu befördern, und dem Insinuanten inzwischen ein Attest zu ertheilen.

§. 3. Wann der Citatus nach der Præjudicial-Citation nicht erscheinet, muß gegen ihn in contumaciam verfahren werden, weil niemand von Hause reisen soll, ohne

denen

denen Angehörigen, und seinen Domestiquen, oder dem Wirth, Nachricht zu hinterlassen, wo er anzutreffen.

Welches insonderheit bey denen Membris Collegiorum, welche unter dem Prætext der Herrschaftlichen Commissionen, die Wechsel- und andere Executiones zu eludiren suchen, statt haben soll.

§. 4. Wann ein Befehl an eine Stadt, Commun, oder Collegium, gerichtet wird, soll die Insinuation respective dem Wort haltenden Bürgermeister, Verordneten, und Gewercken derer Städte, oder dem Altmeistere derer Zünfte, in denen Dörfern aber denen Schultzen geschehen.

Und liegt denenselben ob, der gantzen Commun, oder andern Interessenten, davon behörige Nachricht zu geben.

§. 5. Hüffner, Cossäthen, Handfröhner und andere Consorten aber, welche pro universitate nicht geachtet werden, soll man absonderlich; und zwar durch einen Umlauff citiren und vorladen, auch auf jedem Dorf davon eine Abschrift, so dem Bothen zu dem Ende mitzugeben ist, zurück lassen.

§. 6. Auf den Fall, da ihrer viele in einer Sache interessiren, folglich alle citirt werden müssen, soll derjenige, welchem der Original-Befehl insinuiret wird, sich gegen den Boten sofort erklären, ob er selbiges seinen Litis-Consorten zusenden wolle, alsdenn ihm der Original-Befehl zu lassen, und muß er in dem Recepisse, oder der Bote in der abzustattenden Relation, dessen Erwehnung thun. Wolte er aber den Original-Befehl seinen Interessenten nicht communiciren, muß die Original-Citation allen Interessenten vorgezeigt, und bey dem letzten gelassen werden: Es stehet auch einem jeden frey, Copiam davon zu nehmen, jedoch soll er das Original über 2. Stunden nicht bey sich behalten.

§. 7. Weil aber dem Kläger, sowohl als dem Beklagten, nicht zugemuthet werden kan, mit einem jeden Debitore oder Creditore besonders zu handeln, so stehet denenselben frey, in dem Libello zu bitten, daß die sämtliche Interessenten in dem anzusetzenden Termino einen communem Mandatarium bestellen, oder gewärtigen müssen, daß in Termino des Gegentheils Advocatus auch denen nicht erschienenen zum Mandatario bestellet werden solle; welches auch der Citation mit inserirt werden muß.

Wann in dem Termino von den sämtlichen Interessenten kein Communis Mandatarius bestellet wird, soll des Gegentheils Advocatus ex Officio darzu constituirt werden, welchem die Insinuation derer Befehle geschehen muß. Und solche Insinuation muß vor zulänglich gehalten werden.

§. 8. Wann von denen Interessenten niemand vorhanden wäre, oder keiner die Citation annehmen wolte, auf diesen Fall soll die Insinuation, wie oben §. 2. versehen, geschehen, und können die übrige, zur Verzögerung der Sache, sich damit nicht behelffen.

Wie

Wie denn auch denen Consorten, welche in fremden Landen wohnen, und deren Aufenthalt unbekandt, auf des Gegentheils Begehren ein Advocatus ex Officio bestellet, und des gegenwärtigen Consorten Mandatarius dazu benennet werden soll.

§. 9. Da ein Befehl an verschiedene Erben, so die Erbschaft noch nicht getheilet, gerichtet wäre, ist genug, wann dessen Insinuation im Sterb-Hause geschiehet.

Wann aber die Erbschaft getheilet ist, und Kläger keine Nachricht hat, welche, und wie viel Erben, jemand hinterlassen, so ist genug, wann in dem Libello ein Erbe benannt wird; und ist dieser, daferne er Mit-Erben hätte, und allein zu antworten bedencklich hielte, schuldig, seine Neben-Erben zeitlich ante Terminum zu benennen, und um deren Adcitation anzuhalten, oder zu gewärtigen, daß er nach Befinden mit der Exceptione plurium cohæredum, ohne des Klägers Einwilligung, in Termino nicht gehöret werden solle. Wann der Erbe den Aufenthalt der Mit-Erben nicht weiß, und solches eydlich zu erhärten sich erbietet, muß, wie vorhin verordnet, ein communis Mandatarius ex Officio bestellet werden.

Wann auch die Absentes sich nachher wieder einfinden, und contra Sententiam latam, Restitutionem in integrum suchen, sollen sie damit nicht gehöret werden, weil ihnen obgelegen, bey ihrer Abreise, Nachricht, wo sie anzutreffen, zu hinterlassen.

§. 10. Wann der Kläger actionem realem anstellet, stehet ihm zwar frey in loco domicilii die Citation dem Beklagten zu insinuiren: Es stehet aber auch in dessen arbitrio, ob er dieselbe auf dem Guth, darauf die Forderung haftet, insinuiren lassen wolle, mithin ist Kläger nicht schuldig, dieselbe ad domicilium rei zu schicken; Weil ein jeder Dominus fundi gehalten ist, in seinen Gütern die Anstalt zu machen, daß, wann daselbst in seiner Abwesenheit Citationes wider ihn insinuiret werden, sie ihm von seinen Bedienten, Verwaltern ꝛc. zugeschickt werden müssen.

§. 11. Solchemnach sollen auch diejenige, die auf Rechnung oder Arrende in einem Guth oder Hauß sich befinden, verbunden seyn, die an die Eigenthümer gerichtete Befehle anzunehmen, und auf deren Kosten ihnen zuzuschicken.

Solte aber jemand ein Guth wiederkäufflich, oder als einen Pfand-Schilling besitzen, kan er zu Annehmung dergleichen Befehle nicht angehalten werden, sondern der Kläger muß die Insinuation in loco domicilii thun lassen.

§. 12. Wann jemand nicht allein in diesen, sondern auch auswärtigen Landen mit unbeweglichen Gütern besessen, und actione reali vel personali bey dem Cammer-Gericht belanget würde, er auch litem contestirt hätte, so soll nach dessen Absterben die Insinuation derer Befehle allein auf den hiesigen Gütern geschehen, und deren Besitzer, es sey gleich die Erbschaft getheilet oder nicht, schuldig seyn, solche seinen Mit-Interessenten zuzusenden, oder denenselben, wann etwas durch dessen Unterlassung versäumet wird, gerecht zu werden.

§. 30. So dürfen auch die Befehle, da verschiedene Tutores oder Curatores zugleich bestellet wären, nur einem allein insinuiret werden, und ist derselbe gehalten, solche seinem Neben-Vormund, sub eadem comminatione, zu communiciren, welches

auch bey denen Kirchen-Vorstehern und Provisoren derer Schulen, Hospitäler und anderer piorum corporum statt haben soll.

§. 14. Wann ein Mandatarius ad acta entweder von denen Partheyen, oder ex Officio, bestellet worden, so sollen demselben alle in der Sachen ergehende Verordnungen insinuirt werden, und er solche unweigerlich anzunehmen schuldig seyn.

§. 15. Damit auch die Insinuationes desto richtiger geschehen mögen, so können in denen Städten denen immatriculirten Notariis, Richtern, Stadt-Schreibern; und auf dem Lande denen Schultzen die Citationes zugeschickt werden, welche die Insinuation vor die gesetzte Gebühren verrichten, und ein Documentum factæ insinuationis darüber ausstellen sollen und müssen.

Es kan auch dergleichen Insinuation durch eigene Bothen geschehen: Ein blosser Post-Schein aber, daß nemlich die Citation auf die Post gegeben worden, soll nicht pro Documento ritè factæ insinuationis gehalten werden, wann nicht der Postmeister des Orts, wo der Citatus wohnet, in specie attestirt, daß die Citatio, die ihm zur Insinuation zugefertiget worden, der Parthey insinuirt sey.

§. 6. Alle und jede, welchen dergleichen gerichtliche Befehle (worunter auch die von denen Commissarien gemachte Verordnungen zu verstehen) insinuiret werden, seyn gehalten, solche anzunehmen, und sich dessen unter dem Prætext, ob wäre die Titulatur, oder sonst etwas auf der Aufschrift nicht recht eingerichtet, keinesweges bey arbitrairer Strafe zu weigern, sondern solches nach Erhaltung der Citation anzuzeigen, damit es künftig bey der Cantzley geändert werden könne.

Desgleichen haben sie auch, wann sie Schreibens kundig, oder andere, die es verrichten können, bey der Hand haben, ein Recipisse über den Empfang der Verordnung, bey Vermeidung, nach Beschaffenheit der Person und Umstände, 2. bis 10. Rthlr. Strafe selbst zu ertheilen, oder in ihrem Nahmen ertheilen zu lassen.

§. 17. Wann dem Bothen das Documentum insinuationis verweigert wird, muß er sich bey des Orts Notario, Magistrat, oder Schultzen melden, und vor denenselben an Eydesstatt aussagen, und referiren, zu welcher Zeit, und an welchen Ort die Insinuation geschehen; wer dabey gewesen, was darauf geantwortet, oder sonst dabey fürgelauffen, welche Insinuation vor zureichend gehalten werden soll.

Wann der Bothe bey dem Cammer-Gericht beeydiget ist, so muß er diese Umstände auf seinen Eyd und Pflicht ad acta referiren, welches gleichfalls zulänglich ist, die Insinuation zu dociren.

§. 18. Wann in derselben Sache ein anderer Terminus angesetzet werden muß; so soll demjenigen, der sich vorher geweigert, ein Documentum insinuationis zu ertheilen, die anderweitige Citation durch den Land-Reuter auf das widerspenstigen Parth Kosten insinuiret, zugleich aber auch die verwirckte Strafe beygetrieben werden.

§. 19. Wann derjenige, welchem dergleichen Verordnung insinuiret wird, den Insinuanten mit harten und injurieusen Worten anfährt, oder wohl gar einige Thätlichkeit an ihm ausübet, so soll gegen denselben sofort Fiscus excitirt werden.

§. 20.

§. 20. Was ein solcher Notarius oder Bothe an Eydesstatt der von ihm beschehenen Insinuation halber berichtet, demselben soll so lange Glauben zugestellet werden, bis derjenige, dem die Insinuation geschiehet, das Contrarium durch Zeugen, oder allenfalls, wann es eine Persona fide digna ist, durch seinen Eyd darthut; wann er sich wegern solte, den Eyd zu præstiren, soll der Insinuant zum Eyd verstattet werden.

§. 21. Da sich befinden würde, daß der Insinuant falsch referirt; so soll derselbe von seinem Dienst abgesetzt, und überdem mit zwey monathlicher Gefängniß, halb bey Wasser und Brod, wie auch die Parthey, welche solches gewust, arbitraire bestraft werden.

§. 22. Wann der Citandus unter Unserer Gerichts-Gewalt nicht gesessen, und derselbe per subsidiales citirt wird, muß die fremde Obrichkeit ersucht werden, die Citation und Beylagen demjenigen, der unter ihrer Botmäßigkeit gesessen, insinuiren zu lassen, auch demselben ernstlich anzubefehlen, sich in dem angesetzten Termino entweder in Person, oder durch einen Bevollmächtigten in Unsern Gericht zugestellen; im übrigen auch ein Documentum factæ insinuationis ante terminum zurück zu senden: es muß aber auch Kläger selbst davor sorgen, daß dieses Document gegen den Terminum angeschaft werde.

§. 23. Wann ein Vagabundus, oder einer von dessen Ort des Aufenthalts man keine Nachricht hat, vorgeladen wird, ist die citatio edictalis loco insinuationis.

## Tit. X.

# Von dem Beklagten, und wie es mit dessen sowohl dilatorischen als peremtorischen Exceptionen zu halten.

§. 1.

Gleichwie Wir die Klägere oben P. 4. Tom. 6. §. 2. gewarnet haben, keine Action ohne die höchste Nothwendigkeit anzustellen, also wollen Wir auch die Beklagte treulich erinnert und ermahnet haben, daß sie, ehe und bevor sie sich auf die Klage einlassen, sich bey vernünfftigen und desinteressirten, auch derer Rechte erfahrnen Leuten Raths erholen, und ponderiren sollen, ob sie die Klage mit Grund zu entkräfften, und zu Fundirung ihrer Exceptionen genugsamen Beweiß an der Hand haben, damit sie nicht ohne Noth sich Verdruß und Kosten auf den Hals laden.

§. 2. Zuforderst aber ist nöthig zu wissen, was vor Personen rechtlich belanget, und gegen welche keine Actiones angestellet werden können. Dann es kan kein Rasender, Blödsinniger, oder Unmündiger zu Recht gefordert, sondern es muß allein der Vormund und Curator belanget werden.

§. 3. Die Minderjährige und diejenigen, so pro Prodigis declarirt worden, können zwar belanget werden, es muß aber der Curator jederzeit mit citirt werden. In Causis delictorum aber müssen sie ohne Curatore antworten.

§. 4. Es können auch die Filiifamilias wegen des Peculii profectitii und Adventitii irregularis nicht belanget werden, sondern der Vater allein: wegen des Peculii castrensis & quasi aber, item wegen des Adventitii ordinarii, kan die Actio gegen den Sohn allein angestellt werden.

§. 5. Demjenigen, so vorgeladen ist, stehet frey, entweder in Person, oder durch einen Gevollmächtigten, sich zu stellen: dafern aber jemand persöhnlich zu erscheinen citirt wäre, muß solchem ein Genügen geschehen.

§. 6. Wann der Beklagte auf die angegebene Citation erscheinet, muß er zuförderst alle seine Exceptiones dilatorias, auch Litis finitæ, wann er dergleichen zu haben vermeynet, auf einmahl anbringen; zugleich aber eventualiter sub pœna confessi & convicti litem contestiren; und dieser eventual Litis-Contestation muß er zugleich alle seine Exceptiones peremtorias sub pœna præclusi beyfügen, die dazu gehörige Documenta beylegen, und das Fundament derselben kürtzlich und deutlich anzeigen.

§. 7. Nach dieser Litis-Contestation werden keine Exceptiones, weder dilatoriæ noch peremtoriæ, weiter zugelassen, es wäre dann, daß solche erst nach der Krieges-Befestigung zu des Beklagten Wissenschaft gelangt, oder von neuem entstanden, welches Beklagter jedesmahl eydlich erhärten muß.

Es werden ferner diejenigen Exceptiones peremtorie ausgenommen, welche Litis-Finitæ genannt werden, und wann sie vergessen worden, auch in ipsa Executione opponirt werden können. Vid. infr. §. 9.

Wie dann auch die Exceptio erroris calculi nicht allein währendem Proces, sondern innerhalb 30. Jahr opponirt werden kan. Es wäre dann, daß super Errore Calculi erkannt worden, und das Urthel in rem judicatam erwachsen.

§. 8. Wann Exceptiones Dilatoriæ eingewandt werden, soll auf dieselbe nicht weiter, als in soweit dieselben in continenti liquid sind, reflectirt, und deswegen weder auf Beweiß, noch auf die Eydes-Dilation interloquiret; hingegen auch wann sie liquid und erheblich, der in Eventum beschehenen Litis-Contestation ohngeachtet, darauf erkannt werden.

§. 9. Wann auf dilatorische Exceptionen, und die eventualiter beschehene Litis-Contestation zugleich erkannt wird, sollen die Fatalia des etwa erkannten Beweises oder der Eydes-Leistung um deswillen, daß denen Exceptionibus dilatoriis v. g. ratione cautionis; legitimationis personæ &c. noch nicht abgeholffen, keinesweges suspendiret werden, sondern nichts destoweniger, sobald das Urthel seine Rechts-Kraft erreichet, ihren Fortgang haben. Hingegen muß derjenige, welchem, vermöge des Urtheils, ratione der Exceptionum dilatoriarum etwas zu præstiren oblieget, solchem in der ihm jedesmahl anzusetzenden Frist bey 5. Rthlr. Strafe Folge leisten.

Wann

Wann aber auf bessere Legitimationem ad Causam erkannt wird, muß, bis dieser Punct erörtert, mit fernerem Verfahren in der Haupt-Sache angestanden werden.

§. 10. Wann exceptiones litis finitæ ante litem contestatam opponirt, aber in dem Bescheide verworffen werden, so soll dawider kein Remedium statt haben, es kan aber der Beklagte solche Exceptiones nach der Kriegs-Befestigung nebst denen andern Peremtoriis weiter an- und aufführen. (Vid. infr. §. 30.)

Daferne aber der Beklagte diese Exceptiones litis finitæ genugsam ausgeführet hätte, soll der Beklagte von der Instantz absolviret, und dabeneben erkannt werden, daß er auf die Klage sich einzulassen nicht schuldig.

§. 11. Würde sich finden, daß der Advocat unnöthige und ungegründete Exceptiones Dilatorias eingewandt, so soll er jederzeit, nebst Verlust seiner Gebühren, in 5. Rthlr. Strafe verurtheilet werden.

§. 12. Damit aber ein jeder wissen könne, welche Exceptiones dilatoriæ oder peremtoriæ seyn, und welche unter diesen, Litis Finitæ genannt werden, so wollen Wir die vornehmsten allhier anführen.

## Sectio I.

# Von denen Exceptionibus dilatoriis.

## Oder

# Von denen verzüglichen Exceptionen.

§. 23.

Unter die Exceptiones dilatorias werden hauptsächlich gerechnet:

I. EXCEPTIO FORI, wodurch der beklagte behauptet, daß er vor dem Gerichte, wohin er citirt worden, zu erscheinen nicht schuldig sey.

Es muß aber Citatus sofort nach erhaltener Citation, und wenigstens 4. Tage vor dem Termino, diese Exception bey dem Gericht schriftlich einbringen; oder in dem ersten Termino erscheinen, und die Exceptionem fori vorstellen, auch in beyden Fällen solche bescheinigen: Wann es damit seine Richtigkeit hat, so soll in dem ersteren Fall das Judicium die angesetzte Verhör per Decretum aufheben, und solches zu Erspahrung der Kosten dem Extrahenten durch den Cantzley-Diener notificiren: in dem letzten Fall aber den Kläger refusis expensis a limine judicii durch einen Bescheid abweisen, und zugleich des Klägers Advocaten, daß er vor Anstellung der Klage die gehörige Information nicht eingezogen, mit 5. Rthlr. bestrafen.

Wann die ante Terminum eingewandte Exceptio fori, per Decretum verworfen, oder zu dem angesetzten Termin verwiesen wird, muß der Advocatus, welcher das Me-

morial unterschrieben, der Exception ohngecht, in Termino erscheinen, und stehet ihm frey, diese Exception unter andern Exceptionibus Dilatoriis annoch an- und auszuführen.

Wann also der Beklagte mit seiner Exceptione Fori ante Terminum nicht einkömt, oder in dem angesetzten Termino nicht erscheinet, so soll das Judicium quamvis incompetens, pro prorogato gehalten werden.

Wann die Exceptio Fori in dem angesetzten Termino verworffen wird, muß zugleich über die eventualiter geschehene Litis-Contestation erkannt: und ratione Exceptionis Fori kein Remedium verstattet werden.

Würde auch des Beklagten Advocat die Exceptionem Fori frivole, und ohne erforderte Information opponiren, soll er gleichfalls mit 5. Rthlr. bestraft werden.

§. 14. II. EXCEPTIO FERIARUM: wann nemlich der Kläger in denen determinirten Tägen, worinn Gericht zu halten verboten ist, vorgeladen wird: Und werden bloß die oben P. 2. T. 3. §. 14. specificirte Fälle ausgenommen.

Und ob wohl sonst eine jede Parthey derer Ferien sich verzeihen, und in den Proceß gutwillig einlassen kan, so soll doch solches nicht statt haben in denen Feyer-Tägen, die zu GOttes Ehre und Diensten angenommen seyn. Vid. P. 1. T. 2.

Was sonst in denen Ferien geschehen kan, davon ist oben P. 1. Tit. 2. und P. 2. Tit. 3. §. 14. gehandelt worden.

§. 15. III. EXCEPTIO JUDICIS SUSPECTI: wie aber in diesem Fall zu verfahren, ist oben P. 1. Tit. 6. §. 12. Tit. 13. §. 23. verordnet worden.

§. 16. IV. EXCEPTIO LEGITIMATIONIS AD CAUSAM: als a) daß der Kläger blödsinnig, minoren, oder b) anderer gerichtlichen Handlungen untüchtig, und absque Curatore nicht handeln könne.

§. 17. V. EXCEPTIO LEGITIMATIONIS ADVOCATI: daß nemlich dessen Vollmacht nicht zulänglich sey.

§. 18. VI. EXCEPTIO PRÆVENTIONIS: diese Exceptio hat statt, wann die Sache bey einem andern competente Judice durch Citation, und NB. insinuirte Ladung, anhängig gemacht worden: In welchem Fall der Kläger a limine judicii abgewiesen werden muß.

§. 19. VII. EXCEPTIO OBSCURI AUT INEPTI LIBELLI: Es müssen aber die Mängel, und warum es zu verwerffen, specifice und mit klaren Worten gemeldet werden.

§. 20. VIII. EXCEPTIO PLUS PETITIONIS TEMPORE: wann nemlich der Kläger die Bezahlung der Schuld auf einen gewissen Tag gesetzet, und der Kläger vor Ablauf des Termini die Klage anstellet, so kan er durch diese Exception abgewiesen werden.

§. 21.

§. 21. IX. EXCEPTIO LOCI NON TUTI: wann eine Parthey an einen unsichern Ort oder Stelle des Gerichts, wegen der Feinde, Räuber, Pestilentz ꝛc. in Person zu erscheinen vorgeladen wird: Welche Exception, ob sie schon dilatoria ist, auch nach der Litis-Contestation opponirt werden kan.

§. 22. X. EXCEPTIO EXCUSSIONIS: daß nemlich der Principal-Debitor zuförderst belanget und exequirt werden müsse ꝛc. worvon in dem Land-Recht gehandelt wird.

§. 23. XI. EXCEPTIO DIVISIONIS: wann nemlich viele Fide jussores seyn, und einer allein belanget wird, kan der Citatus excipiren, daß der Actor auch die Confidejussores citiren müsse, wovon gleichfalls in dem Land-Recht gehandelt wird.

§. 24. XII. EXCEPTIO PLURIUM INTERESSENTIUM: wodurch der Beklagte vorgiebet, daß er nicht gehalten sey, in solidum zu antworten, weil mehrere Interessenten, entweder von Seiten des Klägers, oder des Beklagten, zu der Sache gehören.

Wann also (1) von Seiten des Klägers verschiedene Personen seyn, welche an dem Objecto litis Theil haben, so kan der Kläger die Action nicht in solidum anstellen, sondern er muß von allen Interessenten Vollmacht haben, und ehe und bevor solches geschehen, ist der Beklagte ob defectum legitimationis ad causam zu antworten nicht schuldig.

Es soll auch (2) der Advocatus, welcher dieserwegen bey dem Anfang des Processes keine Nachfrage gehalten, jederzeit in 5. Rthlr. Strafe die Parthey aber in die Termins-Kosten, condemniret werden.

Es kan aber (3) der Beklagte sich dieser Exception nicht gegen den Kläger gebrauchen (a) wann das Objectum litis seiner Natur noch nicht getheilet werden kan, als z. E. wann der Kläger servitutem viæ, itineris &c. prætendirt: item wann er den Beklagten zum Verkauff eines dem Kläger und dessen Consorten versetzten Pfandes citiren lässet ꝛc. weil der Kläger nicht pro Rata gehen, auch nicht einen Theil des Pfandes verkauffen kan. Und in diesem Fall kömmt die erfolgte Sententz bloß dem Actori, nicht aber dessen Consorten zu statten; daher der Kläger sich nur pro sua rata von dem verkaufften Pfand bezahlt machen kan, das übrige aber bleibt denen Consorten pignoris loco.

Es kan auch (b) dem Kläger diese Exceptio nicht opponirt werden, wann er in denen Fällen, worin cautio de rato denen Rechten nach admittirt wird, de rato cavirt, oder

Wann der Kläger (c) sich (auch in Termino) erkläret, daß er nur pro sua Rata agiren wolle; welches ein Kläger thun kan, wann schon die Klage einmahl von denen sämtlichen Interessenten angestellet, nachhero aber von denenselben, ausser dem einen Kläger, deserirt worden:

Weil

Weil aber (4) hart seyn würde, den Beklagten (obschon der Actor mit pro rata zu agiren sich erkläret) in verschiedene Processe wegen eines Debiti zu verwickeln, so ist dieserwegen in dem vorgehenden Tit. 9. §. 7. & seq. zureichende Versehung geschehen.

Unterdessen aber kan der Beklagte sich nicht entbrechen, dieser eingewandten Exception ohngeacht, dem Actori pro Rata zu antworten.

Wann (5) von Seiten des Beklagten verschiedene Personen seyn, welche bey der Sache interessiren ꝛc. z. E. wann der Beklagte Mit-Erben hat; so kan derselbe, wann er allein, und in solidum, von dem Kläger belanget wird, diesem Exceptionem plurium hæredum vel interessentium opponiren, und bitten, daß er dieselbe sämtlich mit vorladen müsse.

Es muß aber (6) der Beklagte solchenfalls alle Mit-Interessenten mit Nahmen, Zunahmen, und Bedienungen, deutlich benennen, welche alsdann der Kläger, wann die Exceptio gegründet ist, in alio Termino dergestalt adcitiren lassen muß, daß sie einen communen Mandatarium bestellen, oder gewärtigen müssen, daß ihnen ein Mandarius ex Officio constituirt werden solle. Vid. Tit. præced. §. 9.

Wann die Adcitati in diesem Termino ausbleiben, und der Kläger insinuationem rite factam dociret, muß der Richter in ipso Termino des Beklagten Advocatum ex Officio denen Abwesenden zum Mandatario bestellen, und der Kläger ist schuldig, demselben zu antworten.

Es fällt aber (7) auch diese Exceptio in denen §. 4. n. 3. angeführten Fällen hinweg.

Wie (8) die Insinuation deren Befehle an die Interessenten geschehen solle, davon ist oben Tit. IX. §. 6. 7. 8. & 9. gehandelt worden.

§. 25. XIV. EXCEPTIO SUB ET OBREPTIONIS: Wenn jemand einwendet, daß ein Rescript, oder Befehl, zu seinem Præjuditz ad falsa narrata erschlichen, und er daher demselben zu gehorchen nicht schuldig sey.

Wann solches klar und deutlich gezeiget wird, muß der Befehl aufgehoben, und der Extrahent in die Kosten condemnirt werden.

§. 26. XV. Hierunter gehören auch EXCEPTIONES NONDUM CONFECTI INVENTARII: wann ein Erbe in Anspruch genommen wird, ehe er das Inventarium in der vorgeschriebenen Zeit verfertiget. Item

§. 27. XVI. EXCEPTIO INDULTI MORATORII, CESSIONIS BONORUM, BENEFICII COMPETENTIÆ &c. Vid. die Concurs-Ordnung.

§. 28. XVII. Weil die EXCEPTIO SPOLII vielfältig, und zum blossen Verschleiff der Sachen, eingewandt zu werden pflegt, so wollen Wir, daß dieselbe, wie die übrigen Exceptiones peremtoriæ, in ipso Termino mit der Litis-Contestation opponirt,

nirt, und gleich denenselben ausgeführet werden sollen, und muß das Gerichte darauf nach denen Rechten reflectiren.

Es stehet aber auch dem Spoliato frey, in separato die Spolien-Klage anzustellen.

§. 29. Gleichergestalt soll auch XVIII. durch die Exceptionem ATTENTATORUM die Haupt-Sache nicht aufgehalten, sondern dieselbe entweder per modum peremtoriæ opponirt, oder in separato geklagt werden. Vid. supr. Tit. 4. §. 30.

## SECTIO II.

# Von denen Exceptionibus peremtoriis.

## Oder

# Von denen zerstöhrlichen Schutz-Reden.

§. 30.

EXceptiones peremtoriæ seyn soche Einreden und Auszüge, so die Haupt-Sache angreiffen, und die Klage umstossen, auslöschen, und also die Sache gantz und gar perimiren, aufheben, und endigen.

§. 31. Obgleich dergleichen Exceptiones regulariter bey, und mit der Litis-Contestation opponirt werden müssen, so seyn doch einige, welche allezeit, und nicht allein vor der Litis-Contestation, sondern auch nach derselben, in qualibet judicii parte, auch so gar in ipsa Executione, (wann sie nicht vorhin schon opponirt, und præterirt oder verworffen worden,) eingewendt werden können, und diese werden Litis-Finitæ genannt.

Es muß aber der Beklagte, wann er diese Exceptiones Litis-Finitæ nicht in dem ersten Termino, oder in der ersten Instantz, sondern nachhero erst oppiniret, sich zugleich offeriren eydlich zu erhärten, daß er vorher nichts davon gewust habe: Massen er sonst nicht damit gehöret werden soll.

Dergleichen Exceptiones Litis-Finitæ seyn: 1) EXCEPTIO SOLUTIONIS, 2) REI JUDICATÆ: 3) TRANSACTIONIS: 4) COMPENSATIONIS: 5) PRÆSCRIPTIONIS: 6) LEGITIMATIONIS AD CAUSAM: 7) daß es eine Spiel-Schuld sey, oder die Schuld daher rühre: von welchen Exceptionibus in dem Land-Recht gehandelt wird.

§. 32. Unter die übrige Exceptiones peremtorias gehören hauptsächlich EXCEPTIO VIS ET METUS, ERRORIS NON NUMERATÆ PECUNIÆ, NON SOLUTÆ DOTIS, PACTI DE NON PETENDO, CONFESSIONIS, SCti, VELLEJANI & MACEDONIANI, DIVISIONIS, EXCUSSIONIS, PRETII NON SOLUTI, RENUNCIATIONIS, COLLATIONIS, NON CONFECTI INVENTARII, SIMULATIONIS, DE JURE TERTII &c. von welchen Exceptionibus insgesamt in dem Land-Recht gehandelt werden soll.

# Tit. XI.

# Von der Litis-Contestation.

§. 1.

Es ist in dem vorhergehenden Titul angeführet worden, daß der Beklagte in dem angesetzten Termino alle seine Exceptiones dilatorias auf einmahl opponiren, eventualiter Litem contestiren, und seiner Litis-Contestation alle Exceptiones peremtorias & Litis finitæ zugleich anhängen müsse.

§. 2. Durch die Litis-Contestation verstehen Wir, daß der Beklagte klar und deutlich auf die Haupt-Sache antworten müsse, dergestalt, daß man daraus vernehmen könne, ob er der Klage geständig sey oder nicht.

§. 3. Diesem zufolge muß der Beklagte auf alle und jede Stücke der Klage, so ihren Grund belangen, auch da in einem Punct unterschiedene Umstände enthalten, auf jeden besonders, jedoch so kurtz es geschehen kan, antworten, und solchergestalt, was er an dem Facto selbst, der Klage, imgleichen an denen darneben angezogenen Qualitæten und Umständen gestehet, oder verneinet, den Krieg Rechtens befestigen. Worüber des Beklagten Advocat zulängliche Instruction ante Terminum einholen, und wie solches geschehen, in sein Instructions-Protocoll notiren muß. Vid. P. 1. Tit. 13. §. 8.

§. 4. Allermassen alle dunckle Worte, ex. gr. nego narrata prout narrantur, ich weiß nicht, ich glaube ꝛc. wann es nemlich das eigene Factum des Beklagten betrifft, nicht verstattet, sondern in diesen und dergleichen Fällen, wann entweder derselbe sich dunckeler und zweydeutiger Antwort bedienet, oder aber nicht vorgeschriebener massen Punct vor Punct litem contestiret, er nicht nur in die Expensas Termini oder des Schrifft-Wechsels, sondern auch der Advocat oder Concipient in 5. Rthlr. Strafe verurtheilet, und ihnen, worauf sie eigentlich antworten sollen, sub Pœna Confessi & Convicti auferlegt, auch bey fernerem Ungehorsam Lis pro negative contestata per Sententiam geachtet werden soll.

Es stehet auch bey denen mündlichen Verhören einem jeden Richter frey, ex Officio den Beklagten, wann er nicht mit klaren und deutlichen Worten sich erkläret, oder einen Haupt-Punct, worauf es mit ankömmt, vorbey gehet, anzuhalten, daß er deutlich Litem contestiren solle und müsse: welches insonderheit von denen Unter-Gerichten zu beobachten.

§. 5. Wann bey der Litis-Contestation ein Mangel vorgegangen, gleichwohl solcher von dem Kläger nicht attendirt, noch dargegen excipirt worden, muß das richterliche Amt solches suppliren, und dadurch allen besorglichen Weitläuftigkeiten vorkommen.

§. 6.

§. 6. Im Fall zwey oder mehr Litis-Consorten zugleich beklagt, und von einem derselben der Krieg rechtens befestiget wäre, die andere aber sich darauf bezögen, und dem Vortrag adhærirten, so soll diese Litis-Contestation vor zulänglich gehalten werden.

§. 7. Gleichwie nun an einer klaren, deutlichen und aufrichtigen Litis-Contestation ein vieles gelegen, also können wir nicht zugeben, daß die Partheyen und deren Advocaten durch Angebung falscher Umstände, oder vorsetzliches verneinen, die Processe verzögern, und den Gegentheil in unnöthige Kosten bringen. Zu geschweigen, daß es wider den Respect des Gerichts läufft, in dessen Angesicht Unwahrheiten vorzuschützen ꝛc. daher ordnen und wollen Wir, daß, wann ein Kläger dergleichen FALSA angeben, und der Advocat solche wissentlich vortragen würde; die Parthey so wohl als der Advocat gestrafft werden solle.

Ein gleiches soll auch statt haben, wann der Beklagte oder dessen Advocat oder Consulent vorsetzlich etwas bey der Litis-Contestation verneint, und dessen dennoch nachher überführet wird.

Und damit diesem unverantwortlichen, und so sehr eingerissenen Laster, mit Nachdruck abgeholffen werden möge; So wollen Wir alle in denen Rechten constituirte Pœnas Inficiationis hierdurch nochmahls wiederholen; Ordnen und wollen daher, daß

**Erstlich**/ derjenige, welcher leugnet daß er diejenige Sache, welche in Anspruch genommen wird, besitze; oder, daß das Negotium, worüber Klage angestellet, vorgegangen; oder daß er den Schaden, dessen Ersetzung gefordert wird, verursachet; oder daß die Schrifft, welche producirt wird, seine Hand sey; oder wann er gegen die Landes, Observantz, insonderheit ratione der Dienste, oder wider klare Recesse etwas negirt, ꝛc. und dennoch nachher dessen überführet wird, das Duplum des Werths dem Gegentheil erlegen solle: Und wann er nicht solvendo, oder Executio difficilis ist, muß der Advocat, wann er solches gewust, (worüber er sich eydlich purgiren muß) das Duplum bezahlen, und überdem cassirt werden.

**Zweytens**/ wann jemand den Besitz eines eingeklagten unbeweglichen Stücke Guths läugnet, und dessen nachher überführet wird, muß dem Kläger das streitige Stück sofort tradirt, und derselbe, ob er schon nicht das geringste Recht erwiesen, sofort in die Possession gesetzet, der Negans aber angehalten werden, sein Recht zu erweisen.

**Drittens**/ ein gleiches soll auch statt finden, wann der Kläger und dessen Sachwalter sich unterstehen solten, auf die von den Beklagten, vor und nach der Litis-Contestation, eingewandte peremtorische Excepriones, wider besser Wissen und Gewissen ein Factum, oder gewisse Umstände zu verneinen.

# Tit. XII.

# Von der Litis-Denunciation.

§. 1.

Wer einem Dritten wegen des an ihn gemachten gerichtlichen Anspruchs Litem zu denunciren vermeinet, kan zwar solches sowohl ante als post Litem contestatam thun: Jedoch muß er in dem ersten Fall vor dem angesetzten Verhörs-Termin solches bewerckstelligen, und den Litis-Denunciatum adcitiren lassen:

Worauf die Citatio sofort expedirt, und des Litis-Denunciatus zur gütlichen Handlung zugleich gezogen, und darzu citirt, auch, wann der in der Haupt-Sache angesetzte Termin zu kurtz, ein anderweitiger ex Officio anberaumet werden soll.

§. 2. Wäre aber die Litis-Denunciatio in der ersten Instanz nicht beobachtet worden, soll selbige annoch in der Appellations-Instanz verstattet werden.

Wann die Litis-Denunciation in der ersten Instanz geschehen, darf solche in denen folgenden Instanzen nicht wiederholet werden, sondern es muß der Litis-Denunciatus die Nothdurfft selber beobachten.

§. 3. In der dritten Instanz soll keine Litis-Denunciatio statt haben; weil dem Litis-Denunciato dadurch die Defension benommen, und dessen gantzes Recht von dem Hazard einer Instanz dependiren würde.

§. 4. Die Litis-Denunciatio hat in Summariissimo, imgleichen in Mandato Rei illicitæ, da nemlich jemand auf eines andern Geheiß etwas unerlaubtes freywillig übernommen und ausgerichtet hat, nicht statt.

§. 5. Alle Litis-Denunciationes müssen gerichtlich geschehen, und soll auf dasjenige, was ausser gerichtlich vorgenommen, nicht reflectiret werden; wann auch schon der Auctor auf beschehene ausser gerichtliche Denunciation sich zur Leistung der Gewehr verbunden hätte.

§. 6. Wann ein Kläger nicht allein den Beklagten, sondern auch dessen Auctorem vorladen lassen, dieser aber sich nicht gestellet, so muß der Beklagt dennoch dem Auctori besonders Litem denunciren, und denselben adcitiren lassen, dafern er wider denselben seinen Regress zu nehmen vermeinet.

§. 7. Wann derjenige, welcher zur Eviction verbunden, verstorben seyn möchte, so soll die Litis-Denunciation einem jeden dessen hinterlassenen Erben insbesondere geschehen: vid. Part. 4. Tit. 8. §. 7. Es wäre dann ihm (1) eine Hypothec der Eviction halber verschrieben worden, in welchem Fall dem Possessorio allein Lis denuncirt

cirt werden darf, welchem aber frey stehet, suis Sumtibus seine Mit-Erben adcitiren zu lassen: Wie dann auch (2) wann die Causa individua ist, als z. E. wann de servitute itineris &c. gefragt wird, genung ist, wann dem Possessori allein Lis denuncirt wird. Vid. Tit. præc. 10. §. 16. Wie in diesem Fall die Insinuation geschehen solle, ist vorhin Tit. 9. §. 9. versehen.

§. 8. Wann eine Erbschafft noch liegend und unangetretten ist, muß dem Curatori Lis denuncirt werden, und dafern ein solcher noch nicht verordnet, soll der Litis-Denunciant um dessen Bestellung zuforderst Ansuchung thun.

§. 9. Gleichergestalt muß es auch mit denen Tutoribus gehalten, auch wann einem Minderjährigen Lis denuncirt wird, dessen Curator mit citirt werden.

§. 10. Wann mehrere Domini oder Interessenten bey einer streitigen Sache seyn, welchen der Beklagte Litem denunciiren will, so muß er alle und jede besonders adcitiren lassen, ausser in denen oben §. 7. angeführten Fällen.

§. 11. Damit aber der Litis-Denunciatus in dem angesetzten Termino um so viel mehr gefast seyn könne, soll der Denunciante auf seine Kosten ihm Copiam von dem übergebenen Libello, und was sonst den Grund der Sachen betrifft, communiciren lassen.

§. 12. Bey der Litis-Denunciation muß der Litis-Denunciantes, ohne Ansehen des etwa sonst habenden Fori privilegiati, in dem Gericht, wo die Haupt-Sache rechtshängig ist, sich einlassen.

§. 13. Wann der Litis-Denunciatus sich in dem angesetzten Termino nicht gestellet, ist der Beklagte und Denunciant, dessen ohngeacht, schuldig, sich auf die angestellte Klage hauptsächlich einzulassen: Und hat er sich hiernächst kraft der beschehenen Litis-Denunciation an seinen Auctorem zu halten.

§. 14. Wann der Denunciant condemniret wird, und derselbe die Sache dergestalt beschaffen befindet, daß er glaubet, in der zweyten Instanz nicht fortkommen zu können, auch zu Erspahrung der Kosten keine Remedia einwendet, so stehet dem Litis-Denunciato frey, die Remedia fortzusetzen.

Wann er solches nicht thut, und der Litis-Denunciante zur Bezahlung, oder zur Abtretung des streitigen Guths angehalten wird, kan dieser zu gleicher Zeit ein Monitorium auf den Litis-Denunciatum wegen des Capitals, Zinsen und Kosten suchen; und kan dieser sich dadurch nicht loshalftern, daß der Litis-Denunciante die Haupt-Exceptiones nicht eingewandt, oder die Remedia versäumet habe; weil er sich imputiren muß, daß er den Beklagten auf beschehene Adcitation entweder nicht vertreten, oder die Mängel nicht supplirt, oder die Remedia wegen seines dabey habenden Interesse nicht ergriffen habe.

§. 15. Wann der Litis-Denunciatus erscheinet, wird der Denunciant von dem Proceß nicht befreyet, sondern derselbe ist schuldig, solchen gehörig fortzusetzen: zu welchem

chem Ende ihm unbenommen bleibet, zum Behuf der Sachen von dem Litis-Denuncianten Editionem Documentorum durch Requisitoriales oder Compulsoriales gebührend zu fordern.

§. 16. Wann der Litis-Denunciatus den gantzen Proceß über sich nehmen, und den Litis-Denuncianten vertreten wolte, soll der Kläger sich mit demselben einzulassen schuldig seyn: Es muß aber das Urthel zugleich wider den Denuncianten mit gerichtet, und die Execution entweger gegen denselben, oder gegen den Litis-Denunciatum, nach der Wahl des Klägers, bewerckstelliget werden.

§. 17. Wolte aber der Kläger den Denuncianten nach geschehener Denunciation gar ex Lite lassen, und sein Recht allein wider den Litis-Denunciatum ausführen, soll soll ihm solches zwar frey stehen, jedoch muß er nachher ohne einzige Variation darbey bleiben.

§. 18. So viel die von dem Litis-Denuncianten aufgewandte Proceß-Kosten betrifft, kan er auf den Fall, da er in der Haupt-Sache absolvirt wird, dieselbe von dem Litis-Denunciato nicht fodern: Es wäre dann, daß der Denunciatus ihn nicht vertreten wollen, da er gleichwohl dazu verbunden gewesen, oder, daß zwischen beyden Theilen wäre verglichen worden, daß der Denunciatus den Denuncianten auf seine Kosten vertreten wolle.

Wann der Beklagte und Litis-Denunciatus condemnirt worden, ist der Beklagte die Kosten von dem Litis-Denunciato allezeit wieder zu fordern befugt; dagegen soll Litis-Denunciant, wann er in der ersten und zweyten Instantz die Litis-Denunciation unterlässet, und in der Sache succumbirt, keinen Regress wider seinen Auctorem, so wenig ratione des Capitals als der Kosten, zu nehmen befugt seyn.

§. 19. Wann der Beklagte dasjenige, warum er belanget wird, nicht für sich selbst, sondern wegen eines andern inne hat, ist er schuldig, solches vor dem Termino anzuzeigen: Worauf dem Nominato (wann die Actio in Foro Rei sitæ angestellet worden) die Klage nebst der Nominatione Auctoris zugefertiget, und Terminus zum Verhör angesetzet; oder da in Foro Domicilii des Beklagten geklagt wird, der Kläger an des Nominati ordentliches Forum verwiesen werden soll.

Wann aber derjenige, welcher alieno Nomine besitzet, ex proprio Facto belanget wird, kan er sich durch die Nomination des wahren Possessoris nicht schützen; wann also z. E. ein Pächter ohne Befehl und Vorbewust des Guths-Herrn ex Spolio &c. belanget wird, kan die Nomination des Guths-Herrn den Pächter von der Actione Spolii nicht befreyen.

Würde der angegebene wahre Besitzer verneinen, daß ihm die geklagte Sache zugehöre, ist er in pœnam inficiationis zu verurtheilen, wovon oben Tit. 9. §. 7. gehandelt worden.

## Tit. XIII.

# Tit. XIII.

# Von der Reconvention oder Wieder-Klage.

§. 1.

WAnn der Beklagte einige Gegenforderung gegen den Kläger hat, so kan er solche in denen Gerichten, wo er belanget wird, per modum reconventionis vorbringen.

Welches auch statt haben soll, wann jemand vor einer Commission oder einem Arbitrio belanget wird. Und diese Reconvention kan geschehen, es mögen die Sachen eine Verwandtniß haben, und auseinander fliessen, oder nicht.

§. 2. Es muß die Wieder-Klage ante Litem contestatam angestellet werden, massen dieselbe post litem contestatam ad effectum simultanei processus keinesweges statt hat, sondern es muß der Beklagte per Decretum ad separatum verwiesen werden.

§. 3. So kan auch die Reconvention bey dem Richter der Appellations-Instantz nicht instituirt werden, es wäre dann, daß von einem Interlocut appellirt, und in der Haupt-Sache Lis entweder gar nicht, oder nur eventualiter contestirt, und das Interlocut in Appellatorio reformirt worden; weil in diesem Fall die Haupt-Sache, folglich auch die Reconventio, bey dem Richter der Appellations-Instantz verhandelt werden muß.

§. 4. Es stehet dem Beklagten auch frey, den Reconventions-Punct bey der Litis Contestation per modum exceptionis peremptoriæ anzuführen: Wann solches geschehen, und nachhero versäumt, oder in dem Urtheil nicht darauf reflectirt, noch der Beklagte ausdrücklich ad separatum verwiesen worden, kan solche Reconvention weder in separato, noch sonst weiter angeführet werden.

§. 5. Wann der Beklagte eine solche Reconvention anstellete, welche aus der Haupt-Sache fließet, und von deren Decision dependiret; so ist der Kläger sich darauf einzulassen nicht schuldig, bis die Haupt-Sache ihre Endschafft gäntzlich erreichet.

§. 6. Weil zu Vermeidung aller Weitläufftigkeit, die Con- und Reconvention zugleich simultaneo processu fortgeführet werden sollen, so muß Beklagter nach erhaltener Citation seine Reconvention, und worin solche eigentlich bestehet, schrifftlich übergeben, und dem Gegentheil selbige, nebst denen Haupt-Documenten, worauf er dieselbe fundirt, ante Terminum insinuiren, und bitten, daß der Kläger in Termino darauf antworten, oder, wann der Beklagte cautionem pro reconventione & expensis zu fordern vermeinet, daß der Kläger solche in Termino bestellen müsse.

§. 7. Solchemnach soll zwar die Reconvention auch in Processu executivo zugelassen seyn, und der Wiederkläger das Beneficium Simultanei Processus geniessen, jedoch

nicht

nicht anders, als wenn die Wiederklage gleichfals klare Briefe und Siegel, welche schleunige Execution nach sich ziehen, zum Fundament hat.

§. 8. In dem Termino muß der Kläger sich auf die geforderte Caution, und eventualiter auf die Wiederklage einlassen.

§. 9. Es kan auch der Kläger und Wiederbeklagte keine Exceptionem Fori opponiren, sondern er muß ohngeacht seines Fori privilegiati in dem Foro conventionis antworten, ausser wann derselbe Reconveniendo ex Causa Criminali, wegen fiscalischer Strafe, oder ex Lege Diffamari, oder ex Judicato, oder ex Capite Spolii, oder ex causa depositi, alimentorum, & momentaneæ possessionis, belanget wird, oder wann der Kläger sich von dem Personal-Arrest zu befreyen, Caurionem de Judicio sisti & judicatum solvi bestellet: Dann in diesen Fällen muß die Reconvention zur absonderlichen Ausführung an eines jeden ordentliches Forum verwiesen werden.

§. 10. Wann der Kläger sich in Termino auf die Wiederklage nicht einlassen wolte, muß dem Kläger dem Befinden nach die Einlassung sub Pœna Confessi & Convicti anbefohlen, derselbe auch in Expensas condemnirt werden.

§. 11. Wäre causa actoris liquida, und reconventio illiquida, vel altioris indaginis, so kan die richtige Sache durch die Reconvention nicht aufgehalten, noch Simultaneus Processus darinn verstattet, sondern der Wiederkläger muß damit ad separatum verwiesen werden. Wovon kein Remedium als quoad effectum devolutivum statt haben soll.

§. 12. Auf den Fall da die Reconvention nicht pari passu fortgesetzet, sondern in separato verhandelt wird, ist dennoch die Reconvention möglichst zu beschleunigen, und sind die angesetzte ordentliche Fristen, imgleichen alles was in Ansehung der Convention selbst in dieser-Proceß Ordnung vorgeschrieben, dabey zu beobachten.

§. 13. Wie es dann auch sich von selbsten verstehet, daß der Wiederbeklagte, es mag die Wiederklage zugleich mit der Klage angestellet werden, oder nicht, eben die Rechte habe, welche dem Beklagten verstattet werden, mithin sowohl verzögerliche als zerstörliche Schutz-Reden dem Wiederkläger entgegen setzen, und also auch vorkommenden Umständen nach, Cautionem pro expensis fordern könne.

§. 14. Es soll aber die Reconvention nur wider diejenige statt haben, welche in ihrem eigenen Nahmen klagen, oder wegen welcher die Convention angestellet worden; und solchemnach wider die Vormünder, Curatores, Administratores piorum Corporum, Syndicos, und Mandatarios, so viel ihre eigene Person betrifft, nicht zugelassen seyn, sondern ad separatum & Forum competens verwiesen werden.

§. 15. So kan auch, wann eine gantze Gemeine klaget, wider ein Mitglied derselben, wegen einer besondern Gegenforderung keine Wiederklage statt finden.

§. 16. Wann der Kläger seiner Action renuncirt, stehet ihm zwar solches Restitutis expensis frey: Er kan sich aber nicht entbrechen, die Reconvention mit dem Beklagten auszumachen.

§. 17. Endlich wollen Wir, daß Reconventio Reconventionis gar nicht verstattet werden solle.

§. 18.

§. 18. Wie es damit, wann der Beklagte super reconventione, damnis & expensis, Caution fordert, gehalten werden solle, davon soll unten Tit. XVII. gehandelt werden.

Nach bestellter Caution muß dem Kläger in dem Bescheid, wodurch die Caution angenommen wird, ein Terminus præclusivus von 14. Tagen gesetzet werden, binnen welchen derselbe auf die Wiederklage Litem contestiren muß; wann er solches nicht thut, kan er nach deren Verlauf damit keines Weges, auch nicht per modum separati processus, weder in diesen noch einem andern Foro belanget werden.

# Tit. XIV.

# Von der Intervention.

§. 1.

Es trifft sich öffters, daß bey einer schon intendirten Klage sich ein Tertius meldet, welcher bey der Sache interessirt zu seyn vermeynet. Diesem nun kan nicht verwehret werden, sich interveniendo anzugeben. Solches kan auf zweyerley Art geschehen, wann nemlich 1) ein Tertius jure proprio intervenirt, das ist, wann er behauptet, daß weder der Kläger noch der Beklagte ein Recht an der im Proceß befindlichen Sache habe. 2) Wann der Interveniente, wegen seines bey der Sache habenden Interesse, einem oder dem andern Theil assistirt.

§. 2. In dem **erstern** Fall ist dieses ein neuer Proceß, welcher mit dem zwischen dem Actore & Reo bisher geführten Proceß keine Connexion hat, folglich als ein gantz neuer Proceß instruirt werden muß, und worinn sowohl der Actor als der Reus Beklagte seyn.

§. 3. In dem **andern** Fall muß der Intervenient den Proceß in dem Stand annehmen, wie er Tempore interventionis stehet, weil er blos des einen Theils seiner rechthängigen Sache assistirt und beytritt.

§. 4. Wann also jemand in dem **ersten** Fall jure proprio intervenirt, muß er einen ordentlichen Libell übergeben, seine Jura klar und deutlich ausführen ꝛc.

§. 5. Wann er in der zweyten oder dritten Instantz intervenirt; ist es doch in Ansehung der Intervention die erste Instantz, worinnen auch Exceptiones dilatoriæ opponirt, Beweiß geführt, und alles verstattet wird, was sonst in prima Instantia geschehen kan.

§. 6. Es kan daher auch dieser Intervenient, wann inter actorem & Reum allein gesprochen wird, von dem Urtheil nicht appelliren, noch der Appellation inhæriren, weil ihm dieser Proceß nicht angehet.

§. 7. Es muß auch durch diese Intervention die Haupt-Sache zwischen dem Actore und Reo nicht ausgesetzt, noch die Execution suspendirt werden.

Es wäre dann, daß der Intervenient sein Interesse sofort, und binnen dem Termino, so zur Execution verordnet, Liquido darthun, und darbeneben eydlich erhärten könnte, daß er vorher von dem Haupt-Proceß oder von seinem Jure interveniendi keine Wissenschafft gehabt; widrigenfalls wird dessen Vorwendens ohngeacht mit der Execution billig verfahren, und derselbe ad separatum verwiesen.

Jedoch kan der Richter nach Beschaffenheit der Umstände, und wann die Causa Reconventionis nothdürfftig bescheiniget worden, insonderheit wann es bewegliche Güter betrifft, welche leichtlich auffer Landes gebracht werden können, oder sonsten an Seiten des Intervenienten ein Damnum irreparabile vorhanden, den Kläger zu Bestellung zulänglicher Caution anhalten.

§. 8. Welches auch bey denen Tutoribus, Curatoribus, Administratoribus, Parentibus pro Liberis, & Maritis pro Uxoribus Intervenientibus statt haben soll.

In dem andern Fall stehet zwar dem Intervenienten frey, ante vel post Litem contestatam, auch so gar in der zweyten und dritten Instanz zu interveniren. Wann es aber zum Schluß kommen, soll dieser Intervention wegen der Spruch und die Execution nicht aufgehalten, noch ein Verhör angesetzt werden.

Es kan aber der Intervenient, der von dem Beklagten eingewandten Appellation inhæriren, oder wegen seines Interesse die Appellation, wann der Beklagte solche versäumet einwenden.

§. 10. Gleichwie nun dergleichen Intervenienten den Proceß in dem Stand annehmen müssen, wie sie solchen finden, also können dieselbe keine Exceptiones dilatorias weiter opponiren, vielweniger post publicata attestata weitern Beweiß führen.

§. 11. Wann in der Haupt-Sache ein Terminus angesetzet worden, muß der Intervenient, welcher einem Theil zu assistiren vermeynet, den Gegentheil zu der Intervention gehörig citiren, und worin dieselbe bestehe, deutlich anzeigen, widrigenfals, und da er sich erst bey dem Verhör angeben solte, der Gegentheil sich mit demselben sofort einzulassen, wider seinen Willen nicht verbunden ist.

§. 12. Dafern auch die Gerichte aus wohlgegründeter Præsumtion, wahrnehmen mögten, daß eine Intervention, es sey solche Principalis oder Accessoria, etwa per Collusionem oder zu eines oder des andern Theils Hinderung, und zu Veranlassung vergeblicher Weitläuftigkeiten, calumniose gesucht würde; so ist ein solcher Intervenient gar abzuweisen, oder auch nach Gelegenheit der Umstände mit dem Juramento, nemlich, daß sein Suchen nicht gefährlicher Weise, sondern seines Interesse halber geschehe, ex officio zu belegen, und zu dessen Abschwerung bevor in der Sache weiter verfahren werde, anzuhalten.

§. 13. Würde sich auch hernachmahls finden, daß die Intervention etwa aus Collusion, oder sonsten calumniose zum Aufhalt der Sachen gesucht worden; soll sowohl der Interessent, als das Theil, so daran mit Schuld hat, mit gebührender Strafe angesehen werden.

§. 14.

§. 14. Wann derjenige, welcher proprio Jure intervenirt, sein Interesse beyzubringen und auszuführen nicht vermöchte, und also in Causa succumbirte, soll er, dem Befinden nach, beyden Theilen die verursachte Unkosten erstatten.

# Tit. XV.

## Von der Litis-Reassumtion, auch von der Zeit/ darinn einer sich declariren muß, ob er Erbe seyn wolle, oder nicht.

§. 1.

Es seyn bishero die Sachen dadurch sehr aufgehalten worden, weil der Advocat, wann eine Parthey verstorben, vorgegeben, daß die Erben sich noch nicht erkläret, oder daß dieselbe noch nicht bevormündet ꝛc. und dahero nöthig sey, die Reassumtion des Processes abzuwarten: wie dann auch in diesen Fällen der Advocat öffters vorschützet, daß er nähere Instruction von denen Erben, oder von dem Vormund einholen müsse ꝛc.

Weil aber in denen gedruckten Vollmachten in specie auch derer Erben gedacht worden, so braucht es derentwegen keiner Reassumtion, und kan daher der Proceß unter dem Prætext, daß der Erbe noch nicht bevormundet, oder sich noch nicht erkläret habe, nicht aufgehalten werden.

Da auch ferner supponiret wird, daß die Advocaten keinen Proceß annehmen dürfen, ohne vorher, und gleich anfangs, eine völlige Information von denen Partheyen zu fordern, folglich dieselbe nicht nöthig haben, nach Absterben der Parthey eine weitere Instruction einzuholen; so kan auch der Proceß unter dem Prætext, daß der Advocat Nachricht einziehen müssen, nicht aufgehalten werden.

§. 2. Weil aber gleichwohl sich zutragen kan, daß die Advocaten wegen einiger neuen sich ereignenden Umständen den Proceß nicht fortsetzen können, sondern genöthiget werden, eine nähere Information einzuholen (welches sie allenfalls auf ihren Eyd nehmen müssen:) So können die Advocaten in denen vorangeführten Fällen entweder die Information von denen nächsten Anverwandten, welche ex Lege Vormünder seyn, oder bey denen, welche Vormünder auszubitten schuldig seyn, einziehen; welche solche nach ihrem besten Wissen ertheilen, und benöthigtenfalls die Briefschafften in Gegenwart der Gerichte des Orts eröfnen und durchsuchen müssen.

Wie dann auch der Erbe, welcher das Spatium deliberandi sich ausgebethen, auf gleiche Weise die erforderte Nachricht ohne Præjuditz zu ertheilen schuldig ist.

Wann aber der Advocat solchergestalt die nöthige Nachricht nicht erhalten kan, muß er einen Befehl an den Magistrat des Orts auswircken, daß derselbe ex Officio, mit Zuziehung derer benannten Personen und Interessenten, die verlangte Nachrichten einziehen, zu dem Ende die Briefschafften entsiegeln, und solche nachsehen solle.

Wann keine Nachricht näher erfolget, muß der Proceß dem ohngeacht fortgesetzet werden. Und wann die benannte Personen säumig gewesen, die Nachricht zu ertheilen, und Schaden daher entstehet, müssen sie in Solidum davor haften.

§. 3. Weil durch das in denen Rechten verstattete Spatium deliberandi die Processe sehr aufgehalten werden können, so haben Wir hierdurch festsetzen wollen, daß derjenige, welchem eine Erbschafft ex quocunque Titulo zufällt, binnen 6. Wochen (von dem Tag des Erb Lassers Absterben anzurechnen,) entweder ein solennes Inventarium über dessen Vermögen, oder an statt dessen eine Specification, so wie er solche auf Erfordern eydlich bestärcken könne, conscribiren solle und müsse.

Nach Ablauf dieser 6. Wochen sollen sich die Erben binnen 14. Tagen gerichtlich erklären, ob sie die Erbschafft ohne Beding, oder cum Beneficio Legis & Inventarii antreten wollen.

§. 4. Würde jemand binnen den gesetzten 6. Wochen das Inventarium nicht conscribiren und gerichtlich übergeben, oder wann er auch solches gethan, binnen 14. Tagen nachhero sich nicht erklären, soll derselbe nachgehends mit keiner weitern Declaration gehört, sondern pro Hærede, jedoch blos cum Beneficio Legis & Inventarii, gehalten werden.

§. 5. Weil nun demjenigen, welcher in Contumaciam pro Hærede cum Beneficio Legis & Inventarii declarirt worden, hierdurch kein sonderliches Præjuditz gezogen wird, so soll ihm niemahlen ein weiteres Spatium deliberandi, noch jemahls Restitutio in integrum ob neglectam declarationem verstattet werden.

§. 6. Wann jemand verstürbe, und dessen Erben wären abwesend, oder unbekannt; so sollen die Gerichte des Orts der Hæreditati jacenti unterdessen einen Curatorem bestellen, welcher schuldig, binnen der gesetzten Zeit bey arbitrairer Strafe das Inventarium zu conscribiren, und wann binnen der Zeit sich kein Erbe meldet, entweder die Erbschafft cum Beneficio Legis & Inventarii antreten, oder, wenn der Verstorbene notorie nicht solvendo ist, denen Creditoribus die Erbschafft überlassen.

Und dieser Curator ist alsdann gleichfals schuldig, dem Advocato die verlangte Nachricht zu ertheilen.

Tit. XVI.

# Tit. XVI.

# Von dem Juramento Calumniæ.

§. 1.

DJe Erfahrung hat gezeiget, daß die Processe auch durch das Juramentum Calumniæ, tum generale cum speciale, sehr aufgehalten werden: allermassen wann ein Theil von dem andern diesen Eyd fordert, nicht allein der Haupt-Eyd etliche Monat dadurch ausgesetzet, sondern öffters gar ein Proceß darüber erreget wird, ob er den Eyd vor Gefährde zu præstiren schuldig sey: zu geschweigen, daß dergleichen Eyde öffters bloß aus Gewohnheit gefordert, und sonder Erwegung der Seelen-Gefahr abgeschworen werden ꝛc.

§. 2. Diesem Mißbrauch nun abzuhelffen, ordnen und wollen Wir, daß künftig kein Theil befugt seyn soll, dem andern Theil das Juramentum Calumniæ, sive generale sive speciale, zu deferiren.

§. 3. Wir ordnen auch weiter, daß, wann ein Juramentum Judiciale deferiret, und von dem Gegentheil acceptiret wird, dieser den deferirten Eyd abschweren müsse, ohne daß der Deferens das Juramentum Malitiæ abzuschweren schuldig.

§. 4. Und aus eben dieser Ursache wollen Wir alle Appellations-Eyde bey denen Unter- und Ober-Gerichten abgeschafft wissen.

§. 5. Damit aber der Partheyen Bosheit dennoch gesteuret werde; So ordnen und setzen Wir hiermit, daß, wann Unsere Ober- und Unter-Gerichte bey Pflegung der Güte, und sonst durante Processu wahrnehmen, daß die Partheyen oder deren Advocaten die Wahrheit vorsetzlich verschweigen, oder verkehren, wider die Acta reden und schreiben, in einer klaren Sache ohne Grund processiren, undienliche Weitläufftigkeit suchen, oder die Sache verschleiffen ꝛc. Sie dieselben mit dem Juramento Calumniæ, und zwar zu jederzeit, es werde die Bosheit vor oder nach der Litis Contestation offenbahr, ex Officio, auch nur per Decretum, oder per Resolutionem belegen sollen: von welchem Erkänntniß niemahls einiges Remedium verstattet werden soll. Es muß aber die Haupt-Sache dadurch nicht aufgehalten werden.

§. 6. Wann besagter Eyd ex Officio jemanden auferleget worden, ist der Gegner nicht gehalten, vorher de Malitia zu schweren, und stehet auch diesem nicht frey, den Eyd zu erlassen.

§. 7. Würde der Kläger sich weigern, das wegen seiner angestellten Klage ihm zuerkannte Juramentum Calumniæ in Termino abzuschweren, soll er mit seiner Klage abgewiesen, und der Beklagte absolviret werden.

Weigerte er sich aber in Fortgang des Processes wegen eines und des andern Puncts gedachtes Juramt abzulegen, soll er dieses Puncts halber nicht weiter gehöret werden: welches dann in Ansehung des verweigernden Beklagten gleichfalls statt findet,

derselbe auch dem Befinden nach bey angehenden Proceß wegen desjenigen, worüber ihm das Juramentum Calumniæ speciale von dem Gericht auferleget worden, pro confesso & confícto zu halten, und darnach ohne Weiterung zu condemniren ist.

§. 8. Würde bey Ausgang des Processes sich finden, daß eine Parthey oder ein Advocat, ohngeachtet dieses Eyds calumnioſe gehandelt, und er dessen ex Actis oder sonst überführet werden könte; so soll bey denen Ober-Gerichten der Advocatus Fisci, bey denen Unter-Gerichten aber der Richter selbst, denselben alsofort in die Inquisition nehmen, und der Uebertretter als ein Meineydiger nach Urtheil und Recht bestrafft werden.

§. 9. So soll auch das Juramentum Calumniæ, wann solches gleich würcklich abgeschworen, das succumbirende Theil von Erstattung der Unkosten nicht befreyen.

§. 10. Von Ablegung des Juramenti Calumniæ aber soll der Advocatus Fisci, und die übrigen fiscalischen Bedienten, wann sie wegen ihres Amts agiren oder belanget werden, zwar befreyet seyn, aber doch nach Vorschrifft des fiscalischen Reglements angesehen werden.

§. 11. Auf den Fall, da ein Advocatus einem Theile ex Officio zugegeben, oder in Concursu Creditorum zum Litis-Curatore bestellet worden, soll er gleichfalls von Ablegung solcher Eyde gäntzlich befreyet, jedoch seinem Advocaten-Eyd überall nachzuleben schuldig seyn.

§. 12. So wollen Wir auch, daß, wann zwischen leiblichen Kindern und Eltern Streit ist, die Juramenta Malitiæ und Calumniæ nicht statt haben sollen. Zwischen Stieff-Eltern und Stieff-Kindern auch übrigen Verwandten aber, sollen dieselbe zugelassen seyn.

§. 13. Wie es mit dem Juramento Calumniæ, wann es Communen, Minoren, Litis-Consorten ꝛc. auferleget wird, gehalten werden solle, dieserwegen beziehen Wir Uns auf dasjenige, was unten Tit. 30. §. 6. & 7. verordnet ist.

# Tit. XVII.

## Von der Caution oder vom Vorstand.

§. 1.

Es pflegen die Beklagte von denen Klägern öffters Cautionem de Lite prosequenda, de judicio sisti, & judicatum solvi, item super reconventione, damnis, & expensis zu fordern, und den Proceß dadurch aufzuhalten.

Es pflegen auch im Gegentheil die Kläger von denen Beklagten cautionem de judicio sisti & judicatum solvi zu verlangen, wann dieselbe wegen der Verschwendung ihrer Güter, oder der Flucht halber, oder anderer Umstände wegen, sich verdächtig machen:

machen: Dann auſſer dieſen Fällen der Kläger von dem Beklagten Caution zu fordern nicht befugt.

Damit nun die Cautiones nicht calumnioſe, und zu Verzögerung der Sachen mögen geſucht werden: ſo ſoll es künfftig folgendergeſtalt damit gehalten werden.

§. 2. Wann der Beklagte fürchtet, daß der Kläger / inſonderheit wann es ein Fremder iſt, ihm calumnioſe einen Proceß anhängen, nach einiger Zeit aber ſolchen deferiren, oder, wann er künfftig ſuccumbirte, wegen ſeines Unvermögens keine Erſtattung der Koſten thun möchte, ſo kan er bitten, den Kläger anzuhalten, daß er Cautionem dahin beſtellen müſſe, daß er das Ende des *Proceſſus* abwarten / ſich jederzeit auf Erfordern vor Gericht ſtellen / und / im Fall er der Sache verluſtig erkannt würde / dem Beklagten alle verurſachte und zuerkannte Koſten und Schäden erſtatten wolle.

§. 3. Wann auch ferner der Beklagte eine Gegenforderung gegen den Kläger zu haben vermeinet; ſo ſtehet dem Beklagten frey cautionem pro reconventione damnis & expenſis zu fordern. Vid. ſupr. T. XIII. §. 18. & infr. §. 7. & 23.

§. 4. Dergleichen Caution kan ſowohl in cauſis ſummariis als ordinariis gefordert werden.

§. 5. Es muß die Caution bald Anfangs, und ante Litem conteſtatam geſucht werden: Es wäre dann, daß ſtante Lite jemand ſeine Güter verkauffte, oder der Flucht und anderer Umſtände halber ſich verdächtig machte.

Welches auch von der Caution, ſo von einem Bürgen beſtellet worden, zu verſtehen; wann nemlich derſelbe ſtante Proceſſu ſeine Immobilia diſtrahirt, oder gar Inidoneus wird, als auf welchen Fall neue Caution zu beſtellen.

§. 6. Wann dieſe Cautio ante Terminum gefordert wird, ſo muß Unſer Cammer-Gericht das Geſuch dem Gegentheil communiciren; welcher in dem in der Haupt-Sache angeſetztem Termino mit ſeiner Nothdurfft gehöret werden ſoll: und muß gedachtes Cammer-Gericht darüber, und wie weit ſolche gegründet, ohne Zulaſſung einer Weitläufftigkeit erkennen.

Es muß aber die eventualis Litis-Conteſtatio dadurch nicht aufgehalten werden.

§. 7. Derjenige, welcher von ſeinem Gegentheil Beſtellung gewiſſer Caution verlanget, muß deſſen Urſachen anzeigen.

Wann er Cautionem ſuper reconventione begehret, muß er, inſonderheit wann der Kläger klare Hand und Siegel produciret, ſpecifice worinn dieſelbe beſtehe, anzeigen, und ſolche mit Beylegung aller ſeiner Documenten und Nachrichten beſcheinigen, oder gewärtigen, daß er nicht damit gehört, ſondern ad ſeparatum verwieſen werde. Add. P. 3. Tit. 13. §. 11.

§. 8. Wann derjenige, von welchem Cautio gefordert wird, unter Unſerer Cammer-Gerichts Jurisdiction mit unbeweglichen Gütern angeſeſſen iſt, ſo kan keine beſondere Caution von ihm gefordert werden; wann auch ſchon einige nicht gar übermäßige Schulden darauf haften.

Er

Er muß aber gleichwohl seinem Foro, daferne er deshalb einiges Privilegium und sonst anderswo als vor Unserm Cammer-Gericht primam Instantiam hätte, zu renunciren schuldig seyn; auf welchen Fall derjenige, welcher die Caution gefordert hat in des Gegentheils Güther jus tacitæ hypothecæ à tempore der erkannten Cautions-Leistung überkommet.

§. 9. So sind auch ferner die Besitzer jährlicher Hebungen von liegenden Gründen, imgleichem, welche Güter als Pfand-Schillinge besitzen, mit keiner Caution zu belegen.

§. 10. Was aber die Creditores betrifft, so eine blosse Hypothec haben, wie auch die, welche kostbare bewegliche Sachen besitzen; Item, diejenige, welche in vornehmen Aemtern und Dignitæten stehen, (worunter auch Prediger und andere vornehme Geistliche gehören) oder sonst guten Vermögens seyn, offenen Laden halten, ansehnliche Kauffmannschafft treiben, deßhalb hat Unser Cammer-Gericht, wann von dergleichen Personen Caution gefordert wird, dem Befinden nach zu verordnen.

§. 11. So soll auch eine Ehe-Frau, welche einen Fundum Dotalem ihrem Ehe-Manne zugebracht, imgleichen der Maritus, der solchen besitzet, von der Caution befreyet seyn.

§. 12. Desgleichen sollen die Kirchen, Schulen, Hospitäler, und andere Pia Corpora mit Leistung der Caution, sie sind Klägere oder Beklagte, unbeschweret bleiben.

§. 13. Es sollen auch diejenige, welche Alimenta, Lohn uud Besoldungen fodern, imgleichen diejenige, die das Armen-Recht haben, Caution zu leisten nicht schuldig seyn.

§. 14. In Processu Legis diffamari soll der Diffamator, wann er obgedachter massen nicht possessionirt ist, und nicht der Diffamatus, Caution zu bestellen schuldig seyn.

§. 15. Da auch jemand in Diem vel sub Conditione die Zahlung zu thun, versprochen, kan derselbe, ob gleich die Condition noch nicht existirt, noch der Zahlungs-Termin gekommen, wann derselbe de Fuga, oder wegen Verschwendung seiner Güter suspect ist, zur Caution angehalten werden.

§. 16. Die zu leistende Caution muß entweder mit liegenden Gründen, tüchtigen Bürgern, oder Pfändern bestellet werden.

§. 17. Es sind aber diejenigen Bürgen für tüchtig zu halten, welche unter Unser Cammer-Gerichts-Jurisdiction angesessen, und sowohl ihrem Foro auf bedürfenden Fall, als auch dem Beneficio Excussionis, und, wann deren mehr, der Exceptioni Divisionis ausdrücklich renunciren.

§. 18. Hingegen werden dieselbe nicht vor tüchtig gehalten, welche, wann sie gleich unbewegliche Güter besitzen, selbige aber zu veräussern oder zu verpfänden nicht Macht haben, oder solche allbereit mit schweren Schulden beladen haben.

§. 19. Ingleichem überlassen wir, nach der Sachen Beschaffenheit, der Cammer-Gerichts-Verordnung, wie hoch die Caution einzurichten.

§. 20. Dafern jemand weder mit Pfändern noch mit Bürgen, nach allem angewand-

gewandten Fleiß, den geforderten und von Unserm Cammer-Gericht vorhero determinirten Verstand aufzubringen vermöchte, soll er, wann er guten Leumuths, und de Fuga nicht suspectus ist, zur juratorischen Caution zugelassen werden.

Auf solche juratorische Caution aber sind eines Abwesenden, noch nicht siebenzig Jahr alt seyenden, Güter, desselben nechsten Erben nicht abzufolgen.

§. 21. Derjenige welcher per sententiam zur juratorischen Caution verstattet worden, nachhero aber, vor würcklicher Ablegung des Eydes, andern tüchtigen Vorstand in continenti zu leisten, sich offeriren möchte, ist dazu zu admittiren.

§. 22. Die Caution so ein Bürger allein super Reconventione vor jemand bestellet, soll bloß als eine Cautio de judicio sisti geachtet, und ad Cautionem de judicato solvendo nicht extendiret werden; Es wäre dann, daß dieses letztere ausdrücklich bedungen, oder erkannt worden.

§. 23. Wäre aber die Caution zugleich super reconventione & expensis bestellet, soll der Bürger wegen aller bey dem gantzen Proceß in allen Instantzen verursachten Unkosten haften.

§. 24. Dafern die Caution in prima Instantia nicht gefordert worden, kan solche in Appellationis instantia nicht exigiret werden, es wäre dann daß in continenti könte dargethan werden, daß das Gegentheil ad inopiam vergirte, oder andere erhebliche Ursachen (wesfals cum causæ cognitione zu verordnen,) sich hervor thäten.

§. 25. Wann super Cautione etwas erkannt worden, soll es lediglich dabey gelassen, und kein Remedium dagegen verstattet werden.

§. 26. Wann Unsere Chur-Märckische Unterthanen in einigen auswärtigen Judiciis ohne Bestellung gewisser Caution nicht zugelassen werden, so wollen Wir, daß diejenige, so unter solchen fremden Gerichten sind und wohnen, und bey Unserm Cammer-Gericht wider Unsere hiesige Unterthanen einige Klage anstellen wollen, Jure Retorsionis zu Leistung gleicher Caution angehalten, und bevor solche bestellt, ad Agendum nicht zugelassen werden sollen.

## Tit. XVIII.

# Von Contumacien, derer Purgation, und eventualiter gesuchten Restitutione in Integrum.

§. 1.

Wann der Kläger auf die ausgebrachte Ladung in dem angesetzten Termino selbst nicht erscheinet, und einen andern Terminum extrahiret, darf der Citatus nicht antworten, bis der Kläger ihm expensas Termini circumducti erstattet.

Es stehet aber dem Beklagten frey, (wann ihm an Fortsetzung der Sache gelegen) accusata contumacia selbst Terminum præjudicialem auszuwürcken, welchenfalls der Kläger ihm auch diese Kosten erstatten muß.

§. 2. Wann der Kläger in dem zweyten Termino ausbleibt, so kan der Citatus in ipso Termino in contumaciam vortragen: Worauf der Kläger seiner gantzen Forderung in contumaciam vor verlustig erkläret, und Citatus von des Klägers Anspruch restitutis expensis gäntzlich absolviret werden muß.

§. 3. Im Fall der Kläger zwar im ersten Termino erscheinet, der Beklagte aber ausbleibet; hingegen in dem zweyten Termino der Beklagte erscheinet, und der Kläger ausbleibet, soll es dennoch eben wie in dem §. præcedente versehen, gehalten werden.

§. 4. Wann der Beklagte in dem ersten Termino nicht erscheinet, und der Kläger dessen contumaciam accusiret, kan dieser mit Vorbehalt der Kosten, Terminum præjudicialem extrahiren.

§. 5. Wann der Beklagte in diesem zweyten Termino erscheinet, muß er zuforderst Contumaciam purgiren, zugleich aber auf die Klage antworten. Weil jederzeit mit auf die Haupt-Sache gesprochen werden muß.

Wann er Contumaciam nicht purgiret, muß er in Erstattung der Contumacial-Kosten, wann er auch schon in der Haupt-Sache gewinnet, condemniret werden.

§. 6. Wann der Beklagte auch in dem zweyten Termino ausbleibt, so kan der Kläger in der nächsten Audientz in contumaciam vortragen; Wann aber der Contumax sich bey diesem Vortrag meldet, und annoch gehöret seyn will, so soll ihm zwar solches verstattet werden: Es muß aber alsdann wie in dem vohergehenden §. 5. versehen ist, verfahren werden.

§. 7. Wann der Beklagte weder in dem zweyten Termino erscheinet, noch sich bey dem Vortrag in der nächsten Audientz meldet, muß der Citatus, nach Beschaffenheit der Sache, entweder pro confesso & convicto, oder lis pro negativè contestata gehalten, oder der Kläger, wann die Actio offenbahr ungegründet ist, abgewiesen werden.

§. 8. Es muß sich aber kein Advocatus unterstehen, in Contumaciam vorzutragen, er könne dann, daß die insinuation zu rechter Zeit und legaliter geschehen, in Termino dociren, widrigenfals er mit 5. Rthlr. Strafe beleget werden soll.

§. 9. Wann ein Advocat seines aussenbleibenden Gegentheils contumaciam nicht accusirt, und das Benöthigte nicht weiter verhandelt, soll er jederzeit ex Officio mit 5. Rthlr. Strafe belegt werden. Vid. P. 2. Tit. 5. §. 4.

§. 10. Wann gegen jemand ein Urthel in Contumaciam ergangen, kan er weder Terminum ad purgandam contumaciam auswürcken, noch restitutionem in integrum suchen, sondern es muß das Contumacial-Urthel vim sententiæ behalten, weil der Contumax, wann er schon nicht in Culpa ist, dennoch Causam gegeben, daß wider ihn in Contumaciam verfahren worden.

Damit aber der Contumax wegen eines solchen Fehlers nicht sofort um sein gantzes

Recht

Recht gebracht werde, so stehet demselben frey intra decendium von sothanem Urthel die Remedia zu ergreifen, und nebst denen Ehehaften, welche ihn verhindert in dem zweyten Termin zu erscheinen, auch die Haupt-Sache zu deduciren.

Wann duplicando geschlossen, müssen Acta distribuirt werden.

Findet der Referente, daß die Haupt-Sache nicht gegründet, so muß auch darüber, und zwar mit folgender Clausul erkannt werden:

„ Daß wann auch der Appellante &c. moram purgirt hätte, dennoch
„ quoad materialia &c.

Würde aber der Referente finden, daß die Haupt-Sache einigen Grund habe, so muß er erkennen:

„ Daß wann auch der Appellante moram nicht purgiret hätte, dennoch
„ Ratione der Haupt-Sache nunmehr so viel erhelle. ꝛc.

Es verstehet sich aber von selbsten, daß der Contumax, er mag gewinnen oder verlieren, dem Gegentheil jederzeit die Contumacial-Kosten erstatten müsse.

Wann einer oder der andre gegen dieses zweyte Urthel die dritte Instantz ergreifet, soll darin wie bey andern Processen verfahren, und Acta auf die blosse Justification zum Spruch vorgelegt werden.

§. 9. II. Wann jemand sich an einem fatali introducendæ vel justificandæ versäumet, und daher Restitutionem in integrum contra lapsum fatalium bittet, so soll ihm solches binnen 4. Wochen zu suchen frey stehen. Er muß aber (a) bey dem Restitutions-Gesuch an Eydesstatt erhärten, daß er von dem Urthel eher keine Nachricht erhalten: (b) muß er zugleich die Haupt-Sache verhandeln, und zu dem Ende die Gravamina mit samt der Justification beylegen.

Worauf Acta primæ Instantiæ mit dieser Schrift distribuirt, und entweder das Urthel voriger Instantz confirmirt, oder dem Befinden nach, die Sache zu weiterm Verfahren verwiesen: der Contumax aber jederzeit in die Contumacial-Kosten verurtheilet werden soll.

§. 10. III. Wann jemand sich an dem Beweis verspätet, und solchen zu rechter Zeit nicht angetreten, so muß der Gegentheil Contumaciam des Beweisführers accusiren, und Terminum zur Præclusion ausbitten: (dann wann er solches nicht thut, bleibt dem andern die Führung des Beweises noch vorbehalten.)

In diesem Termino stehet dem Contumaci frey, die Ehehaften, die ihn verhindert, den Beweis anzutreten, anzuführen, er muß aber auch sub Pœna desertionis zugleich die Beweis-Articuln übergeben, da dann, wie sonst im Beweis gebräuchlich, weiter verfahren, und wann in probatorio geschlossen, rechtlich in der Haupt-Sache erkannt werden soll: jedoch muß der Contumax, er mag gewinnen oder verliehren, die Contumacial-Kosten dem andern erstatten.

Wann der Contumax in dem zur Præclusion angesetztem Termino nicht erscheinet, muß derselbe per Sententiam præcludirt, und unter keinem Prætext weiter gehört werden, sondern die Sache beruhet in judicato.

Wann der Advocat versäumt die Præclusion zu urgiren, und der Contumax nachhero nach seinem Beweiß beybringet, so soll der Advocat nicht allein aller seiner Gebühren in Probatorio verlustig declarirt werden, sondern er soll auch die Cantzeley-Gebühren vor seine Parthey bezahlen, und überdem 5. Rthlr. zur Sportuln-Casse erlegen. Vid. Part. 2. Tit. 4. §. 4.

§. 11. IV. Wann sich jemand blos an einer Replic oder Duplic versäumt, soll niemals Terminus ad purgandam moram, oder eventualiter ad obtinendam restitutionem angesetzt, sondern auf die Klage und Exception gesprochen werden: Weil der Contumax, wann er in prima Instantia sothane Schrifften versäumt, in der zweyten Instantz seine Nothdurfft weiter vorstellen kan. Wann er aber in der zweyten Instantz die Replic oder Duplic versäumt, so ist keine weitere Ausführung nöthig, weil supponirt wird, daß die Advocaten, weil sie keinen Proceß ohne völlige Instruction anfangen dürffen, die Sache mit allen Umständen in der ersten Instantz, und in denen beyden Schrifften der zweyten Instantz, genugsam werden ausgeführet haben.

§. V. Wann nach der Litis-Contestation der Kläger oder Beklagte, bey einem über einen Incident-Punct angesetzten Verhör, ausbleibet, so muß der Richter, auf eines oder des andern Theils Ungehorsams-Beschuldigung, blos auf den Punct, wovon gehandelt wird, rechtlich und acten-mäßig in contumaciam erkennen.

Und von diesem Erkänntniß soll kein Remedium statt haben; Es wäre dann, daß der Incident-Punct der Haupt-Sache ein irreparables Præjuditz mache, und ohne diesen Punct die Haupt-Sache selbst verlohren gehen könte: welchenfalls wie vorhin §. 9. versehen, verfahren werden muß.

§. 13. Dafern durch des Advocati eigene Schuld ein Fatale, oder ein Verhörs-Termin, oder die Einbringung einer Satz-Schrifft versäumt werden solte, so muß der Advocat beyden Theilen die Kosten der gantzen Instantz vergütigen, und über dem 3. Rthlr. zur Sportuln-Casse erlegen.

§. 14. Wann Restitutio in integrum erkannt wird, kommt solche auch denen etwa darbey interessirten Majorennen, wann nemlich causa connexa & individua ist, mit zu statten.

§. 15. Weil aber öffters wegen der Contumacial-Kosten, welche nemlich darunter begriffen seyn, gestritten wird, so sollen selbige, wann die Partheyen nicht in Person zu erscheinen in specie vorgeladen worden, anders nicht determiniret werden, als was die Cantzley, Advocatur, Correspondentz und Insinuations-Gebühren austragen möchten.

Wann aber die Partheyen in Person zu sistiren citirt worden, sollen auch die Reise- und Zehrungs-Kosten nach eines jeden Stand in Consideration gezogen, und das Quantum darnach determinirt werden, von welcher Determination kein Remedium statt haben soll.

§. 16. Wann von denen Ober-Gerichten die Contumacial-Urthel der Unter-Instantz reformirt worden, muß die Haupt-Sache bey der Obern-Instantz beybehalten, sonst aber an den Judicem à quo zu ferneren Ausführung verwiesen werden.

# Tit. XIX.
# Von Dilationen.

§. 1.

Alle Termini, sie mögen durch diese Ordnung, per Decretum festgesetzt werden, (auffer dem Termino probatorio. Vid. Titul. præced. §. 10.) seyn præjudiciales: daher wann jemand die gesetzte Termine aus rechtlichen Ursachen nicht abwarten kan, und die Contumacial-Klage vermeyden will, muß er Dilation suchen; welche aber künfftig um desto mehr eingeschränckt werden soll, weil die Advocaten angewiesen worden, keine Sachen, als nach völlig erhaltener Information, und wann sie den Beweiß bey der Hand, folglich nicht leicht eine Dilation zu suchen nöthig haben, vorzutragen.

§. 2. Wann aber justa petendæ dilationis causa würcklich vorhanden, so soll die Erste DILATION nicht leicht versagt werden: welches insonderheit alsdann statt hat, wann der Beklagte in dem ersten Termino seine Advocaten nicht so geschwinde instruiren kan, oder dessen Advocat nöthig findet, eine nähere Instruction einzuholen.

§. 3. Wann die Zweyte *Dilation* gesucht wird, so muß der Impetrant die Causas nicht allein specifice anführen, sondern auch sich offeriren, in dem nächsten Termino vermittelst Eydes zu erhalten, daß dieselbe ihn auffer den Stand setzen, in Termino zu erscheinen, die Satzschrifften einzubringen, ꝛc. worauf der Richter, dem Befinden nach, die zweyte Dilation verstatten kan, aber in Termino den Eyd von ihm, oder seinem specialiter dazu Bevollmächtigten, abnehmen muß.

§. 4. Die Dritte *Dilation* muß niemahlen verstattet werden, als wann causæ gravissimæ vorhanden: worunter hauptsächlich zu rechnen, wann ein Officier an entfernten Oertern im Quartier liegt, oder auf Werbung gegangen, und der Advocat eydlich erhärtet, daß aus Mangel der besonderen Information und Nachricht die Sache verlohren gehen, und er daher ohne seiner Parthey zu præjudiciren nicht weiter verfahren könne. Es müssen aber dergleichen Dilationes niemahlen über 4. bis 6. Wochen extendirt werden.

§. 5. Solte aber hernach sich befinden, daß die allegirte causæ dilationis ungegründet, folglich die Regierung hintergangen worden, so soll das Part nebst Advocaten nach Befinden arbitrarie, und das Part, wann es falsch geschworen, als ein Meineydiger gestrafft werden.

§. 6. Nach der Dritten Dilation soll keine mehr, aus was vor Ursache es immer wolle, verstattet, sondern in dem Dritten Termino in Contumaciam aller Protestation, Appellation &c. ohngeachtet, was Rechtens erkannt werden.

§. 7. Es muß aber in Ansehung der Unmündigen, und anderer, denen das Beneficium restitutionis nach denen Rechten zukommt, bey Ertheilung der Dritten *Dilation* die Verwarnung beygefügt werden, bey Verlust des *Beneficii restitutionis in integrum:* und fället sodann, wann sie mit ihrer Nothdurfft nicht einkommen, sothanes Beneficium hinweg; und haben sie sich solchenfalls, wann sie hierunter lædirt werden, an ihre Vormünder und Administratores, oder die Advocaten, wann diese etwas versäumet, zu halten, wozu ihnen Assistentia Fisci ohnentgeltlich ertheilet werden soll.

§. 8. Es muß derjenige, der die Dilation sucht, solches bey Zeiten thun, und dem Gegentheil wenigstens drey Tage ante Terminum das Decret insinuiren, wann er solches unterläst, muß er jederzeit, wann er auch in der Haupt-Sache gewinnet, expensas termini circumducti erstatten.

§. 9. Würde ein Advocat sich unterstehen, eine Dilation anders, und weiter als in dieser Ordnung enthalten, zu suchen, soll er jedesmahl in 5. Rthlr. und der Decernent, welcher solche verstattet, gleichfals in 5. Rthlr. Strafe condemniret werden.

§. 10. Damit aber auch determinirt werde, was Ehehafften, das ist, solche Ursachen seyn, warum eine Dilation gesucht werden könne, so seyn darunter zu rechnen

I. Abwesenheit auser Landes, wo jemand wegen gemeinen Nutzens etwas zu verrichten hat: Wann z. E. ein Civil-Bedienter auser Landes verschickt ist, oder ein Kaufmann auf Jahr-Märckte verreiset, oder in denen oben §. 4. angeführten Fällen ꝛc. wann sie nemlich in Person zu erscheinen citirt worden, oder sonst einige Information von ihnen einzuziehen nöthig.

II. Kranckheit des Citati, oder dessen Ehefrau, Kinder und Eltern in eben denenselben Fällen: Es muß aber der Citatus durch ein Attest des Medici, (welches dieser an Eydes statt ausstellen muß,) nicht allein die Kranckheit, sondern daß auch die Kranckheit ihn auser Standes setze, zu erscheinen, bescheinigen.

III. Wann in denen vorangeführten Fällen eine andere unvermeidliche Hinderung, als Feuer- und Wassers-Noth, feindlicher Einfall, Pest, und andere dergleichen Casus vorkommen, welche nach des Richters Ermäßigung vor legal zu halten.

§. 11. Es können aber die Abwesenheit, Kranckheit, und andere Impedimenta derer Advocaten vor keine Ehehafften gehalten werden, weil der Substitutus an dessen Stelle erscheinen, und derselbe, wann das Impedimentum dauret, sich ex actis informiren, die Schrifften verfertigen, oder sonst das Benöthigte besorgen muß.

§. 12. Vielweniger kan vor eine Ehehaffte gehalten werden, wann ein Rath oder andere Bediente auf Commission gehet, weil ein jeder Abwesende in seinem Hauß die Anstalt zu machen schuldig ist, daß ihm die Briefschafften nachgeschickt werden müssen: dahero pro fundanda contumacia genug ist, wann die Insinuatio ad domum geschicht.

Wann

Wann also der Citatus in dem Termino, worin die Haupt-Sache in contumaciam vorgetragen werden kan, nicht erscheinet, und derselbe condemniret wird, muß dem Abwesenden der Land-Reuter, eben als wann er gegenwärtig wäre, ins Hauß gelegt werden.

Es stehet aber auch dem gewinnenden Theil frey, an statt des Land-Reuters, Arrest auf dessen Besoldung per requisitoriales bey demjenigen Collegio, woher der Citatus seine Besoldung ziehet, zu legen: welchen sothanes Collegium, wann es sich nicht selbst responsable machen will, sofort veranlassen, und dem Citato nach Ablauf des Quartals aller vorhin beschehenen, und ohne schrifftlichen Consens des Collegii acceptirten Assignationen ohngeacht, abfolgen lassen muß.

§. 13. In allen Verhörs-Terminen, deren Prorogationen, und andere Fristen müssen die Feyertage und Vacantzen mit gezehlet werden: die verstattete Fristen aber nehmen allemahl, es mag dilatio oder prorogatio gebeten werden, nach Ablauf des vorigen Termins ihren Anfang, und wird der dies ad quem nicht mit unter der Dilation begriffen.

§. 14. Es seyn aber gewisse Sachen, wo die erste Citatio præclusiva ist, folglich keine Dilation verstattet, sondern gleich in dem ersten Termino in contumaciam verfahren werden kan, als

1) Wann einem Theil auferleget wird, gewisse Briefschafften zu recognosciren, oder eydlich zu diffitiren.
2) Wann Eyde abzulegen.
3) Alle Citationes monitoriæ, z. E. zu Anhörung erkannten Eyde, zu Beywohnung derer gerichtlich veranlaßten Depositionen, zur Inrotulation derer Acten ꝛc.
4) Wann jemand, der einen Arrest ausgebracht, selbst in dem ad justificandum angesetzten Termino aussen bleibt, soll auf des Gegentheils Anhalten der Arrest sofort in contumaciam relaxiret werden.
5) In Aliment-Sachen, worunter auch die Zinsen, und Salaria derer Piorum Corporum, und derer Geistlichen zu rechnen.
6) Wann der Contumax in dem zur Plæclusion angesetztem Termin nicht erscheint, und moram nicht purgirt. Vid. Tit. præc. §. 10.
7) In Wechsel-Sachen und andern Fällen, welche in dieser Verordnung exprimirt seyn.

# Tit. XX.

# Von dem Processu ordinario.

§. 1.

Wir haben in dem vorhergehenden Tit 5. §. 1. verordnet, daß bey Unserm Cammer-Gericht in allen Sachen summariter verfahren, und keine ohne besondere Erkänntniß ad Processum ordinarium verwiesen werden sollen.

§. 2.

§. 2. Wann also auf die eingebrachte Klage ein Terminus angesetzet wird, und die Partheyen bitten, oder das Gerichte findet, daß die Sache, weil sie wichtig und weitläufftig ist zum Schrifft-Wechsel verwiesen werden müsse, so kan das Cammer-Gericht solches verstatten, die Sache zum schrifftlichen Verfahren von 3. zu 3. oder von 4. zu 4. Wochen verweisen.

§. 3. Die einmahl per Decretum gesetzte Fristen sollen auch wegen der übrigen Sätze præjudiciales und peremtorisch seyn. Es müssen auch die Ferien mit eingerechnet werden.

§. 4. Weil bey dem Defectiren und Verfahren über Inventaria und eydliche Specificationes die Irrung sich ereignet, daß ein Theil die Defecte loco propositionis, der andere aber Loco Exceptionis rubricirt hat; Folglich von einem oder dem andern Theil wegen Verkürtzung der Sätze geklagt worden ꝛc. So ordnen und wollen Wir, daß in dergleichen Fällen die Defecten jederzeit loco Exceptionis angenommen, und so dann weiter ad duplicas usque verfahren werden solle.

§. 5. Es soll in dem Schrifft-Wechel niemahls ultra duplicas gehandelt, auch die Sätze zu Verkürtzung der Processe jederzeit in duplo übergeben werden.

§. 6. Wann über Zeugen-Verhör verfahren wird, und der Producente seine Deduction übergeben, so soll excipiendo geschlossen, und kein weiteres Verfahren darüber veranlasset werden.

§. 7. Weil die Advocaten angewiesen worden, in ihrem Libell das gantze Factum umständlich mit Beylegung aller Documenten und Beweisthümer vorzustellen, so muß des Klägers Advocat, in ipso Termino bloß auf das Libell submittiren, und der Beklagte excipiendo in der vorgeschriebenen Zeit weiter verfahren.

§. 8. Wann ein Theil auf des andern Exceptiones oder Replicas; oder in der zweyten und dritten Instantz ad acta priora pure submittirt, müssen die Acta ohne weitere Handlung vor geschlossen angenommen, inrotulirt, und zum Spruch vorgelegt werden.

§. 9. Es wird bey dem Schrifft-Wechsel vielfältig geklagt, daß in der Schluß-Schrifft nova enthalten seyn, worüber die Partheyen zuforderst gehört werden wollen: oder daß neue Documenta beygelegt worden, welche zu removiren gebeten wird: oder daß ein Theil verlanget, andere Acta bey Distribution der Acten mit vorzulegen. Dieserwegen soll es folgendergestalt gehalten werden.

§. 10. Wann (1) einer oder der andere in seiner Schluß-Schrifft etwas neues in facto anführt, soll darüber kein Verhör gehalten werden, sondern es muß der Implorante die nova bloß specificiren, worauf entweder bey dem Constitutioniren, oder in Termino inrotulationis denen Referenten per Decretum mitgegeben werden soll, wann es würcklich nova seyn, nicht darauf zu reflectiren.

Im Fall (2) jemand in einem Schluß-Satz nova Documenta beygelegt, und daraus etwas in der Schluß-Schrifft deducirt hätte, muß der Gegentheil solches bey dem Constitutioniren specifice anzeigen, und dem Gericht den Extract zustellen.

Es

Es müssen aber dem ohngeacht Acta vorgelegt, und wann der Referent finden solte, daß das Document würcklich ein novum ist, und eine Aenderung in der Haupt-Sache machen könte, soll bloß dahin interloquiret werden, daß der Producent in einem kurtzen Præjudicial-Termino schuldig sey zu schwören, daß er vorher keine Wissenschafft von diesem Document gehabt; worauf dem Producten erlaubt werden soll, intra Terminum Ordinis auf dieses neue Document zu antworten, und soll nicht weiter darüber verfahren werden.

Wann (3) von einem Theil gebeten wird, andere Acta adhibenda mit vorzulegen, der Gegentheil aber dargegen protestirt, muß ein Terminus in proxima darüber zu erkennen anberaumet, und durch einen Bescheid die Sache decidirt werden, wogegen kein Remedium verstattet werden soll.

Wann sich (4) einige Schriften bey denen Acten finden, welche der Haupt-Sache ein Præjuditz machen, und vorhin dem andern Theil nicht communicirt worden, solche müssen ab Actis removirt, oder dem andern Theil zu Beobachtung seiner Gegen-Nothdurfft annoch communicirt werden: Wann dieser seine Gegen-Nothdurfft eingebracht, soll nicht weiter darüber verfahren werden.

Würde (5) ein oder der andere Theil würcklich einige nova, welche die Sache gar nicht angehen, oder doch keinen Grund haben, sondern bloß den Proceß verzögern, in der Schluß-Schrifft beybringen, soll die Parthey und der Advocat jeder mit 5. Rthlr. Strafe belegt werden. Dahingegen auch, wann es keine nova seyn, derjenige, welcher nova angiebt, und sein Advocat jeder 5. Rthlr. Strafe erlegen muß.

Würde jemand (6) neue Documenta beylegen, wovon er vorhin Wissenschafft gehabt, so soll die Parthey sowohl als der Advocat, (wann er gleichfals Nachricht davon gehabt) jeder mit 10. Rthlr. Strafe belegt werden.

§. 11. Wann der Kläger in seinen Replicis neue Facta angiebt, oder neue Documenta beyleget, stehet dem Beklagten gleichfals frey, solche in denen Duplicis durch neue Facta und Documenta zu elidiren: Und soll kein weiteres Verfahren darüber verstattet werden.

§. 12. Denen etwa bey einem Proceß vorkommenden Incident-Puncten, so die Haupt-Sache nicht betreffen, soll bey einem deshalb anzusetzenden Verhör ohne alle Weitläufftigkeit abgeholffen, die Sache aber nicht leicht Loco Oralis verwiesen werden.

Wann aber jemand ohne Noth durch dergleichen Incident-Puncten die Haupt-Sache aufhalten würde, soll die Parthey sowohl als der Advocat jeder mit 5. Rthlr. bestrafft werden, und überdem die Gebühren des letztern der Sportul-Casse anheim fallen.

Von dergleichen Interlocuten soll kein Remedium statt haben. Vid. infr. T. §.

§. 13. Es stehet einem jeden Theil frey, dem Proceß zu renunciren, er ist aber schuldig, dem Gegentheil alle verursachte Kosten prævia moderatione zu erstatten.

Da jedoch der Beklagte eine Reconventions-Klage vor der beschehenen Renunciation bereits würcklich angestellet hätte, und sich derselben nicht begeben wolte, so ist der Renunciant solche Wiederklage ferner mit ihm auszumachen gehalten.

§. 14. Im übrigen muß in diesem Processu ordinario alles, was wegen der Citationen, Insinuationen, Litis-Contestation, Exception, Dilationen, Contumacirung, Reconvention, Litis Denunciation, und Reassumtion des Processes ꝛc. oben verordnet worden, genau beobachtet werden.

## Tit. XXI.

# Von dem Beweißthum insgemein.

§. 1.

Zu Führung des Beweises soll niemand zugelassen werden, ehe derselbe ihm per Sententiam auferlegt worden.

Es wäre dann, daß der Kläger, wann er vorher siehet, daß er keinen völligen Beweiß bey der Hand habe, gleich Anfangs in dem Libello Actionis dem Beklagten in Casum Negati den Eyd deferirte: welchenfals in dem ersten Verhörs-Termin super acceptatione vel relatione juramenti gehandelt und erkannt werden soll.

§. 2. Es soll auch niemahlen und unter keinem Prætext, einige Dilation zu Antretung des Beweises gesucht oder verstattet werden; Weil die Partheyen bey dem Anfang des Processes den Beweiß, die Zahl, den Nahmen und Qualität der Zeugen ꝛc. bey der Hand haben müssen. Vid. Part. I. Tit. 13. §. 8.

Weil die Partheyen, wann der Beweiß jemanden auferleget wird, öffters Remedia dagegen einzuwenden, und eines theils vorzugeben pflegen, daß sie zu beweisen nicht schuldig seyn/ andern Theils behaupten, daß der Beweiß *irrelevant* und überflüßig/ folgends der andere zu dem Beweiß nicht zu lassen sey ꝛc. Und aber Unsere Intention die Processe in einem Jahre zu endigen, durch diese Incident-Puncten, wann sie durch alle Instantzen durchgetrieben werden solten, nicht erreichet werden dürfte, so soll es folgendergestalt damit gehalten werden.

§. 3. Wann 1) derjenige, welchem durch einen Bescheid der Beweiß auferlegt worden, behaupten wolte, daß er nicht schuldig sey/ den Beweiß zu übernehmen, so soll demselben zwar frey stehen, Remedia dargegen einzuwenden, aber nur quoad effectum devolutivum; dahero unterdessen salvo jure mit Aufnehmung des Beweises und Gegen-Beweises verfahren, mit Publication desselben aber bis zu Austrag der zweyten Instantz angestanden werden soll.

Wann in der zweyten Instantz das vorige Urthel confirmirt wird, so soll niemahls die dritte Instantz verstattet, sondern mit Publication des Beweiß und sonst weiter verfahren werden.

Wann Reformatoria erfolget, soll es gleichfals lediglich darbey gelassen, und, wann der Beweiß noch nicht vollführet ist, damit angestanden; oder, wann er vollführet ist, Relatio Commissariorum mit dem Rotulo restitutis expensis cassiret werden.

Wann

Wann 2) jemanden per sententiam der Beweiß auferleget worden, oder jemand sich zum Beweiß offeriret, der Gegentheil aber vorgiebt, daß der Beweiß *irrelevant* oder überflüßig sey ꝛc. So soll gleichfals kein Remedium quoad effectum suspensivum verstattet, sondern salvo jure mit Aufnehmung des Beweises und Gegen-Beweises verfahren, aber mit Publication desselben, und mit der Deduction bis zu Ausführung der zweyten Instantz angestanden, und auf erfolgte Con- oder Reformator-Urthel es eben wie vorher gehalten werden.

§. 4. Es soll aber niemand mit überflüßigem, noch weniger aber mit einem unmöglichen Beweiß beschweret, noch dasjenige, welches, wann es gleich erwiesen wird, dennoch nicht releviren würde, zur Probation veranlasset werden.

§. 5. Wann also jemand von seinem Gegentheil dergleichen Beweiß fordern würde, soll der Richter nicht darauf reflectiren, sondern Acta ohne Beweiß vor beschlossen annehmen, und erkennen was Rechtens ist.

§. 6. Wann aber der Beweiß erheblich ist, muß der Richter das Probandum specifice dem Bescheid einrücken, und solches klar und deutlich exprimiren.

§. 7. Es ist in der Vernunft gegründet, daß der Kläger den Grund seiner Klage, was er nemlich wahr zu seyn affirmiret, wann ihm solches gantz oder zum Theil geläugnet wird, gehörig darthun und erweisen müsse.

§. 8. Es ist daher der Kläger nicht schuldig, negativam zu erweisen; Es wäre dann, daß eine præsumtio juris gegen ihn militire.

Solchergestalt haben Wir oben verordnet, daß derjenige, welcher bey einer servitut in re aliena in summariissimo geschützet worden, in petitorio negativam erweisen müsse, weil præsumtio libertatis vor den Dominum rei streitet.

§. 9. Der **Beklagte** ist gleichfals schuldig, dasjenige, was er in seinen Exceptionibus asseriret, und worin er dieselbe fundiret, gebührend zu erweisen, und beyzubringen.

§. 10. Wann der Kläger seiner Klage die Documenta, worinn er sein Fundamentum actionis setzet, wie er zu thun schuldig, beyleget, so muß auf keinen Beweiß interloquiret, sondern prævia citatione ad recognoscendum über die Haupt-Sache, entweder loco oralis, oder schrifftlich weiter verfahren werden.

§. 11. Daferne der Beklagte einen Beweiß von selbsten übernehmen wolte, (wozu er eigentlich nicht verbunden) und bey solchem Beweiß succumbirte, soll der Kläger nicht angehalten werden, seine Klage zu erweisen, weil sich der Beklagte imputiren muß, daß er vices actores, das ist, den Beweiß ultro übernommen.

§. 12. Auf den Fall, da beyde Theile zum Beweiß einer Sache zugelassen würden, sollen sie schuldig seyn, solchen zu gleicher Zeit zu führen.

§. 13. Es soll niemahlen, wann jemand den ihm auferlegten Beweiß durch Documenta oder Zeugen zu führen übernommen, auf einen bessern Beweiß erkannt werden; weil der Beweißführer, wann er einen bessern Beweiß in Händen hat, solchen gleich Anfangs mit hätte anführen sollen.

§. 14. Wann jemand, dem der Eyd deferiret, folglich zum Richter in seiner eigenen Sache gesetzt worden, sein Gewissen mit Beweiß vertretten wolte, soll er dazu nicht gelassen werden, sondern er muß entweder den Eyd referiren, oder pro jurare nolente gehalten werden.

§. 15. Gleichergestalt stehet demjenigen, welcher den Eyd einem andern deferiret, nicht frey, solchen unter dem Prætext eines zu befürchtenden Perjurii, zu revociren. NB. Wann der andere solchen Eyd acceptiret hat, und der Deferente ihn nicht in continenti, und durch klare Documenta, eines Perjurii überführen könte.

§. 16. Wann jemand den Modum probandi ändern, und dem Zeugen-Verhör renunciren wolte, soll ihm zwar solches ante Publicationem Roruli unbenommen seyn, jedoch ist er gehalten, dem Gegentheil die durch den vorigen Beweß verursachte Kosten zu erstatten.

Nach Publication des aufgenommenen Zeugnisses aber soll es bey dem einmahl ergriffenen modo probandi bleiben, und dem Producenten weiter zu variiren, und den Beweiß per Documenta, oder Delationem Juramenti zu führen nicht erlaubt seyn.

# Tit. XXII.

# Von dem Beweiß durch Zugeständniß.

## §. 1.

Die Zugeständniß, so ein oder ander Theil münd- oder schrifftlich vor Gericht thut, soll vor einen vollkommenen Beweiß, oder vielmehr Befreyung von denselben gehalten, und solcher zufolge, ohngeachtet sie auch von dem Gegentheil nicht ausdrücklich acceptiret worden, sofort erkannt und verordnet werden.

§. 2. Es muß aber ein gerichtliches Geständniß, damit es gültig und beständig sey, klar, deutlich und gemäß seyn: wann das Geständniß dunckel oder zweydeutig ist, muß der Kläger oder Beklagte zu einer deutlichen Antwort bey der Exception oder Replic, allenfalls ex Officio, sub pœna confessi & convicti angehalten werden.

§. 3. Da nun diese Art des Beweises durch Geständniß alle andere, sie geschehen durch Instrumenta oder Zeugen, übertrifft, so soll darwider kein Beweiß in contrarium, noch einige Appellation von der darauf ertheilten Sententz zugelassen werden.

§. 4. Wann ein Bekänntniß vor einem willkührlichen Richter geschehen, ingleichem coram competente Judice, soll selbiges nichts destoweniger, wann es nur umständlich und ungezweifelt ist, für genugsam und für nachtheilig in Ansehung des Bekenners gehalten werden, weshalb dann der Gegner sich derselben in und vor ordentlichen Gerichten gebrauchen mag.

§. 5.

§. 5. Anlangend die auſſer gerichtliche Bekäntniſſe, ſollen ſelbige, wann ſie in bürgerlichen Sachen ungezwungen, ungezweiffelt und umſtändlich über einige bereits vorhin geſchloſſene Contracte, Händel und Verbindungen geſchehen, bündig und kräfftig ſeyn, mithin dem Befinden nach halb oder voll erweiſen, wofern nur dergleichen extra judiciales confeſſiones durch Zeugen die dabey geweſen, oder durch brieffliche Urkunden dargethan werden.

§. 6. So iſt es auch nicht nöthig, daß bey nur beſagten Confeſſionen über bereits geſchloſſene Händel der andere Theil zugegen ſey, und ſolch Bekänntniß annehme, als welches nur zu Schlieſſung des Handels ſelbſt, mithin zur Gültigkeit und Verbindlichkeit, nicht aber zum Beweiß deſſelben erfordert wird. Solchemnach iſt die Anweſenheit des Wiederparts und deſſelben Acceptation gleichfalls nicht vonnöthen, wann die Confeſſion jemanden zu entledigen, oder zu quittiren, oder ledig zu ſprechen gereichet.

§. 7. Es muß aber alle und jede Confeſſion, wann ſie als ein Beweiß gelten ſoll, von demjenigen geſchehen, welcher Dominis Cauſæ, oder bey derſelben hauptſächlich intereſſiret iſt; Eines Tertii Zugeſtändniß aber kan einem andern nicht præjudiciren.

§. 8. So muß auch der Confitent in dem Stande ſeyn, daß er ſich verbindlich machen könne; weshalb dann der Pupillen, und blöden Perſonen Auſſage, welche ohne ihres Reſp. Tutoris und Curatoris Genehmhaltung geſchiehet, von keiner Würckung ſeyn ſoll.

§. 9. Wann aber ein Minderjähriger einige Bekänntniß entweder in- oder auſſerhalb Gerichts thut, ſoll ſolche ihn zwar verbinden; Allein im Fall er dadurch læditt wäre; ſoll er dagegen reſtituirt werden.

§. 10. Da Tutores oder Curatores in- oder auſſerhalb Gericht, in ihrer Pflegbefohlenen Sachen etwas zugeſtehen ſolten, kan ſolches denen Unmündigen, ſo weit ihnen Schaden und Unheil daraus erwachſen möchte, nicht verfänglich ſeyn.

§. 11. Gleichergeſtalt ſoll die Zugeſtändniß eines Advocati oder Mandatarii, wann ſolcher die ihm ertheilte Inſtruction überſchritte, dem Principal keinen Nachtheil zuziehen, ſondern dieſem frey ſtehen, ſothane Confeſſion vor dem End-Urthel zu wiederruffen, ſofern er nur beſcheinigen kan, daß die Sachwalter geirret, und daß Schade und Nachtheil daraus entſtanden ſey.

Wann aber der Principal in Perſon zugegen geweſen, und den Irrthum intra triduum nicht corrigiret hätte, ſoll ihn des Sachwalters Confeſſion verbinden.

§. 12. Es ſoll aber die etwa aus Irrthum in einer eigenen oder fremden Sache ſelbſt, oder in deren wichtigen Umſtänden geſchehene Confeſſion, wann ſelbige gleich eydlich, demjenigen, ſo ſolche gethan, keinesweges nachtheilig ſeyn: Jedoch muß ſolcher Irrthum deutlich angezeiget und beweißlich ausgeführet, auch dieſes, nach ausgeſprochenem Urthel, in der Appellations- Inſtantz bewerckſtelliget werden.

§. 13. So viel den Errorem Juris betrifft, lassen Wir es bey der allgemeinen Rechts-Regul bewenden, nach welcher solcher in damno rei admittendæ nicht nachtheilig ist; und ordnen daneben, daß in den Processen, wann gleich ein Theil, oder Advocat einen widerrechtlichen und irrigen Satz vor- oder zugiebt, die Gerichte und Urthelsfasser nichts destoweniger den Rchten gemäß sprechen sollen.

## Tit. XXIII.

# Vom Beweis durch briefliche Urkunden.

§. 1.

DErjenige Kläger, so den Grund seiner Klage, imgleichen der Beklagte, so seine Exception mit brieflichen Urkunden, es wären publica oder privata, gantz oder zum Theil erweisen wolte, soll sothane Documenta entweder dem Libello selbst, wie Tit. vom Beweis insgemein §. 8. vorgeschrieben, beyfügen, oder aber, wann auf Beweiß erkannt wird, es binnen der dazu in nur gedachten Titul bestimten, oder von dem Richter angesetzten Frist bewerckstelligen, die Abschrifft des Documenti, dessen er sich zu bedienen gesonnen, bey dem Gericht übergeben, und dem Gegentheil zufertigen, auch dasselbe zur Recognition des Originals citiren lassen.

§. 2. Wann also jemand innerhalb der gesetzten Beweiß-Frist entweder die Urkunden in Abschrifft nicht übergiebt, oder aber in dem zu deren Production anberaumten Termin solche originaliter nicht producirt, ist der Beweiß vor erloschen zu halten: Jedoch ist auch nach verflossenem Termin die Productio Documentorum zu verstatten, wann der Producent solche vorher nicht erlangen können, und gleichwohl intra Terminum probatorium sich darauf beruffen, und um Compulsoriales oder Requisitoriales gebührend angesuchet hat.

§. 3. Wolte auch jemand nebst denen Documentis zugleich durch Zeugen einen Beweiß führen, muß er die deshalb abzufassende Articul in dem gesetzten Termino probatorio mit einbringen.

§. 4. Die Abschrifften der Brieflichen Urkunden, so der Producent originaliter in Händen hat, müssen regulariter, bey deren Verlust nicht Stück-weise, sondern vollständig übergeben werden, und wann solches einmahl geschehen, stehet ihnen nicht frey, selbige wider des andern Theils Willen zu wiederruffen, oder fallen zu lassen; Jedoch ist es nicht nöthig von denenjenigen Documenten, so schon bey dem in diesem Proceß verhandelten Acten befindlich sind, die Abschrifften anderweit zu übergeben, son-

sondern es ist erlaubt, sich desfals auf die Acta zu beziehen, wobey jedoch die Folia, wo sie in Actis anzutreffen, jedesmahl mit zu allegiren sind, gestalt der Advocat so solche Folia gar nicht, oder nicht richtig angiebt, deswegen um 2. Rthlr. jedesmahl bestrafft werden soll.

§. 5. Wann in einem Document andere und mehr Dinge, so die streitige Sache nicht angehen, befindlich sind, muß zwar das Original dem judicio zur Information vorgeleget werden, damit dasselbe dem Befinden nach wegen der Communication an das Gegentheil judiciren könne: Es stehet auch dem Producenten frey, solches zugleich innerhalb der Beweis-Frist, bloß Auszugs-weise, jedoch nebst dem Eingange, Schluß und Unterschrifft, copeylich zu übergeben, er kan aber auch sodann solches für sich weiter als der Extract gehet, nicht gebrauchen.

§. 6. Wann jemand seinen Beweiß oder Gegen-Beweiß durch biesliche Urkunden zu führen sich anmasset, darff derselbe keine Documenta, deren Abschrifften er vor Ablauf des dazu bestimmten Termins nicht eingebracht, nachhero produciren, es wäre dann, daß derselbe eydlich erhalten könne, wie er zur Zeit des führenden Beweises entweder gar keine Nachricht gehabt, oder doch wo solche anzutreffen nicht gewust habe, wann er nur in dem letztern Fall intra Terminum probatorium sich darauf berufen hat; diejenigen aber so den Rechten nach restitutionem in integrum haben, werden mit solchem Eyde billig verschonet, wann sonst kein Verdacht sich dabey ereiguet, daß hierunter dolose und zur Verzögerung der Sache gehandelt worden.

§. 7. Es sollen alle gerichtliche Instrumenta pro publicis gehalten, und folglich dadurch ein vollkommener Beweiß geführet werden: jedoch, wann solches aus erheblichen Ursachen angefochten werden, den Gerichten ihr Erkäntniß darüber vorbehalten bleiben.

§. 8. Wann auch zwischen contrahirenden Partheyen ein Instrument schrifftlich aufgerichtet, und solches sowohl von denen Contrahenten, als zwey dazu adhibirten Zeugen, unterschrieben worden, soll selbiges mit dem Instrumento publico gleiche Krafft des Beweises haben.

§. 9. Die Haupt-Zinß-Steuer- und Rechen-Bücher, ingleichem alte Schrifften, die in Unsern oder in Unserer Collegiorum Cantzeleyen, wie auch in Städten und Aemtern, auf den Rathhäusern, Gewölben uud Kasten verwahret werden; desgleichen die Bücher, so bey den Kirchen wegen Trauung, Geburt und Absterben gehalten werden, diese alle sollen gleichfals vom völligen Beweiß zulänglich seyn, jedoch den Gerichten, wann Einrede geschiehet, darüber dem Befinden nach zu erkennen vorbehalten bleiben.

§. 10. Wann die Tauf-Trauungs- und Begräbniß-Bücher oder Register verlohren, oder dergleichen niemahls gehalten worden, können besagte Actus entweder aus den Hauß-Büchern der verstorbenen Eltern, oder mit andern Documenten, oder auch mit Zeugen bewiesen werden.

§. 11.

§. 11. Die Privat-Instrumenta und Schreiben beweisen allein auf den Fall, wenn selbige von dem Scribente recognoscirt werden.

§. 12. Weilen auch öfters, an statt derer Rechnungen, so wohl in denen Städten als auf dem Lande, Kerbhölzer gebraucht werden, so sollen dieselbe, wenn beyde Stücke mit einander übereinkommen, völligen Beweis machen; da aber jemand das eine Stück davon verlohren hätte, oder zurück behielte, so soll das annoch vorhandene, befundenen Umständen nach, einen halben Beweis machen, und sodann ratione Juramenti suppletorii erkannt werden.

§. 13. Anlangend die Handels-Bücher der Kaufleute, Krämer und andere, so zu offenem Krahm und Laden sitzen, wann sie nach Kaufmanns Art eingerichtet, das ist mit Benennung der Personen, so die Waaren ausgenommen, und durch wem, auch um welchen Preiß, mit Vermeldung des Jahrs, Monaths und Tages, leserlich und verständlich geschrieben, auch die Kaufleute oder Gläubiger sonst guten Leumuths sind, so sollen besagte Bücher, woferne nur die Schuld binnen 3. Monathen, von der Zeit an, da solche contrahiret, von dem Debitore eingeklagt wird, semiplene probiren: nach sechs Monath hat das Handels-Buch keinen weitern fidem, sondern der Kaufmann muß durch Zeugen, oder durch des Käuffers Hand und unterschriebenen Rechnung, die Lieferung erweisen, und soll die Dilatio juramenti nicht statt haben.

Würden die Bücher die erforderte Requisita nicht haben, oder dargethan werden, daß ein Kaufmann vorher jemand in Anspruch genommen hätte, der doch die Zahlung durch producirte Quittung erwiesen hat, so soll auch ratione futuri dergleichen Handels-Buch keinen Fidem haben.

§. 14. Da auch zuweilen Streit darüber entstanden, daß Herren Diener, Mägde, Schneider, oder auch andere, bey denen Kauf- und Handels-Leuthen allerhand Waaren ausgenommen, und auf ihrer Herren, Frauen, oder dererjenigen, welchen sie gearbeitet, Nahmen und Rechnung schreiben lassen, diese hingegen, wie sie dergleichen weder befohlen, noch dasjenige, so dergestalt abgeholet, empfangen, vorgeschützt haben; so ordnen Wir, daß, wann hinführo durch Dienstbothen, Schneider, oder andere Personen, etwas auf die Herren und Frauen bey einem Kauf- und Handelsmann, oder auch Krähmer, abgefolget würde, die Herrschafften und andere, auf deren Nahmen es ohne ihren Befehl abgeholet und geschrieben worden, solches wider ihren Willen zu bezahlen nicht schuldig seyn, noch, wenn es zur Klage kommt dazu, ob auch gleich die geschehene Lieferung in des Verkäuffers Handels-Buch eingeschrieben und dieses beschworen wäre, oder noch beschworen werden wolte, angehalten werden sollen. Hingegen bleibet denenselben unverwehret auf andere Art darzuthun, daß der, auf welchen die Waaren abgeholet, dazu Commission oder Befehl ertheilet, oder aber solche würcklich empfangen habe.

§. 15. Solchemnach haben die Kauf- und Handels-Leute, auch Krähmer, so von ihren Waaren etwas an andere auf Credit überlassen, die Vorsichtigkeit und

Sicher-

Sicherheit zu gebrauchen, daß sie zuförderst über den Preis sich eines gewissen vergleichen, und sodann durch ein eigenhändiges unterschriebenes Bekänntniß oder Rechnung demjenigen, dem solche eigentlich zukommen, sich verbinden lassen sollen: dahingegen auch die Kaufleute, wenn sie bezahlet worden, schrifftlichen Schein von sich geben sollen.

§. 16. Daher wann jemand seine Waaren länger als 3. Monate borgen wölte, alsdann soll er seine Forderung, wenn sie ihm bey entstehender Zahlung nicht gestanden werden solte, entweder durch unterschriebene Rechnungen, Obligationes, oder andern rechtlichen Beweiß, ausser der Eydes-Dilation, (als welche niemahls statt haben soll) so gut er kan behaupten.

§. 17. Wir wollen jedoch, daß dieses wegen obgesetzter 3. monathlichen Frist allein in Sachen, so zwischen denen Unterthanen Unserer Chur-Lande vorkommen, statt haben, nicht aber auf die einheimische Handels-Leute, wann einer mit dem andern zu thun, gezogen werden solle, sondern derselben beschworne Handels-Bücher, wann sie die gehörigen Requisita haben, sollen, wie sonsten Rechtens, gelten; Wie dann auch hinwiederum, wann Unserer Handels-Leute Bücher die erforderte Requisita haben, dieselbe wider solche auswärtige von gleicher Gültigkeit und Würckung seyn, widrigenfalls aber das Jus Retorsionis beobachtet werden solle.

§. 18. Was die Handels-Bücher der Juden betreffen, sollen zwar dieselben, wann sie die gehörige Requisita haben, und ein Jude mit dem andern zu thun hat, semiplene probiren; wann aber Christen daraus belanget werden, sind die Juden wider die Christen wegen der angeblichen Schuld nicht zu dem Erfüllungs-Eyd, sondern vielmehr diese zu dem Reinigungs-Eyd binnnen denen gesetzten 3. Monathen zu verstatten.

§. 19. Gleichwie nun die Kauff- und Handels-Leute zu Bestärckung ihrer Handels-Bücher, wann in obgesetzter 3. monathlichen Frist von ihnen geklaget worden, ad Juramentum veritatis in supplementum hinkünfftig zugelassen; Also sollen dero Erben ad Juramentum credulitatis gleichfalls gestattet werden.

§. 20. Derer Handwercks-Leute Bücher oder Rechnungen aber sollen allein vor Privat-Verzeichnungen gehalten werden, und können keinen Beweis machen.

§. 21. Was nun obgedachter massen, von dem Beweis durch Instrumenta verordnet, soll allein von denen Originalien verstanden werden, die vidimirte Copeyen und Abschrifften aber können keinen Beweis würcken, es wäre dann, daß die Originalia vorhero im Gerichte produciret, und davon eine Abschrifft in Beyseyn des Gegentheils, oder in Abwesenheit desselben, wann er dazu gehörig citirt worden, gerichtlich genommen worden.

§. 22. So seynd auch die Copeyen, welche aus denen gerichtlichen Protocollen unter dem Gerichts-Siegel ertheilet, wie auch die Abschrifften, so aus einen von einem Notario gehaltenen und von denen Contrahenten und zwey Zeugen unterschriebenen Protocoll genommen, vor gültig zu halten, es wäre dann, daß das Gegentheil falsitatem transumti erweisen wolte.

§. 23. Die briefliche Urkunden, so Alters oder anderer Ursachen halber unleserlich werden wollen, kan der Innhaber derselben gerichtlich erneuern lassen, jedoch daß zu solcher Renovation alle diejenige, denen daran gelegen, peremtorie citiret werden.

§. 24. Dafern jemand auf ein Instrument sich beziehet, dabey aber vorgiebt, daß es in Krieges- Feuers- und andern Nöthen von Handen kommen, lieget ihm ob diesen seinen Vorwand zu erweisen, oder befundenen Umständen nach eydlich zu erhalten.

§. 25. Wann solches geschehen, muß er sodann den eigentlichen Inhalt des verlohrnen Documents durch zween Zeugen oder sonst rechtlich darthun.

§. 26. Würde ein Theil dem andern seine Documenta entwenden, oder zerreissen, so soll derjenige, welchem selbige zugehöret, zur eydlichen Bestärckung deren Inhalts zugelassen werden.

§. 27. Möchte aber sonst ein Instrument zerrissen, oder durchschnitten seyn, kan selbiges keinen Glauben haben, es wäre denn, daß der Jnhaber desselben darthun könte, daß solches ungefehr, und also Casu geschehen.

§. 28. Sonsten probiret ein jedes Documentum regulariter vollkömmlich wider denjenigen, der solches gerichtlich produciret, nicht allein was den Jnhalt des Instrumenti selbst anlanget, sondern auch was etwa darunter von den Jnhabern des Briefs, oder dessen Authore, an Quittungen und sonsten verzeichnet, oder von denselben in dorso geschrieben. Wowider dann keine Protestation gültig ist, daß der Producent das Document nur allein in so weit, daß es ihm dienlich sey, approbiret und produciret haben wolle.

§. 29. Wann demnach aus denen von dem Beklagten selbst producirten Documenten der Grund der Klage, welche er verneinen wolte, deutlich wahrzunehmen, so ist er pro convicto zu halten, und wider klare Documenta weiter nicht zu hören.

§. 30. Dahingegen welcher ein Instrumentum gantz oder zum Theil anzufechten sich unternommen, kan sich desselben nachmahls zu seinem Vortheil, in so weit er solches impugniret, nicht weiter bedienen.

§. 31. Jm Fall in einem Documento, Rasuræ, in einem Substantial-Stück vorhanden, soll solches Instrument keinen Beweiß machen: Wäre aber die Rasura an einem andern Ort, worauf eigentlich die Sache nicht ankäme, soll dadurch dem Documento der Glaube nicht benommen seyn, auch hat Unser Cammer-Gericht zu erkennen, wie weit dasjenige zu attendiren: so zwischen den Linien eingerücket, oder in Margine verzeichnet: imgleichen wenn etwas mit verschiedener Tinte geschrieben.

§. 32. Schließlich solte jemand sich unterstehen, ein falsches Instrument wissentlich zu produciren, soll derselbe dem Gegentheil die Unkosten erstatten, und nicht allein abgewiesen, sondern auch überdem nachdrücklich bestraffet werden.

Tit. XXIII.

# Tit. XXIV.

# Von Edirung der brieflichen Urkunden.

§. 1.

Ein jeder Kläger ist insgemein schuldig, in allen Sachen die an sich habende briefliche Urkunden dem Beklagten auf sein Ansuchen und Specificiren zu ediren, um seine Defension und Exception daraus zu formiren.

§. 2. Welche Edirung auch zu solchem Behuf statt haben soll, wann gleich der Kläger die von ihm geforderte Documenta in dem schwebenden Proceſs zu gebrauchen nicht Vorhabens wäre.

§. 3. Was aber den Beklagten betrift, ist derselbe regulariter dem Kläger keine andere Documenta zu ediren schuldig, als worinn er seine Defension fundiret, damit der Kläger seine Responsion darnach einrichten könne: Imgleichen kan er sich dessen nicht entbrechen, wann die geforderte Documenta dem Kläger selbst gehörig, oder beyden Theilen in Ansehung des Eigenthums, Gebrauchs, auch sonst eines gewissen Interesse halber gemein wären: auch im Fall die Wahrheit der Sachen anderer gestalt nicht entdecket werden könte; als wann nemlich der Kläger durch einen Zufall die in Händen gehabte Instrumenta verlohren, oder die Originalia von Händen kommen, oder sonst erhebliche Ursachen bey einer allenfalls anzusetzenden Verhör beygebracht werden möchten, wobey, wann die Edirung der Communication solchergestalt erkannt oder versagt wird, es ohne Appellation zu lassen.

§. 4. Gleichergestalt muß der Beklagte dem Fisco, oder dessen Cessionario, wann derselbe civiliter agiret, die verlangte Documenta herausgeben, welches auch in denen Sachen, die pias causas betreffen, statt haben soll.

§. 5. Da aber derjenige, von dem die Edirung begehret wird, vorgeben möchte, daß er die verlangte Documenta nicht habe, so ist derselbe auf Gegentheils Begehren zu schweren schuldig, daß er solche Documenta weder bey sich, noch in seinem Gewehrsam habe, noch wisse, wo selbige seyn, vielweniger solche gefährlicher Weise abhanden gebracht habe: welchen Eyd er dann selber abschweren muß, massen er ihn weder referiren, noch sein Gewissen mit Beweiß vertreten, auch von dem Gegentheil keinen Eyd vor Gefährde fordern kan; sondern solches dem Arbitrio judicis überlassen muß.

§. 6. Wolte aber jemand vor Abstattung des Eydes die geforderte Documenta vermittelst einer Specification dem Gegentheil, um sich daraus zu ersehen, communiciren, soll ihm solches zwar zugelassen seyn, jedoch kan er sich nicht entbrechen, auf ferneres Anhalten, wenn mehr Documenta gefordert würden, vorgedachten Eyd, auch nach übergebener Specification, und zwar noch in dem zur Production angesetzten Termin, abzuschweren.

§. 7. Und obwohl auch die Erben verbunden, die von ihnen obgedachter massen gesuchte Documenta, vermittelst Eydes heraus zu geben, so sollen sie dennoch mit dem Juramento verschonet werden, wann sie das über ihres Erb-Lassers Vermögen conscribirte Inventarium, oder die beschworne Specification, in originali produciren, und darinn die Briefschafften, wie es sich gebühret, ordentlich und specifice verzeichnet sind, oder daß keine vorhanden gewesen, ausdrücklich angemerckt worden.

§. 8. Ein gleiches findet auch statt bey geführten Vormundschafften, in mandato administrationis omnium bonorum, negotiorum gestione, societate, communione bonorum, und überhaubt in allen Administrations-Begebenheiten.

§. 9. Wann die verlangte Urkunden in Büchern, Briefen, oder dergleichen weitläufftigen Schrifften bestehen, sollen die Articul oder Stücke, so gemein sind, oder nur den Proces angehen, von Gerichts-Personen, welche dazu verordnet, aus dem Original gezogen, auch dabey, wie wegen Vidimirung der Documenten P. I. Tit. 9. §. 12. vorgeschrieben ist, verfahren, und alsdann solchen Auszügen so viel Glauben als dem Original selbst gegeben werden.

§. 10. Würde aber der Gegentheil mit den Extracten nicht zufrieden seyn, sondern gantze und vollständige Abschrifften haben wollen; sollen die Judicia dem Befinden nach dieserhalb erkennen, und allenfalls denselben zu Ablegung des Eydes vor Gefährde oder Bosheit, anhalten.

§. 11. Dafern ein Kläger sich der bey einer Verhör erkannten Edirung derer Documenten weigern würde, soll derselbe mit seiner Klage ferner nicht gehört, sondern damit abgewiesen werden.

§. 12. Wann der Kläger bey dem Gegentheil, oder auch bey einem Tertio, edirionem documentorum zu suchen gemeynet; muß er solches, bey deren Verlust, vor Anstellung seiner Action, oder in ipso libello suchen; worauf denn der Gegentheil in dem darüber angesetztem Termino die begehrten Documenten zu ediren, oder den §. 5. vorgeschriebenen Eyd abzuschweren, oder aber, wann er ein Erbe oder Administrator ist, das conscribirte Inventarium, oder die beschworne Specification, in originali zu produciren gehalten ist.

Wie dann auch im Gegentheil Beklagter, wann er dergleichen Edition fordert, solches bey der Litis-Contestation thun, nachhero aber nicht weiter damit gehöret werden soll.

§. 13. Im Fall nun keines von diesem erfolget, oder auch der Product oder Reproduct gäntzlich aussen bleibet, sollen, wann von dem Gegentheil, bey Antretung seines Beweises, von den geforderten Urkunden, Abschrifften produciret worden, diese statt der Originalien, mithin pro editis & recognitis gehalten; da aber dergleichen Copeyen nicht vorhanden, besagter Gegentheil den angegebenen Innhalt solcher Documenten eydlich zu erhalten, zugelassen werden: weßhalben dann der Product oder Reproduct hierzu unter dergleichen Commination jedesmahl gleich Anfangs, oder da wegen der streitigen Edition zuförderst erkannt werden müssen, nach dem Erkänntniß, wovon keine Appellation statt findet, ausdrücklich vorzuladen ist.

§. 14.

§. 14. So ist auch derjenige, welcher nicht schuldig zu seyn vermeynet, seinem Gegner die geforderte Urkunden zu ediren, solches vor dem zur Production derselben angesetzten Termin anzuzeigen verbunden, widrigenfalls aber soll derselbe nachhero, auch in besagten Termin selbst, mit seiner deshalb habenden Einwendung nicht mehr gehöret werden.

§. 15. Wann jemand, von dem die Edition gefordert wird, vorhin verordneter massen eydlich erhält, daß er die begehrten Urkunden nicht bey sich habe, wird er zwar mit der Edition verschonet, er kan aber dadurch der Recognition sich nicht entbrechen, da der Producent solche Documenta anderswoher erlanget hätte, und sie ad Recognitionem vorlegte.

§. 16. Dafern die Edition von einem dritten Besitzer gefordert wird, und deshalben einige Vermuthung vorhanden, soll ihm alsofort auf des Producenten Ansuchen, mit Einräumung einer hinlänglichen Frist, die begehrte Edition auferleget, auch hierzu die Compulsoriales, ohne daß vorhero erst darüber zu erkennen, ertheilet werden; gestalten dann derselbe hierauf in Termino die geforderte Documenten zu ediren, oder daß er solches nicht habe, wie §. 5. versehen, zu schweren schuldig; auch da er ohne erhebliche Ursache sich dessen wegerte, in eine willkührliche Geld- oder andere Strafe zu vertheilen, und zugleich auf arctiores compulsoriales zu erkennen ist.

§. 17. Ausser dem soll wider einen Contumacem Actio ad Interesse wegen ungebührlicher Vorenthaltung derer Documenten statt haben, es mag der Gegentheil selbst oder ein Tertius seyn.

§. 18. Was endlich die Kosten anlanget, welche zur Edirung oder Communication der Documenten erfordert werden, wollen Wir, daß sowohl Kläger als Beklagter, und zwar ein jeder pro fundanda intentione sua, auf seine Unkosten einander die allegirte Documenta communiciren müssen; Wie denn auch ein Tertius die briefflichen Urkunden auf dessen Kosten, so selbige verlanget, ediret.

# Tit. XXV.

# Von Recognition der brieflichen Urkunden.

## §. 1.

Alle gerichtliche Acta und Instrumenta, so entweder über einen vor Gericht getroffenen Handel gefertiget und abgefasset, oder auch denen Gerichten von denen contrahirenden Theilen gebührend vorgetragen, und daselbst entweder confirmiret, oder den Actis Publicis einverleibet worden; ingleichen Documenta, so bereits gerichtlich recognosciret, wann es auch gleich gegen einen Tertium, oder in alia Causa, oder vor einem andern als dem ordentlichen Richter geschehen, dürffen weder recognosciret noch eydlich diffitiret werden.

§. 2. Diejenige Documenta aber, welche auſſer gerichtlich errichtet, und von denen Contrahenten vollzogen worden, ob ſie gleich auf eines oder des andern Theils Anhalten allein gerichtlich confirmiret worden, können pro Documentis judicialibus, ſo keiner Recognition bedürfen, nicht geachtet werden, es wäre dann, daß beyde Theile im Gericht gegenwärtig bey der Übergabe Hand und Siegel recognoſciret, und das Judicium ſolches atteſtiret hätte.

§. 3. So ſollen auch die Inſtrumenta, welche vor einem bey Unſerem Cammer-Gericht immatriculirten Notario, in Gegenwart der Partheyen und zweyer Zeugen in gebührlicher Form aufgerichtet ſind, den Inſtrumentis Publicis gleich geachtet werden,

§. 4. Ob zwar die Inſtrumenta Publica, ſo viel die Unterſchrifft betrifft, eigentlich keine Recognition bedürffen: So müſſen dennoch dieſelbe dem Gegner vorgeleget werden, um dawider die etwa habende Nothdurfft zu beobachten.

§. 5. Alle übrige Documenta, ſo pro privatis & recognoſcibilibus zu achten, wann auch gleich darinn der Recognition renunciiret, ſollen von dem Product oder Reproduct ſogleich in dem dazu geſetzten Termin recognoſciret, oder in Contumaciam, ohne vorhergehende weitere Verwarnung, jedoch mit Vorbehalt der im übrigen dawider habenden Einreden, pro Recognitis angenommen, und zu dem Ende die Partheyen dazu, unter dieſer ausdrücklichen Verwarnung, vorgeladen werden; Es verſtehet ſich auch von ſelbſten, daß das ausbleibende Theil wegen ſeines Ungehorſams dem Producenten die verurſachte Unkoſten erſtatten müſſe.

§. 6. Wann auch Inſtrumenta Privata wider jemand bey Verhören produciret werden, muß derſelbe ſolche ſofort entweder agnoſciren, oder diffitiren, oder warum er dazu nicht gehalten zu ſeyn vermeynte, anzeigen, und darüber Erkänntniß leiden, worvon keine Appellation ſtatt haben ſoll.

§. 7. Vermeynte jemand wider das Inſtrument einige Exceptiones zu haben, ſoll dennoch die Recognition geſchehen, und ihm ſolche Exceptiones nach vorgegangener Recognition vorzutragen frey ſtehen: Wie denn insgemein alle Recognitiones ſalvis Exceptionibus, wenn gleich der Recognoſcent ſich dieſerwegen nichts reſerviret hätte, anzunehmen.

§. 8. Die Recognition derer Documenten an ſich ſelbſt muß entweder von dem Principal, oder durch einen darzu mit Special-Vollmacht verſehenen Mandatarium geſchehen.

§. 9. Die in fremden, denen Partheyen unbekannten, Sprachen producirte Documenta ſollen durch einen oder zween Dolmetſcher, deren ſich die Partheyen zu vergleichen haben, oder welche allenfalls ex Officio zu benennen, in die Teutſche Sprache überſetzet, und ſodann die Recognition des Originalis von demjenigen, welchen ſolche zu thun oblieget, verrichtet werden.

§. 10. Wann das producirte Document ſich noch auf ein anderes beziehen ſolte, müſſen beyde Inſtrumenta zugleich zur Recognition vorgeleget, oder in Ermangelung

dessen, wenn dennoch das producirte zureichend wäre, darüber erkannt, und darwider keine Appellation zugelassen werden.

§. 11. Würde ein Documentum produciret, welches das Gegentheil selbst nicht unterschrieben, sondern von einem andern unterschreiben lassen, soll demselben das gantze Instrument vorgelesen, und er vernommen werden, ob dessen Inhalt sein Wille und Meynung gewesen.

§. 12. Würde hingegen Product sich in Termino zur eydlichen Diffession (als welche unter der injungirten Recognition jederzeit mit zu verstehen,) anbieten, soll er dazu ohne vorhergehendes interlocut verstattet, und zu deren Bewerckstelligung forderamst ein anderweitiger kurtzer Termin von 8. bis 14. Tagen per resolutionem, und also sine nova citatione, anberaumet, das juramentum diffessionis selbst aber dahin, und zwar bey documentis propriis, **daß er selbige weder geschrieben noch unterschrieben habe/ und solches mit seinen Wissen und Willen nicht geschrieben noch unterschrieben worden**; bey alienis aber, **daß er nicht glaube noch dafür halte/ daß der Ausstteller selbige geschrieben oder unterschrieben habe / oder solche mit seinen Wissen und Willen durch einen andern geschrieben oder unterschrieben worden/** eingerichtet werden.

§. 13. Die eydliche Diffession aber müssen die streitende Personen selbst verrichten, und soll dazu kein Gevollmächtigter verstattet werden, welches auch in denen Fällen, wann verschiedene Erben oder andere Consortes Litis vorhanden, statt haben, und durch eines oder des andern Abwesenheit die Sache nicht aufgehalten, sondern von denen gegenwärtigen die erforderte Recognition geschehen muß.

§. 14. Im Fall nun in dem zur eydlichen Diffession angesetztem Termino der Parth, (wann auch gleich der andere Theil ausbleibet,) angeregte Diffession wircklich nicht leistet, oder auch davon wieder abstehet, sollen die Documenta pro recognitis gehalten, und derselbe daneben, (wann er nicht eydlich erhalten kan, daß, als er zu der Diffession sich erbothen, er die Documenta wircklich vor unrichtig gehalten, und also darunter kein Gefährde gebrauchet,) seiner sonst darwider gehabten Exception für verlustig erkläret, und darüber in eine willkührliche Geld- und Leibes-Strafe vertheilet werden.

§. 15. Anlangend die eydliche Diffession quoad contenta in den Privat-Instrumenten, soll dieselbe in Ansehung eines documenti alieni de credulitate gar nicht, wegen eines proprii aber nur in dem Fall zugelassen werden, da der Product eydlich erhalten kan, daß die Extension wider sein Wissen und Willen geschehen, dagegen ist derjenige, welcher zustehet, ein bereits extendirt gewesenes Document unterschrieben zu haben, darwider aber vorschützet, daß er es vorhero nicht gelesen, zu solcher Diffession gar nicht zu admittiren; hingegen stehet ihm frey, wenn dergleichen Document bey dem Beweise produciret worden, die darwider habende Exceptiones durch den Gegen-Beweiß, und wann besagte Documenta erst bey dem Gegen-Beweiß vorgekommen, seine Nothdurfft in der Reconvention auszuführen.

§. 16.

§. 16. Wann der Producent auf des Gegners eydliche Diffession es nicht ankommen lassen wolte, stehet jenem frey, entweder durch Zeugen, oder per comparationem litterarum, (wovon Tit. seq. gehandelt werden soll) zu erweisen, daß es desselben Hand sey.

§. 17. Die Articul, worüber diesenfalls Zeugen abzuhören, müssen nicht auf die Sache selbst, und auf den Inhalt der Instrumenten, sondern allein auf die Frage, **ob die streitige Hand und Siegel ihre Richtigkeit habe/** gestellet seyn, und ist dem Gegentheil sich der Interrogatorien dawider zu gebrauchen unbenommen.

§. 18. Wann jemand durch zwey unverwerfliche Zeugen, so bey Subscription des Documents zugegen gewesen, oder, daß der Product sich zu solchem Document bekannt habe, von ihm selbst gehöret, die Richtigkeit desselben erweisen könnte, soll auf deren eydliche Bekräfftigung (wobey jedoch dem Gegentheil die Interrogatoria quoad personas testium & quoad merita causæ zu gestatten,) dieser zur Diffession nicht admittirt, sondern das Document selbst pro recognito angehommen, und der Negans zu Erstattung des Dupli des Werths angehalten, (vid. P. IV. T. II. §. 7.) oder auch allenfalls, und wann hierunter kein völliger Beweiß vorhanden, der Gegentheil nach Befinden, und auf vorhergehendes Erkänntniß, zum suppletorio admittiret, und kein Remedium dargegen verstattet werden.

§. 19. Wie dann gleicher Weiß auch nach bereits geschehener Diffession dem Producenti, innerhalb der gewöhnlichen Frist des Beweises, verstattet seyn, und wann der Meineyd dadurch genugsam erwiesen worden, der Producent dieserhalb den Rechten nach zu verdienter Strafe gezogen werden soll.

§. 20. Daferne auch ein Instrument von zweyen Zeugen unterschrieben wäre, und dieselbe ihre Hand eydlich recognoscirten, soll die vom Gegentheil offerirte eydliche Diffession sothanen Instruments nicht zulänglich seyn.

§. 21. Ein Vormund oder Curator ist die wider seine Pupillen oder Unmündige producirte Documenta ihrer Erb-Lasser zu recognosciren, oder eydlich zu diffitiren gehalten, wiewohl das letztere nur de credulitate zu verstehen: ein Minorennis aber, so das 18te Jahr erreichet, muß die eydliche Diffession dem Befinden nach de veritate præstiren.

§. 22. Wann denen Erben ihres Erb-Lassers Hand nicht bekannt ist, sollen dieselbe gleichfalls solche de credulitate jurato diffitiren.

§. 23. Weil Copeyen, Concepte, und Documenta aliena auf gewisse Maasse, und befundenen Umständen nach, zu dem Beweise etwas beytragen können, so ist auch Product selbige in ihrer Qualität, wie sie beschaffen, zu recognosciren schuldig: Wann sie aber dergestalt beschaffen seyn, daß sie an sich nichts erweisen, noch einiger massen adminiculiren können, ist der Gegentheil mit der vergeblichen Recognition nicht zu beschweren, als welches insonderheit alsdenn zu beobachten, wann die Documenta von demselben schon agnosciret und comprobiret worden.

§. 24.

§. 24. Nach geschehener Recognition oder Diffession, und darüber gefertigten Registratur, sollen die Instrumenta, Brief und Siegel, auch andere Urkunden, so in Originali produciret, denen Partheyen gegen Zurücklassung der von dem Secretario, oder Actuario vidimirten Abschrifften zurückgestellet werden. Wann aber an der Formalität der Originalien selbst etwas erinnert, und darüber gestritten würde, müssen selbige gegen einen Schein vom Secretario oder Actuario bey denen Acten gelassen, und erst nach vorgegangenen rechtlichen Erkäntnis wieder abgefolget werden.

§. 25. Uebrigens sollen alle Productiones, Recognitiones, eydliche Diffessiones der Documenten, in der Audientz, oder, dafern bey Ober-Gerichten andere viele Verrichtungen es nicht gestatten wollen, vor zwey deputirten Räthen und dem Protonotario oder Secretario an demselben Gerichts Tage, ohne alle Prorogation, bewerckstelliget werden: Wann aber das Original an einem andern Ort befindlich ist, und nicht füglich überschickt werden kan, muß an solchem Ort vermittelst einer Commission oder Requisition die Recognition bewerckstelliget werden.

# Tit. XXVI.

# Von dem Beweis per Comparationem Literarum.

## §. 1.

Wann derjenige, welcher die Documenta recognosciren soll, läugnet, daß die Unterschrifft seine Hand sey, auch sich zur eydlichen Diffession erbietet, so stehet dem Producenten frey, wann er es auf des Producti eydliche Diffession nicht ankommen lassen will, per Comparationem Literarum den Beweis anzutreten.

§. 2. Weil aber dieser Modus Probandi sehr mißlich, und öffters verdächtig ist, so muß derjenige, welcher Comparationem Manus anstellet, zuforderst schwören, daß er weder aus Hoffnung einiges unbilligen Gewinstes, noch aus Feindschafft, noch aus Faveur eines Dritten die Comparation antrete, sondern weil er keine andere Beweiß-Mittel an der Hand habe, und daß er nichts bey diesen producirten Schrifften vorgenommen, wodurch die Wahrheit verdunckelt werden könne.

§. 3. Ferner haben die Rechte mit gutem Bedacht verordnet, daß es nicht genug sey, wann der Producent aus des Producti Briefen, Chirographo, oder andern dessen Privat-Schrifften, die Comparation anstellen wolte, weil die Hände leicht nachgemacht werden können; sondern er muß solche Schriften vorzeigen, welche entweder Product selbst vor seine Hand recognoscirt, oder, daß es dessen Hand sey, sonst dargethan wird.

Als wann (a) der Product die Schrifft, wordurch Producente dessen Hand erweisen will, selbst bey einer andern Gelegenheit producirt hat.

(b) Wann der Product die Schrifft vorher gerichtlich übergeben, und diese aus der Registratur producirt wird.

(c) Wann das Instrument, woraus die Comparatio Literarum genommen werden soll, von dreyen Zeugen unterschrieben, oder

(d) Von einem Notario in Gegenwart zweyer Zeugen verfertiget worden, folglich Fidem Publicam hat.

§. 4. Es verstehet sich also von selbsten, daß aus einer blossen Unterschrifft des Nahmens keine Comparatio Literarum angestellet werden könne, weil die Erfahrung zeiget, daß nichts leichters sey, als andere Nahmen nachzumahlen. Und kan in diesem Fall derjenige, welcher seinen Nahmen und Unterschrifft diffitiret, zu nichts weiter als ad Juramentum Purgatorium angehalten werden.

Dahero derjenige, welcher wegen künfftiger Comparation sich prospiciren will, den andern anhalten muß, die Obligation oder den Wechsel selber zu schreiben.

§. 5. Wann der Product läugnet, daß die unter dem Instrument befindliche Unterschrifft der Zeugen ihre Hand seyn, müssen dieselbe zur Recognition oder Diffession ihrer Hand angehalten werden. Wann sie aber sich zur Diffession ihrer Hand offeriren, oder verstorben seyn, kan die Comparatio Literarum gleichfals aus andern Schriften der Zeugen geschehen.

Gleichergestalt muß es gehalten werden, wann der Notarius, der das Instrument verfertiget, nicht mehr am Leben ist, oder derselbe seine Hand diffitirt; alsdann muß der Producent durch eine anderweitige Comparationem Literarum erweisen, daß das Instrument des Notarii Hand sey.

§. 6. Wann der Producent ein Instrumentum Tertii producirt, und daraus etwas erweisen will, der Productus aber läugnet, daß es Manus Tertii sey, oder vorgiebt, daß er die Hand nicht kenne, ist der Producente gehalten, solche per Comparationem Literarum dieses Tertii zu erweisen.

§. 7. Derjenige, welcher per Comparationem Literarum den Beweis antreten will, muß binnen 8 Tagen, von dem Tag, da der Productus sich zur eydlichen Diffession offerirt, einen Schreib-Meister vorschlagen, und um dessen Vereydung bitten, welchem der Producent seiner Seits gleichfals einen beyfügen, und um dessen Beeydigung anhalten kan.

Wann aber wegen der Capacitæt derer Schreib-Meister einiger Streit unter beyden Theilen entstehet, soll dem Cammer-Gericht frey stehen, entweder dieselbe zu confirmiren, oder dem Befinden nach ex Officio einen oder zwey andere Artis Peritos zu ernennen.

§. 8. In allen diesen Fällen stehet auch in des Richters Arbitrio, denen Partheyen das Juramentum Suppletorium oder Purgatorium aufzulegen.

§. 9.

§. 9. Wann der Productus ein Instrument eydlich diffitirt hat, kan der Producent nicht weiter ad Comparationem Manus gelassen werden, weil er dadurch, daß er den Productum zum Eyd zugelassen, gleichsam transigirt hat.

Es stehet ihm aber frey, diesen in separato eines Perjurii zu überführen, da dann derselbe als ein Meineydiger bestrafft werden muß.

§. 10. Wie dann auch derjenige, welcher das von einem Notario und zween Zeugen unterschriebene, oder anderes Instrumentum Publicum, pro falso angeben will, den Beweiß in separato führen muß.

# Tit. XXVII.

# Von dem Beweis durch Ocular-Inspection.

§. 1.

Wann die Sache eine Ocular-Inspection erfordert, und der Beweis nicht anders geführt werden kan, als durch die Besichtigung, so muß entweder auf des Gegentheils Anhalten, oder ex Officio eine Commission darzu ernennet werden.

§. 2. Es muß also derjenige, welcher des Augenscheins zu Behauptung seiner Intention nöthig hat, binnen 8 Tagen nach beschehener Litis-Contestation darum Ansuchung thun, nachhero aber kan er nicht weiter damit gehört werden.

§. 3. Wann aber in Processu Causæ sich findet, daß die Sache ohne dergleichen Besichtigung nicht erörtert werden kan, und daher der Richter selbst nöthig findet, zu seiner Information dieselbe zu veranlassen, so kan ex Officio ein Commissarius darzu ernennet werden.

§. 4. Der Commissarius muß mit der Citation, wie in dem Tit. von Commissarien vorgeschrieben worden, verfahren, den streitigen Ort mit Fleiß besichtigen, und wo nicht einen gründlichen Abriß, doch eine ungefehre Zeichnung und umständliche Beschreibung des Orts seinem Bericht beylegen.

Wann durch einen Landmesser den streitigen Ort aufzunehmen nöthig, muß der Commissarius darbey gegenwärtig seyn, und wann ratione der Gräntzen oder Benennung der Oerter die Partheyen oder Zeugen uneinig seyn, den Landmesser behörig instruiren.

§. 5. Wann Zeugen abzuhören, muß der Commissarius solche in Rem præsentem führen, und nach allerseits genommenen Augenschein dieselbe abhören. In seinem Bericht auch sich niemahls der General-Beschreibung, zur **Rechten** oder zur **lincken Hand** bedienen, sondern zugleich die streitige Oerter überall mit Numern oder Buchstaben bezeichnen, und sich darauf beziehen.

§. 6. Es verstehet sich aber von selbsten, daß der Commissarius, ehe er die Commission endiget, die Güte versuchen müsse.

# Tit. XXVIII.

# Von dem Beweis durch Zeugen.

§. 1.

Wann einem oder dem andern Theil der Beweis auferlegt worden, kan er in Ermangelung brieflicher Urkunden die vollkommene Probation durch Zeugen führen.

§. 2. Weil aber von dem Beweis das Weh und Wohl derer Partheyen dependirt, und die Erfahrung bezeuget, daß mit Abhörung der Zeugen nicht allezeit legaliter verfahren werde, hauptsächlich auch durch die zu Abhörung der Zeugen verordnete Commissarios die würckliche Abhörung ungemein aufgehalten und verzögert zu werden pflegt; So haben Wir nöthig gefunden, diese wichtige Sache in gewisse Sätze einzutheilen, und dadurch alle bishero eingeschlichene Mißbräuche auf einmahl zu coupiren.

§. 3. Zu dem Ende soll nunmehro deutlich verhandelt werden:

1.) Wie und wann der Beweis durch Zeugen anzutretten.
2.) Wie viel Zeugen zu einem völligen Beweis erfordert werden; und wann nur ein Zeuge zureichend sey.
3.) Welche Personen Zeugen seyn können, und welche vom Gezeugniß excludirt werden.
4.) Von denen Articuln und Interrogatoriis, wie auch denen Additionalibus, und Aenderung der Articuln, item von Production neuer Zeugen.
5.) Von denen Exceptionibus; welche gegen die Personen und Articuln eingewandt werden, und wie dabey zu verfahren.
6.) Von denen zu Abhörung der Zeugen benannten Commissariis.
7.) Wie die Zeugen zu citiren, und wie es zu halten, wann sie nicht erscheinen.
8.) Von dem Examine und Aussage der Zeugen.
9.) Von Verfertigung des Rotuli, dessen Publication, und wie ferner darauf zu verhandeln.
10.) Wie bey Abhörung fremder Zeugen zu verfahren.
11.) Vom Gezeugniß zum ewigen Gedächtniß.

SECTIO

# SECTIO I.

## Von Antretung des Beweises.

§. 1.

Derjenige, welcher den Beweis durch Zeugen zu führen übernommen, muß binnen 14 Tagen à die Judicati (weil supponirt wird, daß der Advocat, wie er zu thun schuldig ist, den Beweis und insbesondere die Zahl, Nahmen, Qualität und Wohnung der Zeugen bey der Hand haben, und den Proceſs nicht eher annehmen muß, seine Articul mit deutlicher Benennung der Zeugen samt dem Directorio in duplo schrifftlich übergeben, und bitten dieselbe dem Gegentheil ad dandum interrogatoria zu communiciren, und einen Commissarium zu Abhörung der Zeugen ex Officio zu benennen.

§. 5. Dieser Terminus (worinn die Ferien mit einzurechnen,) soll niemahl prorogirt, noch jemahlen zu Antretung des Beweises eine Dilation verstattet werden.

§. 6. Würde also jemand innerhalb solcher Frist von 14 Tagen den Beweis vorgeschriebener massen nicht antreten, soll er nachhero damit nicht gehört werden.

Wann aber der Beweisführer Restitutionem in integrum ex justa causa suchen, oder sonst Contumaciam purgiren wolte, und per Sententiam damit zugelassen oder abgewiesen, der eine oder der andere Theil aber Remedia dagegen einwenden würde; so sollen dieselbe quoad effectum suspensivum nicht verstattet; sondern salvo Jure der Beweis aufgenommen, und damit wie unten §. 26. vorgeschrieben ist, verfahren werden.

§. 7. Der Gegentheil muß seine Interrogatoria entweder vor dem Termino Commissionis, oder in ipso Termino, dem Commissario einlieffern, allermassen nachhero, und wann die Zeugen abgehört seyn, nicht mehr darauf reflectirt, noch dieselbe angenommen werden sollen. Vielweniger kan zu deren Einbringung eine Dilation gesucht oder verstattet, noch restitutio in integrum wider die Versäumniß ertheilet werden.

## SECTIO II.

# Wie viel Zeugen zu einem völligen Beweiß gehören/ und wann durch einen Zeugen ein völliger Beweis geführet werde.

§. 8.

Es werden zu einer vollkommenen Probation wenigstens zwey Zeugen erfordert, welche omni exceptione majores, das ist, deren Person, Nahme, Stand und Wesen in allen Stücken untadelhafft, und gantz unverwerflich seyn muß.

§. 9. Dergleichen zwey Zeugen seyn in allen Fällen zureichend einen völligen Beweis zu machen, wann nicht die Rechte insbesondere mehrere oder wenigere Zeugen fordern.

§. 10. Es kan also regulariter ein Zeuge keinen völligen Beweis ausmachen, sondern er macht, wann er omni exceptione major ist, bloß semiplenam probationem, wovon der Effect dieser ist, daß der Producente ad Juramentum suppletorium gelassen wird.

§. 11. Es hat aber diese Regul ihren Abfall, und kan auch ein Zeuge einen völligen Beweis ausmachen.

1.) Wann jemand den Tod eines Abwesenden erweisen soll, und z. E. der Officier unter dessen Commando der Abwesende gestanden attestiret, daß derselbe in einer Rencontre geblieben, oder an einer Kranckheit gestorben sey: oder wann

2.) Jemand eydlich bezeuget, daß der Abwesende würcklich todt sey, weil er z. E. die Leiche gesehen, oder dem Begräbniß beygewohnet habe.

3.) Wann ein Zeuge in summariissimo attestiret, daß der eine oder andere Theil tempore turbationis in der Possession gewesen, und pars adversa das Gegentheil nicht erweiset.

4.) Wann ein Zeuge pro probanda innocentia producirt wird, und ein anderer das Contrarium aussagt, wird dem ersten mehr Glauben beygemessen.

5.) Wann ein geschworner Bothe de rite facta insinuatione docirt, und das Gegentheil nicht erwiesen wird.

6.) Wann ein Notarius oder Richter, oder Actuarius, in Sachen, welche zu ihrem Amt gehören, attestiren, daß der Actus vor ihnen legitime verhandelt worden: z. E. Wann ein Notarius attestiret, daß das Instrument, welches in Gegenwart zweyer Zeugen aufgenommen worden, seine Richtigkeit habe: Wann also der Notarius ein Zeugen-Verhör aufgenommen, und nachher ein Zeuge eydlich aussaget, daß er dasjenige, was der Notarius niedergeschrieben, nicht ausgesagt habe, so bleibet dennoch die Præsumtion pro Notario.

Wann

Wann auch ein Richter oder Actuarius attestiren, daß z. E. bey Uebergebung des Testaments der Testator persöhnlich gegenwärtig gewesen, oder daß das Protocoll, welches producirt wird, bey ihnen gehalten worden; so macht dieses Zeugniß so lang einen völligen Beweis aus, bis das Gegentheil erwiesen wird.

7.) Wann derjenige, welchem eine Aufsicht aufgetragen, und der darauf beeydiget worden, von Sachen, die in sein Amt einschlagen, attestirt, zum Exempel, wann ein Feld-Hüter, Land-Reuter, Förster ꝛc. denuncirt, daß er diesen oder jenen auf einer verbottenen Hütung, Hausirung, Holtz-Diebstahl ꝛc. betroffen habe: so wird das Factum vor plene erwiesen gehalten, so lange nicht das Gegentheil dargethan wird.

8.) Wann ein artis peritus in seiner Profession attestirt, z. E. wann ein Landmesser von der Grösse des Ackers, ein Chirurgus de lethalitate vulneris, eine Heb-Amme von der Schwangerschaft, ein Goldschmied von der Qualität des Goldes und des Silbers ꝛc. sein Gutachten erstattet.

Es ist aber in diesen Fällen dem andern Theil erlaubt zu bitten, daß diesen Leuten andere von gleicher Profession adjungirt werden möchten.

9.) Wann beyde Theile auf die Aussage eines Zeugen compromittiren; In welchem Fall aber der Zeuge gleichwohl de veritate dicenda schwören muß, wann die Partheyen ihn dessen nicht in specie erlassen.

## SECTIO III.

# Welche Personen Zeugen seyn können/ und welche zum Zeugniß nicht admittirt werden.

§. 12.

Es sollen zu Ablegung eines Gezeugnisses schlechterdings nicht zugelassen werden,

1.) Rasende und mente capti; Es wäre denn daß sie zur Zeit der Deposition dilucida intervalla haben.

2.) Diejenige, welche stumm und taub zugleich von Natur seyn.

3.) Kinder unter 14 Jahren, weiblichen und männlichen Geschlechts.

Wann sie über 7 Jahr alt seyn, und von selbst freywillig etwas aussagen von Dingen, die ihren Verstand nicht übersteigen, macht solches keinen Beweis, sondern ein blosses Indicium.

Ferner werden von dem Gezeugniß ausgeschlossen:

4.) Diejenige, welche ex delicto & crimine famoso condemnirt worden, als wegen Ehebruch, Diebstahls, ob crimen repetundarum &c.

5.) Wann jemand wegen einer Schandthat seines Dienstes entsetzet worden.

6.) Wann einer des Landes verwiesen worden.

7.) Alle diejenige, welche infamia juris vel facti laboriren: als z. E. Huren;

item

item welche Geld empfangen ein Zeugniß abzulegen oder nicht abzulegen; welche ex Mandato, depoſito, tutela & ſocietate condemniret, folglich einer offenbahren Untreu überwieſen worden.

§. 13. Einige Zeugen werden nur in gewiſſen Sachen a teſtimonio dicendo excludirt, als

8.) Diejenigen, ſo pro prodigis erklärt worden, maſſen dieſe in keinem Teſtament zum Zeugniß admittirt werden; In andern Sachen werden ſie admittirt, ſie ſeyn aber nicht omni exceptione majores.

9.) Minores, die unter 20 Jahren ſeyn in cauſis criminalibus; Es wäre dann daß keine andere Zeugen vorhanden oder gegenwärtig geweſen, oder daß ſie zu Zeugen der Unſchuld angegeben werden, oder die Sache ein Crimen læſæ Majeſtatis betreffe.

10.) Die Weiber in einem ſolennen Teſtament, wie auch

11.) In Lehns-Sachen.

§. 14. Andere Zeugen werden wegen der Qualitæt ihrer Perſohn gehindert ein Zeugnis abzulegen, als

12.) Wann ſie in ihrer eigenen Sache zeugen wollen: das iſt, wann ſie einen Zeugen abgeben wollen in Sachen, wovon ſie einen Nutzen zu hoffen, oder Schaden zu befürchten haben.

13.) Ein Erbe, welcher im Teſtament, worüber er zeugen ſoll, inſtituirt worden.

14.) Fideicommiſſarius in cauſa fideicommiſſi.

15.) Diejenige, welche mit einander in Societæt ſtehen, wann de cauſa communi Zeugniß gefodert wird.

16.) Ein Verkäuffer, wann von der Gewehr die Frage iſt.

17.) Ein Correus in Cauſa correali.

18.) Die Glieder einer Commun und Univerſitæt, wann ſinguli einen Nutzen davon haben, z. E. wann ein Bauer oder Bürger von dem ſtreitigen Ort profitirt.

Wider die Commun und Univerſitæt aber können ſie, wann ſie wollen, zu Zeugen admittirt werden.

19.) Debitor in cauſa creditoris, & contra: wann z. E. die Frage iſt von dem verſetzten Pfand, kan weder der Creditor noch der Debitor Zeuge ſeyn.

20.) Der Richter in einer Sache, worin er das Urthel geſprochen, wann von der Gerechtigkeit der Urthel die Frage iſt. Item

21.) Wann die Solennitæt eines von ihm verfertigten Teſtaments angefochten wird: Welches auch

22.) Bey denen Notariis ſtatt hat, wann über die Solennitæt eines von ihm verfertigten Teſtaments geſtritten wird.

23.) Conſcii criminis.

§. 15. Es werden auch vom Gezeugnis excludirt wegen einer beſondern zu der Sachen habenden Affection.

24.) Die

24.) Die Advocaten in denen Sachen, worinnen sie ihr Patrocinium ertheilet.

25.) Wann auch eine Bluts-Freundschafft zwischen dem Zeugenführer und dem Zeugen vorhanden, kan dieser nicht admittirt werden, als

26.) Eltern und Kinder in infinitum, welche weder vor, noch wider sich ein Zeugniß abgeben können.

Es werden aber folgende Fälle ausgenommen: (a) Wann der Kinder ihr Alter erwiesen werden soll. (b) Wann von einem Ehe-Versprechen die Frage ist, weil solches gemeiniglich in der Eltern Gegenwart allein vorzugehen pfleget. (c) Wann ein Sohn de castrensi peculio testirt, und die Frage ist, ob es ein solches peculium sey. (d) Wann die Wahrheit nicht anders ausgemittelt werden kan, das ist, wann die Sache ihrer Natur nach dergestalt beschaffen ist, daß keine Zeugen dazu gesetzt zu werden pflegen, als in Ehebruch, Todschlag, falscher Müntze, Sodomie.

27.) Brüder und andere Verwandten werden in causis criminalibus zwar zugelassen, sie seyn aber nicht omni exceptione majores, und machen nur ein Indicium.

§. 16. Diejenige, welche unter des Zeugenführers Gewalt stehen, werden gleichfals nicht zum Zeugniß gelassen, als:

28.) Eine Ehe-Frau vor ihrem Ehemann, und im Gegentheil ein Ehemann vor seine Ehe-Frau: gegen den Ehegatten können sie zeugen, aber nicht dazu gezwungen werden: Es wäre dann, daß die Sache so beschaffen, daß die Wahrheit, insonderheit in Criminal-Sachen, auf andere Art nicht ausfündig-gemacht werden könne. (Vid. n. 26.)

29.) Bedienten, die in des Zeugenführers Brod und Lohn stehen:

Es werden aber folgende Fälle ausgenommen: Wann der Domestique sowohl dem Actori als Reo bedient ist; oder wann das Negotium Domesticum ist, als wann Streit zwischen denen Ehe-Leuten vorfällt; Oder, wann der Zeugenführer denselben wider einen andern Bedienten zum Zeugen angiebt; Oder, wann man nicht anders auf den Grund der Sachen kommen kan.

30.) Unterthanen vor ihre Obrigkeit:

Gegen ihre Obrigkeit aber können und müssen sie zeugen, wann sie zuvor ihres Eydes, womit sie der Obrigkeit verwandt seyn, erlassen worden.

31.) Wann der Zeuge verdächtig ist, als

a) Wann zwischen dem Producto und dem Zeugen eine capitale Feindschaft schwebet, z. E. wann der Zeuge den Producten ehemahls eines Criminis beschuldiget, oder in Causa Criminali vorher einen Zeugen gegen ihn abgegeben hat: Wann er auch schon ein Feind von beyden Theilen seyn möchte.

b) Wann der Zeuge aus dem geringsten Stande ist, und gegen eine Person, welche honoratioris Conditionis ist, producirt wird.

## SECTIO IV.

# Von denen Articuln und Interrogationen, wie auch Von denen Additionalibus, und Aenderung derer Articuln, auch Production neuer Zeugen.

§. 17.

Weil durch die Formirung unnöthiger Articuln und Interrogatorien die Acta gehäuffet, dem Gerichte und dem Examinanten unnöthige Mühe, und denen Partheyen vergebliche Kosten verursachet werden; so müssen die Advocaten dahin sehen, daß die Articul auf das Probandum eigentlich und deutlich in möglichster Kürtze eingerichtet, auch darinn keine zur Sachen nicht dienende Umstände angeführt, noch dieselbe auf das Jus, als welches der Richter von selbst wissen muß, und überdem zur Deduction gehöret, gerichtet werden.

§. 18. Jeder Articul soll so viel möglich nur ein Membrum in sich halten, wann aber ein Articul unumgänglich mehrere Membra begreiffen müste, sollen dieselbe wohl unterschieden werden.

§. 19. Es soll keinem erlaubt seyn, nach übergebenen Articuln Additionales zu übergeben, vielweniger die einmahl übergebene zu ändern, oder wohl gar neue zu produciren; dann da dem Producenten oblieget, ehe er den Procels anfängt, den völligen Beweis an der Hand zu haben, so kan durch dergleichen Aenderung die Haupt-Sache nicht aufgehalten werden.

Es stehet aber dem Producenten hiernächst frey, in der zweyten Instantz neue Articuln zu formiren, und neue Zeugen zu produciren: auch die vorigen Zeugen darüber (nicht aber über alte Articul) abhören zu lassen: Die neue Zeugen aber können so wohl über die vorige als neue Articuln vernommen werden.

§. 20. Die Interrogatoria müssen gleichfals kurtz und deutlich gefaßt, und mit keinen überflüßigen und unnöthigen Fragen überhäufft werden, auch nur so viel möglich ein Membrum in sich halten.

§. 21. Am wenigsten sollen dieselbe eine Execration, z. E. ob den Zeugen der Teufel holen soll, wann er nicht wahr redet ꝛc. in sich halten.

§. 22. Sie sollen auch nicht captios, oder sonst general, zweiffelhafft, und impertinent seyn, vielweniger eine Infamiam des Producenten, oder des Zeugen selbst, oder des Neben-Zeugens begreiffen; Allermassen der Commissarius auf dergleichen Fragen zu attendiren, der Zeuge auch darauf zu antworten nicht schuldig seyn soll.

Vielmehr muß der künfftige Referent, wann dergleichen infamante Articuln oder Interrogatoria formirt worden, nicht allein die Advocaten ihrer Gebühren verlustig erklären, sondern überdem mit 2 Rthlr. vor jeden dergleichen Articul bestrafen.

§. 23. Wann der Productus keine Special-Interrogatoria in der gesetzten Zeit übergiebt, können dieselbe zwar nicht weiter angenommen werden; Es müssen aber die Zeugen ex Officio über einige General-Fragen vernommen werden.

§. 24. Und weilen ein schädlicher Mißbrauch bey Verfassung derer General-Interrogatorien eingeschlichen; so sollen hinkünfftig die auf der Zeugen Personen gerichtete Generalia nicht übermäßig gehäuffet, sondern allein nachgesetzte und keine mehr gebrauchet werden, als nemlich:

1) Wie Zeuge mit seinem Tauf- und Zunahmen heisse?
2) Wie alt er sey?
3) Wer Zeugens Eltern gewesen?
4) Womit er sich ernähre?
5) Wie er zu diesem Zeugniß komme?
6) Ob er einem oder dem andern Theile mit Blut-Freundschafft, oder Schwägerschafft verwandt sey?
7) Ob er etwa Nutzen bey dieser Sache zu hoffen, oder Schaden zu befürchten habe?
8) Ob er die Articul oder Interrogatoria vorhero gelesen, oder lesen hören?
9) Ob er von jemand unterrichtet sey, wie er die Aussage thun solle?
10) Ob er mit seinem Neben-Zeugen dieserwegen sich besprochen habe?
11) Ob er einem oder anderm Theil in der Sachen vorhero beyräthig gewesen?
12) Ob ihm nicht wegen des Zeugnisses etwas versprochen, oder würcklich gegeben sey?

§. 25. Was bishero von Formirung derer Articuln und Fragstücken disponirt worden, solches soll allein von einem ordentlichen Beweis verstanden werden;

Wann aber nach denen Rechten nur eine summarische Bescheinigung erfodert wird, stehet dem Beweisführer frey, solches auch mit Attestatis summariis der Zeugen zu thun.

## SECTIO V.

# Von denen Exceptionen / welche wider die Zeugen und Articul eingewandt werden, und wie dabey zu verfahren.

§. 26.

Wann der Productus, nach Uebergebung der Articuln und deren Directorio, vermeynet, daß die Zeugen zum Gezeugniß nicht zu admittiren, oder die Articul

impertinent seyn, so stehet ihm frey, binnen 8 Tagen nach erhaltenen Articuln, causas recusationis bey dem Constitutioniren schrifftlich und in duplo zu übergeben.

§. 27. Worauf Terminus von 14 Tagen darüber zu verfahren anberaumt, und keine Prorogatio verstattet, sondern in Termino allenfalls in Contumaciam darüber erkannt werden soll.

§. 28. Wann der Zeuge per sententiam admittirt wird, muß der Commissarius in dem etwa angesetzten Termino mit Abhörung des Zeugen, jedoch salvis exceptionibus contra personas & dicta testium verfahren, allermassen kein Remedium gegen dergleichen Interlocut statt haben soll.

§. 29. Wann der Zeuge verworffen, und zum Zeugniß inhabil declarirt wird, stehet zwar dem Producenten frey, intra decendium Remedia dargegen zu ergreiffen, damit aber die Haupt-Sache dadurch nicht aufgehalten werden möge, muß Einwendens ohngeacht in dem angesetzten Termino auch mit Abhörung dieses verworffenen Zeugen verfahren werden; zu welchem Ende dem Producenten oblieget in ipso Termino seine Interrogatoria dem Commissario zu übergeben.

Es muß aber der Commissarius über des Zeugens Aussage ein besonderes Protocoll halten, auch einen besondern Rotulum über die Articul und Interrogatoria verfertigen, und solche nebst dem Protocoll sorgfältig verschliessen.

Wann Confirmatoria erfolget, soll der Rotulus cassirt, und auf Verlangen des Producti verbrannt werden: In casu reformatoriæ aber muß auch dieser Special-Rotulus mit dem andern General-Rotulo publicirt, und kein weiteres Remedium verstattet werden.

§. 30. Wann eine Parthey, oder deren Advocat, einige Zeugen wissentlich, daß dieselbe unter den oben verbotenen abzuhörenden Zeugen begriffen, produciren würde, soll ein jeder von ihnen mit 5 Rthlr. zur Sportul-Casse bestrafft werden.

§. 31. Wann aber auch eine Parthey, oder deren Advocat, einige Exceptiones contra personas testium frivole einwendet, soll ein jeder gleichfalls mit 5 Rthlr. Strafe belegt werden.

Welches um desto billiger ist, weil dem Producten frey gelassen ist, bey Beeydigung der Zeugen die Exceptiones contra personas & dicta testium zu reserviren.

Wann der Productus ohne dergleichen Reservation in die Abhörung des Zeugen williget, kan er nachhero sich wider dessen Person keiner Exception bedienen; Es wäre dann, daß nach der Abhörung, sich eine neue erweißlich Ursache hervor thäte, weßhalb solcher Zeuge vor untüchtig zu halten; welche aber der Product bey seiner Exception mit ausführen muß.

# SECTIO VI.

## Von Ernennung des Commissarii, und Citation der Zeugen.

§. 32.

Wann die Zeugen in Loco Judicii gegenwärtig seyn, müssen sie von denen Protonotariis abgehöret werden, und braucht es keiner Commission. Wann aber die Zeugen abwesend seyn, sollen künfftig die Commissarii zu Abhörung der Zeugen ex Officio benennet, niemahlen aber von denen Partheyen vorgeschlagen werden.

§. 33. Wie dann auch keine Notarii, noch andere, welche derer Rechte nicht kundig seyn, zu diesem wichtigen Werck gebraucht werden sollen, sondern Unser Cammer-Gericht muß dazu bloß solche Subjecta aussuchen, welche nicht allein gute Studia, auch einigen Praxin haben, sondern auch bekannte ehrliche und vernünfftige Leute seyn, welche nicht weit von dem Ort gesessen, und durch viele andere Amts-Geschäffte an schleuniger Expedition nicht gehindert werden.

§. 34. Es ist an der Capacität derer Commissarien um so viel mehr gelegen, da dieselbe judiciren müssen, ob die Antwort auf die Articul concludent, oder dieselbe eine nähere Erläuterung bedürffe: wie sie dann auch occasione dieser Antwort offtmahls andere Neben-Fragen thun, und die Wahrheit dadurch ans Licht bringen müssen: zu geschweigen, daß es auf ihr Urtheil ankommt, ob die Interrogatoria captiös, impertinent, oder criminosa, und daher auszulassen. So, daß das Weh und Wohl derer streitigen Partheyen von einem richtigen Zeugen-Verhör dependirt.

§. 35. Weil nun bey Setzung derer Referendarien Unsere hauptsächliche Intention dahin gegangen, daß diese Leute zu dergleichen Commissionen mit gebraucht werden sollen, so muß auf dieselbe, wann sie sonst die gehörige Capacität haben, und die Zeugen in der Nähe wohnen, vor andern reflectirt werden; sonst aber muß das Cammer-Gericht andre benachbarte derer Rechte erfahrne Burgermeister, Syndicos, Richter ꝛc. dazu ernennen. Vid. P. I. T. 7. §. 4.

§. 36. Ein dergleichen ex Officio gesetzter Commissarius soll niemahls als verdächtig recusirt werden: Sondern wann der Product justas suspicionis causas allegirt, soll dem Commissario jemand aus denen Referendarien, oder ein anderer, auf des Recusanten Kosten ex Officio zugegeben werden.

§. 37. Es soll kein Commissarius bey arbitrairer Straſe ohne erhebliche Ursache sich der Commission entziehen: Wann er aber aus einigen rechtmäßigen Ursachen (welche er an Eydes statt bestärcken muß) dieselbe zu depreciren vermeynet, muß er solches binnen 3 Tagen nach erhaltenem Commissoriali Unserm Cammer-Gericht anzeigen, damit

mit so fort ein anderer an seine Stelle ernannt werden könne; würde er solches unterlassen, soll er jedesmahl mit 10 Rthlr. Strafe beleget werden. Vid. P. 4. T. 6. §. 18.

§. 38. Es muß Unser Cammer-Gericht denen ernannten Commissariis, nebst dem Commissoriali, die eingebrachte Articuln und verschlossene Interrogatoria zufertigen, dem Commissoriali aber jederzeit mit einrücken, binnen welcher Zeit sie mit der Commission fertig seyn, und ihren Bericht einschicken müssen. Mit der Verwarnung, daß sie nach verflossener Zeit ihrer Gebühren vor verlustig erklärt, und überdem dem Befinden nach gestrafft werden sollen.

§. 39. Der Commissarius muß bey Verlust seiner Gebühren binnen 3 Tagen nach erhaltenem Commissoriali die Citation an die Zeugen expediren und abschicken.

Wann mehrere Commissarii zu Abhörung der Zeugen benannt werden, müssen dieselbe, wann sie in loco seyn, sich binnen 3 Tagen wegen eines Termins vereinigen, die Citation unterschreiben, und abgehen lassen: Wann sie an verschiedenen Orten wohnen, muß solches binnen 8 Tagen geschehen.

Wann einer derer Commissarien, welcher einmahl den Terminum beliebet, in Termino ausbleibt; so soll der andre Commissarius dem ohngeacht mit Abhörung der Zeugen verfahren, und soll die Clausula samt und sonders jederzeit ipso jure darunter verstanden werden. Vid. P. 4. T. 6. §. 23.

## SECTIO VII.

## Von Citation der Zeugen/ und wie es zu halten/ wann sie nicht erscheinen.

§. 40.

Alle und jede Personen, sie seyn männ- oder weiblichen Geschlechts, auch von was Stand, Würde und Alter sie wollen, seyn gehalten, ihr Gezeugnis abzulegen, und soll also niemand erlaubt seyn, dieserwegen auf Verhör zu provociren. Es wäre dann, daß es solche Zeugen seyn, welche in denen Rechten wider ihren Willen zu zeugen nicht schuldig seyn.

§. 41. Wir geben auch denen ernannten Commissariis frey, insonderheit wann die Sache celeris expeditionis ist, gleich die erste Citation bey 2. bis 10 Rthlr. Strafe ergehen zu lassen.

§. 42. Würde ein Zeuge zurück bleiben, oder sich wegern, ein Gezeugniß abzulegen, soll derselbe, wann er honoratioris conditionis ist, mit Vorbehalt der verwürckten Straffe bey 50. bis 100 Rthlr., anderweitiger Straffe; die übrigen aber

sub

sub commination e realis citationis, auf einen andern Terminum auf ihre Kosten citirt werden.

§. 43. Wann der Zeuge alsdann nicht erscheinet, muß auf den ersten Fall an Unser Cammer-Gericht zu fernerer Verordnung berichtet, in dem letztern Fall aber der Zeuge durch den Land-Reuter abgeholt werden.

Unterdessen können die übrigen Zeugen, welche erschienen, abgehört werden.

§. 44. Es soll auch kein Zeuge unter dem Vorwand, als ob er vorher eydlich angelobt oder geschworen hätte, keinen Eyd in keiner Sache abzulegen, sich der eydlichen Deposition entziehen. Angesehen solcher Eyd nichtig und von keiner Verbindlichkeit ist.

§. 45. Es kan auch kein Geistlicher sich blos auf sein Gewissen beziehen, sondern er muß den Zeugen-Eyd unverweigerlich abstatten.

§. 46. Weil die Zeugen sich nicht auf ihre Kosten auser dem Ort ihres Aufenthalts zu stellen schuldig seyn, so muß der Producent ihnen die nothdürfftige Zehrung nebst der Fuhr (wann sie Alters, Schwachheit, Standes, oder Ferne des Wegs halber, Fuhren gebrauchen müssen) erstatten. Damit aber das Zeugen-Verhör hiedurch nicht aufgehalten werde, so muß der Zeuge in Termino seine Gebühren liquidiren, der Commissarius muß solche ex æquo & bono determiniren, und wann der Producente die Gebühren nicht in continenti erlegt, davon an das Cammer-Gericht berichten, welche dem Zeugen das determinirte Quantum sofort aus der Sportuln-Casse bezahlen, hingegen dieses Quantum nebst dem Duplo dem Producenten wieder in Rechnung bringen lassen muß.

Wann aber die Zeugen sich anfänglich geweigert, das Gezeugniß vor Gericht, oder vor dem Commissario abzulegen, oder contumaciter aussen geblieben, und durch Zwangs-Mittel dazu haben angehalten werden müssen, können sie keine Gebühren, weder an Fuhren und Zehrungs-Kosten, noch sonst fordern.

## SECTIO VIII.

## Von dem Examine und Aussage der Zeugen/ auch ob und wann das Zeugenverhör repetirt werden könne?

§. 47.

In dem zum Zeugen-Verhör angesetzten Termin muß der Commissarius denen Partheyen und Zeugen sein erhaltenes Commissoriale öffentlich vorlesen, und darauf in beyder Theile Gegenwart von denen producirten Zeugen den gewöhnlichen Eyd abnehmen; es wäre dann, daß beyde Theile den Zeugen des Eydes erlassen wolten.

§. 48. Vor Ablegung des Eydes muß der Commissarius denen Zeugen die schwere Straffe des Meineydes ausführlich und beweglich zu Gemüthe führen.

§. 49.

§. 49. Wann Zeugen gegen ihre Obrigkeit zeugen sollen, müssen sie allezeit ihrer Pflicht, womit sie der Obrigkeit verwandt seyn, erlassen werden.

§. 50. Bey Abhörung der Zeugen müssen diejenige die von ferne kommen, oder kränckliche, zu erst vorgenommen werden.

§. 51. Der Commissarius muß die Zeugen auf jeden Articul und dessen Fragstücke deutlich befragen.

Die Zeugen aber ihre Depositionen darauf vernehmlich, und mit klaren Worten thun, und solche eigentlich auf dasjenige, worüber sie befragt werden, richten, keinesweges aber fremde und zur Sachen nicht dienende Umstände mit einmischen.

§. 52. Es kan auch ein jeder Zeuge ex officio befragt werden, woher er den Articul wahrsagen könne, wann solches in denen Interrogatoriis schon nicht angemercket worden.

§. 53. Der Commissarius muß die eigene Worte der Zeugen ad Protocollum nehmen: Wann ein Articul oder Fragstück undeutlich ist, oder viele Membra hat, muß er den Articul deutlich erklären, und die Puncte separiren.

§. 54. Wann die Antwort der Zeugen dunckel oder zweiffelhafftig ist, oder auf die Frage sich nicht schicket, muß der Commissarius zuforderst, und ehe er die Aussage schreibet, den Zeugen bedeuten, worauf es ankomme, und ihn anmahnen deutlicher und näher zu antworten.

§. 55. Wann ein Zeuge bey einem oder andern Articul vorwenden will, daß er dasjenige, worüber er befragt wird, nicht wisse, oder daß er es vergessen, so muß derselbe seines Eydes erinnert, und eine anderweitige positive Erklärung von ihm erfordert werden.

Wann er dabey verharret, muß er dem ohngeacht über die Interrogatoria dieses Articuls befragt werden.

§. 56. Wann sich in der Aussage eine Contradiction mit denen vorhergehenden Depositionen finden solte, muß der Commissarius dem Zeugen solche vorhalten, und dessen Erläuterung von ihm erfordern.

§. 57. Es muß auch der Commissarius dem Befinden nach, und, wann es zu Fruirung der Wahrheit nöthig, durch Neben-Fragen und Special-Interrogatoria auf den Grund der Sachen zu kommen suchen; und z. E. ihn befragen, zu welcher Zeit, Jahr und Stunde, an welchem Ort, und von wem dieses oder jenes geschehen, und was eigentlich vor Worte darbey vorgefallen ꝛc.

§. 58. Schließlich muß der Examinant, insonderheit in delictis, genau Achtung geben und vorzeichnen, bey welchem Articul und Frage er hæsitirt, oder unbeständig, furchtsam, und sich sonst verdächtig erzeiget; ihn darüber zu Rede stellen, und die Wahrheit zu sagen ermahnen.

§. 59. Im übrigen ist oben schon versehen, daß der Commissarius auf Interrogatoria, welche eine Turpitudinem des Gegentheils, oder des Zeugens, oder des Mitzeugens inferiren, den Zeugen nicht befragen könne, noch der Zeuge darauf zu antworten schuldig sey.

§. 60. Nach

§. 60. Nach geschlossenem Zeugen-Verhör muß der Commissarius dem Zeugen seine Auffage langsam und deutlich wieder vorlesen, und bey jedem Articul ihn befragen, ob dieses wie verzeichnet, seine Auffage und Meinung gewesen.

Bey solcher Fürlesung soll der Commissarius adjunctus (wann einer dazu benannt ist) auf sein Protocoll, damit es mit des ersten Commissarii seinem richtig übereinkomme, und durchaus gleichstimmig seyn möge, fleißig Achtung geben.

§. 61. Wann der Zeuge seine Auffage bey der Wiederholung und Vorlesung ändern und corrigiren solte, muß der Commissarius solches fleißig notiren, und diese Aenderung von dem Zeugen vor der Dimission unterschreiben lassen.

§. 62. Wann wegen eines streitigen Orts die Zeugen abgehört werden sollen, muß solches an dem Ort quæstionis geschehen.

§. 63. Vor der Dimission haben Commissarii denen Zeugen mitzugeben, daß sie bey Straffe des Meyn-Eydes ihr abgestattetes Gezeugniß verschwiegen halten, und dasselbe keinem Theil, noch einigen Fremden, offenbahren sollen: Und daß diese Verwarnung geschehen, muß dem Protocoll beygefügt werden.

§. 64. Würden einige Zeugen durch Geschencke, oder sonst, zu Verhelung der Wahrheit, und Abstattung falschen Gezeugniß sich verleiten lassen, sollen dieselbe mit der Straffe des Falsi belegt, folglich vor infam gehalten, und zu Ablegung ferneren Gezeugniß vor untüchtig declarirt werden; auch dem Gegentheil, wann der Zeugenführer nicht solvendo oder difficilis conventu ist, das erweisliche Interesse prævio juramento in litem zu erstatten schuldig seyn. Derjenige welcher die Zeugen corrumpirt hat, und dessen überführt wird, soll nicht allein mit der Straffe des Falsi belegt, sondern auch Sachfällig declarirt werden, und dem Gegentheil Schaden und Kosten prævio juramento in litem erstatten.

§. 65. Wann die Zeugen einmahl abgehört seyn, so kan kein fernerer Beweis zugelassen, vielweniger die Repetition des Zeugen-Verhörs gesucht oder verstattet werden.

Es wäre denn I.) daß nach Erlassung und Dimission der Zeugen, oder sogar nach Publication derer Attestorum, der Zeugen Auffage so dunckel oder zweifelhaft befunden würde, daß ihre Meynung nicht zu verstehen, oder daß sie auf die gegebene Interrogatoria nicht befragt wären ꝛc. In diesem Fall sollen sie in eadem Instantia, nach Ermäßigung des Cammer-Gerichts, durch einen andern Commissarium auf des vorigen Commissarii Kosten nochmahls befragt, und deren fernere Deposition umständlich von Wort zu Wort verzeichnet werden.

Im Fall auch II.) ein Theil incontinenti erweisen könte, daß mit dem Zeugen-Verhör nulliter verfahren, oder die Zeugen durch Geschencke sich corrumpiren lassen; so soll das Zeugen-Verhör cassirt, und in dem ersten Fall der Commissarius nicht allein seiner Gebühren verlustig erkläret werden, sondern auch die Kosten beyden Theilen erstatten, und die Zeugen auf das neue durch eine andere Commission, auf des vorigen Commissarii Kosten verhört, folglich das Zeugen-Verhör wiederholt werden.

Wann die Nichtigkeit des Verfahrens oder die Corruption nicht incontinent, klar und deutlich erwiesen wird, müssen die Partheyen diese Exceptiones in der Deduction ausführen.

Würde auch III.) die aufgenommene Kundschafft, in oder ausserhalb Gerichts, durch jemands Unfleiß oder Unachtsamkeit verlohren, oder sonst wegkommen, müssen die vormahls verhörte Zeugen aufs neue produciret, und diese auf dessen Unkosten der die Zeugnisse verlohren, mit Erinnerung auf den geleisteten Eyd, wieder verhöret werden.

Im Fall auch mittler Zeit etliche Zeugen gestorben, und das Part aus Mangel ihrer Aussage mercklich verletzt würde, soll der Verliehrer nach rechtlicher Ermäßigung Unsers Cammer-Gerichts den Schaden erstatten, oder sonst gestraft werden.

## SECTIO IX.

# Von Verfertigung des Rotuli und dessen Publication, auch wie ferner darauf zu verfahren.

§. 66.

Nach geschlossenem Protocoll muß der Commissarius einen ordentlichen Rotulum daraus verfertigen, dergestalt daß nach einem jeden Beweis-Articul aller und jeder Zeugen Aussage in ihrer Ordnung ordentlich subnectirt, auch in solcher Ordnung durch alle Articuln, wie auch bey denen Interrogatoriis, verfahren werde, damit der Richter aller Zeugen Aussage für Augen habe, und des mühsamen Aufsuchens und Extrahirens überhoben bleibe.

§. 67. Wann der Rotulus verfertiget, müssen die sämtliche Commissarii denselben mit eigner Hand unterschreiben und versiegeln, auch ihre Gebühren zugleich liquidiren, und nebst der Relation expeditæ commissionis dem Cammer-Gericht einsenden; auf das Couvert aber den Nahmen der Partheyen und der Sache notiren, damit nicht aus Versehen der Bericht ante Terminum eröfnet werde.

§. 68. Wann der Commissarius den Rotulum binnen der ihm vorgeschriebenen Zeit nicht einschicket, muß er seiner Gebühren vor verlustig erkläret, und dieselbe der Sportul-Casse zuerkandt werden.

§. 69. Und weil dem Beweisführer obliegt in dem Fall da der Rotulus nicht eingeschicket wird ein Excitatorium auszubringen, so soll dessen Advocat, wann er solches unterläßt, seiner Gebühren des gantzen Beweis verlustig declarirt, solche der Sportul-Casse zuerkannt, und er überdem mit 5. Rthlr. bestrafft werden.

§. 70.

§. 70. Wann der Rotulus nebst der commissarischen Relation an das Cammer-Gericht eingeschickt wird, muß der Præsident den Bericht dem Protonotario zustellen, um denselben auf den nächsten Tage-Zettul ad effectum publicationis setzen.

Es stehet aber auch denen Partheyen frey durch ihre Sachwalter dergleichen Relationes Commissariorum bey dem Constitutioniren übergeben.

§. 71. In beyden Fällen müssen die Patroni causæ bey dem Constitutioniren um dessen Publication und Communication anhalten, zugleich aber bitten ein Verfahren loco oralis, oder einen Schrift-Wechsel, darin zu veranlassen:

Der Rotulus muß aber denen Partheyen niemahls originaliter mit nach Haus gegeben werden.

§. 72. Der Præsident muß davor sorgen daß die Commissions-Gebühren, prævia moderatione, aus der Sportuln-Casse dem Commissario assignirt, und von denen Producenten wieder beygetrieben werden.

§. 73. Im übrigen bleibt es bey der bisherigen Verfassung, daß in probatorio nicht weiter als bis zur Exception verfahren werde.

Wolte aber der Producent pure auf den Rotulum submittiren, so stehet dennoch dem Producten frey seine Jura aus dem Rotulo zu deduciren, und seine Exceptiones contra personas & dicta testium einzubringen.

## SECTIO X.

## Von Abhörung fremder Zeugen und wie damit zu verfahren.

§. 74.

Wann ein Theil vor Anstellung der Klage vorher siehet, daß er den Beweis durch Zeugen die ausser Landes, oder in einer andern weit entlegenen Jurisdiction, wohnen, oder abwesend bey denen Regimentern stehen, führen müsse, soll er die Action nicht eher anstellen, bis er dieseZeugen per Requisitoriales in perpetuam rei memoriam abhören lassen: und solchenfals ist er schuldig wie Sect. seq. versehen, zu verfahren.

Wann jemand dieses unterlassen und dergleichen Zeugen post Actionem institutam angeben würde, dieselbe aber in Termino, welcher nie prorogirt werden soll, nicht erscheinen, soll nicht darauf reflectirt, sondern blos auf der gegenwärtigen Zeugen Aussage gesprochen, oder, wann keine andere Zeugen angegeben worden, sofort in der Haupt-Sache erkannt, und der Beweisführer mit einem Beweis ad separatum verwiesen werden.

Es muß auch in Concursu Creditorum dieses beobachtet werden, allermassen derjenige welcher durch auswärtige Zeugen seine Forderung erweisen will, binnen 8. Tagen nach erhaltener Citation ad liquidandum diese Præcaution zu gebrauchen schuldig ist.

§. 75. Die Requirenten müssen den fremden Richter ersuchen die Zeugen über die beyzufügende Articuln und verschlossene Interrogatoria legaliter abzuhören, deren Aussage wohl zu notiren, dieselbe in einen Rotulum zu verfassen; und solchen verschlossen zu remittiren; mit dem Beyfügen, daß die Abhörung beschleuniget werden möge, weil der Beweis, wann er binnen 6. Wochen nicht vollendet wird, nach der jetzigen Verfassung vor desert gehalten werden, folglich der Rotulus keinen Nutzen haben würde; dahingegen man erböthig wäre die Expeditions- und Commissions auch der Zeugen Reise- und Zehrungs-Gebühren auf erhaltene Nachricht sofort zu übermachen.

§. 76. Der Extrahente muß diese Requisitoriales nicht bloß auf die Post geben, sondern die Insinuation in Loco besorgen, und daselbst jemand bestellen, welcher die Citation der Zeugen, und die Abhörung derselben, auch die Einsendung des Rotuli solicitiren muß.

§. 77. Wenn er an dem Ort, wo die Requisitorialis hingehen niemand kennet durch welchen dieses geschehen könne, muß er bitten denen Requisitorialibus mit beyzufügen, daß in Loco ein Mandatarius ex officio bestellet werden möchte, welcher das benöthigte hierunter besorgen, mit dem Extrahenten darüber correspondiren, und die Einsendung des Rotuli sollicitiren müsse, mit der Versicherung, daß demselben seine Gebühren gleichfals prævia Liquidatione, nebst denen andern Kosten, übermacht werden sollen.

§. 78. Weil nun der Rotulus binnen 6. Wochen von dem fremden Richter eingeschicket werden soll, so versteht sich von selbsten daß es weder möglich noch nöthig sey, daß der Judex Requisitus beyde Theile ad videndum jurari citiren lassen könne, und daß die Abhörung der Zeugen bloß der Legalität des Richters überlassen, und solches bey dem Requisitoriali mit angeführt werden müsse.

Wolte aber einer oder andere an sothanem Ort einem Bevollmächtigten bestellen welcher der Vereydigung der Zeugen beywohnen solle, so kan der fremde Richter sich nicht entbrechen denselben auf Vorzeigung seiner Vollmacht zu admittiren.

## SECTIO XI.

# Vom Gezeugniß zum ewigen Gedächtniß.

§. 79.

Es soll regulariter niemand zum Beweis durch Zeugen admittirt werden als nach der Litis Contestation, und wann jemand per Sententiam dazu gelassen wird.

Weil aber öfters gewisse Umstände sich ereignen, warum auch ante Litis Contestationem, so wohl von Seiten des Klägers als des Beklagten/ nöthig ist Zeugen ad perpetuam rei memoriam abhören zu lassen, so soll es damit folgender Gestalt gehalten werden.

§. 80.

§. 80. Wann der künftige Beklagte sich befürchtet, daß er von wegen Güther, Obligation, oder von einem andern möchte beschuldiget oder belanget werden, und besorget daß die ihm zustehende Exceptiones, wodurch er die besorgende künftige Klage zu elidiren vermeint, nach Verfliessung der Zeit entgehen, oder daß er versterben, und seine Kinder aus Unwissenheit der Umstände die Rechtfertigung nicht geschicklich ausüben möchten, und er daher nöthig findet Zeugniß ad perpetuam rei memoriam aufzunehmen, so soll er die Ursachen, warum er vor der Litis-Contestation zum ewigen Gedächtniß Zeugen abhören zu lassen bewogen, dem Gerichte vorstellen, und seine Probatorial-Articul übergeben, auch bitten solche dem Gegentheil ad dandum Interrogatoria zu übergeben, welches auch cum eventuali Termino zum Verhör veranlasset werden muß.

Wann der Citatus in dem ersten Termino nicht erscheinet, die Insinuatio aber gehörig docirt wird, muß der Extrahente ohne weitere Erkäntniß zum Beweis ad perpetuam rei memoriam gelassen werden: Wann er aber erscheinet, müssen die angegebene Ursachen untersucht, darüber erkannt, und kein Remedium gegen dergleichen Bescheid verstattet werden.

§. 81. Im Fall der Kläger sich offerirt seine Klage sogleich anzustellen, muß solches Zeugniß nicht verstattet, sondern die Sache selbst sofort gehöret, und dem Befinden nach darin rechtlich verordnet werden.

§. 82. Hingegen kan der künftige Kläger / wann er dergleichen Gezeugniß in perpetuam rei memoriam aufnehmen lassen will, darzu regulariter nicht gelassen werden, weil er seine Klage zu allen Zeiten, wann er nur will, anstellen kan. Allenfals, und wann ihm an dergleichen Beweis gelegen, muß er die Ursachen so ihn dazu bewegen, vorstellen, und nicht anders als citata parte adversa bey einem summarischen Verhör per Sententiam (wovon gleichfalls keine Appellation statt haben soll,) zugelassen, oder damit abgewiesen werden.

§. 83. Bey solchem Verhör hat der Kläger / wann er diesen Beweis vor erhobener Klage führen will, fürnemlich eine von folgenden, oder doch gleich wichtigen Ursachen zu bescheinigen: als wann etwa die vorgeschlagene Zeugen, welche die beste Wissenschaft von der Sache haben mit sehr hohem Alter, oder sonst gefährlichen Zufällen und Kranckheiten beladen, worunter auch die schwangere Frauen, so der Geburt nahe seyn, zu rechnen: Ingleichen da der Zeuge in weit entlegene oder gefährliche Oerter, oder auf lange Zeit verreisete; oder ausser Landes, oder in einer andern weit entlegenen Jurisdiction wohnte ꝛc. als welchenfals der Kläger die Zeugen vor Anstellung der Action in perpetuam rei memoria abhören zu lassen wohl befugt ist. Vid. Sect. I. §. 74.

Also auch, wann ein Creditor seine Klage sogleich anzustellen nicht vermöchte: als da derselbe einen Schuldner hätte, welcher sub conditione oder in diem zu bezahlen schuldig.

Oder auch, wann nach erhobener Klage der Beklagte die Litis Contestation vorsetzlich aufhielte, oder andere Verhinderungen verursachte.

Solchergestalt ist es auch zu halten wann schwere sterbliche, oder Krieges-Läufte einfielen.

§. 84. Wann der Kläger nach aufgenommenem Beweis innerhalb Jahres-Frist, vom Tage des angetretenen Beweises an zu rechnen, seine Klage nicht fürbringt, soll solches Gezeugniß vor erloschen gehalten, und niemahls publiciret werden. Auch keine restitutio in integrum, nec ex justa causa, statt haben.

§. 85. Wolte der Productus ante Litis Contestationem auch seinen Gegen-Beweiß inter perpetuam rei memoriam führen, soll er solchen binnen 14. Tagen, nachdem ihm die Beweis-Articuln communiciret und insinuiret worden, beybringen.

§. 86. Da der Producent vor Publication des Gezeugnisses zum ewigen Gedächtnis, nebst diesem, noch mehreren Beweis beybringen, und die darin abgehörte Zeugen, oder auch andere, von neuen examiniren lassen wolte, soll ihm solches frey stehen; Es müssen aber auf diesem Fall, beyde Gezeugnisse zugleich, und keines vor dem andern geöfnet werden.

§. 87. Im Fall der Producent sich erklärte das ad perpetuam rei memoriam aufgenommene Gezeugniß gar fallen zu lassen, und anderwärtigen Beweis zu führen, soll ihm solches zwar erlaubt seyn; Es kan aber sodann das erstere Gezeugnis nicht publiciret werden, sondern es ist selbiges verschlossen in dem Gerichte beyzubehalten, und solches oben darauf zu registriren: er muß auch dem Producten die Kosten bezahlen.

§. 88. Nach vollführtem Gezeugnisse soll der Rotulus bey Unserm Cammer-Gericht eingebracht, und dem Producenten von dem Protonotario darüber einen Schein ohne Entgeld ertheilet werden, und ist solcher Rotulus nicht eher zu eröfnen, bis Litis contestiret, einem oder dem andern Theil der Beweis auferleget, und der Gegentheil zu dessen Publication vorgeladen worden.

§. 89. Wann dieses Gezeugnis eröfnet, soll über dieselbe, oder gantz contraire Articul, kein fernerer Beweis weder in der erstern noch in der andern Instantz zugelassen werden.

§. 90. Post litem contestam soll weder dem Beklagten noch dem Kläger erlaubt seyn dergleichen Gezeugnis aufnehmen zu lassen, sondern sie müssen angewiesen werden den Proces zu beschleunigen: Allenfalls und wann sehr wichtige Umstände angegeben werden, muß solches cum causæ cognitione, wovon keine Remedia statt haben sollen, geschehen.

§. 91. Dafern der Kläger nach erhabener Klage, und darauf erfolgter Litis Contestation, zu Führung des Gezeugnisses ad perpetuam rei memoriam admittiret werden solte, und er solches aufgenommen hätte, soll dasselbe zu jederzeit, auch nach Ablauf des Jahrs, vim probandi behalten.

§. 92. Wie dann auch, was den Beklagten anbetrift, dergleichen vor oder nach der Litis Contestation geführter Beweiß allstets seine Kraft behalten, und zu keiner Zeit erloschen seyn soll.

§. 93.

§. 93. Im übrigen muß bey dieser Art des Beweises überall wie bey andern Probationen verfahren werden.

## Tit. XXIX.

# Vom Gegen-Beweiß.

§. 1.

Zum Gegen-Beweiß ist sowohl der **Kläger** als **Beklagte**/ er habe sich vor dem Bescheide, worin der Beweis veranlasset, dazu erbothen oder nicht; oder wann auch der Gegen-Beweis per sententiam ihm nicht reserviret werden, zuzulassen.

§. 2. Es soll auch dem Gegen-Beweis in allen Processen, sie seyn ordinarii oder summarii, zu führen erlaubet seyn, wovon jedoch diejenigen Sachen, worinn executive geklagt wird auszuschliessen.

§. 3. Wann der **Beklagte**/ der einen Gegen-Beweis führen will, bey der Litis Contestation einige Exceptiones peremtorias opponiret, welche gleichergestalt einen Beweis erfordern, soll er seinen Gegen-Beweis zugleich auf sothane Exceptiones richten, darnach aber nicht weiter damit gehöret werden.

§. 4. Da der Productus Vorhabens ist ein Gegenzeugnis zu führen, hat er binnen 14. Tagen, von dem Tage da ihm die Beweiß-Articul zugekommen, seine Reprobatorial-Articul in duplo sub pœna præclusi zu übergeben, und alles dasjenige zu beobachten was dem Zeugenführer zu thun oblieget, damit der Beweis und Gegen-Beweis zu gleicher Zeit, und vor eben demselben Commissario, geführet werden mögen.

§. 5. Der Reproductus soll wider die Reprobation mit keinem fernerem Gegen-Beweis gehöret, sondern die Articuli Reprobatorii Reprobatoriorum gäntzlich verworfen werden; Es kan aber dem Reproducten nicht verwehret werden binnen 14. Tagen Interrogatoria über die Reprobatorial-Articul zu übergeben; Und muß, wann solches geschehen, weiter wie bey dem Beweis durch Zeugen verordnet ist, verfahren werden.

§. 6. Im übrigen, obgleich eben die Zeugen so bey der Probation produciret werden, auch bey der Reprobation vorgeschlagen und gebraucht werden können, so sollen dieselbe dennoch bey dem Gegen-Beweis anderweit mit dem Zeugen-Eyde beleget werden.

§. 7. Wann jemand eine Sache, deren Beweis er übernommen, plenarie erwiesen, so kan derjenige, welcher den Gegen-Beweis führet, reprobando demselben keinen Eyd deferiren.

Tit.

# Tit. XXX.

## Von dem Juramenti judiciali, oder Haupt-Eyd/ desselben Delation, Relation, Revocation, und Leistung.

§. 1.

Der Beweis welcher per Delationem Juramenti geführet wird, soll in allen Sachen, auch Famosis und Criminalibus da civiliter agiret wird, es geschehe solches in Processu ordinario oder summario, und ohne Unterscheid ersterer und anderer Instantz, statt haben.

§. 2. Diese Art des Beweises mag sowohl der Kläger als Beklagte gebrauchen, ohngeacht sie dasjenige, was sie beweisen wollen, vorhero nicht bescheiniget, jedoch muß solcher Eyd allezeit per Sententiam veranlasset werden.

Es hat dieses letztere einen Abfall, wann eine Parthey gleich anfangs bey der Instruction des Processes findet, daß sie den Grund ihrer Klage oder Exception nicht anders als per Juramenti Delationem zu erweisen vermöge. In diesem Fall kan die Parthey in ipso Libello den Eyd dem andern Theil deferiren, welcher in Termino super acceptatione vel relatione sich zu erklären schuldig ist. Quo facto der Richter darüber erkennen, und Formulam Juramenti eventualiter dem Urtheil inseriren muß. (Vid. supr. Tit. XXI. §. 2.)

§. 3. Es können aber allein diejenige, so ihre Sachen selbst zu administriren und zu transigiren Macht haben, den Haupt-Eyd dem Gegentheil deferiren; denen Cohæredibus, Sociis, Syndicis und Mandatariis aber ist ohne Special-Vollmacht solches zu thun nicht erlaubet, es wäre dann daß die beyde erstere das Juramentum allein ihres eigenen Interesse halber deferiren wolten.

§. 4. Wegen der Unmündigen werden deren Vormündere und Curatores, wann dieselbe ad Delationem Juramenti zu schreiten nöthig finden, auch ohne Special-Vollmacht von denen Minoribus zugelassen.

Welches auch von denen Curatoribus derer Blöden, Wahnwitzigen, Abwesenden und andern dergleichen Personen zu verstehen. Die Prodigi aber müssen, ohngeacht sie Curatores haben, die erkannte Eyde selber abschweren.

§. 5. Dieses Juramentum mag auch denen nächsten Anverwandten, ja so gar denen Eltern, ingleichen den Magistraten und Obrigkeiten, deferiret werden.

§. 6. Würde solches einem Tutori oder Curatori deferiret, müssen diese de credulitate schweren, es wäre dann, daß es Dinge so ihr proprium Factum angingen, beträfe.

Foderte aber jemand diesen Eyd von denen Pupillen, oder Minorennen selbst, müssen diese wann sie das 18te Jahr, oder auch in Ehe- und Schwängerungs-Sachen das 16te Jahr ihres Alters erfüllet, nach vorhergegangener genugsamer Erklä-

rung

rung und Erinnerung, dem Befinden nach, solchen entweder acceptiren und selbst abschweren, oder referiren; die Pupillen und andere Minores aber sollen so lange damit verschonet bleiben, bis sie ihr 18tes Jahr erlanget, welches auch bey andern Juramentis also zu halten.

Im Fall der Vormund oder Curator den Eyd abzulegen nicht vermöchte, oder sich daran versäumete, soll in contumaciam erkannt, und dem Pflegbefohlnen hiernechst, wann er dadurch lædirt zu seyn glaubet, bloß der Regreß an den Vormund vorbehalten bleiben. Weil dem Gegentheil nicht zuzumuthen, daß er den Proceß bis zu dem gehörigen Alter desjenigen dem der Eyd deferirt worden, aussetzen solle: der Curator aber sich imputiren muß, daß er einen Eyd, welchen er salva Conscientia abschweren kan, zu præstiren, sich weigert, nachdemmahlen nichts weiter von ihm gefordert wird als zu schweren, daß er unter denen Vormundschaftlichen Briefschaften keine Nachricht von der Sache gefunden, und daher glaube, daß dasjenige was der Gegentheil vorgiebt, sich in der That nicht also verhalte.

§. 7. Wann der Eyd mehreren Litis-Consorten über einen sie allerseits betreffenden Punct deferirt wird, und einer oder mehr unter ihnen vorhanden so über 18. Jahr alt, soll der oder dieselbe für sich, und an statt der übrigen so das 18te Jahr nicht erreichet haben, das erkannte Jurament zu præstiren zugelassen werden.

Es stehet aber dem Deferenten frey, wann er noch einigen Zweifel bey der Sache hat, nach dem 18ten Jahr auch von diesen die würckliche Præstirung des Eydes zu fordern.

Im Fall einige derer Consorten ausser Landes seyn, soll, wann die Anwesenden den Eyd abgeschworen, wegen der Abwesenden der Proceß nicht aufgehalten werden. Wann aber diese wieder nach Haus kommen, sollen solche Eyde auf Erfordern von ihnen gleichfals abgenommen werden.

§. 8. Wann einem Erben über dasjenige was mit dem Erblasser in Streit gewesen, und davon er, der Erbe selbst, keine zureichende Wissenschaft hätte, das Juramentum Judiciale deferirt wird, darf derselbe nur super credulitate schweren.

§. 9. Wann jemand ein Debitum cediret, und dem Cedenten der Eyd deferirt wird, kan der Cedens sich nicht entbrechen den Eyd (so weit es nicht des Cessionarii eigene Facta betrift) abzuschweren, und kan der Cessionarius wider des Cedenten Willen dazu nicht gelassen werden; Es wäre dann daß der Cedens ausser Landes, oder auch verstorben; als in welchen Fällen dem Cessionario allenfals auch de credulitate zu schweren gestattet wird. Des Cedenten Erben aber wann sie nach Gelegenheit der Sachen nicht de veritate schweren können, sollen mit solchem Eyd gäntzlich verschonet werden.

§. 10. Der Haupt-Eyd an sich selbst muß eigentlich über das proprium Factum dessen welchem solcher deferiret wird, gerichtet, und demselben alle nöthige und relevante Umstände und Qualitates der Sachen beygefüget, auch die Formula Juramenti der Sententz inseriret, und wann es Facta aliena oder communia seyn, das Erkäntniß ex Officio darnach eingerichtet werden.

Es muß auch sothane Formula des Eydes dem Bescheid inserirt werden, wann auf das Juramentum Suppletorium, Purgatorium, oder in Litem erkannt wird.

§. 11. Wann ein gewisses Quantum libelliret, und der Eyd darüber deferiret worden, muß der Richter, alle Reservationes mentales zu vermeyden, die Formulam Juramenti ex officio dahin einrichten,

daß er dem Kläger das libellirte Quantum nicht, auch nicht mehr noch weniger schuldig sey.

Würde der **Beklagte** sich weigern diesen Eyd abzuschweren, muß er in das gantze Quantum condemniret, und weil er das Quantum nicht gleich Anfangs eingeräumt, zu Erstattung der Kosten des gantzen Processs angehalten werden.

Wie dann auch der **Kläger**/ wann **Beklagter** das Minus, so er gleich Anfangs zugestanden und zu zahlen offeriret, eydlich erhärtet, diesem die Kosten des Processes erstatten muß.

§. 12. Derjenige dem der Eyd deferiret wird, ist schuldig solchen binnen 14. Tagen a die judicati zu acceptiren oder zu referiren, worauf dann Terminus ad præstandum juramentum angesetzt werden soll.

Wann er den Eyd acceptiret, muß er solchen, wie er erkannt worden, entweder selbst, oder durch seinen per speciale mandatum bevollmächtigten Advocatum, in des Deferenten Gegenwart in ipso Termino abschweren; welches auch derjenige dem der Eyd referirt wird zu thun schuldig ist: Würde einer oder der andere in einem von diesen Stücken säumig seyn, soll er nach Ablauf solcher Zeit pro jurare nolente gehalten, und in contumaciam wider ihn ferner erkannt werden.

Er kan auch, da er zum Richter in seiner eigenen Sache gesetzet wird, zur Vertretung seines Gewissens mit Beweis nicht zugelassen werden.

§. 13. Es ist aber niemand schuldig den von einer infamen Person deferirten Eyd zu acceptiren, weil ihm effectus relationis des Eydes dadurch benommen wird: Ein anders ist wann die Relatio nicht statt hat.

§. 14. Wann jemand seinen Gegentheil gleich Anfangs den Eyd deferirt, stehet ihm frey solchen zu revociren, und eine andere Art von Beweis anzutreten, so lang der andere den Eyd nicht acceptiret hat.

§. 15. Im Fall aber der Eyd einmahl acceptiret worden, hat keine Revocatio statt; Es wäre dann daß nach der Acceptation neue Instrumenta oder Probationes von dem Deferenten gefunden worden, und derselbe eydlich erhalten könte, daß er vorhin keine Wissenschaft davon gehabt.

§. 16. Es pflegen diejenige, welche sich der Eydes-Delation bedienet, wann sie sehen, daß der Acceptante solchen abzuschweren parat ist, solche Eydes-Dilation unter dem Prætext eines zu befürchtenden perjurii zu revociren; In diesem Fall muß der Deferente die indicia perjurii zugleich gerichtlich vorstellen, und wann dieselbe durch vorhin ihm unbekante (welches er eydlich erhalten muß) Briefschaften, Zeugen ꝛc. bescheiniget werden, soll ein kurtzer Terminus zum Verhör darüber veranlasset werden.

Wann

Wann der Acceptante in Termino (welcher nie prorogiret werden soll) klar und deutlich eines Meyneydes überführet werden solte, muß er dem Gegentheil nicht allein das Duplum des Objecti litis, wie auch die verursachte Kosten erstatten, sondern es sollen auch dem Befinden nach die andre pœna inficationis gegen ihn statuiret, und fiscus ratione perjurii gegen denselben excitirt werden.

§. 17. Dahingegen derjenige welcher den andern freventlich eines zu begehenden Meineydes beschuldiget, und solches in Termino nicht in continenti erweiset, nicht allein dem Acceptanten eine gerichtliche Abbitte ohne Vorbehalt seiner Ehren thun, sondern ihm auch zu seiner Satisfaction das Duplum des Objecti litis, mit denen sämtlichen Process-Kosten erstatten, der Advocat aber mit 200. Rthlr. bestrafft werden soll.

Und von diesem Erkenntniß soll kein Remedium statt haben, sondern mit Abnahm des deferirten und acceptirten Eydes verfahren werden; Wegen der Satisfaction und Strafe aber können die remedia cum pleno effectu nicht versagt werden.

§. 18. Wann der Deferente nach beschehener Revocation in der ergriffenen andern Art vom Beweis deficirt, steht ihm nicht frey denselben Eyd noch einmahl zu deferiren.

§. 19. Wann derjenige dem der Eyd deferiret wird Bedencken hat solchen abzuschweren, so steht ihm frey solchen zu referiren.

Es hat aber diese Relatio nicht statt, wenn ihm wegen seines eigenen Facti der Eyd deferiret worden: Es wäre denn daß er den Eyd de credulitate referirete.

§. 20. Derjenige der den Eyd referiret hat, kan solchen vor der gegenseitigen Acceptation revociren. Es hat auch alles dasjenige, was oben ratione revocationis juramenti delati verordnet worden, auch hier statt. Wie dann auch der Revocante, wann er eine andere Art von Beweis ergriffen und darin succumbiret, den Eyd nicht weiter referiren kan.

§. 21. Wann der Haupt-Eyd referiret wird, muß derjenige welchem er referiret worden, solchen binnen eben der Zeit, und unter eben derselben Commination, acceptiren, und stehet ihm nicht frey solchen weiter zu referiren, oder sein Gewissen mit Beweis zu vertreten.

§. 22. Gleichwie auch dem Deferenten frey stehet über einen Punct oder Membrum der streitigen Sache den Haupt-Eyd zu deferiren, und die übrige Puncte oder Membra ordentlich zu beweisen; also soll gleichergestalt dem Gegentheil erlaubet seyn nur ein Membrum des juramenti zu acceptiren, und darüber den Eyd abzulegen, oder solchen zu referiren.

§. 23. So hat auch Relatio des Haupt-Eydes statt, wann ein Erbe einem andern Erben super credulitate denselben deferiret hat.

Ausser vorgesetztem Fall aber mag das Juramentum super credulitate nicht referirt werden.

§. 24. Was sonsten die Remission des Haupt-Eydes anlanget, stehet solche allein denen frey welche in der Sache, darin das Jurament deferiret worden, zu transigiren

Macht haben; weshalb denen Curatoribus, Administratoribus publicorum redituum, Syndicis, und andern Mandatariis, ohne Special-Vollmacht derer Principalen, oder Interessenten, solches zu thun nicht erlaubet ist.

§. 25. Wann der Haupt-Eyd aber einmahl remittiret, soll derselbe als würcklich abgeschworen gehalten, und darwider keine Variation, noch vermeinte Pœnitentz verstattet werden.

§. 26. Würde einer Gemeinde, oder einem gewissen Collegio, der Haupt- oder ein anderer Eyd deferiret, stehet dem Deferenten frey einige Membra, und unter denenselben auch den Syndicum und Stadtschreiber, zu Ablegung solches Juramenti zu erwählen.

Weil aber der Deferente öfters diejenige, welche die wenigste Wissenschaft von der Sache haben, folglich den Eyd abzuschweren Bedencken tragen, zu wählen pfleget, so stehet dem Richter frey prævia causæ cognitione andere ex Officio darzu zu benennen.

Wann der Deferente keine gewisse Membra benennet, müssen die Aelteste, oder diejenige die die meiste Wissenschaft von der Sache haben, darzu deputirt werden, welches der Pflicht und Gewissen derer Communen ꝛc. überlassen wird.

§. 27. Wann Hufnern, Gärtnern, Handfrohnern, oder andern dergleichen Personen so keine Gemeine constituiren, der Eyd deferirt wird, sollen dieselbe auf gleiche Weise durch 2. oder 3. ihres Mittels, so die beste Wissenschaft haben den erkannten Eyd ablegen. Wenn sie aber an verschiedenen Oertern wohnen, können aus jedem Ort 2. oder 3. Personen gewählt werden.

§. 28. Wann derjenige dem ein Eyd von der Parthey deferirt, oder von dem Richter auferlegt worden, ante præstationem verstirbt, so pflegt gestritten zu werden, ob der Eyd pro præstito gehalten werden müsse? In diesem Fall wollen Wir es folgendergestalt gehalten wissen:

1.) Wann derselbe ante acceptationem verstirbt, ist er nicht pro præstito zu halten.
2.) Wann er den Eyd acceptiret, und ohne seine Schuld durch den Tod verhindert wird solchen abzuschweren, ist er pro præstito zu halten.

Wann aber jemand von dem Erkäntniß, wodurch dem andern der Eyd deferirt worden, appelliret, und solchergestalt Causa ist daß der Eyd nicht abgeschworen werden kan, so stehet dem Impedito frey pendente Lite den Eyd zu acceptiren, und sich zu dessen Præstation gerichtlich zu offeriren. Da dann, wann nach Absterben des Acceptanten Confirmatoria erfolget, der Eyd pro præstito gehalten werden soll. Und ist in diesem Fall nicht nöthig, daß die Erben de credulitate schweren.

Wann hingegen derjenige, welchem der Eyd deferiret worden, von dem Urthel appellirt, pendente Appellatione aber verstirbt, so ist derselbe Schuld an der Verzögerung, daher der Eyd nicht pro præstito gehalten werden kan, wann er auch schon declariret, daß er ihn mit gutem Gewissen abschweren könne. Es wäre dann, daß er

even-

eventualiter, und auf den Fall da die vorige Urthel confirmiret werden solte, den Eyd zu acceptiren sich gerichtlich erklärete.

§. 29. Dafern ein oder anderes Theil auffer hiesigen Landen, oder sonst weit entfernet sich befinden, und zu Leistung der erkannten Eyde in Person nicht erscheinen könte, soll auf dessen Ansuchen, dafern deshalb kein erhebliches Bedencken wäre, die Obrigkeit des Orts, wo derselbe sich aufhält requiriret werden, den Eyd von ihm in Gegenwart des Gegentheils, oder dessen Mandatarii, wozu er die Unkosten auf des Judicii Determination geben muß, abzunehmen.

Auf solchen Fall nun soll das Judicium Formulam des abzustattenden Eydes entwerfen, dem requirirten Judici zufertigen, und demselben zugleich mitgeben, wann das Gegentheil in dem anzusetzenden Termin etwa nicht erschiene, ex Officio einen Anwald, welcher der Eydes-Leistung beywohne, in Loco zu constituiren; im übrigen aber wie alles vollstrecket Nachricht einzusenden.

§. 30. So mögen auch die Eyde von denen, welche wegen bescheinigter Kranckheit, oder sehr hohen Alters, solche Persönlich im Gericht nicht abschweren können, in ihren Häusern von einem oder zweyen Deputirten, mit Zuziehung des Secretarii, in Gegenwart des Gegentheils oder dessen Mandatarii, abgenommen werden.

## Tit. XXXI.

# Von dem Juramento Suppletorio oder Erfüllungs-Eyd.

§. 1.

Es ist eine in der Vernunft gegründete Regul, daß derjenige, welcher eine Klage anstellet, sein Fundamentum Actionis ordentlich und völlig erweisen müsse, und der Beklagte, wann solches nicht geschicht, zu absolviren sey.

Es ist aber zum Besten der Societät eingeführt, daß wann schon kein völliger oder ordentlicher Beweis geführet worden, dieser dennoch einigen Effect nach sich ziehe; dergestalt, daß wann das Juramentum Suppletorium, Purgatorium, oder in Litem darzu kommt, ein völliger Beweis dadurch ausgemacht werde; von welchen Eyden in diesen und folgendem Titul gehandelt werden soll.

§. 2. Das Juramentum Suppletorium, worzu einer in quacunque Judicii parte, auch in jeder Instantz, sich offeriren kan, soll alsdann statt haben, wann jemand den Grund seiner Klage, oder Exception, vorher semiplene probirt hat.

Es mag auch Unser Cammer-Gericht in allen Sachen, welche nicht von sonderlicher Wichtigkeit seyn, nach fleißiger Betrachtung aller Umstände der Person und des Handels, dem Kläger oder dem Beklagten solchen Eyd auflegen.

§. 3. Es hat aber dieser Eyd in gantz wichtigen Sachen nicht statt, als in Ehrenrührigen Sachen, in causis famosis, in actione doli, furti, und allen andern Sachen in welchen der Beklagte entweder Kraft der Rechte, oder durch das ausgesprochene Urtheil, verläumdet und ehrlos wird, obgleich nur civiliter nicht criminaliter geklagt wird. Massen in dergleichen Fällen ein völliger Beweis geführet, oder dem Beklagten das Juramentum Purgatorium auferlegt werden muß.

§. 4. Ob und welchergestalt aber etwas semiplene probirt sey, solches überlassen Wir Unseres Cammer-Gericht rechtlicher Erkänntniß, welche alle vorkommende Umstände wohl und reiflich zu erwegen hat. Fürnemlich ist vor einen halben Beweis zu halten die eydliche Aussage eines glaubwürdigen und unverwerflichen Zeugen. Item ein legales Handels-Buch ꝛc.

§. 5. Insonderheit hat unser Cammer-Gericht bey Erkennung dieses Eydes dahin zu sehen, daß solches demjenigen Theil für dem andern auferlegt werde, welchem die eigentliche Beschaffenheit der Sachen bewust, und der darbey guten Leumuths und Gerüchts ist.

§. 6. Annoch stellen Wir zu Unser Cammer-Gerichts Erkäntniß, wann auf den Fall, da beyde Theile vermeynen entweder semiplene oder gar plene probirt zu haben, das Juramentum Suppletorium zu zuerkennen, oder ob nicht, wann beyde Probationen von gleicher Wichtigkeit seyn, die streitige Sache zu theilen sey.

§. 7. Diejenige die schon eines perjurii, falsi, oder eines andern infamanten criminis überführt worden, können zu diesem Eyd nicht zugelassen, sondern es muß vielmehr dem Gegentheil das Juramentum Suppletorium, oder das Purgatorium auferlegt werden.

§. 8. Ein Jude soll wider einen Christen ad Juramentum Suppletorium nicht gelassen, wohl aber dieser wider jenen; wie dann auch ein Jude wider den andern darzu admittirt werden kan.

§. 9. Das Juramentum Suppletorium muß von demjenigen, dessen eigenes Factum dasselbe betrifft, allezeit super veritate, von denen Erben aber, oder welche sonst gegründeter Vermuthen nach von der Sachen keine eigentliche Wissenschaft haben, nur super credulitate abgeschworen worden.

§. 10. Derjenige dem dieser Eyd per sententiam zuerkamt wird, muß binnen 14. Tagen a tempore judicati terminum zu Ablegung des Eydes ausbringen, (welches auch in juramento purgatorio & in litem also zu halten) und auch solchen bey Verlust der Sachen in Termino abschweren, und kan er sein Gewissen mit Beweiß nicht vertreten.

§. 11. Wann das Juramentum Suppletorium würcklich abgelegt, auch darauf definitive erkant wird, und solche Sententz ein judicatum worden, soll die rechtskräftige Sententz zur Execution gebracht werden.

§. 12. Wann der verliehrende Theil nach abgestattetem Eyd und beschehener Execution das Perjurium erweisen wolte, soll ihm solches frey gelassen, und darunter, wie oben Tit. 30. §. 16. versehen, verfahren werden.

Tit.

# Tit. XXXII.

# Von dem Juramento Purgatorio.

§. 1.

Wann jemand, er mag **Kläger** oder **Beklagter** seyn, eines Handels, That, und Verbrechen berüchtiget, verdächtig, und mit vielen Præsumtionen graviret ist, solche aber nicht zureichend seyn den **Beklagten** zu condemniren, zur Tortur zu bringen, zu bestrafen, oder den **Kläger** ad juramentum suppletorium zu lassen, so soll demselben das Juramentum Purgatorium auferlegt werden.

§. 2. Es können aber zu dem Purgatorio diejenige Prrsonen welche Tit. præced. §. 3. 7. 8. benannt seyn, nicht zugelassen werden, sondern es soll damit wie daselbst versehen, gehalten werden.

§. 3. Dieser Eyd hat in allen causis civilibus & criminalibus statt, und muß derjenige dem solcher zuerkannt worden, denselben schlechterdings abstatten, folglich kan er kein Juramentum malitiæ von dem Gegentheil fordern; Vielweniger den Eyd referiren, am wenigsten aber sein Gewissen mit Beweis vertreten.

§. 4. Wann er sich wegert, wird er pro confesso & convicto gehalten: Schwehrt er aber den Eyd ab, muß er völlig absolvirt, jedoch, wann er in criminalibus causam suspicionis gegeben, in Erstattung der Kosten condemniret werden: Im übrigen aber wird er nach erhaltener Absolutoria in den vorigen Stand und sein Amt restituiret.

§. 5. Wolte ein **Kläger**/ nachdem sein Gegentheil den Reinigungs-Eyd abgelegt, durch neue und vorhin ihm unbekante Beweisthümer (welches er eydlich erhärten muß) den Grund seiner Klage und zugleich den Meineyd darthun, so soll es wie bey dem Juramento Suppletorio versehen, gehalten werden. Vid. Tit. præced. §. fin.

# Tit. XXXIII.

# Von dem Juramento in Litem.

§. 1.

Das Juramentum in Litem hat alsdann statt, wann jemand die ihm zugehörige Sachen ob dolum, contumaciam, vel culpam des Gegentheils, nicht wieder erlangen könte, und den Werth derselben anderer gestalt, als durch sothanen Eyd, beyzubringen nicht vermöchte.

Dieser Eyd muß nach vorhergehendem Erkäntnis von dem Richter deferirt werden, welches in allen causis civilibus & criminalibus, wann jemand eine Sache die ihm eigentlich zugehöret, zurück fordert, geschehen kan.

§. 2. Ob nun zwar zu diesem Eyde eigentlich die Eigenthümer vorbesagter Sachen

zuzulassen,

zuzulassen, so sollen dennoch Vormünder und Tutores, wann sie sich dazu erbiethen, in ihrer Unmündigen Sachen gleichfals admittiret, wider ihren Willen aber zu Ablegung dergleichen Eydes nicht angehalten werden.

Welches auch also mit denen Negotiorum gestoribus, und Procuratoren in rem suam zu halten.

§. 3. Da auch Vormünder, Curatores, oder andere Administratores, über ihrer Unmündigen oder andern ihnen anvertrauete Sachen keine Inventaria oder zureichende Specificationes conscribiret, mag der dadurch verursachte Schaden und Verlust von demjenigen so solchen erlitten, nach vorhergegangener Erkäntniß, per Juramentum in litem beygebracht, und erhärtet werden.

§. 4. Desgleichen mag ein Erbe von seinem Cohærede, oder ein Creditor von seines Debitoris hinterlassenen Erben, oder auch der Erbschaft bestelltem Curatore, wann dieselbe kein solennes Inventarium conscribiret, noch eine endliche Specification zu ediren vermöchten, vermittelst des Juramenti in Litem ihr darunter versirendes Interesse fordern.

§. 5. Würden auch Eltern ihren Kindern über eine Verlassenschaft, wobey diese interessiret, eine Designation hinterhalten oder versagen, so mögen die Kinder, gleich denen Extraneis, zu diesem Eyd wider ihre Eltern admittiret werden.

§. 6. Es hat auch dieser Eyd statt, wann schon die Person die den Schaden zugefügt persona Illustris ist.

§. 7. Es ist dem Kläger erlaubt nicht allein den wahren Werth der Sache, sondern auch das Pretium Affectionis zu liquidiren: daher bey Verfertigung des Juramenti in Litem fürnemlich zu erwegen, ob auf das Juramentum veritatis oder affectionis zu erkennen.

§. 8. In beyden Fällen soll Unser Cammer-Gericht die von dem Kläger über den angegebenen Schaden eingebrachte Liquidation, nach vorher wohl erwogenen Umständen der Sache, auf ein gewisses Quantum richten, und, so viel insonderheit das Pretium Affectionis betrift, acht haben, daß dasselbe nicht zu excessiv sey, auch folglich über solche determinirte Summe, welche der Liquidant im Schweren nicht zu erhöhen hat, das Juramentum in Litem abnehmen.

§. 9. Wann jemand Bedencken hat den Eyd ratione affectionis abzuschweren, muß dennoch der Gegentheil condemniret werden quanti res revera est; In welchem Fall der Richter den wahren und gemeinen Werth der Sache, und des würcklichen verursachten Schadens, determiniren, auch den Culpa Levi verursachten Schaden zur Æstimation bringen muß.

Und dieses Juramentum veritatis müssen auch Tutores, Curatores und Negotiorum gestores abschweren.

Wie aber das wahre Interesse zu æstimiren, davon soll unten Tit. mit mehrern gehandelt werden.

§. 10.

§. 10. Wann jemand gewaltsamer Weise depossediret oder sonst beraubet wird, soll keine Moderation statt haben, sondern der blossen Æstimation des Beraubten, insonderheit wann es auf Mobilia ankommt, und er solchen Schaden vermittelst Eydes bestärcket, geglaubet werden.

§. 11. Gegen die Erben desjenigen welcher die Schäden verursachet, hat das Juramentum in Litem nicht statt; ausser wann Lis mit dem Defuncto contestiret, oder die Erben Theil an dessen Dolo genommen, oder nur das wahre Interesse prævia determinatione de veritate beschworen werden soll.

§. 12. Wann das Juramentum in Litem würcklich abgeschworen, soll das Gegentheil zur Erstattung derjenigen Summe, welche dadurch erhärtet und liquid gemachet worden, angehalten werden.

§. 13. Gegen diesen Eyd soll keine probatio in contrarium statt finden, auch kein Remedium gegen das Erkänntnis verstattet, vielweniger ob læsionem enormen dasselbe rescindirt werden.

§. 14. Sonsten soll das in einigen Judiciis übliche Juramentum minorationis bey unserem Cammer-Gericht nach wie vor nicht admittiret werden.

# Tit. XXXIV.

# Von der Bescheinigung.

## §. 1.

Es seyn einige Sachen dergestalt beschaffen, daß darinnen kein ordentlicher Beweis geführet werden darf, sondern genug ist, wann der Kläger seine Klage **bescheiniget.**

Wann der Richter auf eine **Beybringung** erkennet, wird dadurch eine blosse Bescheinigung, wann er aber das Wort **darthun** gebraucht, ein ordentlicher Beweis verstanden.

§. 2. Diese **Bescheinigung** kan von dem Richter alsdann nur erkant werden, wann periculum in mora ist, oder die Sache eine Kleinigkeit betrift, oder in dieser Ordnung nichts weiter zum Beweis erfordert wird.

Daher dergleichen Bescheinigung in Summariissimo, in Injurien-Sachen, in Bagatel-Sachen ꝛc. zureichend ist.

§. 3. Diese Bescheinigung kan per Documenta oder durch Zeugen geschehen.

§. 4. Wann bey der Bescheinigung Documenta produciret werden, braucht es nicht solche in gewisse Articulos zu bringen, wann nicht der Producent zu mehrer Deutlichkeit solches zu thun nöthig findet, oder der Richter, wann er in denenselben keine vernünftige Conclusion finden kan, denselben darzu anweiset.

§. 5. Wann die Bescheinigung durch Zeugen geschicht, ist gleichfals nicht nöthig Articulos cum Directorio zu verfertigen. Es werden auch keine Interrogatoria übergeben, und kein Rotulus über die Auffage gemacht; Sondern es ist genug, wann der Pro-

ducent die Zeugen entweder von dem ordentlichen Richter, oder von einem Notario, oder ausgebethenen Commissario, summariter jedoch eydlich abhören lassen, und das Protocoll ad Acta gegeben wird; oder wann der Producent bloß eydliche Attestata von denen Zeugen beylegt. Es braucht auch keine Publication des Rotuli, sondern es ist genug wann das Protocoll oder die Attestata als Beylage ad Acta gelegt werden.

§. 6. Es werden auch zu einer wichtigen Bescheinigung zwey Zeugen, welche nicht omni Exceptione majores seyn, und ihre Aussage mit einem Eyd bestärcken müssen, erfordert.

Und ob zwar vor Abhörung der Zeugen die Exceptiones contra Personas & Dicta Testium wegfallen, so stehet doch dem Producto frey bey dem Verfahren die Nothdurft dargegen zu verhandeln. Und muß auf diejenige Zeugen, welche ipso jure repelliret werden, nicht reflectirt werden.

§. 7. Wann die Zeugen coram Notario & Testibus nicht wollen erscheinen, kan derjenige welcher die Bescheinigung führt, die Gerichte des Zeugen antreten, und diese solchergestalt zur Aussage anhalten.

§. 8. Bey dem summarischen Beweis kan auch der Richter, nach Beschaffenheit der Sachen und deren Umstände, auch Gelegenheit der Partheyen, den Terminum legalem verkürtzen, und bestimmen welchen Gerichts-Tag der Producent sothane Bescheinigung führen solle.

Wann er keinen besondern Terminum bestimmet, muß der Producent den Terminum legalem beobachten, oder nachhero nicht weiter damit gehört werden.

§. 9. Wie dann auch im übrigen, wie bey dem ordentlichen Beweis also auch hier verfahren, und excipiendo geschlossen werden soll.

§. 10. Dem Producto stehet auch frey eine Gegen Bescheinigung in dem bestimmten, oder, wann er nicht bestimmt ist, Legali Termino zu führen, da er dann auch die von dem Producenten angeführte Zeugen abhören lassen kan.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

# Tit. XXXV.

## Von dem Beschluß der Sachen, deren Inrotulation, und von der Distribution der Acten.

§. 1.

Wann in Causa concludirt ist, soll keinem Theil vergönnet seyn etwas mehr ad Acta zu bringen; daferne dergleichen angenommen würde, soll solches auf des Gegentheils Anhalten davon removirt werden.

§. 2. Es kan aber als etwas neues nicht angesehen werden, wann eine Parthey die vorhin ad Acta gebrachte Copeyen entweder in der letzten Schrift, oder bey der Inrotulation mit denen Originalien bestäreket.

§. 3. Hin-

§. 3. Hingegen soll niemahls ein Responsum weder vor noch nach dem Beschluß der Sache ad acta zu legen verstattet werden.

§. 4. Es ist auch eine Sache vor beschlossen anzunehmen, wann ein Theil entweder excipiendo oder replicando pure ad acta submittirt, und kan alsdann der andere nicht weiter gehört werden.

§. 5. Wann jemand in der Schluß-Schrift Nova beybringen und verhandeln wolte, soll dieserwegen kein Verhör angesetzt werden, sondern es muß der Gegentheil durch eine bey dem Constitutioniren zu übergebene Specification, oder bey der Inrotulation, die Nova anführen und vorstellen: Worauf dem künftigen Referenten per Decretum aufgegeben werden soll, auf die Nova, in so weit es Nova seyn, nicht zu reflectiren.

§. 6. Im Fall aber jemand in seiner Schluß-Schrift neue Documenta beylegen wolte, muß er zugleich einen förmlichen mit eigener Hand unterschriebenen Eyd beyfügen, daß er vorhin und bey angefangenem Proces keine Wissenschaft davon gehabt habe ꝛc. Worauf der Gegentheil mit einer Schrift dargegen gehört werden soll; welchem alsdann frey stehet zu Eledirung der neuen Documenten gleichfals Nova Documenta beyzubringen: Und soll gegen diese Schrift kein weiters Verfahren verstattet, sondern Acta zum Spruch in der Haupt-Sache vorgelegt werden.

Würde jemand dergleichen Eyd der Schluß-Schrift nicht beylegen, soll das Document von der Schrift weggenommen, und auf dasjenige was daraus deducirt worden, nicht allein nicht reflectirt werden, sondern auch die Parthey und deren Sachwalter jeder mit 5. Rthlr. bestraft werden.

Wann aber jemand dergleichen neue Documenta in der letzten Instantz beyfügen wolte, sollen dieselbe nicht allein sofort zurück gegeben, und der Producent damit ad separatum verwiesen, sondern auch dieser überdem nebst dem Advocato mit 10. Rthlr. bestraft werden.

§. 7. Würde auch der Referent finden daß in der Schluß-Schrift würcklich Nova eingeflicket worden, muß er nicht allein nach Anleitung des §. 5. nicht darauf reflectiren, sondern die Parthey und deren Advocaten jeden mit 2. Rthlr. und, wann die Nova contra Acta laufen, jeden mit 5. Rthlr. bestrafen.

§. 8. Wann jemand die Combinirung anderer Acten verlangete, solchem aber von dem Gegentheil widersprochen würde, sollen zwar Acta beygelegt werden: Es muß aber, wann der Referente finden solte, daß solche der Sache, worüber gestritten wird kein Licht geben, die Parthey und deren Advocat welche solches gesucht, mit gleicher Strafe belegt werden.

§. 9. In denen Sachen worin in der ersten Instantz Loco Oralis verfahren wird, braucht es keiner Inrotulation.

Wann aber die Sache zum schriftlichen Verfahren vergewiesen, oder in der Appellations-Instantz ordentlich verfahren wird, muß die Inrotulation geschehen. Worzu bey Uebergebung der letzten Schrift Terminus ad Proximam angesetzt werden muß.

§. 10. Die Inrotulatio muß in Gegenwart des Protonotarii geschehen, und die Advocati müssen vor die Richtigkeit der Acten stehen, und das Inrotulations-Protocollum unterschreiben.

Wann ein Advocat in dem Termino nicht inrotulirt, kan er nachher nicht weiter zugelassen werden; Es kan auch der nicht erscheinende Advocat die Inrotulations-Gebühren alsdann nicht fodern.

## Tit. XXXVI.

# Von Verfassung und Publicirung der Urthel.

§. 1.

In denen Sachen welche bey denen mündlichen Verhören vorgetragen, oder in Termino loco oralis verwiesen werden, wird regulariter nur ein Referente bestellet: In wichtigen Sachen aber welche zum schriftlichen Verfahren verwiesen werden, muß der Præsident einen Correferenten benennen.

§. 2. Diejenige Referenten, welchen Acta distribuiret worden, müssen eine umständliche schriftliche Relation binnen der ihnen vorgeschriebenen Zeit verfertigen, die Facti Speciem und das Genus actionis vor allen Dingen deutlich vorstellen, die rationes dubitandi præmittiren, demnechst die rationes decidendi anführen, darauf die Dubia resolviren, und nach dem Voto zugleich Formulam der gantzen Urthel beyfügen.

§. 3. Bey Verfassung der Urthel und Abschiede sollen die Richter und Referenten insonderheit auf die producirte klahre Briefe und Siegel, Pacta, und Vergleiche, Landtags-Abschiede, und übrige Constitutiones, hergebrachte Landes-Observantz, Privilegia, und insbesondere auf diese Unsere Process-Ordnung, genau sehen, im übrigen aber nach Unserm zu publicirenden Land-Recht sprechen.

§. 4. Es müssen aber diejenige, so sich in besondern Landes-Gebräuchen und Observantz fundiren, jedesmahl sich in Actis darauf ausdrücklich beziehen, auch im Fall dabey einiger Zweiffel obwalten könte, beglaubte Attestata beylegen: Gestalten dann, wann die Observantz nicht offenbahr und in Actis klährlich dargethan worden, die Räthe nicht darauf reflectiren, sondern das darwieder gesprochene Urtheil für rechtmäßig gehalten werden soll.

§. 5. Die Bescheide und Urthel müssen klar und deutlich, mit Benennung des Objecti Litis abgefaßt, und alle und jede Puncten wohl separiret, auch die Gravamina jederzeit exprimiret, und nicht Remissive ad Grav. 1. ꝛc. erkannt werden.

Es muß auch nicht vergessen werden auf die verfallene Succumbentz Gelder mit zu reflectiren: Wann aber solches vergessen wird, sollen dieselbe dennoch ipso jure vor verfallen gehalten, und per executionem beygetrieben werden.

§. 6.

§. 6. Wann eine Sache in facto, insonderheit antiquo, dergestalt dunckel und zweifelhafft ist, daß man nicht gewiß ausfinden kan, wer Recht oder Unrecht hat, und z. E. die hinc inde angegebene Zeugen oder Actus &c. mehrentheils von gleichem Werth seyn, so wollen wir, daß das streitige Object, jedoch nach Proportion daß einer mehr oder weniger Præsumtion vor sich hat, getheilet werde.

§. 7. Denen Räthen muß ihr freyes Votum gelassen, denenselben extra ordinem nicht obliquirt, vielweniger sie von dem Præsidenten hart angefahren werden, allermassen einem jeden frey stehet, solchenfals sich immediate bey Uns zu melden.

§. 8. In wichtigen Sachen müssen singuli ihr Votum cum rationibus eröfnen: bey Kleinigkeiten aber ist genug wenn der Præsident in genere fragt, ob jemand bey dem Bescheid etwas zu erinnern habe.

§. 9. Das Urtheil muß juxta majora abgefaßt werden: Wann der Præsident vota paria ausmacht, gibt er der Sachen den Ausschlag: es stehet aber einem jeden frey, wann er anderer Meynung ist, sein Votum schriftlich aufzusetzen, und solches ad Acta zu geben: und muß das Collegium, ohne darauf zu antworten, solches ad Acta legen.

§. 10. Wann Incident- und Præjudicial-Puncten bey der Sachen vorkommen, müssen diese zwar zuförderst decidiret; zugleich aber auch eventualiter, so viel es thunlich, in der Haupt-Sache erkant werden.

§. 11. Denen Bescheiden, welche über die mündliche Verhör, oder Loco Oralis aufgenommene Protocolla abgefaßt werden, müssen die rationes decidendi jederzeit mit inseriret; in denen zum Schrift-Wechsel verwiesenen Sachen aber separatim abgefaßt, und nebst der Sententz ad Acta gelegt werden.

§. 12. Was liquide ist, soll, unerwartet der Ausführung desjenigen, so nicht sofort liquid gemacht werden kan, decidiret werden.

§. 13. Die Sentenz soll allezeit auf die Principalen und nicht auf ihre Anwaldte gerichtet werden.

§. 14. Wann ein Urthel auf eines Theils Ungehorsam gegeben wird, muß solches ausdrücklich darin gemeldet werden.

§. 15. Alle Sententzen werden ohne vorhergehende Citation auf den Tage-Zettul gesetzet, in Gegenwart aller Advocaten verlesen und publicirt, und muß der Rath oder Protonotarius das Publicatum darunter verzeichnen.

§. 16. Würde ein Theil vor Publication der Sententz versterben, und dessen Todt dem Gericht nicht bekannt gemacht worden, soll die Publication sowohl des Defuncti Erben als Consortes lites verbinden.

§. 17. Da ein Minderjähriger die ohne Curatore gegebene Sententz, binnen 4. Jahren nach erlangter Majorennität, nicht impugniret, er mag Wissenschaft davon erlangt haben oder nicht, soll dieselbe vor Rechtskräfftig gehalten, und er nachmahls darwieder nicht gehört werden.

§. 18. Da wider einen Vormund, oder Minderjährigen dem sein Curator assistirt, eine Sententz ergangen, soll solche, wann davon nicht appelliret wird, ihre Rechtskrafft ergreifen, und folglich zur Execution gebracht werden.

§. 19. Wann auch sonst ein Urthel oder Bescheid seine Rechtskrafft erlanget, sollen Unsere Præsidenten und Räthe solche zur Execution bringen, und davon keine fernere Provocation und andere Verzögerung verstatten.

§. 20. Im Fall aber jemand ein Judicatum unter dem Vorwand, daß solches ex falsis instrumentis, testimoniis, oder sonst ex falsa causa gegeben, impugniren wolte, muß zuförderst die Execution geschehen, nachhero aber bey einer Verhör darüber erkannt werden.

§. 21. Wofern in einem Urthel ein Error in den Worten, Nahmen, Zahlen, Blättern, und dergleichen, so ex Actis offenbar, begangen wäre, kan kein Remedium dieserwegen verstattet werden, sondern der Richter muß durch eine ad Acta gebrachte Registratur dem Errori abhelfen.

§. 22. Schließlich soll derjenige, welcher das Haupt-Protocoll hält, alle darauf erfolgte Bescheide demselben beyschreiben. In denen Sachen aber, welche zum Schrifftwechsel verwiesen worden, müssen die Relationes mit dem Urthel sorgfältig verschlossen verwahren, und ein besonders Register nach dem Alphabet darüber gehalten werden.

## Tit. XXXVII.

# Von Gerichts-Kosten, derselben Taxa und Moderation, wie auch von Schäden und Abnutzungen.

§. 1.

Unser Cammer-Gericht soll in Verfassung der Urthel auch der Expensen, Schäden, Früchte, Abnutzungen, item Zinsen und Renten ausdrücklich und ex officio gedencken, dieselbe ab- oder zusprechen, wann dieserwegen schon nichts von denen Partheyen gebethen worden.

Wann aber der Richter solche übergehet, und der Parthey kein Remedium dagegen einwendet, ist er weiter solche zu fordern nicht befugt.

§. 2. Auf die Unkosten muß sowohl bey denen Interlocutor- als Definitiv-Sententzen reflectiret, und dieselbe nicht leicht compensiret werden, sondern alsdann nur wann klärlich zu spüren, daß der verlustige Theil zu litigiren ansehnliche und gute Ursach gehabt; Worunter aber nicht zu rechnen, daß derselbe ein Responsum Facultatis, oder einiger Doctorum Meynung vor sich hat, oder daß die Partheyen nahe verwandt, oder der Process zwischen Obrigkeit und Unterthanen, dem Patrono und Pfarr-Kindern ꝛc. geführet werde.

Wann

Wann jemand die Haupt-Sache frivole und pertinaciter gestritten, und nachher condemnirt wird, kan derselbe nicht von denen Kosten befreyet werden, wann er schon in einem Neben-Punct z. E. wegen der Zinsen, Kosten, ꝛc. gewinnet, sondern es muß auf die Erstattung der Kosten entweder in totum oder in tantum erkant werden.

§. 3. Wann jemand wegen seines ungehorsamen Aussenbleibens in die Unkosten zu vertheilen, müssen solche sofort bey dem Interlocut mit erkant, und das Quantum zugleich determiniret, auch auf Erfordern durch die Execution beygetrieben, nicht aber bis zum End-Urthel ausgesetzet werden.

§. 4. Wann in der zweyten Instantz die Sententia a qua pure confirmiret wird, ist der Impetrant pro temere litigante zu halten, und daher dem Impetranten die Unkosten zu erstatten schuldig: welches um so mehr statt hat, wann in der dritten Instantz Confirmatoria erfolget.

§. 5. Würde aber Sententia a qua reformiret, sollen die Unkosten beyder Instantzen gegen einander compensiret werden: Welches auch zu beobachten, wann in der dritten Instantz die beyde vorhergehende conforme Urthel reformiret werden.

§. 6. Wann der Kläger Liti renunciret, muß er dem Beklagten allezeit die Kosten erstatten: Wann aber Successores in Officio, oder Singulares sich von dem Process lossagen, muß der Gegentheil sich an den, der den Process geführet oder dessen Erben, und wann es ein Officialis gewesen, an die auf deren Veranlassung es geschehen und deren Erben halten.

§. 7. Wann einem Inquisito der Reinigungs-Eyd zuerkandt wird, muß er auch die Inquisitions-Kosten bezahlen, wie denn auch derjenige der einen ihm deferirten Eyd abzuschweren nicht vermag, oder das Juramentum Malitiæ abzuschweren sich wegert.

§. 8. Wann jemand vom Anfang eine gute Sache zu haben nicht ohne Grund vermeinet, hernach aber im Fortgang des Processes, da er des Gegentheils überführet worden, von dem Process abgestanden, soll derselbe mit denen Unkosten verschonet werden.

§. 9. Wann die Unkosten einem Theil zuerkandt worden, daß er solche gebührend liquidiren, und die Liquidation bey dem Constitutioniren in duplo übergeben und um deren Moderation anhalten; da denn dem Gegentheil per Decretum anbefohlen werden muß, binnen 8. Tagen zu excipiren, worauf Acta, es komme die Exception ein oder nicht, ohne weitere Handelung zur Moderation vorgelegt werden sollen.

Wann die zu moderirende Kosten nur eine Summe von 20. Rthlr. betragen, soll deren Moderation per Decretum, sonst aber per Sententiam geschehen, wovon keine Remedia statt haben sollen.

Wann die Kosten per Decretum moderiret werden, muß das moderirte Quantum dem Gegentheil notificiret werden, mit Befehl, solches binnen 4. Wochen bey Vermeidung der würcklichen Execution zu bezahlen, nach deren Ablauf ist solche ohne vorhergegangene Ankündigung zu veranlassen.

§. 10.

§. 10. In der Liquidation müssen die Judicial von denen Extrajudicial-Kosten separiret, und alle und jede specifice gesetzet, auch zu welcher Zeit, und wie viel gegeben worden, genau verzeichnet, und solches Angeben so viel möglich bescheiniget werden.

Der Referente muß jeden Punct mit denen Acten conferiren, und in seinem Decret oder Relation die Ursache der Moderation anführen.

§. 11. Bey der Moderation der Unkosten, sollen die Gerichts- und andere nöthige Gebühren nach der Sportul-Taxe ohne einige Erhöhung oder Verminderung eingerichtet werden.

§. 12. Es müssen aber die Unkosten eine richterliche Moderation leiden, wann schon der Debitor in der ausgestellten Obligation sich eydlich verbunden, daß, wann er zu gesetzter Zeit die Schuld nicht bezahlen, und der Creditor gerichtliche Hülfe zu suchen würde genöthiget werden, er alle Kosten, wie sie der Creditor liquidiren wird, ohne Moderation erstatten wolle.

§. 13. Wann durch einen Bescheid in der ersten Instantz jemand in die Kosten condemniret worden, und in der zweyten Instantz confirmatoria cum expensis erfolget, oder die remedia desert declariret werden, muß der Richter zweyter Instantz blos die expensas secundæ instantiæ moderiren; so viel aber die Unkosten voriger Instantz betrift, Acta zur Moderation an dem Judicem a quo remittiren.

§. 14. Der Richter muß bey Moderation der Kosten einen jeden Punct besonders nach Eyd und Pflicht untersuchen.

§. 15. Unter die Judicial-Expensen gehöret alles was aus dem Gericht gelöset oder bezahlet wird, auch das Stempel-Papier, Boten-Lohn, und Insinuations-Gebühren, derer Notarien Belohnung zu Verfertigung der Instrumenten und Kundschafften, item derer Commissarien, welche die Zeugen abgehöret, Besichtigung vorgenommen ꝛc. und der Zeugen Kosten.

Wann bey Abfassung eines Interlocuts aus billigen Ursachen die condemnatio in expensas usque ad finem litis ausgesetzt, und in definitiva dasselbe Parth in die Kosten condemniret wird, kan der gewinnende Theil auch die Occasione des Interlocuts verursachte Kosten liquidiren.

§. 16. Unter die extra Judicial-Expensen gehören die Schriften und Gebühren der Advocaten: welche bey Verlust derselben bey einer jeden Instantz liquidirt, und in dem Urthel moderirt werden müssen.

Und weil ein Streit unter denen Doctoren entstanden, ob auch die Schrifften mit in die Liquidation kommen können, welche die Parthey selbst, oder der Advocat in propria causa verfertiget? so haben Wir diese Frage dahin decidiren wollen, daß, wann jemand in causa propria die Schriften verfertiget, die Gebühren in der Liquidation passiren sollen.

Wie dann auch einem Tutori und Curatori, welcher in seiner Pflegbefohlnen Angelegenheit Schriften verfertiget, ein billigmäßiges Honorarium bey Erstattung der Kosten zu liquidiren vergönnet ist.

So

So kan auch ein Cohæres, oder Litis Consors, von seinen Neben-Erben oder Consorten dergleichen vor seine Mühe und Arbeit fordern.

Ferner gehören hierunter nothwendige Reise-Zehrungs- und dergleichen Kosten, welche die Partheyen selbst, oder deren Anwälde bey Commissionen, Abhörung der Zeugen, ꝛc. anwenden müssen: und muß bey deren Moderation sowohl auf derer streitenden Partheyen, Vermögen, und derer sowohl, als abzuhörender Zeugen, Condition, und andere vorkommende Umstände, gesehen, und die richterliche Ermäßigung darnach eingerichtet werden.

Nothwendige Reisen werden geachtet, wenn der **Kläger** oder **Beklagte** gleich anfangs zu angesetzter gütlichen und eventualiter rechtlichen Handlung und Verhör der gantzen Sache in Person zu erscheinen vorgeladen wird, oder, wo er nach der Ordnung in Person zu erscheinen schuldig ist, als in Injurien-Sachen, in causa stupri, promissi matrimonii, &c. item wann er den Eyd für Gefährde in eigener Person schweret, oder vom Gegentheil anhören soll, oder wann er wegen Fürstellung der Zeugen erscheinet.

Wann aber die Sache zum Processs gediehen, und ein Mandatarius einmahl bestellet worden, soll er vor die Reisen keine Erstattung fordern; es wäre dann, daß er, wie vorhin gedacht, nach der Ordnung in Person zu erscheinen schuldig wäre.

Es soll aber einem jeden, welcher den Weg zu Fuß zu thun nicht schuldig, oder wegen seines Zustandes zu thun nicht vermögend ist: zur Zehrungs-Kost angerechnet werden, vor jeden Tag mit Pferd und Wagen 2. Fl. und werden auf jeden Tag von Ostern bis Michaelis sechs Meilen, von Michaelis bis Ostern fünf Meilen gerechnet.

§. 17. Hingegen soll pro arrha, vor Einholung eines Responsi, und Extrahirung eines unnöthigen Rescripts nichts gefordert, vielweniger bey der Moderation darauf reflectiret werden.

Wann auch jemand wegen eines Incidents-Puncts, oder propter contumaciam, in die Unkosten condemniret worden, nachhero aber in der Haupt-Sache cum expensis gewinnet, so kan derselbe die erstere Unkosten, die er ob contumaciam bezahlen müssen, und worüber einmahl erkannt worden, nicht mit in die Liquidation bringen.

§. 18. Nach pubilcirten Expensen-Urtheil, als wogegen keine Appellation zu verstatten, soll es bey dem darin moderirten Quanto, ohne Abschwerung des bishero gewöhnlichen Juraments minorationis, welches Wir in diesem Fall, als unnöthig, auch zu Erspahrung mehrerer Unkosten, hiemit gäntzlich abgeschaffet haben wollen, sein Verbleiben haben; und ist solchemnach die erkannte Summe durch die würckliche Execution beyzutreiben.

Es wäre dann, daß in sententia condemnatoria auf Damna oder Interesse mit erkannt, und diese zugleich nebst den Unkosten von dem siegenden Theil mit liquidiret, und zur Moderation übergeben worden, welchenfals das Juramentum zu erkennen unbenommen wäre.

§. 19. Dafern derjenige, so in Erstattung der Unkosten vertheilet worden, solche zu ersetzen nicht vermöchte, soll er andern frevelhaften Litiganten zum Abscheu mit Gefängniß bey Wasser und Brodt, nach Proportion derer verursachten Expensen, bestrafet werden.

§. 20. Wann dem Kläger auch Schäden zuerkannt worden, muß er binnen 14. Tagen die Liquidation davon bey dem Constituriomiren in duplo übergeben, und der Gegentheil binnen 14. Tagen darauf antworten; weiter aber soll nicht verfahren, sondern rechtlich darüber erkannt werden.

§. 21. Derjenige, der zu Erstattung genossener Früchte condemniret worden, oder deren Erben, seyn schuldig, die jährliche œconomische Rechnungen, worinn die Einnahme und Ausgabe nach denen Datis richtig verzeichnet, und ein richtiger Abschluß gemacht worden, zu produciren, und den Wehrt der gehobenen Früchte nach dem Marcktgängigen Preiß der nächsten Stadt anzusetzen.

Wann keine œconomische Wirthschafts-Bücher vorhanden; so stehet dem gewinnenden Theil frey, auf die Verfertigung eines nach der Landes-Verfassung einzurichtenden Anschlags auf des Gegentheils Kosten zu provociren, und solchergestalt den Ertrag des Guthes ausfündig zu machen.

§. 22. Wann einem Theil auch Interesse zuerkannt worden, so soll damit gleichfals wie oben §. 20. versehen, verfahren werden.

Wann die Sache, wovon der Schade ersetzt werden soll, ihren gewissen Werth hat, wie z. E. in venditione, locatione, und andern Contracten ꝛc. so kan das Interesse niemahlen das Duplum dieses Werths übersteigen.

Wann aber der Werth der Sachen ungewiß ist, so muß der Richter nach seinem besten Wissen und Gewissen den wahren Schaden, und das wahre Interesse determiniren, auf des Liquidanten ausschweiffende Prætentiones aber keinesweges reflectiren.

Es wird aber unter dem Interesse auch das lucrum cessans begriffen, und muß auf solches bey der Determination des Quanti mit reflectiret werden.

Wann der Schaden dolo adversarii verursachet worden, muß der liquidante ad juramentum in litem gelassen werden.

§. 23. Damit aber wegen Berichtigung der zuerkannten Schäden und Interesse kein neuer Process, wie bisher geschehen, entstehen möge, so soll, wann die Liquidation und darüber verstattete Exception eingekommen, sofort ein Commissarius ex officio ernannt werden, welcher beyde Theile in Person, oder deren Bevollmächtigte, vorladen, Punct vor Punct mit ihnen durchgehen, die Güte tentiren, und in deren Entstehung ein gewisses Quantum nach denen vor angeführten Principiis fest setzen muß; wovon kein Remedium verstattet werden soll.

## Tit. XXXVIII.

# Tit. XXXVIII.

# Von der Declaration eines dunckeln Bescheids oder Urtheils.

§. 1.

Solte auch eine Sententz einem Theil zweiffelhaftig scheinen, mag derselbe deren Declaration intra decendium suchen. Er muß aber causas, warum die Declaration nöthig, deutlich ex Actis anführen.

§. 2. Wann sich die Causæ aus denen Actis offenbahr ergeben, kann die Declaration ohne weiteres Verfahren per Decretum ertheilet werden.

§. 3. Wann sie altioris indaginis seyn, muß prævia communicatione ein kurtzer Terminus (welcher nie prorogirt werden soll) zum Verhör angesetzt, und rechtlich darüber erkannt werden.

§. 4. Wann die gesuchte Declaratio entweder eversionem sententiæ inferirt, oder notorie frivola ist, muß der Implorante sofort per Decretum abgewiesen und die Parthey sowohl als der Advocat jeder mit 5. Rthlr. bestrafet werden.

§. 5. Wann die Declaratio per Decretum oder per sententiam abgeschlagen wird, hat kein Remedium dargegen statt.

§. 6. Wann Declaratio cum eventuali appellatione gesucht, und bloß der letzteren deferirt wird, so bleibt es wegen der Bestrafung bey dem was §. 4. verordnet ist: weil dadurch, daß der Richter der Appellation deferirt, supponirt wird, daß Eversio sententiæ gesucht werde.

§. 7. Wann in der dritten Instantz (wo keine Eventual-Appellation statt haben kan) Declaratio sententiæ gesucht wird, sollen Acta sofort dem vorigen Referenten vorgelegt, und in proxima daraus vorgetragen werden.

Wann sich die gesuchte Declaratio ex ipsis Actis ergiebt, muß solche per Decretum ertheilet, und das Decret dem Gegentheil communicirt werden: Worbey es lediglich bleiben muß.

Wann die gesuchte Declaration altioris indaginis ist, soll die Schrift dem Gegentheil communicirt werden, um binnen 14. Tagen darauf zu antworten: Worauf Acta ohne weiteres Verfahren zum Spruch vorgelegt werden sollen, und was alsdann erkannt wird, darbey soll es lediglich gelassen werden.

Im Fall die nach der dritten Instantz gesuchte Declaration eversionem sententiæ inferirte, oder notorie frivola wäre, soll die Parthey und deren Advocat, sie mag per Decretum oder per Sententiam verworfen werden, gleichfals jeder mit 5. Rthlr. bestraft werden.

# Tit. XXXIX.

## Von denen Appellationen / so an Uns erhoben werden.

§. 1.

Wann durch die Abschiede oder Urthel, welche von Unserm Cammer-Gericht und dessen zweyten SENAT ertheilet werden, ein Theil beschwert zu seyn vermeinet, stehet demselben frey an den folgenden dritten SENAT zu appelliren.

§. 2. Es müssen auch alle Appellationes, welche nicht unter die ausdrücklich benannte Fälle gehören, schlechterdings angenommen werden: Gestalten wir daher die Appellations-Eyde, Apostolos, compulsoriales &c. gäntzlich abgeschaft wissen wollen.

§. 3. Damit aber auch eine Gewißheit seyn möge, in was Sachen und Fällen eigentlich die Appellation vor unzuläßig zu achten, so haben Wir hiermit folgendes festsetzen und ordnen wollen:

1.) Wann das Gravamen wider die klare Jura und bekannte Landes-Verfassung läufft, soll keine Appellation verstattet werden.

2) Wann jemand auf gerichtliche Erfoderung und ausgegangene Citation ungehorsamlich ausbleibet, und solchergestalt sich einer Verordnung des Judicis competentis vorsetzlicher Weise widersetzet, derselbe kan gegen ein Erkänntniß, so in seiner Abwesenheit ergangen, nicht appelliren.

Hingegen bleibt denenjenigen, welche durch rechtmäßige Verhinderungen abgehalten werden, unbenommen, solche Impedimenta bey der Appellation (allermassen keine Restitution gegen dergleichen Contumacial-Urthel künftig gesetzt werden soll) auszuführen. Vid. Part. 3. T. 28. §. 10.

Wann aber in Sachen, welche nach dieser Verfassung blos durch eine Instantz abgemacht werden sollen, in contumaciam gesprochen worden, kan die Sache dennoch per Appellationem zur zweyten Instantz gebracht werden.

3.) Wann ein Urthel einmahl von beyden Theilen angenommen worden: kan gleichfals nachher keine Appellation verstattet werden. Auch nicht

4.) In offenbahren und unstrittigen Schuld-Sachen, worgegen nichts erhebliches in der vorigen Instantz eingewandt worden. P. 3. Tit. 23. §. 29.

5.) Wann die Räumung eines gemietheten, und nach Ablauf der Pacht-Jahre zu räumenden Hauß oder Gartens erkannt wird.

Und muß allenfalß der Pächter in separato ad id quod interest agiren.

6.) Von einer einmahl vi Judicati angeordneten Execution kan gleichfals nicht appellirt werden: Sondern es muß allenfals, und insonderheit wann super excessu in executione geklagt wird, der Kläger stante executione, eaque salva,

die

die Nothdurft bey dem Judice exequente vorstellen, und darüber rechtliche Verordnung erwarten.

7.) Wann in Personal- und Civil-Sachen ein Personal- oder Real-Arrest erkannt wird, hat keine Appellation statt. Sondern der Arrestate muß in dem Termino Justificationis seine Nothdurfft dargegen vorstellen.

8.) Wann Caution zu bestellen, oder dieselbe per sententiam regulirt und das Quantum cautionis festgesetzt worden. P. 3. Tit. 17. §. 25.

9.) Wann ein Stück Guths legaliter taxirt worden. P. 3. Tit. 41. §. 47.

10.) Wann jemand in ein Quantum, welches per Juramentum in litem festgesetzet ist, condemnirt worden. P. 3. Tit. 33. §. 13.

11.) Wann jemand, der sich an dem Beweis verspätet, auch in dem zur Præclusion angesetztem Termino nicht erscheinet. P. 3. Tit. 18. §. 10.

12.) Wann jemand sich an einer Re oder Duplic versäumet, und damit per Decretum præcludirt worden. P. 3. Tit. 18. §. 11.

13.) Wann über einen Indicent-Punct, welchen der Causæ Principal kein Præjuditz macht, erkannt worden. P. 2. Tit. 18. §. 12. & Tit. 20. §. 12.

14.) Wann drey Dilationen verstattet, und nachhero in contumaciam gesprochen worden. P. 3. Tit. 19. §. 6.

15.) Wann darüber, ob acta adhibenda mit vorzulegen, erkannt worden. P. 3. Tit. 20. §. 10.

16.) Wann die editio documentorum erkannt oder versagt wird. P. 3. Tit. 24. §. 3. 4. 13. 14.

17.) Wann super recognitione vel diffessione documentorum erkannt wird. P. 3. Tit. 25. §. 6. & 10.

18.) Wann ein Zeuge per sententiam pro habili declariret wird. P. 3. Tit. 28. §. 28.

19.) Wann erkannt wird, daß post litem contestatam annoch ein Gezeugnis zum ewigen Gedächtniß aufzunehmen. P. 3. Tit. 28. §. 90.

20.) Wann darüber, ob der Kläger mit dem Gezeugnis zum ewigen Gedächtnis zuzulassen oder damit abzuweisen sey, erkannt worden. P. 3. Tit. 28. §. 80. & §. 81.

21.) Wann Gerichts-Kosten, Advocatur, Reise und andere dergleichen Gebühren per Decretum oder durch ein Urthel moderirt worden. P. 3. Tit. 18. §. 12. §. 17. Tit 37. §. 9. & §. 16.

Item wann der Advocaten Gebühren dieserwegen, weil sie solche nicht specificirt, der Sportul-Cassen zuerkannt werden. P. 2. Tit. 14. §. 22.

22.) Wann super declaratione sententiæ per decretum, oder per sententiam erkannt worden. P. 3. T. 38. §. 5. & 7.

23.) Wann über die Justification eines Arrestes, oder dessen Relaxation erkannt worden. P. 3. Tit. 42. §. 25.

24.) Wann die Sache nur 10. Rthlr. und darunter betrifft. P. 4. Tit. 2. §. 11.

25.) In Injurien-Sachen, welche von keiner Erheblichkeit seyn, oder geringere Leute angehen. P. 4. Tit. 4. §. 3.
26.) Wann in denen P. 4. Tit. 9. §. 7. seq. benannten fünf Fällen der Concurs per Decretum oder Sententiam eröfnet worden.
27.) Wann jemand zu dem gesuchten Moratorio P. 4. Tit. 9. §. 183. oder
28.) Zu der offerirten Cessione bonorum per sententiam entweder admittirt, oder damit abgewiesen wird. ibid. §. 194. & 197.
29.) Wann interimistice und provisionalite bis rechtlich erkannt wird, (insonderheit in Gräntz-Spolien-Pacht- und Dienst-Sachen) etwas verordnet wird. P. 4. Tit. 8 §. 17. & 40.
30.) Wann exceptio fori per sententiam verworfen worden. P. 3. Tit. 10. §. 13.
31.) Wann super exceptione inepti libelli erkannt worden. P. 3. Tit. 6. §. 5.
32.) Wann die Partheyen oder Advocaten in kleine Straffen von 2 bis 5 Rthlr. condemniret werden.
33.) Wann die Reconventio als illiquida ad separatum verwiesen wird. P. 3. Tit. 17. §. 2.
34.) Wann der Richter jemand das Juramentum Calumniæ ex officio auferlegt. P. 2. Tit. 14. §. 53. Tit. 16. §. 5.
35.) Wann jemand per sententiam ad agendum angehalten worden. P. 3. Tit. 7 §. 9.
36.) In allen Fällen, welche etwa in dieser Process-Ordnung noch weiter angemercket seyn.

§. 4. In allen diesen Fällen muß der Richter, der eingewandten Appellation ohngeacht, die Execution vollstrecken, oder er macht litem suam.

Im Fall eine Parthey wider die Ordnung in dergleichen Fällen die Appellation ergreifft, soll dieselbe, nebst dem Advocato oder Concipienten der Schrifft, jeder mit 5. Rthlr, oder mit Gefängnis bestraft werden.

§. 5. Es seyn einige Fälle, worunter eines theils Remedia nicht wohl versagt werden können, andern theils aber die Execution aus wichtiger Ursache nicht wohl aufgeschoben werden kan: Dahero in diesen Fällen der Appellation bloß quoad effectum devolutivum deferirt werden soll. Hierunter gehören

1.) Wann ein Wechsel als richtig, und die Bezahlung nach Wechsel-Recht erkannt wird.

In diesem Fall muß der Beklagte entweder bezahlen oder mit Arrest belegt werden: Würde das Collegium hierunter säumig seyn, und aus unzeitigem Mitleiden, oder aus Consideration, mit der Execution anstehen, so soll der Debitor aus des Dercernenten Besoldung und Güthern befriediget werden:

Es soll auch auf gleiche Weise verfahren werden, wann schon der Debitor leugnet, daß es ein Wechsel sey, oder das Wechsel-Recht in diesem Casu statt habe; weil genung ist, daß die Schrift per Sententiam vor einen Wechsel erkannt worden.

Es

Es stehet also dem Debitori zwar frey von der Sententz zu appelliren, allenfals auch die Deponirung der Gelder, und Caution ratione reconventionis zu suchen; Es muß aber alles dieses ex carcere geschehen.

Es soll auch künftig kein Debitor in Wechsel-Sachen mit dem Land-Reuther belegt, sondern von was vor Condition er sey, in ein öffentliches Gefängniß bis zur Bezahlung gebracht werden; weil die Land-Reuther, durch der schweren Executions-Gebühren, das wenige, was der Debitor noch hat, wegzunehmen pflegen, andere Inconvenientzien zu geschweigen.

Es hat auch 2) die Appellation blos quoad effectum devolutivum in Aliment Sachen statt. Item

3.) In Fällen, wo periculum in mora ist, und das Collegium solches vor billig findet.

4.) Wann in Summariissimo gesprochen worden. P. 4. T. 3. §. 19.

5.) Wann jemand, dem der Beweis auferlegt worden, davon appellirt P. 3. Tit. 21. §. 3.

6.) Wann ein Zeuge pro inhabili declarirt und verworffen wird. P. 3. Tit. 28. §. 29.

7.) Wann derjenige, welcher, nachdem der Gegentheil den Eyd acceptirt, prætextu perjurii solchen revociret, und damit abgewiesen wird. P. 3. Tit. 30. §. 16. & 17.

8.) Wann das Guth, worinnen die Execution vorzunehmen nicht vorhanden, und auf den Werth der Sachen erkannt wird. P. 3. Tit. 41. §. 25.

9.) Wann über die Bestellung eines Sequestri erkannt worden. P. 3. Tit. 43. §. 1.

10.) Wann in Pachtungs- und Rechnungs-Sachen super liquido gesprochen oder Schaden und Unkosten determiniret worden. P. 3. T. 37. §. 24. P. 4. Tit. 8. §. 10. & 11.

11.) Wann der Mißwachs, Vieh-Sterben und andere Casus fortuiti per sententiam determinirt worden. P. 4. Tit. 8. §. 36.

12.) Wann zwischen Obrigkeiten und Unterthanen, wegen Dienste und Præstationen gestritten wird. P. 4. Tit. 8. §. 37.

13.) Wann super beneficio competentiæ gesprochen, oder ein gewisses Quantum determiniret worden. P. 4. Tit. 9. §. 202. 206.

14.) In allen Fällen, welchen etwa sonst in dieser Ordnung nur effectus devolutivus beygelegt worden.

Wann also von dergleichen Fällen, worinn denen Remediis blos quoad effectum devolutivum deferirt werden soll, appellirt wird, muß der Richter die Execution nicht suspendiren, sondern er ist solche zu verrichten schuldig, wann schon per Rescriptum ein Bericht darüber erfordert und mit der Execution anzustehen befohlen wird.

## Tit. XL.

# Tit. XL.

# Von der Revision bey dem Tribunal.

§. 1.

Von denen Urtheln, welche in instantia appellationis bey Unserm Cammer-Gericht und dessen dritten SENAT ausgesprochen worden, gehet die Revision an das Tribunal, als den vierten SENAT, (wann die Sache sich sonst zu der dritten Instantz qualificiret,) und braucht es weiter keines Revisions-Eyd, Apostolorum &c.

§. 2. Es soll aber diese dritte oder Revisions-Instantz nicht verstattet werden.

1.) In Bagatel-Sachen, welche unter 50. Rthlr. und darunter betragen. Vid. P. 4. Tit. 2. §. 13. & 14.

2.) Wann über einen Incident-Punct, welcher der Haupt-Sache ein Præjudiz macht, in zweyen Instantzen gesprochen worden.

3.) Wann jemanden eine Tutel oder Curatel durch zwey Conformes aufgetragen, oder jemand davon befreyet worden.

4.) Wann in Injurien-Sachen die Personas honoratioris conditionis angehen, item in Criminal-Sachen, in ulteriori defensione erkannt worden. P. 4. Tit. 4. §. 16. & 17. Tit. 5. §. 11. lit. f.

5.) Wann in Summariissimo oder in possessorio ordinario in zweyen Instantzen gesprochen worden.

6.) Wann durch zwey Urthel erkannt worden, daß jemand einen Beweis zu übernehmen schuldig oder nicht schuldig sey. P. 3. Tit. 21. §. 3. oder

7.) Daß der offerirte Beweis relevant sey oder nicht sey, ibid.

8.) Daß der Zeuge zum Zeugniß untüchtig sey. P. 3. Tit. 28. §. 29.

9.) Wann durch zwey Urthel aber ein Liquidum oder errorem calculi gesprochen worden.

Not. In allen diesen Fällen hat die dritte oder Revisions-Instantz nicht statt, wann auch schon die beyde Urthel nicht conform, sondern einander zuwider seyn.

10.) Wann sonst in dieser Ordnung die Sache durch zwey Instantzien abgemacht werden muß.

§. 3. Der Revidente muß intra decendium die Revision, mit Specificirung aller und jeden Gravaminum bey dem Cammer-Gericht interponiren. Welche schedula interpositionis dem Gegentheil communiciret werden muß.

Er muß auch entweder in ipsa schedula interpositionis die Gravamina justificiren, oder solche binnen vier Wochen bey obgemeldtem Gericht in duplo übergeben.

§. 4. Wann der Revidente in schedula appellationis zugleich die Gravamina justificirt, und sich keine ulteriorem deductionem reservirt, muß bey der Communication dem Reviso zugleich anbefohlen werden binnen 4. Wochen darauf zu excipiren.

§. 5. Wann

§. 5. Wann der Revidente die Gravamina nicht zugleich justificirt, muß er binnen 4. Wochen præclusivischer Frist die Justification bey dem Constitutioniren in duplo übergeben: Und der Revisus angewiesen werden binnen 4. Wochen darauf zu excipiren.

§. 6. Ultra exceptiones soll nicht weiter verfahren werden, weil supponirt wird, daß der Advocat die Sache in denen beyden vorigen Instantzen seiner Pflicht nach völlig werde instruirt haben, in der dritten oder Revisions-Instantz aber nichts neues vorgebracht werden kan.

§. 7. Wann excipiendo geschlossen, muß das Cammer-Gericht ohnverzüglich ex Officio Acta an das Tribunal verschlossen einschicken.

§. 8. Der Præsident des Tribunals muß Acta sofort, und ohne einen Terminum reclusionis anzusetzen, Acta distribuiren, einen Re- und Correferenten benennen, (deren jeder binnen 14. Tagen mit seiner Re- oder Correlation fertig seyn muß,) und wann das Urthel per majora abgefaßt worden, solches, es mag definitiva oder interlocutoria seyn, dem Cammer-Gericht zur Publication remittiren.

Und weil solchergestalt keine Advocaten bey dem Tribunal nöthig seyn, so wollen Wir dieselbe hiedurch in Gnaden dimittiren.

§. 9. Im übrigen ist oben P. 2. Tit. 7. §. 8. schon verordnet, daß gegen ein in der dritten Instantz ausgesprochene Urthel kein weiteres Remedium unter dem Prætext einer Nullität verstattet werden solle, wann schon durch dieses dritte Urthel zwey vorhergehende Conformos reformiret werden.

§. 10. Es müssen aber in diesem letztern Fall, alle Räthe ohne Adhibirung derer von denen Referenten verfertigten Relationen Acta nachgesehen, ein jeder sein Votum cum rationibus nach Eyd und Pflicht besonders aufsetzen, dem Præsidi verschlossen einliefern, und, wann dieselbe sämtlich in pleno verlesen worden, muß das Urthel juxta majora abgefaßt werden.

Es muß das Tribunal allezeit mit auf die Succumbentz-Gelder (welche Wir ein vor allemahl auf 20. Rthlr. festgesetzt) erkennen.

§. 11. Wann sich die Partheyen erst in der dritten Instantz, es sey bey dem Cammer-Gericht oder bey dem Tribunal, vergleichen, soll die Helffte der Succumbentz-Gelde erlegt werden. Und wann die Parthey oder deren Advocat den getroffenen Vergleich nicht anzeigt, soll ein oder der andre in solidum das gantze Quantum erlegen.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

## Tit. XLI.

# Von Execution und Vollstreckung der gesprochenen Urthel.

§. 1.

Nachdem ein Abschied oder Urthel seine Rechts-Krafft erhalten, soll dasselbe zur gebührenden Execution gebracht, und dergestalt einem jeden zu seiner Satisfaction geholffen werden.

Damit aber hierunter die behörige Ordnung beobachtet werde, so wird nöthig seyn Unsern Gerichten deutlich vorzuschreiben.

1. Wer die Execution veranlassen könne, und was der Richter dabey zu beobachten habe.
2. Wider wen die Execution zu verrichten sey.
3. Worinn das Amt des Executoris bestehe.
4. Wie die Execution in actionibus realibus zu verrichten.
5. Wie die Execution in actionibus personalibus in denen beweglichen Güthern zu verrichten.
6. Wie die Execution in actionibus personalibus in denen unbeweglichen Güthern, und (wann dieselbe nicht vorhanden, oder nicht zureichen) in die ausstehende Schulden zu verrichten.

## SECTIO I.

## Wer die Execution veranlassen könne, und was der Richter dabey zu beobachten habe?

§. 1.

Wann in denen Unter-Gerichten eine Sache bis zur Execution geendiget, muß das obsiegende Theil damit nicht aufgehalten, sondern mit der Execution schleunig verfahren werden; Widrigenfals Unser Cammer-Gericht befugt seyn soll, die Execution immediate zu veranlassen; Auch ist solcher Unter-Richter gehalten dem Kläger, ratione Interesse und verursachter Unkosten, wegen verzögerter Execution gerecht zu werden.

§. 2. Die Urtheile, so durch einen delegirten Richter und Commissarium gesprochen, sollen zwar dem Ausspruch gemäß, befolget, aber doch nicht durch dieselben, sondern durch den ordentlichen Richter, nach vorhergegangener Ankündigung, exequirt und vollzogen werden. Also hat auch ein Arbiter und willkührlicher Richter, welchen die Partheyen erwählet, nicht Macht sein Urthel zu exequiren oder zu vollstrecken, am allerwenigsten aber eine Parthey sich selber eigenmächtig in die Possession zu setzen, und Hülffe zu schaffen, wann gleich solches per pactum speciale auch beliebet worden wäre, sondern es muß solches durch den ordentlichen Richter des Beklagten geschehen.

§. 3. Da aber der succumbirende Theil nicht unter des Richters, so das Urthel gesprochen, Gerichts-Zwang oder Jurisdiction gesessen, oder begütert wäre, so soll desselben Obrigkeit durch Compas-Briefe und Requisitorial-Schreiben, wie sich gebühret, um Execution der Urthel ersuchet werden.

Wie dann auch Unser Cammer-Gericht auf Requisition auswärtiger Richter die verlangte Execution nach Inhalt der daselbst ergangenen Judicatorum, und zwar ohne Untersuchung ob wohl oder übel anderwärts verfahren, wider Unsere Unterthanen

nen vollstrecken zu lassen haben: es wäre dann, daß an dem Orte, aus welcher die Requisition geschiehet, ein anderes observiret, und vor Veranlassung der Execution in der Sache cognosciret würde; welchenfals Unser Cammer-Gericht wider ein solches judicatum des Juris retorsionis sich zu gebrauchen unbenommen seyn soll.

§. 4. Die Executiones sollen regulariter in denen Ferien nicht angeordnet werden, es sey dann in denen oben Part. Tit. §. excipirten Fällen.

§. 5. Vor allen Dingen ist zu wissen, daß keine Execution geschehen mag, es sey dann die Sache cum causæ cognitione und per rem judicatam ausgemacht. Daher solche niemahlen auf einseitiges Gesuch in Civil-Sachen, und ohne Vernehmung des Gegentheils zu veranlassen; Es wäre dann daß in Wechsel-Sachen oder peinlichen Fällen, die Sache in continenti bescheiniget, und nach richterlicher Ermäßigung darüber von dem Executions-Sucher NB. genugsame Caution bestellet werde.

Damit aber die Execution desto promter geschehe, und der Credit im Lande erhalten werde, so ordnen und wollen Wir, daß die sententia loco monitorii seyn solle: Wann also der Schuldner binnen 14. Tagen a die judicati nicht bezahlet, oder der Sententz kein Genügen thut, muß auf des Gegentheils Anhalten dem verliehrenden Theil befohlen werden, binnen 14. Tagen dem Judicato ein Genügen zu thun, oder der Execution (welche eventualiter dem Land-Reuter anbefohlen wäre) zu gewärtigen, worbey zugleich Mandatum an den Land-Reuther ausgefertiget werden muß, daß er, wann der Condemnatus vor dem Tag der Execution keine andere Ordre von dem Richter, oder ein Billet, Quittung ꝛc. von dem Creditore insinuiret, nach Verlauff der anderweitigen 14. Tage die Execution würcklich und ohne Rückfrage bewerckstelligen solle.

§. 6. Es müssen die Richter in ihren Decretis, Urtheilen, und Mandatis alles, was der Debitor zu thun, zu leisten, zu bezahlen, oder zu restituiren schuldig ist, umständlich ausdrücken, damit der Executor eigentlich wissen möge, worauf er die Execution richten soll. Dahero auch die Advocaten, welche nicht specifice das Quantum an Capital und Zinsen, worauf die Execution geschehen soll, anführen, oder wider die Judicata ein mehrers begehren, gestraft werden und die Executions-Kosten bezahlen sollen.

§. 7. Es soll auch sothane Execution so wenig in denen Unter-als Ober-Gerichten durch literas moratorias, mandata, oder durch einige Rescripta aufgehalten werden; Welcher Richter solche Mandata &c. ertheilet, oder denenselben, wann sie ertheilet werden, nachlebet, und die Justitz remorirt, der soll litem suam machen, und von Unsern fiscalischen Bedienten in Anspruch genommen werden; Und welche Parth solche Rescripta oder Mandata, durch welche der cursus justitiæ, es sey in executione, oder sonst in Processu und Cognitione, retardiret werden könte, von Unserm Cammer-Gericht auswürcken würde, dasselbe soll jedesmahl deswegen nachdrücklich gestraffet werden, und dem Gegentheil die expensas retardati Processus zu erstatten schuldig seyn.

Wann aus Unserm Hoflager per rescriptum executio rerum judicatarum aufgehoben oder suspendirt wird, soll sothanes Rescript vor sub- & obrepirt gehalten werden, und muß das Cammer-Gericht bey gleicher Strafe nicht darauf reflectiren, jedoch so fort, salva executione, die Ursachen, warum dem Rescript nicht nachgelebet werden könne, ex officio anzeigen.

Wann Wir aber aus bewegenden Ursachen aus Unserm Cabinet dergleichen Ordres pro suspendenda executione ergehen liessen, muß die Execution zwar aufgehoben, jedoch ex officio von Bewantniß der Sachen berichtet, und fernerer Verhaltungs-Befehl erwartet werden.

Wann die Parthey zur Ungebühr aus unserm Cabinet dergleichen Ordre sub- & obrepirt hätte, soll dieselbe, wann sie das Memorial selber verfertiget, mit 50. Rthlr. Strafe, oder 6. wochentlicher Gefängniß bey Wasser und Brod bestraft, wann ein andrer es concipirt hat, derselbe mit gleicher Strafe belegt, und wann ein Advocat solches gemacht oder unterschrieben, dieser über dem ohne Gnade cassirt werden.

Wann aber der gewinnende Theil selbst dem Schuldner aus freyen Stücken Dilation giebt, und diese Delation sich über das Jahr, welches Wir zu Endigung derer Processe festgesetzet haben, erstrecket; so kan der Creditor hernach keine Renovationem executionis bitten, sondern er muß eine neue Action ex capite judicati anstellen, worauf, wie in andern neuen Processen, nichts anders als mandatum cum eventuali Termino ertheilet werden soll.

## SECTIO II.

## Wider welche Personen die Execution zu verantlassen seyn?

### §. 8.

Wann auf die Person oder ein Guth geklaget worden, so soll allwege die Execution wider den Principalen selbst, (und nicht wider seinen Anwald) oder aber das Guth, dazu der Beklagte condemniret, fürgenommen werden.

Wann aber jemand ohne habenden Befehl und Vollmacht sich in eine Sache und Rechtfertigung eingedrungen, oder sich liti offeriret hätte, und also Procurator in rem suam worden, in solchem Fall soll wider einen solchen frevelhaften Anwalden oder Procuratoren mit der Execution verfahren werden.

§. 9. Wann auch jemand für einen andern Caution gemacht, dasjenige/ was geurtheilet werden möchte/ zu bezahlen/ der Principal aber non solvendo wäre, so ordnen Wir in diesem Fall, daß der Richter wider einen solchen Bürgen ohnen einigen neuen Proceß mit der Execution zu procediren schuldig seyn solle.

Was aber einem *fidejussorem ex contractu* betrifft, derselbe soll von neuem besprochen, und wider ihn vermöge der Rechte verfahren werden, es sey dann, daß der Principal

pal allbereits executiret, und nicht zu zahlen hätte: Dann in diesem Fall soll der Executor die fürgenommene Execution prævio munitorio von 8. Tagen wider den Bürgen zu richten und zu vollziehen Macht haben.

§. 10. Desgleichen wann der Principal bonis cediret, oder vor gethaner Bezahlung mit Tode abgienge, die Erben aber der Verlassenschaft sich nicht annehmen noch unterfangen wollen, so sollen die Creditores zu solcher Hæredität einen Curatorem zu verordnen bitten, und alsdann der Richter solchen Executions-*Proces* wider denselben anstellen, und vollenziehen.

§. 11. Hätten aber die Erben sich der Hæredität angemasset, so sind sie allerdings pro rata schuldig die Facta ihres Erblassers zu vertreten, und seine Schulden zu bezahlen, dahero die Creditores sich an die Mobiliar- und Immobiliar-Stücke des Erblassers zu halten wohl befugt seyn.

§. 12. Wann der verliehrende Theil in ipsa executionis verstirbt, so soll dadurch die Execution nicht aufgehoben, sondern weil die Erben in die jura defuncti succediren, gegen dieselbe die Execution, ohne neue Citation, nach 14. Tagen a tempore mortis fortgesetzt werden.

§. 13. Wäre eine Sententz wider verschiedene Erben, oder Interessenten, ertheilet, muß die Execution wider einen jeden nur pro rata ergehen; Dafern aber einer derselben die verschriebene Hypothec allein besässe, oder die Litis Consorten dem beneficio divisionis renunciiret hätten, oder causa individua wäre, solchenfals ist die Execution wider den Besitzer des Unterpfands, oder einen dergleichen Interessenten zu vollstrecken.

§. 14. Würde aber ein Fundus Pupillaris, oder eine dem Unmündigen gehörige Mobiliar-Verlassenschaft, a Creditoribus angesprochen, so haben die Tutores bey Alienirung der Grundstücke, durch ein auszubittendes Decret de alienando sich vor künftiger Verantwortung sicher zu stellen.

§. 15. Es können aber dergleichen Creditores sich niemahlen an das Vermögen der Vormünder und Administratoren halten, noch die Immission in derselben Güter nehmen, sondern sie müssen sich an derer Pupillen Vermögen halten, und daraus prævia causæ cognitione contentiret werden.

§. 16. Wegen der wortlichen Injurien, so bey der Execution vorlauffen möchten, stehet einem jedweden frey sein Recht nach der Criminal-Ordnung, und nachdem in dieser Ordnung vorgeschriebenem modo procedendi zu verfolgen.

## SECTIO III.

## Von dem Amt der Executoren.

§. 17.

Der Executor, dem die Vollziehung der Execution befohlen ist, muß bey respective empfindlicher Strafe, oder der Cassation, das Decretum oder die Urtheile

nach dem litterlichen Inhalt exequiren, auch sofort des andern Tages nach insinuirten Mandato die Citation oder Insinuation abgehen lassen, und entweder den in Decreto angesetzten Terminum zur Parition præfigiren, und kund machen; oder wann keiner vorgeschrieben worden, nach Beschaffenheit der Sachen einen andern, welcher aber nicht über 14. Tage bis höchstens 4. Wochen extendiret werden muß, ansetzen.

§. 18. Wann der Executor die geordnete Termine nicht abwartet, so soll er vor jedesmahl, so er säumig ist, 50. Rthlr. (davon das halbe Theil unserm Fisco, der andere halbe Theil der gewinnenden Parth zukommen soll:) oder aber so viel das gewinnende Theil Schaden leiden möchte, demselben zu erlegen schuldig seyn; und stehet desfals bey dem lædirten Theil entweder die verfallene Mulctam, oder das Interesse, seines Gefallens zu erwählen: Und da auch endlich solches nicht helffen wolte, sondern dem verliehrenden Theil zu gefallen die Zeit vom Executore ohne Verwilligung des gewinnenden verlängert, und die Execution verschleppet würde, so soll die Execution von unserm Cammer-Gericht durch einen andern Executorem auf des vorigen Kosten verrichtet, und dieser als ein Reus regiæ authoritatis bey Uns angeklaget werden, damit er also nach denen Rechten gestrafet, und zu Erstattung aller Schäden und Unkosten angehalten werden möge.

§. 19. Würde der verliehrende Theil binnen dem angesetzten Termino paritionem nicht dociren, so soll die Execution auf das Gegentheils Anhalten nach verflossenem Termin decretirter massen würcklich vollstrecket werden.

Wobey auch die Behutsamkeit gebraucht werden muß, daß, wann die Execution gegen einen Officier, welcher ausser der Provintz bey seinem Regiment stehet, bewerckstelliget wird, zuförderst dem Officier selbst Notification davon gegeben, und ein Terminus von Sechs Wochen angesetzt, auch solches Schreiben an den Commandeur des Regiments geschicket werden soll: Nach Verfliessung sothanes Termini soll der Richter, es melde sich der Officier oder nicht, mit der Execution verfahren.

§. 20. Die Executores müssen bey der Execution überall legaliter verfahren, alles umständlich protocolliren, um das Protocoll, wann Klage geführet wird, einschicken zu können.

§. 21. Wann derjenige, gegen den die Execution geschehen soll, sich derselben widersetzen solte, so hat der Executor, wann er auf keinerley Weise dem gewinnenden Theil die ruhige Possession zu überantworten vermag, solches sogleich dem Judicio zu hinterbringen, dem es an Mitteln nicht mangeln wird; durch militairische, und andere Zwangs-Mittel, dem gewinnenden Theil vacuam Possessionem zu verschaffen, die Helffer und Complices aber, so sich in executione mit Worten oder der That freventlich verhalten, gefangen zu nehmen, und dieselbe prævia causæ cognitione mit Landes-Verweisung oder sonst gebührlichen zu bestraffen.

§. 22. Würde aber der jure victus sich unterstehen den Besitzer de facto zu depossediren, oder ihm in seinem Besitz einige Gewalt zu thun, so soll das Cammer-Gericht

den

den Immissum mit gestärckter Hand schützen, der Beleydiger aber in Arrest genommen, und als reus fractæ pacis publicæ angeklaget werden, deßwegen er dann auf des gewinnenden Theils Ansuchen, von Unserm Cammer-Gericht überall, wo er anzutreffen wäre, aufzuheben, oder innerhalb 3. Wochen, nebst allen seinen Gehülffen, zu citiren, und in eodem Termino, sofern er überführt wird, zu condemniren. Erscheinet er auch nicht, so wird in contumaciam gegen denselben verfahren, und soll Unser Fiscal, so lange der Flüchtige lebet, alle andere dessen Güther (salvo tamen Jure dotis & creditorum) einziehen: nach seinem Absterben aber werden sie den Kindern und rechtmäßigen Erben wiederum zugestellet, jedoch auf genugsame Caution solches keinesweges zu rächen: und da sie daran künftig im geringsten ermangeln würden, sollen sie gleichfals pari confiscatione gestraft werden, salvis semper dammis & expensis actori & parti restituendis.

§. 23. Würde auch der Jure victus durch seine Widersetzlichkeit den Gegentheil, oder wer dazu gehörig, durch sich, oder jemand anders, ante, in, & post executionem, an Leib oder Guth beschädigen, oder sonst auch in Geldsplitterung und Unkosten setzen; soll er solches alles von seinen andern Güthern, sie seyn gelegen wo sie wollen, vollkömmlich zu refundiren und zu erstatten schuldig seyn.

## SECTIO IV.

## Wie die Execution in actionibus realibus zu verrichten.

§. 24.

In Vollstreckung der Hülffe soll nachfolgende Maaß und Ordnung gehalten werden, und zwar:

In ACTIONE REALI soll der Executor das gewinnende Theil in dasjenige Guth, welches ihm per sententiam adjudiciret worden, so dasselbe unbeweglich, immittiren, oder, da es beweglich, von Beklagten nehmen, und Klägern zustellen, und solche Immission und Tradition gebührlich, und wann immer möglich, in Gegenwart des verliehrenden Theils verzeichnen.

§. 25. Im Fall auch der Ungehorsame sich durch Betrug, und zu Verfang des obsiegenden Theils, der Possession entschlagen hätte, und dadurch die Restitution zu thun nicht vermöchte, so soll dem Gegentheil sein Interesse wegen nicht vollzogener Execution mit dem Juramento in Litem zu erhalten zugelassen seyn: welches doch der Judex dergestalt einrichten muß, daß er vor Leistung desselben die Partheyen über den Werth des abhändig gewordenen Guths summariter gegen einander höre, folglich ex partium deductionibus ein vermuthliches Quantum des Werths denominire, und

alsdann

alsdann das obsiegende Theil, daß das Guth nicht weniger werth gewesen, Juramento erhalten lasse.

Wäre aber das Guth, darin die Execution fürzunehmen, ohne des verlustigen Theils Schuld und Verursachung nicht mehr vorhanden, so soll derselbe weiter nicht als auf den Werth desselben, und was sonst dem gewinnenden Theil deßwegen durch Urtheile und Recht zuerkannt, condemniret, und darauf mit der Execution verfahren; in beyden Fällen aber keine Remedia quoad effectum suspensivum verstattet werden.

§. 26. Wann der Schuldner dem Gläubiger in der Verschreibung Possessorium constituiret, soll derselbe dabey dergestalt geschützet werden, daß der Schuldner auf nicht leistende Zahlung sich des sub Possessorio verpfändeten unbeweglichen Guths zu enthalten, und den Gläubiger (welcher, wenn er währendem seinem Besitz aus dem liegenden Grund etwas erhebet, davon Rechnung zu thun hat,) in dessen Besitz nicht zu beeinträchtigen habe, bis derselbe seines angeliehenen Capitals, Zinsen und Unkosten, so zugleich in dem Bescheide zu moderiren, befriediget. Wann aber der Schuldner sich solches verpfändeten Stückes darauf nicht sofort äusserte, und den Gläubiger dasselbe ohngehindert überliese, soll er auf dieses Anzeigen sofort durch jedes Orts gesetzte Executores heraus geworfen, und durch zulängliche Zwangs Mittel von aller Turbation abgehalten werden.

§. 27. Wann jemand sein unbewegliches Guth zur Hypothec verschrieben, oder jemanden eine stillschweigende Hypothec zustehet, und der Schuldner in der ihm vom Gerichte gesetzten Zeit nicht bezahlet, ist der Creditor, wenn er solches begehret, in das verpfändete Stück zu immittiren, oder dasselbe taxiren, und subhastiren zu lassen befugt; welches auch alsdann statt haben soll, wenn der Creditor sich immittiren lassen, der Schuldner aber innerhalb drey Monathe keine Zahlung gethan, noch sich von der geschehenen Immission liberiret, und der Creditor auf die Tax- und Subhastation dringet. Worauf mit der Tax- und Subhastation wie unten §. 43. seq. versehen, verfahren werden soll.

## SECTIO V.

## Wie die Execution in actionibus personalibus in die bewegliche Güther zu verrichten.

§. 28.

In Actione Personali soll der Executor bestimmten Tages die Hülffe folgender Gestalt ergehen lassen.

Erstlich: Wann dem Beklagten in specie ein gewiß Ding dem Kläger zu geben, durch Urthel und Recht auferleget worden, soll die Execution in dasselbe geschehen, und es damit wie in actione reali gehalten werden.

§. 29.

§. 29. **Zweytens:** wann dem verliehrenden Theil etwas zu thun auferleget worden, so muß er per captionem pignorum, oder durch Gefängniß, dazu, oder zu Præstirung des Interesse, welches der gewinnende Theil Juramento in litem erhalten muß, angehalten, und darin einem jeden; und absonderlich denen von Adel, und auf dem Lande, schleunig Recht mitgetheilet werden.

§. 30. **Drittens:** wann die Condemnatio nicht ad dandum rem certam, auch nicht ad aliquid faciendum, sondern sonst generaliter concipiret ist, also, daß die Execution nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen an andern seinen Güthern geschehen muß, sollen vor allen

a.) **Die bewegliche Güther** angegriffen, und dem gewinnenden Theil die Wahl gelassen werden, aus was vor Mobilien er befriediget werden wolle, und ist der Executor schuldig die Execution darnach zu verrichten, der Debitor aber solches zu leiden.

b.) Würde er aber das Objectum executionis lediglich dem Executori überlassen, so soll zuförderst die Execution auf das baare Geld, und wann kein baar Geld vorhanden, auf das Silber-Geschirr, Kleinodien, Zinn, Kupfer, Kleider, Bette und Hausgeräth geschehen.

Es muß aber das Silber, Kleinodien, und andere kostbare Meubles, gleich denen Grundstücken in dreyen Terminen prævia taxatione ausgebothen, und veralieniret, die geringere aber nach vorhergehender Taxation dem Creditori (wann er nicht lieber aus andern Mobilien seine Befriedigung zu haben verlanget,) sogleich in solutum angegeben, und dem Debitori frey gelassen werden, solche binnen 4. Wochen vor das taxirte Pretium zu reluiren.

c.) Wann dieses nicht zureicht, muß der Executor das tüchtige und gesunde Vieh angreiffen, jedoch dergestalt, daß er das Zug-Vieh, und, da das übrige zureichend, die Helfte Milch-Vieh bey dem Guthe, oder dem Schuldner lasse, das abgepfändete auf einem öffentlichen Marckt in Städten auf einen Tag feil biethe, und da es nicht verkauffet werden kan, durch zwey unpartheyische geschworne Leute in Städten, auf den Dörffern aber durch die Gerichts-Personen, æstimiren lassen, und so es der Debitor alsdann 3. Tage hernach nicht reluiret, in dem æstimirten Werth dem Creditori in solutum hingeben soll.

d.) Wann kein tüchtig oder gesund Vieh vorhanden, so soll die Execution in die Scheune auf das Korn geschehen, dasselbe durch vereydete Dröscher, die den Schlüssel dazu haben sollen, um jedes Orts gewöhnlichen Scheffel, gedroschen, und zuförderst nothdürftig Brod- und Saat-Korn abgezogen, das übrige aber in Beyseyn des Debitoris, oder wen er dazu benennet, ausgemessen, durch des Debitoris Vorspann in die Stadt und zu Marckte gebracht und verkauffet, oder, wo kein Käuffer vorhanden, wie es des Orts am theuresten gilt, dem Creditori in solutum hingegeben werden.

§. 31. Ob nur zwar die Execution von denen beweglichen Güthern anzufangen, so seyn doch etliche in Rechten gefreyet, die bis auf das allerletzte zu sparen; nemlich ei-

nem Bauer oder Ackermann sollen seine Pferde und Ochsen, die er zum Ackerwerck benöthiget, nicht ausgespannet, auch sein Pflug und anderes, so zum Ackerwerck gehöret, nicht genommen werden.

Desgleichen seyn die Handwercks-Leuthe gefreyet, daß ihnen ihr Werckzeug, damit sie ihre Nahrung gewinnen müssen, auch keinesweges genommen werde, sie hätten dann ausserhalb denselben gar nichts zu bezahlen.

§. 32. Also können auch der Kindbetterinnen oder krancken Leute, so lang sie kranck, ihre nothwendige Polster, Betten, Bettücher, nicht angegriffen werden.

§. 33. Item den Gelehrten sollen ihre Bücher in der Auspfändung zum allerletzten gesparet werden.

§. 34. Dieweil auch sonst in Unsern Landen gebräuchlich, daß denen Bauren Hofwehr gegeben wird, so soll an denselbigen Orthen die Hofwehre, weil sie nicht den Bauren, sondern der Herrschaft gehöret, in die Execution nicht geschlagen werden, wann gleich der gewinnende Theil auf andere Wege von den Bauren nicht könte Erstattung erlangen; Es wäre dann, daß der Bauer mit der Herrschaft Vorbewust und Consens die Schuld gemachet.

§. 35. Erschiene jemand Zeit der Pfändung, und könte gnugsamen Schein fürbringen, daß die Güther, so bey dem Schüldner gefunden, sein wären, sollen ihm dieselbige abgefolgt werden, und in die Pfändung nicht kommen: wäre aber der Beweis zweifelhaftig, und der Herr der Güter, samt dem Schuldner, an Eydesstatt bey ihrem Christlichen Gewissen betheureten, daß jenem die Güther zuständig, alsdann sollen sie ihm wegzunehmen vergönnet werden, und da hernach befunden würde, daß hierin gefährlicher Weise gehandelt wäre, soll nach rechtlicher Ermäßigung mit Gefängniß, oder anderer Strafe, dupli, tripli, aut quadrupli wider sie verfahren werden.

§. 36. Da aber nach vollzogener Pfändung jemand erschiene, und die Güter bey dem gewinnenden Theil anspräche, soll er darüber für Unser Cammer-Gericht endliches Austrages gewarten: und da befunden, daß der Schuldener gefährlicher Weise solche Pfändung in fremden Güthern stillschweigend zugelassen, soll er deshalb nach Gelegenheit der Sachen und Persohnen gestraffet werden.

## SECTIO VI.

## Wie die Executio in actionibus personalibus in die unbewegliche Güther, und (wann diese nicht zureichend, oder dergleichen nicht vorhanden) in die ausstehende Schulden zu verrichten.

§. 37.

Da nun an beweglichen Güthern und fahrenden Haabe nichts, so zu Zahlung des Creditoris ersprießlich, oder so viel, daß die erkannte Summa damit erreicht

werden

werden kan, nicht vorhanden, so müssen die unbewegliche und liegende Güther (doch den Sitz und Wohnung des Uberwundenen ausgenommen, in welchen die Execution anders nicht als in Mangel anderer zureichenden Güther geschehen soll) angegriffen, und es folgendergestalt damit gehalten wrrden.

§. 38. **Erstlich:** Muß der gewinnende Theil ein Stück Guths, welches unverschuldet und ihm am gelegensten ist, in Vorschlag bringen, und bitten, daß die Immission darinnen geschehen möge, wozu denn der Judex executionis sofort Terminum ansetzen muß.

§. 39. **Zweytens:** Der Executor muß in dem zur würcklichen Execution angesetzten Termino das vorgeschlagene Guth in Gegenwart des Debitoris (wann nemlich derselbe erscheinet) durch die hierzu verordnete Commissarios taxiren lassen, oder doch in Termino darum einkommen.

§. 40. **Drittens:** Facta taxatione muß der Executor dem überwindenden Theil so viel zuschlagen, daß er von jedem 100. Rthlr. seines Capitals, wie auch von dem bis zur Zeit der Execution zusammen aufgelauffenen Zinsen (als welche nebst denen Unkosten ebenfals nach der Immission zum Capital angeschlagen werden) die Land-übliche Zinsen habe: oder, im Fall das Guth nicht füglich getheilet werden könte, den überwindenden Theil in das gantze Guth immittiren, und demselben auf Rechnung übergeben.

Wolte aber der Creditor sich von solcher Rechnung losmachen, und die Güther durch einen gerichtlichen Sequestrum oder Curatorem administriren lassen, soll dieser sowohl zur Administration der Güther, als auch ablegender Rechnung angewiesen werden.

§. 41. Sobald die Immission geschehen, oder der Debitor den Creditorem pro immisso declarirt, muß der Debitor und bisherige Eigenthümer sich sogleich von dem Fundo mit allen den Seinigen wegbegeben, und weder den immittirten Gläubiger, noch dessen Sequester und Beamten beunruhigen.

Würde der Creditor immissus binnen 3. Monath keine Bezahlung erhalten, soll demselben frey stehen, das Guth mit der vorhero aufgenommenen Landüblichen Taxa subhastiren zu lassen.

§. 42. Bey der Immission sollen alle vorhandene Inventarien-Stücke, sie bestehen worinn sie wollen, gerichtlich specificirt, alle Revenüen des Guths wohl verzeichnet, und die Bauern und Unterthanen dem Immisso durch einen Handschlag zum Gehorsam, Leistung der Dienste, und andern Schuldigkeiten, angewiesen werden: was aber dem Inventario naturaliter oder casu abgehet, das gehet über den verliehrenden Theil, welcher Ursach zu solcher schweren Execution gegeben, und keine andere modos solvendi oder se liberandi an die Hand schaffen will.

Wann der Creditor es bey der Immission beruhen läst, muß alle Jahre die Rechnung von dem immittirten Gläubiger abgenommen werden. Welches der Creditor selbst zu suchen, oder zugewärtigen hat, daß ehe und bevor ein richtiges Liquidum

wegen der genossenen Früchte constituirt werde, er mit der nachher gesuchten Taxation und Subhastation nicht gehört werden solle.

§. 43. Damit aber mit der Taxe der zur Subhastation gediehenen Güther richtig verfahren werden möge; So sollen die Gerichte

**Erstlich**/ und vor allen Dingen, dem Debitori anheim stellen, ob er selber eine Taxe von seinem zu subhastirenden Gut übergeben, und alle und jede Stücke, welche vermöge Inventarii zum Guth gehören, in einen Anschlag bringen, und der Taxations-Commission in dem zur Æstimation angesetzten Termino (denn nachdem wird er nicht weiter gehöret) einliefern wolle, damit er sich nicht beschweren könne, als ob einige Stücke ausgelassen; und nicht alle Pertinentzien taxiret worden.

Sothane Commission muß

**Zweytens**/ vernünftige, und derjenigen Sachen, welche taxiret werden sollen, kundige Leute darzu nehmen, und denenselben eine ausführliche Instruction, was sie thun sollen, ertheilen. Diese Taxatores müssen

**Drittens**/ mit einem besondern Eyd in Gegenwart des Schuldners und Gläubigers, wann dieselbe auf vorhergegangene Notification darbey erschienen; oder, wo nicht, in deren Abwesenheit beleget werden.

**Vierdtens**/ müssen Commissarii Taxe in dem angesetzten Termino bey Verlust ihrer Gebühren die Taxation zu Ende bringen, und soll so wenig dem Debitori als denen Creditoren einige Dilation verstattet werden. Sothane Taxe muß

**Fünftens**/ nach dem Gebrauch, Nutzen, und gegenwärtigen wahren Werth dieses Orts gesetzet werden, und zwar mit Beschreibung der Situation, Breite und Tiefe des Grundes, oder Morgenzahl des Ackers, oder Garten, und mit besonderm Anschlag der Mauer-Zimmer-Tischler-Schlosser- und Glaser-Arbeit ꝛc. welche ad Acta, sowohl von dem Gericht oder Commissariis, als Werckmeistern unterschrieben, beygelegt werden soll: worbey zugleich das Gericht oder Commissarii Taxæ gründliche und genaue Erkundigung einzuziehen, was das taxirte Haus, oder andre Grund-Stück, bis daher in Nutzung getragen, oder wie es nach Gelegenheit der Zeit in Nutzung gebracht werden könne: desgleichen was für Servitut und Onera darauf haften. Welches alles gleichfalls mit allen Umständen zur Nachricht derer Käuffer ad Acta zu registriren, auch einem jeden, der es zu seiner Nachricht einzusehen verlanget, ohnentgeltlich vorzuzeigen. Wann

**Sechstens**/ über den Werth einer Sache, insonderheit wegen der Aussaat, des Viehes ꝛc. einige Zeugen abzuhören, oder Briefschaften nachzusehen, soll solches in Gegenwart der Taxatorum geschehen, und hat Commissarius denen Taxatoren dasjenige, was die Zeugen ausgesaget, und warum dieselbige befraget worden, umständlich zu erklähren, worauf dann die Taxatores (deren nicht mehr als drey bey einem jeden zu taxirenden Stück seyn sollen) zusammen treten, die Aussaat, das Vieh ꝛc. æstimiren, und durch einen Durchschnitt das Quantum fest setzen sollen: es müssen aber

**Siebendtens** / diese Taxatores die von dem Debitore verfertigte Taxam, und ob sie etwan einige von demselben specificirte Stücke übergangen, genau nachsehen, und allenfalls die Ursach, warum solches geschehen, anzeigen. Wann

**Achtens** / keine dergleichen Taxatores sich finden solten, müssen Commissarii, der Ordnung zufolge, selbst verfahren. Von dieser Taxa ist

**Neundtens** / so wenig dem Schuldner als denen Gläubigern einiges Remedium unter dem Prætext, daß solche zu hoch oder zu niedrig gesetzet, zu verstatten, sondern es soll Einwendens ungeachtet, mit der Subhastation und Adjudication der taxirten Stücke verfahren werden.

§. 44. Und da bey denen Taxen der Ritter- und anderen Land-Güther jeder Provintz, Creyses, oder Amts, gewöhnliche Anschläge, und was sonst der Sachen Verständige nach Gelegenheit des Orts und anderer Umstände auf ihren geleisteten Eyd an die Hand geben, zur Form und Richtschnur dienen muß, so haben Wir, was überhaupt bey solchen Anschlägen wahrzunehmen, auch die auf Unser Special-Befehl von unserer Ritterschaft der Alt-Mittel- und Ucker-Marck, auch der Neu-Marck eingesandte Güther-Anschläge sub Lit. A. n. 1. 2. 3. 4. 5. in fine h. t. beydrucken lassen, nach welchen die Güther sowohl in Fällen der Execution, als in Concursu, geschätzt und in Anschlag gebracht werden sollen.

§. 45. Nach vollbrachter Immission und Taxation soll das Guth sofort nach dem in fine h. tit. sub Lit. B. beygedrucktem Formular, öffentlich mit dem taxirten Quanto in der Cantzley, oder in Städten und Dörffern an den Kirchthüren, oder wann es bey höhern Judiciis geschicht, daselbst angeschlagen, und drey Termine, jeder von vier Wochen, mit ausdrücklicher Benennung der Tage zur Licitation anberaumet, auch solches in zweyen Gerichts-Städten intimiret, und öffentlich affigiret, zugleich auch in die Intelligentz-Zettul gesetzt, die bekannte Creditores aber per Patentum ad domum citiret werden.

§. 46. Wann in dem ersten Termino jemand biethet, und beyde Theile damit zufrieden seyn, auch andere Creditores nicht concurriren, so soll das Geboth angenommen, und mit weiterer Subhastation nicht verfahren werden, wann schon das Licitum, zur Befriedigung des Creditoris nicht zureichet.

Wann aber von einem der Interessenten contradicirt wird, soll das Licitum, wie es registrirt, unter das angeschlagene Patent verzeichnet, und mit fernerer Kauffhandlung in denen angesetzten Terminis verfahren werden.

§. 47. In dem letzten Termino soll demjenigen, welcher das meiste darauf biethen würde, ohne die geringste Prorogation, auch aller Protestation, Appellation und gesuchter Restitution in integrum &c. ohngeachtet, das subhastirte Guth zugeschlagen werden: welches auch also zu befolgen ist, wann auch nur ein eintziger Käuffer und Licitant sich in denen angesetzten Terminen gemeldet, und derselbe infra dimidium des æstimirten Quanti gebothen hat. Und ist die Form dergleichen Adjudication in fine h. tit. sub Lit. C. hiebey gesetzt.

§. 48. Es muß der Käuffer gleich des andern Tages noch geschehener Adjudication in die vacuam Possessionem, wann er es verlanget, gerichtlich gesetzet werden, aber in demselben Termino das Geld baar bezahlen, oder an sichern und annehmlichen Obligationen einliefern, oder, wann privilegirte Schulden vorhanden seyn, (worüber der Käuffer bey dem Amt aus den Hypothequen, und Consens-Büchern Erkundigung einziehen muß) das Geld deponiren. Die Adjudication ist folgender massen zum Effect zu bringen.

Das Haus oder Grundstück räumet der immittirte Creditor, oder (wann der Debitor noch darinn ist) der Besitzer dem Käuffer ein, welcher auch zugleich das Kauf-Pretium bey der Tradition erleget, und wird ihm, so weit bey dergleichen gerichtlichen Adjudicationen noch eine Gewehrs-Leistung vonnöthen, selbige von denen Gläubigern, zuförderst aber von dem Eigenthümer, wann er noch etwas heraus bekommt, geleistet.

Bis zu erfolgter Tradition hat der Käufer wegen des erkauften Stücks keine Gefahr über sich, sondern selbige bleibt auf denen Verkäufern.

§. 49. Es muß aber kein Richter nach geschehener Adjudication einen besondern Actum traditionis, zu Gewinnung einiger Gebühren, vornehmen, sondern, wann der Inhaber, nicht sofort räumet, muß derselbe allenfals mediante executione ohne allen Proceß exmittirt, und der Käuffer mit Ueberantwortung der Schlüssel, oder Einreichung anderer gewöhnlichen Zeichen, und zwar auf der widersetzlichen Kosten, einsetzt werden.

§. 50. Von dem Kauff-Pretio soll dem Creditori, so hoch sich die zuerkannte Summa nebst denen Interessen und Unkosten, so auf die Hülfe ergangen, erstrecket, gezahlet, das übrige aber dem Debitori restituiret werden. Da aber die Kauf-Summa das Quantum des zuerkannten Debiti nicht erreichete, soll dem Creditori in andere des Schuldners Güther gleichermassen verholffen, oder er, in Ermangelung derselben, an des Debitoris Person verwiesen werden.

§. 51. Wobey wir auch mit gutem Bedacht verordnen, daß, wann jemand in Termino adjudicationis die Gelder nicht erlegen, noch die Creditores mit ihrem guten Willen befriedigen könte, das Guth mit der vorhin gemachten Taxe alsofort noch einmahl, auf des Licitanten Kosten, öffentlich angeschlagen, und, wann weniger darauf geboten wird, das übrige aus des Licitanten Güthern mediante executione sofort suppliret, und derselbe, wenn er nichts im Vermögen hat, auf ein Jahr zur Vestung, oder ander Gefängnis, gebracht werden soll.

§. 52. Gleichergestalt soll es auch mit denenjenigen, die bey der Subhastation andere überbiethen, und in Termino adjudicationis das licitirte Quantum nicht bezahlen, oder keine sufficiente Caution wegen der promten Bezahlung bestellen können, gehalten werden.

§. 53. Wel-

§. 53. Welchen wir auch noch dieſes beyfügen, daß derjenige, der von einem andern überbothen iſt, nicht weiter an ſein Geboth gehalten ſey, wann auch ſchon der Ueberbiethende nachhero das licitirte Quantum nicht bezahlen wolte noch könte.

§. 54. Wobey Wir aber auch noch geſtatten, daß die Judicia nicht bloß auf die plus offerentes, ſondern auf diejenige, welchen wegen andrer Neben-Conditionen die Præferentz gebühret, als z. E. wann der eine die Bezahlung des Kauff-Pretii auf Termine ſetzet, der Minus-Offerens aber baar Geld offerirt, ſehen, und dieſem, jedoch mit Vernehmung des gröſten Theils derer Creditoren, das ſubhaſtirte Guth adjudiciren können.

§. 55. Es kan auch der Creditor ſelbſt in Termino auf das Stück Guth biethen, und wann er das Guth erſtehet, ſo mag er es ad rationes Debiti annehmen: Im Fall aber einige anteriores Creditores auf das Guth verſichert ſeyn, ſo bleibt denenſelben ihr Recht vorbehalten, quia res tranſit cum ſuo onere. Und muß alsdann der Käufer das Kauff-Pretium, wann noch über die Præferentz geſtritten wird, gerichtlich deponiren.

§. 56. Es ſtehet aber dem Creditori frey ſich vorher, und ehe er ſich in das Guth immittiren läſſet, aus denen Amts-Conſens- und Hypothequen-Büchern zu erkundigen, ob andere mehr privilegirte Schulden auf dem Guthe haften; maſſen ihm, wenn er ſolches durch ein Atteſtat dociret, oder die ihm verſchriebene Hypotheca generaliter auf alles Vermögen gefaſſet iſt, auf die ſämtliche Güther die Immiſſion zu ſuchen, und dieſelbe ſubhaſtiren zu laſſen, auch gar, dem Befinden nach, zum Concurs zu provociren, verſtattet ſeyn ſoll.

§. 57. Findet ſich in denen dreyen Terminis kein Käuffer, ſo ſoll das Guth nicht weiter angeſchlagen, ſondern es muß dem Creditori das ſubhaſtirte Guth vor zwey Drittheil des traxirten Pretii zugeſchlagen, und ihm, wann er ſeine völlige Befriedigung daraus nicht erhalten hätte, ein ander Stück Guths anzugreiffen frey gelaſſen werden.

§. 58. In beyden Fällen aber, es mag ſich ein Käuffer finden oder nicht, ſoll dem Debitori verſtattet werden, binnen 6. Monath (und, wann es ein Haus, Garten, oder Weinberg betrift, binnen 6. Wochen) von dem Tage der Adjudication anzurechnen, das Guth mit einigem oder fremden Gelde zu reluiren, oder auch einen andern Käuffer zu verſchaffen, der ein mehrers dafür gebe: wann aber das Geboth $\frac{2}{3}$ und drüber ausmacht, oder der Creditor das Guth vor $\frac{2}{3}$ der Taxa annehmen muß, ſoll das Jus reluendi nur auf 3. Monath zugelaſſen ſeyn.

§. 59. Es muß aber der Schuldner binnen 14. Tagen nach beſchehener Adjudication ſolches dem Käuffer gerichtlich bekannt machen, maſſen er nach deren Ablauf mit keiner Reluition weiter gehöret werden ſoll.

Der Reluent muß ſolchenfals dem Beſitzer das gantze ſchuldige Capital, nebſt Zinſen, ſo weit ſolche nicht aus dem adjudicirten Stück gehoben, mit allen verurſachten Unkoſten, wie auch nöthigen und in continenti erwieſenen Meliorationen

nen

nen (worunter aber die zu bequemer Wohnung angewendete Spesen nicht zu rechnen sind) zu förderst zurück geben, und ist dieser, ehe solches geschehen, zu weichen nicht schuldig. Wie aber die Meliorationes zu erweisen, ist Part. 4. Tit. 9. Class. 4. angewiesen worden. Wann dieselbe per sententiam festgesetzt worden, hat kein Remedium dargegen statt.

Wolten auch die Creditores, so wegen des geringen Kauf-Geldes ihre Befriedigung nicht erhalten, sich dieses Reluitions-Recht gebrauchen, soll ihnen solches ebenmäßig binnen 3. Monathen unter vorstehenden Conditionen, wann sie nehmlich solches binnen 14. Tagen a die adjudicationis dem Käufer gerichtlich denunciren, das gantze Kauf-Pretium, nebst Zinsen von allen rückständigen Jahren, auch verursachten Processund Subhastations-Kosten, nebst denen erweißlichen Meliorationen, wie auch, im Fall der Creditor ein mehrers zu fordern hätte, als der Preis des erstandenen oder angenommenen Guths ausgetragen, ihm seine gantze Forderungen erstatten.

Es stehet aber dem Käufer frey, ob er die Uebermaß selber herausgeben, und das Guth behalten wolle, worüber er sich a die latæ sententiæ binnen 4. Wochen præclusivischer Frist positive erklähren muß.

§. 60. Es soll keinem Judici frey stehen, die bey vorhergehendem Executions-Immissions- und Subhastations-Process gesetzte Terminos, ohne Consens des gewinnenden Theils zu erlängern, oder einzuschräncken.

§. 61. Wie Wir dann auch propter læsionem enormem, oder weil ein Pupillus, pia causa &c. per negligentiam Tutoris vel Administratoris darbey lædirt worden, dergleichen Subhastationes nicht rescindiren lassen wollen.

§. 62. So der Schuldner nichts übriges, oder gar nichts hätte, davon der obsiegende Theil sich erholen möchte, da mag der Schuldner, wann er nicht bonis cediret, noch das Beneficium competentiæ zu geniessen hat, auf seines Gegentheils Begehren am Leib, und also persönlich angegriffen, in ein Gefängniß gebracht, und darin auf des Begehrenden Unkosten (der doch ihm täglich über 4. Gr. und wenn es geringe Leuthe über 2. Gr. nach Richterlicher Erkäntniß zu erlegen nicht verpflichtet seyn soll) so lange gehalten werden, bis er die obsiegende Parthey zufrieden stellet, oder sonst sich mit ihm verträget und abfindet.

§. 63. So auch der verlustige Theil begütert wäre, und der obsiegende an jenem begehrete gerichtlich anzugeloben, daß er, mitler Zeit die Execution in ein Stück Guths geschicht, zum Abbruch und Nachtheil derselben seine andere Güther nicht veralieniren wolle, soll er es zu thun schuldig seyn, auch dazu angehalten werden.

§. 64. Uebrigens ist zwar Unser allergnädigster und ernster Wille, daß diese geschärfte Executions-Ordnung aufs genaueste beobachtet, dadurch jedem Creditori zu dem Seinigen geholffen, und der Landes-Credit erhalten werden solle.

Wir versehen Uns aber auch allergnädigst, daß die Creditores, oder deren Advocaten, ihre Schuldener, welche NB. vor dem Process um einige Nachsicht bitten, nicht ohne Noth drücken, ruiniren, und wann sie die Interessen abführen, und no-

torie genugsame Sicherheit vorhanden, aus ihren Güthern zu vertreiben suchen, oder gar sich gelüsten lassen werden dadurch mehrere Interessen an wucherlichen Gewinst zu erzwingen.

Allermassen Wir dergleichen ohne Noth gedruckten Schuldnern, nicht allein mit Moratoriis nach der Vorschrift P. IV. Tit. 9. §. 170. seq. an die Hand gehen wollen; sondern auch dem Cammer-Gericht anbefehlen, den Creditorem, wann etwa die Schuld zu groß und in einem mahl nicht aufzubringen, oder kein annehmlicher Käuffer sich finden möchte, durch christliche Ermahnungen und vernünftiges Zureden, dahin zu bereden, daß, wofern sein Zustand nicht auch so beschaffen, daß er, wann er seine Bezahlung nicht auf einmahl erhielte, in seinem Handel oder anderen Zustand zu Grund gienge, billige Termine der Zahlung halber annehmen.

In denen verglichenen Terminen muß der Schuldner das Capital samt restirenden und lauffenden Zinsen und Kosten richtig abtragen, oder gewarten, daß sofort, wann er mit der Zahlung nicht einhält, auf Ansuchen des Klägers mit der Subhastation vorfahren, und das Haus oder Guth wie vorher verkaufft werde.

# Beylagen zu dem Tit. XLI.

## Lit. A.

ad §. 44.

## Anmerckungen, was bey einer aufzunehmenden Taxe eines Guths insgemein zu beobachten.

1.

Die Taxen, so wegen vorseyenden Verkauffs in concursu Creditorum, gemachet werden, sind nicht auf gleiche Weise zu machen, als wann Brüder oder Vettern, sich auf Sie devolvirter Güther halber aus einander setzen; weniger ist bey einem freywilligen Verkauff oder Tausch dergleichen Taxe zum Fundament zu nehmen: da in jenen Fällen nach jedes Orts üblichen Gewohnheiten und Landes-Gesetzen, ein vieles entweder gar nicht oder doch weit geringer, als zum Verkauff angeschlagen wird: In diesen aber die Partheyen unter einander des Preises halber sich vereinigen, oder ihre Güther gegen einander in Anschlag bringen wollen, von ihrem freyen Willen dependirt.

2. Solchemnach sind die Gebäude auf einem Ritter-Guthe bey der Taxe in Venditione necessaria allemahl nach dem wahren Werth, wie solchen die dazu vereydete Werckmeister zur Zeit der Taxe angeben, anzusetzen.

Bey allen übrigen aber, wann gleich überhaupt gewisse Reguln gesetzet, wornach in einer Provintz die Commissarii Taxæ den Unterscheid der vorkommenden Umstände,

als der Fruchtbarkeit des Ortes, der Güte des zu gewinnenden Getreydes, der Situation des Orts, und wie etwas, so daselbst gewonnen wird, durch den Verkauff zum würcklichen Genuß gebracht werden kan, wohl erwegen, und darnach die Taxe mit einrichten; Immassen keine so allgemeine Reguln von abzufassender Taxe gegeben werden können, die nicht, wegen sonst unvermeidlicher Unbilligkeit, an einigen Oertern ihren Abfall leiden.

4. So ist bey dem Anschlag der Gärten die Frucht- und Nutzbarkeit, was sie an Baum-Früchten, und neben diesen an Erd-Gewächsen, oder sonst bringen können, und wie es zu Nutze zu machen in Consideration zu ziehen, und was über dasjenige, so wegen der Unkosten, und nothwendig zur Haushaltung bleiben muß, zur Taxe zu bringen; und etwa ein drey oder 6. jähriger Ertrag zum Fundament zu nehmen, und der dritte oder 6te Theil davon anzuschlagen, die Grasung aber bey dem Anschlag des Wiesewachses in Consideration zu ziehen.

5. Bey der Aussaat ist zu erwegen, wie viel, ob das 3te, 4te oder 6te Korn, und ob reine Frucht gewonnen werde, ob die Bracke abgerechnet, oder alle drey Felder gewöhnlich anzuschlagen, und nach solchen Umständen ist die Taxe mit zu richten.

6. Sind Wiesewachs und Grasungen nicht anders, als was zum Verkauff übrig bleibt, nach Fudern besonders anzuschlagen, und das übrige bey der Vieh-Zucht und Schäfferey mit in Consideration zu ziehen.

7. Wann Fischereyen nach der Nutzung in Anschlag zu bringen, muß dabey erwogen und in Abgang gebracht werden, was auf des Fischer-Zeugs Unterhaltung, auch nach Gelegenheit des Orts, einen zu haltenden Fischer zu verwenden.

8. Wo Holtzung in Anschlag zu bringen, ist bey dem Mast-Holtz mit zu consideriren, was an jungem Holtz verhanden, so in wenig Jahren tragbahr werden kan: Was ohne Ruin der Holtzung und Mastung davon jährlich an Bau und andern Holtz zu verkauffen; auch ob nach Gelegenheit des Grundes an einem Ort besser als am andern, und öfter die Mastgeräth, was in der Nachbarschaft an Mast-Geld für ein Schwein, auch, wann allein Buch-Mast fället, gegeben werde: Sonst aber wenn aus verhandenen Rechnungen von dem Mast-Ertrag gnugsame Nachricht zu haben, solcher nach Befinden von 6. Jahren oder 9. zusammen zu nehmen, und der 6te oder 9te Theil davon in Anschlag zu bringen. Bey dem Buch-Holtz ist in Consideration zu ziehen, was nach Gelegenheit des Orts zu Brenn- oder Nutz-Holtz verkauffet werden kan. Wie denn ein gleiches auch bey den Kiehnen Heyden, auch anderer Weich-Holtzung nicht ausser Acht zu lassen; dabey jedoch nicht zu vergessen, dasjenige, was etwa auf einen besondern Holtz-Vogt oder Heyde-Läuffer zu wenden, abzuziehen.

9. Wann Ziegel- oder Theer-Ofen-Nutzung (die sich von selbst nicht anders als nach Abzug der dazu erforderten Holtz- und Arbeits-Kosten verstehet) in Anschlag zu bringen, muß der Ertrag von etwa 6. Jahren zum Fundament genommen werden; wobey aber, wann etwa in einer benachbarten Stadt ein grosser Brand gewesen, und dahin die Ziegel- und Mauer-Steine zum Wieder-Anbau verkauffet worden, auf solche Zeit nicht zu sehen.

10. Der Orten, wo die Unterthanen Geld-Zinsen und andere Præstationes geben müssen; ist auf ihren Zustand und Condition zu sehen, ob sie solche richtig abzugeben vermögend oder nicht; und jenenfals der Anschlag, insonderheit der Geld Zinsen à 4. pro Cent, sonst aber à 5. pro Cent, und also weniger im Capital anzuschlagen.

11. Bey denen Diensten der Unterthanen ist zwar zuvoderst auf jeden Creyses oder Amts hergebrachte Gewohnheit zu sehen, also wo es Herkommens, daß die Dienste gar nicht in Anschlag gebracht, sondern zu Bestellung des Guths und Ackerbaus gerechnet werden, es dabey zu lassen; Sonst aber sind die Dienste alle mit in Anschlag zu bringen. Und ob wohl einiger massen mit in Consideration zu ziehen, ob der Eigenthümer die Unterthanen vorher in Dienst-Geld gesetzet gehabt, oder was in der Nachbarschafft die Unterthanen, so gleiche Dienste, bey gleicher Verpflegung, leisten, an Dienst-Geld geben, und darnach ein Anschlag gemacht werden könte. So ist doch solches sehr ungewiß, weil das Dienst-Geld keine allgemeine Grund-Regul hat, wornach es zu setzen, sondern grösten Theils von der Bewilligung beydes der Obrigkeit und Unterthanen dependiret. Die Commissarii Taxæ haben demnach bey dem Anschlag der Dienste genau zu untersuchen, ob ungemessene oder determinirte Dienste geleistet werden müssen; und auf diesen Fall, was für extraordinaire Dienste, als in der Ernte, oder andere sogenannten Bey-Tagen auch an Korn, Mühlen, Schiff oder andern Fuhren ausserordentlich gethan, auch ob die Bau-Dienste besonders præstirt werden müssen, und wozu: Sie haben zu examiniren, wie Spann- und Hand-Dinste geleistet werden müssen. Ob jene mit 2. 3. 4. Pferden bestellet, und bey den Spann ein oder 2. Personen zum Dienst geschicket, ob eigene Wagen und ander Geräthe die Unterthanen zum Dienst mitbringen und unterhalten müssen: Ob sie bey der Unterthanen Kost geschehen, oder ob die Herrschafft sie speisen oder ihnen Deputat reichen muß, und wie hoch dieses zu nehmen: Sodann muß erforschet werden, wie viel in der Gegend auf dem Lande für eine dergleichen Tage-Arbeit, Reise, oder andere Fuhre, als die Unterthanen leisten müssen, an andere; so dieselbe nicht im Hofe-Dienst thun, bezahlet werde. Nach allen solchen erwogenen Umständen ist endlich der Anschlag der zu leistenden Dienste, mit Abzug der dabey zu verordneten Speise oder Deputat-Kosten, zu machen; auch wo ein anderes nicht eingeführet, oder vorkommende Umstände erfordern, ein Hand-Dienst jedesmahl halb so viel, als ein Spann-Dienst mit zwey Pferden zu schätzen.

2. Wann ein Commissarius æstimationis bey einem Guthe mehr oder andere Capita findet, als in denen entworffenen Taxen der Königl. Chur-Lande enthalten, sind solche nichts destoweniger in billigen Anschlag zu bringen, und davon der jährliche Ertrag zum Grunde der Taxe zu nehmen, dergestalt, daß die gehabte Nutzung etwa 6. Jahr, eins dem andern zum besten gerechnet, consideriret, und aus solcher gantzen Summe der 6te Theil in Capital zum Anschlag gebracht werden.

13. Im Fall bey einem zu taxirenden Guth auch die bestellete Winter- oder Sommer-Saat mit verkaufset werden soll, wird selbige besonders taxirt, und das ausgesäete Geträyde nach dem zur Zeit der geschehenen Aussaat Marcktgängigem Preise angesetzet, und für die Bestellung, nachdem es 2. oder dreyfährig bestellet, die Fahre jedes Orts Land-üblich angeschlagen.

14. Wann nun solchergestalt der Anschlag fertig, müssen alle Onera, und der Orten, wo nunmehro an statt des Roß-Dienstes vom Pferde 40. Rthlr. gegeben werden, solche à 5. pro Cent gerechnet, 800. Rthlr. dafür der Summe abgezogen worden. Alle andere Real Abgaben an bahren Gelde sind gleichfals à 5. pro Cent anzuschlagen, Korn und andere Præstationes aber, so abgegeben werden müssen, in solchem Wehrt, wie dergleichen in der Taxe angesetzet, auch wieder abzurechnen.

# Lit A. 2.

ad §. 44.

## Ohngefehrliches Project der Taxe der Güther, so auf Befehl Seiner Königl. Majestät von der Alten-Marck gemachet worden.

1.

Die Gebäude müssen nach dem Zustand, wie sie sich Tempore der Taxe befinden, von Handwercks-verständigen taxiret werden.

2. Die Gärten können füglich in keine gewisse Taxe gebracht werden, weilen man auf die consumption der Haußhaltung, item ob ein Gärtner darauf gehalten werden muß, auch auf die Situation, an was für Städte das Guth lieget, zu reflektiren hat.

3. Die Fischereyen können ebenfals in keinen ohngefehrlichen Anschlag gebracht werden, weil sie bey denen Güthern different.

4. Die Holtzung ebenfals nicht aus vorangeführten Ursachen.

5. Die Jagdten und Jurisdictionen auch deshalb nicht.

6. Jus patronatus ist in Matre zu 100. anzuschlagen, die Filialen seynd nicht zu rechnen, wo in Matre & Filia ein Patronus ist.

7. Ziegel-Scheuren, Theer und Kalck-Ofen, Kohlen- und Potasch-Brennen, item Weinberg, Krug-Verlag und Krug-Gerechtigkeit seynd nach der Nutzung anzuschlagen.

8. Aussaat würde nach Abzug der Braack zu rechnen seyn.

| | |
|---|---|
| Der Winspel Weitzen im gutem Lande zu | 300. Thlr. |
| Im Mittel-Lande à | 250. Thlr. |
| Der Winspel Rocken im guten Lande zu | 200. Thlr. |
| Im Mittel-Lande à | 175. Thlr. |

Der

| | | |
|---|---|---|
| Der Winspel | Gersten im guten Lande zu | 200. Thlr. |
| | Im Mittel-Lande à | 175. Thlr. |
| | Im schlechten Lande à | 150. Thlr. |
| Der Winspel | Haber im guten Lande zu | 125. Thlr. |
| | Im Mittelern à | 100. Thlr. |
| | Im schlechten à | 75. Thlr. |
| Der Winspel | Buch-Weitzen durchgehends à | 75. Thlr. |

Erbsen, Wicken und dergleichen wird nicht gerechnet, weilen solches meistens in der Haushaltung consumiret, auch gemeiniglich in die Braack gesäet wird, dadurch aber der Weyde ein vieles abgehet.

9. Viehzucht vom Rind-Vieh muß so viel gerechnet werden als die Weyde ertragen mag, und man mit eigenen gewonnenen Futter auswintern kan, und ist der dritte Theil nur zur Nutzung anzuschlagen.

10. Schwein-Zucht muß nach Proportion eines jeden Orts Nutzung in Anschlag gebracht werden.

11. Schäffereyen können das 100. Inclusive des Schäfers 5ten Theil, nachdem die Weyde und Ausfutterung ist, auch der Woll-Preiß steiget und fället, à 8. 10. bis 12. Thlr. in jährlicher Nutzung gerechnet werden.

12. Das Feder-Vieh kan nicht gerechnet werden.

13. Das Wiesewachs kan füglich nicht wohl in einen gewissen Anschlag gebracht werden, weilen 1. die Consumption nicht alle Jahre gleich, auch 2. auf die Güte des Heues jedes Orts reflectiret werden muß, auch ob die Oerther des Wasser-Schaden unterworffen sind.

14. Die Wasser-Mühlen müssen nach ihrer Nutzung angeschlagen werden.

15. Korn-Pächte würden zu rechnen seyn nach der kleinen Maasse.

| | |
|---|---|
| Der Winspel Weitzen à | 250. Thlr. |
| Ein Winspel Rocken à | 200. Thlr. |
| Ein Winspel Gersten à | 150. Thlr. |
| Ein Winspel gelben Haber à | 100. Thlr. |
| Ein Winspel bundt oder Rauch-Haber à | 75. Thlr. |

Ein Winspel Erbsen dem Rocken gleich.

16. Geld-Zinsen wären à 5 pro Cent anzuschlagen.

17. Ein Pacht-Schwein à 1. Thlr. 12. gr. 2. Thlr.; auch 2. Thlr. 12. gr. nachdem selbiges Guth ist.

18. Ein Pacht-Hammel à 20. gr. bis 1. Thlr.

19. Ein Pacht-Lamm à 8. gr.

20. Eine Pacht Ganß à 4. gr.

21. Ein Pacht-Huhn 1. gr. 6. pf. bis 2. gr.

22. Ein Schock Pacht-Eyer à 4. gr. bis 6. gr.

23. Der Korn- und Fleisch Zehend ist steigend und fallend, kann dahero auf nichts gewisses gesetzet werden.

24. Wegen der Spann-Dienste würde zu rechnen seyn

| | |
|---|---|
| Ein 4. tägiger Dienst in jeder Woche à | 250. Thlr. |
| Ein 3. tägiger zu | 200. Thlr. |
| Ein 2. tägiger zu | 150. Thlr. |
| Ein 1. tägiger à | 100. Thlr. |

25. Die Cossaten- oder Hand-Dienste werden jedesmahl zur Helffte gerechnet. Die Reise- und Korn-Fuhren nach der Weite und Last, so gefahren wird.

## Notata Generalia.

1. Die Onera realia, wie sie Nahmen haben, müssen von der Taxe abgezogen werden.

2. Bey Taxe der Güther ist hauptsächlich zu observiren, daß selbige bey einem Erb- oder Wiederkauff, oder wenn sie ad concursum kommen, oder wann selbige an die Vettern verfallen, in gantz andere Taxe zu bringen sind, als wann selbige unter Brüder im Anschlag gebracht werden, da man ordinair sich sodann ex æquo & bono vergleichet; wornach der Anschlag der Gebäude auch zu reguliren ist.

3. Muß nicht weniger beobachtet werden, ob die Güther nahe oder weit von grossen Volckreichen Städten belegen, weilen die Ersteren ihren Zuwachs besser verlosen können als die andern. Saltzwedel, d. 22. Febr. 1720.

## Lit. A. 3.

ad §. 44.

## Project der Taxe, so auf Befehl Sr. Königl. Majest. von der Mittel-Marck, wie auch den Storck- und Beeßkowischen Creyß gemachet worden.

1.

Die Gebäude müssen nach dem Zustand, wie sie sich tempore der Taxe befinden, von Handwercks-Verständigen, welche zu dem Ende zu vereyden sind, taxiret werden.

2. Die Gärten müssen taxiret werden nach ihrer Grösse und Güte, und wird solches dem Arbitrio Taxatorum anheim gegeben.

3. Bey der Aussaat sind gewisse Classen zu formiren.

| | |
|---|---|
| Ein Winspel Weitzen im guten Lande wird angeschlagen | 400. Thlr. |
| Im mittlern Lande | 300. Thlr. |
| Im schlechten Lande | 250. Thlr. |

Ein

Ein Winspel Rocken im guten Lande . . . 300. Thlr.
Im mittlern . . . 250. Thlr.
Im schlechtern . . . 200. Thlr.

Das gute Land wird davor gehalten, welches das 6te Korn und drüber bringet.
Das Mittlere, welches das 4te und 5te bringet.
Das Schlechte, welches das 3te Korn bringet.
Solte sich aber noch schlechteres Land finden, welches nicht das dritte Korn tragen könte, wird solches nicht höher als 150. Thlr. zu taxiren seyn.

Ein Winspel Gersten Aussaat im guten Lande . . . 300. Thlr.
Im mittlern . . . 250. Thlr.
Im schlechtern . . . 200. Thlr.

Ein Winspel Haber Aussaat im guten Haber-Lande . . . 150. Thlr.
Im mittlern . . . 100. Thlr.
Im schlechten . . . 75. Thlr.

Welches der Taxator nach vorkommenden Umständen, insonderheit nach dem Eintrag des Rockens, und der dabey gemachten Classen, zu determiniren hat.

Buchweitzen wird dem Haber gleich taxiret.

Ein Winspel Erbsen oder Wicken, so in denen ordentlichen Saat-Feldern gesäet wird, ist der Gersten gleich anzuschlagen.

In denen Brachfeldern aber wird er durchgehends

zu . . . 200. Thlr. taxiret.
Ein Scheffel Lein-Saamen . . . 20. Thlr.
Ein Scheffel Hanff-Körner . . . 20. Thlr.
Ein Scheffel Hirse . . . 160. Thlr.

Wüste und bewachsene Aecker werden zur Helffte angeschlagen.

Imgleichen wüste Bauer- und Cossäthen-Höfe.

4. Anlangend die Vieh-Zucht, wird à l'ordinaire von dem Rind-Vieh die Helfte zu Mulcken, und die andere Helfte zu Güsten-Vieh gerechnet: Es wäre dann, daß zu Bestellung des Ackers viel Zug-Vieh gehalten werden müste, alsdenn nach dem Arbitrio Taxatorum auch wohl das dritte oder vierdte Theil zu Mulcken-Vieh angeschlagen werden könte.

Das Mulcken-Vieh soll nach Beschaffenheit der Hütung, zu 2. 3. bis 4. Thlr. angeschlagen, und das Heu besonders taxiret werden.

Das Güste-Vieh, so ausser dem Zug-Vieh und den Einjährigen Kälbern zu verstehen, als welche in keine Taxe gebracht werden, soll das Haupt zu 8. bis 12. gr. angeschlagen werden.

5. Bey der Schweine-Zucht wird wenigstens die Mandel zu 2. Thlr. Abnutzung angeschlagen, jedoch wird hierbey dem Arbitrio Taxatorum überlassen, daß sie pro varietate circumstantiarum, wann zum Exempel Brau-Krüge oder gute Brücher vorhanden, oder sonst gute Nutzung von der Schweins-Zucht zu hoffen, in der Taxe höher gehen können.

Die Ferckel, so kein Jahr alt, werden hierunter nicht verstanden.

6. Wo Stuttereyen vorhanden, kommt, nach Abzug der darauf anzuwendenden Unkosten, der jährl. Zuwachs davon in Anschlag.

7. Schaaf-Vieh wird das hundert zu 6. 8. bis 10. Thlr. angeschlagen, und das Heu besonders taxiret.

8. An denen Orten, wo zuläßig, Ziegen zu halten, ist nicht unbillig, daß drey mülckende Ziegen gleich einer Kuh angeschlagen; Die Böcke aber und der Zuwachs das Stück à 6. gr. taxiret werden, worunter doch die Häcken nicht mit zu rechnen.

9. Das Wiesewachs muß distinguiret werden, nach seiner Güte und Nutzbarkeit, das beste könnte taxiret werden.

Ein gemeines Fuder ungemähet zu . . . 1 Thlr. 8. gr.
und das grobe Futter zu . . . 16. gr.

Wann aber wegen verhandenen Wassers guter Nutzen daraus zu nehmen, können dieselben nach Gutfinden der Taxatorum höher in Anschlag gebracht werden.

10. Die Gänse-Zucht wird angeschlagen die Mandel zu . . 8. gr.

11. Wegen des übrigen Feder-Viehes an Kalkunen, Endten und Hünern, wie auch wegen des Taubenschlages wird Taxator zu consideriren haben, wie hoch es jährlich genutzet, und folgbar in Anschlag gebracht werden kan.

12. Der Bienen-Stand wird von Einem in 6. nach einander folgenden Jahren genommenen Ertrage in Anschlag gebracht.

13. Ein Spanndienst, so nicht gespeiset wird, es sey mit 2. oder 4. Pferden ist vor jeden Tag wochentlich zu 100. Thlr. angeschlagen, und wird solche Taxe nach Proportion von 2. 3. 4. 5. bis 6. Tage um so viel höher gesetzet.

Wann nun von denen Unterthanen nur gewisse Tage durchs gantze Jahr gedienet werden, kan die Taxe nach eben dieser Proportion leicht ausgefunden werden.

14. Ein Hand-Dienst, so nicht gespeiset wird, wird halb so hoch angeschlagen.

Solte aber ein Cossäthe schuldig seyn, selb ander zu dienen, muß solches billig consideriret werden.

Heede-Spinnen, wo solches auffer Hofe-Dienste gethan wird, ist zu taxiren nach jedes Orts Observanz.

15. Wegen der Speisung wird wenigstens der fünfte Theil vom Hand-Dienst abgezogen, wenn der Unterthan die Speisung durch den gantzen Tag geniesset: Und nach gleicher Proportion wird der zehende Theil bey den Spann-Diensten wegen der Speisung abgezogen.

16. Die Korn-Pächte werden nach jetzigen Maaß der Winspel Weitzen zu . . . . . 15. Thlr.
Der Winspel Rocken und Gerste . . . 12. Thlr.
Der Winspel Haber zu . . . 6. Thlr.
angeschlagen.
Erbsen werden den Rocken gleich und

Der

Der Scheffel Rüben zu = = 8. gr. taxiret

17. Die Geld-Zinsen, worunter auch Zappen-Zinß gehöret, werden zu 4. pro Cent angeschlagen.

18. Ein mageres Pacht-Schwein = = 2. bis 1. Thlr.

Ein fettes Müllen Schwein wird nach der Observantz jedes Orts angeschlagen.

Ein Pacht-Hammel = = 20. gr. bis 1. Thlr.
Ein Pacht-Lamm = = 8. bis 12. gr.
Eine Pacht-Ganß = = 4. bis 5. gr.
Ein Pacht-Huhn = = 1½ bis 2. gr.
Eine Mandel Pacht-Eyer = 2. gr.

19. Der Korn-Zehend an Rocken und Gersten, wird

Eine Mandel = = à 12. bis 16. gr. angeschlagen.
An Weitzen zu = 16. bis 20. gr.
An Haber zu = = 6. bis 8. gr.

20. Fleisch-Zehend wird angeschlagen, nachdem er tragen kan.

21. Reise- und Korn-Fuhren, so auffer Hofe-Dienst geschehen, werden à 3. gr. par Meile vor einen halben Winspel schwerer Last angeschlagen, jedoch wird denen Taxatoribus frey gelassen, nach vorkommenden Umständen bey dieser Taxe zu variiren.

22. Die Harthöltzung, wird nach dem Ertrag von 9. Jahren in Anschlag gebracht, sowohl nach der Mastung als Holtzung.

Kiehnen, Elsen, Bircken und übriges Weichholtz wird angeschlagen nach Beschaffenheit der jährlichen Abnützung.

Sind es aber bewachsene Ländereyen, so zum Acker-Felde gehören, kommet solche mit zum Acker und zur Aussaat im Anschlage, und wird nur abgezogen, was die Räumung kostet.

23. Fischerey wird nach dem Ertrag angeschlagen.

24. Hohe Jagten, werden 200 Thlr. und Nieder-Jagten 50, bis 100 Thlr. angeschlagen.

25. Jurisdiction wird zu 50 bis 100 Thlr. angeschlagen.

26. Jus Patronatus in Matre. 100 Thlr.
in Filia. 50.

27. Ziegel-Scheune, Theer-Ofen, Weinberg, wie auch Krug-Lage und Brau-Gerechtigkeit wird nach der Nutzung angeschlagen.

28. Die Onera Realia, als Lehn-Pferde, und was sonst an baaren Gelde entrichtet werden muß, werden à 4. pro Cent angeschlagen, und von der Taxe abzogen.

Wann aber Korn oder andere Früchte von einem Guthe Jährlich entrichtet werden müssen, wird solches auf gleicher Weise in Abzug gebracht, wie es zuvor in Taxe gekommen.

29. Hierbey ist zu erinnern, daß überhaupt der Anschlag à 5. pro Cent zu machen, auffer denen Geld-Zinsen, welche à 4. pro Cent angeschlagen werden.

30. Die Taxe soll eigentlich pro norma dienen, wenn ein Concursus Creditorum entstehet, als wohin wir durch die allergnädigste Königl. Verordnung vom 25. Octobr. 1718. verwiesen sind; Jedoch kan solche gleichfals gebrauchet werden, wenn Brüder und Schwestern sich aus einander setzen wollen, wiewohl mit der Exception, daß die Gebäude und andere Stücke, so in der Constitution ausgenommen worden, sodann nicht mit in Anschlag gebracht werden. Berlin, den 15. Jun. 1719.

## Sämtl. Land-Räthe der Mittel-Marck, wie auch Storckow und Beeßkow ꝛc.

## Lit. A. 4.

Ad §. 44.

## Project der Taxe so auf allergnädigsten Königl. Befehl von der Uckermarck gemachet.

Bey dem fundamento regulativo, wornach die Taxen des Landes künfftig formiret werden sollen, würde generaliter zuvorderst zu notiren seyn: daß bey diesem Werck nur lediglich die Absicht dahin gehe, daß bey denen Concursibus Creditorum, da propter urgens æs alienum ein Guth distrahirt werden muß, oder auch bey Brüderlicher und Vetterlicher Theilung, da die Erben rarione pretii sich in Güte nicht aus einander setzen können, solche, jedoch vorbehaltlich desjenigen, was die neue Constitution desfals in gewissen Fällen disponiret, nur statt finden könne: keinesweges aber bey freyer Verkauffung der Güter jemanden binnen oder nach solchem Anschlage das Seinige abzutreten obligiren solle. Wann dieses veste gestellet, würde die Land-Taxe in der Uckermarck folgendergestalt zu reguliren seyn.

1. Die Gebäude müssen in dem Zustande, in welchem sie sich befinden, von Handwerckers verständigen taxiret werden.

2. Gärten müssen gleichmäßig nach ihrer Grösse, Güte, item nach ihrer Anlage und Einrichtung angeschlagen und von Artis Peritis taxiret werden. Dabey dann in Concursibus nichts vor die Wirthschafft abzuziehen, sondern alles, was der Garten geschätzet werden kan, billig anzuschlagen; massen die Wirthschaffts-Führung denen Creditoribus nicht angehet, überdem solche auch sehr different und pro varietate circumstantiarum bald mehr bald weniger erfordert.

3. Bey der Aussaat würde zu attendiren seyn, ob nur bloß das Land, oder auch die würcklich bestellete Saat nebst dem Lande in Anschlag zu bringen. Da denn

4. Ein Winspel Weitzen ohne bestellete Saat, das blosse Land nur gerechnet, anzuschlagen 250 Thlr.; solte aber an einigen Oertern nur Mittel-Land seyn, auch nur

wenig Weitzen geſäet werden können, würde darauf Reflexion zu nehmen, und der Anſchlag etwas weniger zu machen ſeyn. 1. Winſpel Weitzen, ſo würcklich beſtellet, wird, auſſer obiger Taxe, nach billigem Preiſe, nebſt dem Acker-Lohn à Morgen 1. Thlr. a parte angeſchlagen.

5. Ein Winſpel Rocken ohne Saat. = = = 200. Thlr.
iſt aber die würckliche Saat dabey wird ſolche à parte, imgleichen das Acker-Lohn à Fahre 4. gr. angeſchlagen. Hiebey würde aber ein Unterſcheid zu machen, und in dem rechten guten Acker obige 200. Thlr. in den Mittelern 175., in den ſchlechtern nur 150. auf Einen Winſpel zu rechnen ſeyn, welches alles der vernünftigen Beurtheilung des Taxatoris zu überlaſſen.

6. Ein Winſpel groſſe Gerſte = = = 200. Thlr.
Im ſchlechtern Lande = = = 150. Thlr.
Wobey aber auch der Einfall, wann das Land würcklich beſäet iſt, nach billigem Preiſe, und das Acker-Lohn à Fahre 4. gr. abſonderlich zu taxiren.

7. Haben im guten Lande = = = 125. Thlr.
im ſchlechtern = = = 100. Thlr.
Ratio, warum der Haber ſo hoch angeſchlagen, iſt, daß zu ſolchem annoch mehr Land als zur Gerſte erfordert wird, auch in Haber-Land, wann ſolches nur guten Grund hat, und gemiſtet wird, Gerſte geſäet werden kan; Solte es aber ſo ſchlecht ſeyn, daß es auch durch Miſtung zur Gerſte nicht wohl zu adaptiren, würde der Winſpel nur anzuſchlagen ſeyn zu 70. Thlr. Wegen der Saat iſt eben dasjenige, was bey der Gerſte erinnert, zu attendiren.

8. Bey den Erbſen iſt ein Unterſcheid zu machen, ob ſolche in denen Sommer-Feldern oder in die Bracke geſäet werden; auf dem erſtern Fall würden dieſelbe dem harten Korn gleich zu halten ſeyn; auf dem letzteren würden ſolche gar in keinen Anſchlag kommen, weil die Bracke zur Hütung gehöret, auch im ſelbigen Jahre in ſelbiges Land wieder Rocken geſäet wird. Daferne aber an einigen Oertern Weyde genug, und man gewohnet in die Bracke die Erbſen zu ſäen, würde daſelbſt nach Billigkeit was anzuſetzen ſeyn.

9. Buchweitzen wird dem Haber gleich geachtet.

10. Wegen der Vieh-Zucht würde ein Unterſcheid zu machen ſeyn, ob viel Weyde an einem Ort verhanden, und man den Numerum des zu haltenden mülckenden Viehes gewiß wiſſen könne; auf ſolchen Fall dabey zu bleiben. Solte man aber nicht gewiß wiſſen, wie viel mülckendes und güſtes Vieh zu halten; So würde an den Oertern, da gute Weyde iſt, die Helfte von dem Vieh, was ausgewindert werden kan, zum Mülckenden, die andere Helffte zum güſten Vieh; an den Oertern, da ſchlechtere, das dritte Theil, da noch ſchlechtere, das vierte Theil zu mülckenden Vieh, das übrige aber vor güſten anzurechnen, und auf das Mülckende 1. 2. 3. 4. Thlr. anzuſchlagen ſeyn; von den güſten Vieh würde an den Oertern, da gute und mittelmäßige Viehzucht und Weyde iſt, hinwieder $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ à 1. 2. 3. Thlr. anzuſchlagen ſeyn. Wann aber keine

Weyde sonderlich verhanden, bleibet solches auser Anschlag: Welches alles der Beurtheilung des Taxatoris anheim zu lassen.

11. Die Schweine werden nach Beschaffenheit der Güter angeschlagen: wo Heyden verhanden, kan auf die Schweine-Zucht reflectiret werden, weilen solche in der Taxe der Heyden schon mitgegriffen; Wann aber gute Bruch-Mast sich findet, als bey denen Oder-Dörffern, wird nach dem Nutzen, so daraus zu ziehen, auch der Anschag formiret; auser dem aber wird insgemein von dem zu haltenden Quanto der Schweine $\frac{1}{3}$ zur Abnützung gerechnet, und à Stück 12. gr. 16. bis 18. gr. geschlagen; Ist aber die Condition des Orts sehr schlecht, so daß im Winter und Sommer die Schweine mit Korn unterhalten werden müssen, wird darauf entweder gar nicht reflectiret, oder auch nur ein sehr weniges angesetzet.

12. Bey denen Schäffereyen ist ein Unterscheid zu machen, ob gute Weyde vor die Schafe verhanden, oder ob solche nur schlecht; imgleichen ob das Heu zur Auswinterung auf dem Felde zu werben, oder ob solches erkauft werden müsse, in den beyden ersteren Fällen, kan das 100. Schaafe angeschlagen werden auf 12. à 14. Thlr. auf den letzteren 10. à 12. Thlr.

Dieses aber ist zu verstehen von Schäffereyen, so auf Ritter-Acker gehalten werden, auf Bauer-Acker werden solche weniger im Anschlag kommen.

13. Der Heuschlag stecket schon unter der Taxe des Viehes, solte aber an einigen Orten so viel seyn, daß etwas verkaufft werden könnte, würde das Futter so annoch nicht geworben, anzuschlagen seyn auf = = , . 1 Thlr.

14. Die Dienste müssen nach denen Aeckern und dabey gegebenen Hofwehr considériret werden, da denn ein Bauer im guten Acker, so drey Hufen und völlige Bewehrung nebst den Pächten hat, anzuschlagen zu = = = = 600 Thlr.

In denen geringern Aeckern, da die Dienste nicht so considerabel seyn können, würde ein Bauer mit Hufen und Hofwehr kommen auf = . 500 Thlr.
auch wohl = = . . 4. bis 300 Thlr.

Wiewohl auch dieses nicht so gewiß gesetzet werden kan, sondern das sicherste ist, daß die Qualität und Quantität der Hufen wohl überleget, die Hofwehr taxiret, und darnach die Dienste und Anschlag reguliret werden. Bey wüsten Höfen würde nur blosser Dinge auf den Acker zu reflectiren, und anzuschlgen seyn, wie viel in statu præsenti solcher tragen könnte.

15. Wegen der Hand-Dienste und Cossäten würde auch schwerlich was gewisses zu setzen seyn, sondern alles darauf ankommen, ob der Cossäthe Land im Felde oder nur Achter-Höfe hat: Ob er Hoffwehr erhalten oder nicht: imgleichen ob er gespeiset wird oder bey seiner Kost diene; da dann nach dem Nutzen auch der Anschlag billig zu machen, auch solches alles auf das Arbitrium vernünfftiger und erfahrner Taxatorum ankommen müste. Mit denen wüsten Höfen wird es so, wie bey den Bauer-Höfen erwehnet, gehalten.

16. Die

16. Die Geld-Pächte werden 4. pro Cent. angeschlagen.
17. Ein Pacht-Schwein . . . 2. bis 3. Thlr.
18. Ein Pacht-Hammel . . . 20. gr. bis 1. Thlr.
19. Ein Pacht-Lamm . . . 8. gr.
20. Eine Gantz . . . 4. à 5. gr.
21. Ein Huhn . . . 1½ gr.
22. Fleisch-Zehenden wird nach dem, was es träget, angeschlagen.
23. Reise und Korn Fuhren werden angeschlagen nach der Weite und Last der zu thuenden Fuhren.
24. Wegen der Holtzung ist zu consideriren, ob es hartes und Mast-tragendes Holtz, oder ob es nur weiches und Brenn-Holtz ist; auf dem ersteren Fall wird der Ort nach Morgen-Zahl übermessen, und nachdem die Mastung und Holtz sich tragsam und gut befindet die Morgen 5. 6. 7. bis 10. Thlr. angeschlagen: und den letzteren Fall ist darauf zu reflectiren, ob aus dem Ort viel oder weniges Jährlich zu verlösen? ob es theuer oder wohlfeil verkauffet werden könne? da denn, pro varietate circumstantiarum, auch auf die Morgen ein billiges gesetzet, und nach dem jährlichen Ertrag reguliret wird. Sind es aber Ländereyen, so zum Acker-Felde gehören, kommet solches mit zum Acker und zur Aussaat im Anschlage, und wird nur abgezogen, was die Räumung kostet.
25. Fischerey wird nach dem Nutzen angeschlagen, item die Jagden.
26. Jus Patronatus in Matre. . . . 100 Thlr.
in Filia. . . . 150 Thlr.
27. Jurisdiction wird nach der Grösse der Dörffer und nach dem Nutzen angeschlagen.
28. Ziegel-Scheune nach dem Nutzen.
29. Brau- und Krug-Gerechtigkeit nach der Abnützung.
30. Ein Lehn-Pferd wird taxiret 1000. Thlr. und 4. pro Cent angeschlagen.

Prentzlau, den 12. Febr. 1719.

## Lit. A. 5.

Ad §. 44.

## Project zu der Güter-Taxe in denen sieben Neumärckischen und Sternbergischen Creysen.

DJe Einrichtung dieses Projects ist in V. Theile, und jeder derselbn hinwieder in gewisse Titulos abgetheilet und dabey dem Æstimatori deutliche Anweisung gegeben worden, nicht nur was er bey jedem Stücke zu observiren, sondern auch wie er ein Guth förmlich zu taxiren habe, und hat man unnöthig gehalten, weitläufftige Meldung zu thun, auf was Art der Æstimator von demjenigen Orte, so er in Anschlag

bringen soll, die Wissenschafft erlangen könne und möge; Massen præsupponiret wird, daß hierzu gute und erfahrne Wirthe müssen gebraucht werden, welche dann der Hauß-Bücher und Register der Unterthanen und Dienst-Bothen eydlicher Aussage, der alten Anschläge und Pensions-Contracten, und was dergleichen Nachrichten mehr seyn, nebst der Ocular-Inspection und guter tüchtiger Handwercks-Leuthe, bey Anschlägen der Gebäude, sich jedesmahl pro re nata schon selbst sonder Vorschrifft bedienen werden.

## Die I. Abtheilung.

### Handelt vom Unterscheid der Anschläge, so in 3. Casibus oder Classen bestehen.

## Die II. Abtheilung.

### Disponiret von denen Abnutzungen der Güter, welche in gewisse Titul gebracht sind.

## Die III. Abtheilung.

### Zeiget an diejenige Stücke, so zu Capital bey Anschlägen und nicht zu Jährlichen Abnutzung müssen gesetzet werden.

## Die IV. Abtheilung.

### Was vor Abzüge und Abgänge sich insgemein bey Gütern finden, worauf der Taxator allerdings zu sehen hat, und welche er dem pretio æstimato, ehe und bevor er die Summam der Taxæ ziehet, abkürtzen muß.

## Die V. Abtheilung.

### Stellet vor ein Exempel, wie der Anschlag von einem Guthe auszuarbeiten sey, unter einem fingirten Guthe, deme man fast alle Regalien zugeeignet hat.

## Die I. Abtheilung.

### Vom Unterscheid der Anschläge.

Dieselbe bestehen in 3. Casibus oder Classen, nach welcher der Æstimator das taxirende Gut in Summam zu bringen hat.

CASUS

CASUS Imus, oder die erste Classe ist, wenn Güter zu taxiren, da Brüder und Schwestern aus einander gesetzet, und letztern dos constituiret werden muß; Hierbey werden nun

(a) Billig diejenige Stücke, so keinen usum fructum bringen, nur gar geringe oder gar nicht angeschlagen, damit erstere, welche den Nahmen der Familie weiter fortpflantzen, dabey auch ihr Conto finden, und nicht in tieffe Schulden gesetzet, auch dadurch Familiæ einiger massen prospiciret werden möge.

(b) Müssen die Einkünffte derer Güter mit 6. pro Cent zum Capital gerechnet werden, massen selbige vielen Casibus fortuitis unterworffen, welche post traditionem auf die Brüder allein fallen.

(c) Dienet Æstimatori zur specialen Nachricht, daß sodann das Wohn-Hauß und die Jagten nur gar leidlich, die Summe von Hof-Lagen, Jurisdiction und Jus Patronatus aber nur wie ein todtes Capital anzusehen, und bloß dem Nahmen nach der Taxæ zu inseriren seynd.

CASUS II. oder die zweyte Classe Güter zu taxiren wäre.

(a) Wann Brüder unter sich selbst ihre Väterliche und Groß-Väterliche Adeliche Güter theilen wolten.

(b) Oder wenn ein Gut per aperturam an einem proximiorem Agnatum secundum provisionem primi acquirentis geöfnet wird, und auch

(c) Wenn das Gut bey Aufhebung der Lehnbarkeit zwischen Ihro Königlichen Majestät und Dero Vasallen einen Possessorem gehabt, dessen Familie auf zwo Augen bestanden, und Ihro Königl. Majestät jemand darauf expectiviret hätten, und denen Land-Erben ihre Abfindung aus denen geöfneten Gütern nach Provision Ihro Königlichen Majestät allergnädigsten Assecurations-Recessus, und der neuen Landes-Constitution müste gegeben werden.

In allen diesen dreyen Fällen wird sodann die Abnützungs-Summa mit 5. pro Centum zum Capital gerechnet, und werden auch diejenigen Stücke, so bey dem ersten Casu sub (c) gar nicht, oder nur zum Theil, allhier der Billigkeit nach vollkommen angeschrieben, und zum Capital angeschlagen.

CASUS III. Oder die dritte Classe, so bey der Æstimation zu beobachten, ist dieser, wenn Güter ob Concursum Creditorum in Anschlag zu bringen, und der Wittwen und Kinder ihr Mütterliches heraus zu zahlen wäre, wozu der Possessor durch Armuth, Unglücks-Fälle, oder übele Disposition seiner Vor-Eltern und Administratoren gar leichte gedeyen könte; Auf solchen Fall soll Æstimator den Anschlag zu 4. pro Cent reguliren, damit dem Possessori oder seinen Erben noch etwas zu Dero Unterhaltung übrig gelassen, auch denen Creditoribus selbst dadurch geholffen werden möge.

Es seynd auch sodann alle und jede bey einer Æstimation vorfallende Stücke nach ihrem Werth zu arbitriren, und muß sowohl auf die Regalien als auf die Abnutzung, was selbige gewehren können, vollkommen ihrem Werth nach reflectiret werden.

# Die II. Abtheilung.

## Tit. I.

## Von denen Jährlichen Gefällen und Abnutzungen.

Hierbey wird pro fundamento gesetzet, daß 1. Ein Scheffel Weitzen angeschlagen wird à 20 gr.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 2. | Ein Scheffel Rocken | à 12 | gr. |
| 3. | Ein Scheffel grosse Gersten | à 12 | gr. |
| 4. | Ein Scheffel kleine Gersten | à 10 | gr. |
| 5. | Ein Scheffel Erbsen | à 12 | gr. |
| 6. | Ein Scheffel Haber | à 8 | gr. |
| 7. | Ein Scheffel Buchweitzen | à 8 | gr. |
| 8. | Ein Scheffel Wicken und Bohnen | à 12 | gr. |
| 9. | Ein Scheffel Lein-Saam } so jährlich ausgesäet werden können. | à 2 Thlr. | |
| 10. | Ein Scheffel Hanff-Körner } | 1 Thlr. | |
| 11. | Eine Metz Hirse } | 1 Thlr. | |

Wie solche Stücke aber anzuschlagen, davon disponiret die V. Abtheilung mit mehrerm.

## Tit. II.

## Abnutzung vom Rind-Vieh.

Es würde der Æstimator sich in loco erkundigen müssen, wie viel Haupt in dem zu æstimirenden Guthe zu gemeinen Jahren ausgefüttert werden könten, in was vor Pöste solche bestehen, und ob selbiges guten Stand daselbsten habe oder nicht, da dann eine trächtige Kuh an Orten, wo gute Weyde und nahe Trifften verhanden, zu 3 bis 4 Thlr.
wo mittle Weyde 2 bis 3 Thlr. 12. gr.
und wo nur schlechte Weyde 1 Thlr. 12. gr.
zur jährlichen Abnutzung zu rechnen; jedoch müssen vorhero so viel Stück, als zur Wirthschafft nöthig, wie auch die Zug-Ochsen und ein Viertel Güste von der Zahl abgezogen werden, so der Taxator nach des Ortes Beschaffenheit zu arbitriren hat, als wovon auch noch hinten unter denen Abzügen mehrere Anweisung gegeben worden; Der übrige Zuwachs, inclusive dem güsten Vieh, ist nach Bonität der Weyde das Haupt von 8 bis 16 gr. anzuschlagen, das Zug-Vieh aber kan gar nicht in Anschlag gebracht werden: vielmehr ist dieserwegen an Oertern, wo kein jung Vieh zugezogen werden kan, ein gewisses Geld jährlich hierzu auszusetzen, und von denen Proventibus des Guthes abzuziehen, es muß aber sothanes Quantum nur in wenigen bestehen, denn

haupt-

hauptsächlich ein bonus Paterfamilias dahin zu sehen hat, daß er sein Zug-Vieh nicht zu alt werden lasse, sondern vielmehr zu rechter Zeit solches verlose, und an dessen Stelle jüngeres wiederum ankauffe.

## Tit. III.

## Von der Schäferey und deren Abnutzung.

Hierbey ist zu attendiren, ob die Schafe an dem zu æstimirenden Orte guten Stand haben, oder nicht: ob gute Trifften und Heyde-Kraut daselbst verhanden, wie viel zu gemeinen Jahren ausgefuttert werden können, und ob zureichender Heuschlag bey sothanem Guthe befindlich sey, oder noch etwas und wie viel angekaufft werden müsse: ob des Sommers zureichende Weyde verhanden, und ob die Wolle in der Schäfferey fein oder schlecht falle. Bey sothaner vorgenommenen Erwegung und darauf erhaltenen sichern Nachricht, würde diesemnach der æquitabelste Modus eines Anschlages seyn, daß nach Abzug des Schäfers und Knecht Gehalt-Vieh des Deputats, und des auf der Schäferey zureichenden Saltzes und zu kauffenden Heues die Abnutzung incl. der Mulcken-Pacht, davon folgender Gestalt in denen Soldin, Königsberg, Landsberg, Friedeberg und zum Theil Arenswaldischen Creysen ein

Stück Schaf zu . . . . 8 bis 9 Gr.

In dem übrigen Theil des Arenswaldischen Creyses, item denen Dramburg- und Schievelbeinischen Creysen, das Stück zu . . 6 bis 7 Gr.

In dem Sternbergischen und Crossenschen zu . . 9 bis 10 Gr.

In denen Züllichow und Cottbusischen Creysen zu . . 11 bis 12 Gr.

nach der Bonität der Wolle angeschlagen werde. Das Weyde-Geld vor des Schäffers und Knechts Schaafe, auch wo von Schäfern an theils Orten Hufen-Schoß gegeben wird, hat der Æstimator mit zu der Abnutzungs-Summa zu setzen, und ein solches derselben, jedoch sub speciali nomine, zu addiren.

## Tit. IV.

## Von den Ziegen.

An denen Orten, wo zulässig Ziegen zu halten, ist nicht unbillig, daß 3. Mülcke Ziegen gleich einer Kuhe gerechnet, die Böcke aber und der Zuwachs das Stück 8. Gr. angeschlagen, und davon dasjenige abgezogen werde, was denen Hirten gegeben werden muß, davon Æstimatori beym II. Tit. bereits die benöthigte Anweisung gegeben.

## Tit. V.

## Von der Schweine-Zucht.

Was dieselbe anbetrifft, so ist solche nach eines jeden Ortes Situation und Gelegenheit zu arbitriren, und kommt solche in höhern Werth und Anschlag, wenn entweder

weder bey Güthern gute Brau-Krüge verhanden, oder aber selbige an Eich- und Buchhöltzer oder sonst an guten Gebrüchen belegen, als wenn solche mit puren Getreyde unterhalten werden müssen, auf erstern Fall und absonderlich wo gute Brau-Krüge seyn, könte die Mandel zu 3 bis 4 Thlr. auf letztern Fall aber nur zu 1 Thlr. 12 gr. bis 2 Thlr. geschätzet werden, wovon doch diejenige Stücke, so zur Wirthschafft von Noth, vorher abzuziehen.

## Tit. VI.
## Von der Gänse-Zucht.

Weil dieses Vieh viele Wartung und auch zu seinem Unterhalt ein grosses gebrauchet, als ist es eben nicht in grosse Consideration zu ziehen, zumahlen auch selbige aus der Wirhschafft nicht wohl zu entrathen; Jedennoch ist an Oerthern, wo Wasser verhanden die Mandel à 16. Gr. bis 1 Thlr. in Anschlag zu bringen und nicht gäntzlich zu præteriren.

## Tit. VII.
## Von allerhand Feder-Vieh.

Weil zu dero Futterung ein vieles erfordert wird, die Abnutzung davon auch ungewiß und mißlich ist, so wird selbiges billigmäßig in keinen Anschlag gebracht, sondern zur Wirthschafft gerechnet.

## Tit. VIII.
## Von dem Bienen-Stand.

Derselbe wird von einem in sechs nach einander folgenden Jahren genommenen Ertrage, ein Jahr dem andern zu Hülffe gerechnet, und ein sechsten Theil zu eines Jahres Abnutzung angeschlagen.

## Tit. IX.
## Von Stutereyen.

Wo solche verhanden, kommt nach Abzug der darauf anzuwendenden Unkosten, der jährliche Zuwachs davon in Anschlage.

## Tit. X.
## Von den Mühlen.

Die Mühlen-Pächte, imgleichen das Weide-Korn, was aus diesen Gefällen dem Possessori zufällt, wird vor den Preiß angeschlagen, wie die I. Abtheilung Tit. I. davon disponiret. Mühlen-Gerechtigkeit aber, wo Mühlen noch anzulegen stehen, können nach des Ortes Gelegenheit und der Mahl-Gäste, so dazu gehören, 1. 2. bis 300 Thlr. angeschlagen werden.

Tit.

## Tit. XI.
## Von Schneide-Mühlen.

Die Schneide-Mühlen können nicht anders angeschlagen werden, als was selbige ertragen können, was aber zur jährlichen Unterhaltung derselben erfordert wird, davor wird zuvor etwas gewisses ausgesetzet, imgleichen was etwan dem Müller an Deputat-Korn und Gelde jährlich gereichet werden muß. Ein Säge-Block aber, so der Herrschafft frey geschnitten wird, wird mit 8. Gr. angeschlagen.

## Tit. XII.
## Von Gärten.

Dieselbe seynd indistinctè nicht anders, als nach ihrem Ertrage anzuschlagen, und muß vom Æstimatore genau indagiret werden, was solche etwa in 6. Jahren nach Abzug dessen, was zu Unterhaltung derselben jährlich angewandt werden muß, genutzet, und davon ein sechs Theil zu eines Jahres Abnutzung in Anschlag gebracht werden, worunter auch nicht unbillig die in dieser Provintz an einigen Orten gelegene Weinberge mit zu rechnen seynd.

## Tit. XIII.
## Von denen Krügen.

Bey dem Anschlage der Krüge ist ein Unterscheid zu machen unter Erb-Bau- und Schanck-Krügen. Bey ersteren, worauf die Possessores selbst brauen lassen, ist nicht unbillig, daß jede Tonne auf 8 gute Groschen angeschlagen werde; Jedoch müssen sodann (1) keine Gerste ferner in Anschlag gebracht und zum Brauen ausgesetzet, auch (2) das Brau-Geräthe nicht abgezogen werden, imgleichen (3) seynd wegen des Holtzes, so zum Brauen nöthig, noch (4) wegen des erfordernden Gesinde-Lohns, und (5) wegen der anitzo abzuführenden Krug-Zinse, so sehr hoch gestiegen, keine fernere Abzüge zu machen: und hat man in Consideration gezogen, daß (6) beym Brauen so viel übrig seyn muß, als zum täglichen Getranck im Hause ausserhalb der Erndte vonnöthen, und daß demnach hierzu nichts ausgesetzt werden darf. Bey letzteren denen Schanck-Krügen, so von denen Städten verleget werden, ist zu attendiren, was von denen Städten dem Grund-Herren zum Grund-Zinß jährlich entrichtet, als welches nur eintzig und allein ratione dieser Krüge in Anschlag gebracht werden kan.

## Tit. XIV.
## Von der Fischerey.

Dieselbe erfordert an einigen Orten viel Unkosten, theils Orten trägt sie ein grosses: per Exempel, wo Ströme, und dergleichen grosse Seen befindlich, woraus die Fischer selbst sich bezahlt machen können. Wannenhero dero Abnutzung secundum

arbitrium æstimationis deductis deducendis in Anschlag zu bringen ist. An denen Orten aber, wo die Fischerey nur blos allein zur Wirthschafft zureichend, auch ein vieles zu unterhalten kostet, kan solche nicht sonderlich attendiret, sondern nur blos allein im Erbkauff ratione Regalis, secundum bonitatem auf etwan 50, 100. bis 300. pro Capitali in Anschlag gebracht werden.

## Tit. XV.

## Von Karppen-Teichen.

Wegen derselben hat sich Taxator zu erkundigen, ob die Karppen alle 3. oder 6. Jahr zu wachsen, solche wohl stehen und gut zu verkauffen; Also nach Grösse der Teich-Lagen, und wie viel darein gezogen werden können, eine jährliche Abnutzung daraus zu formiren, da dann das Schock Karppen, so daraus verkaufft werden können jährlich zu 5. Rthlr. anzuschlagen: Die Wartung der Teiche aber würde bey diesem Anschlage nicht unter die Abzüge zu bringen seyn.

## Tit. XVI.

## Von Heyden und Wäldern.

Was dieselben und dero Anschlag betrifft, so seynd selbige auch unter Masttragende und unter Weich-Höltzer zu unterscheiden. Ratione der ersteren würde zu observiren seyn, ob selbige tragbar wären oder nicht, bey ersterem Fall würde man hauptsächlich auf die jährliche Anzahl Schweine, so in Mast genommen werden können, zu sehen, und der Taxator den Anschlag dergestalt zu machen haben, daß aus einer 3. oder 6. Jährigen Abnützung der Anschlag von einem Jahr gemachet, und das Schwein mit 1. Thlr. angeschlagen werde; Bey dem andern Casu aber, würde nach dem arbitrio æstimatoris, ob die Holtzung darauf zu Klap-Holtz oder Plaht-Eichen brauchbar, item ob solche in grosser Quantität verhanden oder nicht, imgleichen ob sie an selbige Oerter theuer zu verlosen seyn oder nicht, die Morgen zu 5. 6. 7. 8. 9. bis 10. Thlr. zu æstimiren stehen. Das Weich-Holtz anbelangend, so würde auch unter Bau- und Brenn Holtz ein Unterscheid zu machen, und die Morgen von erstern nach der Güte des Holtzes und Situation des Ortes auf etwan 4. 5. bis 6. Thlr. von letztern aber, wenn etwas zum Verkauff übrig, die Morgen zu 2. bis 3. Thlr. zu æstimiren, und das Quantum von diesen gesamten Morgen-Zahlen beym Anschlage als ein Capital, die Abnützung aber von den Mastungen als ein Interesse des Gutes zu regardiren seyn.

Tit.

## Tit. XVII.

## Von den Eisen-Hämmern, Theer-Kalck-Pott-Asche und Ziegel-Ofen.

Dieselben werden nach Abzug dessen, was darauf verwand werden muß, angeschlagen, jedennoch ist hauptsächlich dabey zu consideriren, ob dasjenige, was darauf gemachet wird, zulänglich, und mit was für Kosten solches zu Gelde gemachet werden kan; Solten bey Ziegel-Ofen die Steine nicht zu verlosen, sondern nur zur Conservation der Gebäude zu emploiren seyn, so würde bey so gestalten Sachen nichts mehr als der Ziegel-Ofen an ihm selber, und die dabey benöthigte Gebäude und Geräthe in Taxam zu bringen seyn.

## Tit. XVIII.

## Von dem Weyde und Heuschlag.

Hat der Taxator allein zu consideriren, wann von fremden Vieh oder Hammel jährlich eine gewisse Anzahl kan feiste gemachet, und auf die Weyde genommen werden, imgleichen wann auswärtige Oerter einen gewissen Canonem davon entrichten, alsdann solche Einkünffte zur jährlichen Abnützung ebenmäßig zu rechnen, und da auch der Heuschla so considerabel wäre, daß jährlich davon etwas verkaufft werden könte, würde dieses Fuder, wo die Unterthanen solches nebst dem Acker-Bau beschicken und bearbeiten können, nach Gelegenheit des Ortes zu 2. Thlr. zu schätzen, wo es aber durch Mieths-Leute geworben werden muß, nach der Güte des Heues, und wie solches geworben wird, zu 12. 16. bis 24. Gr. zu æstimiren seyn.

## Tit. XIX.

## Von Brüchen und Gelüchen.

Wann dergleichen beym Gute verhanden, so füglich zu Wiesen apriret werden könten, kommen solche an denen Orten, wo noch Heu zugekaufft werden muß, so weit in Consideration, daß dagegen was jährlich zum Ankauf ausgesetzet werden müste, hinweg fällt; An denjenigen Orten aber, wo solche zum Verkauf uhrbahr zu machen, würde man selbige nach Beschaffenheit des Gelages, wie sie bewachsen, und ob sie mit wenig oder grossen Unkosten in guten Stande gesetzt werden könten, zu $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ des davon zu hoffenden Abnutzes billig anzuschlagen haben.

## Tit. XX.

## Von denen annoch bewachsenen Aeckern, so von der Hütung zu entrathen.

Selbige seynd nach letzterem Fuß auch beym Anschlage zu arbitriren und zu æstimiren.

## Tit. XXI.

## Von der Unterthanen Dienste und Zehenden.

Dieſelben bleiben zu Beſtellung des Guthes und des dabey befindlichen Acker-Baues billig ausgeſetzt.

Was aber ſelbige an Zehenden, Hüner, Eyer, Spinnen, auch ſonſt an baaren Gelde ꝛc. der Herrſchaft entrichten müſſen, kommt folgender Geſtalt noch in Anſchlag.

| | |
|---|---|
| Ein Füllen | 2 bis 3 Thlr. - |
| Ein abgeſogen Kalb | 1 bis 16 gr. |
| Ein Lamm | 4 gr. |
| Ein Spanfärckel | 3 gr. |
| Eine Ganß | 3 bis 4 gr. |
| Ein Huhn | 18 pf. bis 1 gr. |
| Ein Mandel Eyer | 18 pf. - |
| Ein Stück Garn | 4 bis 6 pf. |

Nachdem die Herrſchafft denen Unterthanen davor gut kommen muß.

NB. Wegen des Zehenden von Füllen und Kälber, Färckel und Lämmern würde Taxator fleißig aus denen Hauß-Regiſtern oder von denen Einwohnern zu indagiren haben, was hievon in etwa 3. oder 6. Jahren an die Herrſchafft fallen könte, und darnach eines Jahres Ertrag zu reguliren belieben.

## Tit. XXI.

## Von ſtehenden Hebungen.

Was die Haus-Leuthe, imgleichen Schmiede, Hirten und deren Knechte, item die auf dem Lande recipirte Handwercker, nicht minder auch die Müller, und dergleichen Leuthe, an Mieth- und Weyde-Geld an ihre Herrſchafften Jährlich entrichten müſſen, ein ſolches hat Æſtimator als gewiſſe und baare Einkünffte abzuzeichnen.

Imgleichen, wann die Unterthanen Geld-Pächte entrichten ſolten.

# Die III. Abtheilung.

## Zeiget an diejenigen Stücke, ſo zum Capital bey Anſchlägen und nicht zur jährlichen Abnutzung müſſen geſetzet werden.

## Tit. I.

## Mühlen-Gerechtigkeit, ſo noch anzulegen.

Hievon iſt bereits in der II. Abtheilung Tit. X. Erwehnung geſchehen, daß nach des Orts Gelegenheit und der Mahl-Gäſte, ſo dazu gehören 1. 2. bis 300. Thlr. angeſchlagen werden.

## Tit. II.

## Von der Fischerey, so als ein Regale zu considériren.

In der II. Abtheilung Tit. XIV. lautet hievon in fine also, an denen Orten aber, wo die Fischerey nur bloß allein zur Wirthschaft zureichend, auch ein vieles zu unterhalten kostet, kan solche nicht sonderlich attendiret, sondern nur bloß allein im Erbkauff ratione regalis secundum boniratem auf etwan 50. 100. bis 300 pro Capitali in Anschlag gebracht werden.

## Tit. III.

## Von der Holtzung, so keinen Nutzen bringet.

Tit. XVI. in der II. Abtheilung ist hievon in fine dero Gestalt Meldung geschehen, daß nach dem arbitrio æstimatoris ob die Holtzung darauf zu Klapp-Holtz oder Plath-Eichen brauchbar, item ob selbige in grosser Quantite verhanden oder nicht, ob sie an solchen Orte theuer zu verlosen seyn oder nicht, die Morgen zu 5. 6. 7. 8. 9. bis 10. Thlr. zu æstimiren stehen: Das Weich-Holtz anbelangend, so würde auch unter Bau- und Brenn-Holtz ein Unterscheid zu machen, und die Morgen vom erstern nach der Güte des Holtzes und Situation des Orts auf etwan 4. 5. bis 6. Thlr. von letztern aber, wenn etwas zum Verkauf übrig die Morgen zu 2 bis 3. Thlr. zu æstimiren, und das Quantum von diesen gesamten Morgen-Zahlen beym Anschlage als ein Capital, die Abnutzung aber von denen Mastungen als ein Interesse des Gutes zu regardiren seyn.

## Tit. IV.

## Von denen Ziegel-Ofen, so nur zu Conservation der Gebäude zu gebrauchen.

Davon ist bereits in der II. Abtheilung Tit. XVII. dergestalt erinnert worden, daß wann bey Ziegel-Ofen die Steine nicht zu verlosen, sondern nur zu Conservation der Gebäude zu emploiren seyn, so würde bey so gestalten Sachen nichts mehr als der Ziegel-Ofen an ihm selber, und die dabey benöthigte Gebäude und Geräthe in Taxam zu bringen seyn.

## Tit. V.

## Von der Jagd-Gerechtigkeit.

Solches wird folgender Gestalt æstimiret: wo die hohe Jagd und dabey grosse Heyden und Feld-Marcken verhanden, wird solche nach vorher beschriebener Beschaffenheit bey einem gantzen Dorffe auf 500 Thlr. als ein Capital angesetzt: Bey kleinen Feld-Marckten und Heyden aber, und wo wenig zu schaffen, kan solche wohl nicht höher als zur Helffte vorgesetzten Quanti gerechnet werden: Die Nieder-Jagd

aber,

aber, wo viel Reh und schwartz Wildpret zu schaffen ist, würde solche bey einem gantzen Dorffe nach dem Arbitrio des Æstimatoris nicht nur über 2. aufs höchste 300. Thlr. und wo dergleichen gar nicht verhanden, das Regale an sich nur vor 50. Thlr. als ein Capital können angeschlagen werden.

## Tit. VI.

## Von den Gebäuden.

Was solche anbetreffen, davon kommen die Ædificia prædialia in keinen Anschlag, sondern es wird nur bloß allein etwas billiges zu ihrer Conservation nach Gelegenheit des Orts von dem Æstimatore ausgesetzet. Was aber die Adeliche Wohn-Häuser anbelanget, so kan ein Haus, so aus Holtz ausgebauet, mit Stein ausgeflochten und gedecket ist, und massive Schornsteine hat, auch annoch in recht guten Würden ist, nicht über 3. 4. bis 500. Thlr. angeschlagen werden, diejenige aber, so geringer oder aber auch nur mit Stroh und Rohr gedecket, und dabey geklicket seyn, kommen in geringere Anschläge, als zu 50. 100. bis 200. Thlr. Hingegen massive Häuser die mit vielen Logiamentern und Gewölben auch in guten Würden seyn, kommen in höhere Taxe, jedennoch können selbige nicht über 1000. aufs höchste 2000. Thlr. æstimiret werden, weil der Possessor keinen Usumfructum davon hat:

Ausser in dem dritten Casu Tit. I. da sodann ein mehrers darauf, als bey dem zweyten Casu zu sehen ist.

## Tit. VII.

## Von denen Hof-Lagen.

Solche können in keinen Anschlag gesetzet werden, wenn Brüder und Schwestern mit einander theilen, wenn aber nur Brüder alleine unter sich zu thun haben, oder Vettern concurriren, oder Güther in Concurs gerathen, so seind solche billig nach ihrer Beschaffenheit und Situation nach dem Arbitrio Æstimatoris in eine Taxe zu bringen, jedennoch würden selbige nicht über 1. 2. bis 300. Thlr. aufs höchste zu considériren seyn.

## Tit. VIII.

## Von der Jurisdiction und Jure Patronatus.

Mit denselben hat es gleiche Bewandniß, daß solche bey Theilung zwischen Brüdern und Schwestern nicht attendiret, bey andern Theilungen aber bey einem gantzen Dorffe nur 100. aufs höchste 200. Thlr. angeschlagen werden.

Die

# Die IV. Abtheilung.

## Was vor Abzüge und Abgänge sich insgemein bey Güthern finden, worauf der Taxator allerdings zu sehen hat, und welche er dem prætio æstimato, ehe und bevor er die Summam der Taxæ ziehet, decourtiren muß.

Wenn nun vorgedachter massen alle Abnutzungen eines Guthes vom Æstimatore in Consideration gezogen, und der Anschlag davon zu Papier gebracht worden; So werden hiernechst folgende Abzüge auch der Billigkeit nach gemachet.

I. Der Jährliche von dem Guthe zu entrichtende Lehns-Canon.

II. Die Contribution und andere Onera publica.

III. Das Gesinde-Lohn auf einen Hauß-Halter, dessen Frau, imgleichen Knecht, Mägde, Jungens auch Meyer, Fischer und Holtz-Wärter die unumgänglich bey einem Guthe gebraucht werden müssen.

Als das Lohn am Gelde, nehmlich

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Dem Haußhalter und dessen Frau - - | 16 bis 20 Thlr. |
| 2. | Einem grossen Knecht - - - - - | 12 - |
| 3. | Einem Mittel-Knecht - - - - - | 8 bis 9 - |
| 4. | Einem Jungen - - - - - - | 4 - |
| 5. | Einer Magd incl. Leinen - - - - - | 4 - |
| 6. | Dem Meyer, Fischer und Holtz-Wärter, Ziegler, nach der Provis. von ihren Nieths-Contracten. | |

IV. Das benöthigte Getreyde auf vorerwehnte Leute, als

| | | |
|---|---|---|
| (a) | an Rocken einem Haußhalter und seiner Frauen - | 1 Winsp. Schfl. |
| | Einem Knecht nach itziger Maasse - - - - | 10 - |
| | Einer Magd oder Jungen - - - - - | 8 - |
| (b) | an Grütz-Korn auf jede Persohn - - - - | 2 - |
| | nehmlich ½ Schfl. Erbsen, ½ Schfl. Gersten, ½ Schfl. Buchweitzen und ½ Schfl. Haber | |
| (c) | An Trinck-Gerste auf jede Manns-Persohn - - | 3 bis 4 Schfl. |
| | Auf einer Magd oder Jungen jeder Person - - | 1 Schfl. |

NB. An Orten aber wo von denen Höfen Krüge verleget werden, kan keine Trinck-Gerste abgezogen werden, wie §. 13. bereits davon disponiret hat.

(d) Was die übrigen benanten Deputanten anbetrifft, muß Taxator sich nach dero Nieths-Contracte richten.

V. An denen Orten wo gebräuchlich, daß denen Unterthanen Jährlich etwas gegen der Erndte oder sonsten ein gewisses an Rocken, Trinck Gersten oder Bier, imgleichen an Butter, Käse, Saltz und Speck gereichet werden muß, ist solches gleichfals abzuziehen, jedennoch daß eine Tonne dergleichen Bier nicht über 1. Thlr. gesetzet werde, und die andern Stücke auch in einem billigen und civilen Preise.

VI. Das Futter-Korn auf die benöthigte Acker-Pferde secundum arbitrium æstimatoris, ob sothane Pferde des Sommers gleichfals im Stalle gehalten und mit Futter versehen werden müssen, oder ob selbige zureichende Grasung haben; da dann auf ersteren Fall auf ein paar Pferde Wöchentlich 2. Scheffel Haber oder Gerste gerechnet werden, welches das Jahr 4. Winspel macht, auf letztern Fall aber würde der Abzug nur auf 2. Winspel zu machen seyn.

VII. Zur Speisung des Gesindes hat Taxator abzuziehen und anzuschlagen auf zwey Personen.

1. Ein fett Schwein, wozu 3. Scheffel Rocken oder Erbsen, wo keine Mast vorhanden, abgezogen werden.
2. Ein halb achtel Schaaf- und ½ achtel Kuh-Butter.
3. Ein Viertel halb Schaaf- halb Kuh-Käse.
4. Zwey Mertz-Schaaf, als auf jede Person eines.
5. An denen Orten wo keine Fische verhanden, auf 2. Personen ¼ Hering.
6. Ein Scheffel Saltz.

Auf die gantze Wirthschaft.

7. Ein fetter Ochse, oder fette Kuhe, nachdem die Wirthschafft groß und klein ist, davon ersterer zu 12. Thlr. letztere zu 6. Thlr. anzuschlagen, dahingegen hierauf kein Mast-Korn gerechnet werden darff.
8. Ein bis 2. Pfund Pfeffer, das Pfund à 8. gr.

Was an eisern, höltzern, und irdenen Geräthe, Kessel, Sielen, Stränge, Kopff-Stücke und andern dergleichen in der Wirthschafft unentbehrlichen Stücken erfordert wird, muß Taxator nach der Grösse der Wirthschafft und Ackerwercks arbitriren und abziehen.

VIII. An den Orten, wo kein Holtz verhanden, sondern solches aus den Königl. Heyden gekauffet werden muß, hat Taxator die Summam nach dem Einkauff zu determiniren.

IX. An Oertern, woselbsten wegen Ermangelung der Unterthanen in der Heu- und Korn-Erndte Dienst-Leuthe angenommen werden müssen, seynd selbige mit anzuschlagen, als auf eine Manns-Person inclusive der Speisung - 6 gr. -
auf eine Frauens-Person - - - - 3 gr. -

X. An Saltz ist wegen des Viehes abzuziehen.

1. Auf jede trächtige Kuh - - - 3 Metzen.
2. Auf ein güstes Haupt oder Ochsen - - 1 Metz.
3. Auf die Schäfferey, wie es an jedem Orte gebräuchlich ist.

XI. Des

XI. Des Predigers und Küsters Decem, imgleichen Schmiede und Hirten-Deputat was ein jeder Ort dieserhalben abzuführen hat.

XII. Zoll- und Weyde-Haber, wann solcher von einem und andern Orte gegeben werden muß, nach dem pretio secundum §. Imum.

XIII. Was an Vieh, es bestehe in Posten worinn es wolle, in Anschlag gebracht, und nicht effective verhanden ist, solches hat Taxator von dem Capital der Taxe folgender gestalt abzuziehen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | An denen Orten wo Stuttereyen angeschlagen, vor einen Beschaler | | 30 bis 40 Thlr. |
| | Vor eine Stute | | 20 bis 30 Thlr. |
| 2. | Vor ein ermangelndes Zug-Pferd | | 20 bis 24 Thlr. |
| 3. | Vor einen Ochsen | | 8. 12 bis 16 Thlr. |
| 4. | Vor eine Mülcke Kuh | | 6 bis 8 Thlr. |
| 5. | Vor ein Haubt güst Vieh | | 3. 4 bis 5 Thlr. |
| 6. | Vor fehlende Schaafe, Einen Hammel | | 1 Thlr. |
| | Ein Schaaf | | 16 gr. |
| | Ein Jährling | | 8 gr. |
| | Vor fehlende Schweine das Stück | | 1 bis 2 Thlr. |

XIV. Was zur Conservation derer Gebäude Jährlich erfodert wird, solches muß Taxator nach Beschaffenheit derselben in loco judiciren, es muß aber dieser Abzug nur in wenigen bestehen, weil ein jeder Einwohner schuldig sein Hauß und Hoff in Würden zu halten.

XV. Solte aber ein oder ander Gebäude tempore taxæ den Einfall dräuen, und unumgänglich wieder aufgebauet werden müssen, hat Taxator dasjenige zu indagiren, was nach Beschaffenheit des Ortes vor das benöthigte Bau-Holtz und Latten, wenn solches angekaufft werden müste, imgleichen was denen Handwercks-Leuten an baaren Geld, Bier und Brod zu geben, und solches vom Capital der Taxæ abzurechnen.

# Die V. Abtheilung.

## Stellet vor ein Exempel, wie der Anschlag von einem Guthe auszuarbeiten sey, unter einem fingirten Guth, deme man fast alle Regalien zugeeignet hat.

Dem Taxatori nun von vorerwehntem allem vollkommenes Licht zu geben, so ist nachstehendes Project pro exemplo in allen 3. zu Anfangs benannten Casibus ausgearbeitet, hinten angehangen worden.

Das Dorff N. N. hat besage der Hauß-Bücher, oder der eydlichen Deponenten Aussage.

# I.

## Von allerhand Aussaat Getreyde.

| | | Schfl. | B. | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **1. An Weitzen,** in dem grösten Felde | 1 Windsp. - | | | | | |
| In dem mitteln Feld - - | 20 Schfl. | | | | | |
| In dem kleinesten - - | 16 Schfl. | | | | | |
| in Summa | 2 Windsp. 12 Schfl. | | | | | |
| Hiervon | | | | | | |
| Ein Feld dem andern zu Hülffe gerechnet, so machet die Aussaat am Weitzen in einem Felde - | 20 Schfl. | | | | | |
| Trägt in gemeinen Jahren das 4te Korn facit - - - - | | 80 | | | | |
| Hievon gehet ab | | | | | | |
| Die Aussaat - - | 20 Schfl. - | | | | | |
| Drescher-Lohn zum 18 Schfl. - | 4 - 2 Viert. | | | | | |
| Summa | 24 - 2 - | 24 | 2 | | | |
| Bleiben zum Verkauff - | | 55 | 2 | | | |
| Den Schfl. à 20 gr. macht an Gelde - - | | | | 46 | 6 | |
| **2. An Rocken.** | | | | | | |
| Ein Feld dem andern zu Hülffe gerechnet, macht - - - | 288 Schfl. | | | | | |
| Davon das 4te Korn - - - | | 1152 | | | | |
| Hievon gehet ab | | | | | | |
| 1. Die Aussaat - - | 288 - | | | | | |
| 2. Drescher-Lohn zum 18 Scheffel - | 64 - | | | | | |
| 3. In der Wirthschafft vor den Haushalter und dessen Frau - - | 24 - | | | | | |
| Zween Knechte - - | 20 - | | | | | |
| Drey Mägde - - | 24 - | | | | | |
| Einen Meyer und Jungen - | 24 - | | | | | |
| Dem Fischer - - | 12 - | | | | | |
| Dem Holtz-Wärter - - | 12 - | | | | | |
| 4. Des Predigers und Küsters Decem - | 24 - | | | | | |
| Denen Hirten und Schmieden - | 24 - | | | | | |
| Dem Schäfer - - | 60 - | | | | | |
| Denen 12 Unterthanen Deputat-Rocken | 24 - | | | | | |
| Summa - | | 600 | | | | |
| Bleiben zum Verkauff - | | 552 | | | | |
| den Schfl. zu 12 gr. - | | | | 276 | | |

3. An

| | | Schfl. | B. | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **3. An grosser Gerste.** | | | | | | |
| Im Sommer- und Winter-Felde | 96 Schfl. | | | | | |
| Davon das 4te Korn | " " | 384 | | | | |
| Hievon gehet ab | | | | | | |
| 1. Die Aussaat | " " 96 Schfl. | | | | | |
| 2. Drescher-Lohn | " " 21 " | 117 | | | | |
| Bleiben zum Verkauff | | 267 | | | | |
| Beträgt an Gelde | | | | 133 | 12 | |
| **4. An kleiner Gersten.** | | | | | | |
| 96. Schfl. | | | | | | |
| Davon das 4te Korn | " " | | | | | |
| Hievon gehet ab | | | | | | |
| 1. Die Aussaat | " " 96 Schfl. B. | | | | | |
| 2. Drescher-Lohn wird nicht abgezogen, weil es mit denen Unterthanen kan ausgedroschen werden. | | | | | | |
| 3. An Grütz-Korn auf 7 Personen | " 3 " 2 | | | | | |
| 4. Auf den Meyer, Fischer und Holtz-Wärter nach ihrem Contracte | " 6 " " | | | | | |
| 5. Trinck-Gerste vors Gesinde wird nicht angeschlagen, weil ein Krug von Hofe verleget wird. | | | | | | |
| 6. Was denen Unterthanen noch sonst gereichet werden muß, wird hinten bey den Geld-Abzügen zu finden seyn | | | | | | |
| Summa Abzüge | | 105 | 2 | | | |
| Bleiben zum Verkauff | | 278 | | | | |
| Solche thun an Gelde | | | | 116 | 1 | |
| **5. An Erbsen.** | | | | | | |
| 16 Schfl. | | | | | | |
| Davon das dritte Korn | " " | 48 | | | | |
| Hievon gehet ab | " Schfl. B. | | | | | |
| 1. Die Aussaat | " " 16 " " | | | | | |
| 2. Drescher-Lohn wie bey der kleinen Gerste gedacht. | | | | | | |

| | | Schfl. | B. | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 3. Grütz-Korn auf 7 Personen | 3 2 | | | | | |
| 4. Denen übrigen Deputanten à 1. Schfl. | 3 | | | | | |
| 5. Dem Schäfer | 1 | | | | | |
| 6. Zu Mastung der Schweine sowol in der Wirthschafft als Deputanten wird nichts angerechnet, weil Mastung verhanden | | | | | | |
| | | 23 | 2 | | | |
| Bleiben übrig | | 24 | 2 | | | |
| Thut an Geide | | | | 12 | 6 | |

## 6. An Haber.

144 Schfl. — 504

Davon 3½ Korn Zuwachs

Hievon gehet ab Schfl. B.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. Die Aussaat | 144 | | |
| 2. Drescher-Lohn wie bey vorigten | | | |
| 3. Grütz-Korn | 3 | 2 | |
| 4. Dem Schäfer und Deputanten | 4 | | |
| 5. Zur Futterung vor 4. Pferde, weil sie im Sommer Grasung haben, wie sub Tit. Abgang ꝛc. §. 6. gedacht | 96 | | |
| Summa Abzug | | 247 | 2 |
| Bleiben zum Verkauff | | 256 | 2 |
| Thut an Gelde | | | 85 12 |

## 7. An Buchweitzen.

12 Schfl.

Davon das 3te Korn thut 36

Hievon abgezogen

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. Die Aussaat | 12 Schfl. B. | | |
| 2. In der Wirthschafft | 3 | 2 | |
| 3. Den Deputanten | 4 | | 19 2 |
| Bleiben zum Verkauff | | 16 | 2 |
| Thut an Gelde | | | 5 12 |

## 8. An Wicken.

8 Schfl.

| | | |
|---|---|---|
| Davon das 3te Korn | 24 | |
| Hievon gehet ab die Aussaat | 8 | |
| Bleiben zum Verkauff | 16 | |
| Thun | | 2 |

9. An

| | Schfl. | V. | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| 9. An Lein-Saamen. 4 Schfl. à 2 Thlr. | | | 8 | | |
| 10. Hanff-Körner. 4 Schfl. à 1 Thlr. | | | 4 | | |
| 11. Hirse. 1 Viert. à 4 Thlr. | | | 4 | | |

Ist demnach der gantze Ertrag an

## Korn.

| | Thlr. | Gr. |
|---|---|---|
| 1. Der Weitzen | 46 | 6 |
| 2. An Rocken | 276 | |
| 3. An grosse Gersten | 133 | 12 |
| 4. An kleine Gersten | 116 | 1 |
| 5. An Erbsen | 12 | 6 |
| 6. An Haber | 85 | 12 |
| 7. An Buchweitzen | 5 | 12 |
| 8. An Wicken | 8 | |
| 9. An Lein-Saamen | 8 | |
| 10. Hanff-Körner | 4 | |
| 11. Hirse | 4 | |
| Summa | 699 | 1 |

## II.
## Die Vieh-Zucht.

| | Stück. | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| An Kühen können gehalten werden | 30 | | | |
| davon $\frac{1}{4}$ Güste nehmlich 7. Stück, bleiben 23 Mulcken, bey mittler Weyde à 3 Thlr. | | 69 | | |
| Noch 30 Stück Zuwachs incl. dem güsten Vieh à 12 gr. | | 15 | | |
| Summa | | 84 | | |

## III.
## Die Schäfferey.

| | | |
|---|---|---|
| Es können beym Guthe gehalten werden | 650 | |
| Davon abgezogen | | |
| Knecht, Vieh 150 Stück. | | |
| Des Schäffers 5te 100 | 250 | |
| Bleiben der Herrschafft | 400 | |
| Das Stück à 8 gr. | 133 | 8 |

Das

| | | | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| Das Weyde- und Futter-Geld von vorerwehnte 250. Schäffer- und Knecht-Vieh à 1. gr. - - | Stück | Stück | 10 | 10 | |
| Summa | | | 143 | 18 | |

## IV.
## Ziegen.

Weil beym Guthe Mast-Höltzer verhanden, und dannenhero sonder Schaden der Heyden nicht wohl gehütet werden können, kommen dieselbe allhie nicht in Anschlag, weil keine verhanden.

## V.
## Schweine-Zucht.

Weil ein Brau-Krug beym Guthe verhanden, auch dann und wann die Mastung zuträgt, so werden nach Abzug der Zucht-Säuen und Säu-Börge und derjenigen Schweine, so wegen der Wirthschafft consumiret worden, annoch angeschlagen 4 Mandel à 4 Rthlr. facit - - | | | 16 | | |

## VI.
## Die Gänse-Zucht.

Weil solche wegen des in der Nähe verhandenen Wassers ziemlich gedeylich ist, als werden 6. Mandel angeschlagen - - | | | 6 | | |

## VII.

Das übrige Feder-Vieh cessat.

## VIII.
## Der Bienen-Stand.

Man findet aus denen Haus-Büchern, daß derselbe hieselbst in 6. nacheinander folgenden Jahren zugetragen habe 60. Thlr. facit zu einem Jahre - - - - - | | | 1 | | |

## IX.
## Stutereyen.

Solche ist hier nicht verhanden.

## X.
## Mühlen-Pächte.

Diese bestehet aus 4. Winsp. thut an Gelde - - | | | 48 | | |

Weil es eine Erb-Mühle, und darauf keine Kosten verwand werden dürffen.

| | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| **XI.** | | | |
| Solche schneidet der Herrschafft frey 12. Blöcke, sonder daß dieselbe einige Kosten darauf wenden darf, den Block à 8. gr. | | | |
| **XII.** | | | |
| **Die Gärten.** | | | |
| Besage der Hauß-Bücher befindet es sich, daß man aus selbigen in 6. Jahren nach Abzug des Gärtners Gehalt, Bestellung mit fremden Leuten und dessen Conservation des Geheges vor Obst, Kohl, Hopfen und Toback eingenommen habe 150 Thlr. thut in einem Jahr | 4 | | |
| **XIII.** | | | |
| **Krug-Lage.** | | | |
| Bey diesem Guthe ist ein mittelmäßiger Brau-Krug, u. können jährlich ausgeschencket werden 50 Tonnen, die Tonne à 8. gr. facit | 25 | | |
| **XIV.** | | | |
| **Die Fischerey.** | | | |
| Solche ist nur zur Wirthschafft nothdürftig, und kan nicht mehr verkaufft werden, als was zur Unterhaltung des Fischer-Zeuges erfordert wird: Propter Regale wird solche noch hinten in Anschlag gebracht werden. | 16 | 16 | |
| **XV.** | | | |
| **Karppen-Teiche.** | | | |
| Ist einer verhanden, kan alle 6. Jahr abgelassen, und daraus 4. Schock verkaufft werden, das Schock à 5. Thlr. thut 20. Thlr. facit zu einem Jahr | 3 | 12 | |
| **XVI.** | | | |
| **Heyden und Holtzungen.** | | | |
| Es tragen die Eichen meistentheils um das dritte Jahr zu, da denn 3. Schock Schweine feist werden können, trifft auf 1 Jahr ein Schock, so angeschlagen wird mit | | 60 | |
| Noch seynd an 5 Morgen Eichen-Holtz verhanden, so nicht tragbar seynd, weil aber das Guth nicht weit vom Strohm entlegen, und das Holtz wohl darauf zu verkauffen steht, ist der Morgen angeschlagen 10 Thlr. facit 50 Rthr. pro Capital, so hinten bey dem Capital gesetzt worden. | | | |

| | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| **XVII. Eisen-Hammer, Tehr, Kalck, Potasche und Ziegel-Ofen.** | | | |
| Es ist nur bloß 1 Ziegel-Ofen und dabey wenig Ziegel-Erde verhanden, wannenhero nur jährlich 20000. Dachsteine, und 30000 Mauersteine können gebrannt werden, hievon die Helffte zu Gelde geschlagen, und die andere Helffte auf die Unkosten und Ziegeler gerechnet, bleiben zum Verkauf 10000. Dach-Steine, pro 1000. 5. Thlr. facit | | | 50 |
| 15000. Mauer-Steine pro 1000. 4 Thlr. facit | | | 60 |
| | | | 100 |
| **XVIII. Weyde- und Heuschlag.** | | | |
| Von der Weyde wird von frembden angrentzenden 1. Wins. Weyde-Haber gegeben à 8. Thlr. | | | 8 |
| An Heu ist nichts zum Verkauf übrig. | | | |
| **XIX. An Brüchen und Gelüchen.** | | | |
| Es ist hieselbst ein Gelüch von 12 Morgen verhanden, so trocken und urbahr gemacht werden kan, da nun bey diesem Guthe zulänglicher Heuschlag verhanden, und das Heu von diesem Gelüche zum Verkauf übrig; Als werden 3 Morgen, weil es sehr bewachsen, angeschlagen, und auf jede Morgen 2 Fuder gerechnet, facit 6. Fuder à 2 Thlr. | | | 12 |
| **XX. An bewachsenen Aeckern.** | | | |
| Es seynd auch 12 Morgen davon verhanden, so gleichfals starck bewachsen, davon $\frac{1}{4}$ Theil zum Anschlag gebracht, facit 3 Morgen, in jeder Morgen der Einfall zu 3 Schfl. Rocken gerechnet, facit 9. Schfl. à 12. Gr. zur jährlichen Abnützung. | | 4 | 12 |
| **XXI. Unterthanen Zehenden.** | | | |
| Man findet in den Hauß Büchern, daß der Zehende an Füllen, Kälbern, Spanferckeln und Lämmern sich in 6 Jahren nicht höher als 12 Thlr. betragen habe, wannenhero zur jährlichen Abnutzung hieher gesetzt worden 2 Thlr. jeder Bauer giebt eine Ganß, thut von | | | 12 |

| | Thlr. | Gr | Pf. |
|---|---|---|---|
| 12 Bauren 1 Thlr. 12. Gr. jeder Bauer giebt 2 Hüner gleich im Früh-Jahr, facit pro 24 Hüner = = à 1 gr. 1 Thlr. | | | |
| 2 Thlr. 12. Gr. | | | |
| 12 Mandel Eyer kommen in Anschlage = 18 Gr. | | | |
| Spinnen 36 Stück Garn überhaupt bey ihrer Kost à 6 Pf. = = = 18 Gr. | 6 | | |

## XXII.
## Milch- und Weyde-Geld.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Zwey Paar Hauß-Leute geben jedes Paar | 3 Thlr. | thut | 6 Thlr. | = |
| Der Schmidt vor sich, sein Hauß und Vieh | = | | 3 = | = |
| Zwey Hirten vor sich und ihr Vieh | = | | 2 = | = |
| Ein Schneider, ein Garn-Weber, ein Rademacher geben Hauß-Miethe jeder Jährlich 4 Thlr. facit: | | | 12 Thlr. | = 23 |

## XXIII.
## Die Jagd-Gerechtigkeit.

Es ist bey dem Gute auch die Hohe Jagd-Gerechtigkeit vorhanden, und wird solche, weil sie nicht sehr important, nebst der Nieder-Jagd als ein Capital angeschlagen. = = 300 Thlr. =

## XXIV.
## Die Gebäude.

Ein Wohn-Hauß so massiv, und noch in ziemlich Würden, wird angeschlagen als ein Capital zu = 1000. Thlr. =

## XXV.
## Die Hof-Lage.

Selbige ist gut, liegt auch in einer lustigen Gegend, und hat einen guten Mist-Hof, wird angeschlagen zum Capital à 300 Thlr.

## XXVI.
## Jurisdiction und Jus Patronatus.

Beydes ist obiger Ursachen wegen zu 100. Thlr. Cap. angeschlagen.

# Recapitulatio.
## Derer Abnutzung-Summen.

| | | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| No. 1 | | 699 | 1 | |
| N. 2 | | 84 | | |
| N. 3 | | 143 | 18 | |
| N. 4 | Cessat | | | |
| N. 5 | | 16 | | |
| N. 6 | | 6 | | |
| N. 7 | Cessat | | | |
| N. 8 | | 10 | | |
| N. 9 | Cessat | | | |
| N. 10 | | 48 | | |
| N. 11 | | 4 | | |
| N. 12 | | 25 | | |
| N. 13 | | 16 | 16 | |
| N. 14 | Cessat | | | |
| N. 15 | | 3 | 8 | |
| N. 16 | | 60 | | |
| N. 17 | | 110 | | |
| N. 18 | | 8 | | |
| N. 19 | | 12 | | |
| N. 20 | | 4 | 12 | |
| N. 21 | | 6 | | |
| N. 22 | | 23 | | |
| | Summa | 1279 | 7 | |

### Hievon werden Jährlich abgezogen

1 Der Canon von einem gantzen Lehn-Pferde 40 Thlr. =

2 Contribution und Huffen und Giebel-Schoß 41 = 16 gr.

3 Das Gesinde-Lohn

(a) Dem Haußhalter und seiner Frauen 20 =

(b) Einem grossen Knecht 12 =

(c) Einem Mittel-Knecht 8 =

(d) Einem Jungen 4 =

(e) Zwey Mägden 8 =

(f) Dem Meyer 12 =

(g) Dem Fischer 8 =

(h) Dem Holtz-Warter 8 =

| | | | | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 4 | Cessat, weil dergleichen Abzüge Tit. I. bereits gemacht seynd. | | | | | |
| 5 | Vor 12 Unterthanen und auf die Erndte 12 Tonnen Bier à 1 Thlr. | = = = | 12 = = | | | |
| 6 | Cessat quoque, massen bey der Haber-Abnutzung der Abzug bereits gemacht ist. | | | | | |
| 7 | Wegen Speisung des Haußhalters und Gesindes sind abzuziehen 3½ Achtel Butter à 3 Thlr das Achtel. facit | | 10 12 | | | |
| | Vierthalb Viertel Käse à 2 Thlr. facit | = = | 7 = = | | | |
| | 7 Mertz-Schafe à 12 gr. | = = | 3 12 | | | |
| | 1 Tonne Saltz | = = | 4 22 | | | |
| | 1 Kuhe | = = = | 6 = = | | | |
| | 1 Pfund Pfeffer | = = | = 8 | | | |
| 8 & 9 | Cessat. | | | | | |
| 10 | An Saltz zum Mulcken vom Vieh und Schäferey 2 Tonnen machen | = = | 9 20 | | | |
| | Zu Eisen und Acker-Geräthe | = = | = 18 = = | | | |
| 11 & 12 | Cessat | | | | | |
| 13 | Zu Unterhaltung und Conservation der Gebäude wird jährlich ausgesetzt | = = | 45 Th. 13 gr. | 279 | 7 | |
| | | | Bleibt also der Ertrag | 1000 | | |
| | Solche Zinsen à 6 pro Cent. bey Theilung zwischen Schwestern u. Brüdern ein Capital von | | 16666 Th. 18 gr. | | | |
| 14 | Hievon das ermangelnde Inventarium abgezogen, als zu Ankauffung eines Acker-Pferdes, so ermangelt | = = | 20 Thlr. | | | |
| | Vor 3 fehlende Ochsen | = | 36 = = | | | |
| | Vor 6 Kühe so fehlen à 6 Thlr. | | 36 = = | | | |
| | Vor 50 tragende Schaafe à 16 gr. | | 33 = 8 gr. | | | |
| | Vor 21 Jährlinge | = = | 7 = = | | | |
| | Vor ein Mandel Schwein so angeschlagen und nicht verhanden | 22 = = | 154 = 8 | | | |
| | | | Bleiben zum Anschlage | 16512 = | 10 | |
| | Hiezu das Regale wegen der Fischerey addiret mit | | 160 = = | | | |
| | 3 Morgen untragbare Eichen | = = | 50 = = | | | |
| | Die Jagden | = = | 300 = = | | | |
| | Das Wohn-Hauß | = = | 1000 = = | | | |

| | | | | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Die Hof-Lage, Jurisdiction und Jus Patronatus, bleibt bey dieser Taxe zurück, weil diese Stücke keinen Usumfructum bringen. | | | | | | |
| Ist also das pretium æstimatum | | | | 17962 | 10 | |
| Bey dem 2. Casu, da Brüder unter sich theilen, oder ein Gut an die Vettern eröfnet; und das Gut mit 5 pro Cent angeschlagen wird, beläuft sich die Taxa folgender Gestalt 1000 Thlr. machen ein Capital von | | | 20000 Thlr. | | | |
| Hievon abgezogen das ermangelnde Inventarium | | | 154 | | | |
| Bleiben | | | 19845 | | 16 | |
| Hierzu gerechnet | | | | | | |
| das Regale der Fischerey | | | 100 | | | |
| 5 Morgen untragbare Eichen | | | 50 | | | |
| Die Jagden | | | 300 | | | |
| Das Wohn-Hauß | | | 1000 | | | |
| Die Hof-Lage | | | 300 | | | |
| Jurisdiction | | | 100 | | | |
| Ist das Pretium æstimationis. | | | | 21695 | 16 | |
| Bey dem 3ten Casu bey Concurs-Processen, da die Güter 4 pro Cent anzuschlagen, und dessen rechter Werth anzusetzen verinteressiren 1000 Thlr. ein Capital von | | | 25000 Thlr. | | | |
| Hievon das ermangelnde Inventarium abgezogen mit | | | 154 | | | |
| Bleibt Summa | | | 24845 | | 16 | |
| Hiezu gerechnet das Regale der Fischerey | | | 150 | | | |
| 5 Morgen untragbare Eichen | | | 50 | | | |
| Die Jagden | | | 400 | | | |
| Das Wohn-Hauß | | | 1500 | | | |
| Die Hof-Lage | | | 300 | | | |
| Jurisdiction | | | 100 | | | |
| Belaufft sich die Taxa auf | | | | 27345 | 16 | |
| Womit demnach dieses Protocoll geschlossen worden, ut in antecedenti. | | | | | | |

# Lit. B.

ad §. 44.

## Formula eines Subhastations-Patent eines Ritter-Guths.

VOn GOttes Gnaden Wir Friederich / König in Preussen ꝛc. Fügen hiermit männiglich zu wissen, was massen das im N. N. Creyse belegene Ritter-Gut N. N. samt denen dazu gehörigen Vorwerckern N. N. bey welchem an Aussaat . . . an Unterthanen . . . . auch . . . . Garten . . . . Teiche . . . . . Seen, eine {Wasser-/Wind-}Mühle . . . . Morgen {Eichen/Kiehnen/Weich-} Höltzung, Schäferey-Gerechtigkeit von . . . Häupter, und über dieses noch . . . . Morgen Wiesewachs zum Verkauff die Jurisdiction und Jus Patronatus auch hohe und kleine Jagden, die Hütung und Holtzungs-Gerechtigkeit auf der Feld Marck N. N. die Mastungs-Gerechtigkeit auf . . . . . Schweine in dem N. N. Holtz, nach Abzug der darauf hafftenden Lasten, als {Thlr. Canonis/Ritter-Pferds} des Predigers . . . Küsters . . . auch jährlichen Zinses von . . . . Rthlr. an das Stifft N. N. in eine Taxe gebracht, und auf . . . . Rthlr. gewürdiget worden.

Wann nun der nach entstandenem Concurs bestellte Curator N. N. um die Subhastation solches Guths allerunterthänigst angehalten; Wir auch dessen Suchen Statt gegeben.

Als subhastiren Wir, und stellen zu männigliches feilen Kauff obgedachtes Ritter-Gut N. N. mit allen seinen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehrerm beschrieben, mit der taxirten Summe der . . . Rthlr.

Citiren und laden auch diejenigen, so Belieben haben möchten, solches Guth mit Zubehör zu erkauffen, auf den 8ten Januarii, 6ten Februarii und 7ten Martii des bevorstehenden . . . . Jahrs, und zwar gegen den letzten Terminum peremtoriè, daß dieselbe in angesetzten Terminis erscheinen, in Handlung tretten, den Kauff schliessen, oder gewarten sollen, daß im letzten Termino das Gut dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand weiter dagegen gehöret werde. Das ist Unser Wille.

Urkundlich unter Unserm . . . Gerichts-Siegel und gegeben N. N. den . . . .

Nota. Bey Subhastation eines Hauses werden dessen Pertinentien und Gerechtigkeiten, auch was dasselbe vor Lasten und Dienstbarkeiten auf sich hat, mit specificiret, und, wenn dergleichen bey Unter-Gerichten subhastiret, wird im Anfange und Schluß des Proclamatis wie bey der Citation der Creditoren der Stylus Curiæ observiret.

## Lit. C.

ad §. 44.

## Formular einer Adjudication in Concursu Creditorum.

Auf vorgegangene gebührende Tax- und Subhastation des allhier in der N. N. Strasse belegenen, und N. N. zugehörigen Wohnhauses und Pertinentien wird nunmehro solches Hauß N. N. als plus licitanti für die gebothene Summe der . . . . . Rthlr. wie solches mit allen seinen Zubehörungen und Gerechtigkeiten in der Taxe von . . . . . auf . . . . Rthlr. gewürdiget, erb- und eigenthümlich zugeschlagen.

Es wird ihm solches sofort von dem Curatore und Creditoren eingeräumet; Er erleget bey der Tradition das Kauf-Geld baar, und sind Creditores gehalten, pro rata accepti ihnen die Gewehr zu leisten.

Nota: Daß nach obigem Formular die Adjudicationes in allen Judiciis einzurichten, nur daß wegen des Unterscheids des Judicii der Stylus observiret werde.

Wo es gebräuchlich, daß der Käuffer etwas ad pias causas erleget, wird am Ende der Adjudication hinzu gethan; auch erleget der Käuffer ad pias Causas . . . . Rthlr.

Wann auf gewisse Sorten Geldes wegen des Kauf-Pretii mit geschlossen, muß solches auch in der Adjudication ausdrücklich mit bemercket werden.

Beym Verkauff und Adjudication eines Ritter- oder Lehn-Guths, wann solches wiederkäuflich verkaufft wird, müssen nicht nur die Jahre, wie lange der Kauff währen soll, in der Adjudication deutlich exprimiret werden; sondern auch wer die Confirmation oder Consens-Kosten tragen soll, auch, daß, wann der Käuffer solche zu zahlen übernommen, selbige bey der Reluition ihm wieder zu erstatten.

## Tit. XLII.

## Von Arresten.

§. 1.

Die Arreste sollen mit besonderer Behutsamkeit verstattet, und nicht leicht ab executione der Anfang gemachet werden.

§. 2. Wann aber jemand seine Forderung, warum der Arrest gebethen wird, durch Vorzeigung scheinbarer Urkunden, oder anderer Nachricht glaublich machen, oder sonst einige dazu bewegende Ursach anzeigen würde, warum der Arrest anzulegen, und also gestalten Sachen nach periculum in mora, so kan der Arrest periculo impetrantis angelegt werden.

§. 3.

§. 3. Es hat also der Arrest statt wider diejenige, welche entweder gar nicht, oder doch nicht genugsam possessioniret, der Flucht, oder anderer Ursachen halber verdächtig sind.

§. 4. Imgleichen, wenn jemand aus Unsern Landen sich unter fremde Herrschaft begeben, und nicht so viel an liegenden oder fahrenden Gütern hinterlassen wolte, daß der Kläger daraus seine Befriedigung erhalten könte.

§. 5. Fürnemlich können auch Arreste verhänget werden, wenn der Schuldner in denen Obligationen seinen Gläubigern zugelassen, auf den Fall, da er dem Versprechen nicht nachkommen würde, mit Arrest wider ihn zu verfahren.

§. 6. Welches ebenfals erlaubt seyn soll, wann der Debitor sich zum Gefängnis in der Verschreibung verbunden, ob gleich desselben Güter noch nicht executiret worden; wovon auch die Frauens-Personen, wann sie dieserhalb certioriret, nicht befreyet seyn mögen.

§. 7. So können auch eines Pächters oder Miethers, der hinweg ziehen will, invecta & illata, ingleichem die Fructus des gepachteten Fundi wegen rückständiger liquiten Prætension oder Miethe, so lange von dem Locatore eigenmächtig angehalten werden, bis solche Schuld abgetragen.

§. 8. Wann ein Debitoris Vermögen dergestalt in Abnehmen gerathen, daß der Creditor seiner Forderung halber dabey Gefahr läufft, mag dem Befinden nach, mit Personal- oder Real-Arrest wider ihn verfahren werden.

§. 9. Da auch eine Erbschafft oder andere fahrende Haab vermuthlich von dem Besitzer verheelet, oder gar veräussert werden möchte, soll so dann der Arrest auf dergleichen Stücke verstattet werden.

§. 10. Desgleichen mag ein Bürge, der von einem Creditore in Anspruch genommen wird, wider denjenigen, vor welchen er caviret, wie auch wider seinen Mitbürgen, seiner Sicherheit halber Arrest suchen, ohngeachtet er zur Zahlung noch nicht condemniret worden.

§. 11. Es hat auch der Arrest alsdann statt, wann jemand in der Obligation mit verschrieben, daß dem Creditori frey stehen solle, wann die Bezahlung nicht erfolget, seine Güter mit Arrest zu belegen.

§. 12. Hingegen sollen weder Personal- noch Real-Arreste wider unsere von Adel, Bürger, u. übrige Unterthanen, wenn dieselbe mit Imobilibus angesessen, veranlasset werden.

§. 13. Wenn eine Sache in processu in diesem oder fremden Gerichte hanget, und lis pendens ist, so soll kein Arrest verstattet, sondern der Implorant zu Ausführung der Haupt-Sache verwiesen werden; Es wäre dann, daß die Sache zur Execution stünde, und der Implorant, daß ihm sonst zu dem Seinigen zu gelangen schwer fallen möchte, anführen, oder bescheinigen könte, daß bey dem Beklagten suspicio fugæ oder metus delapidationis vorhanden, in welchem Fall der Litis pendentz ohngeacht der Arrest angelegt werden kan.

§. 14. Die Vormündere und Curatores können wegen ihrer Pflegbefohlnen

Schulden, auch die Bürger oder deren Güther wegen ihrer Stadt-Schulden nicht arrestiret, noch detiniret werden; es sey dann, daß sie sich selbst davor verbunden hätten.

§. 15. Wann wider fremde und ausländische Arrest gesuchet wird, ist solcher nicht leicht zu verstatten; es wäre dann, daß der Implorant den Arrest auf seine Gefahr suchte; oder demselben anderswo die Justiz denegiret sey, und er solches so fort gebührend beschleinigen könte; oder auch wann ein Fremder in unsern Chur-Landen bey Kauf- und Handels-Leuten Waaren ausgenommen, in denen Gasthäusern gezehret, oder sonsten contrahiret, imgleichen wann die Zahlung daselbst zu thun versprochen.

§. 16. Doch sollen, dem Juri retorsionis unbeschadet, diejenige oder derselben Güter nicht verarrestiret werden, welche vermöge derer zwischen Uns und denen Benachbarten aufgerichteten Verträgen davon an beyden Seiten befreyet seyn.

§. 17. Es soll aber niemanden erlaubet seyn, wegen eines andern einen Arrest ohne Special-Vollmacht zu suchen, welche er dem Supplicato in originali so fort beyzufügen schuldig: wie dann auch der Kläger und Principal, wann es sich in loco befindet, gehalten seyn soll, die zu Ausbringung eines Arrests verfertigte Memorialien, eigenhändig zu unterschreiben.

§. 18. Hiervon sollen jedoch diejenige Personen ausgenommen seyn, welche Inhalts P. I. Tit. 15. §. 13. ohne Vollmacht im Gericht erscheinen können, als welchen erlaubet seyn soll, ohne besonderes Mandatum, jedoch cum cautione de rato, alieno nomine Arrest zu suchen.

§. 19. Bey erkanntem Arrest soll zugleich Citatio ad justificandum veranlasset, und dazu ein kurtzer Terminus angesetzet, derselbe auch nicht weiter prorogiret werden.

Wann der Arrestatus ein anderes Forum hat, muß der Arrestante angewiesen werden, den Arrest bey sothanem Foro zu justificiren, und binnen 4. Wochen Terminum darzu daselbst auszubringen.

§. 20. Würde nun der Extrahent in dem zur Justification des Arrest anberahmten Termino nicht erscheinen, soll auf des Gegentheils Anhalten, der angelegte Arrest relaxiret werden.

§. 21. Wie denn auch durch Bestellung gnugsamer Caution durch Bürgen oder Pfände jederzeit der Arrest so gar gegen des Klägers Willen, wieder aufzuheben, jedoch daß solche Caution nicht allein de judicio sisti, sondern auch de judicatum solvendo præstiret werde.

Wann aber der Arrest nicht zur künftigen Sicherheit einer noch nicht ausgemachten Schuld-Forderung angelegt worden, sondern die Bezahlung einer geständlichen oder offenbaren Schuld desto eher zu erhalten, so kan der Arrest durch keine Caution, sondern blos durch die Bezahlung gehoben werden; welches auch statt hat, wann aus einem Instrumento guarantigiato geklagt worden, und der Arrestant nichts erhebliches einwenden kan.

§. 22. Es muß in denen Arrest Sachen summariter, und ohne die geringste Weitläufftigkeit verfahren werden: Wann aber nach Beschaffenheit der Sache von einem oder dem andern Theil Beweiß mit Zeugen geführet, oder mehrere Weitläuftigkeit verstat-

verstattet werden muß, kan der Arrest gegen Caution aufgehoben, und die Haupt-Sache zu rechtlicher Ausführung verwiesen werden.

§. 23. Wann über die Justification des Arrests oder dessen Relaxation &c. erkannt worden, soll kein Remedium dagegen verstattet, sondern beyde Theile in der Haupt-Sache weiter zu handeln angewiesen werden.

§. 24. Wann Jemand Relaxationem Arresti gegen Caution sucht, muß er zugleich eine förmliche Caution nach Beschaffenheit der Sachen übergeben, welche dem Gegentheil cum brevi termino communiciret, und in Termino darüber erkannt werden soll. Wann der Citatus nicht erscheinet, und der Extrahente insinuationem docirt, muß die Caution vor sufficient erkläret, und der Arrest relaxiret werden.

§. 25. Da sich aber bey der Justification des Arrests befinden würde, daß solcher ohne Grund gesuchet, soll derselbe nicht allein so fort relaxiret, sondern auch der Arrestant in Erstattung alles verursachten Schadens und Unkosten vertheilet, und im Fall Personal-Arrest ausgebracht, wegen der dem Arrestato dadurch angethanen Beschimpffung demselben billigmäßige Satisfaction zu geben, angehalten werden.

Wie dann auch demselben gegen den Richter, welcher den Arrest zur Ungebühr angelegt, actionem injuriarum anzustellen, vorbehalten bleibt.

§. 26. Derjenige, bey welchem der Arrest angeleget, muß so fort, bey Insinuation des Befehls, schrifftlich declariren, ob und wie viel er von denen mit Arrest belegten Sachen bey sich habe, und soll er nachhero, bey Vermeydung doppelter Erstattung, ohne gerichtliche Verordnung davon nichts abfolgen lassen.

§. 27. Wann die arrestirte Sachen dergestalt beschaffen, daß sie ohne Schaden nicht aufgehalten werden könten, oder wann auch Vieh, dessen Unterhalt ein vieles kosten würde, mit Arrest beleget werden, und der Beklagte abwesend, oder ausgewichen wäre, oder in dem ad justificandum angesetzten Termino contumaciter aussen bliebe, mögen dergleichen Sachen oder Vieh auf Klägers Anhalten gerichtlich taxirt, und die daraus gelöste Gelder in judicio deponiret werden.

§. 28. Der angelegte Arrest soll in unsern Chur-Landen wie bishero also auch forthin keine Hypothec, noch anderes Vorzugs Recht operiren, sondern dafern wegen der arrestirten Sachen zwischen verschiedenen Partheyen ratione des Vorzugs, Streit entstünde, soll denenselben, nachdem etwa habenden Recht ihrer Forderungen, locus competens assigniret werden.

§. 29. Wann ein Schuldener sich auf flüchtigen Fuß gesetzet, oder zu setzen im Begrif ist, ist dem Glaubiger erlaubt, denselben selbst anzugreiffen, und in Verhafft zu nehmen, wann er zu der Zeit die Richterliche Hülffe nicht haben kan, seine Forderung aber klar und gewiß ist.

Jedoch muß er an dem Arrestanten keinen Muthwillen noch Frevel üben, auch in continenti solches denen Gerichten anzeigen, und die Flucht, oder gründlichen Verdacht derselben, zugleich bescheinigen.

# Tit. XLIII.
# Von der Sequestration.

§. 1.

Wann der Kläger und Beklagte die Possession prætendiren, beyderseits Jura aber dunckel und zweiffelhaft befunden werden, und gleichwohl zu besorgen, daß die Partheyen zur Thätlichkeit schreiten möchten, so soll prævia summaria causæ cognitione die streitige Possession, bis in summariissimo causa possessionis ausgeführt, sequestrirt, und beyden Theilen sich derselben zu enthalten anbefohlen werden. Wovon keine Remedia, als quoad effectum devolutivum verstattet werden sollen.

Wann aber würcklich mit Thätlichkeiten der Anfang gemacht worden, kan die Sequestratio ex officio und per decretum veranlaßt werden.

§. 2. Kein Richter soll seine Bluts-Freunde, bis auf Bruder und Schwester-Kinder incl. zu Sequestris bestellen, allermassen solche Einsetzung null und nichtig, und, im Fall der Sequester nicht solvendo befunden würde, der Richter schuldig seyn, denen Partheyen allen daraus zugewachsenen Schaden und Kosten zu ersetzen.

§. 3. Wann Mobilia sequestrirt werden müssen, soll darüber ein tüchtiges Verzeichniß gerichtlich verfertiget, und solches von dem Sequester, wann er schreiben kan, unterschrieben, sonst aber in Gegenwart zweyer Zeugen die Mobilien demselben überliefert werden.

§. 4. Wann der Streit über liegende Gründe ist, müssen dieselbe, wann es füglich geschehen kan, (aber nicht länger als auf ein Jahr) verpacht werden, wo nicht, müssen dieselbe zur Administration jemand übergeben, jedoch zuforderst alles mit dem Eigenthümer und Creditoren überlegt werden.

§. 5. Solte jemand mit Gewalt die Einrichtung und Verwaltung der Sequestration zu hintertreiben sich unterstehen, oder die Einhebung der Früchte zu Verhinderung suchen, soll derselbe dadurch seines Rechts an diesen Früchten verlustig seyn, und solche dem Gegentheil zufallen; über dieses aber so fort arrestiret, und dem Befinden nach mit Geld oder am Leibe gestraft werden.

§. 6. Würde auch jemand bey Sequestration derer Mobilien sich derselben mit Gewalt widersetzen, oder nach beschehener Sequestration etwas de facto wegnehmen, so soll er das Duplum des Weggenommenen dem Gegentheil erlegen, zum Arrest gebracht, und wie vorhin verordnet worden, bestraft werden.

§. 7. Die Sequestri müssen die ihnen anvertraute Mobilien weder selbst, noch durch andere, zu ihrem eigenen Nutzen gebrauchen oder vermiethen. Widrigenfals sie nicht allein ihrer Gebühren verlustig, sondern auch denen interessirenden Partheyen allen Schaden zu ersetzen gehalten seyn, und diese deshalb ad juramentum in litem verstattet werden sollen.

# Tit. XLIV.
# Von Pfändungen.

§. 1.

Wann wegen zugefügten Schadens oder intendirter Turbation, bey Fischereyen, Jagden, imgleichen prætendirter Servitut, und sonsten zur Pfändung geschritten werden muß, als welches einem jedweden zu Behauptung des Seinigen frey stehet, ist dabey insonderheit zu beobachten, daß nicht gantze Heerde Vieh, sondern ein, zwey, oder drey Häupter, nach Proportion des Schadens abgepfändet werden sollen.

§. 2. Bey ungeschlossenen Feldern aber, da ein oder ander Stück Vieh übergetreten, soll mit der Pfändung unter Nachbarn nicht verfahren werden, dafern nicht ein Theil durch beständigen Ueberlauf beschädiget, oder der andere durch Uebertrettung des Viehes sich einiges Recht anmassen wolte.

§. 3. Das gepfändete Vieh muß an denen Orten, wo Pfand-Ställe vorhanden, daselbst eingetrieben, auf dem Lande aber in die Schultzen-Gerichte zur Verwahrung gebracht werden.

§. 4. Im Fall durch das gepfändete Vieh einiger Schaden verursachet, soll solcher durch jedes Orts Gericht, in Gegenwart dessen, dem das Vieh gehöret, besichtiget und taxiret werden; welche Taxation allenfals in dessen Abwesenheit vorzunehmen, wann demselben davon durch die Gerichte gebührende Nachricht gegeben worden, und muß solche Taxe zu mehrer Beglaubigung schrifftlich verzeichnet werden: Wären aber Schultze und Schöppen nicht vorhanden, soll die Taxation vorstehender massen, durch andere unpartheyische Leuthe verrichtet werden.

§. 5. Mit denen Taxations-Gebühren soll niemand übersetzet, sondern in denen Städten zum höchsten 1. Rthlr. auf dem Lande aber 6. 8. bis 12. Ggr. nach Entlegenheit des Orts, woselbst die Besichtiguug vorzunehmen, dafür entrichtet werden.

§. 6. Imgleichen soll von jedem gepfändeten Stück, es bestehe worinn es wolle, nur zwey Schillinge oder 1. Gr. 6. Pf. an Pfand-Geld genommen werden: Es wäre dann, daß es an einem oder andern Orte, sowohl wegen der Taxations Gebühren als Pfand Geldes ein anders verglichen, oder observiret werde, welchenfals es dabey gelassen wird.

§. 7. Wann bey Mast-Zeiten Schweine überlauffen, mögen dieselbe insgesamt nach dem Pfand-Stall gebracht, und davor zuförderst 6 Schillinge, oder vier Groschen, vor die gantze Heerde, und dann wegen des Schadens in der Mast vor jedes Stück täglich 2. Schillinge, oder 1. Gr. 6. Pf. im Fall, wie bey vorigen beyden Puncten schon erwehnet, auch dieserhalb nicht gewisse Vergleiche verhanden wären, gefordert werden, jedoch, daß die geschehene Pfändung demjenigen, welchem die Schweine gehören, so fort notificiret werde.

§. 8. Die abgenommene Pfände soll derjenige, welchem solche zugehören, inner-

halb 14. Tagen mit vorbeschriebenen Pfand-Gelde einzulösen, auch den etwa verursachten Schaden und aufgewandtes Futter-Geld, womit doch niemand zu übersetzen, zu erstatten schuldig seyn.

§. 9. Würden aber die Pfände dem Pignoranten zur Last länger gelassen, soll derselbe befugt seyn, selbige durch die Gerichte des Orts gegen Erlegung 2. Gr. Taxations-Gebühren für jedes Stück taxiren, und den Meistbietenden verkauffen zu lassen, und ist er nach erhaltener Befriedigung wegen Schaden, Futter- und Pfand-Geldes schuldig den Uberrest des Pretii dem gewesenen Eigenthums-Herrn zuzustellen, die Gerichte aber müssen solche Taxe gleichfals schrifftlich verfertigen.

§. 10. Dafern jemand vermeynet, daß er zur Ungebühr verpfändet sey, der Pignorant aber sich wegerte, die abgenommene Pfände, gegen Erlegung des Pfand-Geldes zu restituiren, oder auch die Partheyen wegen Erstattung des Schadens und Futter-Geldes sich nicht vereinigen könten, soll die Restitutio derer Pfände salvo jure verordnet werden, und solche sofort ohne Entgeld geschehen; ratione des etwa habenden Interesse und Unkosten, auch Pfand- und Futter-Geldes aber, bey einem kurtz anzusetzenden Verhör rechtlich erkant werden, oder sonst befundenen Umständen nach Veranlassung geschehen.

§. 11. Da aber solche Pfände, es sey unter was Vorwand es wolle, des Mandati ungeachtet, entweder gar oder doch zum Theil an sich behalten würde, sollen diese auf dessen Unkosten durch den Landreuter, ohne vorher gegangener Ankündigung, so fort abgeholet, und dem Eigenthums-Herrn restituiret werden.

§. 12. Damit auch wegen Abholung und Lieferung der Pfände kein Streit vorkommen möge, so wollen Wir, daß derjenige, so verpfändet worden, solche von dem Gegentheil abholen solle; jedoch sind hierunter nicht zu verstehen diejenigen Pfände, wenn die Unterthanen etwa der Obrigkeit Vieh, so schaden gethan, abgepfändet, als auf welchen Fall die Unterthanen schuldig seyn sollen, der Obrigkeit die abgenommene Pfände wieder einzuliefern, nicht aber diese von jenen solche abholen zu lassen.

§. 13. Bey denen wegen Pfändung vorgefallenen Verhören, muß derjenige, so gepfändet hat, justitiam pignorationis erweisen, und wenn solches geschehen, ist demselben so wohl der erweisliche Schaden, Futter und Pfand-Geld, als auch Unkosten zuzuerkennen.

§. 14. Solte sich aber befinden, daß die Pfändung unrechtmäßig geschehen, ist der Pignorant in Erstattung alles verursachten Schadens und Unkosten zu vertheilen.

§. 15. Alle Pfandkehrungen, woraus öfters groß Unheil entstehet, sollen schlechterdings verbothen seyn, und derjenige, so dergleichen unternehmen möchte, mit nachdrücklicher fiscalischer Bestraffung angesehen werden.

§. 16. Mit gleicher, auch dem Befinden nach grösserer Ahndung sind zu belegen, welche sich unterstehen eines andern Jurisdiction, durch Erbrechung des Pfandstalles, oder gewaltsamen Hinwegnehmung derer Pfände zu violiren.

# Vierter Theil.

## Tit. I.

## Von einigen besondern Processen, als (1.) in Bagatell-Sachen, (2.) in Summariissimo, (3.) in Injurien, (4.) in Causis fiscalibus, (5.) bey Commissionen, und (6.) Versuchung der Güthe, (7.) zwischen Pächtern und Guts-Herren, Obrigkeiten und Unterthanen, Pupillen und Vormündere: Item wegen streitiger Gräntze, (8.) in Concursen &c.

§. 1.

Es hat die Erfahrung gezeiget, daß bey Unserm Cammer-Gericht fast in allen Sachen modo ordinario verfahren, und kein Unterschied unter denen Sachen, worinn summarie verfahren werden muß, gemacht worden.

§. 2. Solchergestalt hat sich geäussert, daß (1.) die Bagatel-Sachen allezeit durch Advocaten vorgetragen, auf Beweiß und Gegenbeweis erkannt, und allerhand Remedia gegen die Erkentniß verstattet worden.

§. 3. Ob Wir auch schon (2.) in summariissimo einen kurtzen modum procedendi vorgeschrieben, so hat doch die Erfahrung gegeben, daß solcher gar nicht beobachtet, unzählige Weitläuftigkeit darbey gebraucht, interventiones und litis denunciationes zugestanden, auch so gar verschiedene Remedia verstattet worden.

§. 4. Wir haben auch (3.) in Injurien Processen eine besondere Constitution publiciret, und wie darin kurtz verfahren werden solle, angewiesen. Es ist aber auch darauf nicht gehalten worden, sondern man hat von diesen Processen kein Ende absehen können.

§. 5. Hauptsächlich aber und (4.) seyn bey denen fiscalischen Processen viele Mißbräuche eingeschlichen, wodurch nicht allein die Sachen weitläuffig und kostbar gemacht, sondern auch durch einiger fiscalischen Bedienten Passiones und Chicanen die Partheyen öfters um ihre zeitliche Wohlfarth gebracht worden.

§. 6. Es haben auch (5.) die öfters unnöthige, langwierige und kostbare Commissiones die Processe aufgehalten, und die Unterthanen ruiniret.

§. 7. Wir haben auch (6.) wahrgenommen, daß die Güthe niemals gehörig versucht, oder der behörige Ernst darbey gebraucht worden, wodurch, sonderlich im Anfange, viele Processe hätten vermieden werden können.

§. 8. Und wann (7.) zwischen Pächtern und Guts-Herrn, Obrigkeiten und Unterthanen, Pupillen und Vormündern, item wegen der Grentzen Streit entstanden, so seyn die Processe mehrentheils unsterblich gewesen, oder haben sich nicht ohne des einen oder des andern Theils Ruin geendiget.

§. 9. Schließlich und (8.) so seyn die Concurs-Processe in der grösten Unordnung tractiret worden, der Ausgang aber ist endlich dahin gediehen, daß die Richter und Advocaten, und hauptsächlich der Contradictor und bonorum Curator, das übrige Vermögen absorbirt, und denen Creditoren das leere Nachsehen gelassen haben.

§. 10. Wir haben daher nöthig gefunden, eine besondere Constitution zu entwerffen, wie in allen diesen Sachen verfahren, und dieselbe bald, ohne Weitläufftigkeit und Kosten, zum Ende gebracht werden können. Was die Criminal- und Wechsel-Processe betrifft, darüber beziehen Wir Uns auf die dieserwegen publicirte besondere Ordnungen.

## Tit. II.

# Von Bagatell-Sachen.

§. 1.

Weil einige gewissenlose Advocaten sich nicht entblöden in allen Kleinigkeiten ordentliche Processe zu führen, viele Exceptiones dilatorias zu formiren, Incident-Puncte zu erregen, auf Beweiß und Gegenbeweiß zu provociren, und wohl gar verschiedene Remedia gegen die in dergleichen Bagatell-Sachen ergangene Bescheide zu ergreiffen, wodurch Unsere Unterthanen gezwungen werden, mehr Kosten auf den Proceß zu verwenden, als die Sache importiret, ꝛc. So ordnen und wollen Wir, daß es künfftig in dergleichen Sachen folgender gestalt gehalten werden solle.

§. 2. Der Kläger muß 1.) eine schrifftliche Vorstellung übergeben, das Factum kurtz und deutlich anführen, und das Petitum demselben gemäß formiren; wobey der Advocat (wann einer admittiret werden muß,) dasjenige, was ihm bey Verfertigung eines Libelli vorgeschrieben worden, beobachten muß. Vid. P. I. Tit. 14. §. 10. seq.

§. 3. Wann 2.) ein Bauer, oder anderer gemeiner Mann, niemand findet, der ihm eine schrifftliche Klage in Kleinigkeiten auffsetzen will, und sich bey denen Gerichten meldet, soll der Richter ihn nicht abweisen, sondern jemand committiren, welcher die Klage ex officio auf- und solche mit allen Umständen ad Protocollum nehmen soll.

§. 4. Der Richter muß auf die schrifftliche Vorstellung, oder auf das Protocoll, rechtlich verordnen, und eventualiter Terminum zum Verhör ansetzen, mit der Communication

Daß

Daß, wann Beklagter entweder nicht in Person, oder, wann er kranck oder anderer wichtigen Ursachen halber verhindert wird, (welches er an Eydes statt bekräfftigen muß,) durch einen Bevollmächtigten erscheinen würde, in contumaciam erkannt werden solte.

Wobey zugleich dem Beklagten anbefohlen werden muß, dem Kläger ein Recepisse bey 1. Rthlr. Strafe zu ertheilen, und alle seine Documenta, Nachrichten und Zeugen, wann dergleichen fürhanden, in Termino mitzubringen.

Der Richter muß aber auch den Kläger bedeuten, daß er in Termino seine Documenta, Nachrichten und Zeugen, wann er deren bedarf, in Termino produciren müsse.

Dieses Decret, nebst der copeylichen Klage oder Protocoll, und dahin gehörigen Beylagen, muß der Richter dem Kläger zustellen, damit er dem Beklagten solches selber insinuiren könne.

Im Fall dieser dem Kläger kein Recepisse ertheilen wolte, muß der Kläger den Notarium, Schultzen oder Richter des Orts antreten, welche mit Vorbehalt der verwürckten Strafe, ihm ohne alles Entgeld entweder ein Recepisse verschaffen, oder aber, daß die Insinuation geschehen, attestiren müssen. Der Richter aber muß dem Kläger, daß er die Insinuation solchergestalt verrichten müsse, deutlich erklären.

§. 6. Wann der Beklagte bey Zeiten, schrifftlich oder mündlich ad Protocollum Dilation bittet, muß das Memorial oder Protocoll nebst dem anderweitig angesetztem Termino, dem Beklagten auf eben dieselbe Art zur Insinuation zugestellet werden.

§. 7. Wann der Beklagte in Termino nicht erscheinet, muß sofort in contumaciam gegen ihn verfahren, und, wann die Klage vor richtig erkannt wird, die Execution dem Judici loci anbefohlen, das Mandatum aber dem Kläger zugestellet werden: wann der Beklagte contumaciam purgiren wolte, muß es salva executione geschehen.

§. 8. Wann der Citatus in Termino in Person erscheinet, muß er die ihm communicirte Klage mit dem Original-Decret produciren, seine Nothdurft mündlich dargegen vorstellen, der Richter muß dessen Exceptiones ad Protocollum nehmen, und die Sache ex Officio ad duplicas usque instruiren, und keinen Advocat zulassen.

Wann ein Theil durch einen Advocaten erscheinet, der andre in Person, muß das Verhör dadurch nicht aufgehalten werden, sondern wann des Advocaten propositiones ad Protocollum genommen worden, muß der zu Aufnehmung des Protocolli deputirte Rath dem andern Theil alle angeführte Umstände und Rationes deutlich vorstellen, was er dagegen in Facto einwenden kan, von ihm vernehmen, die Jura suppliren, folglich des Indefensi Nothdurfft ex officio beobachten, und wann solchergestalt duplicando geschlossen, in der Haupt-Sache nach Recht und Billigkeit erkannt werden.

Wann beyde Theile extra locum Judicii wohnen, stehet dem Richter frey, zu Erspahrung der Kosten einem des Orts, oder in der Nachbarschafft wohnenden Rechts-Gelährten zu committiren, diese geringe Sache zu untersuchen, beyde Theile vor sich zu fordern, die Zeugen, wo nöthig, abzuhören, und das Protocoll zum Spruch einzusenden.

§. 9. Es werden aber unter die Bagatell-Sachen gerechnet, wann die Sache 50. Rthlr. und darunter betrifft:

Wann die Sache kein baares Geld, sondern Præstationes, Jura, oder andere Anforderungen importiret, deren Werth nicht über 50. Rthlr. gerechnet werden kan, (welches dem arbitrio judicis lediglich überlassen wird,) so gehören solche gleichfalls unter die Bagatell-Sachen.

§. 10. Weil aber öffters das Wohl und Weh, insonderheit bey armen und geringeren Leuthen, in dieser Summe bestehet, und daher die Remedia nicht so schlechterdings versagt werden können, so wollen Wir es folgendergestalt damit gehalten wissen.

§. 11. Wann jemand sich über den Bescheid gravirt befindet, und die Sache 10. Rthlr. und weniger betrifft, so soll niemahls ein Remedium gegen den Bescheid verstattet werden. Vid. Part. 3. Tit. 39. §. 3. n. 24.

§. 12. Betrifft aber die Sache über 10. und unter 20. Rthlr. so muß der Gravatus innerhalb 10. Tagen ein Remedium einwenden, und seine Gravamina zugleich bey eben demselben Richter justificiren. Worzu keine Dilation verstattet werden soll.

Diese Justification kan schrifftlich oder auch mündlich geschehen, in welchem letzten Fall der Richter wiederum ex officio die zweyte Instantz instruiren muß.

Wann solches geschehen, muß der Richter ohne weiteres Verfahren Acta nebst seinem Bericht und Gutachten ex officio an das Ober-Gericht einsenden: Und was dieses erkennet, dabey soll es gelassen, und kein weiter Remedium, auch nicht sub prætextu nullitatis, verstattet werden.

§. 13. Wann die Sache über 20. Rthlr. u. unter 50. Rthlr. betrifft, so soll wie in andern Sachen verordnet ist, verfahren, die Justification binnen 4. Wochen bey dem Ober-Gericht schrifftlich übergeben, und wann die Gravamina gegründet scheinen, und daher nöthig gefunden wird, den andern Theil dagegen zu hören, die Sache zu weiterm Verfahren, wie oben in dem folgenden Tit. §. versehen, verwiesen, aber es bey demjenigen, was alsdann erkannt wird, lediglich gelassen, und die dritte Instantz, wann auch die zweyte Sententz reformatoria ist, niemahlen verstattet werden.

§. 14. Es können die Richter und Commissarii in dergleichen Bagatell-Sachen ausser denen Copial-Kosten keine Gebühren nehmen noch fordern. Es wäre dann, daß der Kläger frivole geklagt, oder der Beklagte zur Ungebühr sich belangen lassen: in welchen Fällen der verlierende Theil allein 2. Rthlr. vor den Bescheid erlegen soll, welches jederzeit in dem Bescheid mit erkannt werden muß.

Wann ein Advocat von dergleichen Bagatell-Sachen appellirt und Confirmatoria erfolget, soll derselbe seine Gebühren verlustig gehen, und diese der Sportuln-Cassa zugesprochen werden.

# Tit. III.
# Von dem Processu in Possessorio Summariissimo.

## §. 1.

Weil das Summariissimum öfters gemißbrauchet, und mit dem possessorio ordinario confundiret, der Beweiß nicht recht eingerichtet, und dadurch Weitläufftigkeit und unnöthige Kosten verursachet zu werden pflegen, so ordnen und wollen Wir, daß künfftig in Summariissimo folgender massen verfahren werden solle.

§. 2. Das Summariissimum soll nur statt haben, wann von der Possessione præsentanea vel quasi die Frage ist, und ein Theil klagt, daß er von einem andern in seiner Possession de facto turbiret werde, und daher Periculum in mora, oder Metus armorum vorhanden, oder ein unwiederbringlicher Schaden zu besorgen sey.

§. 3. Bey diesem Summariissimo muß der Kläger in seinem Libello den Ort, wo die Turbation geschehen, umständlich beschreiben und benennen, anbey sich in einer beständigen und ruhigen Possession von 1. 2. 3. und mehr Jahren fundiren, das Petitum aber dahin formiren, daß er in seiner Possessione præsentanea & quieta möge geschützet, dem Gegentheil alle Turbation inhibiret, und (wann ihm etwas weggenommen worden) das Weggenommene cum omni causa restituiret werden.

§. 4. Worauf der Richter Mandatum de non turbando, vel de restituendo pure, oder salvo jure, cum vel sine Pœna, oder auch alles in statu quo zu lassen, ertheilen; eventualiter aber Terminum zum Verhör sub pœna confessi & convicti ansetzen muß.

§. 5. Weil es nun hauptsächlich auf die Bescheinigung des Orts und der angegebenen Possession ankommt; so müssen beyde Theile sothane Bescheinigung durch beeydeter Zeugen Aussage, oder solche Documenta, welche actus possessorios in sich halten, führen, und den Rotulum 2. Tage vor dem Termino dem Registratori sub pœna præclusi einliefern, damit der Gegentheil solchen bey demselben nachsehen könne.

Wann der Rotulus in der ersten Instantz nicht eingebracht wird, kan derselbe in der zweyten Instantz nicht beygebracht werden: daher cessirt in Summariissimo das beneficium non deducta deducendi.

§. 6. Die Articuli müssen in Summariissimo genau auf den Ort quæst. (damit nicht nöthig sey, eine ocular-Inspection zu veranlassen, nicht weniger auf den letztern Actum possessorium NB. non contradictum gerichtet werden, weil allein derjenige, welcher durch die Zeugen bescheiniget, daß er einen oder mehr actus possessorios vor dem letztern Actu, welcher causam liti gegeben, ohne des Gegners Wiederspruch exerciret habe, in summariissimo geschützet werden soll.

Dahero derjenige Actus, so den Streit veranlasset, als ein Actus possessorius nicht consideriret werden kan.

Wann die Partheyen fürchten, daß die Zeugen nicht gutwillig Gezeugniß ablegen werden, so stehet ihnen frey ante Terminum eine Commission zu deren Abhörung aus-

zuwürcken: Es muß aber derer summarische Aussage, wie schon gedacht, zwey Tage vor der Verhör offen übergeben werden.

§. 7. Interrogatoria und Exceptiones contra personas & dicta testium werden bey der Abhörung nicht zugelassen: Es bleibt aber beyden Theilen frey ihre Nothdurfft gegen die Zeugen und ihre Aussage bey der Verhör anzuführen: Jedoch müssen die Richter in Summariissimo auf dasjenige, was die Zeugen nicht gantz inhabil macht, und nicht in continenti verificiret werden kan, oder altioris indaginis ist, nicht reflectiren, sondern vor denjenigen in summariissimo sprechen, dessen Possessio sowohl intuitu der Qualität der Zeugen, als intuitu derer von ihnen angeführten Umstände und durch deren Aussage, am besten bescheiniget ist: allermassen auch ein Zeuge der omni exceptione major ist, und ein Actus non contradictus, zur Bescheinigung genug ist.

§. 8. Es stehet auch einem jeden, er sey actor oder reus, frey, pro colorando summariissimo antiquiores actus possessorios anzuführen, und Zeugen darüber abhören zu lassen, oder solche durch Documenta zu behaupten.

Welches denen Partheyen um desto mehr anzurathen, weil derjenige, welcher in summariissimo geschützt worden, künftig alle commoda possessionis genieссen soll. Vid. §. seq. 10.

§. 9. Wenn auch jemand seinen Titulum pro colorando possessorio anzuführen, und seiner Bescheinigung beyzufügen nöthig findet, soll auch dieses erlaubet seyn, welches einen grossen Effect dieserwegen haben kan, weil in dem Fall, da der Gegner den Titulum wahrscheinlich nicht elidiret, der Richter auch in petitorio sprechen kan, obschon nur in summariissimo submittiret worden.

§. 10. Und da Wir wahrgenommen, daß einige muthwillige Partheyen, wenn sie in summariissimo durch 2 Instantzen die Sache verlohren, nachhero das possessorium ordinarium ergreiffen, und solches wiederum durch 2. Instantzen durch disputiren, endlich das Petitorium antreten, und durch 3. Instantzen durchtreiben, welches insonderheit zu geschehen pflegt, wenn zwischen Obrigkeiten und Unterthanen Processe geführet werden; folglich nicht anders seyn kan, als daß durch dergleichen verschiedene Processe die Unterthanen ruiniret werden müssen. So ordnen und wollen Wir, daß, wann künftig in summariissimo allein gehandelt, und einer oder der andere in der Possession durch Urthel und Recht in der zweyten Instantz geschützet wird, derselbe pro vero possessore gehalten werden, und der Gegentheil den Beweis übernehmen müsse.

Wolte nun der verlierende Theil nachher das possessorium ordinarium ergreiffen, soll ihm zwar solches frey stehen. Er muß aber zugleich ob das Petitorum cumuliren und ausführen, oder er soll mit dem Possessorio gar nicht gehöret werden.

Wenn jemand gleich Anfangs in possessorio ordinario klagt, hat der Processus ordinarius statt, und kan alsdann nicht weiter als super possessione gesprochen werden.

Wolte aber eine Parthey sive agendo sive excipiendo das petitorium cumuliren, stehet ihme solches frey, und ist der Richter schuldig dem Befinden nach darauf zu reflectiren, wann schon nur in possessorio submittiret worden.

§. 11. Es verstehet sich aber in beyden Fällen, es mag in summariissimo oder ordina-

dinario gesprochen seyn, von selbsten, daß wann der verlierende Theil nachher das petitorium antritt, und actionem negatoriam anstellet, das ist, sich in libertate fundirt, der Possessor den Beweis übernehmen müsse.

§. 12. Es soll auch zu Abhörung der Zeugen, wann periculum in mora ist, keine Dilation, sonsten aber nur eine, und zwar nicht über 14 Tage verstattet werden.

§. 13. In dem Termino muß der Implorat, daß er denen an ihm ergangenen Mandatis pariret habe, dociren, oder erhebliche Ursachen, warum er zu pariren nicht schuldig gewesen, anführen, und solche zugleich bescheinigen: Wann er solches nicht thut, ist er dem Befinden nach in die denen Mandatis einverleibte, oder andere arbitrarische Strafe zu vertheilen, massen jedesmahl der Strafe halber, ob selbige verwürckt sey oder nicht, miterkannt werden soll.

§. 14. Wann in Termino aus Zusammenhaltung der Zeugen-Verhöre sich hervor thun solten, daß die Zeugen in loco nicht einig seyn, und ein Theil auf eine Ocular-Inspection provociret, oder der Richter dieselbe nöthig findet, so ist solche nicht gäntzlich auszuschliessen, jedoch muß alles de simpliciti & plano, ohne Veranlassung eines ordentlichen Beweises und Gegenbeweises ꝛc. geschehen. Dergleichen Ocular-Inspection aber ist vor der Verhör zu suchen nicht erlaubt.

Wann metus armorum vorhanden, oder sonst periculum in mora ist, kan der Richter so fort in loco eine Commission ex officio veranlassen: Welche die Sache rechtlich untersuchen, interemistice darinn verordnen, das Protocoll aber an den Committenten zum Hauptspruch einschicken soll.

§. 15. Wann die Possessio in re corporali aus redlichen Ursachen von dem Richter zweiffelhaft angesehen, folglich in summariissimo nicht sogleich gesprochen werden könte, und daher einige Verwirrung zu besorgen stünde, so soll ohne des einen oder des andern Theils Ansuchen eine Sequestration ex officio veranlasset, oder aber dahin gesehen werden, daß wann es füglich geschehen kan, und de perceptione fructuum die Frage ist, der streitige Ort unterdessen verpachtet werde.

Wann aber der Streit super possessione rerum incorporalium entstehet, soll bey vorgedachten Umständen Inhibition ergehen; wann aber hiernächst gefunden wird, daß der Kläger entweder zur Ungebühr gepfändet, oder ihm sonst einiger Schaden zugefüget worden, so soll derjenige, dessen Possession den Vorzug behält, per mandatum de non turbando geschützet, das etwa noch rückständige Pfand so fort ohne Entgeld, auch ohne Erstattung des Futters, oder da es abhanden kommen, der Werth, nebst dem Genuß davon, welchen der Gepfändete inzwischen entbehren müssen, restituiret, undd er erweißliche Schaden sogleich nach richterlicher Ermäßigung ersetzt werden: die Kosten aber seyn ad finem litis auszusetzen: jedoch ist hierunter dasjenige, was vor diesem letzten Proceß gepfändet, oder an Schaden zugefüget worden, nicht begriffen.

§. 16. Es stehet auch einem und dem andern Theil frey, das Juramentum über dergleichen ultimos actus non contradictos, wie auch über den Actum turbationis selbst, wann solcher von einem Theil angegeben von dem andern Theil aber negirt worden, zu deferiren.

Wiewohl auch denen Gerichten frey gelassen wird, einem oder dem andern, dem Befinden nach, das Juramentum suppletorium oder purgatorium zuzuerkennen.

§. 17. Wann der Richter in summariissimo erkennet, muß er dem Gegentheil possessorium ordinarium und petitorium reserviren.

§. 18. Das Summariissimum soll keine statt haben, wann in Erbfällen inter liberos ein Erbe sich auf die Prioritatem apprehensiones beziehet, und sich dabey zu schützen bittet, weil alle Erben ipso jure hæredes seyn, und die Possessio ipso jure auf sie devolviret wird, mithin kein Actus prioris apprehensionis allegiret werden kan.

Gleiche Bewandniß hat es, wann ein proximus Agnatus nach Versterben des letztern Vasalli, die Possession des Lehns, oder, wenn ein Hæres Fidei-Commissarius nach dem Tod des ultimi Possessoris das Fidei-Commiss-Gut in Besitz nimmt: Es können also diese Agnati und Hæredes gegen die hinterlassene Wittwe nicht bitten, daß sie in Summariissimo geschützet werden mögen, weil die Possessions-Ergreiffung dem Juri retentionis der Wittwen nicht præjudiciret, vermöge dessen sie, ehe und bevor sie befriediget ist, aus dem Gut zu weichen nicht schuldig ist.

§. 19. Es soll auch in summariissimo keine Litis denunciatio oder Reconventio (wie solches bishero abusive geschehen) zugelassen werden.

§. 20. In summariissimo soll niemahlen schrifftlich verfahren werden, sondern der Vortrag mündlich, oder loco oralis von 3. zu 3. Tagen, geschehen.

§. 21. Es soll auch kein Remedium dargegen als quoad effectum devolutivum verstattet werden, wann auch gleich auf Schaden und Kosten zugleich mit erkannt worden, oder beyde Theile Remedia suchen.

§. 22. Weil die Sententia in possessorio, sive ordinario sive summariissimo lata, nur eine Provisional-Verordnung ist, so soll die Possessio, worinn jemand geschützt worden, den Besitzer, wann er nachher in petitorio succumbiret, von der Restitution der Fructuum perceptorum nicht liberiren: Und wann er überführt wird, daß er mala fide die streitige Sachen besessen, so kan er auch zur Erstattung der Fructuum percipiendorum, und derer Kosten angehalten werden.

## Tit. IV.

## Von Injurien-Sachen / und wie darin procediret werden soll.

§. 1.

Weil wegen mehrentheils geringer Injurien bishero weitläuftige und kostbare Processe geführet worden, so haben Wir auch diesen Processen einen Riegel vorschieben wollen.

§. 2. Wann Injurien unter Handwercks-Genossen oder gantzen Zünfften vorgehen,

hen, sollen dieselbe nach der in Handwercks-Sachen im gantzen Römischen Reich Anno 1731. kund gemachten General-Constitution gäntzlich unkräfftig und unnachtheilig seyn, auch wie daselbst verordnet ist, gegen die Injurianten verfahren werden.

§. 3. Wann die Injurien von keiner Erheblichkeit seyn, und geringere Leute angehen, welche nicht von beträchtlicher Condition seyn, oder sonst in keinen Ehren-Aemtern stehen; So muß die Sache regulariter in einem Verhör abgethan, und zu dem Ende, wann beyde der Kläger und Beklagte in loco judicii wohnen, der letztere mit Vorzeigung oder Verlesung der Original-Denunciation, von dem Cantzley-Diener auf einen kurtzen Terminum vorgeladen werden, mit dem Beyfügen, daß beyde Theile ihre etwa habende Zeugen mit zur Gerichts-Stelle bringen, oder ante Terminum um deren Citation anhalten müssen.

Wann beyde Theile extra locum judicii wohnen, so stehet dem Cammer-Gericht frey, einem des Orts wohnenden Rechts Gelährten, Bürgermeister, Syndico, Actuario &c. ex officio zu committiren, daß beyde Theile in brevi Termino vor sich laden, dieselbe mit ihrer Nothdurfft umständlich ad Protocollum hören, Zeugen, wo nöthig, summarirer abhören, Acta aber nebst dem Bericht binnen 4 bis 6. Wochen bey 10. Rthlr. Strafe zum Spruch einschicken solle.

In dergleichen Sachen sollen nicht leicht Advocaten admittiret, keine Exceptio suspecti Commissarii angenommen, und auf keine Exceptio contra personas testium reflectiret; sondern die Sache ex æquo & bono decidiret, und, wann beyde Theile excediret, auch beyde Theile gestrafft, von dergleichen Erkäntniß auch keine Remedia verstattet werden.

§. 4. Wann die angebrachte Injurien von einer Wichtigkeit seyn, oder beträfen Standes und andere honorationis conditionis Personen, so sollen wegen dergleichen Injurien, sie mögen durch Minen, Gebärden, Schimpf- und Scheel-Worte, oder auch realiter durch Ohrfeigen, Stockschläge ꝛc. begangen werden, keine solenne und förmliche actiones civiles, es sey ad æstimationem palinodiam, oder wie sie sonst Nahmen haben angestellet, sondern dieselbe bloß per modum denunciationis angebracht, und niemahlen darinne schrifftlich verfahren, sondern solche mündlich, oder loco oralis höchstens von 8 zu 8. Tagen, vollführet werden.

§. 5. Zu solchen Ende muß die einzureichende schrifftliche Denunciation von dem beleidigten Theil, deutlich, umständlich, mit Benennung des Orts, der Zeit, und der anwesend gewesenen Personen ausgeführet, und ohne also klar genug gemachte That von dem Judicio nichts voreilig fürgenommen werden.

§. 6. Wann Zeugen bey dem Facto gegenwärtig gewesen, wird der Kläger oder Denunciate wohl thun, deren summarische Aussagen beyzulegen, oder in seiner Denunciation zu bitten, daß dieselbe in Termino mit vorgefordert werden mögen.

Wann der Beweiß durch schrifftliche Documenta geführet werden soll, muß der Denunciate durch Anfügung der Copeyen das Factum bescheinigen.

§. 7. Wann nun solchergestalt die Denunciation gerichtlich eingebracht ist, muß das Judicium dieselbe dem Gegentheil communiciren, Terminum præjudicialem von

8 bis

8 bis 14 Tagen ansetzen, dem Beklagten gleichfals Auflage thun, daß er diejenige Zeugen, die er zu seiner Defension gebrauchen will, in Termino mitbringen, oder bey Zeiten bitten müsse, daß sie besonders ad illum Terminum citiret werden.

Wobey zugleich jederzeit dem Officio Fisci anbefohlen werden muß, in Termino pro interesse visci zu vigiliren.

§. 8. Auf solche Citation ist der Denunciate schuldig, sich ohne alle Entschuldigung persönlich in Termino zugestellen, mit Vorbeylassung aller dilatorischen Exceptionen (als welche kein Richter in Injurien Sachen zu considériren hat,) so gleich litem zu contestiren, und die Exceptiones peremtorias in ipso Termino sämtlich, aber nur mündlich beyzubringen; Worauf der geschmähete Denunciate so gleich zu repliciren, und Denunciatus zu dupliciren hat, wodurch die Causa völlig geschlossen seyn soll.

Der Fiscalis aber muß dem Befinden nach auf die in denen Gesetzen determinirte Strafe in Termino antragen.

§. 9. Hätte aber der Denunciate erhebliche Ursachen aussen zu bleiben, worunter keine andere als unvermuthete Wasserfluth, Kriegs-Gefahr, schmertzhaffte Kranckheit, und würckliche Niederlage, oder daß er eine Königliche Sache, oder ein Amt, wobey seine Gegenwart beständig nöthig, zu respiciren habe, ꝛc. (welche Verhinderung er an Eydes statt bekräfftigen muß) anzunehmen sind, so soll ihm in diesem Fall eine eintzige Dilation von 14 Tagen verstattet, oder befundenen Umständen nach, auch sein Mandatarius specialiter instructus admittiret werden.

§. 10. Erschiene aber derselbe in dem angesetzten oder dem prorogirten Termino weder selbst in Person, noch per Mandatarium, oder der Mandatarius wolte einige unnöthige Weitläufftigkeit, unter dem Prætext, daß er nicht gnugsam instruiret wäre, machen, so soll der Injuriante pro confesso & confícto declariret, und wider ihn der Gebühr nach verfahren werden.

§. 11. Im Gegentheil soll der in Termino aussenbleibende Kläger nicht ehender mit seiner zu erneurenden Klage gehöret werden, bis er dem Beklagten expensas Termini refundiret, auch allenfals, weñ er nit ansäßig wäre, Caution de lite prosequentia præstiret hätte.

§. 12. Sind nun Kläger und Beklagte in Termino beysammen, so hat das Gerichte sowohl vor dem Behör, als nach Endigung desselben, und vor erfolgtem Bescheid jederzeit durch einen von den Räthen die Güthe zwischen denen Partheyen ernstlich zu tentiren, und so viel möglich solche zu bewürcken.

§. 13. Wann die Güthe nicht verfangen will, die Sache auch vorgeschriebener massen instruiret ist, und der Injuriante gestünde das Factum, so muß der Richter definitive, und dergestalt deutlich sprechen, daß die Partheyen auf einmahl auseinander gesetzet, und dem beleidigten Theil nach Inhalt der Duel-Edicten gebührende Satisfaction verschaffet werde.

§. 14. Wann aber der Denunciatus das Factum entweder in totum, oder in tantum negiret, so sollen die gegenwärtige Zeugen sofort darüber summariter vernommen, oder, wann die Zeugen nicht erschienen, einem fiscalischen Bedienten committiret werden, die

angegebene Zeugen höchstens binnen 14. Tagen summariter, jedoch eydlich abzuhören, und im Fall der Denunciatus zu seiner Defension eigentliche Umstände, welche den Denunciaten gleichfals strafbahr machen, und ratione seiner die Straffe moderiren, anzeigen solte, als daß der Denunciate zuerst geschimpffet, daß er den Stock gebrauchen müssen, um ihn vom Leibe zu halten, ꝛc. auch dieserwegen die Zeugen benennet (immassen er in Termino zu thun schuldig, nachhero aber nicht weiter damit gehöret werden soll,) der Denunciate aber solches negiret, so müssen auch diese Defensional-Zeugen von dem Fiscali abgehöret und vernommen werden, welcher das Protocoll ohne einen ordentlichen Rotulum über die Aussage zu formiren, dem Judicio einschicken muß, woraus der Richter ohne die Partheyen weiter darüber zu hören, erkennen soll.

§. 15. Würde aber einem Theil das Jurament deferiret, so ist derselbe schuldig den Eyd, wo nicht in Termino ipso, doch in einer anderweitigen Frist von 8. Tagen (welche nicht prorogiret werden soll) abzulegen, der Deferent aber muß vorhero das Juramentum calumniæ præstiren.

Wann derjenige dem der Eyd deferiret worden, in diesen Terminis nicht erscheinet, muß er pro jurare nolente gehalten, und auf die Strafe erkannt werden.

§. 16. Von der solchergestalt ausgesprochenen Sententz oder Bescheid, hat regulariter weder eine Appellation noch Revision, noch ein anderes Remedium juris statt, sondern es haben beyde Theile dabey zu aquiesciren, und dem Bescheid ein Genügen zu leisten.

§. 17. Hätte aber dennoch der Beklagte und Denunciat erhebliche Ursache zu glauben, daß ihm durch den Bescheid zuviel und wehe geschehe, so hat er, wann von denen Unter-Gerichten erkandt worden, solche per modum ulterioris defensionis bey dem Unter-Richter schriftlich einzureichen.

Dieser Unter-Richter muß Acta sofort ex officio an das Ober-Gericht einsenden, welches ohne weiteres Verfahren der Partheyen, auf die Acta prout jacent ratione Convel Reformationis erkennen, und dem Unter-Richter Acta ex officio wieder zurück senden, die Gebühren aber von dem succumbirenden Theil beytreiben lassen muß.

§. 18. Desgleichen stehet dem Kläger und Denunciaten frey, seine wider den Bescheid habende Beschwerden, in einer kurtz gefaßten Gravatorial-Schrifft bey dem Unter-Richter einzubringen, da dann auf gleiche Weise mit Einsendung der Acten verfahren werden soll.

§. 19. Wann bey dem Cammer-Gericht und dessen **Ersten** SENAT in prima instantia gesprochen worden, muß ulterior defensio an den **Zweyten** SENAT als instantiam superiorem gebracht, und von diesem erkannt werden.

§. 20. Es stehet aber keinem von beyden Theilen frey, zu Behauptung ihrer weiteren Defension, neue Zeugen vorzuschlagen, oder neue Documenta vorzubringen, vielweniger neue Attestata beyzulegen; allermassen solche sofort ab actis removiret werden, und auf dasjenige, was in der Defension daraus angeführet wird, gar nicht reflectiret, sondern die Decisio, bloß ex ante actis genommen werden soll: Weil jeder Theil sich imputiren muß, daß er in primo termino nicht alles vorgestellet; dem Publico

aber daran gelegen, daß dergleichen Injurien-Processe je eher je lieber abgethan werden.

§. 21. Was in dieser zweyten Instantz erkannt wird, dabey soll es lediglich gelassen werden. Gestalten Wir keine Remedia sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, auch nicht einmahl querelam nullitatis, dargegen admittiren wollen, wenn auch schon die letztere Sentenz reformatoria seyn solte; Und soll die Parthey sowohl als der Advocat, wann sie bey Hof sich dagegen moviren wolten, jeder 10. Rthlr. Strafe erlegen.

§. 22. Wir befehlen auch Unserm Officio Fisci aller Orten zu vigiliren und Achtung zu geben, daß dieser Unserer Constitution auf das exacteste nachgelebt, und solche bey allen Ober- und Unter-Gerichten zu Effect gebracht und mit Nachdruck darüber gehalten werde.

# Tit. V.

# Von denen Fiscalischen Processen wie darin zu verfahren, und Von einigen bey den Inquisitionen eingeschlichenen Mängeln.

§. 1.

Weil Wir allergnädigst wollen daß die Fiscale sowohl die Inquisitions- als Civil-Processe mit genugsamen Grund und Wissenschafft anstellen, und mit behöriger Legalität führen, niemand aber zur Ungebühr belästigen sollen. So muß

Erstlich kein fiscalischer Bedienter bey Straffe der Cassation sich unterstehen, eine General oder Special-Inquisition anzustellen, ehe und bevor er wohl überleget, ob auch die Indicia so beschaffen, daß mit Grund einiger Verdacht auf den Thäter fallen können: in specie aber muß der Fiscalis wohl examiniren, wie die Denuntiation und deren Umstände beschaffen, ob sich der Denuntianre unterschrieben, ob Zeugen angegeben worden, welche von dem denunciirten Facto Nachricht geben können ꝛc. Wann er nach seiner Pflicht und Gewissen glaubt, daß die Denuntiation zu einer General-Inquisition sich nicht qualificire, muß er die Denuntiation reponiren, auch niemahlen zu einer General-Inquisition ohne des Collegii Ordre schreiten.

Im Fall also ein rechtlicher Verdacht auf jemand fallen kan, muß Fiscalis die Indicia und Umstände dem Cammer-Gericht vortragen, welche den Fiscal ohne Aufenthalt darüber näher bescheiden soll.

Im

Im übrigen sollen die Denuncianten, welche mit Grund etwas anzeigen, und darüber Beweis anzuführen wissen, das Denuncianten-Theil in denen Fällen da es nach denen Edicten verordnet, wie billig, zu hoffen haben.

§. 2. Wann der Fiscal **zweytens** nach beschehener General Untersuchung findet, daß nach Anleitung der Criminal-Ordnung die Indicia dergestalt beschaffen seyn, daß eine Special Inquisition statt finden könne, so muß er dieselbe mit allen Umständen des Cammer-Gerichts denuo schriftlich vortragen, und nähern Befehl darüber erwarten.

§. 3. Es müssen aber **drittens** die Fiscale so wohl als die decernirende Räthe mit aller Behutsamkeit hiebey verfahren, damit niemand unschuldig mit fiscalischer Untersuchung und Strafe beleget, und folgends an seinem guten Leumuth, ehrlichen Nahmen, zeitlichen Güthern, und Leib und Leben gefährdet werde. Sie müssen auch ferner vor allen Dingen des Corporis Delicti, in den Fällen in welchen es die Rechte erfordern, gewiß seyn, und sodann allererst auf die Special Inquisition antragen oder erkennen. Vid. P. I. Tit. 6. §. 4.

§. 4. Würde **viertens** ein Fiscal oder Decernent hierunter sich übereilen, und ohne genugsame Anzeige eine Special Inquisition veranlassen; Soll er seines Amts verlustig declariret werden, und dem Inquisiten allen Schaden und Kosten, wie er solche vermittelst Eydes erhärten wird, erstatten.

§. 5. Es haben **fünftens** die Inquisiti selbst bishero auch dadurch die Inquisitions-Processe aufgehalten, daß sie ohne Unterscheid defensionem pro avertenda zu suchen, und von denen Collegiis mehrentheils ohne Ueberlegung dazu admittiret zu werden pflegen: Wir ordnen und wollen daher, daß sothane Defensio alsdann nur statt habe, wann der Inquisit nach der Lehre Carpzovii *Part.* 3. *q.* 115. *n.* 23. erweisen will, daß die Indicia zur Special-Inquisition nicht zureichend seyn: Welche Defension der Inquisite binnen vier Wochen sub pœna præclusi beybringen muß.

Wann also das Delictum klar vor Augen lieget, oder Indicia proxima vorhanden seyn; so kan er mit keiner Defension pro avertenda gehöret werden, sondern er muß ohne ein Verhör darüber zu veranlassen, litem contestiren, wo wider keine Protestation oder einiges Remedium verstattet werden soll.

§. 6. Insonderheit soll der Fiscal bey der Litis Contestation eines Inquisiti sich nicht zu genau an die bey der General Inquisition entworffene Articul binden, sondern nach Beschaffenheit der Aussage, aus dieser selbst die zu rechter Ergründung das Facti gereichende Articul von neuem formiren und fortsetzen: Zugleich aber auf dasjenige was zu des Inquisiti Defension gereichet, mit Acht haben, und zu dem Ende bey denen Articuln und Zeugen-Verhören nöthigen fals ex officio interrogatoria machen, und wann der Inquisite Defensional-Zeugen hat, ihn damit hören.

§. 7. Die nöthige Zeugen muß jede Obrigkeit, wann sie darum ersucht wird, bey 10. Rthlr. Strafe gestellen, und sonst alle erforderliche Hülfe leisten.

§. 8. Gleichwie Wir **sechstens** die Verschickung der Acten (weil dadurch die Processe so sehr verzögert werden) in genere verbothen, also müssen auch in denen Criminal und Fiscalischen Sachen, keine Acta mehr auf Universitäten verschicket, sondern es folgender gestalt gehalten werden:

Wann a) bey denen Aemtern und andern Unter-Gerichten eine Inquisition geführet worden, stehet dem inquirirenden Richter, wann er die Rechte verstehet, oder einen Rechts-verständigen beeydigten Justitiarium bestellet hat, frey, selbst zu sprechen, oder Acta an das Cammer-Gericht einzuschicken.

Letzternfals muß b.) der Præsident die Acta einem Criminal-Rath zuschreiben, in wichtigen Sachen einen Correferenten benennen, welcher binnen 8. und höchstens binnen 14. Tagen die Relation verfertigen, und bey dem Criminal-Senat daraus referiren soll.

Wann c.) der Unterrichter selber gesprochen, und Inquisitus ulteriorem defensionem gesucht (welche er binnen 4. Wochen præclusivischer Frist einbringen muß,) soll der Richter ohnverzüglich Acta an das Cammer-Gericht mit der Defension einsenden, dieser aber solche denen Criminal-Räthen zu Abfassung eines Urthels distribuiren.

Wann d.) das erste Urthel bey dem Criminal-Senat ausgesprochen worden, und der Inquisite ulteriorem defensionem bittet, so muß der Præsident Acta, mit der binnen 4. Wochen einzubringenden Defension, in dem zweyten Senat distribuiren.

Dieser Referente muß gleichfals e.) die Relation binnen 8. oder höchstens binnen 14. Tagen verfertigen, und das Urthel abfassen, zugleich aber auch genau Achtung geben, ob die Inquisitio von dem Unterrichter oder Fiscal legaliter instruiret worden.

Wann einige Hauptfehler dabey begangen, müssen die Referenten solche notiren, dem Judicii & Fiscali inquirenti solche verweisen, und dieselbe dem Befinden nach jederzeit in 5. bis 10. Rthlr. Straffe zur Sportuln-Cassa condemniren.

Es muß auch f.) nach einmahl gesuchter defensione ulteriori keine weitere Defension gesucht noch verstattet, sondern Acta müssen dem Unter-Richter oder Fiscal zur Publication der Urthel remittiret werden.

Es sollen auch g.) dergleichen Urthel nebst denen Acten nicht mehr zur Confirmation eingeschicket werden, ausser in crimine læsæ Majestatis, falsæ monetæ, Todschlag, und wann auf die Tortur, oder Landes-Verweisung erkannt worden.

Wann ein Delinquent blos zur Vestungs-Arbeit condemniret worden, dürfen nicht die Acta, sondern bloß das Urthel eingeschicket, und die Ordre an den Commendanten zu Annehmung des Delinquenten gesucht werden.

Wenn h.) nach erfolgter Confirmation ulterior defensio gesucht, und von dem Collegio abermahl erkant wird, soll das Urthel, wann es von der vorhergehenden Confirmation abgehet, nebst denen Acten von neuem zur Confirmation eingeschickt werden: Wann Confirmation erfolget, braucht es der weiteren Einschickung nicht.

§. 9. Im übrigen werden **siebentens** die Fiscæle und Unter-Richter auf die Criminal-Ordnung und die Edicta vom 12. Jul. 1732. und vom 9. Jan. 1736. verwiesen, welche sie jederzeit vor Augen haben, bey Anstellung der Inquisitionen alle Passiones und Privat-Absichten bey Seite setzen, und die Processe auf alle Wege beschleunigen, und zum Spruch befördern müssen.

§. 10. Noch sollen **achtens** die Fiscæle davor sorgen, daß, wann jemand in eine Geld-Straffe verurtheilet wird, derselbe nicht eher als bis er solche samt denen Kosten erlegt

erlegt oder genugsame Caution bestellet, seines Arrestes erlassen werde: Wann er aber Unvermögens halber die Straffe nicht bezahlen könte, muß der Fiscal so fort davon berichten.

§. 11. Schließlich stehet dem Collegio frey, zur Ersparung der Kosten, sowol in den geringern Inquisitions, als Fiscalischen Processen, denen in loco oder in der Nähe befindlichen Magistræten, Fiscælen, Advocaten ꝛc. zu committiren, daß sie die Inquisiten oder Denuncianten ad Protocollum vernehmen, Zeugen abhören ꝛc. und das Protocoll Rutulos &c. binnen gewisser Zeit, bey Verlust ihrer Gebühren einschicken sollen.

§. 12. Von denen Inquisitions Processen müssen die Fiscalische Processe wohl unterschieden werden, allermassen in diesen niemahls inquisitorie, sondern per modum actionis civilis verfahren werden soll und muß.

Es gehören aber unter die Fiscalische Processe I.) die Delicta Leviora, wo keine Pœna capitalis, sondern nur Pœna pecuriaria oder Gefängniß erkannt zu werden pflegt, als in geringen Diebstählen, Stupro, Adulterio simplici zwischen einem Ehe-Mann und lediger Weibs-Person, wann jemand in denen Königl. Holtzungen gejaget, Holtz gehauen, und andere dergleichen Delicta. Besonders sollen die Fiscæle nach Anleitung Unseres Rescripts declaratorii vom 9. May 1740. in Injurien-Sachen, wann solche nur verbalis gewesen, oder solche reales die nicht viel auf sich haben, und von denen Parthen selbst nicht gerügt werden, sich aller Action und Inquisition enthalten: Wann aber Parthen darüber klagen, bleibt denen Fiscælen unbenommen sich interveniendo darbey zu melden.

Im Fall aber die Verbal-Injurien in Kirchen und auf denen Gerichten begangen wären: Imgleichen wann die Real-Injurien auf öffentlicher Strasse oder in loco privilegiato vorgehen, können die Fiscales, wann auch die Partheyen nicht klagen, sich darnach erkundigen, und bey dem Collegio um Verhaltungs-Befehl ansuchen, auch wann die Parthey Klage angestellet, darbey interveniren.

In dergleichen Sachen muß der Richter dem Denunciato causam citationis, und wann eine schrifftliche Denunciation vorhanden, solche zugleich mit communiciren.

Es muß auch hierin kein ordentlicher Proceß verstattet, sondern die Sache bey einem summarischen Verhör abgethan werden, und hat der Fiscal, wann die Straffe in lege terminiret ist, auf solche eigentlich mit Anführung des Edicts und des §. anzutragen: Wann solche nicht determiniret ist, muß das Collegium nach der Billigkeit, nach der Grösse des Verbrechens, und nach dem Vermögen der Partheyen, die Straffe einrichten.

Es ist auch in diesen Fällen nicht nöthig, daß der Denunciatus in Person erscheine, sondern es stehet ihm frey, per Mandatarium sich zu stellen. Es muß aber dieser völlig instruiret erscheinen, massen unter dem Prætext, daß er nähere Instruction einholen müsse, die Decision der Haupt-Sache nicht aufgehalten werden soll.

§. 13. Es gehöret auch II.) zu denen Fiscalischen Processen, wann bey einer Civil-Sache dem Fisco anbefohlen wird bey der Sache zu vigiliren, oder sein Amt zu thun,

oder wann ihm die Nothdurfft dabey reſerviret wird. Nicht weniger wann er bey einem Privat-Proceſs, wegen eines dabey verſirenden Intereſſe Fiſci, ohne Befehl interveniret.

Wann einem Fiſcaliſchen Bedienten, auf eingelaufene Denuntiation, befohlen wird ſein Amt zu thun, ſo muß er ſolches nicht ausſetzen, ſondern höchſten binnen 8. Tagen, bey arbitrairer Strafe, was er thun ſoll exequiren.

§. 14. Unter die Fiſcaliſchen Proceſſe werden auch III. gerechnet, wann Fiſcus wegen der Regalien, oder Domainen-Güther, item wegen der Grentzen, und anderer die Königl. Aemter angehende Jurium jemanden in Anſpruch nimmt. Es muß aber kein Fiſcalis ſich unterſtehen in dergleichen Sachen eine Klage anzuſtellen, ohne ſich durch einen ſchriftlichen Befehl von dem Collegio zu legitimiren.

§. 15. Keinesweges gehören aber IV.) zu denen Fiſcaliſchen Proceſſen, wann die Fiſcale der Städte, Magiſträte, und Cämmereyen Jura defendiren, allermaſſen dieſe in denen Proceſſen, welche ihre Güther und Jura betreffen, nicht anders als Privati, und die Fiſcæle bloß als deren Advocati angeſehen und gehalten werden können; Dahero ſie auch Stempel-Papier gebrauchen, die Sportuln bezahlen, und was ſonſt in cauſis privatorum erfordert wird, præſtiren müſſen.

§. 16. Am wenigſten aber können V.) promiſcue als Fiſcaliſche Proceſſe angeſehen werden, wann einem Privato aſſiſtentia Fiſci verſtattet wird, ſondern es muß diſtinguiret werden, ob der Privatus in ein wahres fiſcaliſches Recht ſuccedire, folglich der Fiſcus wegen eines wahren Juris Fiſcalis dem Privato aſſiſtire, als z. E. wann der Landes-Herr dem Privato ein Lehn ſchencket, und die Agnati demſelben viele Lehn-Schulden aufbürden wollen ꝛc. In dieſem Fall gehöret die Sache zu den Fiſcaliſchen Proceſſen.

Wann aber einem Privato, weil er abweſend, minor, furioſus &c. iſt, oder wann einem Pio corpori die Aſſiſtentia Fiſci verſtattet wird, ſo iſt es mera cauſa privata, worinn alles, was in andern cauſis privatis ſtatuiret worden, obſerviret werden muß. Daher müſſen der Cantzley und dem Fiſcal die Gebühren bezahlt werden.

Im Fall auch der Fiſcal finden ſolte, daß dergleichen Aſſiſtentz zur Ungebühr geſucht worden, und die Sache ſelbſt nichts tauge, iſt er ſchuldig mit ſeiner Vorſtellung dargegen anzukommen. Wann er ſolches nicht thut, muß dem Befinden nach auf deſſen Beſtrafung erkant werden.

§. 17. Ob nun ſchon in denen fiſcaliſchen Proceſſen Fiſcus von dem Stempel und Sportuln frey iſt, auch ihm alles ex officio communiciret und ausgefertiget werden muß; ſo müſſen die Fiſcæle ſich dennoch wie andere Advocaten nach denen Ordnungen achten, und zu dem Ende vor Anſtellung der Action alles dasjenige beobachten, was oben P. I. T. 14. §. 1. & ſeq. denen Advocaten vorgeſchrieben worden, inſonderheit müſſen ſie von denen Cammer-Aemtern, und andern in deren Nahmen Sie fiſcaliter agiren, die benöthigte Nachrichten aus denen Erb-Regiſtern, Receſſen, Vergleichen, alten Acten ꝛc. einziehen.

Es müſſen auch die Beamten dasjenige was zu Unſerer Aemter-Rechten gehöret

in

in guter Ordnung und bereit halten, und denen Fiſcalen jederzeit die nöthige Information ertheilen, oder, wann ſie darunter ſäumig ſeyn, Beſtraffung erwarten.

Uebrigens ſeyn die Fiſcæle ſchuldig richtige und völlige Manual Acta zu halten, damit ſie nicht nöthig haben bey allen Fällen die Judicial-Acta nachzuſehen.

Es müſſen die Fiſcæle auch die angeſetzte Termine gehörig abwarten, und keine unnöthige Dilationes ſuchen. Wann Sie ſelber die Sache nicht abwarten können, inſonderheit bey Inquiſitionen müſſen Sie jederzeit bey 2. Rthlr. Strafe einen andern Fiſcal ſubſtituiren, und committenti collegio ſolches anzeigen.

Wann ſie hierunter etwas verſäumen und contumaciret werden, ſoll die Entſchuldigung wegen ihrer Amts-Geſchäfte nicht angenommen, ſondern in contumaciam verfahren, oder wann ſie dieſerwegen Reſtitution ſuchen, jederzeit in expenſas termini circumducti ex propriis condemnirt, und ſonſt nach Befinden beſtrafet werden.

§. 18. Wann 1) die Fiſcæle in Inquiſitions und andern fiſcaliſchen Sachen, wider die Rechte, Acta und dieſe Ordnung etwas ſuchen oder ſchreiben, ſollen ſie jedesmahl mit denen darin geſetzten Strafen beleget werden.

2.) Wann ſie eine ungerechte fiſcaliſche Sache defendiren, und ſolche wider beſſer Wiſſen und Gewiſſen durch alle Inſtantzen durchtreiben, müſſen ſie allezeit in die Unkoſten ex propriis condemniret werden.

Allermaſſen dieſelbe 3.) wann die Sache gar keinen Grund hat, die Action gar nicht anſtellen, oder wann ein Dubium dabey iſt, bey dem Collegio anfragen; die Rationes pro & contra anführen, und Verhaltungs-Befehl erwarten müſſen.

Wann ihm auch höhern Orts eine Sache aufgetragen wird, die er ſich nach denen Rechten auszuführen nicht getrauet, muß er dargegen berichten, und Vorſtellung thun.

Wann 4.) der Fiſcus in zweifelhafter Sache in der erſten Inſtantz verliehret, muß er ohne wichtige Urſachen keine weitere Inſtantz ſuchen, ſondern dem Collegio allenfals vorſtellen, daß er ſich nicht getraue mit der Sache fortzukommen.

Im Fall 5.) das Collegium dem ohngeacht ihm anbefiehlet, die Inſtantz fortzuſetzen, und die erſte Sententz confirmiret, auch Fiſcus in die Koſten condemnirt würde, ſoll das Collegium, und in ſpecie der Decernent die Koſten ex propriis bezahlen, auch kein weiteres Remedium contra duas conformes verſtattet werden, und muß vielmehr Fiſcus dem Reo abſoluto aſſiſtiren.

Allermaſſen Wir 6.) vermittelſt einer beſondern Ordre bereits poſitive declariret haben, wie Wir durchaus nicht wollen, daß Unſere Unterthanen, und inſonderheit die von Adel, von denen Fiſcælen chicanniret, und mit Proceſſen fatigiret werden, auch zu dem Ende Unſerm General Directorio kund gemacht haben, daß in Zukunft die von Adel, wann ſie gewiſſe Funda oder Gerechtigkeiten, es haben ſolche Nahmen wie ſie wollen, würcklich non vi non clam nec precario nutzen und beſitzen, deshalb unter keinerley Prætext durch das Officium Fiſci in Anſpruch genommen, vielmehr ſie bey ihrer Poſſeſſion mit Nachdruck mainteniret werden ſollen.

Wir haben Uns auch 7.) in Unſerer, wegen der Kantereckſchen Grentz-Sache abgelaſſenen Cabinets-Ordre ferner Landes-väterlich dahin erkläret, daß, wann es eine

Klei-

Kleinigkeit betrifft, Wir lieber etwas verliehren, als Unsere getreue Unterthanen mit Processen bestätigen wollen; weil Unserm Interesse, wann Wir verliehren, ein Weniges abgehet, dahingegen Unsere Vasallen und Unterthanen, welche Uns ohnedem mit Gut und Blut unter die Arme greiffen, öfters totaliter durch dergleichen Processe ruiniret werden.

Es verstehet sich aber von selbsten, daß, wann jemand schon bey der Possession geschützt wird, dennoch das Petitorium dem Fisco offen bleibe: Wann aber sich hiernechst äussert, daß der Fiscus frivole agirt habe, muß er mit Verlust seiner Gebühren nachdrücklich bestrafft werden.

Unterdessen müssen die Fiscæle darauf acht geben, daß währendem Process das streitige Guth nicht deteriorirt, sonderlich die Holtzung civiliter gebraucht, und Excesse sofort untersucht und remedirt werden.

§. 19. Mit denen Remediis soll es in Causis Fiscalibus, wie in andern Civil-Sachen gehalten werden, wovon oben *Part. II. Tit.* 7. Versehung geschehen.

§. 20. Im übrigen muß dem Fisco gleiches Recht mit denen Privatis angedeyen, und wann demselben nach denen gemeinen und Landes-Rechten etwas vorzügliches beygelegt ist, solches ihm keinesweges versagt und entzogen werden.

Es müssen daher sowohl die Uns denen Rechten nach zustehende sämtliche jura fiscalia, in confiscationen, caduquen, vacanten, Herren losen Güthern, Geld-Bussen und Straffen, Juden-Schutz-Geldern, Abschoß und Abzug, unzuläßigen Wuchern ꝛc. als auch dem Fisce dasjenige, worzu er circa processum vorzüglich berechtiget ist (worunter aber das ungerechte brocardicum, quod princeps non litiget nisi in possessione constitutus, nicht gehöret) nach wie vor angedeyen.

§. 21. Gleichwie Wir schließlich denen Advocaten verbothen haben einige Gebühren, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, von denen Partheyen zu fordern oder zu nehmen; Also wollen Wir solches Verboth auch auf die Fiscæle extendiren, dergestalt, daß sie weder bey denen Inquisitionen noch bey denen Fiscalischen Processen, weder directe noch per indirectum, etwas währenden Process, bey Straffe der Cassation und anderer Leibes-Straffe nehmen, sondern bey Endigung einer jeden Instantz ihre Liquidation ad Acta geben sollen, welche hiernächst, wie oben bey denen Advocaten verordnet worden, von denen Referenten in dem Urthel moderiret und festgesetzet, auch demselben, wann der Gegentheil Temere litigiret, die Unkosten zuerkant werden müssen.

Wann der Process völlig zum Ende, soll dem Fiscali zu seinen Gebühren, allenfals mediante executione, und ohne Kosten verholffen werden.

## Tit. VI.

## Von denen Commissionen und wie dabey zu verfahren.

§. 1.

§. 1.

Die bißherige Commissiones sind nicht eine von denen geringsten Land-Plagen Unserer Chur-Märckischen Länder gewesen, weil ohngeacht aller so deutlich- und nachdrücklichen Ordnungen Unsere arme Unterthanen, insonderheit die Pia Corpora dem Raub einiger gewissenlosen Räthe exponiret, und durch die abgedrungene unerschwingliche Kosten zum Theil ruiniret worden.

Wir haben dahero nochmahls nöthig gefunden, alle wegen der Commissionen in Unsern Landen gemachte Ordnungen zusammen zu fassen, solche zu erläutern, und darinn durch eine ewige Verfassung fest zu setzen:

1) Wann Commissiones statt haben sollen.
2) Was vor Personen die Commissiones aufzutragen.
3) Wie bey Commissionen zu verfahren.
4) Wie es mit denen Diæten derer Commissarien zu halten.

## SECTIO I.

## Wann Commissiones statt haben sollen.

§. 2.

Die Commissiones können nur in folgenden Fällen verstattet werden:

a) Wann jemand, ehe und bevor er sich bey einem Gerichte meldet, bey seinen Obern um Anordnung einer Commission bittet, in der Meinung, dadurch kürtzer aus der Sache zu kommen, in diesem Fall stehet dem Richter frey, ex officio einen oder zwey Commissarios zu benennen, welche die Partheyen mit ihrer Nothdurfft hören, und entweder durch einen rechtlichen Spruch die Sache decidiren, oder an das Collegium cum voto referiren sollen.
b) Wann beyde Theile in possessorio summariissimo versiren, und durch die bey mündlichen Vorträgen ad Acta gebrachte Bescheinigungen, der Locus controversus, oder auch dasjenige über dessen Possession die Frage ist, nicht eigentlich und vollkommen geurtheilet werden kan.
c) Wann ein Beweiß per ocularem inspectionem angetretten wird.
d) Wann Zeugen abzuhören, so wegen Entlegenheit, Schwachheit, oder Alters ihr Zeugniß im ordentlichen Gericht nicht ablegen können.
e) Wann eine Berechnung zwischen beyden Theilen vorzunehmen.
f) Wann Documenta zu collationiren oder zu vidimiren, so ohne Gefahr, oder erheblicher Umstände halber, in das Gericht zu bringen bedencklich.
g) Wann Testamenta judicialia aufzunehmen, und Testator wegen Schwachheit, Alters, Standes, oder anderer Ursachen wegen im Gericht persönlich nicht erscheinen kan.
h) Wann Juramenta erkannt worden, und der, oder diejenige, so selbige zu leisten haben, im Gericht deshalb zu erscheinen nicht gehalten, oder sonst nach Ermessen des Richters davon excusiret sind, oder auch

i) Wann bey den ordentlichen Gerichten der Proceß über ein Jahr gewähret, und durch die Chicanen der Advocaten, oder Nachläßigkeit der Gerichte in solche Weitläufftigkeit und Confusion gesetzt worden, daß die Sache eine nähere und höhere Einsicht erfordert, so können Acta vociret und einer Commission übergeben werden.

k) Wann sonst etwas vorkommt, so nach Ermessen des Richters nicht anders als durch Commission expediret werden kan; Wann z. E. bey Reluition eines Guts, Meliorationes und Dederiorationes zu untersuchen und zu taxiren, der Werth eines Grund-Stückes auszumachen, Güter unter Brüdern oder andern zu theilen, streitige Grentzen zu reguliren, Allodium de feudo zu separiren; Item in Bau- und Hütungs-Sachen.

§. 3. Hingegen soll keine Sache, so bereits Rechtshängig, wider der andern Parthey willen, von dem Foro, in welchem beyde Theil Litem contestiret, und dadurch des Gerichts Erkäntniß sich unterworfen haben, abgezogen, und zu einer besondern Commission zum Erkäntniß in der Haupt-Sache verwiesen werden, es wäre denn, daß dieselbe wie vorhin gemeldet, binnen einem Jahr bey denen ordentlichen Gerichten nicht abgethan worden.

§. 4. Wie dann auch in Sachen, so per judicata abgemachet worden, oder auch bereits auf der Execution beruhen, keine Commission statt haben solle.

§. 5. Wann auch die Partheyen bey Uns immediate Commissiones suchen und erhalten, so haben Wir durch Unser aus eigener Bewegung unterm 17. Septembr. 1746. ertheilte Declaration, als ein beständiges Principium Regulativum festgesetzet, daß, wann Wir an Unsere Ministres vom Justitz Departement, oder an Unsere Justitz-Collegia, dergleichen Ordres zu Anordnung einer Commission ertheilen, solche nur in denen vorangeführten Fällen statt haben sollen.

Wann aber in einer Sache, welche rechtshängig ist, und nicht verschleppet wird, oder auf dem Spruch stehet, oder gar schon abgethan und rechtskräfftig worden ist, eine Commission von Uns veranlasset wird, so muß Unsere Cabinets-Ordre als sub- & aprebirt gehalten, die Commission keinesweges verstattet, sondern der Supplicant schlechterdings abgewiesen werden.

§. 6. Im Fall auch jemand diesem ohngeacht eine Commission in dergleichen Fällen würcklich erschleichen solte, und der Gegentheil sich einlassen müste, so soll diesem solches nicht præjudiciren, sondern alles was zu seinem Præjuditz von der Commission veranlasset worden, dergestalt null und nichtig seyn, daß auch keine Præscriptio, vielweniger exceptio rei judicatæ dargegen statt finden, sondern der Gegentheil quovis tempore, ohne Proceß, mediante executione wieder in den vorigen Besitz und Stand cum omni causa, und allen verursachten Kosten, prævio juramento in litem gesetzet werden solle. Gestalten Unsere allergnädigste Intention dahin gehet, daß dergleichen Impetrante oder dessen Erben nimmermehr sicher dabey seyn sollen.

§. 7. Es soll auch der Concipient, welcher das Memorial, worinn Commissio gesucht worden, verfertiget, und der Advocat oder Consulent, welcher solches unterschrieben,

ben, in solidum von allen verursachten Schaden haften, und überdem nach Proportion des verursachten Schadens dem Fisco 200. bis 500. Rthlr. Strafe erlegen.

§. 8. Der Commissarius aber selbst ist schuldig in dergleichen Fällen vorläufig an Uns immediate zu berichten, daß die Commissio wider die von Uns wohlbedächtlich gemachte Einrichtung lauffe, und der Impetrante und seine Erben nimmermehr sicher seyn könne, auch nähere Ordre darauf erwarten; Wann er solches unterlässet, muß er gleichfals in solidum vor allen Schaden stehen.

§. 9. Damit auch der leidende Theil bey Vindication seines Rechtes keine Unkosten tragen dürffe, wollen Wir ihm Assistentiam Fisci contra quoscunque, nebst der Freyheit von allen Sportuln verstatten.

## SECTIO II.

## Was für Personen die Commissiones aufzutragen.

§. 10.

Es sollen zu Commissariis keine Leute genommen werden, als welche wegen ihrer guten Aufführung, Redlichkeit, Wissenschafft und Erfahrung bekannt seyn. Insonderheit aber sollen in Sachen, welche eine Quæstionem Juris betreffen, oder dahin einschlagen, als bey Auseinandersetzung der Partheyen, Liquidationen ꝛc. keine andere als der Rechten erfahrene genommen werden: Welches auch bey Abhörung der Zeugen in wichtigen Sachen zu beobachten. Weil der Commissarius öfters wegen der sich bey der Aussage ereignenden rechtlichen Umstände, verschiedene Neben-Fragen formiren muß ꝛc. Und dieses um so viel mehr, weil genugsame Gelährte Subjecta in denen benachbarten Städten sich finden: dahero dann auch die Aufnehmung derer Testamenten in denen Städten, blos denen Rechtsgelährten committiret werden soll.

§. 11. Weil Unsere Cammer-Gerichts-Räthe keine andere Chargen und Neben-Geschäffte übernehmen, sondern ihre eintzige Intention auf eine solide und rechtliche Administration der Justitz, und deren Beschleunigung, richten sollen, so können Wir auch nicht verstatten, daß dieselbe mit auswärtigen Commissionen sich beladen, und die schwere Arbeit im Collegio versäumen sollen.

§. 12. Es sollen daher Unsere Cammer-Gerichts-Räthe keine Commissiones, welche auf dem Lande abgethan werden müssen, übernehmen, sondern es könten die Referendarii, Auscultatores, oder die benachbarte Bürgermeister, Syndici, Justitiarii; Im übrigen aber, wann Inventarien oder Rechnungen aufzunehmen, Æstimationes zu verfertigen, in geringen Sachen Zeugen abzuhören, Eyde abzunehmen, auch Testamenta ausser denen Städten auf dem Lande aufzunehmen seyn, tüchtige Notarii dazu genommen werden.

§. 13. Es sollen aber die Commissarii nicht mehr von denen Partheyen vorgeschlagen, sondern von dem Collegio per majora ex officio benannt werden. Es wäre denn, daß beyde Theile auf einen Commissarium compromittiren, welchenfals derselbe schlechterdings confirmiret werden muß.

§. 14. Wann es auf eine Taxe der Güter, deren Melioration oder Deterioration, bey Reluition oder Theilung derselben, bey Verpachtungen ꝛc. ankommt, muß jederzeit ein Oeconomie verständiger Beamter oder Verwalter des benachbarten Orts der Commission zugegeben, und dadurch die Repetitiones Taxæ vermieden werden.

§. 15. Wie dann auch in Fällen, da artis peritos bey der Commission zu gebrauchen nöhig, dieselbe von den Commissariis auf der Interessenten Kosten erfordert und beeydiget werden müssen.

Gestalten dann in specie in Rechnungs- und Handlungs-Sachen, gewisse in der Rechnung erfahrne Notarii oder Kauf- und Handels-Leute, wann die Commissarii es nöthig finden, ex officio mit zugezogen werden sollen.

Diese Artis periti müssen ihr Gutachten blos über die Facta, worüber sie befragt werden, abstatten.

## SECTIO III.

## Wie bey denen Commissionen zu verfahren.

§. 16.

Wann eine Commission per Sententiam oder Decretum erkannt wird, muß das Commissoriale ohnverzüglich expediret, und, wann zwey oder mehr Commissarii benennet worden, das Commissoriale zwey oder dreymahl ausgefertiget werden, damit die Commissarii sich desto geschwinder eines Termini vereinigen können.

§. 17. Es muß auch jedesmal denen Commissariis nach Beschaffenheit der Sachen eine gewisse Zeit vorgeschrieben werden, binnen welcher sie die Commission expediren und davon referiren sollen, mit der Verwarnung, daß, wann sie darunter säumig seyn werden, sie ihrer Gebühren für verlustig erkläret werden sollen.

Wann die Zeit verstrichen, muß der Advocat des Extrahenten ein Excitatorium (welchem allezeit eine Commination von 10. Rthlr. Strafe beyzufügen) suchen, oder gewärtigen, daß er der Gebühren des gantzen Processes verlustig gehen solle.

§. 18. Der benannte Commissarius ist schuldig dergleichen Commissiones zu übernehmen; es wäre dann, daß er legale Ursachen hätte, solche zu depreciren: In welchem Fall derselbe solches binnen 3. Tagen nach erhaltenem Commissoriali des Cammer-Gerichts so wohl als beyden Partheyen bey 10. Rthlr. Strafe notificiren muß, damit bey Zeiten ein anderer Commissarius an seinen Platz ernennet, und die Sache dadurch nicht aufgehalten werden möge.

§. 19. Wann Commissio zu Abnahme erkannter Eyde, Aufnehmung eines Testamenti, oder dergleichen Verrichtungen, wo keine Contradiction vor der Hand sich hervor thut; angeordnet wird, so braucht es keiner besondern Instruction: wann aber die Sache so beschaffen ist, daß es zur Contradiction kommen dürfte, so muß hauptsächlich exprimiret werden, ob die Commissarii facultatem decidendi oder blos referendi haben sollen. Es muß auch denen Commissariis deutlich vorgeschrieben werden, was sie thun und unterlassen sollen; weil die Erfahrung lehret, daß wann denen Commissa-

missariis und ihren Verrichtungen keine Schrancken gesetzt werden, unzehlige Unordnungen und Illegalitæten daher entstehen.

§. 20. Die Commissarii müssen nach erhaltenen Commissoriali binnen drey Tagen, wann sie in einem Orte wohnen, (sonst aber binnen 8. Tagen) sich eines Termini vereinigen, die Citation zusammen unterschreiben, alle Interessenten gehörig citiren, und dahin sehen, daß die Insinuation richtig geschehe, und Documentum Insinuationis in Termino ad Acta gebracht werde.

§. 21. Es können Commissarii auch ohne Requisition derer Unter-Gerichte dergleichen Citationes an die Partheyen abgehen lassen; wiewohl solches offt dazu dienen kan, damit die Gerichts-Herren die Partheyen oder die Zeugen anhalten, sich in Termino zustellen.

§. 22. Wann der eine Theil dem andern Theil notificiret, daß er prorogationem Termini gesucht, und er nicht nöthig habe vor der Commission zu erscheinen, so darf er sich dadurch nicht abhalten lassen, den Termin abzuwarten, wann ihm nebst der Abkundigung nicht auch zugleich ein Decretum prorogationis concessæ, wenigstens drey Tage vor dem Termino vorgezeigt wird. Wann also nachhero die Prorogatio insinuiret wird, müssen demselben, wann er schon einige Kosten verwandt, expensæ Termini erstattet werden.

§. 23. Wann zwey oder mehr Commissarii benennet worden, und der eine in dem beliebten Termino nicht erscheinet, können die übrige den Actum verrichten, wann schon die clausula samt und sonders nicht in dem Commissoriali enthalten ist.

§. 24. Die Commissarii sollen sich künfftig keines Commissions-Secretarii oder Notarii weiter bedienen, noch denen Partheyen unnöthige Kosten dadurch verursachen, sondern sie müssen die Protocolla, und was sonst zu thun ist, wie in Unsern übrigen Provintzen geschicht, selber schreiben.

§. 25. Die Commissarii müssen von Morgens um 8. Uhr an, bis um 12. Uhr arbeiten, und des Nachmittags continuiren, damit denen armen Unterthanen die Kosten auf alle Wege menagiret werden.

§. 26. Vor allen Dingen müssen sie die Güte inter partes versuchen, und wann solche Platz greifet, ein richtiges Protocoll darüber halten, solches von denen Partheyen unterschreiben lassen, den Vergleich ausfertigen, und Copiam davon ihrem Bericht beylegen.

§. 27. Wann jemand schuldig erkannt wird, Rechnung abzulegen, und ein Commissarius benennet worden, vor welchem die Abnahme der Rechnung geschehen soll, so muß es folgender Gestalt damit gehalten werden.

§. 28. Zuforderst sind alle Administratores fremder Güter, als Tutores, Curatores, Sequestri, Cassen-Bediente, ꝛc. schuldig Rechnung abzulegen, und sollen dieselbe nicht eher bis solches geschehen, und sie den Bestand abgetragen, auch alle Rechnungs-Belege ausgeantwortet haben, ihres Officii halber quitiret werden.

§. 29. Der Rechnungs-Führer muß am Ende seiner Rechnung die gantze Summa der Einnahme und Ausgabe, auch des Restes richtig verzeichnen, und wann die Ein-

nahme sich höher als die Ausgabe beläuft, stehet dem Gegentheil frey, mit Vorbehalt seiner Exceptionen wegen des Bestandes, Executoriales zu suchen.

§. 30. Wann verschiedene Personen bey einer Rechnung eodem modo interessiret seyn, müssen dieselbe communem mandatarium bestellen: würden sie sich aber hierunter nicht vergleichen, so stehet zwar einem jeden frey, einen besondern Mandatarium auf seine Kosten zu bestellen, solchenfals aber darf nur einem unter ihnen die Abschrifft der Rechnungen und Beylagen communiciret werden.

§. 31. Wann hingegen die Interessenten verschiedene Jura dabey zu beobachten haben, muß der Rechnungs-Führer jedem eine Abschrifft communiciren.

§. 32. Der Commissarius muß die Rechnung von Post zu Post durchgehen, beyde Theile über jeden Punct ad publicas usque, wann es nöthig, hören, die Güte zugleich versuchen, die liquide Posten von denen illiquiden separiren, eine jede in gewisse Classes und Numeros bringen, und ein Endurtheil darüber abfassen.

§. 33. In dem End-Urthel, so über eine streitige Rechnung ergehet, sollen die Einnahme und Ausgabe, und Bestand, dafern sich einer findet, specifice ausgedruckt und gesetzt werden.

§. 34. Wann jemand durch dieses per sententiam festgesetzte Liquidum graviret zu seyn vermeynet, stehet demselben frey intra decendium ein Remedium zu interponiren, und binnen 4. Wochen die Justification bey dem Cammer-Gericht einzubringen, worauf ein neuer Commissarius bestellet werden soll, welcher in Gegenwart des vorigen Commissarii die Rechnung revidiren soll.

§. 35. Wann diese Revisores mit denen vorigen einig seyn, soll weiter keine Revisio verstattet werden. Im Fall sie aber dissentiren, muß das Protocoll des Cammer-Gerichts eingesandt, derselben die Decision überlassen, und davon keine weitere Remedia verstattet werden.

§. 36. Wann bloß ein Error Calculi gegen das Commissarische Liquidum angegeben, und einiger massen bescheiniget wird, (welches auch in ipsa executione geschehen kan) soll die Berechnung zwar von neuem angelegt, und, wie in §. præced. verordnet, darin verfahren, in den übrigen Puncten aber, und in dem liquiden Quanto, die Execution veranlasset werden.

§. 37. Wie die Commissarii bey Aufnehmung eines Zeugen-Verhörs, oder bey Æstimation eines Guts zu verfahren, davon soll oben P. 3. T. 38. §. 40. seq. und T. 41 §. 43. gehandelt werden.

§. 38. Die Commissarii, Landmesser, Taxatores, können die Rotulus, Berichte, Taxen und Charten, unter dem Prætext nicht bezahlter Gebühren, nicht an sich behalten, sondern müssen bey 10. Rthlr. Strafe dieselbe ex officio einsenden, und ihre Gebühren davor prævia liquidatione & moderatione aus der Sportuln Cassen erwarten.

§. 39. Wann nach gehaltener Commission der Commissarische Bericht einläufft, muß derselbe durch den Tage-Zettul publiciret werden. Die Partheyen aber müssen bey dem Constitutioniren das Benöthigte weiter besorgen, und wann darüber verhandelt werden muß, Terminum dazu ausbitten.

§. 40.

§. 40. Wann eine Commission verstattet wird, ehe und bevor die Sache rechtshängig ist, und die Commissarii ein Urthel in der Sache sprechen, so sollen die Remedia (wann auch schon die Commission von uns immediate angeordnet, und das Urthel von uns confirmiret worden) an das Cammer-Gericht und dessen zweyten SENAT, und so weiter an den dritten SENAT gehen.

Wann aber eine Rechtshängige Sache ob neglectam vel protractam justitiam von einem Senat des Cammer-Gerichts ab- und zur Commission gezogen wird, gehen die Remedia von dem commissarischen Urthel an die folgende Instantz.

§. 41. Wann der Commissarius etwas versiehet, und die Commission nicht nach der ihm ertheilten Instruction verrichtet, folglich dieselbe wiederholet, und z. E. Repetitio einer Æstimation und Taxæ, oder eines Zeugen-Verhörs geschehen muß, soll solches auf des Commissarii Kosten geschehen, derselbe auch schuldig seyn beyden Theilen die auf vorige Commission verwandte Kosten zu erstatten, und über dem die erhaltene Gebühren zur Sportul-Cassa zu liefern.

Würde der Præsident und das Collegium hierunter nachsehen, und den Commissarium nicht mit aller Rigeur zur Restitution anhalten, auch darüber geklagt werden, so wollen Wir die liquidirte Kosten von denen Besoldungen beytreiben lassen, und überdem Uns die Ahndung gegen das Collegium vorbehalten.

§. 42. Schließlich müssen Commissarii gedencken, daß sie Richter zwischen beyden Partheyen seyn, und vor GOttes gerechtem Richter-Stuhl Rechenschafft von ihrem Verfahren geben, folglich keinem Theil mehr als dem andern, wie solches bishero vielfältig geschehen, favorisiren, vielweniger einem Theil Consilia gegen den andern geben müssen.

§. 43. Die Acta müssen Commissarii nach vollzogener Commission bey Abstattung des Berichts bey 5. Rthlr. Strafe, jederzeit wieder zur Registratur geben, damit dieselbe nicht zerstreuet, oder gar verlohren werden.

## SECTIO IV.

## Von denen Diæten derer Commissarien.

§. 44.

Die Commissarii müssen bey Strafe der Cassation kein Honorarium von denen Partheyen, neque per directum, neque per indirectum, weder vor, noch nach gehaltener Commission, fordern oder nehmen, sondern ihre Diæten à 2 Rthlr. per Tag aus der Sportul-Cassa erwarten, jedoch seyn die Partheyen schuldig denen Commissariis freye Fuhr zu verschaffen.

§. 45. Diese Diæten sollen ihnen, wann sie nebst ihrem Bericht die Liquidation übergebē, und solche benöthigtenfalls moderiret worden, aus gedachter Casse angewiesen werden.

§. 46. Ausser diesen 2. Rthlr. sollen sie weder vor Essen, noch vor Quartier, noch vor einen Wagen, noch vor Abstattung oder Abschreibung des Berichts und der Protocollen

das

das geringste prætendiren, sondern wann sie an dem Ort unbekannt seyn, können sie bey Ansetzung des Termini dem Extrahenten Auflage thun, das Quartier auf der Commissarien Kosten, in loco Commissionis zu bestellen.

Sie müssen auch bey Verlust ihres Honorarii bey keinem Theil logiren, essen, oder von denenselben Eß-Waaren annehmen, sondern wann an dem Ort kein Wirthshaus oder Krug zu finden, in der nächsten Stadt oder Dorf sich logiren.

§. 47. Sie müssen ihrer Liquidation jederzeit an Eydes statt beyfügen, daß sie keine andere Commissiones währender Abwesenheit verrichtet haben: Allermassen unbillig seyn würde auf einer Reise die Kosten zweyen Partheyen anzuschreiben: sondern sie müssen solchenfals die Reise-Kosten und Diæten einer jeden Parthey bloß pro rata anrechnen.

Wann ihnen auch währender Commission eine neue Sache an demselben Ort committiret wird, sollen keine andere Diæten von denen bey dieser neuen Commission interessirenden Partheyen gezahlt werden, als nur für die Zeit, die dazu angewandt worden.

§. 48. Commissarii müssen auch anzeigen, wie viel Tage sie auf der Hin- und Rückreise, auch in loco zugebracht; und dieser eydlichen Versicherung weiter beyfügen, daß sie die Commission nicht haben, in weniger Tagen zu Ende bringen können.

§. 49. Wann einem Referendario, Bürgermeister, Syndico, &c. eine Commission aufgetragen wird, soll derselbe nebst freyer Fuhr nebst 2. fl. die Notarii aber (weil ihnen nur geringe Sachen aufgetragen werden sollen) 1 Rthlr. aus der Sportul-Casse haben, auch bey Strafe der Cassation nichts weiter von denen Partheyen nehmen oder fordern: Er muß aber gleichfals die vorhin §. 36. & 37. gemeldete Versicherung beyfügen.

§. 50. Diese vorgeschossene Diæten müssen der Parthey, welche die Commission extrahiret, von dem Cammer-Gericht angeschrieben, und von derselben wie die andere Gebühren abgefodert, und beygetrieben werden.

§. 51. Wann ex officio eine Commission ohne Ansuchen der Partheyen erkant wird, müssen beyde Theile interim die Kosten entrichten:

Bey Entscheidung der Haupt-Sache aber müssen sie das Erkäntniß, wer dieselbe zu tragen schuldig, erwarten.

## Tit. VII.

# Wie bey Versuchung der Güte zu verfahren.

§. 1.

Es soll vor allen Dingen gleich bey Anfang des Processes, ehe die Partheyen in eine Verbitterung gerathen, die Güte versucht, und alle Mühe angewandt werden, die Sache zu vergleichen.

§. 2. Zu dem Ende sollen jederzeit bey der ersten Citation die Partheyen ermahnet wer-

werden, in Person, oder durch einen zur gütlichen Handlung genugsam instruirten Bevollmächtigten, zu erscheinen, mit dem Beyfügen, daß die Güte versucht werden, und beyde Theile sich den Tag vor dem Termino bey dem Præsidenten melden sollen.

§. 3. Wann die Partheyen in Person erscheinen, muß der Præsident einen oder ein Paar Räthe deputiren, welche die Sache in der Neben-Stube ohne Advocaten vornehmen, beyde Theile mit ihrer Nothdurfft hören, ihre Documenta und Briefschafften nachsehen, den gantzen Proceſs ex officio instruiren, ein förmliches Protocoll darüber halten, und solches denen Partheyen vorlesen müssen.

§. 4. Wann der Commissarius solchergestalt die völlige Information eingenommen, muß er Vorschläge zur Güte thun, auch wann es nöthig, die Advocaten, wann sie vorhanden, mit zuziehen, und wann die Haupt-Sache selbst nicht abgethan werden kan, wenigstens die Kleinigkeiten vergleichen, und die Incident-Puncten coupiren.

§. 5. In Entstehung der Güte muß der Commissarius beyden Advocaten Auflage thun, die Sache von 3 zu 3. oder von 8 zu 8. Tagen loco oralis zu verhandlen.

Es muß aber auch zugleich sein gehaltenes Protocoll ad Acta geben, und darin verzeichnen, was für Vorschläge geschehen, und welcher Advocat oder Parthey solche nicht annehmen wollen.

§. 6. Wann bey der künftigen Urthel derjenige Theil, welcher den Vergleich refusiret, verliehret, oder noch weniger, als ihm durch den Vergleich offeriret worden, erhält, so soll er allezeit dem Gegentheil die Kosten erstatten, der Advocat aber, welcher den Vergleich abgerathen, seine Gebühren verliehren, welche der Sportul-Cassa zugesprochen werden müssen.

§. 7. Wann Remedia gegen das Urthel eingewandt werden, muß derselbe Rath nochmahls die Güte unter denen Advocaten versuchen, in deren Entstehung aber durch ein kurtzes Protocoll, was für Vorschläge geschehen, und welche Parthey aber Advocat dem Vergleich entgegen gewesen, notiren, und denen Acten beylegen, hiernechst denen Remediis ihren Lauf lassen, der künftige Referent aber muß ratione der Kosten sich nach dem vorhergehenden Spho richten.

§. 8. Wann auch die Referenten oder andere Räthe, in progreſſu litis die Güte versuchen wollen, soll ihnen solches ebenfals frey stehen.

§. 9. Weil aber die gröſte Billigkeit erfordert, daß die Räthe, welche dergleichen Mühe übernommen, und die Advocaten, welche denen Partheyen dazu angerathen, eine zulängliche Belohnung bekommen, so soll es damit folgender Gestalt gehalten werden:

Wann 1) die Sache 100. Rthlr. und darunter beträgt, soll der Rath nichts dafür nehmen: der Advocat aber seine Termins Gebühren à 2. Rthr. und die Sportuln-Casse wegen Ausfertigung des Vergleichs von jeder Parthey 1. Rthlr. nehmen.

Wann 2) die Sache über 100. biß 500. Rthlr. beträgt, soll der Rath von jedem Theil 2. Rthlr. jeder Advocat aber von seiner Parthey 4. Rthlr. und die Sportuln-Cassa wegen auszufertigendem Vergleich von jedem Parth nicht mehr als 1. Rthlr. nehmen.

Wann 3) die Sache über 500. Rthlr. beträgt, soll der Rath von jedem Theil

4 Rthlr. jeder Advocat von seiner Parthey 6 Rthlr. die Sportuln-Cassa aber vor Ausfertigung des Vergleichs von jedem Part 2. Rthlr. nehmen.

Wann die Summa 1000. und mehr Rthlr. beträgt, soll denen Räthen und Advocaten überdem von jedem 1000. noch 2. Rthlr. und der Sportuln-Cassa 1. Rthlr. zugebilliget werden.

§. 10. Ob Wir nun zwar gerne sehen, wann eine Sache in der Güte verglichen wird, so müssen dennoch die Räthe denenjenigen, welche das offenbare Recht vor sich haben, nicht zuviel zumuthen, sondern dieselbe blos in zweiffelhaften Sachen zum Vergleich disponiren.

§. 11. Wann der Vergleich statt findet, soll derselbe in einem deutlichen und förmlichen Receß abgefast, und unter des Gerichts Unterschrifft und beygedruckten Siegel denen Partheyen ausgereicht werden.

§. 12. Damit Wir aber auch wissen mögen, was vor Räthe und Advocaten sich bey denen Vergleichen distinguiret haben, so soll der Præsident alle Monat zwey Listen an Unser Justitz-Departement einsenden, und in der einen anmercken:

1) Die Sachen, welche verglichen worden.
2) Den Nahmen des Raths.
3) Die Nahmen der Advocaten.

In der andern Liste sollen angeführet werden:

1) Die Sachen, welche nicht verglichen worden.
2) Das Objectum litis.
3) Der Rath, welcher die Güte tentiret.
4) Die Nahmen der Advocaten, und
5) Welcher dem Vergleich entgegen gewesen.

§. 13. Es muß unter dem Prætext, daß die Güte versucht werden mögte, die Haupt-Sache nicht aufgehalten, noch dieserwegen eine Dilation bey 5 Rthlr. Strafe weder gesucht noch verstattet werden. Nachdemmahlen die Partheyen, wann sie sich vergleichen wollen, Zeit genug darzu, auch bey Fortsetzung des Procels, haben.

## Tit. VIII.

## Wie bey Processen welche a) zwischen dem Guths-Herrn und dem Pächter, b) zwischen denen Obrigkeiten und Unterthanen wegen streitigen præstationen ꝛc. c) zwischen dem Lehns-Folger und Land-Erben, d) zwischen dem Vormund und Pupillen, Item e) wegen der Gräntzen vorfallen, verfahren werden soll.

§. 1.

§. 1.

Alle in dieser Rubric benannt Processe, worinnen gleichwohl eine schleunige Remedur nöthig ist, seyn mehrentheils dergestalt tumultuarie tractiret und öfters in solche Weitläuftigkeit gesetzt worden, daß sie nicht als mit beyder, oder wenigstens eines Theils Ruin die Endschafft erreichet haben: dahero unumgänglich nöthig ist, auch diesen Processen Ziel und Maas zu setzen.

§. 2. **Was erstlich die Processe zwischen denen Guts-Herrn und ihren Pächtern** betrifft, so pflegen **eines Theils** die Pächter darüber zu klagen, daß der Contract ihnen nicht gehalten, das angeschlagene Land, oder die angegebene Aussaat nicht geliefert, der Mißwachs nicht gut gethan, der durch daß Viehsterben verursachte Schaden nicht ersetzet, die Meliorationes und Impensæ nicht vergütet werden wolten; daß sie von dem Guts-Herrn in der Nutzung turbiret, oder wohl gar von demselben exmittiret worden, ꝛc.

**Andern Theils** pflegen die Guts-Herrn zu klagen, daß der Pächter die Güter nicht hauswirthlich bestelle, kein genugsames Vieh halte, die Bauren ruinire, die Gebäude verwüste, das Inventarium verbringe, und hauptsächlich, daß er seine Pension nicht richtig bezahle.

Damit nun hierunter alle Weitläuftigkeit vermieden werden möge, so wollen Wir es damit folgender Gestalt gehalten wissen:

§. 3. Wann zwischen dem Guts-Herrn und dem Pächter Streit entstehet, muß der Guts-Herr, welchem nach der Landes-Verfassung die Jurisdiction über den Pächter zustehet, niemahls eigenmächtig verfahren, sondern einen redlichen und tüchtigen Justitiarium bestellen, solchen ad hunc actum beeydigen, und die Sache rechtlich untersuchen lassen.

§. 4. Dieser Justitiarius muß mit Vorbeygehung aller Exceptionum Dilatoriarum, alle und jede Puncten, worüber geklagt wird, hinc inde specifice aufnehmen, eines jeden Theils angeführte Umstände genau und wohl examiniren, dieselbe ad Protocollum nehmen, und vor allen Dingen die Güte versuchen.

§. 5. Wann die Güte nicht verfangen will, muß der Justificarius genau untersuchen, ob des Pächters oder des Guts-Herrn Prætensiones liquid seyn, oder in continenti liquid gemacht werden können.

§. 6. Wann der **Pächter** seine Forderungen darthut, ist er befugt, solche von der Pension abzuziehen.

Wann dieses Liquidum bey Endigung der Pacht-Jahre gezogen wird, und die Pension nicht zureichend ist, solches zu tilgen, kan der Pächter sich des Juris retentionis zwar bedienen, jedoch nur dergestalt, daß ihm ein Vorwerck oder ander Stück Landes angewiesen werden muß, worauß er die Befriedigung suchen kan; Es können ihm auch die Bauren-Pächte assigniret, oder dem neuen Pächter sub pœna dupli befohlen werden, dem Guts-Herrn nichts eher auszuzahlen, bis der abziehende Pächter befriediget worden.

Welche Anordnung um desto billiger ist, weil eines Theils der Guths-Herr,

wann er unterdessen keinen andern Pächter ansetzen kan, totaliter ruiniret werden dürffte, andern Theils der Pächter, wann er das Guth administriren müste, wegen der Rechnung, Bestellung ꝛc. in einen neuen Proceß gerathen würde.

§. 7. Und dieses Jus retentionis hat auch statt, wann schon andere Creditores in das Guth immittiret werden: Es verstehet sich aber dieses nur von solchen Forderungen des Pächters, welche aus dem Pacht-Contract, nicht aber von andern Forderungen (als z. E. wann der Pächter dem Guths-Herrn ein Anlehn gethan) sich originiren, weil das Jus retensionis des Pächters in præjudicium Creditorum extra Contractum nicht extendiret werden kan. Sondern es muß der Pächter sein Recht wie andere Creditores durch den ordentlichen Weg Rechtens verfolgen.

Wann aber ein Concursus Creditorum sich in des Guths-Herrn Vermögen ereignet, höret das Jus retentionis auf, und muß der Pächter das rückständige Quantum in Termino liquidiren, und locum competentem erwarten.

§. 8. Wann im Gegentheil des Guths-Herrn Forderungen liquid seyn, muß der Pächter angehalten werden, die rückständige Pensiones zu bezahlen: Wann er nicht bezahlen kan, muß mit der Execution nach Maßgebung der Executions-Ordnung verfahren werden.

§. 9. Es kan aber auch der Guths-Herr den Caventen, wann Cautio bestellet ist, angreifen, welcher das constituirte Liquidum baar zu bezahlen schuldig ist, und kan derselbe weder auf eine anderweitige Liquidation mit dem Pächter provociren, noch verlangen, daß des Pächters Vieh zuerst verkauft werde.

§. 10. Demjenigen, welcher durch des Justitiarii Spruch gravirt zu seyn vermeynet, stehet frey, an die Ober-Gerichte zu appelliren, und in der Appellations-Instantz seine Jura weiter auszuführen.

Es soll aber die Appellation blos Effectum devolutivum haben, wann das Urthel zur Sicherheit des Guths-Herrn, oder des Pächters etwas veranlasset, z. E. wann der Pächter in der Possession geschützet wird, oder wann im Gegentheil ihm der Boden verschlossen, oder ein Aufseher zugegeben, oder das Guth sequestriret wird ꝛc.

§. 11. Wann die Exmission des Pächters währender Pacht-Jahre erkannt wird, soll zwar die Appellation Effectum suspensivum haben; Es stehet aber dem Justitiario frey, alle Mittel zur Sicherheit des Guths-Herrn, der eingewandten Appellation ohngeacht vorzukehren, dem Pächter einen Aufseher zu geben, die Boden zuzuschliessen, ꝛc. und davon sollen keine Remedia statt haben, weil der Pächter allenfals seine genugsame Sicherheit an dem Guth und bey denen künftigen Pacht-Geldern hat.

§. 12. Und dieses hat also seine Richtigkeit, wann der Guths-Herr durch einen Justitiarium seine mit dem Pächter habende Streit-Sache rechtlich untersuchen läßt.

§. 13. Im Fall aber der Guths-Herr, ohne die Sache einem Justitiario aufzutragen, de facto zufahren, den Pächter arretiren, ihm die Boden zuschliessen, oder denselben gar exmittiren wolte, stehet dem Pächter frey, sich immediate bey dem Ober-Gericht zu melden, welches so fort mandatum de non turbando, de restituendo &c. ertheilen, einen kurtzen Terminum zum Verhör ansetzen, und solchen, wann super exmissio-

missione geklagt wird, niemahlen, sonst aber nicht als aus höchstwichtigen Ursachen prorogiren muß.

§. 14. In Termino muß der Citatus partitionem, daß er er nemlich dem Mandato Regiminis ein Genügen gethan, dociren, oder Ursach anführen, warum er nicht dazu angehalten werden könne.

§. 15. Wann die Sache weitläuftig ist, und in vielen Puncten bestehet, soll einem Rath ex officio committiret werden, denselben oder den folgenden Tag die Nothdurft beyder Theile ad Protocollum zu nehmen, vor allen Dingen die Güte zu versuchen, und wenigstens die Kleinigkeiten so viel möglich zu vergleichen.

In Entstehung der Güte muß das Protocoll vorgelegt, ein rechtliches Urthel nach denen vorhin §. 5. & seq. vorgeschriebenen Principiis daraus abgefast, und gewöhnlicher massen publicirt, auch mit denen Remediis es nach dem §. 10. & 11. gehalten werden.

§. 16. Wann das Collegium oder der Rath findet, daß vor Endigung der Sache eine Local-Commission zu veranlassen nöthig sey, oder ein und der andere Theil darauf provociret, so muß das Cammer-Gericht periculo succumbentis ex officio einen Commissarium benennen, welcher nach der Commissions-Ordnung und nach denen vorhin vorgeschriebenen Principiis in loco verfahren soll.

§. 17. Wann der Pächter darüber klaget, daß er eigenmächtig und ohne richterliche Erkäntniß, oder nach eingewandter Appellation de facto exmittiret worden, so muß der Pächter sofort durch eine Commission cum omni causa restituiret werden, wann schon in dem Contract versehen wäre, daß der Guts-Herr den Pächter, wann er die Pension nicht richtig bezahlt ꝛc. privata authoritate exmittiren könne: Es soll auch, ehe die Restitutio geschehen, der Guths-Herr weder gehöret, noch ihm einiges Remedium verstattet werden.

§. 18. Weil aber bey dergleichen Processen die Sache dadurch weitläuftig gemacht zu werden pfleget, weil in denen Rechten nirgends klar und deutlich versehen ist, wer die Unglücks-Fälle, welche sich entweder bey dem verpachteten Guth selbst, oder bey denen Früchten, oder bey dem Vieh eräugnen ꝛc. tragen solle; Und wie der Mißwachs, welcher eine Remission der Pension mit sich führet, beschaffen seyn müsse; So wollen Wir es folgender gestalt gehalten wissen.

§. 19. Wann erstlich das verpachtete Guth durch einen Zufall in den Stand gesetzet wird, daß der Pächter es nicht völlig, oder nicht zum Theil nutzen kan, als z. E. wann das Gehäfte verbrennet, und der Pächter sein Vieh nicht lassen kan; item wann ein Stück Landes durch einen Erdfall versincket; oder wann durch den übeln Ausgang eines Processes der Guths-Herr einen Theil des verpachteten Landes verlieret; oder wann der Pächter durch Krieges-Unruhe und feindliche Gewalt die Güter zu gebrauchen verhindert wird ꝛc. so kan der Pächter nach Proportion des dadurch verursachten Schadens, und entzogenen Nutzung, um Remission der Pension anhalten.

Es muß aber der Pächter a) erweisen, daß er Schaden gelitten, b) daß der Schade zu der Zeit, und in denen Jahren, von welchen die Pension rückständig, sich

zugetragen habe, daher z. E. der Pächter sich unter dem Prætext, daß in diesem Jahr Krieg gewesen, sich auch von denen Pensionen, so in denen vorigen Jahren im Rest geblieben, nicht befreyen, sondern die Remissio Pensionis nur auf das Jahr, worinnen er den Schaden gelitten, gefordert werden kan; c) daß der Schaden important, und nicht erträglich sey, wovon in dem folgenden §. gehandelt werden soll.

§. 20. Es leidet also die Regul einen Abfall: 1) Wann der Pächter den Nutzen des Guts, obschon mit einiger Incommodität geniessen kan, z. E. wann das Gehäfte im Sommer abbrennet, und das Vieh, bis die Stallung wieder gebauet wird, des Nachts auf dem Felde bleiben kan ꝛc.

2) Wann der Pächter selber die Ursach, oder Schuld ist, daß er das Guth nicht nutzen kan, z. E. wann derjenige, der mit ihm in Feindschafft lebt, oder seine eigene Domestiquen, Feuer anlegen.

3) Wann dergleichen Unglücks-Fälle gewöhnlich, oder

4) Der Pächter solche, da er das Guth gepachtet, gewust, und die Gefahr gegenwärtig gewesen.

5) Wann der Schaden gering und leidlich, oder

6) Der Pächter alle Unglücks-Fälle übernommen. Welche Exceptiones in dem folgenden §. weiter erläutert werden sollen.

§. 21. Wann zweytens der Pächter durch Frost, Hitze, Heuschrecken, Mausefraß, Hagel ꝛc. einen Mißwachs an denen Früchten leidet, so kan er den Schaden nach Proportion seines Verlustes von der Pension abziehen.

Es wird aber erfordert 1) daß dergleichen Mißwachs an dem Ort etwas ungewöhnliches sey, dann wann sich dergleichen Casus öfters zu eräugnen pflegen, z. E. wann in denen bey der See gelegen Aeckern, durch die aufsteigende Nebel, die Blüthe des Korns versänget wird, so kan der Pächter keine Ersetzung prætendiren, noch an der Pension etwas abkürtzen.

Es wird 2) erfordert, daß diese Zufälle von aussen her, nicht aber aus der Natur des Ackers kommen, als wann der Grund steinig, kalt, sandig, oder trächtig von Unkraut ist, ꝛc. weil der Pächter sich imputiren muß, daß er dergleichen Land gepachtet, daher ist er schuldig, die gantze Pension zu bezahlen, wann er schon gar nichts geerndet hat.

Es wird 3) erfordert, daß die Früchte, wobey der Unglücks-Fall sich zugetragen, noch nicht abgemehet, abgebrochen und percipiret seyn.

Dann wann sie abgemehet, oder abgebrochen gewesen, so seyn sie des Pächters eigen, und fället der Schaden ihm als Domino zur Last; welches auch also zu halten, wann sie auf dem Felde liegen, und noch nicht in die Scheune gebracht oder ausgedroschen, oder noch nicht in Verwahrung genommen worden.

Es wird 4) erfordert, daß der Mißwachs ohne des Pächters Schuld sich zugetragen, und derselbe solchen nicht habe hindern können.

Wann also der Pächter nicht zu rechter Zeit die Saat bestellet, nicht genug gemistet, schlechte Saat gebraucht, ꝛc. kan er keine Remission verlangen.

Es

Es wird 5) erfordert, daß der Mißwachs groß und important sey: Dann wann es eine Kleinigkeit betrifft, darff der Locator keinen Schaden ersetzen.

§. 22. Weil aber in denen Rechten nicht determiniret ist, was ein importanter und unerträglicher Schaden ist, sondern solches dem arbitrio Judicis überlassen worden, so wollen Wir um alle Gelegenheit zum Proceß zu coupiren, hierdurch fest setzen, daß wann die gehabte Abnutzung (nach Abzug der Saat und Bestellungs-Kosten) die Helfte der *Pension* nicht erreichet, der Schaden vor groß, und nicht erträglich zu halten sey.

Es muß aber nicht allein die Abnutzung der Früchte, sondern alle Einnahme der Güter, so vom Vieh, Holtzungen, Fischereyen ꝛc. gehoben werden, mit in computum kommen, und die Abnutzung darnach reguliret werden.

Wie dann auch im Gegentheil, wann der Guts-Herr sich einige Douceurs in dem Contract reserviret, solche zu Gelde geschlagen, und der Pension zugerechnet werden müssen.

§. 23. Es muß aber der Werth derer Abnutzungen nicht nach dem Anschlag, sondern dergestalt gerechnet werden, was das Getreyte auf Weyhnachten, oder Ostern nach dem Durchschnitt in dem Jahr gegolten hat.

§. 24. Wann also die Abnutzung nicht biß an die Helfte der Pension anläuft, so ist der Pächter befugt, alles was ihm an der Helfte fehlet, von der Pension abzuziehen: Wann also z. E. das Guth vor 1000. Rthlr. verpachtet ist, und der Pächter von dem Guth, alle Einnahme mitgerechnet, nur 100. Rthlr. eingenommen, so kan er nicht mehr als 400. Rthlr. (welches die Helfte von der Pension ausmacht) von der Pension abziehen.

§. 25. Bey Æstimation des Schadens kan die Einsaat nicht in Consideration kommen, daher wann solche verdorben, und nicht gewonnen wird, kan der Pächter keine Remission fordern, weil er Herr des Saamens ist, folglich er die Unglücks-Fälle davon tragen muß.

§. 26. Wie dann auch die Kosten, welche zu Bestellung des Ackerbaues und der Haußhaltung, z. E. an Gesinde-Lohn verwandt worden, nicht angerechnet, noch dieserwegen Remission gefordert werden kan.

§. 27. Es wird auch 6) erfordert, daß der Mißwachs nicht durch den Vortheil der übrigen Ländereyen, oder durch den Uberfluß der vorigen oder der folgenden Jahre ersetzet werde, weil es die grösseste Unbilligkeit seyn würde, wann der Pächter den Uberfluß desselben, oder der übrigen Jahre allein geniessen, und dem Guths-Herrn nichts davon zufliessen lassen; Hingegen wann in einem oder andern Jahre ein Mißwachs sich hervor thut, solchen allein dem Guths-Herrn aufbürden, und den Schaden von der Pension abziehen wolte.

§. 28. Wann also a) ein Strich des verpachteten Roggen-Landes durch Hagel-Schaden, Heuschrecken ꝛc. verdorben wird, hingegen der Weitzen, die Gerste ꝛc. einen grossen Uberfluß tragen, so kan keine Remission verlangt werden.

Wann b) in dem vorigen Jahr die Erndte so reich gewesen, daß der durch den diß-jährigen Mißwachs erlittene Schaden, durch des vorigen Jahrs Uberfluß ersetzet wird, so kan der Pächter gleichfals nichts von der Pension abziehen.

Wann

Wann auch c) in denen folgenden Jahren die Erndte so reichlich erfolget, daß der erlittene Mißwachs und Schaden derer ersten Pacht-Jahre entweder gantz, oder zur Helfte durch diesen Uberfluß ersetzet wird, so muß der Pächter dasjenige, was er vor den Mißwachs vorhin abgezogen, oder erhalten, wieder heraus geben, und dem Guths-Herrn erstatten.

Es ergibt sich aber d) von selbsten, daß solches blos von dem Ueberfluß derer gegenwärtigen Pacht-Jahre, in welchen sich der Verwalter tempore des erlittenen Schaden befindet, zu verstehen sey: Wann also ein Pächter, nachdem er auf 4. Jahre gepachtet, nach deren Ablauf den Contract auf andere 4. Jahre prorogiret oder erneuert, so kan der bey dem ersten Contract genossene Ueberfluß, mit dem in dem andern Contract erlittenen Schaden nicht compensiret werden.

§. 29. Ein Pächter kan niemahls eine Remission fordern, wann er alle Unglücks-Fälle übernommen hat. Weil, wann solches geschehen, auch insolitissimi darunter verstanden werden müssen: Nachdemmahlen gemeiniglich wegen dieser Clausul die Pacht geringer gesetzt wird.

Es muß aber deutlich in dem Contract exprimiret werden, daß er alle Unglücks-Fälle über sich nehme, oder daß er aller *Remission* wegen Unglücks-Fälle sich begebe.

Wann aber nur ein oder andere Casus ohne Beyfügung einer solchen General-Renunciation exprimiret worden, kan der Pächter wegen anderer Unglücks-Fälle Remission fordern.

§. 30. Damit aber der Guths-Herr und Locator wissen könne, wie hoch auf der einen Seite der Mißwachs und der Schaden sich belauffe, und ob auf der andern Seite derselbe durch den Uberfluß der andern Aecker oder vorhergehenden und folgenden Jahre ersetzt werde, so muß der Pächter

a) Wann er eine Erlassung an der Pension prætendiret, vor der Erndte dem Locatori oder dessen Inspectatori &c. den Mißwachs, oder erlittenen Schaden notificiren, und um eine gerichtliche Besichtigung und Untersuchung bitten, oder auch in foro ordinario um dergleichen Untersuchung, mit Citirung des Locatoris (wann er gegenwärtig) oder dessen Inspectoris &c. Ansuchung thun, welche das Quantum des Mißwachses oder des erlittenen Schaden, es erscheine der Locator oder nicht, determiniren müssen.

b) Der Pächter muß dem Locatori von denen vorigen Jahren, und von diesem Jahr eine richtige Oeconomie-Rechnung produciren, um daraus ersehen zu können, ob dieser Mißwachs nicht durch den Reichthum derer vorigen Jahre, oder durch den Ueberfluß der übrigen dißjährigen Revenuen ersetzt werde.

Wann c) weder in diesem noch in denen vorigen Jahren, sich ein Ueberfluß findet, folglich der Mißwachs und andere erlittene Schaden klar am Tage liegt, so kan der Locator sich nicht entbrechen, den Schaden mit zu tragen, und sich solchen nach Anleitung des §. 22. & seq. von der Pension abziehen zu lassen.

Wann aber d) in denen folgenden Jahren dieser Schaden durch eine reiche Einnahme ersetzet wird, und solches aus denen Oeconomie-Rechnungen (die Pächter heraus-

herausgeben muß) bescheiniget werden kan; so ist der Pächter schuldig, dem Locatori dasjenige, was er wegen des Mißwachses vorigen Jahres von der Pacht abgezogen, wieder zu erstatten.

§. 31. Es verstehet sich also von selbsten, daß der Pächter von allen Jahren eine accurate Oeconomie-Rechnung halten, und darin notiren müsse, was das gantze Guth getragen, (*Vid. supr.* §. 22.) und insonderheit wie viel Stiege er jedes Jahr von jeder Art Getreyde eingefahren, und was eine Stiege gelohnt habe.

Hiernächst muß er mittelst Eydes bestärcken, daß er diese Rechnung hauswirthlich geführet, was geerndtet, und sonst an andern Gefällen eingenommen worden, richtig eingetragen habe, und daß er nicht mehr als was darin notiret ist, eingeerndtet, genutzet, und eingenommen habe.

Wann der Pächter dergleichen Oeconomie-Rechnung nicht gehalten, oder dieselbe vorgeschriebener massen nicht beschweren kan; So kan sich derselbe nicht entbrechen die gantze Pension zu bezahlen: Es stehet ihm jedoch frey auf ander Art zu erweisen, daß er die Helfte der Pension nicht gewonnen habe, wodurch aber die Bezahlung der völligen Pension nicht aufgehalten werden kan, weil er sich imputiren muß, daß er, wie er doch schuldig, keine richtige Oeconomie-Rechnung gehalten hat.

§. 32. Wann dem Pächter eine Remission ertheilet werden muß, und des Locatoris Schuld nicht dabey concurriret, so ist dieser niemahls das Interesse zu præstiren, oder fructus percipiendos zu erstatten schuldig, sondern der Pächter muß sich mit dem Land-üblichen Werth begnügen.

§. 33. **Was drittens** das Viehsterben anbetrifft, so muß distinguiret werden, ob das Vieh dem Pächter zugehöre oder dem Guths-Herrn.

**Erstenfalls** stirbt das Vieh seinem Herrn. Es ist aber auch vor des Pächters eigen Vieh zu halten, wann solches dem Pächter taxato zugeschlagen wird.

Wann das Vieh dem Guths-Herrn eigen ist, so fällt das Viehsterben dem Locatori als Domino des Viehes zur Last.

In beyden Fällen aber ist der Pächter, weil ihm die Abnutzung entgehet, dieserwegen Remission zu fodern wohl befugt: Und muß ihm der Schaden, welchen er durch das Sterben des Viehes an der Abnutzung gelitten, nach dem Land-üblichen Anschlag vergüthet werden.

§. 34. So lang der durch den Unglücks-Fall verursachte Schaden nicht völlig gerichtlich reguliret und determiniret worden, kan der Pächter die Pension nicht zurück halten, weil er an dem Guth und denen folgenden Jahren seine Sicherheit hat.

§. 35. Wann in dem letzten Jahr der Mißwachs ꝛc. entstehet, und der Schaden vor dem Abzug des Pächters nicht reguliret werden kan, muß dieser die Pension gerichtlich deponiren, oder bürgerliche Caution bestellen, und darf es bis eines von beyden geschehen, mit seinen Investis & Illatis nicht dimittiret werden.

§. 36. Es soll gegen dergleichen Determination des Schadens kein Remedium, als quoad effectum devolutivum, verstattet werden.

§. 37. Wann **zweytens** Streit zwischen Obrigkeit und Unterthanen z. E. wegen geweiger-

weigerten: oder übermäßigen Dienste, oder andern neuerlichen Præstationen entstehet; So soll niemahls ein ordentlicher Processus darüber verstattet, sondern auf eingenommene Klage Terminus angesetzt, und in Termino einem Rath committiret werden die Sache ad Protocollum zu nehmen, die Güthe zu versuchen, in deren Entstehung aber die Sache zum rechtlichen Spruch bey dem Cammer-Gericht vorzutragen.

Vor welchem Spruch kein Remedium, als quoad effectum devolutivum, verstattet werden soll.

Bey Entscheidung dergleichen Sachen aber ist jederzeit zum Grund zu setzen, daß in dubio die Unterthanen zu Verrichtung der Dienste und Præstationen angehalten werden müssen, weil dieselbe an dem Guthe jederzeit ihren Regress und Sicherheit haben; dahingegen der Guths-Herr, wann die Unterthanen condemniret werden, und nachdienen, oder die gehäufte Præstationes auf einmahl erstatten sollen, mehrentheils ruiniret werden, oder wenigstens solches vorgeben dürften; allermassen wenig Exempel fürhanden, daß der Guths-Herr etwas ohne einen neuen Processus nach erfolgtem Urthel wieder bekommen habe.

Damit aber hiernächst wegen Ersetzung des Schadens kein Streit entstehen möge, so liegt dem gewinnenden Theil ob z. E. die Dienste die ein jeder Unterthan indebite præstiren, oder die die Obrigkeit entbehren müssen, zu specificiren, die Taxe zugleich beyzufügen, und eine Commission zu Constituirung eines liquidi auszubitten.

Wann bey der Commission hinc inde verfahren, und die Sache nicht vergliechen worden, müssen acta ad referendum ausgethan, ein gewisses Quantum ex æquo & bono festgesetzet, und juramento in litem bestärcket werden, worvon kein Remedium verstattet werden soll.

Unterdessen bleibt die Regul feste, daß kein Bauer deßwegen, weil er in bessern Umständen wie sein Nachbar ist, mit schwererem Dienst beleget, und ihm ein mehreres als andern in selbigen Dorff angemuthet, sondern alles gleich eingerichtet werden müsse.

§. 38. Wann **drittens** zwischen einem Lehnsfolger und denen Land-Erben Streit entstehet, und das Allodium von dem Feudo separiret werden muß, soll gleichfalls kein ordentlicher Processus verstattet, sondern auf eingelauffene Klage in dem darüber angesetztem Termino einem Rath committiret werden, beyde Theile über alle und jede hinc inde habende Forderungen zu vernehmen, ein richtiges Protocoll darüber zu halten und die Güthe zu versuchen: Wann er die Haupt-Sache nicht in der Güthe beylegen kan, muß er wenigstens suchen die Kleinigkeiten zu vergleichen, die dilatorische und incident Puncten zu coupiren, und den Processus ad definitivam zu instruiren.

Im Fall, vor völliger Entscheidung, in einigen Puncten eine Local-Commission veranlasset werden muß, so kan das Cammer-Gericht über die instruirte Puncte sprechen, wegen der andern aber die Sache auf Commission richten, da dann der Commissarius nach Anleitung der Commissions-Ordnung zu verfahren schuldig ist.

Was aber ad feudum oder ad allodium zu rechnen, item wie es mit denen Schulden zu halten, solches ist in Unserer Lehns-Constitution deutlich versehen.

§. 39.

§. 39. Es seyn auch **viertens** billig unter die unglückselige Processe zu rechnen, wann **zwischen denen** *Pupillen* **und Vormundern** ꝛc. Streit entstehet, und wann entweder der Vormund von dem Unmündigen wegen eines Residui Ersetzung fordert, oder der Unmündige den Vormund wegen übel geführter Administration in Anspruch nimmt.

Item, wenn ein Administrator piorum corporum mit dem pio corpore wegen geführter Administration in Process geräth.

In diesen Fällen soll a) gleichfals kein ordentlicher Process verstattet, sondern in dem ersten Termino einem Rath committiret werden die Sache aufzunehmen, und soll alsdann eben auf die Art, wie oben §. 38. vorgeschrieben, weiter verfahren werden.

Es ist b) bey einigen Collegiis die üble Gewohnheit eingeschlichen, daß wann ein Vormund oder Curator jährlich seine Rechnung gerichtlich abgelegt, und darüber quitiret wird, dem Unmündigen oder Minderjährigen, wann er die Majorennität erlanget, unter dem Prætext daß der Vormund einmahl gerichtlich quitiret worden, nicht gestattet werden will die Vormundschaffts-Rechnung einzusehen, noch weniger Monita darüber zu formiren ꝛc.

Weil aber nach denen Rechten die Vormundschaffts-Rechnung nach geendigter Vormundschafft NB. **denen gewesenen Unmündigen** abgestatten werden soll und muß; Und die jährliche Abnahme hauptsächlich nur dieserwegen eingeführet worden, damit der Vormund währender Vormundschafft nicht nach Gefallen von des Unmündigen Geldern disponiren könne, sondern den Bestand alle Jahr belegen und vorzeigen müsse; So kan der Vormund auch nach geendigter Vormundschafft sich nicht entbrechen dem Pupillen auf dessen Verlangen die Rechnungen mit denen Belägen nochmahls vorzulegen, die dagegen gemachte Defecten zu beantworten, und darüber richterliche Erkäntniß zu gewarten; welches um desto mehr statt haben soll, wann bey der jährlichen Abnahme keine Monita gegen die Rechnung gemacht, und dem Vormund alles was er angegeben, ohne zu examiniren ob es nöthig gewesen oder nicht, passiret worden.

§. 40. Wann **fünftens wegen der Gräntzen** zwischen Nachbaren Streit entstehet, ist desto nöthiger die Mishelligkeiten zu coupiren, weil öfters, wann die Verbitterung darzu kommt, Mord und Todschlag daher entstehen kan: dergleichen Processe auch wegen der vielfältigen Commissionen, und Abhörung einer grossen Menge von Zeugen sehr kostbar, und durch die Negligentz derer Commissarien unsterblich zu seyn pflegen.

Wann also (1) jemand klagt daß der Nachbar die Gräntzen verrücke, wann bey Theilung eines Guths oder Holtzes Streit entstehet, wann bey eingeklagter Turbation, Pfändung, Abstammung des Holtzes ꝛc. die Gräntze gestritten wird, folglich es auf eine Ocular-Inspection ankommt, so muß so fort ex officio ein Commissarius benannt werden, die Sache in loco zu untersuchen, beyden Theilen aber bey Gefängniß, oder andern Straffe anbefohlen werden, alles bis dahin in statu quo zu lassen.

Der Commissarius muß (2) nach der Commissions Ordnung terminum præjudicialem ansetzen, und denen streitenden Partheyen Auflage thun, in Termino ihre

Documenta und Nachrichten wegen der Gräntze mitzubringen, die Zeugen deren sie sich bedienen wollen, alsdann zu produciren oder dieselbe beyzeiten ante Terminum citiren zu lassen.

In termino muß (3) der Commissarius beyde Theile mit ihrer Nothdurft hören, die Documenta und Nachrichten examiniren, wann die Gräntzen weitläuftig, solche durch einen geschwornen Landmesser aufnehmen lassen, sonst aber selber einen ohngefehren Abriß davon machen ꝛc.

Bey Abhörung der Zeugen muß (4) Commissarius auf keine Exceptiones contra personas testium (es wäre dann daß sie ipse jure repellibiles seyn) reflectiren, jedoch was wider dieselbe angegeben wird fleißig ad protocollum notiren, damit der künftige Referent in quantum de jure darauf reflectiren könne.

Der Commissarius muß (5) nach untersuchter Sache, und geschlossenem Protocoll, die Güthe versuchen, und in deren Entstehung durch eine Interims-Verordnung den Statum Possessionis bis zu erfolgtem Bescheid salvo jure & salva possessione utriusque reguliren, und, wann einige Thätlichkeit zu befürchten, und die Possession sehr zweifelhaftig ist, beyden Theilen bey Gefängniß oder andrer Strafe den Gebrauch des Orts untersagen.

Im übrigen muß (6) der Commissarius wegen Beschleunigung des Berichts, und der Diæten, sich überall nach der Commissions-Ordnung achten.

Wann die Sache (7) bey dem Cammer-Gericht zur Relation kommt, muß dieselbe jederzeit Unsere in denen Rechten und Billigkeit fundirte General-Regul vor Augen haben, daß wann nicht möglich die Gewißheit der Gräntze auszufinden, dieselbe getheilet werden solle.

Es darf aber diese Theilung, wann die Gräntzen an verschiedenen Orten streitig, an einem aber klar erwiesen oder wenigstens ziemlich bescheinigt seyn, nicht allezeit zu gleichen Theilen geschehen: Sondern es muß die Theilung bloß in denen Oertern geschehen, wo beyde Theile entweder gar nichts erwiesen, oder wo beider Beweiß gleich wichtig ist.

Es muß auch eine vernünftige Proportion bey dieser Theilung beobachtet, und demjenigen welcher mehr Præsumptiones vor sich hat, auch ein grösserer Theil bey der Theilung assigniret werden.

## Tit. IX.

## Vom Concurs-Proceß, und von dem Moratorio, auch von Behandlung derer Creditoren, Cessione bonorum, und dem Beneficio competentiæ.

§. 1.

§. 1.

Wir haben bey denen Concurs-Processen mit dem höchsten Mißfallen wahrgenommen, daß solche in der größten Confusion bishero tractiret worden, und kein Ende davon abzusehen gewesen; wann er aber endlich nach langen Jahren geendiget worden, so hat sich nicht allein gefunden, daß verschiedene neue Processe daher entstanden, sondern auch daß die Richter und Advocaten, vornemlich aber der Contradictor das meiste davon profitiret haben, und denen Creditoribus mehrentheils, nach Abzug derer Kosten, das leere Nachsehen gelassen worden.

Wir finden daher nöthig auch diesen unverantwortlichen Mißbräuchen einmahl Ziel und Masse zu setzen, und durch eine besondere Ordnung vorzuschreiben:

1.) Wann ein Concurs-Proces zu eröfnen.
2.) Wie dabey civiliter zu verfahren.
3.) Wie gegen einen betrüglichen Banqueroutirer criminaliter zu verfahren.
4.) Wann dem Debitori ein Moratorium zu verstatten, und was dabey zu beobachten.
5.) Wann er zur Behandlung derer Creditoren, oder
6.) Zu dem Beneficio cessionis bonorum zuzulassen.
7.) In welchen Fällen dem Schuldener das Beneficio competentiæ zu statten kommen müsse.

## SECTIO I.

## Wann ein Concurs-Proces zu eröfnen.

§. 2.

Wann 1.) viele Creditores sich zu gleicher Zeit gegen einen Schuldner melden, und aus verschiedenen Documentis Klage anstellen, der Debitor aber die Schulden negiret, oder wahrscheinliche Exceptiones denenselben entgegen setzet, so können die Creditores, weil die Schulden noch nicht liquid seyn, nicht zum Concurs proviciren.

Wann aber gleichwohl die Debita nothdürftig bescheiniget, die dargegen eingewandte Exceptiones weit aussehend, folglich eine Vermuthung sich hervor thut, daß der Debitor seine Creditores blos mit Processen zu fatigiren suche, unterdessen aber seine noch übrige Güther verthun, und denen Creditoribus bey Endigung des Proces das leere Nachsehn lassen dürfte: so seyn die sich meldende Creditores befugt, von dem Debitore eine eydliche Specification seines Vermögens, und, wann er ein Handelsmann ist, die Production seiner Handlungs-Bücher zu erfordern.

Der Richter muß solchenfals einen Terminum, höchstens von 4. Wochen ansetzen, den Debitorem mit seiner Nothdurfft hören, dem Befinden nach die Creditores zum Juramento Calumniæ anhalten, und nach Beschaffenheit der Sachen, insonderheit

wann die Schulden allem Ansehen nach liquid der Debitor nicht angesessen, oder sonst ein übler Haushalter wäre ꝛc. denselben zu der gesuchten Production anhalten.

Im Fall der Debitor in Termino ausbleiben, oder, wann er erscheinet, sich zu der erkannten Specification und Production der richterlichen Erkäntniß ohngeachtet nicht bequemen wolte, oder nach beschehener Production das Vermögen eventualiter nicht zureichen möchte, so soll zur Sicherheit der Creditoren bis die Haupt-Processe geendiget, und ad liquidum gebracht worden, dem Befinden nach ein Aufseher, welchen die Creditores wählen sollen, oder ein Curator bonorum bestellet werden, es wäre denn, daß der Debitor bis dahin genugsame bürgerliche Caution bestellen könte.

Was der Richter hierunter verordnet, davon soll kein Remedium, als quoad effectum devolutivum verstattet werden. Welches auch, wann die Bürgschaft nicht für zulänglich erkannt wird, statt haben soll.

§. 3. Es wird auch 2.) dadurch kein Concurs erreget, wann ein Creditor in ein Guth immittiret wird, und viele andere Creditores, welche auf sothanes Guth gleichfalls versichert seyn, sich hervor thun, ihre Bezahlung daraus fordern, und auf die Immission und Subhastation dringen. Weil alsdann, wann die Schulden liquid gemacht worden, bloß das Guth verkaufft, und das Geld unter die Hypothecarios getheilet, das übrige aber dem Debitori gegeben, oder, wann andere Creditores chirographarii, Cambiarii &c. auf das Kauff-Geld einen Arrest gelegt, unter diese distribuiret werden muß.

Wann so viele Schulden auf dem Guthe haften, daß alle Hypothecarii nicht daraus bezahlet werden können, so müssen die Creditores einen Liquidations-Process anstellen, einen Curatorem benennen, alle Creditores, oder welche sonst an diesem Guth einen Anspruch haben, per edictales citiren, und zugleich Terminum ad liquidandum ansetzen lassen.

Wann Creditores super prioritate verfahren, müssen sie nach ihrer Ordnung classificiret, das Kauff-Pretium unter die Priores distribuiret, die ausgehende aber an das übrige Vermögen des Debitoris verwiesen werden. Wodurch also noch kein Concurs über das gantze Vermögen veranlasset wird.

§. 4. Gleiche Bewandniß hat es wann ein Creditor, welcher in eintzele Stücke eines Guths immittiret worden, vorher siehet, daß er wegen der darauf haftenden näheren Schulden seine Bezahlung nicht daraus erhalten könne, und daher bittet, daß er in des Debitoris sämtliche Immobilia immittiret, und dieselbe hiernächst subhastiret werden möchten.

Massen auch hierdurch kein Concurs erreget wird, sondern die Creditores, welche an diesen Güthern etwas zu fordern haben, werden allein prævia citatione edictali & liquidatione lociret, folglich hat hier gleichfals bloß der Liquidations-Process statt.

§. 5. Es ist auch kein Concurs zu nennen, wann ein Käuffer eines Guths zu seiner Sicherheit die auf dem Guth haftende Creditores, und andere welche ein Recht an diesem Guth zu haben vermeynen, per edictales, und, wann Creditores certi seyn,

per

per Patentum ad domum citiren lässet. Allermassen der Besitzer solches bloß zu seiner Sicherheit, und alle Creditores zu præcludiren, suchet.

Wann also der Käuffer in dem Termino gegen Erlegung des Kauff-Pretii die Tradition erhält, ist er bey seinem Titulo sicher: und müssen alle Creditores, sie mögen Fiscus, Pupilli, oder Pia Corpora seyn, wann sie sich nicht gemeldet, mit ihren Foderungen an diesem Guth per sententiam præcludiret werden, und hat keine Restitutio contra fidem hastæ statt.

Die Creditores theilen sich constituto liquido in dieses Kauff-Pretium, wann solches zu deren Bezahlung zureichend ist; wo nicht, müssen sie die Prioritæt unter sich durch einen Liquidations-Proces ausmachen: die ausgehende Creditores müssen sich alsdann an das übrige Vermögen des Debitoris halten, und darin die Execution suchen.

§. 6. Schließlich kan auch kein würcklicher Concurs genannt werden, wann jemand ein Moratorium suchet, folglich sufficientiam bonorum, und daß er, wann ihm Zeit gelassen wird, im Stande sey alle Creditores zu bezahlen, vorgibt.

Weil er aber gleichwohl zugestehet, daß er vor der Hand nicht im Stande sey, seine Creditores zu befriedigen, so seyn die Creditores befugt, entweder um die Versiegelung seines Vermögens, oder Bestellung eines Auffsehers, oder wohl gar eines Interim Curatoris bonorum Ansuchung zu thun, bis erkannt wird ob dessen Vermögen solvendo, folglich der Debitor zu diesem Beneficio zu admittiren, oder der Concurs zu eröfnen sey: wovon unten *Sectione IV.* mit mehrern gehandelt werden soll.

§. 7. Hingegen können die Creditores auf einen Concurs provociren:

**Erstlich**/ wenn ein Schuldner, insonderheit ein Handels-Mann, sich zur Verfall-Zeit des Wechsels, oder wann eine Execution gegen ihn vorgenommen werden soll, absentiret, und keine Anstalt zur Bezahlung macht, auch kein ander Objectum Executionis vorhanden ist: und soll keine Entschuldigung, daß er auf die Messen, oder ex alia justa causa verreiset ist, gelten.

**Zweytens** / wann der Debitor notorie nicht solvendo ist, z. Ex. wann der Debitor auf die Cessionem bonorum provociret, oder denen Creditoren eine Behandlung offeriret, wovon unten *Sectione V. & VI.* gehandelt wird.

**Drittens**/ wann ein Debitor sufficientiam bonorum vorgiebt, ein Moratorium suchet, und prævia causæ cognitione damit abgewiesen wird. *Vid.* §. *præced.* 5. & *infr. Sect. IV.*

**Viertens**/ wann ein Schuldner verstirbet, dessen gegenwärtige Witwe oder Erben sich auch der Verlassenschaft angenommen, wegen Vielheit der Schulden aber sich der Erbschafft entsagen, so qualificirt sich die Sache gleichfals zum Concurs.

In diesem Fall aber müssen 1.) gedachte Witwe oder Erben sich binnen sechs Wochen, ob sie Erben seyn wollen, erklären (nach deren Ablauff sie sonst pro hæredibus gehalten, und gegen sie agiret werden soll.) 2.) Wenn sie nicht Erben seyn wollen, ein legales Inventarium verfertigen, worinn 3.) alles was in dem Sterb-Hauß gefunden wird, auch so gar der Witwen und Erben eigene Sachen (welche sie aber, wann sie in contri-

nent

nenti bescheinigen, daß sie ihnen zugehören, zurück nehmen können,) mit verzeichnet werden müssen. Worauf 4.) der Richter so fort das Vermögen in seine Verwahrung nehmen, und versiegeln, oder einen Interims Curatorem bestellen; anbey 5.) den Concurs von dem Tage an, da der Debitor verstorben, per Decretum festsetzen, und 6.) ohnverzüglich mit Citation derer Creditorum ad liquidandum verfahren muß.

Wann die Erben sich der Erbschafft einmahl, ob schon sub beneficio legis & inventarii, angenommen, so können sie sich nachhero derselben nicht entsagen, sondern wann sich demnächst insufficientia bonorum hervor thut, und der Concurs eröffnet wird, denen Creditoribus intra vires hæreditatis Rede und Antwort geben.

Fünfftens/ wann keine Erben des Schuldners gegenwärtig seyn, oder gar keine Erben existiren, hingegen die Creditores ihre Bezahlung urgiren, und der Richter, oder Fiscus, aus dem ex officio zu verfertigenden Inventario wahrnimmt, daß das Vermögen nicht zureiche die sich meldende, oder sonst aus denen Briefschaften und Hypothequen-Büchern bekandte Creditores zu befriedigen; So muß ein ordentlicher Concurs, mit Benennung des Jahrs und des Tages, da der Creditor verstorben, veranlasset, auch, daß solches geschehen, ad Protocollum notiret, und in der Citatione ad liquidandum solches gemeldet werden.

§. 8. So bald der Concurs eröfnet worden hören alle Actiones gegen den Debitorem auf, und alle Processe welche vor diesem in diversis judiciis angestellet worden, werden propter connexitatem causarum ad forum concursus gezogen, und kan also der Debitor hernach nirgends weiter als vor diesem Foro belanget werden.

Es kan auch der Debitor von dem Tage des erregten Concurs nicht weiter von seinem Vermögen zu eines oder des andern Creditoris faveur disponiren, oder einem eine grössere Sicherheit vorschreiben: Wie denn auch die gerichtliche Eintragung nach dem Tag des Concurs keine Prærogativ geben kan.

## SECTIO II.

## Wie nach eröfneten Concurs weiter zu verfahren.

§. 9.

Wann der Concurs per decretum oder sententiam eröfnet worden, muß der Præsident zweyen von denen geschicktesten Räthen die Direction des Processs auftragen, welche alles in pleno vortragen, und dafür sorgen und stehen müssen, daß der Concurs nach denen vorgeschriebenen Principiis fortgesetzet werde. Zu dem Ende muß das Gerichte

I.) sich der Person des Debitoris bemächtigen, und, wann er flüchtig worden, denselben mit Steckbriefen verfolgen. Wovon *Sectione seq.* gehandelt werden soll.

II.) Dessen Vermögen, (wann es noch nicht geschehen) versiegeln, und ein Inventarium darüber verfertigen.

III.)

III.) Einen Interims-Curatorem mit Bewilligung der gegenwärtigen Creditoren bestellen, welcher bis zu dem Termino liquidationis auf die Güther Achtung geben, die Edictales befördern, nicht weniger die Aff- & Refixiones besorgen soll.

Hauptsächlich aber und IV.) muß der Richter die sämtliche Creditores (wenn solches nicht schon vorher occasione des etwa gesuchten Moratorii &c. geschehen. (*Vid. infr. Sect. IV. §. .*) per edictales ad liquidandum citiren lassen. Wovon das Formular in fine h. tit. sub lit. A. beygedrucket worden.

§. 10. Es müssen aber (a) diejenige, deren Schulden bey dem Gerichte im Hypothequen-Buche verzeichnet, oder die aus dem Inventario, daß sie in dem Orte gegenwärtig, bekandt worden, denn auch die Receptores, auch Kirchen und Schulen, so der Orten aus den Güthern etwas zu erheben pflegen, durch offene Citation an ihre Wohnung, nicht weniger andere auswärtige Creditores, deren Domicilia bekandt, durch Subsidiales, die übrigen aber per edictalem citationem ad liquidandum vorgeladen werden; und ist unter das Patent ad domum von jedem, wie es ihm insinuiret, oder in ejus absentia von denen die in dem Hause wohnen, oder es sonst anzunehmen schuldig, zu verzeichnen; Wegen der auswärtigen bekandten Creditoren aber der geschehenen Insinuation halber Documentum von des Orts Obrigkeit zu begehren, und von denen Gerichten beyzuschaffen.

Es muß auch zum Ueberfluß alle Woche einmal, bis zu dem Termino liquidationis, durch den Intelligentz-Bogen mit Benennung des Termini kund gemacht werden, daß die Creditores in dieser Concurs-Sache ad liquidandum citiret worden. Welches der expedirende Secretarius beobachten muß. Wann hierunter etwas versäumet wird, kan der Terminus liquidationis dadurch nicht rückgängig gemacht werden, der Secretarius aber muß vor jedesmal 5. Rthlr. zur Sportul-Cassa erlegen.

Die Edictal-Citation aber muß, (b) damit Creditores um so weniger die Unwissenheit zu allegiren Ursache haben, nebst dem Orte des erregten Concursus an zweyen Orten verschiedener Jurisdiction angeschlagen werden; es wäre denn der Debitor ein Mann gewesen der nicht sonderlich Verkehr ausserhalb gehabt, oder der Concurs wäre geringer Wichtigkeit, welchemfalls allein bey dem Gerichte des Ortes wo er entstanden, und der Concurs moviret, und einem benachbarten Gericht Citatio anzuschlagen.

Würde aber der Concurs in der Obern-Instantz eröfnet, oder es entstünde dergleichen bey einem von Adel im Lande, sind die Edictal-Citationes in dem höhern Gerichte, und andern zweyen Orten anzuschlagen, und auf den letztern Fall die nächste bey des von Adel Güthern gelegene Haupt-Stadt des Creises unter solchen beyden Orten, zu Besorgung der Affiction, mit zu erwählen.

Wann (c) der Schuldner ein Mann, der grosse und weitläuftige Handlung gethan, oder die Wichtigkeit des Concursus, Vielheit an Schulden, Abwesenheit der Creditorum, und deren weit auseinander liegende Wohnungen es erforderten, so sollen die Edictales auch in dreyer Herren Landen, fürnemlich in denen Handels-Städten, und andern Orten wo die Citation am sichersten zu der Creditorum Wis-

senschafft kommen kan, angeschlagen, und von Unsern Secretariis und andern Gerichts-Actuariis darunter der Tag, wann sie angeschlagen, und wieder abgenommen, verzeichnet: Von auswärtigen aber eine Registratur, wie solches geschehen, beygebracht werden.

Hinkünfftig soll (d) nicht mehr als eine Citation ausgefertiget, jedoch der Terminus so wohl in der Edictali, als ad Domum, auf 9. Wochen; bey Handels-Leuten aber auf 12. Wochen gerichtet, davon drey oder respective viere für den ersten, drey oder viere für den andern, und drey oder viere für den dritten peremtorie gerechnet werden sollen. Und ist der Citation die Commination beyzufügen, daß in Ansehung derjenigen, welche in den gesetzten 9. oder respective 12. Wochen sich ad acta nicht gemeldet, durch Ablauf des letzten Tages die Acta ipse jure für geschlossen geachtet, und sie nicht weiter gehöret, sondern ihnen in der Classifications und Prioritæts Urthel ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Dergleichen auch (e) derjenigen halber, welche sich zwar ad acta gemeldet, aber in termino præfixo nicht erschienen, noch ihre Forderung bescheiniget, in der Prioritæt-Urthel zu erkennen.

Würde aber (f) ein Creditor, der sich nicht gemeldet, ex post justam causam anführen, so soll in solchem Falle, wie unten §. . verordnet, verfahren werden.

Gleichwie aber (g) ein vieles an der richtigen Aff- und Refixion der Edictal-Citation gelegen ist, so muß der expedirende Secretarius davor sorgen, daß die Edictal-Citationes völlig 9. und respective 12. Wochen angeschlagen bleiben, damit nicht von dem Debitore oder einem ausgebliebenem Creditore eine Nullitæt daher genommen werden könne: Zu dem Ende soll der Secretarius den Terminum jederzeit auf 8. bis 14. Tage weiter hinaus setzen, und denen Rescripten und Requisitorialien die Beschleunigung des Anschlages mit einfliessen lassen: Es liegt auch dem Secretario ob, die behörige Anstalt zu machen, daß die Patente gegen den Terminum liquidationis refigirt, Terminus Aff- & Refixionis unter das Patent notiret, und an das Cammer-Gericht eingeschicket werden.

Wann etwas daran fehlet (worauf die Räthe in Termino Liquidationis hauptsächlich Achtung geben müssen,) soll sofort ein neuer Terminus angesetzet werden, und muß der Secretarius wann er Schuld hat, nicht allein die zur Edictal-Citation gehörige Kosten übernehmen, sondern auch denen Creditoribus alle Kosten der vorigen Citation erstatten.

Wann (h) der Schuldner noch am Leben, und in dem Orte wo der Concurs-Proceß geführet wird, oder auch in der Provintz, zugegen ist, hat der Curator in Zeiten zu besorgen, daß er gegen diesen Terminum nach Gewohnheit des Gerichts, entweder mündlich durch den Gerichts-Bothen, oder, wenn er nicht in dem Orte zugegen, durch eine besondere schriftliche Citation dazu gefordert, und wann er flüchtig ist, in denen Edictalibus citiret werde.

§. 11. Es muß auch jederzeit einem fiscalischen Bedienten Auflage gethan werden, in dem ad liquidandum angesetzten Termino zu vigiliren, und gegen den Schuldner, wann

wann sich ein Dolus oder lata culpa aus denen Vorträgen hervor thun solte, auch wann derselbe wider die Rechte ein Moratorium oder Cessionem bonorum &c. suchen wolte, die Nothdurft zu beobachten.

§. 12. In dem ad liquidandum angesetzten Termino müssen die Creditores VI. per majora entweder den etwa bestellten Interims-Curatorem (*vid. supr.* §. 8.) bestättigen, oder einen andern erwählen (welcher zugleich wann der Concurs nicht weitläuftig ist Contradictor seyn soll,) da dann ad Protocollum, **daß die** *Creditores* **den** *N. N.* **zum** *Curatore* **oder** *Contradictore* **bestellet haben wolten/** notiret, und derselbe per Decretum confirmiret werden muß.

Im Fall aber Creditores in Partes gehen, so stehet dem Richter frey jemand von denen so auf der Wahl stehen, oder, nach Beschaffenheit der Sachen, auch einen Tertium ex officio darzu zu bestellen.

Dem ernanten und confirmirten Curatori liegt ob, (a) vermittelst Handschlages an den Richter, oder Præsidenten des Gerichts, oder welchen dieser dazu deputiren möchte, an Eydes statt anzugeloben, mit allem Fleiß die Beytreibung der ausstehenden Schulden, die Verkauffung der Güther, Erhebung der aus denselben fallenden Nutzung, und Beschleunigung des Processes ihm angelegen seyn zu lassen, daß er auch mit dem Einkommenden getreulich umgehen, und sich überall dieser Ordnung gemäß verhalten wolle.

Und ist (b) wann der Curator Immobilia besitzet, und die Einnahme groß ist, denen Hypothequen Büchern, so des Orts geführet werden, zugleich einzutragen, **daß** *N. N.* **zum** *Curatore* **in** *N. N.* **in Schuld-Wesen bestellet/ und das Vermögen sich ohngefehr auf - - Rthlr. - - Gr. - - Pf. betrage.**

Nach geendigten Process und abgelegter Rechnung aber ist gleichfals in vorgemeldten Büchern zu notiren, daß er davon entschlagen sey; wie sonst bey andern Schuldnern, wenn sie bezahlet, zu geschehen pflegt.

Im Fall der Curator bonorum keine Immobilia besitzet, und gleichwohl billig ist denen Creditoribus wegen der Einnahme Sicherheit zu verschaffen, so muß er keine Gelder ohne gerichtlichen Befehl in Empfang nehmen, und bey 50. Rthlr. Strafe gleich nach Ablauff des ersten Monaths seine Rechnung mit Einnahme und Ausgabe dem Gericht übergeben, auch alle Monath damit continuiren.

Von diesen eingehobenen Geldern muß das Gericht dem Curatori so viel, als er zu Betreibung des Concurs nöthig hat, in die Hände geben, das übrige aber versiegeln: Und alle Monath solchergestalt continuiren, da dann der Curator jederzeit die versiegelte Gelder vorzeigen muß.

Es stehet auch denen Creditoren frey, die Gelder an einen andern sichern Ort, auf Erkäntniß des Richters, niederzulegen.

Es muß also (c) der Curator zuförderst sorgen, daß denen Creditoribus in Termino liquidationis das Inventarium nebst denen Briefschafften und Büchern vorgelegt werde, da dann der gegenwärtige Debitor schuldig ist, sowohl dem Curatori, als

denen Creditoribus, von Beschaffenheit aller und jeden Obligationen, auf deren Befragen, die verlangte Nachricht jederzeit zu geben.

Würden auch (d) der Curator und die Creditores nöthig finden, den gegenwärtigen Debitorem anzuhalten eydlich zu bestärcken, **daß er in dem** *Inventario* **alles sein Vermögen angegeben / auch nichts vorher an solche** *Creditores*, **welche seinen Zustand gewust/***alieniret* **habe**/so kan sich der Debitor dessen nicht entbrechen.

Diesemnach muß (e) der Curator gleich des andern Tages nach dem gegebenen Handschlage bey dem Gerichte gebührend bitten, daß der gegenwärtige Schuldner mit allen Seinigen (wenn es noch nicht geschehen,) oder diejenigen so in des Verstorbenen Güthern sitzen, aus den Vermögen geschaffet, und ihm solches nach der zu übergebenden Specification ausgeantwortet werde.

Wie er denn auch, (f) wenn von der Obrigkeit ein Inventarium gemacht worden, nach selbigem die Effecten, Bücher, und Briefschafften von der Obrigkeit in Empfang zu nehmen hat.

Er hat auch (g) zu besorgen, daß wenn ein ausgetretener oder verstorbener Debitor ein Handels-Mann gewesen, der anderswo Effecten hat, oder schon von dem Seinen etwas heimlich untergebracht um solches denen Creditoren zu entziehen, sofort und ungesäumt Arrest darauf verhänget, und solches per publicum proclama, so von dem Gericht anzuschlagen, dahin bekandt gemacht werde, „ daß, bey einer nahmhaften Straf„ fe, ein jeder so unter dem Gerichts-Zwang gesessen alles dasjenige was dem Flüchtigen„ oder Verstorbenen zugehöret, und er in seinen Händen, Gewahrsam oder Verwaltung „ hat, ohngeachtet ihm dasselbe verpfändet (in welchem Fall er das Jus retentionis hat,) „ hingeleget, und zu verwahren gegeben, oder auf andere Weise von dem Schuldner „ selbst, oder jemand anders an dessen statt zugebracht, auch was einer von des Falliten „ Güthern oder Vermögen des Ortes, oder anderswo mit Arrest beschlagen lassen; „ imgleichen was ein jeder dem Falliten oder Verstorbenen an Geld oder Waaren zu „ liefern, oder zu bezahlen schuldig, (ohngeacht einiger Compensation oder anderer Præ„ tension,) bey Verlust seines Rechts und der benannten Straffe, daß er, wenn es her„ nach entdecket wird, dennoch alles heraus geben müsse, innerhalb 4. Wochen a dato „ bey dem Gerichte schrifftlich, und mit seiner eigenen Hand, (jedoch vorbehältlich seines „ Rechts) angeben, und davon niemanden, als wie es das Gericht verordnet, etwas „ abfolgen lassen solle. Auf welches Anzeigen dann das Gericht nach Befinden die Verabfolgung an den Curatorem zu veranlassen hat.

Er hat ferner und (i) eines ausgetretenen Schuldners zurück gebliebene Frau, Diener, Buchhalter, oder andere, so sich bey demselben aufgehalten, desgleichen eines verstorbenen Schuldners benannte oder nachgelassene rechtliche Erben, oder andere Personen, so bey seinem Absterben in dem Vermögen gewesen, ohne Zeit-Verlauf mit dem Eyde belegen zu lassen.

Daß sie des entwichenen oder verstorbenen Suldners Haab und Güther, Rechnung- und Handels-Bücher, aussenstehende Schulden, und was ihnen von eines flüchtigen Debitoren Anschlag und Vorhaben bekandt, alles ihres Wissens getreu-

getreulich angegeben, und davon weder zum Nachtheil der Creditoren etwas verschwiegen, oder selbst unterschlagen, noch von Händen gebracht; daß sie auch was sie noch auffinden, oder erfahren würden, getreulich anzeigen wollen; **So wahr ihnen GOtt helffen solle durch seinen Sohn JEsum Christum.** Und soll dieser Eyd auch alsdann gefordert werden, wenn der Schuldner bonis cediret, und sich ein redlicher Verdacht hervor thut, daß nicht alles richtig angegeben, und seine Domestiquen, oder die sein Vermögen mit unter Händen gehabt, davon Nachricht haben möchten.

Wann der Curator (k) in denen Büchern, im Inventario, oder beschwornen Specification findet, daß der Schuldner an anderen Orten ausstehende Schulden habe, hat der Curator von dem Gericht darauf gleichfals Arrest auszubringen, die Schulden beytreiben zu lassen, gegen seine Quittung, wenn die Schuldner freywillig, oder von ihrer Obrigkeit angehalten, Zahlung thun, dieselbe in Empfang zu nehmen, und alle 4. Wochen einen Etat der eingekommenen, noch ausstehenden, oder durch Erkäntniß liquiden Gegen-Rechnung, oder sonst abgegangener Schulden, bey dem Gericht ad acta concursus zu geben, damit so wohl die Gerichte als Creditores von Zeit zu Zeit davon Nachricht haben, die Gelder ad depositum nehmen, und solche hiernächst austhun können.

§. 13. Wann sich VII. in dem ersten Termino niemand ad acta meldete der etwas von den Mobilien oder Waaren als sein Eigenthum forderte, oder sonst zu Recht reclamirete, und was nicht zu guter Treu verkauft zurück begehrete, (welchemfals solche Stücke bis zur Erkäntniß auszusetzen, soll der Curator bonorum die bewegliche und unbewegliche Güther des Fallit- oder Verstorbenen (die Pretiosa aber davon ausgenommen) ohnverzüglich durch die Auction verkaufen lassen.

Es hat aber der Curator 14. Tage vor der Action, mit Anzeigung des Tages, Stunde und Ortes, eine generale Designation der zu verkaufenden Sachen, z. E. Bücher, Betten, Spiegel, höltzern und eisern, oder andern Haus-Geräthe, an den Ecken der Stadt und Kirchthüren anzuschlagen, auch in denen Zeitungen so am nächstgelegenen Orte gedruckt werden, oder in denen Intelligentz-Bogen, alle Woche einmahl bekandt machen zu lassen, die Auction selbst aber, wo nicht gewisse Auctionarien von Uns angesetzet, durch einen geschwornen Ausrufer (dessen Eyd am Ende dieses Tituls B. sub Lit. B. zu finden) und durch einen von dem Gericht dazu Deputirten aus dessen Mittel, oder den Secretarium, oder auch in Unserm Gerichte immatriculirten Notarium, wie hoch jedes Stück, welches aus dem Inventario zugleich nachzuweisen, verkaufet, niederschreiben zu lassen, und muß er solches Auctions-Protocoll, samt den Schluß der Rechnung über das eingekommene Geld, vom Notario, dem Ausrufer, und ihm selbst unterschrieben, auch das für die auctionirte Stücke eingehobene Geld drey Tage nach geendigter Auction, jedoch nach Abzug dessen so an Auctions-Kosten erfordert worden, und gebührend zu specificiren und zu belegen ist, den Gerichten einsenden.

Und wie (b) bey solchen Auctionen nicht anders als gegen baar Geld, so gleich zu

erlegen, zu verkaufen; Aber muß, wenn einer etwas erstanden, derselbe solches sofort folgenden Tages bezahlen; und ist keinem, ohne Unterscheid ob er bekandt, daß er solvendo, oder einer der vornehmsten Creditoren oder nicht, ohne baare Bezahlung nicht das Geringste abzufolgen.

Es stehet also (c) dem Curatori nicht frey, Auctions-Reste in seiner Rechnung zu führen, sondern im Fall er jemand ohne Bezahlung, diesem zuwieder, etwas abfolgen lassen, muß er solches aus seinen eigenen Mitteln bezahlen, und das Geld in die Einnahme bringen.

Wenn aber (d) unter denen Mobilien Juwelen, rare Schildereyen, Kunststücke, und andere Kostbarkeiten vorhanden, sollen dieselbe wie §. seq. von den Immobilien geordnet, durch der Sachen verständige und in specie beeydigte Taxatores taxiret, mit der Taxe und umständlichen Beschreibung subhastiret, und wie sonst mit den Immobilien zu verfahren, gerichtlich an den Meistbiethenden verkauft werden; Jedoch mit dem Unterscheide, daß nach einmahliger Adjudication solche zu reluiren dem Schuldner in Zeit von 4. Wochen, anders aber nicht, frey stehen solle; auch der Käufer erst bey Verlauf 4. Wochen a die adjudicationis das Geld zahle, und dagegen die adjudicirte Stücke in Empfang nehme.

§. 14. Was die Immobilien betrift, muß der Curator a) wenn gleich ein Immissus Creditor (von dem er Rechnung zu fordern hat) darinnen sässe, derselben Taxation, und wenn die Taxe zu denen Acten gebracht, die Subhastation, wie in der Executions-Ordnung vorgeschrieben worden, suchen. Worauf, wenn selbige geschehen, mit der Adjudication verfahren werden muß. Add. P. 3. Tit. 41. §. 47. seq.

Denen Creditoribus aber und deren Advocaten, wie auch dem Contradictori, wird von denen zur Kauf-Handlung angesetzten Terminis zum Ueberfluß Nachricht ertheilet.

Wann b) kein Creditor immissus vorhanden, müssen die Creditores überlegen ob es besser sey das Guth zu administriren, oder auf ein Jahr zu verpachten. Wann die Creditores sich nicht vergleichen können muß der Richter ex officio decidiren.

Im Fall c) bey der Subhastation zu wenig, gebothen wird, können die Creditores (wann sie alle darunter einig) um die dritte, vierte ꝛc. Subhastation bitten: Wann aber einer oder der andre auf die Adjudication dringet, kan solche, wann das Guth dreymahl angeschlagen worden nicht aufgeschoben werden; Worbey es um desto mehr zu lassen, weil dem Debitori so wohl als denen Creditoribus frey stehet binnen respective 6. Wochen oder 6. Monath pinguiorem emtorem zu verschaffen.

Wann sich d) gar kein Käufer findet, müssen die Creditores das Guth vor $\frac{2}{3}$ des taxirten Werths in solutum annehmen, und sich untereinander pro rata debiti darüber vergleichen, oder die Classification und Prioritæt-Urthel abwarten.

Wann (e) ein Guth wiederkäuflich alieniret worden, so fällt das Jus reluendi nach geendigten Wiederkaufs-Jahren an die Creditores.

Was (f) an gemeinen Lasten währenden Concursus, und bis zur Adjudication

von

von Häusern oder andern liegenden Gründen abzuführen, muß der Curator aus denen einkommenden Nutzungen bezahlen, und was zu repariren nöthig ohnverzüglich, mit Vorwissen einiger Creditoren, oder des Richters besorgen, damit die Gebäude zum Nachtheil derselben nicht verschlimmert, und also immittelst geringer werden.

§. 15. Wann der Debitor in verschiedenen Unsern Provinzien besondere Handlungen, oder verschuldete Güther hätte, und es wäre an einen Orte Concursus entstanden, so kan das in denen andern Provintzen belegene Vermögen, oder Handlungen, von dem Curatore zu solchem Concurs nicht gezogen werden, sondern es müssen Creditores, nach Gelegenheit, die Eröfnung des Concurs auch in denen andern Orten und Gerichten suchen, welche auf gleiche Weise das hier Verordnete ex officio zu veranlassen haben.

Auch seyn die auf dieselbe Güther oder Handlungen versicherte Creditores zu dem Vermögen, worinnen Concursus eröfnet worden, nicht zu admittiren; Es wäre dann daß nach Abfindung der zum Concurs gehörigen Creditoren noch etwas übrig bliebe.

§. 16. In dem ad liquidandum angesetztem Termino muß VII. sofort mit der Liquidation verfahren, und von einem jeden Creditore angeführt werden, in was vor einer Classe er nach denen Rechten lociret werden müsse.

Zu dem Ende müssen die Creditores, und deren Mandatarii, in diesem, oder in dem Consensu Creditorum prorogirten Termino sich behörig quoad personam & causam legitimiren, und ihre Anforderung an Capital, Zinsen und Kosten (bey Verlust des Capitals, Zinsen und Kosten) angeben, copiam documenti, woraus ein jeder Creditor agiret, ad Acta geben, und solche mit dem Original bestärcken; auch, wenn die Forderung von einem andern herrühret, dasjenige womit er sich dazu legitimiren kan vorlegen; wann er aus Rechnungen, so mit dem Schuldner geschlossen, oder aus seinen eigenen Rechnungs- und Handels-Büchern (welche wann sie Handlungs-mäßig geführt worden semiplenam probationem haben sollen,) seine Forderung zu verificiren gewilliget, solche Stücke gleichfals in originali produciren.

Es werden auch die Creditores wohl thun, wann sie ante Terminum ihre Foderung liquidiren, weil der Interims-Curator sich darauf præpariren, und in Termino die Liquidation facilitiren kan.

§. 17. Wobey Wir fest setzen, daß, wann ein einheimischer Kauffmann binnen sechs Monath à dato der contrahirten Schuld nicht klagt, er seine Forderung nicht aus dem Handels-Buche, sondern durch ordentlichen Beweiß verificiren müsse.

§. 18. Wann ein Creditor schon vorhin, und ante Terminum liquidationis schrifftlich liquidiret hat, kan er sich darauf beziehen, und die Originalia produciren, welche in beyden Fällen dem Protonotario oder Registratori gegen einen Revers gelassen werden müssen.

Wenn einiger Verdacht einer Collision mit einem oder dem andern Creditore sich hervor thut, und bey der Obligation einige Unrichtigkeit vermerckt werden solte, so stehet dem Contradictori, und einem jeden Creditori frey, von einem jeden Liquidanten prævio juramento calumniæ (als welches der Richter jederzeit ex officio beyfügen muß,)

muß,) den Eyd darüber zu erfordern, **daß es mit der *Obligation* und mit der Schuld seine völlige Richtigkeit habe/ und nichts gefährliches dabey vorgegangen sey.**

§. 20. Wann bey einem Unserer verrechneten Dienern bey dessen Leben, oder in dessen Verlassenschaft nachhero Concurs oder Liquidations-Processe entstehen, und demselben entweder selbst, oder mit dessen hinterlassenen Kindern, Erben, und Verwandten, oder auch gesetzten Curatore litis, vor dem Collegio worunter der verrechnete Diener gestanden, oder, wann Wir besondere Commissarios geordnet, vor solchen ein Liquidum constituiret worden, ist genug wenn solche Liquidation von einem Unserer fiscalischen Bedienten ad Acta gegeben, und in Termino nochmahls mit der Commissarien Unterschrifft, und Approbation des Collegii, so die Liquidation veranlasset, produciret wird; Und darüber ist weder dem Schuldner und dessen Angehörigen, noch auch andern Gläubigern, ein fernerer Disputat und Streit zu gestatten, sondern die Credirores müssen solche annehmen, die Richter darnach in dem abzufassenden Urtheil erkennen, und die Creditores, alles dagegen beschehenen Einwendens ohngeachtet, an obgedachtes Collegium lediglich verweisen.

§. 21. Und da der Mißbrauch bey denen hiesigen Gerichten eingeschlichen, daß die Prætensiones und Anforderungen deren Creditoren nicht separiret, sondern durcheinander geworffen, in ein Volumen gebunden, auch mit denen generalien des Concurs confundiret worden, so muß auch dieser Mißbrauch abgestellet werden; Zu dem Ende ordnen und wollen Wir, daß (a) ein jeder Creditor in Termino besonders seine Forderung justificiren, und mit dem Contradictore ad duplicas usque verfahren solle, welches Protocoll auch besonders geheftet, und eine besondere Rubric darauf gesetzet werden soll.

Wann dieses Protocoll geschlossen, muß (b) der zweyte, hiernechst der dritte Creditor, und so weiter auf gleiche Weise liquidiren, und besondere Acta formiren.

Einem jeden Creditori stehet (c) frey, wann der Contradictor etwas bey einer oder der andern Liquidation versiehet, solches interveniendo zu suppliren; wie dann auch der Creditor schuldig ist dem Contradictori, was gegen die Forderungen eingewendet werden kan, an die Hand zu geben.

(d) Die Generalia, die bey dem Concurs vorfallen, müssen in einen besondern Fasciculum verfast und geheftet werden.

Der Commissarius oder Richter muß jedes Protocoll eigenhändig unterschreiben, auch oben bey dem Anfang des ersten Blattes, zwischen wem es gehalten worden, notiren.

Wann auch (e) der erscheinenden Creditoren so viel seyn, daß dieselben in einem Tage ihre Forderungen nicht alle ad Protocollum liquidiren, und darüber recessiren können, soll damit folgenden Tages, und so ferner bis alle Protocolla geschlossen, verfahren werden;

Worauf der Contradictor und die Creditores in der nächsten Audientz die Acta, ob sie complet seyn, nachsehen, solches durch ihre Unterschrifft attestiren, und solchergestalt Acta inrotuliren sollen.

§. 22.

§. 22. Wann ein Creditor sich mit seiner Prætension, erst nach geschlossenen Acten, bey der Inrotulation meldet, so soll er den Process in dem Stande wie er lieget annehmen, und schwören, daß er von dem Concurs vorhero keine Nachricht gehabt, da er dann mit seiner Liquidation und Verification in ipso collationis Termino (nachhero aber nicht, zugelassen, der Contradictor und Creditores auch mit ihren Exceptionibus dagegen gehöret, weiter aber nicht verfahren, sondern Acta pro inrotulatis angenommen werden sollen.

§. 23. Im Fall ein Creditor das Original, worauf sich seine Anforderung gründet, erst nach beschlossenem Verfahren, oder in Termino inrotulationis vorbringen würde, so soll, wann der Contradictor und Creditores etwas gegen die Valliditæt des Originals einzuwenden hätten, damit wie im vorhergehenden §pho verfahren werden.

§. 24. Wann er das Original gar nicht vorzeiget, anbey an Eydes statt erhalten kan, daß er, aller angewandten Mühe ohnerachtet, solches nicht erlangen können, muß ihm in sententia prioritatis sub conditione, wann er das Document binnen einer gewissen Zeit produciren, und solches richtig befunden würde, sein Ort angewiesen werden.

§. 25. Wann nun VIII. wie vorstehet in dem Process verfahren und geschlossen, müssen die Räthe, die den Process bishero drigiret haben, ein Classifications und Prioritæts-Urthel verfertigen: und braucht es daher ratione prioritatis keines besondern kostbahren und weitläuftigen Verfahrens, weil dem Urthels-Fasser alle die Classen wornach die Creditores lociret werden sollen, in der Hypothequen-Ordnung deutlich vorgeschrieben worden.

§. 26. In dem Urthel ist a) zuförderst denenjenigen so nicht liquidiret, der ergangenen Verwarnung zufolge, ein ewiges Stillschweigen aufzulegen, und sind dieselbe von dem Concurs oder dem Grund-Stücke, worüber die Gläubiger citiret, gäntzlich abzuweisen.

§. 27. Demnächst haben b) die Urthels-Fasser in Acht zu nehmen, daß sie fremden Creditoren, aus denen Orten da denen Unsrigen nicht gleiches Vorzug-Recht als nach dieser Ordnung gestattet wird, keine andere Ordnung in der Urthel anweisen, als des Orts woher sie sind geschiehet, sondern hierinn, als überall, auf das Jus retorsionis sehen.

§. 28. Keinem Creditori ist c) in eben der Ordnung als sein Capital mehr als dreyjähriger Zinsen Nachstand (und zwar nur von denen nächsten dreyen vorhergehenden Jahren anzusetzen, die übrige nachstehende Zinsen aber seyn nachdem alle Creditoren, auch die nur schlechte Hand-Scheine und Buch-Schulden fordern, ihres Capitals halber Befriedigung erhalten, in eben solcher Ordnung wie die Capitalia vorstehen, anzuweisen. Jedoch daß auch dieserhalb wieder die Creditoren, so aus den Orten sind wo das Sächsische, oder sonst ein Recht so dieser Hypothequen-Ordnung zuwieder, obtiniret, jure retorsionis verfahren werde.

§. 29. Hätte ein Creditor den Schuldner seiner Forderung halber ausgeklaget, und wären demselben durch ein Urtheil oder Moderations-Abscheid gewisse Unkosten zuerkannt, sollen solche in der Prioritæt-Urthel, wo das Capital ihm angewiesen wird,

zugleich mit angesetzet; diejenigen Kosten aber, so er bey dem entstandenen Concurs-Processs aufgewendet seine Forderung zu liquidiren und zu justificiren, sollen, wenn gleich in der Obligation sonst Kosten verschrieben, nicht mit angewiesen, sondern übergangen werden.

§. 30. e) Diejenige so einem Gläubiger seine Forderung bezahlet, auch die Bürgen so dergleichen für ihren Principal-Schuldner gethan, treten in der bezahlten Creditoren Recht, und sind an deren Stelle in der Prioritæt-Urthel zu lociren: Jedoch dergestalt, daß die Bürgen keine Cessionem jurium vonnöthen haben; und, der von ihnen bezahlten Zinsen halber, denen zahlenden Bürgen alle von ihnen bezahlte Zinsen als Capital anzusetzen, wegen der hernach aufgeschwollener Zinsen aber, wie im vorhergehenden §pho 28. geordnet, es zu halten. Andere aber so einem Creditori Zahlung gethan, können ihre Befriedigung wegen der von ihnen diesem bezahlten Zinsen ein mehrers nicht als in gemeldtem §pho 28. versehen, auch in der Ordnung anders nicht, als was wegen der Creditorum selbst geordnet, nehmen.

§. 31. f) Vor allen Creditoren sind die zum gemeinen besten derselben, und zu Fortsetzung des Concurs Processus, jedoch keine andere als nach dieser Ordnung angewandte Gerichts-Kosten, und Advocaten-Gebühren, darunter das Litis & bonorum Curatoris salarium mit begriffen, in dem Urtheil anzusetzen. Wofern aber das Vermögen nicht hinreichend alle Creditores an Capital und Zinsen zu befriedigen, müssen diejenigen so Bezahlung erhalten, die Kosten pro rata tragen.

§. 32. g) Im Fall jemand ein Grundstück und unbewegliches Guth durch freywilligen Kaufhandel an sich bringet, oder auch auf Anhalten eines Creditoris ein solches gerichtlich verkaufet, und diesem zugeschlagen wird, und der Käufer zu seiner Sicherheit und Erforschung der darauf haftenden Schulden Creditores citiren läsfet, ohne daß ein Concurs förmlich eröfnet werde, (*Vid. supr.* §. 4. & 5.) sollen deshalben wenn ein Urtheil darüber abgefasset wird, im ersten Fall keine Kosten so auf die Citation verwandt, im letzten aber die Kosten wie in formali concursu angesetzet werden. Im übrigen werden die Creditores nach folgenden Classen lociret.

# Erste Classe.

## Von denen / welche ein Eigenthum / so in des Schuldners Vermögen vorhanden ist zurück fordern.

§. 33.

Wann jemand ein eigenthümliches Guth, beweg- oder unbeweglich, welches in des Schuldners Vermögen annoch unverwendet befunden wird / zurück fordert (als welches in ipso termino liquidationis erweislich gemacht werden muß) so ist

ist solches dem Eigenthümer so fort wieder abzufolgen, ohne daß die Creditores sich dessen anmassen, oder dasselbe verkauffen, und daraus ihre Befriedigung suchen können; Als da sind

§. 34. I. Die bey dem Schuldner zu verwahren niedergelegte Gelder, Waaren, oder andere Sachen, welche noch vorhanden seyn.

Die niedergelegte Gelder seyn alsdann vorhanden, wenn sie, mit des Deponenten Wapen versiegelt, in des Depositarii Verwahrung gefunden werden.

§. 35. II. Was demselben zu gewissem Gebrauch geliehen, oder precario zu mitzen hingegeben worden.

§. 36. III. Sachen so ihm zu verkauffen anvertrauet und in Commission gegeben worden.

§. 37. IV. Der Kinder ererbtes, durch Geschenck überkommenes, oder im Krieg und sonst erworbenes Guth, auch Pathen-Geschenck, so viel davon würcklich vorhanden.

§. 38. V. Wann jemand einem so in Schulden vertieffet, dessen unwissend, auf guten Glauben Waaren oder Güther verkauft, der Käuffer aber zwey oder drey Tage nachher Banquerout machet, so kan der Verkäuffer die noch *existirende* Waaren und Güther vindiciren, massen es solchenfalls, als wäre kein Kauff geschehen, wegen der verkaufften Stücke zu achten.

§. 39. VI. Güther so der Schuldener, unter Bedingung dieselbe baar zu bezahlen angekaufft, das Geld aber davon binnen 4. Wochen nicht erlegt.

§. 40. VII. Pfänder so bey dem Schuldener versetzt seyn, wann die Eigenthümer das darauf vorgeschossene Geld, samt Land-üblichen Zinsen erlegen; andern falls dieselbe zu verkauffen, und dem Eigenthümer, was daraus über Capital und Zinsen gelöset wird, zurück zu geben.

§. 41. VIII. Wann jemand mit dem Schuldner in gemeinschaftlicher Handlung gestanden, und in des Socii Schulden nicht consentiret hat, so gehöret ihm die Hälfte der noch vorhandenen Waaren und Güther zu.

§. 42. IX. Güther die mit fideicommiss belegt, wann sie in das Land-Buch eingetragen worden.

§. 43. X. Der Frauen eingebrachte Dotal- und Paraphernal-Stücke, auch Receptitia wann alle diese Stücke würcklich existiren.

§. 44. XI. Wann einem Mann das Ehe-Geld mit dem Beding gegeben wird, daß solches nicht anders als an ein unbewegliches Stück verwendet werden soll, solches auch würcklich dazu erweißlich verwendet, und, NB. daß das Guth mit der Frauen Geld erkaufft, dem Land-Buch eingeschrieben worden.

§. 45. XII. Wann der Frauen etwas zur Morgen-Gabe geschencket, und solches noch vorhanden.

§. 46. XIII. Verkäuffer unbeweglicher Güther die sich das Eigenthum bis zur Zahlung reserviret, und solches ins Hypothequen-Buch eintragen lassen.

Es muß aber die Anzeigung mit richtiger Benennung derer Güther, und derer Debitorum Vor- und Zunahmen geschehen: die Eintragung des Reservati Dominii aber

aber darf nicht besonders gebethen werden, sondern die Landschafft oder Lehns-Cantzeley muß solches ex officio notiren, und zu dem Ende den Contract fleißig durchlesen.

Und diese Præferentz ex capite reservati dominii hat auch statt, wann (a) schon dem Käuffer das Guth tradiret worden, und dieser seinen Contract und Titulum eintragen lassen, weil dieser Titulus nur conditionalis ist, und durch das zugleich eingetragene Dominium reservatum limitiret wird. (b) Wann auch schon der Käuffer nach verflossener Tag-Zeit das Kauff-Pretium bey dem Käuffer zinsbar stehen lassen: Weil fides des Land-Buchs, so lang das Dominium reservatum nicht gelöscht ist, subsistiret; allermassen derjenige, welcher ohngeacht des eingetragenen reservirten Dominii dem Käuffer Geld leihet, sich imputiren muß, wann er sein Geld ehe das Dominium reservatum gelöscht worden, hazardiret.

§. 47. Endlich und XIV. alles was von einem fremden Guth absque justo Titulo in des Schuldeners Vermögen **gefunden** wird.

Es muß also dem Eigenthümer in denen angeführten Fällen das Guth abgefolget werden, wann es noch bey dem Schuldner unverwendet befunden wird; wie aber alle diese Eigenthümer, auf den Fall da **alle diese Güther nicht mehr in des Schuldners Vermögen** *existiren*, lociret werden sollen, davon soll unten mit mehrern gehandelt werden.

# Zweyte Classe.

## Von denen Creditoren welche ein Singulare Jus prælationis haben.

§. 48.

Nach denen Eigenthümern müssen diejenige welche ein singulare Jus prælationis haben, lociret werden. Als:

§. 49. I. Unser Fiscus und dessen Cessionarii sowohl wegen der Caduquen und dem Fisco anheim fallenden Güther (wenn solche in zu recht geschehener Zeit gefordert werden,) als wegen der Contributions-Reste, auch Unsere Charoul-Holtz-Müntz-Schoß- und Roß-Dienst-Gelder, und an statt derselben des verglichenen Canonis, und aller andern Anlagen und Gelder welche in Unserer Casse fliessen.

Insonderheit wegen der Pacht-Gelder und Unserer Domainen-Pensionen von denen Saltz und andern Güthern, als auch was Unsere Cassen-Administratores, auch andere Bediente, so einige Unserer Gelde Einnahme haben, schuldig bleiben, vermöge Unsers Edicts vom 4ten Novemb. 1713. welches in fin. h. tit. sub Lit. D. beygedruckt worden.

§. 50. II. Es soll Unser Fiscus nicht allein ein Vorrecht haben in des Pächters und Cassen Bedienten Güthern, sondern auch in denen Güthern des Caventen, welche vor dergleichen Leute fidejubiret haben.

§. 51.

§. 51. Weil aber vielfältig sich zuträgt, daß dergleichen Pächter und Administratores, oder deren Caventen, wann sie schon mit andern Schulden überhäufft seyn Unsere Domainen und andere Güther zu pachten, zu administriren, oder davor zu caviren, und dadurch sich der Execution wegen ihrer andern vorhin contrahirten Schulden zu entziehen suchen, so würde dir grösste Unbilligkeit seyn, wann diejenige Creditores, welche bona fide dergleichen Pächtern und Administratoren vorher ihr Geld und Vermögen anvertrauet, und ihre Forderung in das Hypothequen-Buch eintragen lassen, folglich alle menschliche Sicherheit gebraucht haben, unter dem Prætext Unsers fiscalischen Interesse, dem Fisco nachgesetzet, und ohne ihre Schuld ruiniret werden solten ꝛc.

Daher ordnen und wollen Wir daß diejenige Bedienten, welche dergleichen Contributiones und andere Gefälle auf schwellen lassen, und binnen Jahres Frist nicht beygetrieben haben, item die Collegia welche bey Verpachtung der Domainen Güther, Regalien, und Bestellung der Cassen-Bedienten, nicht die behörige Vorsorge angewandt, derer Pächter, Administratoren, oder derer Caventen Vermögen nicht genau examiniret, das Hypothequen-Buch nicht nachgesehen, oder, wann dergleichen Leuthe schon vorher mit Schulden überhäufft gewesen, und dennoch zu Pächtern, Administratoren und Caventen angenommen, oder die Caution nicht in das Hypothequen-Buch eintragen lassen, ꝛc. denen übrigen Creditoren, welche ihre Forderungen in das Hypothequen-Buch eintragen lassen, in solidum haften sollen.

Und ob Wir zwar Unserm Privilegio fisci nicht renunciren, sondern die Præferentz Uns vorbehalten wollen, so declariren Wir doch zugleich hiedurch, daß Wir denen in das Hypothequen-Buch eingetragenen Creditoren auf solchen Fall Unsere Jura cediren, und Assistentiam fisci gegen diejenige Bedienten und Collegia, welche die vorgeschriebene Præcautiones nicht genommen, verstatten wollen: Die Execution soll gegen die Decernenten in solidum, oder wann dieser nicht solvendo ist, oder der Creditor sich lieber an das gantze Collegium halten will, gegen dasselbe pro rata geschehen, und müssen hiernechst dieselbe sich an den Decernenten halten, und mit demselben die Sache ausmachen.

§. 52. Zu dieser Classe gehören III. diejenige so auf ein Grundstück und unbewegliches Stück Geld geliehen, und darauf, ehe und bevor es an den jetzigen Schuldner gekommen, ein ausdrückliches oder stillschweigendes Pfand darauf erhalten, und NB. solches eintragen lassen.

Und dieses beneficium separationis stehet denen Creditoribus hypothecariis dergestalt beständig zu, daß sie davon durch keinen Zeit-Verlauff ausgeschloffen werden, weil die auf dem Guth vorhin gehafftete Schulden zu des jetzigen Schuldners Vermögen gar nicht gehören.

Wie dergleichen Creditores zu lociren die ihr jus hypothecæ nicht eintragen lassen, oder in rebus Mobilibus ein jus separationis haben, davon soll unten §. . gehandelt werden.

§. 53. IV. Die Begräbnüs-Kosten des verstorbenen Schuldeners: darunter die der Witwen und denen Kindern gegebene Standes und dem Vermögen gemässe Trauer-Kleider, und was dazu gehöret, mit begriffen seyn; Jedoch sollen auf andere dem Schuldner angehörige Personen verwandte Begräbniß-Kosten darunter nicht gerechnet werden.

Damit aber künftighin es keines ungewissen und zweifelhaftigen richterlichen Ermessens bedürfe, wie viel in Ansehung des verstorbenen Schuldners Standes und Vermögens an Begräbnis-Kosten anzusetzen, und aus dem Nachlaß vor andern Creditoren, wenn selbiges zu aller Befriedigung nicht hinreichend seyn möchte, zu bezahlen; So ordnen Wir hiermit, daß in eines von Adel Concurs (dann was auffer dem Concurs ein jeder nach seinem Stande anwendet gehöret nicht hieher) an Begräbnis-Kosten zuzulassen 50. Rthlr. die, wann das Allodium nicht zureichend seyn solte, aus den würcklichen oder ins Erbe verfetzten Lehn zu bezahlen. Zu eines vornehmen Bedienten bürgerlichen Standes, auch 50. Rthlr. Zu eines geringen Bedientens, Kaufmanns oder Künstlers 30. Rthlr. Zu einem gemeinen bürgerlichen Begräbnis 10. Rthlr. Und solches kan der Sterbende, wann er gleich ein mehrers verordnen wollen, durch seine Disposition in keine Wege ändern; zumahlen der Ueberfluß, so auf Stand-Reden, Leichen-Predigten, Gastmahle, Leichen-Steine und so weiter verwendet werden, billig hier cessiren, und nicht mehr, als vorhin gemeldet, in dieser Classe passiren muß.

Würde aber jemand ein mehrers als hier geordnet, auf das Begräbnis eines Verschuldeten verwenden, hat er, wenn das Vermögen soweit reichet, deshalb seine Befriedigung inter Chirographarios zu gewarten.

§. 54. Nach denen Begräbnis-Kosten folget V. was für des Schuldeners, nicht aber dessen Kinder, oder anderer Familie, Artzeney, und nothdürftigen Nahrungs-Unterhalt, in seiner letzten Kranckheit; darin er verstorben, denen Medicis, Wund-Aertzten, auch Apotheckern, und andern schuldig blieben; worunter aber nicht was währender Kranckheit an Gewürtz und Delicatessen aufgewendet, mit unterlaufen soll; *Vid. infr.* §. 128. Und haben sich die Medici, Chirurgi und Apothecker mit ihrer Liquidation nach der Medicinal-Ordnung und Apothecker-Taxe zu richten.

§. 55. V. Diejenige so in des Schuldners Hause und Diensten um ein gewisses Jahr-Geld gedienet, als Præceptoren, Schreiber, Koch, Diener, Kutscher, Knechte, Vieh-Hirten, Drescher, Ausgeber- und Schliesserinnen, Ammen, Cammer-, Hof-, Haus-, Vieh- und andere Mägde, die Meyer, Hofmeister und deren Weiber auf dem Lande, die Gärtner, Wein-Meister und deren Gesellen, imgleichen in denen Städten die Buchhalter, Provisores und andere Gesellen, so zur Zeit des Absterbens, oder entstandenen Falliments, würcklich in des Schuldeners Brod sich befinden, sollen mit zwey Jahres / und zwar denen in Unsern Landen und Städten publicirte Gesinde-Ordnung, oder wo dergleichen nicht vorhanden, der bisherigen Gewohnheit gemässen Lohn, gleiches Vorrecht genieſſen: wie auch diejenigen Handwercks-Leuthe und Tagelöhner, welche auf dem Lande und Städten im Hause um gewissen Lohn gearbeitet.

§. 56. Andere Dienstbothen aber so bereits auſſer dem Brod des Schuldeners, (es wäre dann, daß sie sogleich, als sie aus dem Dienst getreten, wegen des rückständigen

Lohns

Lohns wider den Herrn geklaget) so wohl als diejenigen welche noch würcklich in dessen Diensten sind, und über zwey Jahre Lohn zu fordern haben, werden deshalb, wenn sie um ein besseres Recht zu erlangen von dem Schuldner keine andere Versicherung genommen, unter denen Chirographariern angewiesen.

§. 57. Nichtweniger sollen auch VII. die ausser dem Hause seyende Professores, Præceptores auf Universitæten und Schulen, item Schreib- und Rechen-Meister, und die so in Matheſi und Ingenieur-Kunst informiren, in dieser Ordnung lociret werden.

§. 58. Auf gleiche Weise sind diejenigen zu tractiren, so an statt Lohns ein gewisses Deputat bekommen. Wäre aber kein gewisses Dienst-Lohn oder Deputat versprochen, so hat das Gerichte wo der Concurs schwebet das Lohn oder Deputat nach der Condition des Dienstbothen, der Landes-Ordnung, und der Billigkeit gemäß einzurichten.

§. 59. Dem Dienst-Lohn ist VIII. gleich zu achten das in dem letzten Jahr verdiente Pflüger-Lohn, die vorgeschossene Aussaat, auch die zu Unterhaltung des Viehes verglichene und restituirende Weyde-Pacht. Item

§. 6. Die Lasten und Pflichten, so auf den Güthern und liegenden Gründen haften, und daraus gegeben werden müssen; als die Einkünfte der Kirchen, Zehenden, Meßkorn, und andere Belohnung der Kirchen- und Schul-Diener: die aus Stiftungen und Vermachungen herrührende, und der Kirchen zustehende Gaben, die Canones emphiteutici, und unabläßliche jährliche Zinsen, Renten und Einkünfte, als Pacht-Korn, auch der Obrigkeit gebührendes Zinse-Geld, Rauchhuhn, und der Nachstand wegen nicht geleisteter Dienste; Ingleichen was die Obrigkeit den Unterthanen an Saamen und Brod-Korn vorgesetzet, auch der Orten da solches erhoben wird, an landschaftlicher Accise bezahlet: Ferner dasjenige was Unterthanen ihrer Obrigkeit, und Bürger dem Magistrat geben, auch zu gemeinen Stadt-Bürden tragen müssen: als Bier- und Tranck-Steuer, Servis-Frohn- und Dienst-Geld, und andere dergleichen Gefälle.

§. 61. Damit aber auch diejenigen, welchen im vorstehenden §ho einiges Vorrecht gegeben wird, dasselbe zum Nachtheil anderer Creditorum nicht mißbrauchen mögen; So soll dasselbe in infinitum sich nicht erstrecken, sondern ihnen weiter zustatten kommen, als auf einen zweyjährigen Nachstand, so vor dem eröfneten Concurs verfallen. Hätten sie aber zum Beschwer der Güther mehr, ungemahnet, nachstehen und aufwachsen lassen, gehören solche unter die gemeine chirographische Schulden, und sind die Vorstehere der Kirchen und anderer Stifftungen, auch Cämmerer und Einnehmer bey den Stadt-Güthern, und andere Receptores obrigkeitlicher Gefälle, wenn ein mehrerer Nachstand als von zwey Jahren aus des Schuldners Vermögen bey den chirographischen Schulden nicht bezahlet werden könte, denselben aus ihren eigenen Mitteln, welche dafür haften, zu erstatten schuldig; Und sollen im Fall diese die Zahlung nicht leisten könten, diejenige so die Rechnung abzunehmen haben, ebenfals dafür stehen; Maaßen Wir denn auch bey Unserm Cassen und Domainen die Versehung werden thun lassen, daß daselbst keine Reste, oder wenigstens nicht höher als von zwey Jahren

auf-

aufwachsen, und vor den Ueberrest wenn es zum Concurs kommen möchte, die Einnehmer stehen sollen.

§. 63. Könten jedoch die, so jährliche Forderung zu erheben befuget, daß sie durch fleißige Einmahnung und gerichtliche Hülfs-Suchung, die Zahlung nicht erhalten können, aus denen Gerichts-Actis in continenti erweisen, solchenfalls hätten sie auch wegen des über 2. Jahr befindlichen Nachstandes solches Vorrecht zu genieſſen.

§. 64. Hätten aber die Gerichts-Pacht- und Dienst-Herren von ihren obgedachten Forderungen bey den Unterthanen so viel auffschwellen lassen, daß derselben Vermögen zu ihrer aller Befriedigung nicht hinlänglich, und es wären keine andere Creditores vorhanden, um deren Willen nach vorstehenden §phis zu erkennen: So gehen dieselben ihrer Forderung halber in tributum oder zu gleichen Theilen nach Proportion ihrer Forderungen.

§. 65. X. Wann jemand einem Officier zu seiner Krieges-Equipage mit Consens seines Officiers leihet, aber nicht höher als auf die im Edict vom 4ten Julii 1746. festgesetzte Summe und Weise: welches Edict zu dem Ende *in fin. h. tit. sub Lit. E.* hierbey gedruckt worden.

§. 66. XI. Wann jemand auf ein bewegliches Unterpfand Geld leihet, und solches in Händen hat. Wann schon ein anderer ein pignus generale auf alle bewegliche Güther des Debitoris erhalten. Wann aber nach Verkauffung des Pfandes von dem Kauff-Geld nach Abzug dessen was er darauf geliehen, und ihm an Land-üblichen Zinsen, auch Kosten gebühret, etwas übrig bleibet, solches ist er denen andern Creditoren heraus zu geben schuldig.

§. 67. Vorstehende Creditoren gehen, wenn des Schuldeners Vermögen zu ihrer aller Befriedigung nicht zureichend seyn solte, nicht in tributum, sondern folgen einander; Und wann æque privilegiati concurriren, werden die ältere denen jüngern vorgezogen.

## Dritte Classe.

## Von denen welche eine in das Schuld-Buch eingetragene Hypothec haben.

§. 68.

Zur dritten *Classe* gehören diejenige Creditores, welche ihre Schuld-Forderung oder Recht in das Hypothequen-Buch eintragen lassen; und gehen diese allen Creditoren, welche nicht zu den beyden vorigen Classen gehören, sie mögen nebst der Hypothec ein Privilegium personale haben, und judiciales seyn oder nicht: vor: Allermassen in soweit die vorige Hypothequen-Ordnung hierdurch geändert wird.

Dann da die Hypothequen-Bücher dieserwegen eingeführet worden, damit ein jeder welcher Geld auf ein Guth leihen, oder seine Sicherheit wegen einer Ehestifftung,

Vormundschafft ꝛc. haben will, vergewissert seyn möge, ob und was vor Schulden auf den Güthern haften; So würde die Haupt-Intention derer Hypothequen-Bücher wegfallen, wann die stillschweigende Hypothequen, Dominia Reservata, Jura separationis, fideicommissa familiæ, dos, pia causa &c. worvon in dem Schuld-Buch keine Nachricht vorhanden, vorgehen solten; in mehrerer Erwegung, da dergleichen Creditores sich selber imputiren müssen, daß sie ihre Jura nicht gleichfals eintragen lassen, und ihre Sicherheit dadurch gesucht haben.

§. 69. Es haben also dergleichen eingetragene Schulden ꝛc. eine Præferenz vor allen folgenden **nicht eingetragenen Forderungen**/ als:

1.) Vor denen Dominiis reservatis.
2.) Vor denen Frauen, oder deren Kindern, ratione ihrer Dotal- und Paraphernel-Gelder, auch Leib-Gedings, wann sie auch
3.) Schon unter der Condition hergegeben worden, daß unbewegliche Güther damit angeschafft werden sollen.
4.) Vor denen Erb-Geldern, welche aus dem Guth herausgegeben werden müssen; Es bestehe in ausgemachten Vater- oder Mutter-Guth, oder brüderlichen und schwesterlichen Antheil ꝛc.
5.) Vor denen Bau- und Besserungs-Kosten eines Guths, die nach der eingetragenen Hypothec in das Guth verwandt worden.
6.) Vor denen fideicommissis familiæ, majoraten &c.
7.) Vor denen Schulden derer Unmündigen, Soldaten, Kirchen und anderer piorum corporum, mit deren Geld Güther eingekaufft worden.
8.) Vor denen die zu Erkauffung eines Guths mit dem Beding Geld vorgeschossen, daß ihnen das Guth zur Hypothec haften solle.
9.) Vor denen Hypothecariis, welche das Jus separationis haben, aber solches nicht eintragen lassen. *Vid. infr.* §. 94.
10.) Vor denen wiederkäuflichen reditibus annuis, Zinsen und Renten, welche auf einem Grund-Stücke haften, wann solche nicht eingetragen worden.
11.) Und endlich in genere vor allen Hypothecariis, welche ein ausdrückliches, gerichtliches, oder stillschweigendes Pfand haben, wann sie solches nicht eintragen lassen.

§. 70. Wann aber auch alle diese Debita nachhero eingetragen werden, so erhalten sie keine Præferentz als von dem Tage da sie eingetragen worden.

§. 71. Alle eingetragene Creditores folgen einander nach der Ordnung und Zeit der Eintragung, dergestalt, daß der ältere denen andern vorgehet.

§. 72. Im übrigen stehet einem jeden Creditori frey zu seiner Sicherheit eine judicialiter, oder extra judicialiter oder tacite constituirte Hypothec, auch ohne des Debitoris Consens, in das Land-Buch eintragen zu lassen, wann nur der Creditor die

Original-Obligation produciret, wodurch dann die vorige Hypothequen-Ordnung in diesem Stücke geändert wird.

§. 73. Wann jemand eine General-Hypothec erlanget, und ein anderer nachher auf ein besonderes Stück eine Special-Hypothec sich constituiren lassen, so gehet derselbe General-Hypothecarius, einem jüngern Creditori, der auf diesem besondern Stück sich gleichfalls eine Special-Hypothec verschreiben lassen, vor: wann nur die General-Hypothec auch an dem Ort eingetragen worden wo das besondere Stück belegen ist.

§. 74. Desgleichen præjudiciret die einem jüngern Creditori von dem Schuldener eingeräumte Possession eines Guths einem ältern Glaubiger, der seine Schuld eintragen lassen, nicht, sondern es wird dieser jenem dennoch vorgezogen.

## Vierte Classe.

## Von denen welche nebst dem Jure tacitæ hypothecæ ein Privilegium personale haben, aber ihre Jura nicht eintragen lassen.

§. 75.

Zur **vierten** *Classe* gehören diejenige, welche nebst einem stillschweigenden Pfand ein Privilegium personale haben, aber ihre Jura nicht eintragen lassen, als:

§. 76. I. Wenn einer Geld zum Studiren hergegeben.

§. 77. II. Die Ehefrauen und derer Kinder, so viel das eingebrachte Ehe-Geld betrifft: und sind diese von Zeit der Verheyrathung allen und jeden des Ehemanns Gläubigern, welche nicht unter die vorhergehende Classen gehören, vorzusetzen; Desgleichen mit den Paraphernalien von Zeit des Einbringens, und den Receptitien.

§. 78. Gleiches Vorrecht haben auch die Ehe-Frauen, wegen der, an statt des Ehe-Geldes, beständig verschriebenen jährlichen Leib-Zinsen, oder rechtmäßigen Leib-Gedinges zu geniessen.

Jedoch lieget der Ehe-Frauen oder deren Kindern ob, erweißlich beyzubringen, daß sie das gesetzte Ehe-Geld ihrem Ehemann würcklich und wahrhaftig eingebracht. Die würckliche Verwendung in des Mannes Güther und Nutzen, soll sie zu erweisen nicht gehalten seyn.

§. 79. Damit aber wegen des Beweises nicht Weitläuftigkeit entstehen möge. So ordnen und wollen Wir, daß künftig weder auf des Mannes blosse Quittung, noch auf der Frauen Juramentum suppletorium gesehen werden solle, sondern es muß alles dasjenige was eine Ehe-Frau ihrem Mann einbringet, allemahl in dem ordentlichen Gerichte des Ehemannes oder der Ehefrauen ausgezahlet, deshalb von dem Ehemann gerichtlich quittiret, auch dabey deutlich gesetzet werden, **was er an Ehe-Geld/** *Paraphernal-* **und** *Receptien* empfangen; worauf das hierüber zu haltende Protocoll in das Gerichts-Buch niedergeschrieben werden soll.

§. 80.

§. 80. Desgleichen wann durch Erb- Recesse, Schenckungen, und sonst, der Frauen noch etwas zufällt, müssen solche ordentlich in denen Gerichten vorgetragen, und derjenige, so das Geld ausgezahlet, von der Frau nebst dem Ehemann quitiret werden, auch ob solches der Mann als ein Eingebrachtes erhalten, oberwehntermassen mit registriret werden.

§. 81. IV. Alles was im vorhergehenden wegen der Frauen geordnet, solches soll auch bey adelichen Personen in Ansehung der Ritter-Güther statt haben: Wovon in Unserer Lehns-Constitution näher verordnet worden.

§. 82. Im übrigen soll auch V. was oben von der Frauen insgemein geordnet, bey den Juden-Weibern statt haben, wann sie in ihrer Ehe-Stiftung den Dotem exprimiret, und solcher in Gegenwart des Rabbi und zweyer Zeugen ausgezahlet worden.

§. 83. Eine Frau aber die VI. mit ihrem Mann Kaufmannschaft gehalten, und neben ihm einen offenen Laden, oder offene Marckt-Handelung, Wirthschaft oder Weinschanck zu ihrem eigenen Vortheil mitgetrieben, und dem Mann nicht bloß zur Hand gegangen, und geholfen, hat diese Rechts-Wohlthat und Vorzug nicht zu geniessen.

§. 84. Hätte VII. eine Ehefrau die Güter ihres Mannes in dessen Abwesenheit eine geraume Zeit übel verwaltet, oder durch ihr böses Haushalten, da sie dem Manne ungebührlich das Vermögen verschwendet und verprasset, dem Mann zu seinen gefährlichen Aufborgen und Verderben mit geholfen, oder auch wohl gar denselben zum unnöthigen depensiren instigiret, oder vor sich übermäßigen Pracht getrieben, oder sonst ein mehrers, als die Interessen von ihren Illatis betragen, oder hauswirthlich entbehret werden können, verthan, und dergleichen von denen Creditoren mit Grunde auf sie gebracht würde; So soll dieselbe der verstatteten Rechts-Wohlthat und Vorzugs-Recht unwürdig, mit dem ihr sonst zustehenden Vorrecht zurückgesetzet, und alsdann erst, wann nach Befriedigung aller Creditoren noch etwas übrig ist, lociret werden.

§. 85. VIII. So gebühret auch das Vorzugs-Recht allen der Frauen Erben in absteigender Linie in infinitum, keinesweges aber deren Eltern, oder seitwerts Verwandten.

§. 86. Ebener massen kan IX. dieses Vorzugs-Recht von der Frau und ihren Erben einem Fremden nicht abgetreten, oder cediret werden; Cedirte sie aber jemand ihr Recht quoad hypothecam consensu munitam, vel protocollo publico inscriptam oder auch hypothecam tacitam, ist solches zu recht beständig, und dem Cessionario deshalb locus competens anzuweisen.

§. 87. X. Diejenige so zu Erbauung eines neuen, oder erweislichen Besser- und Erhaltung eines Hauses, Schiffes, oder andern Guths hergeliehen, wann das Geld würcklich dazu angewandt; desgleichen alle diejenigen, so zu Erbauung eines neuen, oder zu Reparirung eines alten Gebäudes oder Schiffes, die Materialien erweislich hergegeben, als Steine, Holtz, Kalck, Fenster-Glas, Ofen, und dergleichen; haben den Vorzug ihres Darlehns halber, vor allen folgenden Classen, folglich auch vor denen Hypothecariis expressis & tacitis, etiam judicialiter confirmatis, wann solche nicht eingetragen worden.

§. 88. XI. Auf gleiche Weise gehöret auch hieher der Handwercker Arbeits-Lohn, wann die angefertigte oder ausgebesserte Häuser und Schiffe noch würcklich vorhanden und brauchbar seyn.

§. 89. Damit aber der Beweis wegen des gethanen Vorschusses an Gelde oder Materialien, dem Gläubiger nicht zu schwer fallen möge, so soll der Gläubiger den geschehenen Bau, oder Refection, durch die Gerichte in Beyseyn des Schuldeners besichtigen, und nach Gelegenheit unter der Obligation, oder sonsten, von denenselben attestiren lassen: welches dann des Beweises halber vor zulänglich gehalten werden soll.

Welches auch also zu halten, wann jemand ein Guth, worinnen das Jus reluendi nach dieser Ordnung vorbehalten ist, kaufet, unterdessen aber nöthige Reparationes vornehmen muß.

§. 90. Damit auch die Handwercks-Leute diese Prærogativ nicht zum Nachtheil anderer Creditorum mißbrauchen mögen, so soll dieselbe sich nicht in infinitum erstrecken, sondern nur auf einen zweyjährigen Nachstand, so vor dem entstandenen Concurs verfallen, gelten.

Wann also binnen zwey Jahren die hierunter interessirende Creditores durch gerichtliche Hypothequen, und deren Einschreibung auf Immobilia, oder durch würckliche Einlieferung des Unterpfands, sich binnen solcher Zeit nicht prospiciren, solchenfalls sollen sie nach Ablauf der zwey Jahre inter chirographarios lociret werden.

§. 91. XII. Die unmündige und minderjährige, Soldaten, Kirchen, auch andere die in den Rechten mit diesen gleich geachtet werden, haben in denen erweislich mit ihren Gelde erkauften Güthern, Häusern und anderen liegenden Gründen, gleiches Vorzugs-Recht zu geniessen.

§. 92. XIII. Hätte auch jemand zu Erkaufung eines Hauses oder Guthes mit dem Beding Geld vorgeschossen, daß das erkaufte Guth ihm zum Unterpfand haften solle, solches aber nicht eintragen lassen, so wird derselbe mit sothanen Vorschuß hier angesetzet.

§. 93. XIV. Der ein Haus, Acker, oder andern liegenden Grund, es sey Erb- oder Erben-Zins-Guth, oder ein ins Erbe versetztes Lehn verkauft, und wegen des nicht, oder nicht völlig bezahlten, sondern auf Tagezeit behandelten Kauf-Geldes, ihm das Eigenthum bis zur Zahlung an dem verkauften Stücke vorbehalten, solches aber in das Land-Buch nicht eintragen lassen.

§. 94. Schließlich gehören auch zu dieser Classe diejenige, welche das Jus separationis haben: das ist, welche bitten daß das Vermögen ihres Debitoris von dem Vermögen des Successoris separiret werden möge, ihre Hypothec aber nicht haben eintragen lassen.

Es hat dieses Jus separationis nicht allein statt wann des Schuldenes Creditores bitten, daß dessen Vermögen von denen Güthern des Successoris separirt werden möge, sondern auch alsdann, wann des Successoris Creditores die Absonderung ihres Debitoris Güther von dem Vermögen des Antecessoris suchen.

Es

Es höret aber diese aus dem Jure separationis herrührende Præferenz auf (1) wann dieses Beneficium in 3. Jahren nicht gesucht wird, (2) wann eine neue Obligation-Wechsel ꝛc. von denen Schuldenern angenommen wird, (nicht aber wann blos die Zinsen von denen neuen Gläubigern bezahlt worden, es wäre dann daß ausdrücklich beygefügt werde daß solches animo novandi geschehe,) (3) wann das Vermögen des Antecessoris & Successoris dergestalt vermischet und confundirt seyn, daß es nicht mehr unterschieden werden kan.

§. 95. Alle in dieser Classe angesetzte Creditores folgen einander nach der Zeit, so daß der ältere dem andern vorgehet.

## Fünfte Classe.

### Von denen welche eine gerichtliche oder stillschweigende Hypothec erhalten, solche aber weder eintragen lassen, noch ein Privilegium personale haben.

§. 96.

Zur **fünften** *Classe* gehören alle Creditores welche entweder eine gerichtliche, oder stillschweigende Hypothec auf ein Grund-Stück erhalten, aber solche weder eintragen lassen, noch ein Privilegium personale haben, und auf folgende Weise zu lociren und anzusetzen seyn.

§. 97. I. Diejenigen welche ihnen eine Hypothec **gerichtlich** constituiren lassen, gehen allen andern welche ein **stillschweigend** Pfand haben, oder welchen ausser Gericht privatim eine Hypothec verschrieben worden, ihr Recht aber in das Land-Buch vorhin nicht einschreiben lassen, oder kein Privilegium personale haben, in denen verpfändeten Güthern vor, und werden unter sich nach der Zeit der gerichtlichen Versiegelung lociret.

§. 98. Wann jemand sich neben der General-Hypothec auch eine Special-Hypothec auf ein Guth **gerichtlich** bestellen lassen, ist er zuforderst auf diese zu verweisen und zu lociren; Im Fall er aber daselbst seine Zahlung nicht erhielte, kan er sich an des **gerichtlichen** General-Hypothec erholen.

Jedoch hat solches nur alsdann statt, wann der Gläubiger nicht bey der Pfand-Verschreibung bedungen, daß die allgemeine Verpfändung der Güther der specialen, und diese jener, nicht præjudiciren soll.

§. 99. Wann der Gläubiger einem jüngern **gerichtlichen** Hypothecario das verpfändete Guth einräumet, kan solches dem ältern gerichtlichen Hypothecario nicht præjudiciren. Es wäre dann, daß der jüngere seine Hypothec eher als der ältere in das Land-Buch eintragen lassen.

§. 100. Wann jemand allein eine gerichtliche Special-Hypothec hat, aber seine Bezahlung daraus nicht erlanget hätte, kan er zwar aus dem gemeinen Vermögen den Abgang suchen; einem andern aber ist er in dem Stück, welches diesem entweder generaliter oder specialiter gerichtlich verschrieben gewesen, nicht zu præferiren.

§. 101. Wie dann auch derjenige, der eine General-Hypothec auf nomina activa erhalten, dadurch kein Præferentz erhält. Es wäre denn daß ihm die Handschrift originaliter eingeliefert, oder zu seiner Sicherheit in das Gericht oder bey einem dritten niedergelegt worden.

§. 102. Diesen gerichtlichen Hypothequen folgen diejenige, welche nach Anleitung der Rechte in des Schuldeners Güthern ein stillschweigendes Unterpfand erhalten, solches aber nicht eintragen lassen, und gehen diese stillschweigende Hypothequen eine der andern nach der Zeit erlangten Rechts vor oder nach.

Dergleichen Tacitam Hypothecam haben (1) die Pupillen und Minderjährige ꝛc. Wann nemlich die Gerichte derer Unmündigen ihre väterliche und mütterliche Erbtheile ꝛc. nicht in das Hypothequen-Buch einschreiben lassen, oder ohne diese Præcaution dem Vormund in die Hände geben.

Item, wann die Vormünder die Vormundschaft nicht eintragen lassen, oder bey Auslehnung der Pupillen-Gelder diese Præcaution nicht gebrauchen, oder sonst übel administriren; so haben die Unmündige in allen des Vormundes Güthern wegen der Vormundschaft ein stillschweigendes Pfand, jedoch ohne Vorzugs-Recht vor denen gerichtlichen Hypothequen: und seyn demnach solche Unmündige und Minderjährige, item prodigi, muti & surdi, absentes, furiosi, auf der Vormünder und Curatoren Güther in dieser Classe zu lociren.

§. 102. Gleiches Recht stehet auch (2) denen Kindern in der Mütter und Groß-Mütter Vermögen zu, wenn selbige die Vormundschafft über sich nehmen und verwalten. Hätten auch diese, ehe sie die Kinder mit andern Vormündern versehen lassen, und Rechnung ihrer Administration abgeleget, sich anderweits verehliget, haften des neuen Ehe-Manns Güther, sowohl als der Mutter eigene, denen Kindern zu ihrer völligen Befriedigung zum Unterpfande.

§. 104. In bonis litis Curatoris, so denen Weibern gesetzet werden, hat 3) keine Hypotheca Tacita statt.

§. 105. Die Frauen haben (4.) wegen ihrer Receptitien und Gegen-Vermächtniß, auch Morgen-Gabe, wenn dieserwegen sie keine bessere rechtliche Versicherung erlanget, gleichfalls Hypothecam tacitam, und zwar nach der Zeit da der Mann solche administriret.

§. 106. So competiret dergleichen Hypothec auch (5) denen Kindern wegen ihres Mutter-Guths, Pathen-Geldes, und andern Güthern so Adventitia genennet werden, in des Vattern Vermögen, wenn selbige nicht würcklich mehr darin vorhanden, sondern consumiret seyn. (*Vid. Class.* 1. *N.* 4.)

§. 107. Ferner und (6) stehet sothane Hypothec denen Kirchen, Schulen, Stipendiaten, Hospitalien, Städten und Gemeinen, in den Güthern ihrer Vorsteher

und

und Administratoren zu, bey deren Bestellung diejenige, so sie anzuordnen befugt sind, auf ihres Vermögens Zustand wohl Acht zu haben, und aus dem Hypothequen-Buch deshalb Erkundigung einzuziehen, und insonderheit bey denen Cämmereyen, zu Bestellung gnugsamer Caution die Bediente anzuhalten; Massen widrigenfalls, und da wegen der Caution-Bestellung etwas versäumet, und der Stadt und Cämmerey Schaden zugefüget würde, die Magistrats-Personen und andere so dergleichen Caution zu erfordern haben, ex propriis solchen ersetzen, und dafür haften sollen.

§. 108. Und erstrecket sich auch (7) diese stillschweigende Hypothec auf aller derer Güther, welche denen Kirchen, Schulen, Stipendiaten, und Hospitalien auch Städten und Gemeinen ex contractu schuldig seyn, insonderheit wenn der Patronus der Kirchen derselben schuldig worden, von der Zeit an da er das Jus Patronatus erlanget.

§. 109. Desgleichen hat (8) ein jeder Herr dergleichen Hypothec in dem Vermögen und Güthern seiner Bedienten, Einnehmer, Verwalter oder anderer, welche Guth oder Geld zu verwalten und zu bezahlen haben: auch die Creditores so den Woll-Fabricanten und Arbeitern an Wolle oder Geld zu ihrer Manufactur Vorschuß gethan, vermöge Unsers Edicts vom 20ten Sept. 1719. hiebey Lit. D. gedrucket.

§. 110. Unser Fiscus hat eine Hypothecam tacitam wegen verwürckter und wider den Schuldener erkannter Straffe von Zeit der Erkäntniß, im Fall die Strafe nicht auf gäntzliche Confiscation der Güther gehet. Wäre aber dieses, so ist Fiscus erst nach dem alle, auch chirographische Schulden befriediget, in den übrigen Rest des condemnirten Vermögen zu setzen.

§. 111. Was (10) ein Pächter oder Miethsmann von seiner eigenen fahrenden Haab in das gepachtete Guth, Hauß, Hof, Gemach, Keller oder Gewölbe gebracht, darauf hat der Vermiether sowohl für den Schaden so ihm durch den Miehtsmann zugefüget wird, als Pacht- und Mieths-Geld, und an denen aus solchem Contract fliessenden Præstandis, tacitam hypothecam, wenn er sich schon anderwerts durch ausdrückliche Verpfändungen mehrere Versicherung geben lassen.

§. 112. Derjenige, dem (11) in einem letzten Willen eine gewisse Summe vermachet, hat deshalb Jus tacitæ hypothecæ auf der gantzen Erbschafft, und kan seine Befriedigung von jedem Erben pro rata suchen; der stillschweigenden Hypothec aber sich darin erst zu gebrauchen, wenn alle auf der Erbschaft haltende Schulden bezahlet seyn.

Wofern ihm ein gewisses Stück legiret, oder vermachet, stehet ihm gleiches Recht gegen dessen Besitzer zu.

§. 113. Wann (12) bey entstandenem Concurs der Debitor wegen seiner Schuld-Foderung, so durch eine Hypothec versichert gewesen, sich vergleichet, und seinem Creditori eine neue Verschreibung ausstellet, nachhero aber wiederum fallit wird, so stehet dem Creditori frey sich wieder an sein voriges Unterpfand zu halten.

Wann also die vorige Schuld-Forderung eingetragen und in dem Hypothequen-Buch nicht gelöscht worden; tritt der Creditor in das vorige Recht, und gehet allen nachher eingetragenen Hypothequen vor, wann schon eine Novatio durch den Vergleich geschehen.

Gleiche

Gleiche Bewandniß hat es, wann die alte Hypothec nicht eingetragen gewesen, jedoch ein personale Privilegium hat; oder wann eine gerichtliche Hypothec vorhin constituiret gewesen. Es wäre dann daß eine Novatio ohne Vorbehalt der vorigen Hypothec geschehen.

§. 114. Wann (13) ein Bürge zu Zahlung einer Schuld, wofür der Principal keine ausdrückliche Hypothec constituiret, vertheilet, dabey aber der Regreß gegen den Principal-Schuldner vorbehalten wird, der Bürge auch darauf Zahlung gethan; Soll solche Reservation ihm statt eines stillschweigenden Unterpfandes gelten.

§. 115. Ferner und (14) sollen gleich denen so ein stillschweigendes Unterpfand haben geachtet, und mit denenselben in dieser Classe angesetzet werden, die aus klaren Briefen und Siegel, welche vermöge der Rechte Paratam Executionem haben, würckliche Einweisung und Immission erlangen; nicht aber diejenige, welche ein blosses Judicatum erstritten; oder dem zu gut die Execution und Immission zwar angeordnet gewesen, aber nicht vollzogen worden; sondern diese Tacita Hypotheca soll erst von Zeit würcklich geschehener Immission ihren Anfang nehmen. Es ist aber die Immissio pro realiter facta zu halten, wann der Debitor declariret daß er den Creditorem pro Immisso halte.

§. 116. Derjenige so (15) eines entwichenen Schuldners Güther, die er zum Nachtheil der Creditoren wegzubringen getrachtet, oder anderswo verborgen gehalten, entdecket, und mit Arrest zum Besten gemeiner Creditoren beleget, angehalten, oder wieder beygebracht, oder auch den flüchtigen Schuldner selbst aufgesuchet und arrestiren lassen, soll allen Gläubigern, die mit ihm gleiches Recht haben, vorgezogen und vor denselben befriedigen werden.

§. 117. Wann (16) jemand so mit Immobilibus angesessen, dieserwegen von Bestellung anderer Caution befreyt worden, so erhält derjenige, welcher die Caution gefodert von der Zeit des Decreti ein jus tacitæ hypothecæ in des Gegentheils Güther, *Vid. P. 3. Tit. 17. §. 8.*

# Sechste Classe.

## Von denen Creditoren welche ohne Hypothec blos personaliter privilegiret seyn.

§. 118.

Zu der sechsten *Classe* gehören diejenige, welche ohne Hypothec personaliter privilegiret seyn, oder sonst ein Vorrecht haben vor andern Gläubigern so nur aus blossen Handscheinen fodern: Als

1) Die bey dem Schuldner freywillig etwas in Verwahrung zu treuer Hand niedergeleget, oder demselben zu gebrauchen geliehen oder vergönnet, das Deponirte aber, oder zum Gebrauch geliehene, oder vergönnete, nicht mehr vorhanden.

Wären

Wären aber sogleich bey dem deponirten Gelde, im Fall es gebraucht würde, Zinsen stipuliret, so hätten sie die Wiederstattung unter dem blossen Chirographariis zu suchen.

§. 119. Gleiche Bewandnis hat es mit denen übrigen Creditoren, welche ihr Eigenthum zurücke fodern, wann solches nicht mehr vorhanden ist; und werden nur die Ehe-Frauen wegen ihrer Dotal- und Paraphernal- auch Receptien-Gelder ausgenommen, als welche wegen ihrer mit einem Privilegio personali verknüpften stillschweigenden Hypothec zur vierten Classe gehören. (*Vid. supr.* §. 76. *seq.*)

§. 120. 3) Die, welche zu Erkaufung eines Hauses oder Guths Geld geliehen, und ihnen keine gerichtliche Hypothec constituiren lassen, ingleichen der Verkäufer eines solchen unbeweglichen Guths, wegen des Nachstandes seines Kauf-Pretii, wann er mit keiner gerichtlichen Hypothec versehen.

§. 121. 4) Ferner die ohne Zinsen Geld geliehen, wenn sie ihnen auf keine andere Weise wegen eines juris realis prospiciret; auf welchem Fall dieselbe sonst auf gleiche Weise, als der sub hypotheca in re emenda Geld zum Kauf geliehen, gehörigen Orts zu præferiren.

§. 122. 5) Aliment-Sachen, so aus Testamenten oder Contracten herrühren und nicht Kirchen, Schulen und Hospitäler betreffen; Sie gehören andern piis causis, und seyn ad pios usus destiniret, oder nicht.

§. 123. 6) Die auf sich selbst gegebene Wechsel-Briefe, mit oder ohne Hypothec des Vermögens, als worunter nach Anleitung Unsers Churmärckischen Wechsel-Rechts Art. 37. kein Unterscheid zu machen.

§. 124. 7) Eine Braut, so ihrem Bräutigam vor Vollziehung der Hochzeit zu Bezahlung seiner Schulden, Forsetzung seiner Nahrung, und dergleichen Gelder; voraus bezahlet, und darüber keine Verschreibung nimmt.

§. 125. 8) Ferner diejenigen, welche einem Possessori eines Land-Guths zu Verbesserung des Inventarii, Schafe und ander Vieh verkauft, und nicht bezahlet bekommen; oder zu Ankaufung des Inventarii Geld vorgeschossen, wann das erkaufte Inventarium noch vorhanden.

§. 126. 9) Doctores, Apothecker und Chirurgi, wegen des Sostri und Artzeneyen, welche ausser der letzten Kranckheit vor den Defunctum, und dessen Frau und Kinder, geholt worden, item Advocaten, Notarien, ingleichen die Exercitien-Meister so in Reuten, Tantzen, Fechten, Sprachen, Zeichnen, und dergleichen informiret, ihrer verdienter Bezahlung halber, ferner das Lehrgeld so bey Handmerckern verdienet ist.

NB. Diese Creditores haben die Præferentz blos von denen beyden letzten Jahren.

§. 127. 10) Diejenige welche ein Jus separationis haben, wann das bewegliche Vermögen des Defuncti und derer Erben dergestalt vermischt ist, daß man nicht wissen kan was dem Defuncto zugehöret habe. (*Vid. supr.* §. 52.)

§. 128. Alle in dieser Classe benannte Creditores müssen, wann des Schuldners Vermögen nicht hinreichet, ohne Unterscheid der Zeit ihres erlangten Rechts, zusammen treten, und nach Proportion ihrer Forderung sich in dasjenige, was nach denen in vorigen Classen stehenden Gläubigern übrig bleibet, theilen.

# Siebende Classe.

## Von denen Privat-Hypothequen.

§. 129.

Zu der siebenden *Classe* gehören alle *Privat*-Hypothequen, welche weder eingetragen, noch gerichtlich constituiret seyn, noch ein Privilegium personale haben, nach der Zeit der Verschreibung.

§. 130. Worunter auch die wiederkäufliche annui reditus, Zinsen und Renthen gehören, welche auf einem Grundstücke haften, und nicht eingetragen worden.

# Achte Classe.

## Von denen Chirographariis und andern schlechten Creditoren.

§. 131.

Nach diesen Hypothecariis folgen die Chirographarii simp'ices, welche weder ein Jus reale, noch sonst einiges Privilegium haben.

§. 132. Nicht weniger Kram-Waaren und Buch-Schulden.

§. 133. Auch Arbeits-Lohn der Arbeiter, welche nicht bey einem gantzen Bau, oder nothwendiger Reparation, verdienet.

§. 134. Item die gar keine Handschriften, oder Handels-Bücher haben; sondern allein durch Zeugen, oder Eydes-Delation ihre Forderung beweisen wollen.

§. 135. Hierunter gehören auch die Medicinal-Kosten, welche nicht in der letzten Kranckheit des Verstorbenen, auch nicht in denen beyden letzten Jahren vor dessen Absterben verwandt worden. *Vid.* §. 54. & §. 124.

§. 136. Wie denn auch der rückständige Lohn derer Dienstbothen, ausser den beyden vor dem Concurs verflossenen letzten Jahren.

§. 137. Nicht weniger die Onera, welche oben §. 60. specificiret, und welche ausser denen beyden letzten Jahren aufgeschwollen seyn.

§. 138. Und endlich wann von deponirten Geldern Zinsen gehoben werden.

§. 139. Alle diese concurrirende Creditores gehen ohne Unterscheid der Zeit nach Proportion ihrer Forderung in tributum.

§. 140. Auf gleiche Weise als vorstehet, ist mit Citation und Classification der Creditoren zu verfahren, wann selbige auf Anhalten eines Käufers, der durch freywilligen Kauf, oder auch bey erfolgter Execution, ohne daß Concursus eröfnet, ein

Stück Guths an sich gebracht, im Fall sich derer Creditoren im Hypothequen-Buch so viel finden oder meldeten, daß das Kauf-Pretium denenselben zur Befriedigung nicht hinreichte.

Wann das Kauff-Pretium zur Befriedigung derer Creditoren zureichet, darf es aller Umstände so bey Justification derer Forderungen, und daß ein Creditor oder Debitor darüber gegen den andern zu hören, und Creditores nach der Erstigkeit und Vorzug recht zu luciren, nicht: Sondern es soll in ipso termino eine Præclusiv-Sententz so fort publicirt und erkant werden, **daß die** *ad acta* **sich angegebene** *Creditores* **aus dem Kauf-Geld von dem Käufer zu befriedigen:**

Falls auf geschehène Citation, (welche bey freywilligem Verkauf, um sich etwa von ausser gerichtlichen Schulden ausser Gefahr zu setzen, ein Käufer erhalten) sich kein Creditor gemeldet, ist gleichfals in termino ein Præclusiv-Bescheid so fort zu ertheilen.

§. 141. Wenn nun auf solche Weise die Sententz so bald nur immer möglich abgefasset, soll so fort, ohne daß jemand darüber anhalte, mit der Publication verfahren werden.

§. 142. Solte wider das Urthel ein und mehrere Creditores, als gravirt, Remedia suchen; so soll denenselben, wann die causa appellabilis ist, deferirt werden.

§. 143. Auf eingewante Appellation soll (wie bey andern Sachen,) einem jeden der vorhin nicht in lite gewesen, pro suo interesse in secunda instantia zu interveniren frey stehen; auch denen die vor der Prioritæt-Sententz nicht liquidiret zugelassen seyn in der Appellations-Instantz ihre Liquidationes, nebst dazu gehörigen Documentis, annoch ad Acta zu bringen, und ihrer Forderung halber locum competentem bey dem erfolgenden Urthel zu erwarten.

§. 144. Es soll ein solcher Liquidant in Zeit von 10. Tägen nach publicirten Urthel solche Intervention, bey Strafe der Præclusion, mit seiner Liquidation und copeylichen Documentis übergeben, und, mit deren Communication, den communem Contradictorem, und alle Creditores, denen er mit seiner Forderungen vorzugehen vermeynet, durch ein Patent ad Dominum citiren lassen, und mit denselben so viel ihrer nebst dem Contradictore erscheinen, in einem anzuberaumendem Termino peremtorio, nach vorheriger Production der Original-Documenten, usque ad duplicam verfahren.

§. 145. So viel auch diejenigen betrifft, denen in der Prioritæts-Sententz die Ablegung eines Eydes, Bescheinigung, oder Beweis ihrer Forderung auferleget, haben die erste, im Fall sie von der Sententz nicht appelliren, innerhalb 14. Tagen a die Sententiæ terminum zu Leistung des Eydes auszubringen, und den Curatorem, daß er sehe wie geschworen werde, dazu citiren zu lassen; Wie denn auch der auferlegte Beweiß oder Bescheinigung innerhalb 14. Tagen, gleichfals vom Tage der Sententz anzurechnen, ohnfehlbar anzutreten, und wie jedes Orts hergebracht, auszuführen.

§. 146. Es sollen aber gesamte Creditores weder hierdurch, noch durch eines Appellation aufgehalten, sondern nach dem Quanto, was ihnen in der Prioritæt-Urthel zuerkannt, so weit das Urtheil Rechts-kräftig worden, und das Vermögen in der Ord-

nung zureichet, bezahlet werden, und, nach Abzug deſſen ſo an Unſere Claſſen, nach Anleitung Unſers Edicts von Depoſitionen der Gelder, nur ſo viel zu zahlen zurück bleiben, als die Forderung der Appellanten und derer Creditoren, die nach der Sententz noch etwas zu præſtiren haben, austräget.

§. 147. Zu dem Ende hat Curator, nach eröfnetem Prioritæt-Urthel, ſeine Rechnung ſofort zu ſchlieſſen, dieſelbe ſo einzurichten, daß er in der Einnahme führe was er vermöge des Inventarii bekommen, was an ausſtehenden Schulden vermöge der Adjudicationen aus denen verkaufften, oder verpachteten, oder vermietheten Immobilien, und Pretioſis, und nach Anweiſung des Auctions Protocols, aus denen veräuſſerten Mobilien oder Waaren; nicht weniger, wann von den deponirten Geldern etwas angeliehen, an Intereſſen einkommen ſollen, und darauf würcklich eingekommen.

In Ausgabe hat er zu bringen, was auf den Concours-Proceſs, auch geführte Klagen, und Proceſſe mit andern Debitoren aufgegangen, die Auctions-Koſten, dergleichen was an Oneribus publicis, bis die Güther und liegende Gründe verkaufft, und darnach an Depoſition Geldern abgetragen werden müſſen: Was auf Verordnung des Gerichts, als Eigenthum, an andere aus dem Nachlaß des Vermögen des Schuldeners abgefolget; Auch was vor Activ-Schulden durch Gegen-Rechnung, oder ſonſt, abgegangen; und ſolche von der Einnahme abgezogen, auf den baaren Beſtand zu ſchlieſſen, auch was an Schulden noch ausſtehe, und an Mobilien, ſo nicht verkauft werden können, annoch vorhanden; Als worinn ſich Curator nach dem bey Unſerer Vormundſchaffts-Ordnung vorhandenen Formular der Vormundſchaffts-Rechnung mit richten kan.

§. 148. Solche Rechnung muß er ſamt den Belegen, innerhalb 14. Tagen nach publicirter Sententz dem Gericht übergeben, und dabey eine Commiſſion zur Diſtribution derer Gelder ausbitten, da dann der Commiſſarius mit Zuziehung des Contradictoris das Diſtributions-Urthel abfaſſen, und wie andre Urthel publiciren; die Auszahlung der Gelder aber gegen Herausgebung der General-Obligationen und Quittung gerichtlich geſchehen ſoll.

Wann appelliret, und die vorſtehende Creditores vor Austrag der appellirten Puncten die Gelder ex depoſito verlangen, müſſen Creditores in einem kurtzen Termin darüber gehört, erkant, und kein Remedium dargegen verſtattet werden.

Es ſoll aber kein Geld als gegen zureichende Caution abgefolget werden, worbey der Empfänger ſich reverſiren muß, daß er nach vorhergehender vierwöchentlicher gerichtlicher Anzeige das empfangene Geld, nebſt Zinſen wieder zurück geben, und ſich mit allen etwa zu habenden Exceptionen ad ſeparatum verweiſen laſſen, folglich nach Verlauff der 4. Wochen ſich der Landreuterlichen Execution unterwerffen wolle: wann er dieſe Caution durch Bürgen beſtellet, müſſen dieſe in ſolidum caviren, und dem beneficio ordinis renunciren: da dann dem Contradictori frey ſtehet die Execution gegen den Bürgen zu ſuchen.

§. 149. Die übergebene Rechnung aber iſt ad acta zu nehmen, und ſolches denen Creditoren zu notificiren, mit Befehl ſelbige nachſehen, und, falls habenden Einwendens,

wendens, dasselbe in einem anzusetzenden Termino anzuzeigen, oder zu gewarten, daß alsdann die Rechnung als richtig angenommen werde. Der Curator aber hat in solchem Termino seine Rechnung in Einnahme und Ausgabe, es erscheinen Credires oder nicht, gehörig zu justificiren.

§. 150. Insbesondere sind gegen solchen Terminum mit vorzuladen diejenigen Creditoren, so noch im Process bleiben, und alsdann sich ad Protocollum zu erklären haben, wie sie vermeynen daß das Geld, so ihrentwegen ausgesetzet ist, und in Deposito lieget, bis zum Ende des Process zinsbar ausgethan werden könne; da dann ferner, nach Inhalt Unsers Edicts von Depositionen, bis zu Austrag der Sache zu verfahren.

§. 151. Nach geendigter Appellations-Instantz muß der Curator die Creditores, so aus der Baarschaft ihre Befriedigung nicht erhalten, vorladen lassen, daß Sie die etwan noch ausstehende Schulden, wann selbige, alles angewendeten Fleisses ungeachtet, nicht beygetrieben werden können, nicht weniger die Mobilien so nicht verkauft werden mögen, zu ihrer Abfindung dergestalt annehmen, daß der erst vorstehende unbezahlte Creditor daraus zu seiner Bezahlung was ihm anständig, so viel seine Forderung austrägt, und wenn es Mobilien, nach der Taxe, welche Curator vor dem Termino durch verpflichtete Taxatoren machen lassen, erwählen, und so ferner die folgenden verfahren, oder sich untereinander vergleichen mögen.

§. 152. Solchemnach ist der Curator über seine Administration völlig zu quitiren, und seiner über sich gehabten Curatel zu erlassen, wie solches geschehen in ein Protocollum zu bringen, und solches ad acta zu legen, auch, wenn in desselben Gerichts-Hypothequen-Buch angezeichnet, was der Curator bey seiner Bestellung an Güthern empfangen, dabey zu bemercken, daß solches gäntzlich abgethan sey; Wann aber die Einzeichnung in einem Gerichte geschehen, ist die Verfügung zu machen, daß, wegen der geschehenen Einzeichnung, wie vorstehet, verfahren, und dergestalt der Concurs-Process geendiget, der Curator auch ausser allen Anspruch, und der Opinion, als ob seine Güther dieserhalb noch verhaftet, gesetzet werde.

§. 153. Schließlich verstehet sich von selbsten, daß weder die Advocaten noch der Curator oder Contradictor etwas an Gebühren fodern können, ehe und bevor der gantze Concurs-Process ein Ende hat: Und muß damit wie *Part.* 1. *Tit.* 13. §. 4. versehen, verfahren, und von denen Referenten genaue Achtung gegeben werden, ob einer oder der andre den Concurs-Process unnöthiger Weise protrahiret, oder sonst wider diese Ordnung gehandelt habe. In welchem Fall die liquidirte und sonst vorgeschossene Gebühren der Sportul-Casse zuerkant, und die Schuldige überdem nachdrücklich bestrafft werden sollen.

§. 154. Im Fall der Curator einige Auslagen zu thun hätte, müssen ihm solche, wann das Gericht solche nöthig findet, aus der Sportul-Casse gegen dessen Quitung vorgeschossen, und hiernechst von denen, welche dieselbe zu erstatten schuldig, wieder abgefodert werden.

# SECTIO III.

## Wie gegen einen vorsetzlichen und betrüglichen Banqueroutirer zu verfahren.

§. 155.

Nachdem eine Zeithero in Unserm Königreich und Landen verschiedene Banquerouts entstanden, welches vornemlich daher gekommen, daß die Falliten üppig gelebet, und mehr als sie erwerben können, verzehret, grosse Häuser gebauet, kostbare Gärten sich zugelegt, ihre Familie über ihren Stand mit Kleidung unterhalten, und en general mehr als sie in Vermögen gehabt an Geld und Waaren aufgeborget; So dann öfters ausgetreten, und dadurch ihren Nächsten unverschuldet in Schaden, und wol gar in Ruin, und die Commercia, so von Unsern Unterthanen getrieben worden, in übeln Ruf gesetzet ꝛc. so haben Wir nöthig gefunden solchen boshafften Unternehmen, dadurch der Credit, mithin Handel und Wandel geschwächet, und frevelhafter Weise niedergeleget, auch ehrliche Leute gottloser und diebischer Weise betrogen, und um ihre zeitliche Habseligkeit gebracht werden, mit Nachdruck zu steuren: Zu dem Ende ordnen und wollen Wir

§. 156. **Zum ersten**/ daß niemand der in Unsern Landen gesessen, oder sich darin enthielte, wer er auch sey, mehr als er bezahlen kan, aufborgen solle: da sich befünde, daß sich jemand dessen boshaftig unternommen, durch Ueppigkeit, überflüßiges Bauen, unnöthige Depenses, übel geführte Menages, oder andere einem ehrliebenden, verständigen, und fleißigen Hauswirth nicht anständige Wege, folglich durch sein Verschulden, sich in Abgang seines Vermögens, mithin dadurch Creditores betrogen, und in Schaden gebracht, so soll wider den, oder dieselbe, ohne Unterscheid der Personen und Standes, nicht nur nach Schärfe der Rechte, und, wann es Wechsel betrifft, nach Inhalt Unser Wechsel-Betrug, als ein Dieb und Fallarius angesehen, auch ohne weitere Sententiam Declaratoriam vor unehrlich gehalten, seiner etwa habenden Aemter oder Innungen verlustig, auch hinkünftig derselben auf ewig unfähig seyn.

§. 157. Wobey Wir Uns **zweytens** ausdrücklich vorbehalten, nach Beschaffenheit der Umstände, und der Gröffe des Banquerouts, dergleichen Betrüger als einen Dieb und Spitzbuben zum Pranger, ewigen Gefängniß oder Vestungs-Arbeit, auch wohl gar mit Staupenschlägen, Landes verweisen, oder wann das Verbrechen gar enorm, mit dem Strange vom Leben zum Tode bringen zu lassen.

§. 158. Dahero dann **drittens**/ so bald ein Concurs eröfnet worden, jederzeit einem fiscalischen Bedienten anbefohlen werden soll, in Termino zu vigiliren. *Vid. supr.* §. 11.

§. 159. Wann derselbe **viertens** bey der Verification der Schulden wahrnimmt, daß der Fallite betrüglich gehandelt, muß er alle vorkommende betrügliche Umstände notiren, und wann die Liquidation geschlossen, seine Anmerckungen dem Gericht übergeben,

geben, und Verhaltungs-Befehl ausbitten, ob er den Falliten zur Special-Inquisition anhalten solle.

Wann das Gericht die Indicia zur Special-Inquisition zulänglich findet, so soll dem Falliten niemahls defensio pro avertenda Inquisitione verstattet werden.

Wie denn auch die Actio Criminalis nicht bis zum Ende des Concurs ausgesetzet, vielweniger mit der Actione Civili confundiret werden soll. Dahero denn auch diese Criminal-Sache, wann Judex Concursus keine Criminal-Jurisdiction hat, vor denen Criminal-Gerichten fortgesetzet werden soll.

§. 160. Da aber **fünftens** ein solcher betrüglicher Schuldener flüchtig würde und austrete, so soll Unser Cammer-Gericht, Judicia, und Gerichte jedes Orts, worunter der Entlauffene gesessen, sofort dessen Bücher, Briefschaften und Effecte in genaue Verwahrung nehmen, was an andern Orten sich findet, mit Arrest belegen, das gantze Vermögen in ein richtiges Inventarium bringen, zugleich durch ein öffentliches Proclama den Schuldner ein für allemahl citiren, und er erscheine sodann oder nicht, einem jeden zu dem, so ihm zukommen kan, vermittelst Distraction, oder wie es sonst am füglichsten geschehen kan, ohne weitläuftigen Process zu verhelffen. Wobey es auch, wenn gleich der Debitor sich nach Ablauff des Termini wieder einfinde, sein unveränderliches Verbleiben haben, und derselbe was solchergestalt einmahl gerichtlich verordnet, auch unter dem Prætext daß er über die Helfte verletzet, oder der Process nichtig sey, anzufechten, keinen Fug oder Macht haben, sondern damit ohne fernere Untersuchung gleich abgewiesen werden solle.

§. 161. Darneben soll **sechtens** wider einen solchen Flüchtigen, so bald sich zeiget, daß das hinterlassene Vermögen zu Bezahlung der Schulden nicht zureichet, criminaliter verfahren, und derselbe nicht allein von Zeit des Austritts vor infam gehalten, und an statt der Sententiæ declaratoriæ sein Nahme an den Galgen geschlagen, sondern auch ferner gegen ihn als einen offenbaren Dieb der Process fortgeführet, und wann er sich auf beschehene Citation, so in Loco delicti zu affigiren ist, nicht gestellet, die Strafe so er verdienet, erkannt, und allenfals an dessen Bildniß exequiret, und wie solches geschehen in die öffentliche Zeitungen gesetzet, auch sonsten überall, da es nöthig gefunden wird, bekandt gemachet werden.

§. 162. Damit aber **siebendens**/ wann möglich, ein solcher entwichener Dieb zur Haft gebracht, und andern zum Exempel oder Abscheu mit der verwürckten Leibes-Strafe beleget werde. So geben Wir hiermit einem jeden dessen Gläubiger freye Macht und Gewalt, denselben wo er ihn findet anzuhalten, und gefangen nehmen zu lassen; Zu welchem Ende die Gerichte jedes Orts, unter welchen der entlaufene Banqueroutirer, wann er zugegen wäre, belanget werden könte, so fort denen Creditoribus samt oder sonders offene Patente und Steckbriefe ohnentgeltlich mittheilen, Unser Cammer-Gericht, Judicia, Beamte, und andere Gerichts-Obrigkeiten aber in Unsern Landen, wann der Ausgetretene unter ihrer Jurisdiction angetroffen wird, auf beschehenes Anmelden, und vorgedachten Steckbrief, sich dessen so fort bemächtigen, und ihn verwahrlich behalten, auch solches an die Gerichte, da der Process forniret

wird,

wird, berichten müssen, welche denn zur Abholung unverzügliche Anstalt zu machen haben.

§. 163. Solten auch **achtens**/ Unsere Judicia oder Beamte, oder andere Obrigkeit und Gerichts-Personen, hierinnen säumig, oder nachläßig, oder, welches Wir gar nicht vermuthen wollen, eine Collusion bey ihnen befunden werden, und darüber vor oder nach der Haft der Deliquente entkommen; So stehet denen Creditoribus frey an denen, auf welche die Schuld fället, behörigen Orts die gebührende Satisfaction zu suchen; Und wollen Wir, befehlen auch hiermit in Gnaden, doch ernstlich, daß ihnen hierin schleunige und unpartheyische Justitz, ohne Ansehung der Personen und Standes, und ohne Verstattung einiger Ausflucht und Ausschweife, administriret werde.

§. 164. Darneben soll auch **neuntens** / wider solche Gerichte, Beamte, Obrigkeit, oder Gerichts-Personen, die den flüchtigen Banqueroutirer solchergestalt echapiren lassen, so wohl auch wider diejenige, so dazu mit Rath oder That behülflich gewesen, Unser Fiscus jedes Orts sein Amt thun, und inquisitorie verfahren; oder da die Schuld der Gerichte notorisch ist, auf eine solche Strafe die in denen Rechten auf diejenige gesetzet, die einen gefangenen Delinquenten nicht gehörig verwahren, oder ihn gar forthelfen lassen, antragen, und darüber nach geführter Defension rechtlich erkennen lassen, da denn, was Urthel und Recht mit sich bringet, ohnverzüglich ohne einige Begnadigung exequiret werden soll.

§. 165. Nicht weniger setzen und ordnen Wir, **zehentens**/ hiermit und Kraft dieses Unsers Edicts, daß diejenigen, so von einem obseyenden Fallimente zuverläßige Nachricht haben, solches in Zeiten in den Gerichten jedes Orts gebührend anzeigen; Widrigenfalls aber, nach Beschaffenheit der Sache, mit proportionirlicher Geld- auch wohl Leibes-Strafe beleget; diejenigen aber so den Austrit wissen, und es nicht in Zeiten gerichtlich melden, oder Rath dazu geben, oder sonst behülflich seyn, denen so Diebstähle verheelen, oder deren sich auf einige Weise theilhaftig machen, gleich geachtet, und solchergestalt bestrafet werden sollen.

§. 166. Da auch, **eilftens**/ die Erfahrung gezeiget, daß solche diebische Schuldener, wenn sie die Flucht ergriffen, sich insgemein in anderer Gebiethe, auch wohl auffer Reichs begeben; So wollen Wir hinführo, wann ein solcher Banqueroutirer sich unter einem Reichs-Stand befindet, selbigen den Reichs-Constitutionen gemäß, der Auslieferung halber requiriren. Da aber die Retirade unter eine fremde Potentz genommen, daselbst durch alle hinreichende Mittel es dahin richten lassen, damit der Entlaufene wieder herbey geschaffet, und als ein durch Unsere Landes-Constitution vor infam erklärter Delinquent, der Leib- und Lebens-Strafe verdienet, nicht gedultet werde.

§. 167. Und damit, **zwölftens**/ diese Unsere gerechte Intention desto besser zum Effect gebracht, und dadurch der bisherige Betrug desto eher vermieden werde; So werden Wir in dergleichen Fällen an Unsere auswärtige Ministros und Bediente die Ordre ergehen lassen, dergleichen flüchtige Creditores überall aufsuchen zu lassen, und zu arretiren.

§. 168. Und wiewohl, **dreyzehentens**/ Wir diese Unsere Constitution nur von denjenigen Schuldnern so betrüglich gehandelt verstanden wissen, denen aber so durch erweisliche Unglücks-Fälle um ihr Vermögen in Abgang der Nahrung gekommen, und dannenhero mehr Mitleiden als Strafe verdienen, die in denen gemeinen, auch Landes-Rechten, Gesetzen, verordneten Rechts-Wohlthaten, keines weges abschneiden, vielmehr ihnen solche, wann sie sich gebührend dazu qualificiren, angedeyen lassen wollen; So verordnen Wir doch hiermit, daß, wenn ein solcher wider sein Verschulden in Unvermögen gerathener Schuldner sich nicht dieser erlaubten Rechts-Mittel in Zeiten bedienet, sondern auf flüchtigen Fuß setzet, und auf das vorhergehende Proclama ungehorsamlich ausbleibet, derselbe aller solcher beneficiorum juris ohne fernere rechtlichen Erkäntniß, so gleich verlustig seyn, und damit nicht weiter gehöret, zugleich auch vor infam und aller Ehren-Aemter, auch ehrlicher Gesellschaften, Innungen, Gülden und dergleichen, wozu ein ehrlicher Mann gelangen kan, unfähig, und ipso facto davor erkläret seyn solle.

§. 169. Wann auch **vierzehentens**/ ein Schuldner, welcher zu Abtrag seiner Schulden sich nicht vermögend befindet, seine Zuflucht zu obgedachten Rechts-Wohlthaten nimmt, dabey aber in der Specification seiner Güther und Effecten, sie seyn in- oder ausser Unsern Landen, durch Verschweigung oder sonst betrüglich handelt; So soll derselbe auch alles deffen, so ihm sonst in seinem Schuld-Wesen zu statten kommen könte, gleichergestalt verlustig seyn, und deshalb als ein Falsarius bestrafet, auch im Fall von denen verschwiegenen oder geborgenen Güthern nach Abzug der Schulden und erforderten Kosten etwas übrig bleibt, solches Unserm Fisco verfallen seyn, und dahin gezogen werden.

§. 170. Im Fall auch, **funfzehentens**/ sich bey einem Kauf- oder Handelsmann, der nicht bezahlen kan, findet, daß er sein Vermögen ungebührlich verthan, das Seinige oder das Aufgeborgete liederlich hazardiret, oder in Jahres-Frist von dem Verfall keine Balance gezogen, oder zwar selbige gezogen, aber die befundene Insufficientz seines Vermögen nicht sogleich nach deren Befinden in Zeit von zwey Monathen bey den Gerichten, oder seinen Creditoribus angezeiget, und nach seinen Vermögen Zahlungs-Vorschläge gethan; So soll ebenermassen dasjenige nicht statt haben, was verunglückten Debitoren zum besten im Rechten versehen.

§. 171. Weil auch, **sechszehentens**/ der Kauf-Leute Frauens öfters ihre Männer zum unnöthigen Depensiren instigiren, oder vor sich übermäßigen Pracht treiben, oder sonst ein mehrers, als die Interessen von ihren Illatis betragen, oder hauswirthlich entbehret werden könte, verthun, sodann mit ihren weiblichen Beneficiis sich behelfen, und, ob sie schon in der Handlung mit assistiret, Creditoribus vorzugehen suchen, Wir aber auch hierin remediret wissen wollen; So ist Unser ernster Wille, daß hinkünftig die Judicia und Gerichte jedes Orts, da das Falliment geschiehet, auf diese Umstände, und ob dergleichen sich finden genaue Obsicht haben, und nach Befinden, wann durch ihr Verschulden der Mann ausser dem Stande kom-

kommet seine Gläubiger ehrlich zu befriedigen, und sie also die in denen Rechten verstattete Wohlthaten nicht verdienen, gedachten Frauen in solchen Fällen nicht nachsehen, sondern wann Creditores dergleichen mit Grunde auf sie bringen können, sie mit ihrem sonst zustehenden Vorrechte zurück setzen soll.

## SECTIO IV.

# Wie es mit Ertheilung des Moratorii zu halten.

§. 172.

Es trägt sich öfters zu, daß, wenn ein Creditor den Schuldner ausklaget, alle andere Gläubiger, von was Art deren Forderung auch sey, aufzuwachen, und in ihren gemeinen Schuldner zu dringen pflegen, so daß derselbe wenn er auch sonst, ausser baaren Geldes, Vermögen genug hätte, übern Hauffen geworffen wird, und zu Grunde gehen muß, dahingegen, wann ihm einige Zeit gelassen würde seine Capitalien beyzutreiben, oder die Güther zu verkauffen, sein Vermögen zureichend seyn dürfte alle Creditores zu befriedigen.

§ 173. Gleichwie Wir nun eines theils dergleichen Leute welche ein genugsames Vermögen haben, und solches in continenti klar dociren können, durch dergleichen Aufschub von ein, zwey, bis drey Jahren gerne geholfen wissen wollen; Also muß auch andern theils vor derer Creditoren, welche ihr Geld bona fide hingegeben, völlige Sicherheit gesorget werden.

§. 174. Wir setzen aber hierbey voraus daß der Schuldner, welcher ein Moratorium suchet, sich nicht auf flüchtigen Fuß begeben, und abwesend den Indult suchen müsse: Allermassen einem flüchtigen Debitori niemahls ein Moratorium verstattet werden soll; sondern es muß sofort der Concurs eröfnet, und wie oben vorgeschrieben verfahren werden.

§. 175. Wann also ein Schuldener ein Moratorium suchet, muß er 1.) sich bey seinen ordentlichen Gerichten melden, und um einen Indult anhalten:

Dahero sich niemand unterstehen soll ein Moratorium bey Unserm Etats-Ministerio, oder gar bey Uns immediate zu suchen, weil der Schuldner leicht begreiffen kan, daß Wir absque causæ cognitione keinen Indult verstatten können noch wollen. Daher der Advocat welcher dergleichen Memorial unterschreibet mit 10. Rthlr. Straffe belegt werden, der Debitor aber bloß angewiesen werden soll, sich in foro ordinario zu dem Moratorio zu qualificiren.

§. 176. Er muß 2.) seinen Gesuch einen accuraten Statum bonorum beyfügen, und sich zu dessen eydlichen Bestätigung, auch wenn er ein Handelsmann ist, zur Production seiner Bücher offeriren, anbey

§. 177.

§. 177. 3.) Bitten daß seine Creditores, um sich hierüber zu erklären, citiret werden mögen.

§. 178. Der Richter muß 4.) die in loco gegenwärtige, und sonst sich meldende Creditores vorfordern, und mit ihnen, wie es mit des Schuldeners Vermögen bis zu derer Creditoren Erklärung zu halten, und ob solches zu versiegeln, oder ein Interims Curator zu bestellen, oder dem Schuldener blos ein Aufseher zuzugeben sey, überlegen, und das Benöthigte verordnen. Zu gleicher Zeit aber

§. 179. 5.) Die sämtliche Creditores edictaliter (und die bekandte ad domum) citiren, und dazu einen Terminum von zwey Monath (wann es aber Kauf-Leuthe seyn, von 3. Monath) ansetzen, mit dem Beyfügen:

Daß sie sich in dem angesetzten Termino ratione des gesuchten Indults declariren, eventualiter aber ihre Forderungen liquidiren, oder gewärtigen müssen, daß auf beschehenes Aussenbleiben mit denen erscheinenden Creditoren allein, wegen des gesuchten Moratorii gehandelt, und ohne auf die Abwesende zu reflectiren, der Ordnung gemäß Veranlassung geschehen, eventualiter aber mit der Liquidation verfahren werden solle.

§. 180. Unterdessen müssen 6.) die Actiones welche schon angestrenget oder währenden Termino angestrenget worden, nicht sistiret, sondern die Sache instruiret, die Urtheil publiciret, die Personal-Execution, z. E. in Wechsel-Sachen, realisiret, die Execution in das Vermögen aber bis zum Termino ausgesetzet werden.

§. 181. In dem anberaumten Termino müssen 7) alle Documenta, Nachrichten, Obligationes und Handlungs-Bücher denen Creditoren vorgelegt, und sie mit ihrer Nothdurft, ob das Vermögen notorie zureichend sey, und das Indult nach denen Rechten verstattet werden könne, gehöret werden. Allermassen Wir nicht zugeben wollen, daß alte verlegene Obligationes, welche in langen Jahren keine Zinsen getragen, oder weit aussehende Processe, oder eigenmächtige Taxæ liegender Gründe, vor sufficient angenommen werden sollen.

§. 182. Wann 8) der Richter nach Eyd und Pflicht davor halten solte, daß der Schuldner solvendo sey; So muß er ihn binnen 8. Tagen præclusivischer Frist zur fidejussorischen Caution (massen die Juratoria nicht gelten soll) anhalten, daß er nichts von seinem Vermögen verbringen, auch durante moratorio, die Zinsen, bey Verlust des Moratorii richtig abtragen wolle.

§. 183. Wann 9.) sothane Caution sowohl ratione des Capitals als der Zinsen binnen 14. Tagen bestellet, und dieselbe von dem Richter vor zureichend erkandt wird, so braucht es keines Consensus Creditorum, sondern es soll, wann er davon Bericht an uns erstattete, das Moratorium dem Befinden nach auf ein, zwey, bis drey Jahr, weiter aber nicht expediret werden.

§. 184. Im Fall aber 10) die Sufficientia bonorum nicht klar und offenbahr dociret wird, und der Richter per decretum oder sententiam solches gleichfals festsetzet, so soll so fort der Concurs eröfnet, und, befundenen Umständen nach, mit

Arretirung der Person, und Versiegelung des Vermögens (wann es noch nicht geschehen) verfahren, und mit dem Debitore als einem Banqueroutirer gehandelt werden.

§. 185. Es soll auch 11) keine Protestation, Appellation, querela nullitatis, gegen dergleichen richterliche Verordnung gelten, noch die Liquidation dadurch aufgehalten werden.

Und wann Wir auch 12) durch ein Rescript oder Cabinets-Ordre Bericht erfordern, oder gar ohne die vorhergehende Requisita ein Moratorium verstatten, soll solche Ordre vor sub & obrepirt gehalten, und denen Rechten der strenge Lauff gelassen, jedoch sofort dargegen Vorstellung gethan werden.

Allermassen dem Publico mehr daran gelegen, daß ein übeler Bezahler, dessen Schuld mehrentheils mit zu concurriren pflegt, übereilt werde, als daß die Creditores, welche ihr Geld bona fide hingegeben, der Discretion des Schuldeners, und einem ungewissen Hazard einer gehoften Verbesserung des Vermögens, überlassen werden, oder super sufficientia cautionis & bonorum einen kostbaren Proces führen sollen.

§. 186. Es ist zwar 13) in jure communi versehen, daß bey dem Concursu Creditorum minor pars demjenigen folgen müsse was major pars beschlossen. Wir haben auch in Unsern vorigen Verordnungen festgesetzet, daß wann major pars Creditorum die Güther vor zureichend hält, die Caution vor sufficient erklärt, oder schlechterdings in das Indult willigt, die Dissentientes denen majoribus folgen müssen. Es bezeugt aber die Erfahrung, daß unendliche Verwirrungen daraus entstehen, allermassen (1.) der computus majoris partis bey denen acht Classen, insonderheit wann viele Classen concurriren, so intricat und confus ist, das über die Frage, ob major pars vorhanden, mehrentheils viele Jahre processirt wird. Da unterdessen der Schuldner in dem ruhigen Besitz seines Vermögens gelassen, und ihm dadurch Gelegenheit gegeben wird, das Wenige was noch übrig gewesen zu verzehren.

Eben diese Erfahrung zeigt auch (2.) daß viele Colluſiones hiebey vorzugehen pflegen, indem die Verwandten, insonderheit unter denen Judens-Genossen, gemeiniglich zuzutretten, und ihre Forderungen zu sacrificiren pflegen; zugeschweigen daß diesem oder jenem unter der Hand ratione futuri Sicherheit verschaffet wird.

Es wäre (3.) die gröste Unbilligkeit, wann die Creditores, welche jetzo, da der Debitor sufficientiam bonorum angiebt, folglich wegen ihrer Forderung, gantz oder grossen Theils befriediget werden könten, ihr Capital ob consensum majoris partis creditorum einem üblen Bezahler in den Händen lassen, und solches auf einen ungewissen Hazard zu exponiren, gezwungen würden: Da diese dissentirende Creditores das Capital, wann sie es jetzo in die Hände bekämen, nicht allein sicher austhun, sondern vielleicht durch Handlung, oder durch einen avantageusen Kauff viel besser nützen könten.

Entweder consentiren (4.) diejenige Creditores, welche denen dissentientibus jederzeit, auch nach Ablauff des Moratorii vorgehen; solchenfals risquiren die consentirende

rende Creditores nichts, hingegen risquiren die dissentirende alles, weil sie, wann der Debitor seine Güther (wie gemeiniglich geschicht) durante moratorio verringert, künftig leer ausgehen würden.

Oder es consentiren (5) diejenige, welche denen dissentientibus nachgehen, und, weil sie jetzo leer ausgehen würden, durch das Moratorium Hofnung haben, daß der Debitor ad meliorem fortunam kommen werde, ꝛc. so würde unbillig seyn wann diejenige, welche wegen ihrer Forderung entweder alle Sicherheit genommen, oder dieselbe lege erhalten, wegen einer ungewissen Hofnung derer jetzo leer ausgehenden Creditoren, ihr Capital einem Hazard exponiren müssen.

Bey diesen Umständen nun soll (6) künftig major pars creditorum bey denen Moratoriis nicht weiter in Consideration kommen, sondern wann die sufficientia bonorum nicht notorie vorhanden, und die Conservation des Vermögens durch eine hinlängliche Caution nicht versichert wird, muß sofort der Concurs eröfnet werden; Es wäre dann daß alle Creditores per unanimia das Indult bewilligten.

§. 187. Wann aber auch dem Schuldner ob sufficientiam bonorum per sententiam judicis ein Indult ertheilet wird; so kan er sich dessen gegen diejenige nicht gebrauchen:

1.) Gegen welche er dem Moratorio ausdrücklich renunciiret hat.
2.) Wann der Debitor Uns und Unserm Fisco mit Schulden verhaftet ist.
3.) Wann aufgelauffene unbezahlte gemeine Lasten.
4.) Begräbniß-Kosten.
5.) Aliment-Gelder.
6.) Gesinde-Lohn, oder
7.) Gebühren wegen geführten Amts, gefordert werden.
8.) In causis piis & miserabilium personarum, weil sie zu ihrem höchstnöthigen Unterhalt ihre Gelder benöthiget seyn. Item
9.) In causa expromissorum und Bürgen, welche vor dergleichen causas & personas caviret, und bezahlen müssen.
10.) Wann jemand sein Dominium zurück fordert, oder
11.) Wann die Schuld von anvertrauten Guth, oder
12.) Restirendem Kauff-Geld, oder
13.) Von Pacht und Heuer-Geld vermietheter Häuser oder Güther herrühret.
14.) Wenn der Schuldner zu der Zeit Geld aufgenommen, oder Schuld gemacht, da er schon in Abfall seiner Nahrung und Vermögens gekommen, kan der Creditor, ohngeacht des Moratorii seine Schuld fordern.
15.) Wann ein Jude ausser den Stand gesetzt wird seine Schulden zu bezahlen, soll demselben niemahlen ein Moratorium ertheilt, sondern nicht allein nach dem Banquerouti-Edict gegen denselben verfahren werden, sondern derselbe eo-ipso nebst seiner Familie des Juden-Privilegii verlustig seyn.

§. 188. Wann derjenige der ein Moratorium erhalten mit denen Zinsen nicht richtig einhält, stehet einem jeden Creditor frey die Execution auf Capital und Zinsen zu suchen.

§. 189. Gegen auswärtige muß das jus talionis observiret werden.

## SECTIO V.

## Wie es mit Behandlung derer Creditoren zu halten.

§. 190.

Wann die Schulden-Lust so groß ist daß der Schuldner weder durch die Zeit noch andere Mittel zu retten, auch seine Güther und Vermögen augenscheinlich nicht zureichen, und derselbe daher entweder auf Behandlung, oder endlich gar auf die Cession und Uebergabe seines Vermögens anträgt, so sollen diese Wohlthaten von muthwilligen Schuldnern nicht misbraucht, sondern es folgendergestalt damit gehalten werden.

§. 191. Wenn jemand durch kundbahre und erweisliche Unglücks-Fälle, die durch Unvorsichtigkeit nicht verursachet, als Handels-Brand-oder andern dergleichen Schaden, in solchen Abfall seines Vermögens gerathen, daß er sich mit keinem Indulto helfen, noch die Creditores darnach völlig befriedigen könte, und mit ihnen einen Vergleich suchte, auch selbigen etwas gewisses zu geben offerirte, so sollen Creditores darüber gehöret, und eben so wie bey denen Moratoriis versehen, verfahren werden.

§. 192. Wann die Creditores in dem angesetzten Termino sich nicht behandeln lassen wollen, mithin die Güthe mit einem solchen Mitleidens-würdigen Schuldner nicht statt findet, so stehet ihm nichts weiter als das beneficium cessionis bonorum offen, worvon in der folgenden Section gehandelt werden soll. Und soll der Debitor so wenig durch das eine als das andere Beneficium an seinen Ehren einigen Abbruch leiden.

§. 193. Gleichwie aber diese Behandlung supponiret, daß der Schuldner durch Unglücks-Fälle in den Abgang seiner Nahrung gerathen sey, also folget von selbsten, daß wenn der Debitor die Unglücks-Fälle nicht in continenti klar und deutlich erweiset, sondern durch seine üble Haußhaltung und Unvorsichtigkeit in den nothdürftigen Zustand gerathen, gegen denselben als einen offenbahren Banqueroutirer vorgeschriebener massen verfahren werden solle.

§. 104. Es ist aber ohne alle weitere Untersuchung vor einen offenbahren Banqueroutirer zu achten, wann er flüchtig worden, und abwesend sich zur Behandelung offeriret, und dadurch seinen Creditores, wann sie nicht alles verliehren wollen, zum Vergleich zu zwingen sucht; in welchem Fall der Concurs sofort eröfnet, und wie oben Sect. 3. vorgeschrieben, verfahren werden soll.

Es soll auch der Flüchtige sofort mit Steckbriefen verfolget, Fiscus excitiret, und derselbe, wenn er in dem zur Liquidation angesetztem Termino nicht erscheinet, in effigie aufgehencket; und wenn er nachher ertappt wird, gegen ihm als einen Spitzbuben verfahren werden.

Und wenn auch die Creditores sich mit einem solchen betrüglichen Spitzbuben per unanimia (allermassen major pars so wenig in diesem Fall als bey dem Moratorio gelten soll) sich vergleichen wolten, so soll solches dem Fisco nicht præjudiciren, weil dem Publico daran gelegen, daß dergleichen Betrüger nicht andern ein Exempel geben durch die Flucht ihre Creditores zum Vergleich zu zwingen.

## SECTIO VI.

## Von dem Beneficio cessionis bonorum.

§. 195.

Es pflegen diejenige welche in Schulden gerathen, wann sie sich nicht weiter zu helfen wissen, ad cessionem bonorum zu provociren: Weil aber dieses stabile beneficium vielfältig gemißbraucht wird, so soll es folgendergestalt damit gehalten werden.

§. 196. Wann ein Schuldner, sonderlich ein Handelsmann, ehe er von seinen Creditoren gedränget wird, bey Nachsehung seines Vermögens, oder gezogener Balance, (welche er alle Jahre ziehen muß) dasselbe nicht zureichend befunden; So muß er binnen 6. Wochen nach gezogenem Calculo (welche Zeit er allenfalls eydlich bestärcken muß solches in seinem foro ordinario anzeigen, ein Inventarium seines gantzen Vermögens, insonderheit der Activ- und Passiv-Schulden übergeben, sich zu dessen eydlichen Bestärckung erbiethen, alle und jede Unglücks-Fälle specificiren, und solche bescheinigen, sich zu Edirung seiner Briefschaften und Handlungs-Bücher offeriren, und bitten, daß er zu dem Beneficio cessionis zugelassen und zu dem Ende seine Creditores edictaliter citiret werden mögen:

Der Richter muß darauf wie oben *Sect. IV.* bey denen Moratoriis versehen, verfahren, und die Creditores citiren um sich zu erklären, eventualiter aber zu liquidiren.

§. 197. Wann die Schuldner in termino in continenti klar und deutlich erweisen, daß sie durch Unglücks-Fälle, die auch selbst von denen Creditoren nicht geleugnet werden können, in den Verfall ihrer Nahrung, und gegenwärtiges Unvermögen gerathen, so soll dergleichen unglücklichen Schuldnern, welche mehr Mitleiden als Strafe verdienen, dieses Beneficium auch invitis creditoribus, per sententiam, wovon kein Remedium als quoad effectum devolutivum Platz haben soll, verstattet werden.

§. 198. Wann ein solcher durch Unglücks-Fälle in Abgang seiner Nahrung gerathene Debitor per sententiam zur Cession seines Vermögens admittiret wird; So soll dieses folgenden Personen keinesweges præjudiciren, nemlich:

1.) Denen Wechsel-Inhabern, welche ihr Recht durch Personal-Arrest verfolgen können.

2.) De-

2) Denenjenigen, welche eine Obligation in Händen haben, worin der Cessioni bonorum renunciiret worden.

3) Wenn jemand einen Erben oder Vormund belanget, welcher kein Inventarium verfertiget hat.

§. 199. Im Gegentheil sollen zu dem Beneficio cessionis nicht admittiret werden:

1.) Wann die Creditores in dem Termino dem Schuldner aus seinen producirten Büchern, oder sonst, überführen, daß er nicht redlich gehandelt, sondern betrüglich mit ihnen umgegangen.

2.) Wann der Schuldner die angeführte Unglücks Fälle, z. E. Wasser-Schaden, Schifbruch, Raub, ausstehende Schulden, Bürgschaften ꝛc. nicht in continenti, d. i. binnen 3. Tagen erweiset, und genugsam beybringet.

3) Wann der Debitor durch seine Schuld in Unvermögen gerathen, weil er nemlich mehr als er bezahlen kan, an Waaren und Geld aufgeborget, oder mehr als er erwerben können depensiret, oder seine Frau und Kinder über ihren Standt mit Kleidung und sonst unterhalten, oder Lust-Häuser und Gärten zu seiner Plaisir erbauet, oder gekaufet ꝛc. und dadurch zurück gekommen.

4.) Wann der Schuldner flüchtig worden, und abwesend cessionem bonorum offeriret: in welchem Fall wir oben *Sect.* 3. versehen, verfahren werden muß.

5.) Wann der Schuldner wissentlich etwas von seinem Vermögen bey Seite gebracht oder verheelet hat.

6.) Wann er in fraudem Creditorum seine Güther alieniret hat. Wann auch solche schon von denen Possessoribus recuperiret werden können, oder würcklich recuperiret worden.

7.) Wann er schon einmahl bonis cediret hat, und nachhero neue Schulden machet. In welchem Fall ihm aber das Beneficium competentiæ wider die vorige, nicht aber die neue Creditores zu statten kommt.

8.) Wenn der Debitor anfänglich die Schuld geleugnet, und, nachdem er deren überführet worden, ad cessionem provociret.

9.) Wann jemand wegen einer Uebelthat condemniret worden, und sich zur Cession offeriret.

10.) Wann der Schuldner einen Gläubiger in einen weitläuftigen Procels verwickelt, nachher condemniret wird, und in ipsa executione bonis cediren will.

§. 200. Im Fall nun der Schuldner die Unglücks-Fälle erwiesen, und per sententiam zur Cession seines Vermögens admittiret worden, soll derselbe in Gegenwart derer Creditoren nach vorhergehenden Verwarnung vor dem Meineyd, folgenden Eyd abzulegen schuldig seyn.

Ich N. N. schwere zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich alle meine Haab und Güther, auch ausstehende Schulden, so ich zu fordern, in meinem Verzeichniß, so viel mir wissend, getreulich angegeben, und nichts verschwiegen habe von meinen Güthern und Vermögen: nichts, es habe Nahmen,

wie

wie es wolle, zum Nachtheil und Abbruch meiner Creditoren veräussert, noch selbst oder durch andere etwas an Baarschaften, Kostbarkeiten, Briefschafften (im Fall es ein Kauffmann, kan nach Gelegenheit seiner Handlung conjunctim oder alternative hinzu gethan werden, Handels-Bücher und Waaren) von Händen und bey andern untergebracht und verheelet, oder wegbringen und verheelen lassen. Ich will auch, wenn noch etwas auffinden oder mir beyfallen möchte, so wider Vermuthen vergessen, oder hiernächst etwan erwerben und erlangen, oder ererben möchte, solches jedesmahl zu Befriedigung meiner Creditoren getreulich und ohne Gefährde anzeigen, und nicht unterschlagen, sondern nach Vermögen dieselbigen davon bezahlen. **So wahr mir GOtt helfe durch ꝛc.**

## SECTIO VII.

## Von dem Beneficio competentiæ.

§. 201.

Weil die Rechte denenjenigen, welche durch den Concurs, oder Execution, in den Stand gesetzt werden, daß sie keine Lebens-Mittel übrig behalten, eine gewisse Competentz ausmachen; So soll es damit folgendergestalt gehalten werden.

§. 202. Wir supponiren vor allen Dingen, daß diejenige welche sich auf die Competenz beruffen, durch bekante erwiesene Unglücks-Fälle in einen armseligen Zustand gerathen seyn; dahero diejenige, welche durch ein prächtiges Leben, durch Verschwendung, oder sonst durch ihre eigene Schuld in diesen Stand gerathen, zu gedachtem beneficio nicht gelassen werden sollen.

§. 203. Dieses Beneficium competentiæ kommt also in dem vorgeschriebenen Casu zu statten, 1.) denen Eltern ersten Grades gegen ihre Kinder: (keinesweges aber denen Stief-Eltern.) Worbey auch auf die Zahl derer noch unerzogenen oder unversorgten Kinder mit reflectiret werden muß.

(2.) Denen Kindern, welche aus einem rechtmäßigen Ehe-Bette gezeuget seyn, gegen ihre rechte Eltern:

(3.) Dem Marito, wann er zur Restitution des Braut-Schatzes, oder Bezahlung andrer seiner Frauen schuldigen Gelder angehalten werden soll; und solche Schulden währendem Ehestand contrahiret worden.

Es kommt ihm also dieses Beneficium nicht zu statten, (a) wann ein dritter, welcher den Braut-Schatz vorgeschossen, quantitatem doris zurück fordert. (b) Wann die Schuld soluto matrimonio mit der Frauen contrahiret wird. (c) Wann die Ehe culpa mariti dissolviret worden.

(4.) Der Ehefrauen, welche den Dotem versprochen aber nicht inferriret hat, oder welche stante matrimonio ihrem Ehemann etwas versprochen: Keinesweges aber einem Bräutigam und Braut, vielweniger einer Concubine &c.

(5.) Dem Vater des Ehemanns und der Ehefrau, so lang diese beyde leben.
(6.) Demjenigen welcher ex pacto donationis belanget wird, ausser dem aber nicht.
(7.) Einem Socio, welcher aus einem Societæt-Handel, oder aus einem andern stante Societate errichtetem Contract, von seinem Socio belanget wird.
(8.) Denen Soldaten, welche würcklich in Kriegs-Diensten stehen, wann das Debitum occasione militiæ gemacht worden.
(9.) Denen Brüdern und Schwestern unter sich, sie mögen germani oder uterini seyn.
(10.) Bey denen Geistlichen, Edelleuten, und Doctoren soll dieses Beneficium blos ob qualitatem personæ nicht statt haben.

§. 204. Wann also gegen dergleichen Personen ein Concurs eröfnet, oder eine Execution veranlasset wird, so müssen ihnen die höchstnöthige Lebens-Mittel gelassen werden, welches nicht allein in nothdürftigen Essen, Trincken und Wohnung, sondern auch in einem Kleid, einigem Weiß-Zeug und Bette bestehet; Und können auch diejenige, welche indignitate constituiret seyn, ein mehreres nicht prætendiren: Allermassen die Competentz bey diesen niemahlen über 1. bis 2. Rthlr. wöchentlich belaufen soll.

Worbey die Qualitæt der Güther, ob viele Onera Realia darauf haften; (welchen keinesweges præjudiciret werden muß) item der Zustand des Creditoris, wann er selber nicht Uberfluß hat, mit in Consideration gezogen, und dem Debitori desto weniger assigniret werden muß.

§. 205. Wann ratione quanti die Partheyen sich in der Güthe nicht vereinigen können, so soll das Cammer-Gericht das Quandum ex æquo & bono determiniren, worbey es lediglich bleiben, und kein Remedium dargegen, als quoad effectum devolutivum, verstattet werden muß.

§. 206. Zu Hebung dieser Competentz soll ein gewisses Capital bey dem Concurs ausgesetzet, solches aber keinesweges denen Creditoribus so zur Perception gelangen, pro rata abgezogen, sondern ex Massa Concursus noch vor der Distribution genommen, und bey dem Rückfall zu Befriedigung derer folgenden Gläubiger ihrer Ordnung nach angewandt werden.

§. 207. Es müssen aber dergleichen Personen sich vermittelst Eydes reversiren, daß wann sie ad meliorem fortunam kommen werden, (welches die Creditores hiernächst erweisen müssen,) sie die Competentz zurück geben, und die gantze Schuld nebst Interesse nachzahlen wollen.

§. 208. Es können aber zu dem Beneficio competentiæ nicht gelassen werden (1.) die einen vorsetzlichen und betrüglichen Banquerout gemacht haben.
(2.) Wann der Creditor selber nichts zu leben hätte, wenn dem Debitori die Competentz gelassen wird.
(3.) Wann der Debitor des Creditoris Eigenthum besitzet, und solches herauszugeben condemniret worden.

(4) Wann

(4.) Wann der Schuldner dem Beneficio competentiæ renunciiret hat.

(5.) Wann er sich durch seiner Hände-Arbeit, oder mit seiner Profession ernehren kan.

(6.) In allen übrigen Fällen, wo die Cessio bonorum nicht statt hat.

NB. Alle diese Exceptionen können zwischen Eltern und Kindern nicht angeführt werden.

§. 209. Wann auch hierüber Streit entstehet, muß der Richter ex æquo & bono die Sache decidiren, worgegen kein Remedium, als quoad effectum devolutivum, statt haben soll.

§. 210. Wann dergleichen Debitor von einem andern beklagt wird, kan keine Execution in diese Competentz geschehen, weil diese ex beneficio Creditorum & legis dem Schuldner zugewandt wird.

# Beylagen der CONCURS-Ordnung.

## Lit. A.

### Ad §. 9. in fin. p. 283.

### Formular, wie Creditores ad liquidandum edictaliter zu citiren, wann Concurs veranlasset.

Von GOttes Gnaden, Wir Friderich / König in Preussen ꝛc. ꝛc. Entbiethen allen und jeden Creditoren, so an N. N. Vermögen einigen An- und Zuspruch vermeinen zu haben, Unsern Gruß; Und fügen denenselben hierdurch zu wissen, was massen nach in obgedachten N. N. Vermögen entstandenem Concurs der von Uns bestätigte interims Curator N. N. vermittelst ad Acta gegebenen Supplicati eure gebührende Vorladung ad liquidantum allerunterthänigst gebeten.

Wann Wir nun solchem Suchen statt gegeben; Als citiren und laden Wir euch hiermit und in Kraft dieses Proclamatis (wovon eines hier) (das andere / die übrigen) zu N. N. angeschlagen, peremtorie, daß ihr a dato innerhalb $\frac{2}{12}$ Wochen, wovon $\frac{3}{4}$ für den ersten, $\frac{3}{4}$ für den andern, $\frac{3}{4}$ für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen wie ihr dieselbe mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeiget, auch alsdann . . . vor Unsern ꝛc. N. N. N. N. welche Wir hiermit zu Commissarien der Liquidation bestätiget, auf dem Gericht allhier euch gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderung in Originali produciret, eurer Forderung halber mit dem Curatore auch Neben-Creditoren ad Protocollum verfahret, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkäntniß und Locum in abzufassendem Prioritæt-Urthel gewartet. Mit Ablauf des

Termini aber sollen Acta für beschlossen geachtet, und diejenigen so ihrer Forderung ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benennten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Wornach sich also dieselben zu achten. Gegeben Berlin den 2c.

Nota. Daß, wann der Debitor noch am Leben, der Citation mit zu inseriren, daß Creditores mit dem Curatore, Debitore &c. ihrer Forderungen halber zu verfahren.

Wann in einem Judicio, nicht Nahmens Sr. Königl. Majestät die Sachen ausgefertiget werden, wird Citatio nach obigem Formular nomine Judicii eingerichtet.

# Lit. B.

ad §. 13. p. 287.

## Eyd eines Ausrufers bey den Auctionen.

Ich N.N. schwöre zu GOtt dem Allmächtigen einen Eyd, daß, nachdem ich zum Ausrufer bey dem öffentlichen Verkauff beweglicher Güther bestellet und angenommen worden, ich bey solchem Amt mich nach denen ergangenen Verordnungen wie die jetzo sind oder künftig noch gemachet werden möchten, allemahl getreulich achten, was mir von dem gesetzten Auctions-Commissario, oder wem aus dem Gericht derselben Direction aufgetragen, geheissen wird, getreulich verrichten, wann ich ein Stück ausruffe, auf das Geboth, so darauf gethan wird, wohl Acht haben, und solches mit vernehmlicher Stimme, damit alle so zugegen, solches hören können, ausruffen, bey Ausbiethung eines Stücks, und ehe jemand öffentlich gebothen, vor mich keinen Preiß, als wenn schon von andern so viel gebothen, darauf setzen, wann ich mercke, daß die Biethenden nichts mehr nachsetzen, den höchsten Preiß so gebothen worden, zum ersten, andern und drittenmahl jedesmahl absonderlich melden, und wann niemand ein mehrers biethet, alsdann demjenigen, welcher das höchste gebothen, die Sache zuschlagen, jedoch dabey solche Masse halten, daß die Biethende nicht übereilet, noch auch der Zuschlag zur Ungebühr verzögert werde, gegen die anwesende Licitanten gebührende Bescheidenheit, auch keine Gefährlichkeit, Durchstecherey, und was sonsten einem Menschen zum Nachtheil gereichen möchte, oder die Käuffere abhalten könte, gebrauchen, auch weder für mich selbst biethen, noch mir etwas zuschlagen, weniger von anderen in Commission zu kauffen übernehmen, oder jemand anders, an meine statt zu meinem Vortheil untersetzen, sondern mich jederzeit und in allen so verhalten will, wie es einem getreuen Auctions-Ausruffer eignet, anstehet und gebühret. So wahr mir GOtt helfe 2c.

Nota. Der Orten, wo nach Holländischer Manier eine Sache von dem Ausruffer unter gewissem Preise, der ihm aufgegeben, zum Kauff eingesetzet, und so lang

lang abgelassen, bis jemand mein rufft, sodann mit diesem Preise zur Höhung ausgeruffen und getrieben wird, kan die Form des Eydes dem Erfordern nach geändert werden.

# Lit. D.

ad §. 49. P. 293.

## Edict von Præferentz der Königl. Cassen.

Wir Friderich Wilhelm/ von GOttes Gnaden, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund, und fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir vernehmen, daß ungeachtet Unseren Steuer-Cassen bey ereignenden Concursibus creditorum nicht nur nach den allgemeinen beschriebenen Rechten das Jus prælationis in bonis administrantium vor andern Gläubigern zustehet, sondern auch Unser in GOtt ruhender Groß-Herr-Vater, Churfürst Friderich Wilhelm/ Glorwürdigen Andenckens, in dem Land-Tages-Abscheide, Unserer Chur-Marck Brandenburg de anno 1653. ausdrücklich verordnet, daß die Contributions-Reste allen denen Creditoren, auch denen so ein Jus separationis zu haben vermeinen, vorgehen, und solches insonderheit in executione und bey den Distributionibus, wann schon aus Unwissenheit solcher Verordnung an fremden Orten ein anders erkannt seyn möchte, in Acht genommen werden, Unsere Tribunalia auch in judicando & pronunciando sich darnach achten solten, welche Constitution dieselbe nachgehends durch unterschiedene Verordnungen auf Holtz-Müntz- und andere dergleichen, fürnemlich aber auch auf solche Gelder, welche Unser Fiscus von denenjenigen, so Uns ex administratione schuldig bleiben, und mit Unsern Geldern malversiret haben, per pragmaticas sanctiones vom 8ten Januar. und 30sten Martii 1685. Unserm Hof- und Cammer Gerichte allhier gnädigst anbefohlen, dem Fisco ratione solcher Schulden, gleich denen Holtz-Schoß- und Contributions-Geldern primum locum in concursibus creditorum zu assigniren, auch keine Gegen-Prætensiones von Ehe-Geldern, und dergleichen, dawider zu admittiren, Unsers Höchst-seligsten Herrn Vaters Majestät auch, solch Vorzugs-Recht, durch ein besonderes Edict vom Dato Charlottenburg den 24. Julii 1707. welches nachgehends durch unterschiedliche Rescripta und Verordnungen wiederhohlet worden, mit der Erklärung bestätiget, daß in Unserm Hertzogthum Magdeburg die Haupt- und andere Steuer-Cassen, wegen der Reste, so die Receptores schuldig bleiben, vor allen Creditoren, so bey solchen Receptoren Anspruch haben, auch bey deren beweg- und unbeweglichen Güthern, so sie nicht in dem Hertzogthum Magdeburg, sondern in andern Unsern Landen besitzen, bey ereignenden concursu creditorum, ungeachtet dieselbe antiquiorem hypothecam, Landes herrlichen und Obrigkeitlichen Consens, oder der Prioritæt halber andere Privilegia haben, den Vorzug behalten, und daraus vor allen andern be-

friediget werden sollen, ꝛc. solch Vorzugs-Recht Unseren Cassen dennoch streitig gemacht, und darüber weitläuftige Processe geführet worden: Wir aber dergleichen Disceptationes zu derselben Nachtheil nicht gestatten, sondern dieselbe bey solchem Juræ prælationis undisputirlich geschützet wissen wollen;

Als declariren, setzen und ordnen Wir hiemit und Kraft dieses, daß bey denen vorangeführten Verordnungen und Edicten Unserer in GOtt ruhenden Herrn Vaters und Groß-Herrn Vaters, es in allen Puncten und Clausuln fernerhin unveränderlich verbleiben, und Unsere Haupt-Steuer-Cassen, nach derselben Inhalt, nicht nur in Unserer Chur Marck Brandenburg und Hertzogthum Magdeburg, wie bisher, sondern auch hinführo in allen Unsern übrigen Landen, bey entstehenden Concursibus Creditorum, in der Receptoren beweg- und unbeweglichen Güthern, sie mögen belegen seyn, wo sie wollen, vor allen Creditoren, es haben dieselben sonst Privilegia, wie sie mögen, keine ausgenommen, die Præferentz und Vorzug unstreitig behalten und geniessen sollen. Gestalt Wir dann allen und jeden Unserm Cammer-Gericht, Tribunalen und Commissariaten, auch Beamten und Magistraten in den Städten und auf dem Lande, in Unsern Chur- und allen übrigen Landen, hiermit allergnädigst und ernstlich anbefehlen, sich hiernach in judicando & sententionando allergehorsamst zu achten, dieses Unser Edict, damit es zu jedermans Wissenschaft desto besser gelangen möge, öffentlich an gewöhnlichen Orten zu affigiren, und keinesweges zu gestatten, daß dawider auf einige Weise gehandelt werde, auch wann an fremden Orten aus Unwissenheit dieser Unser Verordnung ein anders erkannt werden möchte, solche Sententz nach derselben sofort ohne alle Weitläuftigkeit zu corrigiren und einzurichten.

Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift, und aufgedruckten Insiegel. Gegeben Berlin den 4ten Novembr. 1713.

(L. S.)

Friderich Wilhelm.

# Lit. E.

ad §. 65. p. 296.

## Edict von Schulden derer Officiers und Soldaten.

Wir Friderich von GOttes Gnaden, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß ob Wir gleich nicht allein, in denen, Unserer Armée ertheilten Reglements, unter andern denen Officiers das Schuldenmachen auf das schärfeste verbothen haben, sondern auch mittelst eines besondern unterm 7ten April 1744. publicirten Edicts, Unsere hierunter hegende ernsthaftige Intention bekandt machen lassen; So müssen Wir dennoch zu Unserm besondern Mißfallen wahrnehmen,

daß

daß darauf so wenig gehalten werde, daß Wir sehr offt mit Klagen wider Unsere Officiers, wegen ihrer gemachten Schulden, behelliget werden. Weilen aber solches gar vielfältig zum Ruin der Officiers gereichet, und dieselben wohl gar Ehre und Reputation risquiren, mithin Wir hierunter ferner nachzusehen nicht gemeinet sind. So haben Wir nicht allein die bereits vorhin ergangene Reglements und Edicte, insbesondere aber, das, wie obgedacht, unterm 7ten April 1744. emanirte, und welches Wir nochmahls hierbey sub A. andrucken lassen, (damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne,) hiermit wiederhohlen wollen; sondern Wir verordnen auch, und befehlen hiermit nochmahls, so gnädigst als ernstlich, daß sich kein Officier unterstehen solle, die geringsten Schulden zu machen, noch auch jemand denenselben einiges Geld leihen solle, es sey dann nach vorheriger Untersuchung des Chefs oder Commandeurs vom Regiment, und mit deren schriftlichen Consens, in welchen die Ursachen, wozu das Geld geliehen worden, mit beygefüget werden müssen. Auf dem Fall aber dem ohngeachtet ein oder der andere Officier sich unterstehen solte, wider diesen Unsern ausdrücklichen Befehl, einiges Geld zu borgen, oder Waaren auf Credit zu nehmen, so soll derselbe darüber zur Verantwortung gezogen und bestraffet werden, wie die deshalb an die Regimenter ergangene Circulair-Ordre vom heutigen Dato besaget. Diejenigen aber, so denen Officiers ohne Vorwissen des Chefs oder Commandeurs des Regiments Geld leihen, oder Waaren verborgen, sollen nicht nur dessen, oder der Waare, ad pias causas, verlustig seyn, sondern noch überdem, wenn sie des Vermögens sind, 50. Ducaten zur Invaliten-Casse bezahlen, sonst aber solches proportionirlich mit Gefängniß absitzen. Gleichwie Wir nun wollen daß diesem überall gehörig nachgelebet werde, also soll dieses Edict nicht allein bey Unserer Armée, sondern auch, und damit es zu jedermanns Wissenschafft und Achtung kommen möge, in allen Unsern Landen, von denen Cantzeln öffentlich publiciret, und auf denen Rath-Häusern bey versammleter Bürgerschafft abgelesen, auch damit alle Viertel-Jahre continuiret werden. Wie Wir dann Unserm Officio Fisci aufgegeben haben zu vigiliren, daß diesem, und insonderheit, daß die Vierteljährige Wiederholung der Publication geschehen möge, gehörig nachgelebet werde. Wornach sich also jedermann insbesondere die Chefs und Commandeurs derer Regimenter und Bataillons, Infanterie, Cavallerie, Dragoner, Hussaren und Garnisons, wie auch die Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Magistrate in denen Städten, und alle Obrigkeiten, genau zu achten haben. Des zu Urkund haben Wir dieses Edict höchst-eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 4ten Julii 1746.

(L.S.)

Friderich.

Beylage A.

# Beylage A. Edicti præced.

Wir Friderich von GOttes Gnaden, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Daß nachdem Wir mißfällig wahrgenommen, was gestalt das von Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Majestät, unterm 6ten April 1726. zu Verhütung der Schulden bey den Capitains und Subalternen Officiers, auch Unter-Officiers und gemeinen Soldaten, emanirte Patent, ingleichen die den 31ten Decembr. 1729. darauf erfolgete Declaration nicht überall gehörig beobachtet werden, sondern an Theils Orten in Vergessenheit gekommen, Wir nöthig gefunden, solche Patente zu erneuern, auch noch mehr zu erläutern. Wir setzen, ordnen und befehlen demnach hiermit anderweit auf das ernstlichste und nachdrücklichste.

1.) Daß kein Capitain, vielweniger ein Subaltern Officier, sich unterstehen soll, ohne Vorwissen des Commandeurs vom Regiment, von jemand Geld zu lehnen, auch unter keinerley Prætext Waaren auf Credit auszunehmen, und zu borgen.

2.) Wann aber etwa ein Capitain zum Besten der Compagnie Geld aufnehmen müste, so soll er sich deshalb bey dem Commandeur des Regiments melden, und wann dieser findet, daß der Capitain nothwendig Geld aufnehmen muß, so soll der Commandeur zur Sicherheit desjenigen, welcher das Geld leihen will, über die von dem Capitain auszustellende Verschreibung, (worin die Summa des Anlehns, auch zu was vor Behuf eigentlich das Geld zum Besten der Compagnie aufgenommen worden, und zu welcher Zeit die Wieder-Bezahlung erfolgen soll, deutlich ausgedrucket seyn muß,) seine schriftliche Einwilligung und Consens ertheilen, auch unter des Capitains Verschreibung, oder in dem Consens attestiren daß das gelehnte Geld zu dem erwehnten Behuf aufgenommen und angewendet worden, welches sodann völlige Krafft eines Beweises wegen der Anwendung haben, und deshalb kein anderweiter Beweiß gefordert werden soll, wobey der Commandeur des Regiments sich auch noch von dem Capitain die Versicherung geben zu lassen hat, auf welche Art der letztere das Geld zur gesetzten Zeit wieder bezahlen wolle.

3.) Wann aber ein Capitain unbewegliche Güther, als Häuser oder andere Grund-Stücken besitzet, und darauf Geld lehnen, mithin solche Grund-Stücken zur Hypothec verschreiben will, so ist dazu der Consens des Commandeurs vom Regiment nicht nöthig, sondern ein solcher Gläubiger muß sich an die ihm verschriebene Hypothec halten, und soll an des Capitains übriges Vermögen, oder Tractament und Compagnie-Gelder, zum Præjuditz des oder derjenigen, welche mit des Commandeurs Consens zum Besten der Compagnie ohne Hypothec ein Anlehn hergegeben, eher keinen Anspruch haben, bis diese von dem Commandeur des Regiments consentirte Schulden bezahlet worden.

4.) Wann nun jemand nach dem 2ten §. dieses erneuerten Patents einem Capitain mit Consens des Commandeurs vom Regiment ohne Hypothec Geld leihet, und

nach Ablauff der gesetzten Zeit die Wieder-Bezahlung nicht erfolget, noch der Capitain dazu Anstalt machet, so soll alsdann der Commandeur des Regiments dem Capitain das Geld monathlich von der Assignation abziehen, damit der Gläubiger zu seiner Befriedigung gelange.

5.) Im Fall aber der Commandeur eines Regiments in Schulden, so nicht zum Besten der Compagnie gemachet, noch dazu angewendet werden, consentirte, und dazu seine Einwilligung ertheilte, dergestalt, daß der Capitain mit Schulden überladen würde, so soll der Commandeur sodann allenfalls, wann der Capitain nicht bezahlen könte, selbst dafür hafften.

6.) Kein Subaltern-Officier muß über acht Rthlr. Schulden machen, wie dann auch der Commandeur vor keinen Subaltern-Officier, der ein Anlehn aufnehmen will, darüber seine Einwilligung ertheilen soll, ausser in dem Fall, wann ein neu angenommener Officier zu Bezahlung der Mundirung Geld gebrauchet, welches diesem hernach entweder abgezogen, oder von seinen Mitteln, so er von Hause bekommt, bezahlet werden muß.

7.) Wofern indessen diesem Unserm ernstlichen Verboth zuwider, ein oder anderer Capitain, der keine Grund-Stücken zur Hypothec zu verschreiben hat, oder ein Subaltern-Officier dennoch unternehmen würde, ohne Vorwissen und Consens des Commandeurs Schulden zu machen, so sollen dergleichen Capitains sowohl, als Subaltern-Officiers, sie mögen bezahlen können oder nicht, in Arrest gesetzet, und an Unsere höchste Person von dem Commandeur solches berichtet werden, da Wir sodann den Capitain, weil er wider Unsere Ordre gehandelt hat, dafür bestraffen wollen, und soll ihm überdas von dem Commandeur das Geld abgezogen werden; Die Subalternen-Officiers hingegen sollen so lange auf der Haupt-Wache in Arrest sitzen, und dabey doch ihre Dienste thun, bis sie das betragende Geld wegen ihrer Schulden erleget haben; Jedoch sollen die Creditores, ob gleich dem Capitaine oder Subaltern-Officier die Gelder wegen der ohne Consens gemachten Schulden abgezogen, oder solche sonst von ihnen bezahlet worden, diese Gelder nicht bekommen, sondern selbige sollen zum Besten der Armen und zu milden Sachen angewendet, auch die Glaubiger, weil sie wider dieses Unser erneuertes ernstliches Verboth gehandelt haben, überdas noch bestraffet werden; inmassen Wir keinem, er mag seyn wer er will, darunter nachgesehen, sondern das Leihen und Borgen an Capitains, oder Subalterne-Officiers ohne des Commandeurs schrifftlichen Consens und Einwilligung, ausser in dem §. 3. dieses erneuerten Patents ausgedruckten Fall, wann jemand einem Capitaine auf Hypothec leihen will, gäntzlich abgestellet wissen wollen.

8.) Die Unter-Officiers und gemeine Soldaten sollen nicht eines Groschens werth von jemand borgen, wiedrigenfals die Unter-Officiers auf Schild-Wache gesetzet, und die gemeinen durch die Spitz-Ruthen lauffen sollen; Auch soll derjenige, welcher

cher crediriret hat, nicht allein nichts bezahlet bekommen, sondern auch über das noch bestraffet werden.

9.) Woferne aber jemand sich unterstehen würde, einem Kauffmann, Brauer, Bäcker, Wirth oder andern Bürgern wegen verweigerten Credits übel zu begegnen, oder unter versprochener baaren Bezahlung an Waaren, Victualien, Bier ꝛc. etwas an sich gebracht hätte, so soll der Commandeur des Regiments, wann solches innerhalb 24. Stunden angezeiget wird, dem Klagenden schleunige Justitz angedeyhen lassen, auch nach Befinden der Umstände die dabey gegen den oder diejenigen, welche nicht borgen wollen, etwa vorgenommene Gewaltthätigkeit oder übeles Betragen ernstlich und nachdrücklich bestraffen.

Damit nun niemand in den Städten oder auf dem Lande sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Unser erneuertes Patent und ernstliche Ordre von den Cantzeln abgelesen, auch über das in den Städten der versammleten Bürgerschafft auf den Rath-Häusern durch Verlesung publiciret, ingleichen durch Trommelschlag bekandt gemachet, solches auch alle Viertel-Jahr zu mehrer Warnung vor einen jeden wiederhohlet, nicht minder an öffentlichen Orten angeschlagen und ausgehangen werden.

Auch soll derjenige Chef, der solches quartaliter nicht austrommeln lässet, oder Magistratus, welcher nicht dafür sorget, daß es quartaliter Vor- und Nachmittags, oder Wechsels-weise abgelesen werde, in funffzig Rthlr. unnachlässiger Straffe verfallen seyn.

Uhrkundlich unter Unserer höchst-eigenhändigen Unterschrifft und beygedrucktem Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 7ten April 1744.

Friderich.

(L. S.)

F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden. S. v. Marschall.

## Lit. D.

ad §. 109. pag. 303.

## EDICT.

## Zu Sicherheit derer, so die Woll-Arbeiter mit Geld oder Wolle verlegen, de dato Berlin den 20ten Sept. 1719.

Wir Friderich Wilhelm von GOttes Gnaden, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund, und fügen hiermit zu wissen, da seither Unserer Regierung Unsere Landes vätterliche Vorsorge dahin gegangen, daß in Unseren Provinzien der Woll-Webereyen

bereyen aufgeholffen, und diese höchst nöthige und nützliche Manufacturen retabliret werden möchten; unter andern aber zu dem Ruin dieser Profession bishero sonderlich contribuiret hat, daß wann die Kauffleute oder andere Verleger die Tuch- Rasch- und Zeugmacher mit Geld oder Wolle versehen, diese sich auf die schlimme Seite geleget, die versprochene Tücher, Zeuge und Rasche entweder gar nicht, oder doch nicht zu rechter Zeit, noch in versprochener Güte gelieffert, einige auch das Geld liederlich durchgebracht und verprasset haben, wodurch die Verleger in Schaden gesetzet, auch Credit- loß gemachet, und dadurch andere, einen Vorschuß zu thun abgeschrecket worden; daher auch leicht die Rechnung zu machen, daß, wann solches heillose Wesen nicht abgestellet, und zu Retablirung des Credits und Stifftung guten Glaubens zwischen den Verlegern und Woll- Arbeitern zureichende Mittel erfunden, und darüber mit hinlänglicher Schärffe gehalten wird, Unsere allergnädigste Intention schwerlich erreichet werden dürffte: Als ergehet Unser allergnädigster und zugleich ernster Befehl, daß, dafern ein Woll- Arbeiter dem mit seinem Verleger getroffenen Contract nicht nachleben, noch die Tücher, Rasch und Zeuge ꝛc. in versprochener Zeit und Güte liefern würde, an einem jeden Ort ohne Verstattung des allergeringsten Processus wider solche böse Bezahler mit prompter Execution verfahren werden soll; Wie Wir dann auch zu Beschneidung der sonst gewöhnlichen Weitläufftigkeiten allen Verlegern der Woll- Arbeiter wegen ihres den Woll- Fabricanten gethanen Vorschusses an Wolle oder Geld das Jus Prælationis gleich den Geldern unmündiger Kinder in Unsern Landen für alle Creditores zulegen. Solte diesem Unserm ernstlichen Befehl zuwider der Magistratus loci hierunter säumig seyn, und darüber bey Unsern Cammer- Regierungs- oder Hof- Gerichten oder andern Justiz- Collegii der Verleger klagen, so soll die Gerichts- Obrigkeit, oder der Richter des Orts, oder sonst derjenige aus dem Magistrat, so daran schuldig, den Verleger zu befriedigen, und durch schleunige Execution schadlos zu halten, angestrenget werden. Wann auch einiger Woll- Arbeiter so leichtfertig wäre, und entweder das anvertraute Geld zu Befriedigung seiner andern Creditoren anwenden, oder die bestellten Tücher und Zeuge an andere verkauffen oder ausschneiden, und sonst mit den Seinigen das anvertraute Geld oder Wolle liederlich durchbringen, und darüber in den Stand gerathen möchte, daß er seinen Verleger nicht befriedigen kan, soll derselbe zu gefänglicher Hafft gezogen, und davon an Uns allerunterthänigst berichtet werden, so wollen Wir denselben, andern zum Abscheu, in einer Vestung zu Karren- Arbeit verurtheilen, und seines Meister- Rechts verlustig erklären. Wie nun hierdurch den Verlegern alle Sicherheit verschaffet wird, so wollen Wir auch des allergnädigstens Vertrauens zu den Kauffleuten leben, daß sie nunmehro besser als geschehen, den Tuch- Zeug- und Raschmachern auch andern Woll- Arbeitern mit Geld und Wolle unter die Arme greiffen, und die dem gantzen Lande provitable Manufacturen wieder in Flor bringen helffen, dabey aber auch die armen Tuch- und Zeugmacher nicht drücken werden, widrigenfalls sich dieselben dieser Prælation nicht zu erfreuen haben, sondern gleich andere Cre-

ditores zu tractiren, auch wohl, wann uſuraria pravitas erwieſen werden ſolte, den Rechten nach zu ſtraffen ſind.

Zu mehrer Uhrkund haben Wir dieſes geſchärffte Edict, darüber Wir mit aller Rigueur gehalten wiſſen wollen, eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen, wie dann ſolches alle Jahr am erſten Sonntag im May Monath in denen Kirchen an gewöhnlichen Orten abgeleſen, und in locis publicis affigiret werden ſoll. Gegeben zu Berlin den 20ten Septembr. 1719.

Friederich Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow.

# PROJECT

einer nach

## Sr. Königl. Majeſtät von Preußen

vorgeſchriebenem PLAN

errichteten

# TRIBUNAL-Ordnung,

vermöge welcher

## Alle Proceſſe in der dritten und letzten Inſtantz in drey, und höchſtens in vier Monath abgethan werden ſollen.

## Tit. I.

## Wie das Tribunal beſetzt werden ſoll.

§. 1.

Es ſoll das Tribunal künfftig aus einem Præſidenten, Vice-Præſidenten und ſieben Geheimbden Tribunals-Räthen beſtehen; und weil in allen Sachen ein Re- und Correferent beſtellet werden ſoll, ſo folget von ſelbſten daß der Vice Præſident die Relationes mit verfertigen müſſe. Hiernechſt ſoll auch dieſes Collegium mit zweyen

Referen-

Referendariis, einem Protonotario, einem Registratore, zweyen Cantzelisten, und einem Bothen-Meister versehen werden.

§. 2. In das Tribunal soll keiner gesetzt werden, welcher nicht vorher in dem dritten Senat des Cammer-Gerichts gearbeitet, und sich vor andern distinguiret hat.

Worüber Wir Uns, ohne auf die Ordnung und den Rang zu reflectiren, lediglich die Disposition vorbehalten.

§. 3. Das Tribunal versammlet sich Dienstags und Donnerstages Morgens um 8. Uhr auf dem neuen Collegien-Hauß. Wer sich nicht einfindet giebt 16. Gr. in die Armen-Büchse: Wer gar ausbleibt, und kein justam Causam, die er in seinem Billet an Eydes statt bekräfftigen muß, anführet, giebt doppelt so viel.

§. 4. Ob Wir nun zwar versichert seyn, daß die von Uns in dieses Collegium gesetzte Räthe keiner Corruption unterworffen seyn, so wollen Wir sie dennoch zum Uberfluß auf dasjenige, was dieserwegen in Unserm Codice Fridericiano P. I. T. I. versehen ist, verweisen.

## Tit. II.

## Von des Tribunals-Præsidenten Amt und Verrichtungen.

§. 1.

Der Præsident muß in genere auf die Administration der Justitz, und daß dieser Verordnung bey dem Collegio genau nachgelebet, insonderheit aber die einlauffende Acta sofort zur Distribution vorgeleget werden, ein wachtsames Auge haben.

§. 2. Bey der Distribution muß er allezeit einen Re- und Correferenten bestellen, auch dahin sehen: daß die Räthe die ihnen distribuirte Acta gehörig ausarbeiten, und ihre Re- und Correlationes in der vorgeschriebenen Zeit ihm einlieffern. Zu welchem Ende er bey allen Sessionen das Distributions-Buch sich vorlegen lassen, und ob ein oder der andere Rath in Rückstand verblieben, nachsehen, diese zu ihrer Schuldigkeit anweisen, die abgethane Sachen aber im Buch löschen muß.

§. 3. Bey der Distribution soll er eine Gleichheit halten, keinen für den andern graviren, sondern dabey die Ordnung beobachten.

§. 4. Wie er dann auch auf die Subalternen fleißig acht haben muß, damit die Partheyen mit der Taxe- und Copial-Gebühren nicht übersetzt, und die abgethane Sachen ohne Zeit-Verlust an die Provincial Regierungen remittiret werden.

§. 5. Das Siegel hat der Præsident in seiner Verwahrung, er unterschreibet auch alle Sachen.

§. 6. Wann Rescripta oder Cabinets-Ordres einlauffen, müssen dieselbe in der nächsten Session publicirt, und dasjenige, was darinnen befohlen worden, schleunig expediret werden: wann etwa Bericht erfordert wird, muß der Præsident nach beschehe-

ner Publication, so fort einen Referenten benennen, und dafür sorgen, daß diesem noch denselben oder des folgenden Tages die Acta zur Abfassung des Berichts vorgeleget werden.

§. 7. Wann die Re- und Correlation verlesen worden, muß der Præsident Singulorum vota colligiren, und wann er durch seinen Beytritt paria ausmacht, muß das Urthel darnach ausgefertiget werden.

§. 8. Wann Memorialien einkommen, müssen sie alle Abend dem Præsidenten vorgelegt werden, welcher dieselbe unter die Räthe distribuiren muß, die Räthe aber müssen in proxima in pleno daraus vortragen.

§. 9. Er muß einem jeden Rath ein freyes Votum verstatten, und dahin sehen, daß keiner dem andern in seiner Ordnung obliquire, oder in die Rede falle, und daß ein jeder gegen den andern gebührende Bescheidenheit gebrauche.

§. 10. Von Privat-Information derer Partheyen muß sich der Præsident sowohl, als die Räthe gäntzlich enthalten: Dahingegen stehet einer jeden Parthey frey eine Speciem facti unter die Räth zu distribuiren.

§. 11. In denen Ferien muß der Præsident die Räthe anhalten, daß sie in der Woche einmahl zusammen kommen, und die fertige Relationes ablesen müssen.

§. 12. Schließlich muß der Præsident

(1.) alle Monath eine Tabelle von denen abgethanen Sachen, wann, und wenn sie distribuirt, auch wann das Urthel verlesen und abgefaßt worden.

(2.) Alle Monath eine Tabelle von denen neu eingekommenen Sachen.

(3.) Alle Jahr eine General-Tabelle von denen geschwebten Processen nach dem bisherigen Formular.

(4.) Alle Jahr gegen Trinitatis die Specification derer comminirten und dictirten Straffen, nach der in Unserm Codice Fridericiano vorgeschriebener masse ꝛc. an Uns einschicken.

§. 13. Unsere künfftige Præsidenten müssen den in dem Codice Fridericiano P. I. Tit. 3. §. 23. vorgeschriebenen Eyd bey dem Antritt ihrer Function abschweren.

# Tit. III.

## Von der Geheimden Tribunals-Räthe Amt und Verrichtungen.

§. 1.

Unsere Geheimde Tribunals-Räthe sollen des Morgens um Acht oder höchstens um halb neun Uhr auf dem Tribunal sich einfinden.

Es wäre dann, daß sie wegen Ehehafften nicht erscheinen können: welche sie aber dem

dem Præsidenten durch ein Billet (worinnen sie die Ursache an Eydes statt bekräfftigen müssen) anzuzeigen schuldig seyn.

§. 2. Die Räthe müssen bis zum Ende der Session in der Audienz, und auf ihrer Stelle bleiben, und ohne Noth nicht heraus gehen, noch sich mit andern Leuten unterreden.

§. 3. Wann sie auf das Land einige Wochen verreisen wollen, kan solches ohne Unserer eigenhändige Permission nicht verstattet werden, in denen Ferien aber können sie solche von Unserm Geheimden Etats-Rath fordern.

In beyden Fällen aber müssen sie nicht verreisen, ehe und bevor sie alle Sachen welche ihnen distribuiret worden, ausgearbeitet, und wann sonst Acta bey ihnen vorhanden, solche in der Registratur abgelieffert haben.

§. 4. Damit auch die Räthe nicht mögen abgehalten werden alle ihre Application auf die Administration der Justiz zu wenden. So wollen Wir sie mit allen Commissionen, welche nicht in loco judicii expediret werden können, verschonen; imgleichen dieselbe mit keinen Vormundschafften, Curatelen, Beyständen unmündiger, Wittwen, und anderer Personen beladen; es sey dann, daß sie vermöge derer Recht und angebohrne Verwandschafft sich damit zu beladen schuldig.

§. 5. Die Memorialien, welche denen Räthen distribuiret werden, müssen sie mit allem Bedacht lesen, solche mit denen Acten, wann dergleichen vorhanden (als welche alsdann mit distribuirt werden müssen) conferiren, in pleno daraus vortragen, die Supplicanten über alle und jede Puncten klar und deutlich bescheiden, auch wann sie etwas unrechtes bitten, dieselbe und deren Advocaten oder Concipienten jederzeit mit einer zur Sportul-Casse zu erlegenden Straffe von 2. bis 5. Rthlr. belegen.

§. 6. Diejenige Acta welche ihnen ad referendum distribuirt worden, müssen die Räthe vor ihren Frauen, Dienern und Hauß-Gesinde nicht liegen lassen, sondern solche verschliessen, oder sonst in guter Verwahrung halten, damit die Partheyen wer die Referenten seyn, oder wie das Urthel lauten werde, vor Eröfnung desselben keine Erfahrung und Wissenschafft davon erlangen mögen.

§. 7. Der Referent muß seine Relation, binnen 8. Tagen von Zeit der Distribution fertig machen: Wie dann auch der Correferent binnen gleicher Zeit die Correlation übergeben muß.

§. 8. Beyde müssen vor jeden Tag, wenn sie die Acta länger bey sich behalten 16. gr. zur Sportul-Classe erlegen: weil aber öfters sich zuträgt, daß bey einer Distribution zwey bis drey Paquete von Acten einem Rath distribuiret werden, so verstehet sich von selbsten, daß der Referente zu einem jeden Procels 8. Tage Zeit haben müsse.

§. 9. Und obwohl diese Zeit etwas kurtz scheinen möchte, so ist doch wohl zu mercken, daß eines theils nach der jetzigen Verfassung die Acta in allen Instantzen nicht leicht über eine Hand hoch sich häuffen können, andern theils diese Räthe keine andere Function haben, folglich ohne grosse Mühe eine und mehr Relationes in einer Woche verfertigen können.

Im Fall aber ein Re- oder Correferent durch rechtmäßige Vorfälle abgehalten würde die Re- oder Correlation in solcher Zeit zu verfertigen, und die Sache weitläuftig wäre, müssen sie dem Præsidenten so fort die Ursache anzeigen, und solche an Eydes statt bekräfftigen, da ihnen alsdann noch einige Tage verstattet werden sollen.

Wenn die Verhinderungen insonderheit bey Kranckheiten lang währen solte, muß der Rath Acta abgeben, der Præsident aber solche einem von denen Referendariis zur Verfertigung der Re- oder Correlation zuschreiben.

§. 10. Wann einer von denen Räthen mit einer langwährigen Kranckheit befallen wird, oder in Königl. Geschäfften verreisen muß, können demselben währender dieser Zeit keine Acta distribuirt werden, damit er bey seiner Genesung oder Retour, mit Acten nicht überhäufft werden möge: sondern es muß einer von denen Referendariis vor ihn arbeiten.

§. 11. So bald jemand mit seiner Relation fertig, muß er solche (mit Verzeichnung des Diei distributionis) dem Præsidenten, die Acta aber dem Correferenten verschlossen zusenden. Und muß der Præsident das præsentatum auf die Relation setzen.

§. 12. Die Acta müssen die Räthe mit Fleiß lesen, dieselbe bey Straffe der Cassation keinen andern Rath, viel weniger einem fremden, zu Verfertigung eines Extractus actorum, oder wohl gar einer Relation hingeben, oder deren Bedencken darüber erfordern.

§. 13. Wenn aus denen Acten referirt wird, müssen die übrige Räthe fleißig zuhören, keine andere Sachen vornehmen, das Factum, und die Haupt-Rationes dubitandi & decidendi notiren, damit sie auf ihren geleisten Eyd ihr Votum mit reinem Gewissen ertheilen können; Und muß der Præsident hauptsächlich darauf Achtung geben.

§. 14. Wann eine Sache zum votiren herum gehet, muß kein Rath dieselbe über 3. Tage bey sich behalten, oder vor jeden Tag 1. Fl. in die Sportul-Casse erlegen; auch zu dem Ende den Tag wann er Acta erhalten, und wann er sie wieder weggeschicket, auf das Votum notiren.

§. 15. Die Räthe sollen in ihren Votis nicht nach ihrem, vielleicht irrigem, Gewissen und Gutdüncken, sondern auf die Acta, wie auch des Landes-Rechte, Constitutiones, Landtags-Abschiede, ehrbahre Statua und Gewohnheiten, auch gemeine und sonderbare Unserer Vorfahren und Unsere gegebene Privilegia und Begnadigungen, die für sie gebracht werden, nach Anweisung ihres Eydes, Urthel und Bescheide aussprechen; und sollen sich weder Furcht noch Dräuen, Gewalt, Befehl, Geschäffte oder andere Sachen, von wem und in was Nahmen solches immer geschehen möchte, davon verhindern, auch jedermänniglich, wes Standes oder Condition er sey, Armen und Reichen, ohne Neben-Absichten, nach Eyd und Pflicht gleichmäßiges Recht wiederfahren lassen.

Im Fall einer von den Räthen in Abfassung der Urtheil sich nicht nach denen vorgeschriebenen Rechten achten, sondern sich öffentlich in seinen Votis der Singularität

oder

oder Eigensinnigkeit gefährlicher Weise und pertinaciter befleissen, seine Meynung contra majora quovis modo zu behaupten und durchzutreiben suchen, auch Vota zu capiren oder zu erlangen extra judicium sich bemühen, oder auch sonst seinem Amt dieser Unserer Ordnung gemäß nicht genug thun würde, denselben wollen Wir bey Unserm Tribunal nicht dulden.

§. 16. Wann jemanden eine Strafe dictiret wird, muß derjenige, welchem das Straf-Buch aufgetragen wird, solche sofort in das Straf-Buch eintragen, auch wann sie wieder aufgehoben oder remittirt wird, solches dabey notiren. Wie dieserwegen in Unserm Codice Fridericiano weiter verordnet worden.

§. 17. Welcher Rath einer Parthey mit Bluts-Freundschaft oder Schwägerschafft in quarto gradu, secundum computationem civilem, zugethan, oder wegen eines bey der Sache habenden Interesse. z. E. daß er sein Mitbelehnter wäre; daß er oder seine nächste Anverwandten, eine gleiche Sache hätten; daß er eventualiter die Eviction præstiren müste; oder wann er mit der Parthey in offentlicher Feindschafft stünde, ꝛc. muß sich von selbsten bescheiden, daß er sich seines Voti enthalten, und, wann die Sache vorgetragen wird, einen Abtritt nehmen müsse. Dahero denen Parthen und denen Sachwaltern frey stehet bey Zeiten, und in geheim, dem Præsidenten mit Benennung der Ursache solches anzuzeigen, welcher den Rath anweisen soll, sich des Voti zu enthalten.

Wann aber der Rath causam recusationis leugnen solte, muß der Præsident die Sache näher untersuchen, und dieselbe allenfalls an das Collegium bringen, welches causas recusationis summarie untersuchen, auch den Recusanten, wann das Collegium causas recusationis nicht gegründet finden solte, nachdrücklich bestrafen muß, wogegen kein Remedium verstattet werden soll.

Es soll aber unter die Causas recusationis die blosse Oblatio ad jurandum perhorrescentiæ, oder der Vorwand, daß der Rath ihm vorher nicht nach Gefallen decretiret oder Bescheid ertheilet habe, nicht gerechnet werden.

§. 18. Die Räthe und alle andere Gerichts-Personen, sollen alles, so im Rath gehandelt, votiret, und beschlossen wird, geheim und verschwiegen halten: Und wann jemand überführet würde, daß er was einer oder der andere votiret hat, offenbahret hätte, (worüber derjenige, der einige Nachricht davon erhalten, und sich dessen geäussert, eydlich vernommen werden soll,) so muß der Præsident solches immediate an Uns berichten, und darüber Verhaltungs-Befehl erwarten.

§. 19. Die Räthe müssen auf die Provincial-Regierungen fleißig Acht haben, und sorgen, daß die Justitz bey denenselben kurtz und ohne grosse Kosten administriret werde: zu welchem Ende die Räthe bey denen einlauffenden Actis primæ instantiæ die Mängel anmercken, und, wann die Sache daselbst ohne Noth weitläuftig gemacht, oder verschleppet worden, die Advocaten und Richter zu besserer Beobachtung ihrer Pflicht anhalten, auch dem Befinden nach mit einer Straf belegen müssen.

§. 20. Wann es mit einem Rath dahin kommt, daß er von vielen Schuldnern

belanget wird, und derselbe ein Moratorium suchet, oder die Sache sich zum Concurs anlässet, soll sofort an Uns berichtet, und er dem Befinden nach, seines Amtes erlassen werden, weil es so bedencklich als gefährlich ist, dergleichen Leuten die Justitz in Händen zu lassen.

§. 21. Weil Wir bey allen Unsern Collegiis die Anordnung gemacht, daß die Præsidenten, Räthe, und Subalternen keine Sportuln weiter haben, sondern dieselbe in eine gemeine Sportul-Casse geleget werden sollen, so muß auch dieses bey dem Tribunal genau beobachtet werden.

In diese Casse müssen alle Gerichts- und Expeditions-Gebühren, Siegel-Groschen, Succumbentz, Urthels und andere Gelder, item kleine Strafen von 2. bis 5. Rthlr. ꝛc. gelegt werden, woraus Wir denen Membris Collegii ein gewisses als ein Supplement ihrer Besoldungen assigniren wollen.

§. 22. Die Referendarii werden auf dasjenige, was ihrentwegen in dem Codice Fridericiano statuiret worden, verwiesen.

§. 23. Schließlich müssen sich die Geheimde Tribunals-Räthe bey Antretung ihres Amts mit folgendem Eyd verbindlich machen:

Ich N. N. gelobe und schwere dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten König und Herrn, Herrn Friederich/ Könige in Preussen, Marggrafen zu Brandenburg, Obersten Hertzog in Schlesien ꝛc. ꝛc. meinem Allergnädigsten Könige und Herrn. Nachdem Seine Königl. Majestät mich zu Dero Geheimden Tribunals-Rath gnädigst bestellet und angenommen, daß höchstgemeldter Seiner Königl. Majestät ich will getreu, hold und gewärtig seyn, Dero Bestes und Frommen in allem befördern, Schaden und Nachtheil aber warnen, und nach meinem besten Vermögen abwenden, den Gerichtlichen Sessionen beywohnen, wann es die Noth erfordert, und von dem Præsidenten begehret wird, auch extraordinaire in der Raths-Stube mich einfinden, Acta, Supplicationes, und was mir sonsten unter die Hand gegeben, oder vom Præsidenten aufgetragen wird, mit Fleiß lesen, extrahiren, getreulich referiren, dabey alleine GOtt, die Gerechtigkeit und Billigkeit für Augen haben, nach denen beschriebenen Rechten, ehrbahren und guten Ordnungen, Begnadigungen, Statuten und Gewohnheiten, sofern dieselben fürkommen und beglaubiget werden, meinem besten Verstande nach, männiglichen hohes und niedriges Standes gleich urtheilen, mich weder Furcht, Dräuung, Neid, Gabe, Freundschafft, oder andere Sachen, in was Nahmen das immer geschehen möchte, bewegen lassen, auch mit niemand keinerley Anhang oder Beyfall in Urtheilen suchen noch machen, von den Partheyen, so für mir zu Rechten oder zu handeln haben, oder von ihrentwegen keine Geschencke, Gabe, oder Nutzen durch mich selbst oder andere nehmen, oder in meinem Nutzen nehmen lassen, unter was Gestalt oder Schein das geschehen möchte: keiner Parthey rathen oder Warnung thun,

die

die Heimlichkeiten oder Rathschläge des Gerichts den Partheyen oder andern, für oder nach dem Urthel nicht eröfnen, die Sachen und Urtheil aus Vorsatz nicht verzögern, und was mir sonsten von Seiner Königl. Majestät wegen, von dem verordneten Præsidenten anbefohlen und committiret wird, mit getreuem Fleiß verrichten, auch dahin mit sehen wolle, daß der Proceß, so viel es nach menschlichem Vermögen geschehen kan, in der dem Tribunal vorgeschriebenen Zeit zum Ende gebracht werden; und sonsten alles das thun, was einem getreuen Geheimden Tribunals-Rath Inhalt der Ordnung oblieget und gebühret, auch sonsten wohl anstehet; Alles getreulich und sonder Gefährde. **So wahr mir GOtt helffe durch JEsum Christum** ꝛc.

## Tit. IV.

# Von dem Amt und Verrichtung des Protonotarii.

§. 1.

WEil bey der jetzigen Einrichtung wenig mehr zu expediren vorfällt, so wollen Wir nur einen Protonotarium beybehalten.

§. 2. Dieser muß künftig wie die Cammer-Gerichts-Räthe examiniret werden, und eine Probe-Relation verfertigen.

§. 3. In denen Audientz-Tagen muß er sich des Morgens um 8. Uhr bey 1. fl. Strafe einfinden, währender Session dableiben, und ohne Erlaubniß nicht weggehen.

§. 4. Was auf die Memorialien decretiret wird, muß er ungesäumt extendiren, sich genau nach dem Decret richten, die Memorialien mit Fleiß lesen, und die Verordnung über alle und jede Puncten einrichten.

Wann der Protonotarius finden solte, daß der Decernente nicht über alle Puncten verordnet hätte, oder das Decret zweiffelhafft, oder sonst etwas wegen ihm bekannter Umstände zu erinnern wäre, so stehet ihm frey dieserwegen bey dem Decernenten anzufragen, und wegen der Expedition nähern Verhaltungs-Befehl einzuholen, die expedirte Sachen aber muß er dem decernirenden Rath zur Revision zusenden.

§. 5. Der Protonotarius muß keine Correspondentz in Processs Sachen mit denen Partheyen unterhalten, vielweniger denenselben mit Consiliis an die Hand gehen, noch vor sie sollicitiren, oder gar Supplicata verfertigen.

§. 6. Uber alle expedirte Verordungen muß er ein accurates Register halten: Die Sachen denen Bothenmeistern zustellen, um solche zu insinuiren, zugleich auch bey allen Expeditionen (inclusive derer Berichte) die Taxe so wohl auf das Original als die Copey bey 5. Rthlr. Strafe setzen.

§. 7. Was die Canzelisten mundiren, muß der Protonotarius genau nachsehen, und collationiren, die Acta aber so fort wieder in die Registratur remittiren.

§. 8. Der Protonotarius muß sich eines geziemenden Canzley-Styli gebrauchen, imgleichen die Titulatur wohl in acht nehmen, und die Aufschriften also einrichten, daß ein jeder wissen könne, ob der Befehl ihn angehe, oder an einen andern gerichtet sey.

§. 9. Was ihm von denen Partheyen zu vidimiren oder zu collationiren übergeben wird, solches muß er mit aller Behutsamkeit verfertigen, und unter der Abschrifft mit eigener Hand die Richtigkeit attestiren, und dafür stehen. Worauf das Tribunals-Siegel beygefügt werden muß.

§. 10. Wann von denen Partheyen Briefe und Siegel oder andere Schriften producirt, und bey dem Gericht beybehalten werden, muß der Protonotarius solche wohl verwahren, auch denenselben, wann sie es verlangen, ein Recepisse ertheilen.

§. 11. Die fiscalische Sachen müssen an Seiten des Fisci unentgeldlich ausgefertiget werden: Was aber zu denen fiscalischen Sachen gezogen werden kan, darüber beziehen Wir Uns auf unsern Codicem Fridericianum Part. 4. Tit. 5.

§. 12. Der Protonotarius muß bey Remission der Acten die Specification der Urthel und Canzeley-Gebühren beylegen; welche der Judex à quo ex officio und ohne Entgeld beyzutreiben und einzuschicken schuldig ist.

Alle einkommende Expeditions-Gebühren (ausser denen Schreib- und Insinuations-Gebühren) müssen zur Sportul-Cassa gebracht werden, worunter auch dasjenige, was die Protonotarii vor Abhörung der Zeugen, Anfnehmung der Testamenten, Taxation der Häuser, Depositen-Gebühren, Versiegelung ꝛc. gezahlet wird, gehöret. Vid. Trit. præc. §. 21.

§. 13. Schließlich müssen die Protonotarii davor sorgen, daß diejenige Listen, welche in Tit. 1. §. fin. benannt seyn, und nach Hof eingesandt werden sollen, mit Zuziehung des Registratoris zu gehöriger Zeit verfertiget, in specie aber die Designation derer dictirten Straffe bey dem Eintritt des Trinitatis Quartal, an das General-Directorium und den General-Fiscal eingeschickt werden.

§. 14. Wie er dann auch, wann Strafen dictirt werden, und solches der General-Straf- oder Haupt-Pœnalien-Casse notificiret wird, jedesmahl Copiam davon dem General-Fiscal zufertigen, in der Ordre, wo der Debent wohnhafft, deutlich anführen, die Original-Ordre aber dem Rendanten durch den Bothenweister ohne Entgeld und ex officio einlieffern.

§. 15. Endlich muß auch der Protonotarius alle Monat eine Liste von denen eingelauffenen Rescripten dem Præsidenten einlieffern, damit dieser sich erkundigen könne, ob demjenigen, was darin befohlen, nachgelebet worden.

§. 16. Der Protonotarius muß bey seinem Antritt den in dem Codice Fridericiano P. I. Tit. 8. in fin. vorgeschriebenen Eyd bey seinem Antritt ablegen.

## Tit. V.

## Von dem Amt und Verrichtung des Registratoris.

§. 1.

§. 1.

Es soll künfftig kein Registrator angenommen werden, als der nach dem Codice Fridericiano P. I. T. I. die Probe seiner Capacité abgelegt hat.

§. 2. Es muß der Registrator über die Acta eine vollständige Registratur halten, auch dieselbe in guter Ordnung verwahren, damit die Acta allemahl, wann sie gefodert werden, so fort bey der Hand seyn können.

§. 3. Auf dem Tribunal muß er in denen beyden wöchentlichen Sessionen Vor- und Nachmittag, des Morgens vor 8. Uhr, und des Nachmittags von 3 biß 6. (des Winters aber nur bis 5. Uhr) aufwarten.

In denen übrigen Tagen inclusive derer Ferien muß er des Morgens von 10. bis 12. und des Nachmittags von 3. bis 5. Uhr sich auf dem Tribunal einfinden. Und ohne des Præsidenten Vorwissen und Erlaubniß nicht wegbleiben, vielweniger verreisen.

§. 4. Auf die übergebene Memorialien muß der Registrator sofort das Præsentatum setzen, zugleich auch Achtung geben, ob sie auf gehöriges Stempel-Papier geschrieben, oder ob ein recipirter Advocat solche unterschrieben habe: Wann solches nicht geschehen, muß er erstern Falls die Schrifft wieder zurück geben, auf den andern Fall aber dem Præsidenten solche besonders zuschicken: welcher, wie in dem Codice Fridericiano P. I. Tit. §. versehen, damit verfahren muß.

§. 5. Zu denen præsentirten Memorialien muß er sofort die dahin gehörige Acta aufsuchen, die Memorialien selbst aber dem Præsidenten durch den Bothenmeister zur Distribution zusenden, und wann solche zurück kommen, nebst denen parat liegenden Acten denen Räthen zum Decretiren zusenden.

§. 6. Wann die Memorialien von den Räthen vorgetragen und decretirt, von denen Protonotariis aber expediret worden, muß der Registrator dieselbe ohnverzüglich ad Acta hefften, in den Rotulum eintragen und foliiren: Wann Acta manca gefunden werden, und die Schuld an dem Registratore ligt, muß derselbe jedesmahl 2. Rthlr. zur Sportul-Casse bezahlen.

Vor das Hefften der Acten aber, weil solches ein Stück seines Amts ist, kan er keine Gebühren fordern.

§. 7. Der Registrator muß, wann aus denen Provintzen Acta einlauffen, dem Præsidenten täglich eine Specification darüber einschicken, wie viel Volumina actorum eingekommen, solche mit ihren foliis specifice notiren, und die Specification ad Acta hefften, die Acta selbst aber gedachtem Præsidenten ohnverzüglich zur Distribution vorlegen.

§. 8. Der Registrator muß die Distributions-Bücher bey allen Sessionen dem Præsidenten vorlegen, um Nachfrage zu halten, ob alle Sachen zu behöriger Zeit referirt und abgethan worden; Nach der Audientz aber müssen diese Bücher dem Registratori wieder in die Hände gegeben werden.

§. 9. Der Registrator muß bey Strafe der Cassation keinem Advocaten, auch keinen fiscalischen Bedienten einige Acta ohne des Præsidenten schriftliche Permission mit

nach Hause geben. Wann sie auf schrifftliche Ordre abgefolget werden, muß der Registrator solches, und wie viel Volumina es gewesen, in ein besonderes Buch notiren, den Advocaten oder Fiscalem, wie bald er Acta zu remittiren vermeynet, befragen: nach verflossener Zeit die Acta zurück fordern, und wann er sie nicht erhalten kan, dem Præsidenten solches anzeigen.

§. 10. Wann die Partheyen, oder derer Sachwalter einige Acta, sie mögen alt oder neu seyn, zu ihrer Information vorgelegt zu haben verlangen, soll ihnen ohnverweigerlich darunter gewillfahret werden: doch müssen sothane Acta von ihnen in der Neben-Stube in Gegenwart eines Canzeley-Bedienten, durchgesehen, und das nöthige daraus extrahiret, oder um die Copey gebeten werden.

§. 11. Weil aber öfters Acta währender Audientz gefordert werden, so muß der Registrator nach geendigter Session sich selbst in die Audientz-Stube verfügen, und die daselbst befindliche Acta wieder zu sich nehmen, auch so bald sich einige Acta verlieren, dem Præsidenten Nachricht davon ertheilen.

§. 12. Der Registrator muß alle Monath seine Registratur nachsehen, die abgethane Sachen reponiren, eine Specification darüber verfertigen, und solche dem Præsidenten, nebst denen jeden Monath neu eingelauffenen Sachen, wie auch publicirten Sententzen, zusenden.

§. 13. Der Registrator muß keine Attestata oder Copeyen ohne des Præsidenten Vorwissen ertheilen.

§. 14. Er muß auch nicht leiden, daß eine Parthey, oder deren Advocaten, vielweniger deren Bediente, sich in der Registratur einfinden, und Acta nachsuchen dürfen. Im Fall auch diese mit dem Registratore oder mit denen Canzeley-Bedienten zu sprechen hätten, muß solches in der Neben-Stube geschehen.

§. 15. Wann Feuers-Gefahr auf dem Tribunals-Gerichte, oder in der Nachbarschafft vorhanden, muß er auf die Rettung der Registratur bedacht seyn.

§. 16. Wann Succumbentz-Gelder, wovon etwa die Helfte denen Armen gewidmet wäre, verfallen, so muß er zu Ende eines jeden Jahrs eine auf seine Pflicht attestirte Specification, aller gefallenen Succumbentz-Gelder dem Armen-Directorio abliefern, und damit solche jährliche Einnahme bey der Armen-Casse richtig belegen.

§. 17. Schließlich muß er sich bey dem Antritt seiner Function, durch den in dem Codice Fridericiano Part. I. Tit. vorgeschriebenen Eyd verbindlich machen.

## Tit. VI.

# Von dem Amt und Verrichtung des Canzelisten.

DJe Canzelisten werden auf dasjenige, was in dem Cod. Fridericiano Part. I. Tit. X. wegen deren Canzelisten in genere verordnet worden, lediglich verwiesen. Tit.

## Tit. VII.

# Von dem Amt und Verrichtung des Canzley-Dieners.

§. 1.

DJe Canzley-Diener oder Boten-Meister müssen von ehrlichem Herkommen, und bekanter guter Aufführung seyn, auch aus abgedanckten Unter Officieren, welche lesen und schreiben können, künftig gewählet und vorgeschlagen werden. Sie müssen die Canzley-Stube rein halten, und alle Morgen vor 8. Uhr entweder selbst oder durch einen Boten sich bey dem Præsidenten melden, ob etwas zu verrichten sey, von ihm vernehmen, auch præcise um 8. Uhr sich auf der Rath-Stube einfinden.

§. 2. Der Canzeley-Diener muß denen zeitigen Præsidenten und Räthen insgesamt mit allem Fleiß, Treue und Gehorsam gewärtig seyn, Sie ehren und respectiren.

§. 3. Die ordinaire und extraordinaire Audienzien, Commissiones, und was sonst vorgehen möchte, muß er vom Anfang biß zum Ende abwarten, damit er, wann Acta verlangt werden, bey der Hand seyn möge: Bey Verlesung derer Relationen aber, und votiren der Räthe muß er vor der Thüre aufwarten.

§. 4. Die Parten soll er aus Vorsatz nicht aufhalten, sondern so viel immer möglich zur Abfertigung befördern.

§. 5. Wann auch gerichtliche Acta bey Verhören und Commissionen, auf Befehl des Præsidenten und Räthe von denen Protonotariis oder Secretariis abzufordern nöthig, soll er solche selbst abholen, und wann Bescheide darauf ergangen, die Acta denenselben in ihre Cammern wieder bringen.

§. 6. Ferner soll er auch dasjenige, was ihm zugestellet werden mögte, mit Fleiß aufheben und verwahren, und darüber eine richtige Designation verfertigen und halten.

§. 7. Denen Parten, und derer Sach-Bedienten, soll er mit gutem Glimpf und Bescheidenheit begegnen, niemanden mit verdrieslichen harten Worten anfahren, noch abweisen, weniger von denselben über die ihm gesetzte Gebühren was abfordern, sondern sich daran begnügen lassen:

§. 8. Da auf Unserm Tribunal an Schreib-Materialien, Holtz und dergleichen etwas mangeln wolte, hat er solches bey Zeiten anzumelden, und sich zu bemühen, genugsamen Vorrath davon anzuschaffen.

§. 9. Er selbst aber muß währendem Protocolliren, und Ablesung derer Relationen Unsern Præsidenten und Räthen durch Vorlegung der Acten ohnerfordert nicht beschwerlich fallen.

§. 10. Nach geendigter Audientz soll er niemand ins Gemach lassen, noch verstatten, daß die auf der Tafel verhandene Sachen von jemand durchgesehen werden.

§. 11. Weil ihm auch die Decreta am ersten zu Händen kommen, und ihm nicht allein

allein deren Inhalt, sondern auch diejenige Räthe, welche decretiret und contrasignirt, wissend sind, hat er solche Verordnungen so fort dem Protonotario und Secretario in dessen Expedition sie gehören, zuzustellen, damit solches denen Parten oder Sach-Bedienten nicht vor der Zeit kund werden möge.

§. 12. Wie er sich dann übrigens als Solicitirens vor ein oder das andere Theil, auch alles Correspondentirens so wohl selbst als durch die Seinigen enthalten, den Parten von denjenigen, was bey dem Collegio vorgehet, nicht das geringste offenbahren, keiner Parthey dem andern zum Schaden rathen, dieselbe warnen, oder sonst ihnen etwas entdecken, und keine Geschencke von denen Partheyen, ausser den gesetzten Gebühren nehmen muß.

§. 13. Die Acta, welche von Unserm Præsidenten zu Abfassung der Urthel, oder Relationen, oder zum votiren herum zu tragen ihm übergeben werden, hat er sofort in das Käslein, wozu ein jeder Rath seinen Schlüssel hat, einzuschliessen, und also bestellen zu lassen. Auch muß er bey Verlust seines Dienstes von denen Votis derer Räthe, denen Parten, oder deren Sach-Bedienten, noch sonst jemand die geringste Nachricht ertheilen.

§. 14. Mit denjenigen Sachen, welche die Protonotarii oder Secretarii ausgefertiget, soll er sowohl am Gerichts- als andern Tagen ausser den Sonn- Fest- und Buß-Tagen um 4. Uhr des Nachmittags allemahl bey Unserm Præsidenten sich einfinden, insonderheit aber bey der Siegelung selber erscheinen, und weder Commissiones noch sonsten etwas sich davon abhalten lassen, auch ehe die Siegelung geendiget, nicht davon gehen, damit selbige nebst der Revision und Subscription ungesäumt erfolgen möge, worauf er solche sofort in die Canzley bringen muß, auf daß die Partheyen mit der Ausfertigung nicht aufgehalten werden.

§. 15. Was der Præsident bey der Siegelung ihm befiehlt, soll er sich sofort aufzeichnen, und des andern Tages dem Præsidenten Nachricht von dessen Bestellung geben.

§. 16. In denen Ferien lieget ihm ob, alle einkommende Sachen täglich aus der Tribunals Cantzley abzufordern, und solche selbst, und nicht durch andere, dem Præsidenten zum distribuiren, und denen Räthen zum decretiren ins Hauß zu bringen: Nach erfolgten Decretis aber, selbige ohne einige Säumniß in die Cantzley zur Registratur hinwieder zu liefern, und soll ihm wegen dieses Herumtragens und Insinuation vor jedes Supplicatum 3. Gr. gegeben werden.!

§. 17. Wann in denen Ferien dem Bothenmeister selbst ein Memorial zugestellet wird, muß er solches zuförderst dem Registratori übergeben, um es zu præsentiren, und Acta darzu aufzusuchen; hiernechst aber selbiges dem Præsidenten zur Distribution vorlegen. Es muß aber der Bothenmeister die Memorialien deshalb nicht liegen lassen, wann er seine 3. Gr nicht bekommen, denn es müssen diese, wie die andern Gebühren, allenfals von den Patronis causæ beygetrieben werden.

§. 18. Wolte auch jemand sonst in Sachen, die keinen Verzug leyden, ausser denen gewöhnlichen Gerichts-Tägen, durch den Bothenmeister eine Verordnung suchen,

sollen ihm vor jedes Supplicatum, so er dergestalt herum träget, gleichfals 3. Gr. gereichet werden.

§. 19. Ausser diesem soll der Bothenmeister, wann er nicht selbst die Memorialia zur Verordnung herum trägt, von keinem Supplicato, unter keinerley Vorwand, etwas zu fordern befugt, sondern wann er dawieder handeln solte, jedesmahl 2. Rthlr. Strafe zu erlegen schuldig seyn.

§. 20. Dafern auch, welches GOtt abwende, in der Nachbarschaft des Tribunals Feuer entstehen solte, muß er so fort daselbst sich einfinden, u. auf gute Anstalten, allenfals auch auf Wegbringung derer daselbst vorhandenen Sachen, bey Zeiten bedacht seyn.

§. 21. Unser Bothenmeister soll geloben und schweren, seinem Amt mit allem treuem Fleisse vorzustehen/ die Briefe wie ihm befohlen, getreulich zu bestellen/ auch andere Unseres *Tribunals* Befehle mit Fleiß/ und getreulich auszurichten, was ausgerichtet/ wieder anzusagen/ auf das Gericht und *Audientz* gute Aufmerkung zu haben/ Unserm *Tribunal* verwandte Personen zu ehren, ihnen gehorsam und gewärtig zu seyn, niemand ohne Befehl in die Raths-Stube über die da liegende Briefe und *Acta* gehen zu lassen/ als dem es Amts halber zustehet. Und/ wann er des Raths/ oder Gerichts Heimlichkeit und Rathschläge erfahren würde/ dasselbe zu verschweigen, die Partheyen daraus nicht zu warnen/ oder denselben zu rathen/ von den Partheyen über seinen gewöhnlichen und gebührlichen Lohn nichts zu nehmen/ und sonst alles andere zu thun und zu lassen/ das einem getreuen Cantzley Diener seines Amts halben, Inhalt dieser Ordnung und sonst gebühret/ alles ungefährlich. So wahr ꝛc. ꝛc.

# Tit. VIII.

## Von denen Sachen, welche zu des Tribunals Cognition gehören.

§. 1.

Weil das Tribunal in locum derer Reichs-Gerichte surrogirt worden, so können alle Sachen, welche vorher per appellationem an die Reichs-Gerichte gegangen, nunmehro per modum revisionis an das Tribunal gebracht werden.

§. 2. Vor dieses Tribunal gehören auch einige Sachen, welche vorhin an die Reichs-Gerichte nicht devolvirt worden, als causæ Ecclesiasticæ, & matrimoniales, item possessoriæ &c.

§. 3. Es seyn auch per speciale rescriptum vom 3. Apr. 1730. dahin verwiesen worden die Bergwerck-Sachen, wann blos über Berg-Portiones und eines oder des andern daran habendes Recht inter privatos gestritten wird: Und wobey Se. Königl. Majestät kein immediat und besonderes Interesse haben.

§. 4. Wie dann auch durch ein Special-Edict vom 31. Aug. 1722. die Pfältzer-Colonie-Sachen von Magdeburg und Halle, (die in Stendal wohnende Colonisten seyn mit der Frantzösischen Colonie combinirt, und gehören also zur Frantzösischen

Jurisdiction) wann dieselbe 100. und mehr Thlr. betreffen, bey dem Tribunal angebracht werden können.

§. 5. Und weil Wir in Unserer Chur-Marck die Verschickung der Acten aufgehoben, so haben Wir die vor dem Cammer-Gericht schwebende Processe in der dritten Instantz gleichfals per modum Commissionis an das Tribunal verwiesen: woselbst dieselbe in der letzten Instantz rechtlich decidirt werden sollen.

§. 6. Hingegen können folgende Sachen bey dem Tribunal nicht angenommen werden.

I. Wann keine Summa revisibilis vorhanden ist,

| | | |
|---|---|---|
| Summa revisibilis ist (a) in Preussen | 2000 | Rthlr. |
| (b) In Schlesien bey denen Ober-Aemtern | 500 | Rthlr. |
| Bey denen Mediat-Regierungen | 200 | Rthlr. |
| (c) Im Hertzogthum Cleve | 600 | Goldfl. |

NB. Der Gold-Gulden wird ratione summæ appellabilis auf 1 Rthlr. 52½ St. gerechnet.

| | | |
|---|---|---|
| (d) Im Hertzogthum Magdeburg | 400 | Rthlr. |
| (e) Im Hertzogthum Vor-Pommern | 200 | Rthlr. |
| (f) Im Fürstenthum Hinter Pommern 500 Goldfl. | 1000 | fl. |

NB. Der Goldfl. wird 1 Rthlr. 8. gr. gerechnet.

| | | |
|---|---|---|
| (g) In Pommerschen Consistorial-Sachen. | 100 | fl. |
| (h) In dem Fürstenthum Halberstadt | | |
| In Mobilibus | 400 | fl. |
| In Immobilibus | 600 | fl. |
| (i) In dem Fürstenthum Minden | 400 | Rthlr. |
| (k) Im Fürstenthum Moers | 400 | Rthlr. |
| (l) In der Grafschafft Lingen | 50 | fl. |
| (m) In Tecklenburg | 300 | fl. |
| (n) Von denen Pfaltzer-Colonien in Magdeburg und Halle | 100 | Rthlr. |

§. 7. Wann die Summa revisibilis zweifelhaftig ist, soll dem Revidenten frey stehen zu schweren, daß er lieber so viel als die Summe austrägt verliehren wolle, allenfals stehet dem Judicio frey, periculo revidentis demselben die dritte Instanz zu verstatten.

§. 8. Wann die Sache Jura, annuos reditus &c. betrifft, muß der Revident bescheinigen, daß dieselbe so viel werth seyn, als die Summa revisibilis ausmacht, allenfals den Werth beschweren.

Wann Strafen, wodurch des Condemnati Ehre lædiret wird, dictirt worden, soll es auf des Judicii arbitrium ankommen, ob die Revision anzunehmen.

§. 9. Es werden aber die Zinsen nicht unter die summam revisibilem gerechnet, sondern blos diejenigen, worüber die Partheyen streitig seyn.

§. 10. Wann jemand die dritte Instantz ergreiffet, und Summa revisibilis notorie nicht vorhanden, muß nicht allein der Richter bey arbitrairer Strafe die Execution, des eingewandten Remedii ohngeacht, verrichten; sondern die Parthey jederzeit mit 25. Rthl., den Advocat oder Concipienten aber mit 50. Rthlr. bestraffen. §. 11.

§. 11. Weil aber öfters Umstände vorkommen können, wo es hart seyn würde, die Partheyen dieserwegen, weil Summa nicht revisibilis ist, hülfloß zu lassen, so leydet die vorige Regul einen Abfall.

(1) In Armen-Sachen.

(2) Wann der klagenden Parthey gantze Haabseligkeit in demjenigen, worüber geklaget wird, bestehet.

(3) Wann wegen einer erkannten Strafe geklaget wird, wodurch des Condemnati Ehre lædiret wird. Vid. §. 8.

(4) Wann evidens iniquitas oder nullitas vorhanden ist.

Es kan also in diesen Fällen die dritte Instantz verstattet werden, wann schon keine *Summa revisibilis* vorhanden ist. Es wäre dann, daß die beyde vorige Sententzen conform wären, in welchem Fall in diesen Sachen niemahlen die dritte Instanz verstattet werden soll.

§. 12. Es können ferner und II. die Remedia bey dem Tribunal nicht angenommen werden, wann die Sache vorhin durch drey Instantzen abgethan worden, weil Wir supponiren, daß die Partheyen ihrem Advocato vor dem Anfang des Proceß eine völlige Information werden ertheilet, der Advocatus aber den Proceß vorgeschriebener massen werde instruirt, allenfalls den Mangel in der zweyten Instantz supplirt haben.

Es soll daher die vierte Instantz nicht verstattet werden, wann schon die dritte Sententz duas conformes reformirt hat. Weil der Richter dritter Instantz complete Acta vor Augen gehabt, und singuli Acta lesen und darüber votiren müssen, folglich die præsumtion vor den obersten mit lauter Grund-gelehrten Räthen besetzten Senat militiret, wie dann auch

§. 13. III. In denen Sachen, welche denen Kriegs- und Domainen-Cammern privative überlassen worden, keine Revisio verstattet werden soll.

§. 14. Endlich und IV. so hat das Remedium revisionis in allen denen Fällen nicht statt, welche nach dem Cod. Frider. P. 3. Tit. 40. sich zur dritten Instantz nicht qualificiren.

## Tit. IX.

## Von der Interposition der Revision an das Tribunal. Item, wie die Processe in dieser dritten Instantz zu instruiren, die Urthel abzufassen, und zu publiciren.

§. 1.

Es haben die Processe bey dem Tribunal nach der bisherigen Verfassung nicht anders als weitläuftig und kostbar ausfallen können, weil so viele unnöthige Formalitæten bey dieser Instantz beobachtet, und so weitläufftige Termine verstattet werden müssen, wovon das Gericht nicht hat abgehen können. Dann

§. 2. Nach denen bisherigen Verfassungen seyn 1) denen Partheyen 2. bis 3. Monath verstattet worden, die Appellation zu introduciren: 2) Bey der Introduction hat der Appellante dociren müssen, daß (a) summa appellabils vorhanden, (b) daß er

binnen 30 Tagen bey dem judice à quo acta requiriret, und (c) Sich ad quævis solennia offerirt habe. Wobey er (d) die Rationes decidendi, welche er öffters in vielen Monaten nicht erhalten können, beylegen müssen.

(3) Hierauf seyn Acta einem Re- und Correferenten distribuirt worden, um zu erkennen, ob die Appellation anzunehmen sey, worüber viele Monath hingegangen.

(4) Wann nach so langer Zeit die Appellation rejicirt worden, haben die Partheyen 2. 3. auch wohl 4mahl pro receptione Appellationis ansuchen gethan, bis endlich das Tribunal selber die Appellation angenommen, oder auf Ordre vom Hofe dieselbe annehmen müssen: welches wiederum einen grossen Auffenthalt in dem Processs verursachet hat.

(5) Wann die Appellation angenomen worden, seyn dem Appellanten 2 bis 3 Monat zur Reproduction derer Processuum, u. Justification derer Gravaminum indulgirt worden. Wobey wiederum verschiedene Solennitæten beobachtet, und (a) documentum factæ insinuationis, so wohl an den Richter als an alle Intereſſenten, (b) ein Atteſt præstitorum solennium beygelegt, und (c) acta primæ instantiæ zugleich eingeliefert werden müssen.

(6) Weil nun occasione dieses fatalis introducendæ & reproducendæ öfters etwas versäumt wurde, seyn daher vielfältige Desertions- und Restitutions-Processe entstanden, welche manchmal den Haupt-Proceß Jahr und Tag aufgehalten haben.

(7) Wann endlich die Sachen in Gang gerathen, haben die Partheyen zu Einbringung der Schriften 2 bis 3 Dilationes (jede à 6 Wochen) gesucht, so daß ehe eine solche Schrifft eingekommen, öfters 6. Monat hingegangen seyn.

(8) Bey dem Urthel hat sich die Sache am meisten accrochiret, weil einige Räthe die Acta viele Jahre bey sich liegen lassen, ehe sie die Relation verfertiget haben.

§. 3. Weil nun diese Formalitæten und weitläuftige Termine mit Unserer Intention die Processe in allen dreyen Instanzien in einem Jahr zum Ende zu bringen gantz incompatible seyn, so haben Wir dieselbe mehrentheils aufgehoben, und soll es mit der *Revisions-* oder der dritten *Instantz* bey dem *Tribunal* folgender gestalt gehalten werden:

§. 4. Wir setzen voraus, daß das Remedium revisionis in allen Sachen, welche sich zur dritten *Instantz* nach dem *Tit. præcedente, qualificiren*/ schlechterdings angenommen, und über die Frage, ob die Revision zu verstatten oder nicht, kein besonderes Erkänntiß weiter ergehen soll.

§. 5. Sondern wann jemand wider das in der zweyten Instantz ergangene Urthel die dritte Instantz, das ist das Remedium revisionis, ergreiffen will, muß er solches bey dem Judice à quo binnen 10. Tagen interponiren.

Nor. Es soll aber der gantze zehende Tag bis des Abends um 8. Uhr unter diesem Fatali begriffen seyn.

§. 6. Der Revidente muß alle und jede Gravamina deutlich specificiren, weil sonst, wann die Gravamina nicht specifice benannt werden, die Revision, (wann auch schon gegen das gantze Urthel gravaminiret wird) nicht angenommen werden soll.

§. 7. Der Judex à quo muß dem Gegentheil die Schedulam revisionis sofort communiciren, der Revidente aber solche demselben bey 5. Rthlr. Strafe insinuiren: anbey, ohne weitere Verordnung zu erwarten, justificationem gravaminum binnen 4. Wochen bey dem Judice à quo in duplo einbringen.

Welches

Welches fatale niemahlen prorogiret werden soll.

§. 8. Der Revisus muß binnen 4. Wochen præclusivischer Frist excipiren.

Ultra exceptiones aber soll nicht weiter verfahren werden; weil supponirt wird, daß der Advocat die Sache in denen beyden vorigen Instantzen seiner Pflicht nach mit allen Umständen und Rechts-Gründen werde instruirt haben: und daher das Judicium, da nicht erlaubt ist, in dieser Revisions-Instantz etwas neues vorzubringen, sich genugsam ex actis prioribus ersehen könne.

§. 9. Wann also excipiendo geschlossen, muß der Judex à quo acta in proxima inrotuliren lassen, und dieselbe nebst der Re- und Correlation mit der nächsten Post an das Tribunal ex officio einsenden.

Wann die Parthey bey der Inrotulation sich zu denen Post-Gebühren nicht erklärt, noch, wo solche abzufordern, anzeiget, müssen die Gebühren aus der Sportuln-Casse vorgeschossen, und sofort wieder von dem säumigen Theil durch die Execution beygetrieben werden.

§. 10. Wann bey dieser dritten Instantz einige Memorialien übergeben werden müssen, (welches nach der jetzigen Verfassung fast nicht möglich) so muß der Advocatus Provincialis solche unterschreiben, welchem die Verordnung darauf ex officio durch den Bothenmeister auf der Post zugefertiget werden soll.

§. 11. Weil nun solchergestalt die Instruction des gantzen Proceß bey dem Judice à quo bleibet, folglich die Beschleunigung bloß von ihm, und denen Provincial-Advocaten dependiret: So haben Wir Unserm Tribunal hiedurch alles Ernstes anbefehlen wollen, die Provincial-Richter, wann sie nicht nach der Ordnung verfahren, zu deren besserer Beobachtung anzuweisen, die Advocaten aber, wann sie die Schriften mit Recoctis überhäuffen, solche zu rechter Zeit nicht einliefern, oder eine gantz offenbahr ungerechte Sache defendiren, nach Anleitung Unsers Codicis Fridericiani zu bestraffen.

§. 12. Der Bothenmeister muß fleißig bey jeder einlauffenden Post, ob Acta an das Tribunal eingelauffen, sich erkundigen, solche abfordern, und dem Registratori zustellen.

Wann sie nicht franquirt seyn, müssen die Post-Gelder aus der Sportuln-Casse vorgeschossen, und die Regierungen, welche Acta ohne solche zu franquiren eingeschickt, ex propriis das duplum erstatten.

§. 13. Der Registrator muß die eingeschickte Acta höchstens denselben oder den folgenden Tag dem Præsidenten zur Distribution vorlegen; allermassen Wir die unnöthige Reclusions-Termine hierdurch völlig abgeschafft wissen wollen.

§. 14. Der Præsident muß bey allen Sachen einen Re- und Correferenten benennen, und jeder Referente muß binnen 8. Tagen mit der Relation fertig seyn, auch solche dem Præsidenten, um das præsentatum darauf zu setzen, zusenden.

§. 15. Wer in der gesetzten Zeit mit seiner Relation nicht einkommt, muß vor jeden Tag 1. Rthlr. in die Sportuln-Casse erlegen: Wovon das Collegium zu dispensiren nicht befugt ist.

§. 16. Wenn jemand wegen besonderer Umstände verhindert wird, die Relation binnen denen gesetzten 8. Tagen fertig zu liefern, muß er vor Ablauf der 8. Tage die Ursachen dem Præsidenten anzeigen, welcher dem Befinden höchstens noch 8. Tage zugeben kan.

§. 17. Es können sich die Räthe um so viel weniger hierüber beschweren, weil nach der neuen Verfassung keine Acta über eine Hand dick anwachsen können: Die Räthe auch übrige Zeit genug haben, binnen 8. Tagen dergleichen Sachen auszuarbeiten, weil sie bey keinem andern Collegio als bey diesem Tribunal arbeiten dürffen.

§. 18. Weil sich aber leicht zutragen kan, daß einem Rath in einer Woche 2. bis 3. Acten distribuirt werden, so verstehet sich von selbsten, daß ihm zu einer jeden Sache 8. Tage verstattet, folglich ihm zu denen ihm zugleich distribuirten 3. Processen auch 3. Wochen Zeit gelassen werden müssen.

§. 19. So bald beyde Relationes fertig, muß der Præsident davor sorgen, daß dieselbe ohnverzüglich in der nächsten Audientz abgelesen werden.

§. 20. Die Räthe müssen bey Ablesung derer Relationen die behörige Attention haben, die vornehmste Momenta aufschreiben und notiren, und solchergestalt mit behöriger Attention und ruhigem Gewissen ihr Votum ertheilen.

§. 21. Wann duæ conformes reformirt werden sollen, müssen alle Räthe (ohne Beyfügung derer Relationen) Acta lesen, und binnen 4. Tagen ihr Votum schriftlich cum rationibus aufsetzen; worauf dann erst juxta majora der Schluß gemacht werden muß. So daß diese Formalität loco der bisherigen Supplications-Instanz gehalten werden soll.

§. 22. So bald das Urthel fertig, mundirt und unterschrieben ist, muß dasselbe nebst denen Acten an den Judicem à quo ex officio zur Publication remittirt, demselben auch zugleich eine Specification derer Urthels und anderer Gebühren zugefertiget, und ihme deren Beytreibung anbefohlen werden.

Es verstehet sich aber von selbsten, daß die Remission der Acten und der Urthel an das Cammer-Gericht blos durch ein Anschreiben geschehen müsse.

§. 23. Wann bey dem Tribunal interloquirt, und die Parthey angewiesen wird noch etwas zu bewürcken oder zu præstiren, dürffen Acta zu Evitirung des Hin- und Herschickens nicht remittirt werden, sondern dieselbe bleiben biß zur Endigung der Sache bey dem Tribunal. Weil supponirt wird, daß die Advocaten ihre Manual-Acta complet haben müssen.

§. 24. Wann in dieser dritten Instantz über Attentata geklagt wird, muß die Haupt-Sache dadurch nicht aufgehalten werden, sondern es muß die Parthey separata Actione um deren Abstellung bey dem Judice à quo bitten, und rechtlich darüber erkennen lassen. Vid. P. 3. Tit. 4. §. 30. & Tit. 10. §. 29.

§. 25. Weil nun solchergestalt die Processe bey dem Judice à quo instruirt, u. Acta blos zum Spruch an das Tribunal eingesandt, die Urthel ex officio mit denen Acten remittirt, die Decreta aber ex officio insinuirt werden, so braucht es bey dem Tribunal keiner besondern Advocaten, vielweniger Procuratoren, als welche Wir schon vorhin abgeschaft haben.

§. 26. Es muß also nach dieser Verfassung ein Proceß in der Tribunals-Instantz nicht leicht über 3. Monat, inclusive der Urthel, dauren, wodurch dann die schwere ehemahlige Kosten von selbsten hinwegfallen.

## Tit. X.

## Von Avocation derer Acten.

§. 1. WEil bey der jetzigen Einrichtung nicht leicht eine avocatio actorum, wegen verzögerter oder denegirter Justitz gebethen werden kan, so muß das Tribunal solche auch nicht verstatten, um so viel weniger, weil durch dergleichen Avocationes die Processe ungemein aufgehalten werden.

§. 2. Wann aber wider alles Vermuthen die Partheyen eine rechtliche Ursache haben solten über verzögerte und denegirte Justitz zu klagen, solche auch bescheinigten, und daher um Avocation der Acten bitten, so soll anfänglich ein Rescriptum justitiæ an den Judicem à quo ergehen, wann aber mit der Klage continuiret wird, Acta avocirt, und ohne weiteres Verfahren darin erkannt werden.

§. 3. Würde sich finden, daß die Avocatio actorum zur Ungebühr gesucht worden; muß die Parthey mit 50. Rthlr. Strafe belegt, der Advocat aber cassirt, und wann ein fremder Consulent die Schrift verfertiget, dieser gleichfals mit 50. Rthlr. bestraft, oder 6. Wochen halb bey Wasser und Brod zu gefänglicher Haft gebracht werden.

§. 4. Wann aber der Richter ex actis überführet würde, daß er die Justitz wircklich denegirt oder verzögert hätte, so soll er der Parthey alle Kosten, wie sie solche vermittelst Eydes angeben würde, erstatten, und dem Befinden nach mit gleicher Strafe, wie die Parthey belegt werden.

§. 5. Wann eine Sache per sententiam, sie mag interlocutoria oder definitiva seyn, decidirt worden, hat niemahls avocatio actorum statt, sondern es muß gravatus die gewöhnliche Remedia ergreiffen.

## Tit. XI.

## Von der Revision in Ravensbergischen Sachen.

§. 1. IN denen Ravensbergischen Sachen wird der Recess de anno 1653. zum Fundament gesetzet.

§. 2. Wann die Partheyen vermeynen, daß Sie durch des Ravensbergischen Appellations-Gerichts-Urthel graviret seyen, so stehet ihnen frey, das Remedium revisionis intra dicendium an das Tribunal zu ergreiffen.

§. 3. Worauf Acta, wann sich die Sache zur dritten Instantz qualificiret, ex officio an das Tribunal eingeschickt, und von dem Tribunals-Præsident ohne weiteres Verfahren, auch ohne eine besondere Vollmacht beyzubringen, distribuirt werden müssen.

§. 4. Wann sententia confirmatoria erfolgt, muß der verliehrende Theil 20. Rthlr. Succumbentz Gelder erlegen, die Acta auch ex officio nebst dem Urthel an das Ravensbergische Appellations-Gericht zur Execution remittirt, und zugleich die Specification der Urthels und anderer Gebühren beygefügt werden; vor deren Beytreibung sothanes Gericht sorgen muß.

## Tit. XII.

## Von denen Preußischen und Schlesischen Revisionen.

§. 1. WEil bey diesen Provintzen besondere Umstände vorkommen, so soll bey bevorstehender Reformation auch dieserwegen das benöthigte verordnet werden,

und

und bleibt es daher in Preussen bey der bisherigen Verfassung, in Schlesien aber bey der gemachten Interims-Verordnung.

## Tit. XIII.

## Von denen Expensen.

§. 1. Damit auch ein jeder wissen möge, was er bey dem Tribunal vor Sportuln zu entrichten habe; so soll künftig gegeben werden:

| | | | |
|---|---|---|---|
| I) | Vor ein jedes Decret Befehl oder Rescript mit dem Stempel | 1 Rthlr. | 3 Gr. |
| | Dem Bothenmeister pro insin. | | 3 = |
| | Siegel-Groschen | | 12 = |
| II) | Vor ein Definitiv-Urthel von jeder Parthey 6. 8. bis | 10 = | = |
| | In denen Schlesischen Sachen, besage der Ordnung von jeder Parthey 10. 15. bis | 20 = | = |
| | Vor die Siegelung vor jeden Theil | 1 = | = |
| | Pro Expeditione mit dem Stempel von jeder Parthey | 1 = | = |
| III) | Vor ein Interlocut von jeder Parthey mit der Expedition u. Stemp. 3. 4 bis | 5 = | = |
| | Vor Siegelung jeder Theil | 12 = | = |
| IV) | Pro Remissione Actorum | 1 = | = |

NB. Diesen Rthlr. sollen dem jetzigen Registratori, weil er die confuse Registraturen bey dem Cammer-Gericht in Ordnung bringen muß, gelassen werden, nach dessen Abgang aber der Sportul-Casse zufliessen. Unterdessen muß er das Leinwand, und andere benöthigte Zugehör zu dem Einpacken hergeben.

V) Weil das Tribunal fast alle vorige Expeditions-Gehühren verliehret, hingegen die Provincial-Collegia davon profitiren, so müssen die Succumbenz-Gelder, wann sie bey dem Tribunal erkannt werden, diesem zur Helffte berechnet und eingeschickt werden.

§. 2. Der Bothenmeister bekommt

| | | |
|---|---|---|
| 1) | Von einem jeden Rthlr. Urthels Gelder | 1 gr. |
| | so lang ihm die Einnahme und Beytreibung derer Sportuln anvertrauet wird. | |
| 2) | Von einem jeden Einkommenden Proceß | 4 gr. |
| 3) | Von einem jeden Decret oder Rescript mit der Insinuation | 3 gr. |
| 4) | Von abschläglichen Decretis | 1 gr. |
| 5) | Wann Acta remittiret werden, weil er solche auf die Post bringen muß | 4 gr. |

§. 3. Die Cantzelisten bekommen vor einen compress geschriebenen Bogen 2 gr. welche nicht zur Sportuln-Casse gebracht werden.

§. 4. Der Protonotarius muß die Taxe jederzeit auf das Concept, und auf das Mundum setzen.

§. 5. Wann Abschrifften ex Actis verlanget werden, und das Collegium solches bewilliget, bekommt der Protonotarius pro Bogen = = 2 gr. welche nicht in die Sportuln-Casse kommen.

§. 6. Ausser diesen specificirten Kosten soll von niemanden, bey Strafe der Cassation unter dem Vorwand einer Paritatis rationis, oder daß es von denen Vorfahren also hergebracht, oder daß die Parthey es ultro offerirt ꝛc. etwas mehr genommen werden.

i

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cocceji, Samuel von, / Esslinger, Johann Georg, / Knoch, Johann Adolf.

Project des Codicis Fridericiani Marchici, oder eine, nach Sr. Königl. Majestät von Preussen Selbst vorgeschriebenem Plan entworfene Cammer-Gerichts-Ordnung, nach welcher Alle Processe in einem Jahr durch alle drey Instantzen zum Ende gebracht werden sollen und müssen nebst dem Project

Franckfurt und Leipzig [1748]

4 J.pract. 166
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10511255-6
VD18 14573903